Digitized by Google

Cluster Katz
2610-1

Digitized by Google

<36635544620015

<36635544620015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Gesundheits-Polizey

des

österreichischen Kaiserstaates,

nach

den bestehenden gesetzlichen Anordnungen, öffentlichen Staats-Anstalten, wissenschaftlichen und praktischen Bemerkungen.

Ein

Hülfsbuch für Grund- und Ortsherrschaften, Magistrate, Staats- und Privatbeamte, Seelsorger und Familienväter, Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

in systematischer Ordnung bearbeitet

von

Marquard Joseph Freiherrn v. Kotz,

k. k. Gubernialrathe.

Erster Band.

Wien, 1821.

Im Verlage bei Johann Baptist Wallishausser.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem

Hoch- und Wohlgebornen

Herrn Herrn

Andreas Jos. Freyherrn v. Stift,

k. k wirklichem Staats- und Konferenzrath, erstem Leib- und Protomedikus,

Direktor der medizinischen Studien, und Präses der medizinischen Fakultät, Ritter des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, Besitzer des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großband des königl. französischen St. Michael-, Commandeur des königl. sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-, dann des königl. sächsischen Civil-Verdienstordens,

Mitglied der medicinisch-chirurgischen Josephinischen Akademie, außerordentliches Ehren-Mitglied der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Länderkunde, Ehren-Mitglied der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, und Mitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien, dann der gelehrten Gesellschaften zu Venedig, Padua, London und Petersburg,

Digitized by Google

dem Hochverehrten,

dessen

weiser Leitung der österreichische Kaiserstaat die Gründung, Erweiterung, Vermehrung, und die Zweckmäßigkeit so vieler Humanitäts- und Bildungsanstalten, seinen umfassenden Kenntnissen aber den Gesundheitszustand des gütigsten Monarchen verdankt,

widmet dieses Werk mit unbegränzter Ehrfurcht

der Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort.

In meiner Geschäftslaufbahn als politischer Staatsbeamte bemerkte ich stets mit Unwillen, daß bei dem regesten Eifer der Staatsverwaltung für den Gesundheitszustand der österr. Staatsbürger, den sie in ältern und neuern Zeiten durch die weisesten Gesetze und Staatsanstalten schon unter den Regierungen der großen Theresia und Josephs; am vorzüglichsten aber, unter jener unsers sorgenvollen Landesvaters: Kaiser Franz des I., in den gefahrvollsten Stürmen der Zeit bewährte, doch in der Ausübung sehr viele Mängel vorkommen. Unkenntniß des Befohlenen, angewohnter Schlendrian, Unbehülflichkeit in dem Umfange seines eigenen Berufes, dem man aus Bequemlichkeit zu enge Schranken setzt, zum Theil Mittellosigkeit, das Befohlene zu bewerkstelligen, zum Theil veraltete Gebrechen, welche sich nur nach und nach beseitigen lassen, — wie dieses zum Beispiel bei Bauführungen und neuen Herstellungen der Fall ist, — waren fast immer die wesentlichsten Ursachen des bemerkten Unbefolgs der Befehle und Wünsche der Staatsverwaltung.

Ein vorzügliches Mittel, diesem Unwesen zu steuern, das dem Menschenfreunde durch seine oft schrecklichen Folgen düstere Seufzer entlockt, schien mir ein möglichst wohlfeiles Hülfsbuch; — welches mit Aufstellung der Theorie der ganzen Gesundheitspolizei nach unumstößlichen Grundsätzen, mit möglichster Beseitigung gelehrter

Digitized by Google

Meinungen, von verschiedenen Ansichten hergeleitet, die vielleicht noch manche Berichtigung benöthigen dürften, — die gesetzlichen Anordnungen für den österr. Kaiserstaat in diesem ersten Theile, und die bestehenden Staatsanstalten in einem zweiten Theile darstellt.

An einem solchen Hülfsbuche, nicht sowohl für Aerzte als für Geschäftsmänner, Hausväter und Obrigkeiten, schien es bisher zu fehlen. Zwar hat der würdige Lehrer der Staatsarzneikunde an der hiesigen Universität, Professor Berndt, zwei Bände über die medizinische Polizei, nämlich das Handbuch der Staatsarzneikunde, bereits herausgegeben, und der dritte Band, welcher das Medizinalwesen enthält, ist als ein eigenes Werk erschienen; sein wackerer Schüler und Nachfolger an der Prager Universität, Ignaz Nadherny, gab kürzlich eine Darstellung des Physikatswesens in den österr. Erbländern heraus. Aber eben diese Schriften sind wegen ihres wissenschaftlichen Zuschnittes, und wegen ihrer vielen systematischen Einkleidungen, meistens für Aerzte und Rechtsverständige bestimmt. Daher sind sie zwar als äußerst schätzbare Werke empfehlungswerth; aber sie dürften für Hausväter, Seelsorger, Ortsobrigkeiten und Beamte, nicht als gemeinnützige Werke benützt und betrachtet werden; und in dieser Hinsicht, da die Kenntniß der Gesundheitspolizei jedem Stande, beinahe jedem bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse äußerst wichtig seyn muß; da es unverzeihlich ist, die hierüber erflossenen heilsamen Gesetze, durch deren Vielheit und Zweckmäßigkeit die österreichische Gesetzgebung sich vor andern wesentlich auszeichnet, in seinen Verhältnissen nicht zu kennen, und durch diese Nichtkenntniß die Menschheit um den Schutz, auf den sie gesetzlichen Anspruch hat, zu bringen, habe ich mich dieser, für einen Profanen in der Arzneikunde äußerst beschwerlichen Arbeit unterzogen, und glaube wenigstens durch meinen Entschluß auf den Dank des österr. Staatsbürgers, und in soferne auch auf jenen des Auslandes rechnen zu dürfen, als dieses mit dem Gange der hiesigen

Digitized by Google

Gesetzgebung bekannt wird. Nicht Jeder ist im Stande, sich alle ältern und neuern Gesetzsammlungen beizuschaffen, in welchen überdieß die bestehenden Gesetze nur zerstreut aufzufinden sind, und die er sich also erst selbst systematisch zusammenreihen muß; nicht Jeder hat selbst hinlängliche systematische Vorkenntnisse, um diesen Zusammenhang richtig aufzustellen. Daher kann in der Ausübung manches wesentlich Befohlene übergangen werden. Dieß ist vorzüglich bei dem Nichtarzte der Fall.

John's Lexicon der österr. Medizinalgesetze ist an und für sich ein äußerst schätzbares Werk, aber eines Theils sehr kostspielig, und überdieß nicht fortgesetzt, andern Theils hat die alphabetische Ordnung eines Lexicons für den praktischen Geschäftsmann sehr viel Unbehagliches, und wenn man nicht immer das richtige Schlagwort findet, so kann so manches Wichtige leicht übergangen werden. Es ist mehr zum Nachschlagen als zum täglichen Gebrauche; und da mehrere Jahrgänge fehlen, und seit dem sehr Viel angeordnet, Manches ergänzt, Manches abgeändert ward, so dient es nicht mehr zum richtigen Leitfaden für den praktischen Geschäftsmann.

Frank's System einer medizinischen Polizei, ist ein für Aerzte beinahe unentbehrliches Werk! Möchte dieser, schon durch dieses Werk, noch mehr durch seine Verdienste um den Staat und die Menschheit, vorzüglich durch sein medizinisches Museum, dessen Errichter er war, unsterbliche Mann, uns bald die Fortsetzung und Beendigung dieses klassischen Werkes schenken, das vorzüglich für Aerzte von unschätzbarem Werthe ist! —

Das Bedürfniß eines solchen gemeinnützigen Werkes fühlten andere wichtige Männer mit mir, und äußerten ihren Wunsch, daß Jemand dessen Bearbeitung übernehme.

Digitized by Google

Aber selten findet sich der, welchen sein Stand, sein Beruf, seine Beschäftigung, durch die er sein Brod gewinnen muß, die Muße zu dessen Bearbeitung erlaubt. Der ausübende Arzt, wenn er zugleich öffentlicher Lehrer oder Staatsbeamter ist, kann sich dieser angestrengten Arbeit schwerlich unterziehen. Seinem Berufe, der leidenden Menschheit, die seine Besuche sehnsuchtsvoll erwartet, beizuspringen, gehört sein ganzer Tag; oft kann er selbst seinen Abend nicht der seinem Geiste nöthigen Erholung, nicht seiner auf ihn harrenden Familie gönnen! O es ist ein wichtiger, feierlicher Beruf, jener des Arztes, und dem Manne, der seine Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllt, kann der Staat, kann die Menschheit schwerlich genug Auszeichnung, schwerlich hinlängliche Verehrung zollen!

Viel fordert der Staat, viel die leidende Menschheit von seinen Kenntnissen, unendlich viel von seiner Moralität! Sein Kopf, sein Herz, seine Zeit gehört dem Armen und Reichen gleich an; seine Gesundheit ist stets in Gefahr, die größte Selbstverläugnung muß ihm zur zweiten Natur werden; keine Stunde des Tages, keine der Nacht ist er sicher, daß man ihn an's Krankenbett ruft; dort darf er keine Furcht vor Ansteckung, keinen Ekel, keine zu ängstliche Besorglichkeit, aber auch keinen Schein einer allzuleichten Behandlung blicken lassen. Er muß des Kranken Freund, seiner Familie Tröster und Zuflucht werden. Die Ungeduld, den Widerwillen, das Mißtrauen des Kranken, muß er oft bitter fühlen, und doch mit Sanftmuth und scheinbarem Gleichmuth ertragen! Die oft schmerzhafte, langwierige Kurart, kann er nur durch innige Theilnahme an den Leiden und andern Schicksalen des Kranken, — die zerschmetternde Bothschaft des herannahenden Todes, nur durch das innigste Mitgefühl, nur durch Trostgründe der Religion mildern, deren Werth er selbst in seinem Herzen fühlen muß, um sie dem Sterbenden mit Erfolge mittheilen zu können! So ist sein Leben eine immerwährende Saat

Digitized by Google

des Guten. Und seine Aerndte? — Laßt uns nicht unbillig gegen den Staat und die Menschheit seyn! — Die ausgesuchtesten Männer der Medizin genießen das Zutrauen des Monarchen. Er hat sie zu Leitern seiner weisen Staatsanstalten in diesem weitumfassenden Fache erkoren, wo sie wohlthätig auf die Menschheit herabwirken. Der erhabene Mann, der mir huldvoll die Zueignung dieses Werkes erlaubte, liefert uns den redendsten Beweis! Dem öffentlichen Lehrer, dem ausübendem Arzte wird allenthalben die ausgezeichneteste Verehrung gezollt, und Dank sey es ihrem rastlosen Bestreben für Menschenwohl! sie wissen sie durch so ausgezeichnete Eigenschaften zu verdienen, daß selbst das Ausland den medizinischen Fakultäten des österr. Kaiserstaates die vollste Bewunderung zollt. Ich würde die Namen dieser verdienstvollen Männer hier aufstellen, unter denen ich auf die Freundschaft des Herrn Regierungsrath und Protomedikus Dr. Guldener von Lobes, des Kleinseitner Physikus, Dr. Karl Edeln von Bauer in Prag, und des ehrwürdigen Veterans, Hrn. Dr. Adam Fenninger daselbst, dann des Hrn. Dr. und Professor Herrmann in Wien, so wie des ausübenden Arztes, Dr. Carl Grafen Harrach, k. k. Kämmerer und deutschen Ordensritter, der bloß aus Menschenliebe sich diesem erhabenen Berufe widmete, stolz zu seyn, Ursache habe; aber es sind ihrer eines Theils wirklich zu viele, andern Theils fürchte ich ihrer Bescheidenheit zu nahe zu treten; endlich sehe ich mich auch bei weitem nicht als kompetenten Richter an, ihre Verdienste so zu würdigen, als sie es gewiß verdienen.

Man verzeihe mir diese kleine Ausschweifung, in welcher ich das Bild des ausübenden Arztes gedrängt aufzustellen suchte; die innigste Verehrung für diesen ruhmvollen Beruf, und das Gefühl, daß eine solche Aufstellung dem Landarzte wenigstens nicht überflüßig seyn dürfte, der seine Praxis hie und da noch immer zu sehr gewerbsartig behandelt, bewog mich dazu:

Digitized by Google

wenn ich auch bei dieser Aufstellung noch so Manches vergaß, was hier an seinem Platze stünde; daß z. B. keine Wissenschaft noch so wenig erschöpft, als die Arzneikunde ist; daß der ausübende Arzt in seinen Kenntnissen nie stehen bleiben dürfe; daß er sich nicht auf das, was er auf Universitäten erlernt, und auf seine praktischen Erfahrungen bloß verlassen, sondern durch fleißiges Nachlesen nützlicher Werke, stets weiter fortschreiten müsse; daß er sich eben sowohl vor altem Schlendrian als vor noch nicht hinlänglich geprüften Neuerungen zu bewahren habe; daß Quacksalberei und Mysticismus mehr abschrecke als Zutrauen erwecke, ganz sicher aber den Spott des denkenden Arztes verdiene u. s. w. Es mag demnach dieses von einem Layen entworfene Bild, jenem Arzte genügen, der noch Erinnerung bedarf, um in seinem Berufe würdig zu glänzen! —

Als Laye gebe ich mich hier an, der die Ruhe, welche ihm bisher noch gegönnt ist, litterärischen Bemühungen für das Beste der Menschheit, zu widmen beschloß. Nie würde ich mich dieser mühsamen Arbeit unterzogen haben, hätte mich nicht ein Zufall dazu bestimmt. In einer Gesellschaft achtungswerther Männer, unter denen sich auch Aerzte befanden, sprach man von der Tendenz der österreichischen Staatsanstalten, kam auf das Fach der medizinischen Polizei, bedauerte mit mir den Nichtbefolg der weisesten Gesetze, die Unkenntniß der dießfalls bestehenden Staatsanstalten; und brachte die Nothwendigkeit eines möglichst systematisch zusammengestellten Hülfsbuches für dieses Fach in Anregung. Wer soll es schreiben, sagte ich? — Aerzte haben selten Zeit dazu, sie haben mit Ausübung ihrer Praxis, mit Nachholung des Wissenschaftlichen vollauf zu thun, und das Fach der Gesundheitspolizei greift in das Allgemeine der Polizei so sehr ein, daß man von einem Mediker wohl dießfalls nicht leicht etwas Vollständiges zu erwarten berechtigt ist. Dagegen hat der politische Beamte wieder

Digitized by Google

zu wenig medizinisch-wissenschaftliche Kenntnisse, daß sein Werk erschöpfend ausfallen könnte. — Eine Gesundheitspolizei, sagte ein Arzt, kann jeder gesetzkundige Staatsbeamte, dem in seinem Wirkungskreise die dießfalls im Schwung stehenden Uebertretungen auffielen, zusammenstellen; er kann sich durchhelfen, wenn er, erstens: Gesundheitspolizei genau von gerichtlicher Arzneikunde unterscheidet, welche schon mehr in das wissenschaftliche Fach einschlägt, die jetzt auf Universitäten durch die wahrhaft väterliche Fürsorge unsers Monarchen öffentlich gelehrt wird; wenn er zweitens: den Leitfaden eines bekannten Arztes, deren es mehrere gibt, zu Hülfe nimmt, um es systemmäßig zusammenzureihen; diesem Leitfaden drittens: sowohl dasjenige, was gesetzlich befohlen und veranstaltet ist, anschließt, und da, worüber die Gesetze schweigen, sich mit allgemeinen Grundsätzen behilft; sich dabei gar nicht mit gelehrten Diskussionen und getheilten Meinungen abgibt, und viertens: damit seine praktischen Bemerkungen, deren ihm weit mehrere als dem ausübenden Arzte vorkommen mußten, in Verbindung setzt. Man forderte mich zu einem Versuche auf, und ich unterzog mich dieser Arbeit nach Hebenstreit's Leitfaden, von dessen Ordnung ich jedoch aus mancherlei Ansichten hie und da abzugehen nothwendig fand. —

Ich habe z. B. Blatternkrankheit und Vaccination nicht bei dem Abschnitte der Epidemieen, sondern bei der physischen Erziehung aus dem Grunde abgehandelt, weil erstens: Blattern gewöhnlich eine Kinderkrankheit sind, insoferne also deren Behandlung zur physischen Erziehung eben sowohl, als das wohlthätige Hülfsmittel dagegen, gehört; zweitens befürchtete ich, daß der Abschnitt von epidemischen Krankheiten von manchem Leser leichter überschlagen werden dürfe, als jenes von der physischen Erziehung, das jedem wohldenkenden Hausvater interessirt; daß es daher nothwendig sey, ihm dort alle seine Pflichten vorzuzeichnen.

Digitized by Google

Ich unterlegte diesen Versuch dem Urtheile meiner Freunde, die ihn, vielleicht aus Schonung für mich, vielleicht in der Absicht, ihren Wunsch einigermaßen realisirt zu sehen, des Druckes nicht unwerth fanden.

Und so übergebe ich also mein Werk dem nachsichtsvollen Publikum; unterwerfe es mit Vergnügen jeder bescheidenen und belehrenden Rüge, und bemerke gegen den vielleicht gerechten Vorwurf der Unvollständigkeit, daß mir in meiner jetzigen Abgeschiedenheit von Staatsgeschäften, bloß öffentliche Quellen zu Gebote standen, die ich möglichst benützte; daß daher wenigstens mein Bestreben für das allgemeine Gute etwas beizutragen, mir einen Anspruch auf Schonung und auf die Mäßigung einer zu strengen Kritik geben dürften.

Die seit der Ausarbeitung dieses ersten Theils erflossenen gesetzlichen Anordnungen, werden im zweiten Bande als Supplement nachfolgen.

Wien am 21ten März 1819.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Gesundheit ist der wesentlichste Theil menschlicher Glückseligkeit; ohne sie gibt es keinen reinen Genuß; folglich kann auch ohne eines, theils durch Gesetze und Staatsanstalten, theils durch Belehrung und Aufklärung aufrecht erhaltenen und gesicherten Gesundheitszustandes ganzer Nationen der Wohlstand und die Bevölkerung eines Landes nicht bestehen. Der Endzweck der Polizei schließt also wesentlich die Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl, d. i. die Beförderung und Erhaltung der Gesundheit, aller im Staate beisammen lebenden Menschen, und die Verhütung und Abwendung aller Uebel, die ihr entgegenstehen, in sich.

§. 2.

Diejenige Ordnung und Einrichtung, wodurch die Gesundheit aller in einem Staate beisammen lebenden Menschen nach diätetischen, medizinischen und allgemeinen Polizei-Grundsätzen unter obrigkeitlicher Aufsicht gesichert, erhalten, und wenn sie gelitten hat, die Wiederherstellung derselben befördert wird, heißt Gesundheits-Polizei, oder öffentliche Gesundheits-Pflege.

Professor Berndt, in seinem systematischen Handbuche der Staatsarzeneikunde, macht einen Unterschied zwischen Polizei der Medizin (Medizinalwesen), und zwischen medizinischer Polizei (Medizinal-Pflege). Unter der erstern begreift er die Gesetze und Vorschriften der Regierungskunst, in Betreff derjenigen Personen, welche zum allgemeinen Gesundheitswohl angestellt sind; unter der zweiten, die Grundsätze der Heilkunde, in Bezug auf das öffentliche Leben, mit welchen die zum Dienste des

Digitized by Google

Staates aufgestellten Medizinalpersonen ausgerüstet seyn müssen. Da aber mit dem Gesundheitszustande, nicht bloß Medizinal-Personen, sondern auch Obrigkeiten, Magistrats-, Wirthschafts und Kreisbeamte, Seelsorger, Hausväter u. s. w. zu thun haben, da es außer den Grundsätzen der Heilkunde auch andere der allgemeinen Polizei gibt, welche den allgemeinen Gesundheitszustand berücksichtigen, so habe ich von dem Namen medizinische Polizei ganz abstrahirt, und statt desselben, das Wort Gesundheits-Polizei substituirt, welches nicht nur die Grundsätze der Heilkunde, sondern auch alle in das Gebiet der Polizei einschlagende, auf den allgemeinen Gesundheitszustand Bezug habende Vorschriften, und nothwendigen Gesichtspuncte in sich faßt, und auf welches die hier angesetzte Definition mir vollkommen zu passen scheint. Daß z. B. Abstürze mit Geländern versehen, daß die Straßen so breit angelegt werden, damit ein Wagen dem andern ausweichen könne, daß einzelne Gebäude nicht geduldet, daß Ortschaften nicht zu nahe an Wäldern angelegt werden, sind mehr Polizei-Sicherheitsmaßregeln um Beschädigungen zu vermeiden, wodurch der Gesundheitszustand beeinträchtiget werden kann, als sie aus der Heilkunde fließen; ungeachtet bey den letztern auch Grundsätze der Heilkunde eintreten. Alle drei hier angeführte Gegenstände aber sind Rücksichten der Gesundheits-Polizei, und das Wort Gesundheits-Polizei scheint also das passendste für den Plan dieses Werkes zu seyn.

Die gerichtliche Arzneikunde, ist nach meiner Ansicht ein Theil der Gesundheits-Polizei, in so ferne sie nämlich aus ärztlichen Grundsätzen, die Beweise und Beweggründe zur Schöpfung der Urtheile der Polizei- und Justiz herbeiführt, und ihnen die gehörige Sanction der Rechtmäßigkeit verschafft.

§. 3.

Einen großen Theil seiner Bedürfnisse und Nahrungsmittel bezieht der Mensch aus dem Tierreiche. In dieser Hinsicht, da ein sehr wesentlicher Theil der Staatskultur, in der Aufnahme eines blühenden Viehstandes aller Gattungen von Hausthieren besteht, und da verschiedene Krankheiten der Hausthiere einen verderblichen Einfluß auf die Menschen haben können: so ist die Sorge für die Gesundheit der Thiere, besonders der Hausthiere, ebenfalls ein wichtiger Gegenstand der medizinischen Polizeiwissenschaft.

Digitized by Google

§. 4.

Die medizinische so wie die allgemeine Polizeiwissenschaft bedient sich zur Erreichung ihres Endzwecks öffentlicher Anstalten, ausdrücklicher Gesetze, und des Unterrichtes. Daher theilt sich dieses Werk eigentlich auch in diese drei Hauptabtheilungen.

§. 5.

Oeffentliche Medizinalanstalten und Gesetze, können eben so wenig wie andere Zweige der Polizei, in jedem Lande sich ganz gleich seyn, obgleich ihre allgemeinen Zwecke überall die nämlichen sind. Lokalumstände, Nationalcharakter, herrschende Lebensart und Gewerbe, Landeslage und Klima bestimmen ihre Verschiedenheit. Manche Anstalt, manches Gesetz, in einem Lande höchst nützlich, würde in einem andern unnütz und unausführbar seyn.

§. 6.

Oft schweigt die Gesetzgebung über wesentliche Gegenstände, ohne daß sie mit Grund der Vorwurf der Unvollständigkeit trifft. Die Verfassung, die Moralität ist mit keinem Zweige der Polizei in heiklicherer Berührung, als mit jenem der medizinischen; daher muß die Gesetzgebung über mehere Gegenstände derselben schweigen, und deren Ausführung dem ärztlichen oder sittlichen Unterrichte überlassen.

§. 7.

Einzelne öffentliche Anstalten und Gesetze für das allgemeine Gesundheitswohl, gab es in den meisten Staaten schon lange vorher, ehe man daran dachte, die medizinische Polizei in ein System zu bringen. Als noch der kultivirte Zustand aller Völker größtentheils theokratisch-monarchisch war, als Mysterien des Christenthums den Inbegriff der geheimen Regierungskunst und die Hauptgrundsätze aller staatsnützlichen Wissenschaften in sich schlossen, verwebte man Gesundheitsgesetze und Religionskultur, um sie der Menschheit heiliger zu machen. Dieß war bei den alten Egyptern der Fall, in deren Mysterien aufgewachsen, Moses der Reformator der israelitischen Nation geworden. Die Reinigungen und Waschungen der alten Perser, das Verbot des Genusses verschiedener, im heißen Klima schädlicher Speisen und berauschender Getränke, übertrat aus der Lehre Zoroasters und Moses in jene Mahomeds. — Je ungebildeter, je ungelehrter die Nation im Allgemei-

Digitized by Google

nen war, je mehr sah man sich veranlaßt die Gesundheitspolizei mit der Religion zu verweben. Als aber die Arznei als eigene Wissenschaft und Zweig der Philosophie getrieben wurde, als sich die politische von der Religionsverfassung immer mehr abschied, ward dieses weniger nothwendig. Fernere Ursachen, daß die medizinische Polizei mit dem Christenthum weit weniger verwebt wurde, sind: weil des reinen Christenthums eigentlicher Zweck reine Moralität ist; weil griechische und römische Aufklärung schon damals verbreitet war, und Staatenkultur und Arzneikunde schon wissenschaftlich betrieben wurde. — Minder zahlreiche, doch immer einige Beispiele medizinischer Einrichtungen, finden wir in der Geschichte des mittlern Zeitalters, wo die Kultur wesentlich zurückging. Je mehr man sich, besonders seit Wiederherstellung der Wissenschaften, und den dadurch bewirkten Fortgang in sittlicher Kultur, von der großen Wahrheit überzeugt hatte, daß das Wohl und die Macht der Regenten und Obrigkeiten, mit dem Glücke des Ganzen und aller Mitglieder desselben, unzertrennlich sey, desto mehr ward Polizei überhaupt, und mit ihr die medizinische, vervollkommnet. Zweckmäßigere Verfügungen in Ansehung der Bauart der Städte, der Begräbnißplätze, der Waisen- und Krankenhäuser, Medizinalkollegia, Lehranstalten für Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Geburtshäuser, Viehärzneischulen, Gesetze für Medizinalpersonen, Dispensatorien und Apothekertaxen, Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten, gegen Afterärzte und Arzneikrämer, gegen schädliche Verfälschungen der Nahrungsmittel und Getränke, sind wohlthätige Folgen von Regentenweisheit und väterlicher Güte, von höherer Kultur, die einander, als vorher getrennte Schwestern freudig umfiengen. Den Deutschen gebührt der Ruhm die besten und vollständigsten systematischen Schriften in diesem Fache, unter denen besonders des kais. russischen Herrn Staatsraths Peter Frank klassisches Werk an der Spitze steht.

Maria Theresia, Joseph, Franz vorzüglich, haben als weise Gesetzgeber für Oesterreich diese beschwerliche Bahn ruhmvoll gebrochen. Die Darstellung dessen, was unter ihren beschwerlichen und doch glänzenden Regierungen befohlen, errichtet und erzweckt worden, ist der nützliche und fast jeder Staatsbürgerklasse nöthige Inhalt des gegenwärtigen Werkes.

§. 8.

Die Art der Gegenstände, mit welchen sich die öffentliche Gesund-

Digitized by Google

heitspflege beschäftiget bestimmt am richtigsten die Abtheilungen der Gesundheits-Polizeiwissenschaft. Diese sind:

a. Sorge für Reinigkeit der Luft und für gesunde Wohnplätze;
b. Sorge für sichern Genuß und Gebrauch der Nahrungsmittel und Getränke;
c. Sorge für die der Gesundheit zuträgliche Kleidung;
d. Sorge für die Vergnügungen in Gesundheitsrücksicht;
d. Verhütung verschiedener, dem Gesundheitszustand schädlicher Unglücksfälle;
f. Vorkehrungen gegen mancherlei Unglückfälle zur Rettung der Scheintodten, zur Verhütung ansteckender Krankheiten, Viehseuchen ꝛc.;
g. Sorge für physische Erziehung;
h. Sorge für das Medizinalwesen und Medizinalpersonen.

Nach dieser Ordnung soll hier die medizinische Polizeiwissenschaft, in Bezug auf den österreichischen Staat, abgehandelt werden, wobei einige Gegenstände in mehrere Abschnitte abgetheilt werden müssen; und, um die Gesundheits-Polizeigesetzkunde möglichst mit allgemeinen, für jeden Stand der Staatsbürger wichtigen polizeiwissenschaftlichen Kenntnissen zu verbinden, werden da, worüber keine besondern Gesetze bestehen, die allgemeinen Grunsätze vorgetragen werden. Der Leser entschuldige übrigens manchen beigerückten frommen Wunsch des Verfassers durch sein vielleicht zu reges Gefühl für das Gute und Wahre.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Sorge für gesunde Wohnplätze und Reinigkeit der Luft.

§. 9.

Nur durch eine zuträgliche Lage des Orts, und zweckmäßige Bauart der Häuser, kann die Gesundheit der Menschen dauerhaft bestehen. Nur dadurch kann sie vor Allem, was allgemeine Krankheiten verursacht, gesichert werden. So sehr man heute zu Tage in Städten darauf bedacht ist, so viel bleibt doch dem Menschen zu betrauern übrig, wenn er durchreisend die Bauart der Dörfer betrachtet. Schilderungen der Mängel derselben, sind dem Gedächtnisse eines Jeden eingeprägt. Mancherlei Hinderniſſe stellen sich einer allgemeinen Verbesserung derselben entgegen. Sie liegen zum Theil in der Unvermögenheit des Landvolks, zum Theil in den Lokalverhältnissen der Ortschaften. Aber allmählige Abstellungen und Verbesserungen liegen denn doch in der Gewalt der Staatsverwaltung, die sie bei gewissen Gelegenheiten, z. B. bei Einsturz drohenden Gebäuden, bei Aufführungen nach Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und andern Zufällen, wenn sie auch für den Augenblick etwas drückend scheinen, mit Erfolg anwenden kann. — Ein Modell, das als Vorschrift für ein Bauern- und kleines Bürgerhaus zu gelten hätte, und in welchem die Fehler der Feuergefährlichkeit, des zu engen, zu tiefen und zu niedrigen Raumes, der kleinen Fenster u. s. w. abgestellt und wonach künftig neue Häuser gebauet werden sollten, wäre nach Baierns Beispiele sehr zuträglich. Da jedes Kreisamt jetzt einen technischen Aufsichts-Beamten hat, so ist die Aufsicht hierüber um so leichter.

§. 10.

Das Meiste kommt auf die Reinigkeit der Luft an. Eine unreine, mit feuchten, faulen, brennbaren metallischen und andern fremden Stof-

Digitized by Google

fen überladene Luft verursacht mancherlei Krankheiten und nicht selten den Tod.

§. 11.

Soll eine neue Ansiedlung, ein neuer Wohnplatz für Menschen bestimmt werden, und ist die Wahl desselben durch nichts gebunden, so muß ein gemäßigtes Klima, wo Winde und Witterung wenig plötzlichen Veränderungen unterworfen sind, eine mäßig-hochliegende, trockene, doch mit reinen frischen Wasserquellen versehene, schnellströmenden Flüssen und Bächen benachbarte, von Sümpfen und ihren Ausdünstungen entfernte Gegend vor allen andern gewählt werden.

Professor Berndt, in seinem oft angeführten Handbuche der Staatsarzneikunde, bemerkt in Ansehung des Baues der Städte (wobei ich einige Beisätze anfügen zu müssen glaube) Folgendes:

1. Sollen neue Städte wo möglich in Quadratformen gebauet, die Hauptstraßen 80 bis 100 Fuß, Nebenstraßen 60 Fuß breit seyn, und das Wasser aus den Straßen gehörig ablaufen können, die Dachrinnen aber an den Häusern abgeleitet werden. Den Fall der Straßen räth er wenigstens drei Zoll auf 100 Fuß Länge an.

2. Wegen Einwirkung der Sonne auf die Quartiere wären die Straßen so zu stellen, daß die eine von ihren Diagonallinien gerade nach der Mittagslinie, die andere nach der Abendlinie, somit die eine Reihe der Straßen von Nordost nach Südwest, die andere, diese im rechten Winkel durchschneidende, von Südwest nach Nordwest gerichtet sey.

3. Kirchen sollen so viel als möglich gleichweit von den Wohnungen und mit 50 bis 100 Fuß breiten freiem Raume, sowohl der Bequemlichkeit als der Feuerlöschung wegen, umgeben, sie sollen hoch, für die Volksmenge angemessen, mit breiten Fenstern, und mehrern gegen die Zugluft verwahrten Thüren versehen seyn. — Oeffentliche Schulen sollen an geräuschlosen Orten, gleichweit von Häusern entfernt, nicht zu niedrig gebaut und nicht feucht seyn. — Gewöhnlich sind Landschulen bei den Pfarrkirchen angebracht, uns dieses scheint mir in jeder Rücksicht deßhalb beizubehalten nothwendig, weil Pfarrkirchen gewöhnlich an geräumigen Orten angebracht sind, den Seelsorgern die Aufsicht über das Schulwesen und das Katechisiren der Jugend, dieser aber, nach geendigter Schule die Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes obliegt. —

Andere öffentliche Gebäude, Dikasterial- und Rath-

Digitized by Google

häuser, Börsen, Waaghäuser, Schauspielhäuser, Redoutensäle sollen in der Mitte der Stadt, zugänglich, feuerfest, mit hinlänglichen Ausgängen versehen, und mit Blitzableitern und Feuerlöschrequisiten, dann Rettungsgeräthschaften für verunglückte und scheintodte Menschen versehen seyn. — Zucht-, Toll-, Spinn-, Armen- und Waisenhäuser, Hospitäler, Siechenhäuser und Kasernen gehören in stille, Ball-, Fecht- und Tanzböden, wegen Getöse, so wie Reitschulen, Pferdeställe, Schlachthäuser und Fleischbänke in entfernte Oerter; Schlachthäuser vorzüglich an Flüsse, welche einen schnellen Lauf und hinlängliche Tiefe haben, damit der Abfall aus diesen Häusern nicht zurückbleibe, und durch seinen Gestank der Gesundheit schädlich werde. — Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Schuster, Schneider u. dergl. Gewerbe, welche zu den häufigern und täglichen Lebensbedürfnissen gehören, sind möglichst in alle Straßen, die lärmenden Professionisten, so wie jene, welche in Feuer, Metall, Arsenik und andern giftigen Substanzen arbeiten, und die Ausdünstungen hiervon einen gesundheitsschädlichen Geruch verbreiten, in entfernte Straßen, in die entlegensten aber Kühhalter, Vieh- und Pferdhändler, Fleischhacker und Abdecker, theils wegen des Gestanks der Miststätten, theils wegen Vorbeugung der Viehseuchen zu vertheilen.

4. Die Häuser sollen zwei, höchstens vier Stock hoch, und mit den nöthigen Höfen für Nebengebäude, Stallungen, Schupfen, wo möglich wegen der reinern Luft und Erleichterung der physischen Erziehung, mit mäßig großen Hausgärten versehen seyn.

5. Unnöthige Festungswerke und Wassergräben sind, erstere wegen des gehinderten Luftzuges, die zweite, wegen des darin sich häufenden Morastes und Schlammes, gesundheitsschädlich. — Möchten doch diese Reste des alten Faustrechts allenthalben geschleift, das Material zur Herstellung anderer schlechter Gebäude, und der größere Raum zu Verschönerungen und öffentlichen Spaziergängen verwendet werden, welche die Würze des geselligen Lebens, ein Vereinigungspunkt desselben sind, und uns an ein glücklicheres Jahrhundert, als in denen unsere Vorältern lebten, kettet.

6. Stadtthore sollen in Hinsicht der Zahl mit der Größe der Stadt im Verhältnisse stehen, und wo möglich wegen des Luftzugs in einem Kreuze oder Stern angebracht werden.

Digitized by Google

7. Mühlen sollen nach Verhältniß der Volksmenge angebracht werden.

8. An den Ecken der Häuser sollen große Steine als Abweiser stehen, um die Fußgänger bei Annäherung eines Wagens zu sichern.

Wenn gleich in unserm Jahrhunderte, wenig ganz neue Städte errichtet werden, so gibt es doch selbst in dem österreichischen Kaiserstaate zum Theil dergleichen Fälle. Der Bau der Festungsstädte Josephs- und Theresienstadt, des neuen Ortes Franzesbrunnen und des Marienbades in Böhmen gibt uns die Ueberzeugung, daß ähnliche Fälle eintreten. — Nebst diesen sind noch so viele wichtige Staatsanstalten in verschiedenen Haupt- und Provinzialstädten, welche Bauführungen erfordern, so viele Kirchen und Schulen, die bei der, unter Kaiser Joseph II. Regierung eingeführten Pfarrregulirung erst jetzt noch hie und da gebauet werden, die Erweiterungen der schon bestehenden Städte, welche täglich bei der steigenden Volksmenge statt hat, der gestiegene Luxus, welcher den Baugeist befördert, welche es nöthig machen, Begriffe über die zweckmäßige Bauart der Wohnungen und ihre schickliche Lage und Beschaffenheit zu verbreiten, damit zur Schande unsers Jahrhunderts nicht Denkmale der Ignoranz und einer, der Allgemeinheit schädlichen Selbstsucht für die Nachwelt erübrigen. —

§. 12.

Diesemnach wollen wir die Theorie der Bauführungen, in so ferne sie auch schon bestehende Wohnplätze betrifft, hier nach folgenden Regeln festsetzen:

Erste Regel. Bei neuen Bauführungen müssen Arbeitsgerüste sicher aufgerichtet, mit Geländern versehen, die Baumaterialien aber, als Holz, Steine, Ziegeln, Sand vorsichtig auf abseitigen Orten aufgeschichtet, so wie auch die Kalkgruben so angebracht werden, daß keine Unglücksfälle der Vorübergehenden Platz greifen können. Zur Nachtzeit sind zur Vorbeugung von Beschädigungen, da, wo Materialien liegen, oder Ausgrabungen der Gründe und Keller geschehen, nach den bestehenden Polizeivorschriften, Laternen anzubringen, und solche Ausgrabungen mit Geländern zu versehen.

Zweite Regel. Jene Steinarten, welche aus der Luft Feuchtigkeiten anziehen, bei Regen und Thauwetter schwitzen, welche in den

Digitized by Google

Zimmern die Möbeln aufquellen, und die Wäsche modern machen, sind zum Häuserbau untauglich. Die Folgen hievon sind Mundfäule, Bleich- oder Wassersucht, Gicht, Wechselfieber.

Dritte Regel. Salzfraß bei steinernen Gebäuden setzt sich theils als festes Salztheil, als schmieriges Wesen an die Wände an, und macht die Mauern mürbe. Hier muß man entweder neue Mauern errichten, oder die schadhaften mit einer Masse von Pech, Unschlitt, Gips und Schmiedeschlacken anwerfen. Ueber diesen Anwurf muß ein mehrmal wiederholter Anstrich von gutem, zarten weißen Thon, dann erst ein Gipsanwurf kommen.

Vierte Regel. Da vorzüglich die an ein anderes Haus angebaute Wand am längsten feucht bleibt, so sind diese Wände zuerst, und damit sie am längsten der freien Luft ausgesetzt sind, nur theilweis aufzuführen; sämmtliche Mauern, besonders die dicken, sind, gemäß Regierungs-Verordnung (Wien 27. Dez. 1800) nur nach vollständiger Austrocknung anzuwerfen. — Ganz neu gebaute, große steinerne, tiefgespannte, mit vielen Kellern, Gewölben, und innern Scheidewänden versehene, zwischen andern Gebäuden stehende Häuser, sollten vor einem Jahre nach der letzten Mauerarbeit nicht bezogen werden. Kleinere, erst im nächsten Frühjahr. Was hierüber gesetzlich vorgeschrieben ist, werden wir weiter unten bemerken.

Fünfte Regel. Die untersten Wohnungen in engen Gassen und Hintergebäuden, Wohnstuben unter der Erde oder in Kellern, sind höchst gesundheitswidrig, eben so wie Küchen und Heizungen, die rauchen. Sie sind höchst nachtheilig für Augen und Lungen; die Feuchtigkeit erregt Ausschläge, rheumatische und gichtische Uebel.

Sechste Regel. In allzutiefen Kellern verderben die aufbewahrten Sachen sehr leicht, weil die Erneuerung der atmosphärischen Luft gehindert ist. — Feuchte Keller können entweder durch Brunnengrabungen an allen vier Ecken, oder wenn das Wasser durch Abzugsgräben in eine Vertiefung geleitet, durch Saugwerke ausgepumpt, auf dem Boden ein halben Fuß hoch Thon und Kies aufgetragen, und die Sohle gemauert wird, verbessert werden. Die Nähe der Brunnen, Mistgruben und Abtritte an Kellern sind der Gesundheit nachtheilig. Wegen Gefahr des Einsturzes dürfen sie sich nicht unter die Straßen erstrecken. Kellerluken (Luftlöcher, Eislöcher) sind gegen das Hereinstürzen der Vorübergehenden, oder gegen die mögliche Verbergung

Digitized by Google

einer Menschenleiche durch eiserne Gitterthüren zu verwahren, so wie auch die Kellerbrunnen bedeckt werden müssen.

Siebente Regel. Abtritte, sind wegen ihres Gestankes gesundheitsschadlich; Prof. Berndt räth an, daß der Abtrittschlund die Gestalt eines abgestutzten und umgekehrten Kegels habe, damit der Unrath darin nicht hängen bleiben könne, dann sollte — wo der Unrath nicht in einen Canal abfließt, sondern in einer Senkgrube bleibt — eine besondere irdene aus der Senkgrube bis unter das Dach reichende Röhre aus dem Grunde angebracht werden, damit durch selbe die mephitische Luft weggeführt werde. Auf den guten Schluß des Holzwerkes auf dem Gefäße muß vorzüglich gesehen werden.

Achte Regel. Vordächer und Stangen der Färber hindern, vorzüglich in engern Gassen, den freien Luftzug und verfinstern die Wohnungen. — Große Schilder und äußere Fensterläden unterliegen dem Ausreißen des Windes, so wie Fallthüren bei Kellern — vorzüglich beim Eingange der Häuser — und hervorragende, vorzüglich hölzerne Dachrinnen, die mit der Zeit abfaulen; überhaupt aber, weil Dachrinnen, die hervorragen, Eißzapfen im Winter hervorbringen, deren Herunterfälle zu Beschädigungen Anlaß geben kann, platterdings nicht geduldet werden sollten.

Neunte Regel. Eben so wenig sollen Senkgruben und Düngerhaufen vor den Häusern, dann die nach der Straße geleiteten Secrete, Kuh-, Pferd- und vorzüglich Schweinstallabflüsse nicht gelitten werden. Cottonfärbereien, Waschhäuser, Seifensiedereien, Gärbereien, so wie die Werkstätte der Feuerarbeiter sollten nur an schnellfließendem Wasser, und da, wo freier Luftzug die Dünste wegführt, zu errichten gestattet, und die an unschicklichen Oertern bestehenden, an solche Gegenden übertragen werden.

§. 13.

Nach den vorausgeschickten Grundregeln der Bauführungen und Berücksichtigungen bei Baulichkeiten in den Städten, worüber auch noch weiter unten theils gesetzliche Anordnungen, theils theoretische Bemerkungen nachfolgen werden, ist es vorzüglich nothwendig, auch Einiges über die Rücksichten bei Bauführungen in Dörfern und Märkten zu bemerken, wobei ich vorzüglich Professor Berndts Handbuch benütze.

Sehr richtig bemerkt er erstens, daß hölzerne Wohngebäude bloß in steinarmen und holzreichen Gegenden unter der Bedingniß gestattet

Digitized by Google

werden sollen, daß das untere Stockwerk, und die Rauchfänge von Stein oder Ziegeln errichtet werden.

Ich glaube dieser sehr wichtigen Bemerkung noch beifügen zu müssen, daß da, wo die Häuser nur ein einziges Erdgeschoß haben, wenigstens die Gründe des Gebäudes durchaus von Steinen oder guten Ziegeln ausgemauert, und wenigstens drei Schuh hoch über den Fußboden hinauf, gemäuert, dann aber erst die Balken der Wände darauf gesetzt werden sollten.

Die gefährlichsten Feinde aller Holzfabrikate und auch der hölzernen Gebäude, sind die Holzschwämme, wovon man vier Arten, nämlich die Daedala, Serpulae, Sestotrema und den Merulius destruens kennt. Ihre Ausdünstung ist gesundheitsschädlich, und für die Dauer der Gebäude äußerst gefährlich. Das schadhafte Holz muß mit der größten Sorgfalt dermaßen weggerissen werden, daß jedes, noch so kleine Schwämmchen, entfernt werde; der Boden ist einen Fuß tief auszugraben, und die feuchte Erde mit frischer und ganz trockner zu vertauschen. Die neue Holzunterlage, so wie die Wände und die Decke sind mit einer Auflösung von spanischem Salz zu bestreichen, eben so die innere Seite des Bretterwerkes, zugleich aber sind auch die Feuchtigkeiten vom Hause durch Gräben abzuleiten.

2. Pissergebäude (Gebäude wo die Wände von aufgestampftem Thon sind, welche Art zu bauen in unserm Kaiserstaate eigentlich nicht allzugewöhnlich, in stein- und holzarmen Gegenden aber allerdings räthlich ist), sollen, so wie auch egyptische (ungebrannte) Ziegeln, die in mehreren Provinzen unter diesem Namen, und auch unter jenem der Batzen, sehr gebräuchlich sind, nach Prof. Berndts Rath nicht über drei Zoll dick seyn, die Gebäude aber ein massives, einen Fuß und neun Zoll über dem Boden hervorragendes Fundament haben.

3. Niedriger als neun Fuß soll kein Stockwerk in einem Bauerhause seyn; auch soll nicht geduldet werden, daß der Bauer mit seiner ganzen Familie auf eine einzige Wohnstube sich beschränke, welches auch aus moralischen und militärischen Rücksichten nothwendig zu seyn scheint. — Wo die Fußböden bloß mit Lehm ausgestampft sind, besonders wenn sich in den Stuben noch Ofentöpfe befinden, sind sehr gesundheitsschädlich. Der Fußboden muß nebst der Dielung einen Fuß über der Erdfläche erhaben, die Fenster in den

Digitized by Google

Wohnzimmern aber zwei einen halben Fuß weit und vier Fuß hoch seyn.

4. Abtritte in Dörfern sind von den Häusern entfernt anzulegen; am schicklichsten sind sie an der Dungstätte angebracht, oder sie sind doch dahin zu leiten.

5. Die Jauche der Miststätten und aus den Stallungen muß wegen der schädlichen Ausdünstung und Verunreinigung der Ortschaften, woraus Krankheiten entstehen, nie in die Straßen abfließen. Daher muß auf eine gute Bauart derselben aus diesen und ökonomischen Gründen gesehen, und dabei beobachtet werden, daß diese Jauche entweder auf Gärten oder Wiesen geleitet, oder da, wo ihr kein Abfluß zu verschaffen ist, in Fässern ausgeführt werde.

§. 14.

Wo aber schon feste Wohnplätze bestehen, oder die Wahl der neu anzulegenden durch unvermeidliche Umstände beschränkt ist, da muß wenigstens das Gute, was die natürliche Lage derselben hat, sorgfältig benützt, und ihre Mängel nach Möglichkeit verbessert werden. Stehende Wasser und Moräste müssen ausgetrocknet und abgeleitet werden, indem ihre Ausdünstungen eine sehr wesentliche Ursache von mancherlei, oft sehr verderblichen und entvölkernden Krankheiten ist.

Es bestehen hierüber für den österreichischen Staat nicht nur die weisesten Gesetze, sondern es sind auch unter der Regierung der großen Maria Theresia, Josephs, und unter der gegenwärtigen, äußerst wichtige Anstalten zu Stande gebracht worden. Die größtentheils bewirkte Austrocknung der Moräste im Banat, wodurch in dieser für den Getreidebau so äußerst wichtigen Provinz dem Fruchtlande eine ungeheuere Oberfläche, und den Einwohnern gesundere Luft geschenkt wurde, war eine wahrhaft herkulische Arbeit, die unter Maria Theresia begonnen, und unter Joseph fortgesetzt ward. Der Regierung des Kaisers Franz verdanken wir die Regulirung der Taja, und zum Theil der March an den Grenzen Mährens und Oesterreichs, und jene der Morava in den fruchtreichen Gegenden der Hanna. — Eine Arbeit, über die Jahre lang viel geschrieben, und die in den sturmvollsten Zeiten zu Stande gebracht wurde. Das so schön unter Kaiser Joseph mit Bäumen bepflanzte Glacis, welches täglich noch mehr verschönert wird, und die unter der jetzigen

Digitized by Google

Regierung geschehenen Bepflanzungen, Uferverbesserungen und Wehren an der Wien, um dem stinkenden Wasser mehr Abfall zu schaffen, sind Gesundheits- und Verschönerungsanstalten zugleich, welche den schädlichen Ausdünstungen der stinkenden Wien steuern, und den Reiz der Residenzstadt erhöhen.

Folgendes sind die gesetzlichen Vorkehrungen zur Abwendung gesundheitsnachtheiliger Folgen, welche durch Unsauberkeit und Verunreinigung der Wohnorte entstehen:

a. Wenn der Kreisarzt in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen, oder auch für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben könnten, z. B. große Pfützen, oder Schindänger nahe an bewohnten Orten, oder an den Straßen hingeworfenes todtes Vieh und dergleichen, so hat er hierüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen *).

b. In Ansehung der Moräste wurde verordnet, die Dominien und Inwohner zur Ausrottung derselben aufzumuntern, und sich hauptsächlich angelegen seyn zu lassen, daß zu Abzapfung und Verbesserung der Moräste und sumpfiger Strecken nach Möglichkeit Hand angeleget werde **).

c. Den Privaten in Galizien, welche Moräste, die Dominien auf eigene Rechnung auszutrocknen, entweder nicht vermögen oder nicht austrocknen wollen, in urbaren Stand bringen, wurde für diesen Fall der eigenthümliche Besitz eines solchen urbar gemachten Terrains nebst einer zwanzigjährigen Befreiung von landesfürstlichen Gaben verheißen; nach Verlauf dieser Freiheitstermine aber haben sie wie ein anderer Grundbesitzer, die gesetzmäßigen landesfürstlichen Gaben zu entrichten ***).

d. In Ansehung der Städte insbesondere, findet man schon in den uralten Stadtrechten geordnet, daß einer dem andern mit Rauch

---

*) Hofentschl. v. 28. Nov. 1785.

**) Hofdekr. v. 17. July 1772.

***) Hofdekr. v. 9. Aug. 1787.

Digitized by Google

Gestank, Ausgießen, Regenwasser, und durch andere Unsauberkeit keinen Schaden oder Verdruß machen solle *).

e) Mehrere ältere Verordnungen enthalten, daß — da zur Erhaltung gesunder Luft die Sauber- und Reinlichkeit ein treffliches Mittel ist — in den Städten, auf den Plätzen, (Ring, Markt) sowohl, als in den Gassen vor den Häusern, oder gar vor den Kirchen kein Haus- oder Küchenkehricht, unfläthiges Wasser ausgeschüttet, sondern aller Koth, Schutt, Mist, Stroh u. d. gl. vor die Stadt auf die angewiesenen Plätze geführet, folglich überhaupt alle Unsauberkeit verursachende Stein-, Sandhaufen u. d. gl., so weit sie zu einem Baue nicht unumgänglich nöthig sind, abgeschaft werden sollen. Auch soll von den Fenstern kein Unrath auf die Gassen herabgegossen werden. — Die Holzhaufen sollen nicht lange auf den Gassen liegen gelassen, sondern auf das eheste geschnitten und so auch die Holzspäne eingeräumt werden.—So soll auch das ausgefahrene Pflaster in den Städten, wie die Wege und Landstraßen, zeitlich verbessert, zur Winterzeit kein Schnee und Eis auf die Gasse geworfen, die Uebertretung dieser Verordnungen aber mit Erlag einer Geldstrafe, oder Verurtheilung zum Gefängnisse bestrafet werden **).

f. Auch wurde insbesondere befohlen, die außer den Häusern vorfindigen Mistgruben abzuschaffen; und da die Räumung der Senkgruben und Mährungen bei warmer Witterung große Ungemächlichkeit verursachet, so wurde verordnet, selbe in der Stadt und in den Vorstädten nur in den sechs Wintermonaten, vom October bis März, vorzunehmen, es wäre denn, daß solches auch außer dieser Zeit die äußerste Noth erforderte ***).

g. Die Hausbesitzer sollen ihre Privete keineswegs in den dreien Sommermonaten, sondern vor einfallender Hitze, und zwar Nachts um 10 Uhr räumen, widrigens der Hausbesitzer mit Erlag von 2 fl., der Nachträumer mit 1 fl. Strafe anzusehen sey ****).

h. Da in den Wirths- oder Gasthäusern in Wien bei Schlachtung

---

*) Joseph. Gesundheits-Reglement 2. Theil 9. Kap. §§. 22. 42.

**) Verord. vom 1. Aug. 1749. — 12. July 1758. — vom 2. März 1651. §. 26. — 5. März 1678. — 23. April 1755.

***) Hofentschl. Wien vom 6. Juny 1752.

****) Verord. Gräz vom 12. Octob. 1752.

Digitized by Google

des Schweines, oder sogenannten jungen Viehes viele Unsauberkeit verursachet, dadurch der ganzen Nachbarschaft, besonders aber den sämmtlichen Inwohnern eines solchen Hauses, öfters vieles Ungemach zugezogen, dabey auch der Gesundheitsstand benachtheiliget wird; so wurde auf das schärfeste verordnet, daß in den sämmtlichen Wirthshäusern, besonders in der Stadt, bei Schlachtung des gesagten Schwein- oder sogenannten jungen Viehes, die erforderliche Sauberkeit beibehalten werde. — Zu diesem Ende soll gleich noch nämlichen Tags, wenn dergleichen Vieh abgestochen wird, der Unflath von den Wirthshäusern hinweggebracht, davon keine Unsauberkeit auf den öffentlichen Gassen gelitten, und zur Aufhaltung dieses davon sich ergebenden Unflaths keine Gruben, noch weniger aber den Wirthen in den Häusern über Nacht lebendiges Vieh halten zu dürfen gestattet, und annebst überlegt werden, wie alle Viehschlachtung in der Stadt gar abzustellen wäre *).

i. Neuere Verordnungen enthalten weiter, daß die Säuberung der Städte durch die hiezu bedungenen Fuhren wenigstens die Woche einmal, zur Herbstzeit aber und im Frühlinge, wenn vieler Regen einfällt, oder Schnee zerfließt, zweimal, auch nach Erforderniß, besonders im Winter, bei häufig einfallendem Schnee öfter in der Woche, unfehlbar vorgenommen werden solle; — alltäglich soll auf den gewöhnlichen Feilschaftsplätzen nach der geendigten Marktzeit der Unrath zusammengekehrt, und von den Stadtsäuberern hinweggebracht werden; nicht minder wurden die vorangeführten Befehle zu Abwendung alles Auswerfens des Unraths, Ausschütten des unfläthigen Wassers, und aller Unsauberkeit aus den Häusern auf die Gassen und Straßen mit dem erneuert, daß — da dieses dem allgemeinen Gesundheitsstande allerdings schädlich ist, und keine Unreinlichkeit in der Stadt gestattet werden kann: allen Hausinhabern, Hausmeistern, und allen Dienstleuten die Ausleerung und Ausschüttung alles was immer für Namen haben mögenden Unrathes auf die Gassen und Plätze in der Stadt, verbothen werde, sie sich dessen zu enthalten, die Mistgruben vor den Häusern auf der Gasse nicht überhäufet angefüllt lassen, sondern solche auf Veranstaltung der Hausinhaber von Zeit zu Zeit auf den Grund zu räumen hätten. Die Hausinhaber hingegen selbst haben hierob, und auf die

*) Verordnung vom 21. April 1753 in Wien.

Digitized by Google

Sauberkeit, in ihren Häusern und auf der Gasse die gehörige Obsicht zu tragen. Auch die Ständler nach geendigtem Markte haben den von ihren Waaren abfallenden Unrath an einen abseitigen Ort, von wannen solcher durch die Stadtsäuberer sogleich alltäglich und ohne mindesten Zeitverlust weiter hinweggebracht ist, zusammen zu kehren, als im widrigen sowohl die Hausinhaber als Standelpartheten nach Umständen mit einer gemessenen Geldstrafe, ohne Ausnahme einer Entschuldigung, daß solcher Unrath nicht von ihren Hausleuten dahin geschüttet worden, jedoch gegen Regreß, wenn sie den Thäter namhaft machen, angesehen, auch der Unrath auf ihre, der Hausinhaber, und respective Ständler eigene Kosten, durch das Wiener Unterkammeramt hinweggebracht, die Hausmeister und übrigen Dienstleute hingegen alsogleich bey Betretung unnachsichtlich zum Verhafte gebracht und am Leibe auf das empfindlichste bestrafet werden würden. —

i. Zur Säuberung der Stadt Wien wurde noch weiter verordnet, daß 1.) nur ein- und zweyspännige Wägen oder Karren zum Ausführen gebraucht; 2.) 30, 40 auch 50 Köpfe als Tagwerker zum Kehren genommen; 3.) mehrere Wägen zum Aufspritzen den Umständen nach beigeschafft; 4.) mehrere Aufseher, welche die Tagwerker zur beständigen Arbeit anhalten, aufgenommen werden sollen; 5.) sollen nicht mehrere Wagen, als von Zeit zu Zeit die Nothdurft erfordert, in die Gasse gestellet werden; 6.) sind die Fuhrleute, so von den Häusern und Gassen den Unrath ausführen, allenfalls auch durch Arrest dahin anzuhalten, daß sie ihre Wagen und Karren solchergestalt wohl verwahren, daß der aufgeladene Unrath nicht durchfalle, und in der Stadt verzettelt werde *).

k. Damit nicht nur die ohnehin schon bestehenden Verordnungen, kraft welcher die Austragung oder Ausschüttung des Hausmistes auf die Gasse verboten ist, desto sicherer befolget werden, und die Reinlichkeit der Gassen leichter erhalten, sondern auch der an den Häusern öfters durch lange Zeit liegende und faulende, folglich der Gesundheit schädlich faulende Hauskehricht und Unrath desto gewisser hinweggeschafft werde, so ist die Einleitung getroffen worden, daß künftig alle Wochenmarkte, der Hausmist und anderer Unrath mit Ausnahme der Ofenka-

*) Hofentschließung vom 27. April 1762. — 18. August 1763. Verordn. Wien v. 12. October 1770.

cheln und der Bauschutt, durch magistratliche Fuhren weggebracht, mit dieser Ausfahrung jedesmahl um 1 Uhr Nachmittags angefangen, und von den Fuhrknechten bei jedem Hause, wie sie es befahren, die Herausbringung des seit dem letzten Wochenmarktstage gesammelten Hauskehrichts durch den Ruf: »Mist heraus!« begehret werde.

Demnach wurden 1.) alle Hauseigenthümer auf das ernstlichste und unter der Strafe von 1 Reichsthaler für jeden Uebertretungsfall angewiesen, genau darob zu seyn, das, wie es schon öfters untersagt worden ist, von den Bewohnern ihrer Häuser nicht der mindeste Unrath auf die Gasse getragen oder geschüttet werde, weil widrigens diese festgesetzte Strafe von ihren Hausinhabern salvo regressu gegen ihre Inwohner eingebracht würde.

2.) Wurde sämmtlichen Hauseigenthümern aufgetragen, daß sie in ihren Häusern einen eigenen Ort bestimmen sollen, wo der Unrath in der Zwischenzeit, bis solcher abgeholet wird, von den Inwohnern zusammengeschüttet werden kann, welches auch in den engsten Häusern um so leichter geschehen kann, als für die Zeit von einem Markttage zum andern, kein so großes Behältniß, welches aber in Häusern ohne Hof wegen des ekelhaften Gestankes immer mit einem Deckel versehen seyn muß, erfordert wird; wo sodann die Hauseigenthümer dafür zu sorgen haben, daß dieser gesammelte Hauskehricht zweimal die Woche bei Anmeldung der magistratlichen Fuhrleute hinweggeschafft werde, von welcher Anordnung der magistratlichen Hinwegführung man jedoch diejenigen Hauseigenthümer ausnehmen will, welche sich vorher ausdrücklich erkläret haben werden, die Wegschaffung des Hauskehrichts selbst bewirken lassen zu wollen *).

Die Dung- oder Mistwagen sollen beim Aufladen nicht säumen, und bis 8 Uhr Früh schon aus der Stadt seyn **).

I. Nach einer erst im Jahr 1813 erflossenen Regierungs-Verordnung ward endlich anbefohlen:

1.) Sich vom Ausgießen des unreinen Wassers, Blutes, dann Ablegung des Unrathes, Kehrichts oder Mistes vor den Häusern auf die Gassen und Plätze, zu enthalten.

2.) Sind die vor den Häusern auf der Gasse bestehenden Dung-

*) Verordnung vom 11. März 1780.
**) Verordnung vom 17. Junius 1789

Digitized by Google

Gruben, in so lange sie noch zu bestehen haben, nicht zu überfüllen, sondern die Ausräumung derselben muß von Zeit zu Zeit in der Art vorgenommen werden, daß die Fallthüren dieser Gruben immer, und zwar aus der Ursache gehörig in ihren Stock eingreifen, weil der Mist bei Ueberhäufung desselben, und bei aufstehenden Fallthüren, nicht nur in den Gassen zerstreut wird, und Unsauberkeit verursacht, sondern auch durch die aufstehenden Fallthüren leicht Jemand verunglücken könnte.

3.) Ist mit der Aufladung des Düngers auf Wägen keine Zeit zu versäumen, sondern dergleichen mit Dünger beladene Wägen sind im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, längstens bis 8 Uhr, im Winter aber, nämlich von Michaeli bis Georgi, auf das späteste bis 9 Uhr Früh aus der Stadt zu bringen. Auch sind diese Wägen mit Dünger nicht zu überladen, damit nicht durch den im Fahren zerstreuten Mist die Straßen verunreiniget werden. Eben so ist bey den Fuhren der Mehrungräumer darauf zu sehen, daß die Unrathsfässer genau verschlossen werden. Zugleich ist der Unfug auf das Strengste zu vermeiden, bei Räumung der Senkgruben den Koth auf Aecker, in Gärten, oder wohl gar in Straßen-Rinnsale zu leeren.

4.) Hat zur Winterszeit jeder Hauseigenthümer den Schnee oder das etwaige Eis auf seine Kosten, und in haltbaren Wägen aus den Häusern wegschaffen zu lassen, und kein Hauseigenthümer, Sequester oder Administrator soll sich beigehen lassen, den Schnee aus den Haushöfen auf die Gasse hinauszubringen, oder von dem Dache dahin herabzuschaufeln.

5.) Wird nur in dem Falle, wo in einem Hause kein Hof vorhanden ist, folglich der Schnee von dem Dache dahin nicht unterlegt werden kann, zwar die Unterlegung desselben auf die Gasse heraus gestattet, allein während des Herabwerfens vom Dache ist Jemand auf die Gasse zur Warnung der Vorübergehenden, bey scharfer Ahndung und Schadloshaltung des allenfalls Beschädigten, auszustellen, der Schnee und das Eis aber durch eigene Wägen vor die Stadt, auf die angewiesenen Geständenplätze zu führen.

6.) Werden sämmtliche Hausinhaber und derselben Einwohner angewiesen, daß sie für die gehörige und unverzügliche Hinwegbringung des todten Viehes aus den Häusern genaue Sorge tragen, dasselbe nicht auf die Gassen und Straßen ablegen, weil durch die

Digitized by Google

Faulung desselben ein widriger, der Gesundheit schädlicher Gestank verbreitet, und selbst zur Verunreinigung Veranlassung gegeben wird.

7. Da auch durch die Verlegung und Verstellung der öffentlichen Straßen die Unreinlichkeit der Stadt Wien befördert wird, wozu vorzüglich die Hinterlegung des Schuttes bei vorgehenden Bauführungen oder Abänderungen beiträgt, so dürfen jene Hausinhaber, die geräumige Höfe besitzen, den Schutt nicht eher auf die Gasse hinausbringen, bevor er nicht wirklich zum Wegführen bestimmt ist; sollte aber Jemanden der Platz zur Unterlegung des Schuttes auf seinem eigenen Grunde mangeln, so ist die Erlaubniß zur Ablegung desselben auf den öffentlichen Plätzen oder Gassen, bei dem Unterkammer-Amte mündlich anzusuchen, und solches nur in so weit zu gestatten, als hierdurch die Straßen und Gassen nicht verenget, folglich der Weg weder für Fahrende noch Gehende gehemmt werde; auch muß nach vollendetem Baue eine vollkommene Säuberung und Räumung der Gasse oder des Platzes von dem Bauführer auf eigene Kosten vorgenommen werden.

8. Damit sich aber die Uebertreter dieser Anordnungen nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, so haben sämmtliche Hausinhaber, Sequester und Administratoren, ihren Einwohnern und derselben Dienstleuten, dann den Hausmeistern, für welche sie verantwortlich sind, gegenwärtige Vorschrift nicht nur dermalen, sondern wenigstens jährlich einmal kund zu machen, oder ihren Einwohnern zur Durchlesung mitzutheilen, damit diese Verordnungen für die Zukunft nicht so leicht dem Gedächtnisse entfallen können.

Alle jene hingegen, die sich eine Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen lassen, werden mit einem Pönfalle von fünf Gulden belegt; nach Beschaffenheit der Umstände aber, auch noch strenger bestraft werden *). Nach Regierungsdekret vom 10. Septb. 1796 dürfen die Senkgruben und Kanäle bis 5 Rthlr. Strafe für die Hauseigenthümer nie am hellen Tage geräumt werden.

1. In Ansehung des Fischmarktes wurde insbesondere anbefohlen, daß derselbe nach dem Ende eines jeden Markttages immer zu reinigen und zu säubern sey **).

---

*) N. Oest. Regierungsverordn. vom 3. Juni 1813.

**) Verordn. vom 12. Juni 1782.

Digitized by Google

m. Diejenigen Professionisten, welche Mineralien auf Kohlfeuer schmelzen, sollen in freie Orte geschafft werden *).

n. Da die Aufführung des Blutgrandes aus den Fleischhauerhäusern wenn sie zu unrechter Zeit vorgenommen werden, oder wenn der Blutgrand selbst hier und da ausgeleert wird, einen sehr widerwärtigen Gestank verursacht, dem Publikum lästig und dessen Gesundheitszustand nachtheilig wird, so hat die Regierung durch den Stadt-Magistrat sämmtlichen Fleischhauer-Meistern, deren Häuser mit keinem unterirdischen Kanale zum Ablaufe dieser Unreinigkeit versehen sind, und die daher selbe ausführen lassen müssen, bekannt zu machen, daß diese Ausführungen künftighin nur bei später Nacht, und vor Anbruch des Tages geschehen, sodann aber nur auf den zwei Plätzen, und zwar auf der sogenannten Strohgestätte, und oberhalb der Donaubrücke unter den Weißgärbern, vorgenommen werden sollen.

Zur Reinhaltung dieser zwei Plätze wurde ferner angeordnet, einen eigenen Menschen — so wie es bei den Nachtführern geschieht — zu halten, und ihm eine angemessene Belohnung abzureichen, wozu sich auch das Fleischhauermittel bei einer eigends dießfalls abgehaltenen Commission, einverstanden hat **).

§. 15.

Auf die Sauberkeit und Reinlichkeit haben die Polizeibehörden genau zu wachen ***), und nach den Polizeiordnungen ist nicht nur unter Strafe von 3 fl. alle Verunreinigung überhaupt, als: Ausgießung des Privets, und anderen Unrathes, Auswerfung des Kehrichts, der gar eines Aases auf die Gassen und Plätze, zwischen den Stadtmauern, und auf den Basteien untersagt, sondern All und Jedes darf nirgend anders, als lediglich auf die hiezu von der Stadt bestimmten mit einer Stange bezeichneten Plätze ausgeschüttet werden; für welches vorzüglich und immer die Dienstgeber für ihre Dienstbothen zu haften haben. Auch sollen bei auffallendem Thauwetter nach dem Winter, die Hausinhaber sich, vermög der Säuberungsordnung, unter der Strafe von 1. fl., in Betreff der Auf-

*) Verordn. vom 17. December 1784 in Wien.

**) Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 20. May 1791.

***) Polizeiverordnung für die Hauptstädte der sämmtlichen Erbländer von den Jahren 1787, 1791, 1792, 1793, 1795.

Digitized by Google

eisung, denjenigen Anordnungen willfährig unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände, von Seite des Magistrats werden an die Hand gegeben werden. Nach Regierungsverordnung, ddo. Wien 12. Dezember 1799, sollen die Fleischer Knochen und andere Abfälle, nicht auf die Straße werfen, und das Blutwasser vom geschlachteten Vieh ist nur in die Kanäle zu entleeren; nachdem ihnen früher schon, nämlich am 17. April 1794 und am 12. Dezember 1795, aufgetragen wurde, ihre Fässer, in welche sie das Fleischwasser schütten, gegen den Boden mit Pipen zu versehen, hiedurch das Wasser in Schäffel zu entleeren, und von den Bänken in die allda hinlänglich angebrachten Kanäle auszuschütten.

Nach Regierungsdekret vom 10. September 1796, und Circular Wien vom 28. Oktober 1796, sind Senkgruben und Kanäle nur bei Nacht zu räumen, und da, wo sich die Kanäle in einen Bach entleeren, sollen Pferde und Schweine nicht geschwemmt werden *). — Für Triest ward verordnet **) den Hausunrath nur an den Tagen, wo die Gassenkehrung geschieht, auszuwerfen.

§. 16.

Die Wohnungen, welche einer Ueberschwemmung unterliegen, sind der Gesundheit am gefährlichsten; um nun die Ungesundheit, welche diese verursachen, zu vermindern, erfloß eine Verordnung, mit welcher befohlen wurde, die von dem Dr. Ferro übersetzte Anzeige der Mittel, zu Verminderung der Ungesundheit, zu verbreiten, und an diejenigen Ortsvorsteher zu vertheilen, wo solche Ueberschwemmungen sich ereignet haben ***).

Diese angeführte Anzeige ist folgende:

Die Ueberschwemmungen sind eine desto fürchterliche Plage, da sie die schädlichsten Folgen, auch wenn sie vorüber sind, nach sich lassen.

Wenn das Wasser sich zurückgezogen hat, so werden die Wohnungen, die im Wasser waren, nothwendiger Weise ungesund. — Menschen und Thieren verursachen sie mehr oder weniger gefährliche

*) Verordnung vom 9. Nov. 1788.

**) Polizeiordnungen für Brünn 1786, §. 5; — für Prag 1787, §. 6 und 7.

***) Hofdekret vom 24. May 1784.

Digitized by Google

Krankheiten, wenn sie ohne Vorsicht gleich wieder bezogen werden; wenn alle Inwohner eines Ortes dieselben Ueberschwemmungen gelitten haben, so entstehet eine Epidemie. Die stärkesten Naturen können diesen schädlichen Folgen nicht widerstehen, und die schwächeren fallen in Krankheiten, worin sie allgemach ihre Kräfte verlieren und sterben.

Es ist daher von der größten Wichtigkeit, solchen tödtlichen Folgen vorzubeugen.

Zum Unglücke aber hat die Kunst ihre Grenzen, und kann dasjenige nur schwer ersetzen, was Luft und Zeit zugleich vernichten, welche von allen noch immer die besten Mittel sind, die Wohnungen trocken, und daher auch wieder gesund zu machen.

Von der Vereinigung der Ursachen, welche die Wohnungen feucht erhalten.

Die Natur des Erdreichs, worauf die Wohnung steht, die Beschaffenheit der Materialien, woraus die Wohnung gebauet ist, ihr mehreres oder minderes Alter, ihre Lage, sind eben so viele Ursachen, die auf die geschwindere oder spätere Herstellung der Gesundheit derselben einen Einfluß haben.

Vom Erdreiche.

Man kann leicht denken, daß, wenn das Erdreich feucht ist, es nicht aufhören werde, Feuchtigkeiten an den Mauern auszuschwitzen, und daß viele Jahre nicht hinreichen, eine Wohnung zu trocknen, die schon aus der Natur des Bodens beständig feucht ist.

Von Materialien.

Die Steine, das Malter, das Holz, überhaupt alle Materialien, welche man zum Bauen braucht, haben die doppelte Schädlichkeit, viel Wasser in sich zu saugen, und es lange zu behalten. Dieses wird noch ärger, wenn die Materialien nicht viel taugen.

Von dem Alter der Wohnungen.

Wenn die Wohnung neu und gut gebauet ist, so wird sie bald wieder wohnbar; ist sie aber alt, so kann man sich sobald nicht schmeicheln, sie ohne Schaden wieder bewohnen zu können.

Die alten Häuser sind von Natur feucht, weil die Mauern voll

Digitized by Google

flüssigen Salzes sind, das die Eigenschaft hat, die Feuchtigkeiten der Luft an sich zu ziehen, und sie hartnäckig zu behalten. Dieß sind die salpeterichten Mauern, die immer feucht sind.

Von der Lage.

Wenn ein Haus mit hohen und großen Gebäuden umgeben, und daher der Luft und den Winden nicht ausgesetzet ist, so wird es durch eine Ueberschwemmung auf eine desto längere Zeit unwohnbar.

Mittel, die Ungesundheit in diesen Umständen zu ändern.

Es wäre zu schmerzhaft, nichts als Schädlichkeit anzuzeigen, besonders da es um einen Gegenstand zu thun ist, der so wesentlich die Gesundheit, und selbst das Leben der Menschen angeht.

Diesem zu Folge macht man hiemit die Mittel bekannt, welche zum Theil den üblen Folgen zuvorkommen sollen, deren man in den Wohnungen ausgesetzt ist, welche Ueberschwemmungen gelitten haben. — Diese Mittel müssen einfach seyn, um allgemein angewendet zu werden; denn das Volk ist überhaupt nachlässig auf seine eigene Gesundheit und Erhaltung, und sieht die Gefahr nicht eher, bis sie völlig auf seine Sinne wirkt.

Vom Fallen des Wassers.

Das Wasser, wie es fällt, und von den Wohnungen weggeht, läßt da überall, wo es war, eine klebrichte Feuchtigkeit zurück, die wie Fettbeine anzufühlen ist, und die Mauern bald schimmlicht macht. — Die Feuchtigkeit zieht an den Mauern ihre innere Feuchtigkeit heraus. — Diese Gemeinschaft muß gehoben werden. —

Nebst dem zieht sie die üble mephitische Luft an sich, die in der Erde ist; eine Luft, die im Frühjahre sehr wirksam wird, und damals aus der Erde sich entwickelt und herausteigt.

Vom Waschen.

Die erste Vorsicht vor allen, welche man anwenden muß, ist, die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers mit frischem Brunn- oder Bachwasser zu waschen.

Beobachtung.

Dieses Waschen benimmt die klebrichte Feuchtigkeit, wovon erst

Digitized by Google

gehandelt worden ist; eine Feuchtigkeit, die nicht, oder wenigstens sehr schwer trocken wird, da indessen das Wasser bald ausdünstet.

Das Wiederholen des Waschens.

Wenn nach einiger Zeit so eine klebrichte Feuchtigkeit wieder ausschwitzt, so muß man an einem schönen Tage das Waschen wiederholen.

Dieses Nämliche kann man drei- bis viermal verrichten, wenn es nöthig seyn sollte.

Beobachtung.

Es scheint zwar widersprechend zu seyn, einen feuchten Ort zu waschen, aber nichts befördert indessen in diesen Fällen besser und geschwinder die Trockne, als das klare Wasser.

Dieß ist eine Wahrheit, wovon man in feuchten und sumpfigen Gegenden schon lange überzeugt ist, wie zum Beweise in Holland, wo die Häuser ordentlicher Weise zweimal die Woche hindurch gewaschen werden. —

Da man das Waschen immer wiederholt, und das Wasser gleich ausdünstet, so kann sich diese Feuchtigkeit in der Mauer nicht ansetzen, die ein flüchtiges Salz ist, und von selbst nicht ausdünstet, und die nur durch den Zusatz des frischen Wassers aufgelöst und weggeschafft werden kann.

Vom Kalke.

In denjenigen Orten, wo der Kalk wohlfeil ist, bestreiche man die Mauern mit aufgelöstem Kalke. — Man muß aber hier warten, bis die Mauern ihre erste Nässe verloren haben, und dann besonders an einem trockenen Tage dieses vornehmen.

Beobachtung.

Der lebendige Kalk hat die doppelte Eigenschaft, die Feuchtigkeiten an sich zu ziehen, und die mephitische Luft an sich zu saugen.

Vom Feuer.

Man mache Feuer in den Zimmern. Ist das Zimmer groß, so setze man mehrere stehende Oefen hinein, deren Röhren zum Rauchfange hin nach Gefallen verlängert und auch vermehret werden können.

Von dem Grade der Hitze.

Man muß eine gelinde Wärme zum Trocknen unterhalten; ein

Digitized by Google

ſtarke Hitze trocknet zu geſchwind die äußere Wand der Mauer, worauf bald die Feuchtigkeit von innen heraus um deſto ſtärker hervorkömmt. Und dieſe innere Feuchtigkeit, auf ſolche Art herausgezogen, iſt ungemein ſchädlich wegen der mephitiſchen Luft, die ſie ausdünſtet.

Beobachtung.

Man muß nie ein offenes Feuer, weder von Stroh noch von Holz, in den Wohnungen machen, die man trocknen will; denn der Rauch, welchen dieſelben machen, ſetzt ſich dick an den Mauern feſt, und macht ſie noch mehr feucht.

Vom Durchſtreichen der Luft.

Das Feuer in den Kaminen, und in den kleinen ſtehenden Oefen, geben eben ſo viele Ventilateurs ab, zum Durchſtreichen der Luft.

Um ſie zu vermehren, kann man nahe an der Oberdecke des Zimmers Löcher in die Mauern machen. Bei feuchtem und regneriſchem Wetter aber macht man ſie zu.

Vom Lichte.

Man muß vorzüglich trachten Licht in das Zimmer zu bringen; beſonders hat das Licht der Sonne den ſtärkſten Einfluß auf die Geſundheit einer Wohnung.

Die Luft wird bewegt, und die Feuchtigkeiten werden gewaltſam ausgezogen, ſobald die Sonne darauf ſcheint.

Beſondere Vorſichtsregeln.

Die allgemeinen Vorſichten aber, welche hier angezeigt worden ſind, ſind nicht hinlänglich, eine Wohnung geſund zu machen, welche im Waſſer war. — Es ſind noch beſondere Vorſichten nöthig, welche diejenigen für ſich brauchen müſſen, die dieſe Wohnungen beziehen.

Vom Kopfe.

Man muß den Kopf mehr als gewöhnlich bedeckt halten.

Von den Füßen.

Man muß nie mit den Füßen auf dem bloßen Boden gehen, ſondern immer Strohſäcke, oder noch beſſer, Kotzen auf denſelben legen, weil die letzteren ſich waſchen laſſen.

Digitized by Google

Von dem Leibe.

Man muß warm angelegt seyn, und die größte Reinlichkeit seines Körpers beobachten. Zufolge dessen muß man sich oft den Leib, die Hände und die Füße waschen, täglich sich kämmen, gesunde Speisen essen, Bewegung machen, und die Ausdünstung durch taugliche Mittel zu befördern suchen.

Beobachtung.

Die Kleidung des gemeinen Volks ist meistens kalt, weil sie schmutzig ist; sie ist von einer fetten Feuchtigkeit durchdrungen, die der Ausdünstung schädlich ist, und die Feuchtigkeit der Luft an sich zieht. — Diesem muß, entweder durch das Waschen der Kleidungsstücke zu der Zeit, oder dadurch, daß man den Leuten bessere darreicht, abgeholfen werden.

Vorsichten bei der Nacht.

Ist man gezwungen in diesen Wohnungen zu schlafen, so muß man nie das Bett nahe an die Mauern setzen.

Man muß über das Bett eine Art Himmel machen, und ihn mit Vorhängen versehn, um der Kälte nicht ausgesetzt zu seyn.

Eben so muß man auch die Geräthschaften von den Mauern wegnehmen, damit die Luft desto mehr durchstreiche, und auch, damit diese nicht verderben. Gegen die Mauern legt man Strohmatten von Rohr oder Binsen die Nacht über, die man am Tage wieder wegnimmt, und hinaus in die Luft zum Trocknen legt.

Von dem Aufbewahren der Speisen.

Man muß in diesen Orten keine Speisen aufbewahren; sie verderben alle.

Das warme Brot, wenn es in Truhen und Kästen gelegt wird, welche in einem feuchten Orte stehen, verdirbt bald, wird inwendig schimmlicht, weiß und roth, und der Geschmack sowohl als der Geruch desselben verderben.

Eigenschaften dieser Feuchtigkeit.

Die Feuchtigkeit der Wohnungen zu ebener Erde, ob sie gleich nicht so stark, als die der Keller ist, schadet der Gesundheit viel mehr als die letztere. Sie hat die besondere Eigenschaft, die untern Gliedmaßen anzugreifen, sie steif zu machen, und eine Schwäche und

Digitized by Google

Kälte in ihnen zu erregen, die bald in Gichtschmerzen bei denen ausbricht, welche damit behaftet sind. Diese Kälte hat das Besondere an sich, daß sie der Thermometer nicht anzeigt.

Von den Ställen.

Man kann diese Vorsichten auch zum Theile auf die Ställe anwenden, ob sie gleich nicht so nöthig sind, sie werden dadurch dem Viehe gesund, und kommen den Viehseuchen zuvor, die von ungesunden Ställen herrühren, die oft unter der Erde gebaut, und ganz salpetricht durch die Feuchtigkeit der Mauern und Ausdünstung des Urins und Mistes sind.

Die wesentlichste und erste Vorsicht aber, die man hiebei zu nehmen hat, ist: die Misthaufen aus den Ställen herauszuschaffen, welche nicht nur allein viel Feuchtigkeit darin ausdünsten, sondern auch nebstdem viel Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehen.

Inbegriff des Ganzen.

Es ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt worden, die Wohnungen, die im Wasser waren, gleich zu beziehen. Zu dem Ende hat man die Ursachen angezeigt, welche solche Wohnungen ungesund machen, und hat die Mittel angegeben, die übeln Zufälle zu verändern, denen Menschen und Vieh dadurch ausgesetzt sind.

Diese Mittel sind: die Mauern und den Boden, gleich nach dem Zurückziehen des Wassers, zu waschen; das Waschen zu wiederholen; die Mauern mit Kalk zu überstreichen; mehrere stehende Oefen mit langen Röhren in die Zimmer zu setzen; eine mäßige Wärme darin zu unterhalten; nichts, was raucht, in der Mitte der Wohnung zu brennen; viel Durchzug der Luft zu machen, Licht und Sonne hineinzubringen; den Kopf gut bedeckt, die Füße trocken und warm, und den Leib gut gekleidet zu halten; die größte Reinlichkeit zu beobachten; sich zu waschen, zu kämmen, gesunde Speisen zu nehmen, und die Ausdünstnng zu unterhalten; die Betten sowohl, als die Geräthschaften von den Mauern wegzunehmen; mit zugezogenen Vorhängen ums Bett zu schlafen; die Nacht über Strohmatten gegen die Mauern zu setzen, und diese den Tag über hinaus an die Luft zu legen; keine Speisen in diesen Wohnungen aufzubewahren, am wenigsten warmes Brot; in den Ställen, von den vorgeschriebenen Vorsichten diejenigen zu gebrauchen, die sich da anwenden lassen,

Digitized by Google

und die Misthaufen daraus wegzuschaffen. Aus Gelegenheit der sich im Jahr 1795 durch den gehemmten Abgang des Eises an der Donau sich ereigneten Ueberschwemmungen wurde mit Regier. Verord. vom 10. März und J. verordnet: daß 1. in den durch mehrere Tage im Wasser und Eis gestandenen Orten die Hausbesitzer der überschwemmten Häuser erst, wenn sie von Außen und Innen von allem Schlamm gereinigt und gut ausgetrocknet sind, beziehen sollen; die Austrocknung könne aber, wenn man in heitern Tagen bei offenen Fenstern die Zimmer täglich gut heizet, und Ställe überhaupt gut lüften läßt, befördert werden. 2. Die Fußbodenbreter, worunter das Wasser durch längere Zeit sich aufhalten, faul werden, und ungesunde Ausdünstungen verbreiten kann, wären aufzureißen, der Boden auszutrocknen, oder mit trockenem Schutt auszufüllen, und dann erst mit den ausgelüfteten Bretern neu zu belegen. 3. Auch wenn schon die gereinigten Oerter bezogen werden, müssen noch durch mehrere Tage täglich einigemal bei heiterm guten Wetter die Stuben durch Oeffnung der Fenster und Thüren gelüftet werden. Bei nebeligem oder Regenwetter kann die noch etwa schädliche Luft, wenn wegen der Bauart der Wohnungen keine Feuersgefahr zu befürchten ist, mit einem auf einer Gluthpfanne angemachten und immer gut unterhaltenen Feuer verbessert werden. 4. Da bei ähnlichen Ueberschwemmungen das Wasser in den Brunnen zum gesunden Trank verdorben wird, und längere Zeit untauglich bleibt, so müssen die Brunnen von dem unreinen schlammigen Wasser vorläufig so viel möglich entleert und ausgeschöpfet werden, damit die Brunnen wieder mit dem gewöhnlichen Quellwasser angefüllt werden. Sollte aber hiedurch nicht wieder ein reines Wasser erhalten werden, so muß solches, so lange es etwas trübe und von seinem vorigen Geschmack verschieden bleibt, etwas gesotten, dann abgekühlt, und vom Bodensatz abgezogen, mit etwas Weinessig vermischt, genossen werden. 5. Die Ställe für die Hausthiere, besonders für das Hornvieh, dürfen ebenfalls nicht früher als bis sie gut gereiniget, ausgelüftet und getrocknet sind, benützt werden. Befindet sich das Vieh darin, so müssen täglich Fenster und Thüren auf einige Zeit geöffnet werden. Dieses kann am nützlichsten während der Mittagsstunden geschehen, wo indessen die Thiere auf trockne Orte in's Freie zu treiben sind. 6. Täglich müssen die Thiere etwas Küchen- oder Steinsalz unter dem Wasser und auch zum Lecken bekommen. 7 Das zur Nahrung für sie bestimmte Heu und Stroh muß, wenn es allenfalls von dem Wasser oder des-

Digitized by Google

selben Ausdünstungen gelitten hat, in reiner Luft getrocknet, ist es aber gar verdorben, nie zur Nahrung gegeben werden. 8. Kommt die Zeit, wo die Thiere auf die Weide getrieben werden, so darf solches nicht früher geschehen, als bis auf denselben aller Schlamm von den Gräsern durch einen Regen weggewaschen, und hinlänglich junges und gesundes Gras hervorgewachsen ist. Besonders dürften die Thiere an jene Weide nie mit leerem Magen getrieben werden; das beste ist, wenn selbe vorher ein Stückchen Brot mit etwas Salz erhalten.

Ueberhaupt muß den Uebeln der Ueberschwemmungen und den dadurch sich verbreitenden feuchten und faulen Ausdünstungen durch Austiefung der Flußbette, schicklich angebrachte Dämme, Ableitung des Wassers in Kanäle, und andere Mittel, welche die Wasserbaukunst an die Hand gibt, vorgebeugt werden; wovon die Uferverbesserungen an der Donau und der Wien uns redende Beispiele geben. Möchten sich diese, auch auf den Alsterbach, und andere stinkendfließende Wässer ausdehnen!

§. 17.

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Gesundheit der Einwohner schädlich ist, so wurde mit allerhöchster Genehmigung kund gemacht, daß in neugebauten Häusern die Wohnungen eher nicht bezogen werden dürfen, bis sie nicht von der Landesregierung, mit Zuziehung des Stadt-Physikus, in der Stadt, und der Bezirks-Aerzte in den Vorstädten, für genug ausgetrocknet erkannt werden.

Es wurde daher allen Denjenigen, welche entweder künftige Baukonsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, in der Stadt sowohl als in den Vorstädten aufgetragen, noch bevor die neuerrichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bei der Landes-Regierung die Anzeige zu machen, damit der von höchsten Orten anbefohlene Augenschein vorgenommen, und alsdann erkannt werde, ob die Wohnungen genugsam ausgetrocknet und zur Beziehung geeignet seyn; im widrigen Falle würde Derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und zugebe, daß eine neue Wohnung in seinem Hause, ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle, bezogen würde, nach dem Strafgesetz über schwere Polizeiübertretung, achtes Hauptstück §. 139, mit der Geldstrafe eines halbjährigen Miethzinses oder mit achttägigem Arrest, unnachsichtlich, belegt werden *). Nach

*) Verordnung, Wien vom 15. May 1796.

Digitized by Google

einer spätern Verordnung wurde dieses auch auf die Gewölbe ausgedehnt. Die Gesundheitsuntersuchung neu aufgeführter Gebäude aber darf, gemäß Regierungsdekret von 9. Juli 1796, erst nach vollendetem Baue, und bis das Haus zum Bewohnen vollkommen hergestellt ist, angesucht werden, und bis dahin sind auch keine Vermiethungszettel anzuschlagen.

§. 18.

Stadtgräben, die keinen beständigen freien Abfluß haben, vergiften die Luft durch ihre Ausdünstungen, und müssen daher ausgetrocknet werden. Wenn aber auch solche Gräben eine hinreichende Gemeinschaft mit fließendem Wasser haben, so müssen sie dennoch von Zeit zu Zeit abgelassen, und ausgeschlämmt werden. — Oft beseufzt der Menfreund die beim Festungsbau so gewöhnlichen Inundationskessel; die so gewöhnliche Ursache von Moräften und daraus entstehenden bösartigen Fiebern, welche in den Zeiten des tiefesten Friedens die Inwohner und Garnisonen feindlich bekriegen. — Vielleicht wäre es eine der Staatsverwaltung würdige Aufgabe, wie die Bauart derselben für den Friedenszustand der Kultur und der Gesundheit unschädlich zu machen sey.

§. 19.

Dicke Wälder, die entweder stehenden Gewässern zum Sammelplatz dienen, oder trocknenden, heilsamen, die Luft reinigenden Winden, den Zutritt verwehren, müssen ausgelichtet werden. Dagegen ist die Anpflanzung lichter Alleen von hohen, dichtbelaubten Bäumen, in der Nähe der Städte und Dörfer zu empfehlen, weil ihre Vegetation im Sonnenschein die Luft reinigt.

§. 20.

Die Nachbarschaft der Berg- und Hüttenwerke, vornehmlich jener von Blei, Queckfilber, Arsenik und Schwefel, ist der Gesundheit immer um desto mehr nachtheilig, je weniger frei die Gegend, und je schwerer die Erneuerung der Luft ist.

§. 21.

Zur gesunden Bauart der Städte gehört, daß die Gassen gerade angelegt werden, und ihre Breite in schicklichem Verhältniß mit der Höhe der Häuser stehe, damit die Luft hinlänglich bewegt und erneuert werden könne. Je höher die Häuser, je enger und winklicher dabei die Straßen sind, desto mehr stocken und sammeln sich unreine Ausdünstun-

Digitized by Google

gen, desto länger bleibt die Feuchtigkeit auf den Straßen stehen, und desto mehr muß daher die Gesundheit der Einwohner dabei leiden. Große freie Plätze, und zahlreiche geräumige Thore, welche die Gemeinschaft mit der Luft außer der Stadt unterhalten, sind wichtige Mittel, die Gesundheit der Luft zu erhalten, in so ferne sie zur Luftreinigung und Zerstreuung schädlicher Dünste sehr viel beitragen. Sehr hohe Stadtmauern sind der Gesundheit schädlich, weil sie den Durchzug der Luft hindern. — Nicht in der Residenzstadt, fast in allen Hauptstädten der Provinzen ist, vorzüglich unter der jetzigen Regierung, dießfalls schon sehr viel geschehen. — Josephs längst genährter Wunsch: den Stephansfreithof von den kleinen Häusern und abgeschmackten Buden gereinigt zu sehen, ist als ein bleibendes Denkmal der Kaiserkrönung Sr. jetztregierenden Majestät realisirt; der Mehlmarkt mit einer schön gebauten Straße durchschnitten. Ganz neu ist die Kölnerhofgasse; durch den Bau des Laurenzergebäudes ist Wien eine neue breite Gasse zugewachsen, welche zum Fahren hergerichtet wird. Die Sümpfe der Stadtgräben werden ausgeschüttet, ein neuer Paradeplatz entsteht durch den prächtigen Bau der durch den Feind demolirten Festungswerke, auf denen zur Reinigung der Luft und Verherrlichung des Spazierganges die Brustwehren niedergerissen, und enge Wege breiter gemacht werden. Der neue sogenannte Jakominische Platz in Grätz; die Wegreißung der Buden auf dem sogenannten Brückel in Prag, und der daraus erfolgte imposante Anblick des Roßmarktes mit den daran stoßenden prächtigen, mit neuen Kanälen versehenen Gassen; Brünns mannichfaltige, der Gesundheit höchstzuträgliche Verschönerungen sind, nebst mehreren Andern, unsterbliche Denkmale der sorgvollen Regierung unsers gütigen Monarchen! —

Da die für die Stadt Wien erlassenen Verordnungen, wegen Beziehung der neuangebauten Wohnungen, auf das platte Land nicht anwendbar sind, so haben, gemäß Regierungsdekrets vom 10. September 1796, die Kreiskommissäre bei den Bezirksbereisungen sich von der Schädlichkeit der niedern und feuchten Wohnungen zu überzeugen, und selbe aufzumuntern, bei neuen Bauten die Fenster größer, die Zimmer höher zu machen, und nicht sogleich in die neuen Wohnungen einzuziehen. Da mehrere Wohnungen auf dem Lande so niedrig und so tief unter der Oberfläche erbauet worden sind, daß das Wasser, bei Ueberschwemmungen, oder auch nur bei etwas stärkern Regengüssen sogleich in dieselben eindringt, daher durch ihre anhaltende Feuchtigkeit der Gesund-

Digitized by Google

heit ihrer Bewohner schädlich sind, und öfters die Ursachen der Krankheiten ganzer Familien, und der Entstehung gefährlicher Epidemieen, werden, so wurde mit Regierungsdekret vom 1. Juni 1799 sämmtlichen Unterthanen anempfohlen, daß sie künftig bei neuen Bauführungen die Wohnungen nie unter der Oberfläche der Erde, sondern allezeit so erbauen lassen sollen, daß der Fußboden der untersten Wohnzimmer stets einen Schuh hoch über die Erdfläche erhoben zu stehen komme.

Je größer und volkreicher ein Ort ist, je niedriger er liegt, und je feuchter der Boden von Natur ist, desto mehr müssen diese in der Bauart liegenden Mittel, die Luft rein zu erhalten, benützt; bei alten Orten aber, wenigstens bei Gelegenheit neuer und bedeutender Bauführungen, darauf gesehen werden, damit so viel als möglich die alten Fehler beseitiget werden; daher das Zweckmäßige des allgemein für Oesterreich bestehenden, aber leider zu wenig beobachteten Gesetzes: bei jeder neuen Bauführung den Riß zur Beurtheilung der Ortsobrigkeit zu unterlegen; die wohl hie und da die Sorgfalt der Regierung, als einen Wink zur verdoppelten Aufmerksamkeit, für sie benützen sollten. Feuersbrünste, Ueberschwemmungen geben zu derlei Beseitigungen die schicklichste Gelegenheit! — Insbesondere soll nach Regierungsdekret vom 13. Mai 1796 bei Einsendung der Risse darauf gesehen werden, daß die Zimmer geräumig sind, und den Höfen der nöthige Raum zum Luftzuge und zur Erneuerung der Luft nicht entzogen wird. Falls die Bauführer sich dagegen sträuben, soll die Anzeige selbst nach Hof gemacht werden. Die Erbauung eines fünften Stockwerkes ist durch Regierungsverordnung vom 31. Aug. 1799 ausdrücklich untersagt.

§. 22

Das Straßenpflaster in den Städten muß dicht, fest, und so eben als möglich seyn, um die Ansammlung der Feuchtigkeit und das Stocken derselben zu verhüten. Man muß dazu eine Steinart wählen, welche nach nasser Witterung bald abtrocknet, und bei trockener, heißer Witterung keinen der Gesundheit schädlichen Staub gibt. Dieser Staub kann, besonders in sehr volkreichen Städten, leicht allerlei Brust-, Lungen- und Augenkrankheiten erregen, er kann nur durch fleißiges Wassersprengen gedämpft werden.

Schon unter Kaiser Josephs Regierung fing die Anstalt des Aufspritzens in der Stadt selbst an. Sie ging allmählig ein, wurde aber

Digitized by Google

unter der jetzigen Regierung sehr kraftvoll erneuert. Zwangsweise besteht sie jedoch nur gemäß der nachfolgenden Verordnung:

In der Stadt sind nämlich täglich alle fahrbaren Straßen, wenn sie nicht ohnehin vom Regen befeuchtet sind, zweimal, und zwar in den Stunden von 7 bis 8 Uhr Vormittags- und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags mit reinem Wasser zu bespritzen.

Jedes Haus hat dieses Geschäft bis in die Mitte des Platzes oder der Straße, an die es gebauet ist, vorzunehmen, und werden hiervon nur die Häuser auf dem Hofe, Graben, neuen und hohen Markte, dem Juden-, Theater-, Sephans- und Minoriten-Platze losgezählet, die bloß drei Klafter gegen die Mitte zu besorgen haben, indem die Bespritzung der übrigen Plätze dem Stadtunterkammeramte aufgetragen ist.

Die Verbindlichkeit zu dieser Anstalt, erstreckt sich auf alle Häuser, selbst Hof- und Staatsgebäude, und wird jeder Hausbesitzer, Sequester oder Administrator, der sie nicht befolget, mit einer angemessenen Geldstrafe belegt, zugleich aber auch immer der Hausmeister, oder Derjenige, dem die Auffspritzung unmittelbar übertragen ist, und der sie unterläßt, mit Polizeihaus-Arrest bestraft werden.

Da die Nothwendigkeit des Auffspritzens nach Verschiedenheit der Witterung wechselt, so wird in jedem Jahre der Anfang durch den Magistrat den Hauseigenthümern bekannt gemacht werden, und ist sodann hiermit so lange und an allen Tagen fortzufahren, als das Unterkammeramt das Begießen der öffentlichen Plätze besorget.

Zu den Bewohnern der Vorstädte hat man das Zutrauen, daß sie, aus Erwägung ihrer eigenen Vortheile, so wie aus Sorgfalt für die Gesundheit und Bequemlichkeit ihrer Mitbürger, das Bespritzen ihrer Plätze und Straßen nach Thunlichkeit freiwillig vornehmen werden, bis es die Umstände erlauben, auch in den Vorstädten diese Anstalten allgemein einzuführen *).

Seit dem haben sich diese Anstalten in den Vorstädten zwar unendlich, jedoch nicht so sehr erweitert, als die milde Staatsverwaltung es von den Bewohnern der Vorstädte, rücksichtlich der Erwägung ihrer eigenen Vortheile, zu erwarten mit vollem Grunde berechtiget war. Sie ist daselbst um so nothwendiger, weil die Vorstädte durchaus nicht ge-

*) N. Oest. Regierungsverordnung vom 28. April 1799.

Digitized by Google

pflastert, sondern die durchlaufenden Hauptstraßen nur chausseemäßig hergestellt sind. Nun besteht der Chausseeschoder in Oesterreich meistens aus Kalk- und Kießsteinen, deren zermalmter feiner Staub, nach dem Ausspruch der Aerzte und der Erfahrung, die Ursache der vergrößerten Sterblichkeit durch Lungensucht, Lungengeschwüren, und Brustkrankheiten ist.

Die Staatsverwaltung sowohl als die erhabene Herrscherfamilie hat zur Emporbringung dieser Anstalten sehr viel gethan, dieß beweist uns die sorgfältige Auffspritzung auf dem Praterwege, Wiens häufig besuchten Erlustigungsort, und da wo sich Sommerpaläste der Glieder der herrschenden Dynastie befinden, wird überall auf ihre eigenen Kosten aufgespritzt. Unendlich sind diese Anstalten durch die wohlthätige und äußerst kostspielige Wasserleitungen in jenen Vorstädten erleichtert, welche sonst Mangel an fließendem Wasser hatten, welche man der Weisheit und Mildthätigkeit, der unvergeßlichen Erzherzogin Christine und ihrem ehrwürdigen Gatten, dem Herzog Albert von Sachsen-Teschen verdankt. Aber, leider! vermißt die Staats-Verwaltung das Zusammenhalten und den einhelligen Willen der Vorstadtsbewohner. — Wenn in einer Hauptstraße nur einige Hausinhaber dieses Geschäft vernachlässigen, oder nicht zur nämlichen Stunde verrichten, so ist das Bemühen der Uebrigen fruchtlos, und ziemlich laut spricht die Allgemeinheit den Wunsch aus, damit wenigstens in den Hauptstraßen der Vorstädte, so wie in der Stadt, das Auffspritzen um so mehr als Zwangsanstalt eingeführet würde, als es mit keinem lästigen Zwang und fast mit gar keiner Auslage verbunden ist, da es von den Hausmeistern verrichtet, oder wo kein Hausmeister ist, kleinen Parteien gegen eine Ergözlichkeit übertragen, und zur Bedingniß gemacht, oder sich auch mit dem Hausmeister des angrenzenden Hauses abgefunden werden kann.

Die Rinnen und Gossen zum Abfluß der Feuchtigkeiten müssen nicht in der Mitte der Straßen, sondern auf den Seiten derselben angebracht seyn, und freie Gemeinschaft mit fließendem Wasser oder mit unterirdisch gemauerten Kloaken und Canälen haben, durch welche das Wasser und andere Unreinigkeiten aus der Stadt abgeführt werden. — Auf diese Anstalt wird in den Hauptstädten des Kaiserstaates vorzüglich gesehen, worunter sich der Wiener und Prager Magistrat auszeichnet.

Digitized by Google

§. 24.

Vornehmlich in großen Städten ist es zur Sicherheit der Fußgänger sehr zuträglich, wenn zu beiden Seiten der Straßen mit Quadern belegte Fußsteige angebracht sind, wovon jene der Residenzstadt wirklich musterhaft sind, und mit gutem Erfolge in einigen Gassen Brünn's, Prag's, und in der neuangelegten böhmischen Grenzfestungsstadt Josephstadt nachgeahmt worden sind. Hingegen sind die Schwibbögen und bedeckten Gänge an den Seiten der Straßen zu mißbilligen, weil sie den freien Durchzug der Luft hindern; eben so auch die niedrigen und weit hervorragenden Wetterdächer an den Häusern. Da sie bei Kaufläden nicht vermieden werden können, so ist es eine nützliche Mode des Luxus, daß man sie jetzt insgemein von Eisen oder Kupferblech verfertigt. Sie hindern den Luftzug weniger, sind dauerhafter, und für die Vorübergehenden sicherer, weil sie weniger der Fäulniß unterliegen.

§. 25.

Bäume in den Straßen und Plätzen anzupflanzen, ist dann nur räthlich und der Gesundheit zuträglich, wenn diese Straßen oder Plätze sehr weit und geräumig sind. Auch müssen die Bäume nicht zu dicht an einander, und zu nahe an die Häuser gesetzt werden, und keine starkriechenden Blüthen haben. Allgemein wird jetzt der angenehm und doch nicht zu stark riechende Akazienbaum in Wien hiezu gewählt, und ist den wälischen Nußbäumen vorzuziehen, dessen Blätter keine der Gesundheit sehr zuträgliche Ausdünstung und Geruch haben sollen.

§. 26.

Oeffentliche Gebäude, welche immerfort eine große Menge von Menschen beherbergen, z. B. Hospitäler, Findelhäuser, Kasernen, u. s. w. müssen, um die Ansammlung und allen Einwohnern nachtheilige Stockung einer großen Menge menschlicher Ausdünstungen in einem engen Raume zu verhüten, nicht in dem mittlern Theil der Stadt, am wenigsten in engen Gassen, sondern nahe an der Ringmauer, wo möglich außer derselben, oder doch an freien, luftigen Plätzen angelegt werden. — Dieses ist bei den großen Staatsanstalten Josephs, und auch unter der jetzigen Regierung musterhaft beobachtet worden. —

§. 27.

Aus demselben Grunde streitet es auch gegen das öffentliche Ge-

Digitized by Google

sundheitswohl, wenn gewisse sehr zahlreiche Klassen der Einwohner, wie an einigen Orten die Juden, in einer sehr engen Straße beisammen zu leben gezwungen werden. In der Residenzstadt leben die Juden zerstreut in Christenhäusern seit jeher ohne allen Anstoß; doch gibt es noch häufig in dem österreichischen Kaiserstaate, vorzüglich in Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn in dem Umfang der Städte, Märkte und Dörfer einige Abtheilungen, in denen nur Juden wohnen dürfen, welches man Judenstädte, Judengassen heißt. Ihre Entstehung liegt in der grauen Vorzeit, wo Fanatismus diese Nation ächtete; die Nation selbst auch, welche nach ihrer Religion immer einigermaßen einen Staat im Staate bildet, wohnte lieber beisammen, um ungestörter unter einander ihre Lebens- und Handelsweise treiben zu können. Da die Nation sehr unreinlich, zum Theil arm ist, und sich sehr vermehrt, so verursacht dieses und das enge Beisammenwohnen, eine der Gesundheit der andern Inwohner nachtheilige Unreinlichkeit, deren Folgen nur dadurch gemindert werden, weil der ärmste Jude für seine Gesundheit sehr besorglich ist, und eine den Folgen der Unreinlichkeit und dem Ausbruch epidemischer Krankheiten sehr heilsame Diät beobachtet. — In Prag, wo eine der beträchtlichsten Judenstädte besteht, hat die Landesregierung außerordentlich viel gethan! — Der Raum derselben ist beträchtlich durch mehrere Gassen erweitert, und gebildetern Israeliten, welche sich ausweisen können, daß die Wohnung derselben in der Judenstadt ihrem Gesundheitszustande nachtheilig sey, wird die Miethung von Wohnungen unter Christen gestattet. Auch in Mähren ist hie und da Manches geschehen. — Aber allgemein ist es wohl nicht möglich, dießfalls einzugreifen. Man kömmt mit veralteten Vorurtheilen von allen Seiten, und mit einem ungeheuern Staatsaufwand in Verlegenheit, wo die Frage: »Wer hat diesen Aufwand zu tragen?« unbeantwortet bleiben muß. Pflicht der Behörden bleibt es, bei vorkommenden Gelegenheiten möglichst die dießfälligen Gebrechen abzustellen, und bei Kreis- und Bezirksbereisungen wenigstens dieselben fleißig zu rügen, um die Staatsverwaltung in der Kenntniß derselben zu erhalten, und mit dem Zeitgeiste fortzuschreiten.

§. 28.

Die Abstellung der Freithöfe innerhalb der Stadt bei den Pfarrkirchen, die Entfernung der Begräbnißplätze in gehöriger Entfernung von Städten und Dörfern, ihre Sicherung vor dem Winde und vor Ueberschwemmungen, ihre Anlage in trockenen Sand- oder

Digitized by Google

kalkartigem Boden, verdankt man schon Kaiser Josephs Regierung, so, daß über diese schon allgemein bestehende Einrichtung sich nicht umständlicher einzulassen nöthig ist, und nur die zwar auch schon sich in Gesetzen und der Gewohnheit gründende Bemerkung beifüge, daß diese Freithöfe nicht mit zu hohen Mauern umgeben, noch mit vielen Bäumen bepflanzt, noch auf ihrem mittlern Raume mit häufigen hohen Monumenten bedeckt seyn sollen, weil durch alle diese Dinge die nöthige Bewegung und Erneuerung der Luft gehindert wird. Ausdrücklich dürfen Monumente in den kaiserlichen Staaten nur an der Freithofsmauer angebracht werden. Durch Regierungsverordnung vom 3. August 1799 ist den Konsistorien aufgetragen, die Beinhäuser auf den Leichenhöfen durchaus abzuschaffen, und daß die Gebeine der Verstorbenen, so wie sie ausgegraben worden sind, gleich wieder eingegraben werden; ferner die Gebeine aus den Gewölben und Beinhäusern nach und nach weggenommen und eingescharrt werden.

§. 29.

Teiche, Viehtränken und Schwemmen dürfen innerhalb der Ringmauer nicht, eben so wenig Flachs- und Hanfröſten in den Strecken der Flüsse oder Bäche, welche durch Städte fließen, geduldet werden. Die ältesten Gesetze verbieten dieses im österreichischen Kaiserstaate.

§. 30.

Es ist eben so unanständig als ekelhaft, und trägt nicht wenig dazu bei, die Masse der schädlichen Ausdünstungen zu vermehren, und die Luft zu verderben, wenn alle Winkel der Straßen mit den Ausleerungen der Vorübergehenden besudelt werden. Die Polizei ist befugt, dieses zu verbieten. In der Residenzstadt, welche durchaus mit Kanälen versehen ist, bestehen in jeder Gasse mehrere Häuser, welche unter der in Oesterreich gewöhnlichen Benennung »Brunzwinkel« mit Urinrinnen versehen sind. Doch erübriget noch immer der Polizei ein wichtiger Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, und eine Erweiterung der dießfälligen gesetzlichen Anordnungen.

§. 31.

Nach einer kaiserl. königlichen Verordnung vom Jahre 1782, die Quecksilber-, Blei- und andere Metallarbeiter betreffend, und noch mehrern andern, zum Theil spezieller Verordnungen, sollen solche Fabri-

Digitized by Google

ken, Werkstätte und Kaufladen, deren Produkte und Waaren schädliche, faule oder metallisch-giftige Dünste verbreiten, z. B. Salpeter-, Alaun-, Vitriol- und Pottaschensiedereien, Schlachthöfe, die Werkstätte der Gerber, Seifensieder, Lichtzieher, Leimsieder, Färber, Stärkemacher, Darmsaitenspinner, Käse-, Stockfisch- und Häringsbuden, dann Häuser, in welchen die Seidenwürmerzucht im Großen betrieben wird, in einer Stadt nicht geduldet, sondern wo möglich einen Platz außer den Ringmauern, wenigstens aber in einer ausgebreiteten Stadt wie Prag, eine sehr luftige Gegend angewiesen werden. Handwerker und Künstler, die mit Blei, Quecksilber oder Arsenik umgehen, dürfen ihre Arbeiten über Kohlenfeuer auf freier Straße nicht verrichten.

§. 32.

Die Aenger der Abdecker müssen so weit als möglich von den Städten entfernt, und dem öffentlichen Anblick entzogen werden. Hier scheint die Gesundheitspolizei mit den andern Zweigen derselben, welche sich mit der Kultur der Menschen und mit der öffentlichen Sicherheit beschäftigen, in Collision zu kommen, aus dem sie nur das Medium tenuere beati herausziehen kann. Durch die im österreichischen Kaiserstaate zwar lange schon abgestellte Ehrlosigkeit der Abdecker, ihre Aechtung aus der menschlichen Gesellschaft, und Verweisung ihrer Wohnungen an allzusehr entfernte Oerter, welches aus dem rohen Zeitalter sich herleitet, ist, leider! das des Gewerbes wegen bei der gemeinen Klasse noch nicht erloschene Vorurtheil zu einer Pflanzschule von Räubern und Schlupfwinkeln lockern Gesindels erwachsen. Unter Kaiser Franz weiser Regierung ist für Unterrichtsanstalten der Wasenmeisterkinder durch mehrere Gesetze gesorgt, die hier außer Berührung sind, und auch in Ansehung der Ubication der Wasenmeisterwohnungen bestehen schon seit Kaiser Joseph sehr bestimmte Gesetze, nach welchen diese Wohnungen zwar im Burgfrieden der Ortschaften, jedoch etwas abseitig gebauet werden sollen, welches in jedem Anbetracht wegen denen in der Heilung befindlichen Hunden, und weil ihr Gewerbe sehr unreinlich ist, die Nothwendigkeit erheischt. Aber die dießfälligen Gesetze scheint man nicht hinlänglich verstanden zu haben. Wohnungen der Abdecker und Schindanger können füglich und müssen getrennt werden, und letztere, so wie Begräbnißstätten, abseitig seyn. — Traurig ist es für die Gesetzgebung, wenn sie alles ausdrücklich befehlen soll, und nichts der

Digitized by Google

Vernunft der Vorsteher überlassen darf. Ein denkender Ortsvorsteher wird gewiß sehr zweckmäßig handeln, und die Ortspolizei ihm danken, wenn er aus eigenem Antriebe den Schindanger mit Schranken umgeben, und dabei eine Anzeigtafel mit der Aufschrift: Schindanger, aufstellen läßt. — Auch die Hochgerichte müssen an einen von den Städten hinlänglich entfernten freien Platz verlegt, und die Leichname der Hingerichteten, damit ihre Fäulniß nicht die Luft verpeste, bald in die Erde begraben werden.

Das allgemeine Kriminalstrafgesetz vom Jahre 1803 bestimmt hierüber im §. 450, daß der Körper des Hingerichteten bei einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatz eingescharrt, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggenommen werden soll.

§. 33.

Die Polizei ist auch berechtigt, auf die Erbauung neuer Häuser Aufsicht zu tragen, und darüber zu halten, daß nicht durch unschickliche Anlage und Einrichtung derselben, das öffentliche Gesundheitswohl Nachtheil leide. — Wir haben schon oben erinnert, daß im Oesterreichischen der allgemeine Befehl bestehe, vor jeder Bauführung erst den Riß der politischen Behörde vorzulegen; daß demnach, da die Gesetzgebung das Ihrige gethan, es nur an der Ausübung der administrirenden Beamten liege, damit dieser Befehl gehandhabt, die Risse einer genauen Aufmerksamkeit gewürdiget, und unnachsichtlich über der Abstellung aller der Gesundheit schädlichen Gebrechen bei neuen Bauführungen gewacht werde, da hier Nachsicht, Grausamkeit an der gegenwärtigen und an der künftigen Generationen ist. — Unmöglich kann hier die Gesetzgebung alle Fälle erschöpfen. Sie hat es allgemein den Grundobrigkeiten, Grundgerichten und dem Magistrate zur Pflicht gemacht, sie hat mit Dekret der Regierung vom 12. August 1799 dem Magistrate in Wien aufgetragen, in jedem Falle, wenn ein Baukonsens bewilliget wird, das betreffende Grundgericht davon zu verständigen, und diese sind unter einem angewiesen worden, darauf zu sehen, daß ohne vorläufigen Bewohnungskonsense keine neuerbaute Häuser bezogen, und die Uebertretungsfälle der Landesstelle, unter eigener Dafürhaftung, angezeigt werden. Die Verwendung der Polizeivorsichten muß der Vernunft und Einsicht der politischen Beamten überlassen bleiben, und sie muß dießfalls eben so wohl den Bauenden unnöthige Unkosten ersparen, als andererseits vermeiden, damit wegen eines etwas größern Auf-

Digitized by Google

wandes, kein Nachtheil für die Gesundheit des Publikums erwachse. Man begnügt sich also hier nur die wichtigsten Gegenstände, in welche die öffentliche Polizei einzugreifen hat, aufzuführen.

a. Sorge für die Festigkeit der Gebäude, welche, wo möglich, selbst des guten Geschmacks wegen, in der Höhe nicht zu sehr von einander sich unterscheiden sollen. Vorzüglich sollen in engen Straßen die Häuser nicht zu hoch seyn, um nicht die Erneuerung und Reinigung der Luft zu hindern.

b. Der Grund der Häuser muß nach Verhältniß des Bodens und der Größe der Gebäude tief und fest genug gelegt, und das Erdgeschoß, wo der Boden feucht ist, um etwas mehr als gewöhnlich über demselben erhöhet werden.

c. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Kalk- und Ziegelbrennereien zu wenden, und die Tauglichkeit der, bei neuen Bauführungen hiezu bestimmten Materialien, damit sie nicht aus der Atmosphäre die Feuchtigkeit in Menge anziehen und zurückhalten, Salpeter auswittern, und von Frost, Hitze oder Nässe leicht Risse bekommen, ist durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Man hat in Galizien beobachtet, daß bei Bauführungen nicht selten Kalk mit Lehm gemischt wird; da jedoch diese Mischung für die Gebäude höchst schädlich ist, so ward diese schädliche Bauart allgemein mit dem Beisatze verbothen, daß ein, dieses Verboth übertretender Maurermeister mit sechs Dukaten bestraft werden würde. Nebstdem soll dem Bauherrn, dieses Betrugs wegen, der ganze Schadenersatz im Wege Rechtens vorbehalten bleiben; hätte aber der Bauherr selbst so eine gefährliche Bauart angeordnet, so wird dieser mit dem Geldbetrage von zwölf Dukaten, so wie der eine solche Anordnung ausführende Meister, mit der Strafe von sechs Dukaten belegt werden. (Verordnung des galizischen Guberniums vom 20. Juny 1794.)

d. Kellerwohnungen sind ganz abzustellen; bei Anlegung der Keller aber darauf zu sehen, damit ihnen Luftlöcher verschafft werden, wodurch die stockende Luft ausdünsten und reine Luft einwirken könne.

e. Erker an den Häusern sind nicht nur dem guten Geschmack der Häuser zuwider, sondern sie verdunkeln und verengen auch die Straßen, hindern den Luftdurchzug, und können durch ihren Einsturz zu Unglücksfällen Gelegenheit geben.

f. Durch vernünftige Belehrung und Anstellung guter und erfah-

Digitized by Google

rener Baumeister wird man es dahin bringen, daß diejenigen, welche neue Häuser bauen, oder alte repariren lassen, hiebei auf die Gesundheit ihrer Wohnungen, auf das nöthige Verhältniß ihrer Größe zu der darin wohnenden Menschenanzahl, gehörig Rücksicht nehmen, damit die Verbindung, Größe und Höhe der Zimmer, Fenster und Thüren, in einem gesundheitszuträglichen Zustande sey.

g. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ist auf lichte Treppen, und möglichste Vermeidung der Wendeltreppen, wegen Gefahr des Sturzes von Kindern, oder der Lokalität unbekannten Personen, Rücksicht zu nehmen.

h. Nicht bloß der Feuersgefahr wegen, sondern auch weil vieler Rauch in den Häusern den Augen und den Lungen schädlich ist, müssen die Rauchfänge eine solche Weite haben, die mit der Anzahl der Heerde und Oefen, welche mit ihnen Gemeinschaft haben, in gehörigem Verhältnisse stehen. Der Gebrauch der Windöfen in den Zimmern, ist wegen beförderter Reinigung der Luft, vorzüglich anzuempfehlen.

i. Abtritte müssen nicht in der Mitte der Häuser, noch auf die Straße heraus, angelegt werden. Ueberall müssen dabei tiefe und gut ausgemauerte, oder mit Thon ausgeschlagene Kessel und hinlänglich weite Kothfänge, auch ein weites Luftloch, wo möglich im Gipfel des Dachs oder auf andere Art angebracht werden, durch welches ein Theil des Gestanks sich verziehen könne. Die Kloaken müssen oft ausgefegt werden. Allerdings ist es vortheilhaft, wenn sie einen Abfluß in ein benachbartes Wasser haben, nur darf es kein stehendes Wasser und auch kein Fluß seyn, aus welchem die Einwohner ihr Wasser zum Trinken und Kochen nehmen.

k. Durch mehrere kaiserliche Verordnungen sind die weit hervorragenden Dachrinnen verboten. Ihr leicht sich ereignender Einsturz, kann den Vorübergehenden Gefahr bringen, und das aus ihnen herabfließende Wasser verdirbt das Straßenpflaster.

l. Es ist demnach durch Regierungsverordnung vom 21. Feb. und 29. Aug. 1797 verordnet, daß 1.) alle kleinen Dächer, sie mögen mit was immer eingedeckt seyn, nach Verlauf von sechs Monaten mit kleinen Rinnen versehen seyn sollen; diese müssen um das ganze kleine Dach wagerecht gehen, und das aufgefangene Wasser in einer senkrecht an der Mauer angebrachten Rinne bis herab in die Kanäle, wo solche vorhanden sind, leiten. Hauseigenthümer, Inspektoren und Sequester sind dafür verant-

Digitized by Google

wortlich; 2.) bei den bestehenden kupfernen Hausdächern, sowohl in als vor der Stadt, die mit Parapeten oder Rinnen oberhalb des Dachsaums versehen sind, durch welche das Wasser unter den Dächern in die Privete geleitet wird, ist es zu belassen; 3.) bei Erbauung aller neuen Häuser in der Stadt und Vorstädten, wo Kanäle bestehen, das Haus möge mit Ziegeln oder Kupfer gedeckt werden, sind, unter Verantwortung der Baumeister, die Rinnen auf die vorstehende zweckmäßige Art herzustellen.

§. 34.

Reinlichkeit und Sorge für öftere Erneuerung der Luft im Innern der Häuser, kann zwar nicht durch Zwangsgesetze geboten werden, doch muß man nichts unterlassen, um die Einwohner durch vernünftige Belehrung zur Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Gesundheitspflege zu gewöhnen. Die bei Fenstern anzubringenden Ventilatoren sind dießfalls sehr empfehlungswürdig, wie öfteres Räuchern mit Essig und Wachholderholz.

§. 35.

Eben die Vorsorge für gesunde Wohnungen, deren Regeln hier mit besonderer Rücksicht auf die Städte vorgetragen worden sind, können mit einigen Einschränkungen, welche die Lage des Landmanns nothwendig macht, auch auf die Dorfwohnungen ausgedehnt werden. Im Wesentlichen glaubt man hier nur noch berühren zu müssen, daß vorzüglich bei Häusern in Dorfschaften darauf zu sehen sey, damit 1.) das Gebäude etwas erhöht über dem Erdgeschoß, und nicht tiefer als dasselbe stehe; 2.) die Wohnstuben nicht zu niedrig, und so wie auch Fenster und Thüren nicht zu klein angetragen, überhaupt aber 3.) alles vermieden werde, was Dunst, Feuchtigkeit, Rauch und allzugroße Hitze in den Bauernstuben verursacht. — Eine schätzbare Sache bei diesen Wohnungen, ist die Einführung von Windöfen, und die Erfindung, sie auf die wohlfeilste Art für den Landmann herzustellen, daß sie im Preise gegen die jetzt gewöhnlichen Heizöfen nicht zu sehr abstehen, ist für den im technischen Fache bewanderten Menschenfreund eine Aufgabe, wodurch er sich um die Menschheit und um die Waldkultur zugleich, unendlich verdient machen kann.

Aber nicht nur in Wohnungen, in Städten und Dörfern muß sich die Fürsorge der Staatsverwaltung auf die Reinheit der Luft erstrecken, auch öffentliche Straßen müssen rein gehalten, und ekelerregende, die Luft verpestende Gegenstände davon entfernt werden, da

Digitized by Google

hieraus mancherlei Unglücksfälle entstehen können. Die Aussetzung von Aesern auf Landstraßen, kann bei Schwangern leicht zu unzeitigen Geburten, selbst zu Mißgeburten die Veranlassung seyn. Eingespannte Pferde werden bei dem Anblicke von Aesern oft scheu, kehren um, und Reisende können dadurch leicht verunglücken; überdieß verpesten Aeser durch ihren unerträglichen Gestank die Luft, der Ekel davor gibt Stoff zu Fieberkrankheiten, welche leicht in epidemische Krankheiten ausarten können. Hunde, Katzen, Schweine, zahmere Raubvögel, Raben, Krähen, Dohlen, welche sich nahe an Wohnungen aufhalten, vertragen das Fleisch, und so können auch daraus verheerende Viehseuchen entstehen. Schon in ältern Polizeiordnungen ist dieses nachdrücklich verboten; aber, leider! wird es, vorzüglich auf dem Lande, sehr wenig befolgt, und gewöhnlich todte Hausthiere aus Trägheit auf die Gasse geworfen, weil man glaubt, entweder der Abdecker würde sie wegräumen, oder die Aeser würden von selbst zerstört werden. Hier tritt demnach der Fall vorzüglicher Wachsamkeit der Ortsbeamten ein.

Da vorzüglich in Kriegszeiten oft Fuhrwesenspferde auf der Straße umfallen, so hat der Hofkriegsrath dem Fuhrwesens-Kommando aufgetragen, sämmtliche Fuhrwesens-Divisionen ernstlich anzuweisen, wenn unterweges und auf den Straßen Fuhrwesens-Pferde umstehen, und durch Fuhrwesens-Knechte abgehäutet werden, die Aeser überall in gehöriger Tiefe zu begraben; wenn aber die eigene Abhäutung der umgestandenen Pferde wegen des fortzusetzenden Transportes, oder wegen eintretender Gefrier nicht thunlich seyn sollte, das unterweges umgestandene Pferd jedesmal der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit von dem Abdecker die Eingrabung des Aases gegen Ueberlassung der Haut unfehlbar bewirkt werde. (Hofkanzlei-Dekret vom 9. Jänner 1810.)

§. 36.

Zur Ungesundheit bei Wohnungen trägt auch die Art der Beheizung derselben, und die verschiedenen Beleuchtungsarten sehr viel bei. An manchen Orten wird sehr viel mit Steinkohlen geheizt. Diese enthalten in ihrer Mischung harzige, schwefligе und erdige Bestandtheile, deren Dampf bei der Stubenheizung schwächlichen oder derselben nicht gewohnten Personen, Beschwerden verursachen; sie können jedoch durch 48stündiges Glühen im Abschwefelungsofen von diesem Dampfe befreiet werden, und nach ihrer endlichen Benützung in ihrer Asche ein gutes

Digitized by Google

Dungmittel liefern. Auch wo mit Torf geheizt wird, läßt sich dem unangenehmen Geruche vorbeugen, wenn er, bevor man ihn brennt, recht trocknet und durchlüftet. Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß auf dem Lande andere, als die gewöhnlichen Kachelöfen, nämlich sehr einfach gebaute Zirkulationsöfen, welche zugleich die unreine Luft aufnehmen, und weit sparsamer sind, eingeführt würden.

Die sogenannten Kutzers in denen man ein kleines Feuer macht, und zugleich zur Beleuchtung die Schleißen oder Späne brennt, reinigen zwar einigermaßen die Luft, doch müssen sie so angelegt werden, daß ihr gewöhnlich schmaler Kamin nicht raucht, und dadurch gesundheitsschädlich wird. Wo Oehl oder Fett gebrannt wird, sollte man zur Reinigung der Luft auf Ventilatoren bedacht seyn. Ueberhaupt glaube ich, würden sich die erst kürzlich angestellten technischen Kreisbeamten (Kreisingenieurs) um den Staat sehr verdient machen, wenn sie eine ausführbare Musterbauart der Bauernhäuser in Antrag brächten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Sorge für die Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel und Getränke.

§. 37.

Mangel an hinlänglichen und gesunden Nahrungsmitteln kann Ursache mehrerer Krankheiten unter dem Volke, und selbst der Pest werden. Alle Polizeimittel demnach, die weise Obrigkeiten anwenden, um den Unterthan immerfort den benöthigten Vorrath von Nahrungsmitteln zu verschaffen, und die Wohlfeilheit derselben zu erhalten, sind demnach in so ferne zwar gleichfalls Gegenstände der medizinischen Polizei; obgleich hier der Ort nicht seyn kann, weitläufig davon zu handeln.

§. 38.

Das Getreide ist verschiedenen Krankheiten unterworfen, die es zur Nahrung für den Menschen ganz untauglich oder ungesund machen. Dahin gehört vornehmlich der Brand im Weizen, und das Mutterkorn im Roggen. Der Genuß des Brotes, welches mit Mehl von solchem Getreide gebacken worden, verursacht oft, wie die Erfahrung lehrt, die Kriebelkrankheit, zuweilen auch trockenen Brand und Absterben der äußern Gliedmaßen.

Diese Getreidekrankheiten äußern sich am häufigsten in nassen Jahren, wiewohl auch die Art des Bodens etwas zu ihrer Entstehung beizutragen scheint. Es ist schwer, sie zu verhüten, doch kann die Polizei in dieser Absicht Verfügungen treffen, daß die Stoppeln der kranken Getreidefelder abgebrannt, der Acker tiefer umgepflügt, und mit wohlgereinigten, gesunden, und völlig trockenen Körnern besäet, das Getreide, wo möglich, nie vor völliger Reife eingeärndtet, und Felder, wo in einem Jahre Brand- oder Mutterkorn gewachsen, in

Digitized by Google

dem nächstfolgenden Jahre nicht mit Roggen, Gerste oder Weizen, sondern mit andern, vorzüglich solchen Früchten, mit denen sonst die Brache benützt zu werden pflegt, und welche durch ihre Bestellung zur Reinigung des Erdbodens vom Unkraute führen, bestellt werden. Durch Regierungsverordnung vom 4. Oktober 1805 wurden die Unterthanen, mittelst der königl. Kreisämter, vor den schädlichen Folgen des Mutterkorns gewarnt, und den Landwirthen aufgetragen, in Reinigung ihres Getreides fleißiger, wie gewöhnlich, vor sich zu gehen, und sogar dieses Mal mit einer feinern Gattung von Sieben, durch welche die gröbern Mutterkörner nicht fallen können, zu reinigen.

Der Verkauf des mit Brand- und Mutterkorn häufig behafteten Getreides, dessen Vermahlen und Verbacken darf nicht gestattet werden, und die Polizei muß in Jahren, wo dergleichen Getreide häufig wächst, den beeidigten Marktaufsehern die Untersuchung des auf die Märkte gebrachten Weizens und Roggens, und wenn sie ihn unrein finden, dessen Konfiszirung auftragen. Wo es der Umstände wegen nicht immer thunlich ist, in solchen Jahren der Getreidkrankheiten die Unterthanen durch Eröffnung der öffentlichen Magazine, und möglichste Begünstigung der Getreideausfuhr von auswärtigen Orten mit gesunden Lebensmitteln zu versorgen, müssen wenigstens alle Mittel vorgekehrt werden, um den Genuß des brandigen oder mit Mutterkorn behafteten Getreides nach Möglichkeit unschädlich zu machen. Die Erfahrung lehrt, daß das Lüften und Dörren des aus solchem Getreide gemahlenen Mehls seine Schädlichkeit um ein großes vermindert, und daß dieselbe auch entkräftet wird, wenn man dabei Essig, oder wie Andere bemerkt haben, fette Speisen genießt.

Folgendes Mittel ist sehr bewährt, um den Weizen vor dem Brande zu schützen: Der zum Saamen bestimmte Weizen wird auf der Tenne mit einer Schaufel ausgebreitet, mit Wasser, oder besser, mit Dungjauche besprengt, und mehrmahle umgestochen; hierauf jeder Scheffel nach und nach mit einem Viertel-Metzen Salz bestreuet, und abermal fleißig umgestochen, endlich am andern Tage vor dem Einsacken so lange mit gelöschtem Kalk übersiebt, und so lange umgestochen, bis die Körner nicht mehr zusammenhängen. — Gesetzlich ist in dem österreichischen Kaiserstaate in Ansehung des Mutterkorns eine Verordnung für Böhmen, die zugleich auch den Gegenstand der Vermahlung des ausgewachsenen Getreides berührt. Dieser Auswachs heißt auch Martinskorn, Afterkorn,

Digitized by Google

Mehlmutter, Todtenkopf, auch Kornzapfen, wovon, wenn es besonders frisch zu Mehl gemahlen, in Brot oder auf andere Art genossen wird, die schrecklichsten Folgen für die Gesundheit entstehen können, daher wurde Jedermann gegen den Genuß dieses verdächtigen Korn-Auswuchses gewarnt; den Müllern das Vermahlen und Schroten des damit verunreinigten Korns, unter der Strafe von einem Gulden für jeden Metzen, den Eigenthümern aber, die Veräußerung oder Bestimmung desselben zum Vermahlen, unter der Konfiskation verboten.

Damit jedoch das so verunreinigte Korn zum Gebrauch unschädlich gemacht werden möge, wird die Belehrung beigefüget, daß es vermittelst des Siebens oder Durchwerfens, wodurch die langhörnigten Körner und Auswüchse abgesondert werden, oder durch das Einweichen in Wasser, wobei Auswüchse, weil sie leichter als die guten Körner sind, und daher auf dem Wasser schwimmen, die guten hingegen zu Boden sinken, sich selbst scheiden, gereiniget werden kann.

Weil aber auch der Fall eingetreten ist, daß wegen des spätern Ansetzens der Körner, das Getreide nicht gleiche Reife erhalten hat, und daher mit dem Reifen viel Unreifes eingeerndtet worden ist, welches, wenn es häufig genommen wird, das daraus bereitete Mehl zum Brotbacken untauglich, und das dennoch daraus gebackene Brot und andere bereitete Speisen, weil der daraus verfertigte Teig eine sehr zähe, klebericht Masse, wie weichen Thon oder Lehm bildet, die auch mit den besten Gährungsmitteln nicht aufgehet, und zu Brot gebaken in der Rinde einen schweren klebrichten unverdaulichen Klumpen von ungewöhnlich widrigem Geruche enthält, der Gesundheit höchst schädlich macht, und alle die schrecklichen Uebel verursacht, die unter dem Namen Kriebelkrankheit, auch dem Mutterkorn zugeschrieben werden: so muß daher daran gelegen seyn, das gute reife Korn von dem Unreifen zu reinigen, welches wohl leicht bei dem Werfen geschehen kann, da selbes als leichter mit dem Hintergetreide sich scheidet.

Falls aber Jemand durch Noth zum Gebrauch solchen Korns gebracht werden sollte, so muß es, um weniger schädlich zu seyn, nicht frisch, sondern wohl ausgetrocknet, vermahlen, und das daraus erhaltene Mehl in der Brotbereitung so behandelt werden, wie es im Jahr 1786 in Ansehung des ausgewachsenen Getreides an Handen

Digitized by Google

gegeben worden ist; der Brotteig muß nähmlich 24 Stunden länger als gewöhnlich in der Säuerung oder Gährung, oder wie man insgemein sagt, im Gehen gelassen werden, wodurch seine der Gesundheit schädliche Klebrichkeit vermindert wird; der Teig muß dann gut durchgeknetet, und das daraus geformte Brot, länger als gewöhnlich gebacken werden.

Diesem wird noch hinzugefügt, daß zur Verminderung der Schädlichkeit solchen Brotes es wohl geschehe, wenn das so gebackene Brot in lange Spalten zerschnitten, und neuerdings in den noch warmen Ofen gegeben wird, wodurch es von der übermäßigen Feuchtigkeit befreiet, verdaulicher, und auch vor Schimmel, wozu dergleichen Brot sehr geneigt ist, bewahret wird. *). Außer dem ist auch noch der Saamen verschiedener wilder Gewächse z. B. des Ackerrettigs (Raphanus raphanestrum L.), des Lolchs (Lolium temulentum), des Schwindelhabers (Bromus secalinus), des Pfennigkrautes, giftartiger Eigenschaften verdächtig, und können in häufiger Beimischung mit Getreide Krankheiten veranlassen; dergleichen Unkraut muß durch tiefes Umpflügen und fleißiges Abbrennen der Stoppeln vertilgt, und wenn dieses nicht hilft, die Felder einige Jahre lang mit andern Früchten bestellt werden. Marktaufsehern ist zu befehlen, kein mit dergleichen Saamen vermischtes Getreide verkaufen zu lassen.

§. 39.

Aber nicht bloß kranker Roggen und Weizen ist es, welche auf die menschliche Gesundheit schädlichen Einfluß nehmen; ausgewachsenes Getreide, verfälschtes Mehl, das in theuern Jahren, oft aus Gewinnsucht mit allerlei der Gesundheit schädlichen, und zur Nahrung auf keine Weise tauglichen Substanzen, z. B. mit Sand, Asche, Kreide, Gips, gebrannten Knochen, ja selbst mit Bleiweis verfälscht wird; nicht gehörig durchgebackenes Brot, welches die Bäcker zuweilen betrüglicher Weise, um an dessen schweren Gewichte zu gewinnen, verkaufen, ist für die Gesundheit von den schrecklichsten Folgen.

Oesterreichs sorgvolle Staatsverwaltung hat schon in ältern und auch in neuern Zeiten hierüber sehr weise Gesetze und Anordnungen erlassen, und nur an der Kenntniß, geschickten Anwendung und thätigen Befolgung liegt es demnach, um allen schädlichen Folgen für den Gesundheitszustand des Volkes zu begegnen.

*) Böhmische Gubernial-Verordnung vom 16. August 1800.

Digitized by Google

Es wurde nämlich befohlen:

a. Daß sich an dem noch unzeitigen Getreide nicht vergriffen, die Aehren nicht abgenommen, und vor der gehörigen Zeit und Reife das Getreide nicht zum Genuß gebraucht werden soll. — Wenn bei einfallender Noth doch aus dem ausgewachsenen Getreide ein der Gesundheit unschädliches, genießbares Brot gebacken werden soll, so muß der ungesäuerte Brotteig nicht den folgenden, sondern erst den dritten Tag aus dem Brotkübel genommen, mithin der Teig 24 Stunden länger als gewöhnlich gesäuert werden, und ist darauf zu sehen, damit derselbe mittelst Eindrückerns immer verhindert werde, aus dem Brotkübel zu laufen; weil man jedoch bey diesem Mittel, vor Uebersäuerung des Brotes nicht allemal sicher ist, so kann dieser Umstand nach dem Gutachten der medizinischen Fakultät dadurch vermieden werden, wenn a) das ausgewachsene Getreid, falls es überdieß etwas schimmlich wäre, bevor es zur Mühle getragen wird, wohl gewaschen, getrocknet, und ein wenig gedörret wird; b) muß es auch etwas länger, als gewöhnlich gemahlen werden, und c) ist der Teig recht stark durchzukneten, und etwas mehr als gewöhnlich auszubacken.

Den Obrigkeiten wurde daher verbothen, den Unterthanen verdorbenes Getreide aufzudringen. Auch muß der Landmann das für die Militärmagazine bestimmte, oder zum Verkaufe in die Städte zu verführende Getreid, und alle übrigen Lebensmittel, unter Konfiskation, ohne Verfälschung und in genußbarer Güte, einliefern. Die Konfiskation, und noch eine empfindlichere Strafe, hat derjenige zu erwarten, der das Getreid aus Betrug anfeuchtet. Ungenießbares oder verfälschtes Mehl wurde überhaupt unter Konfiskation und Bestrafung verboten, und befohlen, öftere und strengere Untersuchungen über die Qualität des Mehls zu pflegen. Da das Gipsmahlen auf Fruchtmühlen für die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere höchst nachtheilige Folgen hervorbringt, indem der Gipsstand, mit Eßwaren vermischt, zu heimlichen, langwierigen und oft unheilbaren Krankheiten den Stoff gibt, so ward dieses in Vorderösterreich unter was immer für Vorwand am 5. Juli 1792, auch nicht nach der von den Müllern durch Spreu und Kleien angeblich bewirkenden Reinigung der Mühlsteine unter Strafe von 50 Rthlr. verboten, welches Verbot allerdings, obgleich Vorder-Oesterreich nicht mehr unter den österreichischen Scepter gehört, für andere Provinzen nachzuahmen wäre. Die Verordnungen des Mehles wegen, erstrecken sich auch auf Linsen, Erbsen, Gerste, Habergrütze,

Digitized by Google

Hirse, Gries u. dgl. Wenn irgendwo unächtes, das ist, solches Brot, welches ungewichtig, unschmackhaft, vergossen, unausgebacken, oder wie immer sonst mangelhaft, und vielleicht gar ungenießbar wäre, entweder von einem Becker verkauft, oder irgendwo in einem öffentlichen Schank- oder Gastorte aufgesetzet würde, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, durch deren Veranstaltung alsdann nicht nur allein das für solches unechtes Brot ausgelegte Geld wieder zurück verschafft, sondern auch der Anzeiger mit dem Drittel, der von dem schuldtragenden Becker — nebst dessen anderweitige Züchtigung einzutreibenden Geldstrafe — belohnet werden wird *).

b. In den Backhäusern soll von Zeit zu Zeit die genaueste und strengste Nachsuchung gepflogen, und bei Entdeckung eines Gebrechens, also gleich die Anzeige bei Verantwortung an die Landesstelle erstattet werden **).

c. Ueber die vielen, mit Brot oder andern Mehlgebäcken unbefugten handeltreibenden oder hausirenden Leute ist beständige Aufsicht zu tragen, und keinesweges dieser Handel zu gestatten.

d) Der Wiener Magistrat mußte gemäß Regierungsdekret vom 18. Nov. 1797 den Bäckern auftragen, damit sie für ihren Brotverschleiß keine so niedere kleine, und feuchte Gewölbe in Bestand nehmen; und dann stets dafür sorgen sollen, daß dieses Gewölb so untertheilt werde, daß ein Theil desselben bloß zur Aufbewahrung des Gebäckes, der andere aber ganz zur Wohnung des Brotsitzers diene.

e) Da das Hausiren mit allerhand Gebäckgattungen verbothen ist, weil solches theils wegen der Verfälschung des dazu dienenden Mehls, theils wegen des allzugeringen Gewichtes, dieser auch an sich oft wegen Vermischung mit Honig- und Mohnsaamen, oder halbverdorbenen Nüssen der Gesundheit nicht gar zuträglichen Bäckereien, nicht erlaubt werden kann: so sind solche Händler, die nicht hiezu von dem Magistrate oder der Regierung die Befugniß erhalten haben, nicht zu dulden; diese aber in die Schranken ihrer Befugniß genau zu weisen, und das Hausiren mit dekle. Gebäcken ganz einzustellen.

f) Der Genuß der Eicheln ist der menschlichen Gesundheit nicht schädlich; sie sind desto dienlicher, wenn sie statt gemahlen, weich gesotten, gerührt werden, und dann hieraus ein Gebäcke verfertiget wird. Der

*) Regier. Verord. in Nied. Oesterr. v. 1. April 1790.

**) Regier. Verord. in Nied. Oesterr. v. 30. April 1790.

Digitized by Google

vormalige Protomedikus, Freiherr van Swieten, hat über den vorgekommenen Umstand, daß in Mähren einige Unterthanen das Eichelmehl mit dem Korne vermenget, und daraus Brot gebacken haben, die Eicheln im Falle der Noth wenn 3 Viertel Weizen- oder Kornmehl und ein Theil Eichelmehl mit einander vermengt wird, zur menschlichen Gesundheit dienlich zu seyn, anerkannt.

§. 40.

Bei geldklemmenden Zeitläuften und Entgang der Brotfrucht, wenn dem Getreidmangel nicht anders abgeholfen werden kann, müssen Belehrungen über den Gebrauch anderer schicklicher und leicht zu habender Nahrungsmittel bekannt gemacht, und deren Erbauung und Gewinnung auf alle Art begünstigt werden. Daran fehlt es im österreichischen Kaiserstaate nicht. So wurde erstens befohlen: es könne eine wohlfeile und doch sättigende Nahrung dadurch verschafft werden, wenn man nimmt 2 Pfund Reis, oder in dessen Ermanglung Hirse oder Erbsen; 7 Pfund Erdäpfel; 1 Pfund Kürbis; 1 1/2 Pfund gelbe Rüben; 1 1/2 Pfund weiße Rüben; 2 Pfund Brot; 28 Pfund Wasser; 12 Loth Fett oder Butter; Alles dieses ist hinlänglich, 20 erwachsene Personen zwei Tage lang zu erhalten. — Sonst wird auf eine Person täglich etwas mehr als 1 Pfund Brot gerechnet, der arme Landmann wird sich aber bei solchem in purem Brote und Wasser bestehenden Unterhalte nicht zum Besten befinden, hingegen durch den Genuß vorgeschriebener Nahrung gesünder und stärker werden, so wie solches in andern Ländern mit gutem Nutzen und Erfolge gebraucht worden ist.

Die Zubereitung derselben betreffend: da muß gegen vier Uhr des Abends in einem Kessel oder anderm derlei Geschirre 7 1/2 Maß Wasser siedend heiß gemacht, und davon zu zwey verschiedenen Malen zwey Schöpflöffel in den Reis, um selben damit zu waschen, gegossen, und dieser sofort mit kaltem Wasser abgespült werden; weiter gibt man den Reis in den Kessel und legt etwas Holz darunter, damit er die Nacht hiedurch etwas gemach koche. In einem andern Kessel oder Geschirr werden die 7 Pfund Erdäpfel in warmem Wasser, um den Koth davon abzulösen, hineingerührt, sauber gewaschen, dann in kaltem Wasser abgespület, das unreine Wasser hinweggeschüttet, der Kessel gereiniget, dann endlich die Erdäpfel in sauberm Wasser ganz gleich gekocht, und wenn solche weich, oder genug gekocht sind, so werden sie von dem Feuer weggenommen, das Wasser davon weggeschüttet, und

Digitized by Google

die so gekochten Erdäpfel in einem hölzernen oder anderem Geschirre zerstoßen oder zerdrückt; dieses muß aber geschehen, so lange sie noch heiß sind, und ehe die Haut zähe wird, sonst müßte man sie schälen; sodann drückt man sie durch einen Seiger, und schüttet nach und nach etwa 1 1/2 Maß laues Wasser darauf, damit es eine dicke Brühe gibt.

Die weißen Rüben, die jedoch zuvor geschnitten seyn müssen, läßt man etwa 1 1/2 Stunde, mehr oder weniger, nachdem sie hart sind, kochen, und so lange, bis sie zu Mus oder Koch werden, in der Pfanne umrühren, die Brühe aber, wenn eine noch daran ist, wegschütten. Die gelben Rüben und Kürbisse hingegen werden in Stückchen, oder wie man will, zerschnitten, und in ungefähr 3 1/2 Maß Wasser gekocht, welche ein ungemein süßes Wasser, so beibehalten werden muß, von sich geben; und wenn die Erdäpfel, und alles übrige angezeigtermaßen zubereitet worden, so kömmt man wieder zum Reis zurück, zündet darunter das Feuer an, und schüttet die andern Speisen in das Reisgeschirr, thut auch etwa 12 Loth Butter oder Fette, und eben so viel Salz, welches jedoch in warmem Wasser vorher aufgelöset werden muß, hinzu. Dieses alles aber wird mit einem hölzernen Kochlöffel fleißig durcheinander gerührt, zwey bis dritthalb Stunden gemach gekocht, und endlich etwa zwey Pfunde Brot in Brocken oder geschnitten darein gethan. Eine halbe Stunde darnach ist es genießbar, wovon zwei Schöpflöffel voll, die ein halbes Pfund fassen, eine tägliche Portion für eine Person ausmachen.

In dergleichen Jahreszeiten hingegen, wo keine frische Erdäpfel, dann weiße oder gelbe Rüben zu haben sind, können auch gedörrte Erdäpfel oder Erdbirnen hiezu gebraucht werden. — Die aber zuerst auf den Ofen zu schütten, und so hart, daß man sie zerstoßen kann, zu dörren, wie auch bei Abgang der Butter, oder Fette, Milchram, oder ein Stück Speck wohl zerhackt, an deren statt zu nehmen; das Gewicht aller dieser Ingredienzien aber ist nach Stärke und Schwäche der Haushaltung zu proportioniren. Diese Speise bleibt 4 bis 5 Tage und auch noch länger, ganz gut, und kann aufgewärmt und verdünnet werden, wenn ein laues Wasser oder Milch dazugegossen wird.

b. Das in Vorschein gekommene hierunten angeführte Nahrungsmittel wurde bei brotlosen Umständen der armen und nothleidenden Unterthanen, besonders in böhmischen Ländern, Sachsen ꝛc. sowohl zur Ersättigung, als zur Gesundheit zureichend und bewährt befunden,

Digitized by Google

Zweites Nahrungsmittel. Ein Pfund Roggen- oder Weizenmehl wird mit Salzwasser zu einem Teige gemacht, welcher so fein als möglich ausgetrieben und geschnitten werden muß. Hierauf wird solcher mit 8 Pfund Wasser, anderthalb Stunden lang mit Zusatze von 8 Loth Butter und etwas Salz unter fleißigem Umrühren, so daß keine Klumpen bleiben, gekocht; von dieser Portion sind in Frankreich sechs, bei uns aber im Gebirge drei arbeitsame Personen, wenn letztere etwas weniger Brot bekommen haben, täglich gesättiget.

Auch ist eine neue Habergrütze zum Gebrauche gut. Der Haber wird gekocht, auf Bretern oder Hurten, oder auch auf dem Ofen gedörret, damit sich die harten Schalen ein wenig ablösen, alsdann gleich der Gerste gestampft, die Spreu abgesiebt, und die Graupen als ein Muß oder Brei verspeiset, welches nicht nur das Haberbrot an Geschmack, Sättigung und gesundem Genusse übertrifft, sondern dem Hausmanne darum besser zu statten kömmt, weil von einem Niederösterreichischen Metzen Haber an solchen Graupen 1. V. 1. Metzen altböhmisches Maß, am Mehle hingegen nur 3 1/2 Metzen Böhm., folglich um 2/3 weniger ausfällt, auch die Spreue für das Vieh, eben wie bei der Vermahlung, übrig bleibt.

Drittens. Ein vorzüglich gesundes, wohlfeiles und ausgibiges Nahrungsmittel ist unter dem Namen der Rumfordischen Suppe allgemein bekannt, und man hat in Böhmen, in Krain und in andern Provinzen zur Zeit von Fehljahren die Erfahrung gemacht, daß 24 Personen mit einem Unkostenbetrag von 47 1/2 kr. ihre Sättigung mit vollkommener Zufriedenheit erhalten. Das krainerische Gubernium machte die Erforderniß und Zubereitung der Suppe folgendermaßen bekannt:

Rumfordische Suppe auf 24 Personen.

Wasser . . .	20 Pf.	16 — Lth.	kr. Werth.
Weinessig . . .	— „	26 1/2 „	5 4/8
Salz	— „	11 — „	1 6/8
Erdäpfel . . .	5 „	10 — „	144/8
Erbsen	7 „	26 — „	9 5/8
Gerste	1 „	14 — „	9 6/8
Brot	1 „	20 — „	6 3/8
Summa des Ganzen Betrages			47 4/8 kr. W.

Alles dieses wird in einem Kessel gesotten, bis auf das in kleinen

Digitized by Google

Stücken geröstete Brot, welches am Ende in jede Portion Suppe, beinahe eine Handvoll, gegeben werden kann. Kann man außer obigen Bestandtheilen noch etwas Speck, Fleisch oder Knochen in die Suppe geben, so wird sie desto schmackhafter.

Viertens. Eine eben so vortreffliche Aushülfsnahrung, vorzüglich für arme Leute zur Zeit der Theuerung, und auch zur Einführung in Spitälern und Armenhäusern, ist die sogenannte

Knochengallertsuppe.

Sie wird von meistens als unnütz verworfenen Knochen des Schlachtviehes bereitet. Die von gesunden Thieren herstammenden Knochen, werden nämlich in den öffentlichen Fleischbänken, Garküchen, Wirthshäusern, oder andern viel konsumirenden Häusern gesammelt und gereinigt; an einem luftigen Ort getrocknet, zerhauen, für einzelne Familien in Handmörsern, für ganze Gemeinden aber in eigenen Stampfmühlen zu feinem Pulver zermalmt, wobei jedoch das Erhitzen der Masse durch öfteres Anfeuchten mit Wasser, und das Knochenmehl an der warmen Luft oder im Backofen zu trocknen ist. Auf die Menge und Güte der Gallerte hat das Alter und die Gattung des Thiers, die Art der Knochen mit oder ohne Bänder, Sehnen und Mark, die längere oder kürzere Aufbewahrung derselben, der Grad der Zermalmung, die sorgfältige Verhüthung des Erhitzens beim Stampfen, und des Anbrennens beim Kochen, die Dauer und das ganze Verfahren dabei, dann die Zurichtung mit Salz, Zwiebeln und andern Gewürzen auf die Genießbarkeit dieses vorzüglichen animalischen Nahrungsmittels, welches in Ansehung seiner Kraft der Rumforder Suppe vorzuziehen seyn dürfte, und eine mit derselben für die Armuth sehr erwünschte Abwechslung liefert. Deshalben fand sich die kais. königl. vereinigte Hofkanzlei bewogen, die von der Josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie wegen Einführung derselben in Spitälern entworfene Instruktion mit Hofkanzeleidekret vom 19. Jänner 1809, sämmtlichen Länderstellen mitzutheilen. Ihre Einführung zur Zeit der Noth im Jahre 1805 hat in Böhmen von einem wohlthätigen Armenversorgungsverein in eigens errichteten Armenhospitien mit dem vortrefflichsten Erfolge Statt gehabt, und sie ist vorzüglich in größern Städten, wo es verhältnißmäßig immer mehr Armuth als auf dem flachen Lande gibt, und wo die Sammlung solcher Knochen sehr ergibig ausfallen kann, vorzüglich anzuempfehlen, und keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterworfen. Welchen Nutzen kann sie bei der bisherigen Unzuläng-

Digitized by Google

lichkeit der Armeninstitute, bey der Verlegenheit, in der man sich oft mit der Kost der Armen in den verschiedenen städtischen Spitälern und Versorgungshäusern befindet, verschaffen. Ich glaube also der guten Sache einen wesentlichen Vorschub zu geben, wenn ich diese bekannt gemachte, aber in der authorisirten Gesetzsammlung vermißte Instruktion, da sie daher zu wenig bekannt seyn dürfte, wörtlich einschalte. Das dießfällige Hofkanzleidekret vom 19. Jänner lautet folgendermaßen:

Nach Eröffnung des Hofkriegsrathes ist nach mehrern sowohl von der medizinisch-chirurgischen Josephsakademie als in dem hiesigen Militär-Garnisonshauptspitale angestellten Versuchen erwiesen worden, daß die aus Knochen bereitete Suppe eben so gut als die Fleischbrühe sey, ja vor dieser noch verschiedene Vorzüge habe. Da nun Se. Majestät zu befehlen geruht haben, daß die Knochengallertsuppe nicht nur in allen Militär- sondern auch den Civilspitälern der Erbstaaten eingeführt werden solle; so erhält die Landesstelle einen Abdruck der von der medizinisch-chirurgischen Josephsakademie verfaßten Instruktion zum allfälligen Gebrauche in Hinsicht der Civilspitäler.

Erster Artikel:

Gründe zur Einführung der Knochengallertsuppe in den Hospitälern.

Es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Knochen der sogenannten Hausthiere, zumal des Ochsen, der Kuh, des Kalbes, Schweines u. s. f. einem dem Fleische dieser Thiere völlig ähnlichen Stoff (thierische Gallerte) enthalten, daß dieser Stoff in den Knochen viel reichlicher vorhanden ist, als selbst im Fleische, und in so ferne er von Menschen genossen wird, sich ihrer Natur völlig aneignet, und nach dieser Beziehung im eigentlichem Sinne ernährend ist. — Es kömmt in der Hauptsache nur darauf an, daß die Gallerte des Knochens von dem erdigen Bestandtheile losgerissen, und im Wasser innig genug aufgelöset werde, um auf diese Weise die nahrhafteste Brühe abzugeben. Dieser den Knochen mit Fleiß entzogene sulzige Bestandtheil, heißt man die Knochengallerte, und diese in einer zureichenden Menge Wasser innig aufgelöste Knochengallerte nennt man Knochengallertbrühe. Wird in dieser Brühe ein anderes Pflanzenprodukt, z. B. Gries, Graupe, Reis u. s. f. eingekocht, so erhält man Knochengallertsuppe.

Jedermann kann sich die Ueberzeugung verschaffen, daß eine gehörig zubereitete Knochengallerthrühe vor einer gewöhnlichen Fleischbrühe

Digitized by Google

einen wesentlichen Vorzug habe. Wenn man nämlich aus einem Pfunde Knochen 7 Maß Brühe, und in einem besondern Gefäße eben so viel Brühe aus 6 Pfund Rindfleisch bereitet, so wird die Knochengallertbrühe dem Geschmacke eines Jeden annehmlicher und substantiöser vorkommen, als die Fleischbrühe. Wird hiebei noch in Betrachtung gezogen, daß in Hospitälern aus unverhältnißmäßig kleiner Menge Fleisch meist große Quantitäten Fleischbrühen bereitet werden, ja, daß man nicht selten kleine Quantitäten des Rindfleisches ein zweitesmal abkochen muß, um nur eine für den Krankenstand zureichende Menge Fleischbrühe zu erhalten; so wird der Abstand zwischen der Güte der beiden Sorten der Brühe noch auffallender, und daß dann auf alle Fälle die Knochengallertbrühe an Wohlgeschmack und Nahrhaftigkeit eine dergleichen Fleischbrühe weit übertreffen müsse, kann keinem Zweifel unterliegen. Zum Ueberflusse dürfen auch nur die Köche und Köchinnen an ihr eigenes Verfahren erinnert werden, wie sie nämlich immer den Fleischbrühen durch Auskochen der sogenannten Suppenbeine einen bessern Geschmack und eine größere Wesenheit zu verschaffen beflissen sind. Hiezu kommt noch, daß in den wenigsten Hospitälern ein solcher Vorrath von Fleischbrühen könnte bereitet, und zumal im Sommer aufbewahrt werden, daß die Kranken auch ihre Früh- und Abendsuppe davon gewinnen. Um diesen Mangel zu ersetzen, wird gewöhnlich irgend eine Wassersuppe, z. B. die sogenannte Einbrennsuppe mit Semmelschnitten, ausgespeiset, die weder dem Geschmacke annehmlich, noch der Ernährung kranker Personen insbesondere dienlich ist. Dagegen kann diesem Mangel an ernährender Fleischbrühe zur Früh- und Abendszeit, und rücksichtlich auf schwache Kranke zu allen Stunden bei Tag und Nacht durch gehörige Bereitung der Knochengallertbrühe vollkommen abgeholfen werden. Uebrigens hat man die Gewißheit, daß die Kranken jeder Art, die Schwächesten wie die Rekonvaleszenten, dadurch auf die zweckmäßigste Art ernährt werden. Wenn die Hospitäler-Administrationen Rückfrage um die mit Einführung der Knochengallertbrühe verbundenen ökonomischen Vortheile oder Nachtheile machen, so kann ihnen der Ausweis vorgelegt werden, 1) daß sich die Kosten der Einbrennsuppe, hingesehen auf die dermaligen Preise der Ingredienzen, viel höher belaufen, als die mit Bereitung der Knochengallertbrühe verbundenen Kosten. 2) Daß der Kostenbetrag des Holzaufwandes, zumal bei Einführung des Sparheerdes, sattsam durch den Gewinn einer zum Abschmalzen der Zugemüse vollkommen tauglichen Abschöpffette vom ersten Absud der

Digitized by Google

Knochen ersetzt werde. Ueberhaupt ist man der Zweckmäßigkeit und Einführung der ganzen Sache so gewiß, daß man nur in einigen ungünstigen Verhältnissen der Zeit- und Ortsumstände, z. B. in sehr veränderlichen Feldhospitälern oder in der an sehr einsamen und unbewohnten Gegenden befindlichen Hospitälern Hindernisse der Ausführbarkeit kann gelten lassen; außerdem kann aber in stabilen Heilungs-Anstalten allenthalben die Bereitung und Ausspeisung der Knochengallertsuppe ein- und fortgeführt werden, wesentlich vorausgesetzt: »daß die Vorsteher des ärztlichen und ökonomischen Zweiges der Verwaltung mit festem Willen an das Werk gehen, ihre Untergebenen wohl darin unterrichten, bei der Arbeit auf reinliche, Ekel und Abscheu fernhaltende und bestimmte Behandlung der Knochen, auf emsige Bereitung und annehmliche Ausspeisung der Suppe fortan ein aufmerksames Auge haben.«

Zweiter Artikel.

Utensilien und Arbeiter, welche zur Bereitung dieser Brühe erforderlich sind.

I. Utensilien. Zur Vorrichtung der Knochen und Bereitung der Brühe bedarf man folgende Geräthschaften: a) Eine nach der Menge der zu verarbeitenden Knochen größere oder kleinere Tafel, um die Knochen darauf einzeln zu verlegen und auskühlen zu lassen; b) ein gewöhnliches Küchenmesser, um die an den Knochen noch etwa befindlichen sehnichten oder fleischigen Reste davon abzulösen oder abzuschaben; c) einige reine Abwischtücher von grober Leinwand, in der Länge und Breite von einer Elle, um die Knochen mittelst derselben abzutrocknen; d) ein starkes Handbeil, welches ober dem Loche, wo der Stiel durchgeht, beiläufig um einen Zoll hammerförmig erhöht ist; die hammerförmige Fläche aber soll einen Zoll breit und lang, und durchfurcht oder eingekerbt seyn, um jene Knochen, die man nicht mit dem Beile klein zerhacken kann, mit dem gefurchten Hammer des Beils zu zerschlagen; e) eine löffelförmige Zange, an deren inneren Fläche einige eiserne Zähne einander gegenüber stehen, um zumal die langröhrigen Knochen beim Zerhacken mittelst derselben fester halten zu können; f) ein Hackblock von 3 Schuhen in der Höhe und 2 Schuhen im breiten Durchmesser; g) 14 Ellen grobe aber reine Leinwand, zur Umgebung des Hackblockes und des Knochenhauers. Diese Leinwand muß um den Knochenhauer trichterförmig herumlaufen, indem ihr unteres, enge ge-

Digitized by Google

schlossenes Ende rings um den Block festgemacht, ihr oberes weites und offenes Ende aber mittelst Ringen an Stäben aufgehangen wird; nach der Länge dieses trichterförmigen Sackes aber muß eine Spalte gelassen werden, durch welche der Knochenhauer in den Sack hineinschlüpfen kann. Diese Umgebung des Hackblockes und Knochenhauers ist deswegen rathsam, damit sich beim Zerhacken oder Zerschlagen der Knochen keine bedeutende Menge Knochensplitter ins Weite auf der Erde verlieren, sondern sogleich aus dem Sacke wieder aufgesammelt werden können; h) ein eiserner Mörser und Stößel, im Gewicht von 100 bis 110 Pfund; i) ein blecherner flach ausgehöhlter Löffel, von 6 Zoll im Durchschnitte, mit einem kurzen Griffe versehen, um die im Mörser zerstoßenen Knochen herauszuholen; k) einige kleine Zuber, die eine Flüssigkeit beiläufig von 12 Maß fassen; l) ein größerer Zuber von hartem Holze, um in selben die ganze Menge Brühe einzuseihen, oder den ersten und zweiten Absud zu mischen, oder den etwaigen Vorrath darin aufzubewahren; der Fassungsraum desselben muß in Verhältniß mit der Menge der für den Krankenstand erforderlichen Brühe stehen; m) ein Suppensieb aus Bast oder Rohr, dessen Größe mit den Suppenkesseln und dem Zuber übereinkömmt; n) eine große Schaalenwage mit dem passenden Gewichtseinsatze, um die für eine bestimmte Menge von Brühe erforderliche Quantität Knochen vor dem ersten Absude jedesmal abwägen zu können; o) nach der Größe des Krankenstandes einen oder mehrere Suppenkessel. — Einige dieser Geräthschaften werden in sehr großen Hospitälern, theils der Zahl, theils der Ausdehnung nach vergrößert werden müssen, z. B. mehrere oder größere Tafeln, mehrere Küchenmesser, mehrere Abwischtücher, mehrere Handbeile und Knochenzangen, und größere auch mehrere Zuber von hartem Holze, und größere Suppenkessel. Indessen reichen alle übrige hier aufgezählte und beschriebene Utensilien zur Erzeugung für einen Krankenstand von 1000 Köpfen hin.

II. Arbeiter. Wie die Quantität der Knochengallertsuppe von der Größe des Krankenstandes bestimmt wird, so hängt auch die Zahl der Arbeiter von der Quantität der täglich zu erzeugenden Knochengallertbrühe ab. Man kann festsetzen, daß für einen Krankenstand, der Köche mit eingerechnet, von 25 bis 100 Köpfen ein, von 100 bis 300 zwei, von 300 bis 600 vier, von 600 bis 1000 sechs Arbeiter erfordert werden, um die zur Früh- und Abendsuppe nothwendige Brühe zu erzeugen. Trifft man aber die Einrichtung, daß die Köche

Digitized by Google

selbst die Knochen nicht zum Absude vorzubereiten brauchen, sondern schon vorgearbeitet zum Absude empfangen, so bedarf man zur lediglichen Verarbeitung der Knochen bei einem Krankenstande von 100 bis 1000 Köpfen, gerade nur die Hälfte der angegebenen Zahl der Arbeiter.

Dritter Artikel.

Anweisung, die Knochen einzusammeln und zum Absude vorzubereiten.

Wenn die im zweiten Artikel angegebne Vorrichtung in Ordnung ist, so muß die Spitalsverwaltung darauf bedacht seyn, die Veranstaltungen zu treffen: 1) daß die gut beschaffenen Knochen in einer mit dem Krankenstande verhältnißmäßigen Quantität täglich dem Spitale zufließen; 2) auf die gehörige Art gereinigt; 3) auf dem Blocke zerhackt, zerschlagen, und 4) in dem Mörser grob gepulvert werden.

I. Einsammlung der Knochen. Es gibt in Städten, wo Hospitäler bestehen, mehrere schickliche Wege, auf welchen die erforderliche Menge Knochen täglich den Hospitälern zugeleitet werden kann. Außer dem, daß eine im vierten Artikel bestimmte Menge Knochen von dem für das Spital erforderlichen Fleische ohnehin täglich abfällt, kann man 1) Herrschaftshäuser, 2) Stifte, Seminarien, Klöster, 3) Gasthöfe und überhaupt größere Communitäten bittlich angehen, die täglich von dem Fleischkonsummo abfallenden und schon mit dem Fleische einmal gekochten Knochen als einen milden Beitrag täglich beisteuern zu wollen. Es muß aber in dieser Angelegenheit den Hospitalsverwaltungen überlassen bleiben, sowohl bei dem bittlichen Anspruche des reichern Publikums den Anstand zu berücksichtigen, als beim Einsammeln eine möglichst große Reinlichkeit zu beobachten, damit durch unsauberes Verfahren mit den abfallenden Knochen, kein Vorurtheil Nahrung gewinne, nicht Ekel und Abscheu der Kranken erweckt, und der vortheilhafte Zweck dadurch vereitelt werde. In Gegenden und unter Verhältnissen, wo man auf den hier angegebenen Wegen keinen Beitrag einholen könnte, bleiben noch andere Wege zu versuchen übrig, z. B. mit Köchen, Köchinnen, Küchenmägden, denen nicht selten der Knochenabfall als Sportel überlassen bleibt, die Verabredung zu treffen, daß man ihnen für jedes Pfund reinlich und brauchbar ins Spital eingelieferten Knochen drei Kreuzer ausbezahle, indem selbst bei diesem Ankaufe der Knochen die Spitalskasse keinen

Digitized by Google

Schaden leiden würde. — Die weitern unerläßlichen Bedingungen sind: a) daß die Knochen in reinliche Kübel oder Kessel, oder Strohnäpfe, oder Töpfe gesammelt, und bis zur Ablieferung an kühlen Orten aufbewahrt werden; b) daß die Köche keinen Knochen von einem einzigen Geruche annehmen, und überhaupt kein abgekochter Knochen im Sommer nach zwei, im Winter nach drei Tagen abgeliefert werde; c) daß vorzüglich auf der Einlieferung und Sammlung der im vierten Artikel zu benennenden Knochenarten, d. i. mehr auf platte als langröhrige Knochen, Rücksicht genommen werde.

II. Reinigung der Knochen. Diese müssen mittelst des Küchenmessers von allem noch anhängenden Fleische, Sehnen, Bändern und Knorpeln losgemacht werden, und wenn die durch Beiträge einkommenden Knochen nicht schon auf diese Weise zugerichtet in das Spital ankommen, muß diese Arbeit bei denselben eben so wohl, als bei den im Spitale abfallenden, vorgenommen werden; die auf diese Art gehörig gereinigten Knochen, wenn sie hierauf ein Paar Minuten lang in siedendes Wasser getaucht, und wieder getrocknet worden, lassen sich Jahre lang eben so gut und noch besser aufbewahren, als die Suppentäfelchen. — Alle vom Fleischsude noch erwärmte Knochen müssen auf der Tafel ausgebreitet völlig abkühlen. Hiernächst werden sie mit den Abwischtüchern abgetrocknet, und zum weitern Erkalten wieder bis zu ihrer Verwendung auf die Tafel gelegt.

III. Zerhauen und Zerschlagen der Knochen. Vorausgesetzt, daß die im zweiten Artikel Lit. g. beschriebene trichterförmige Leinwandumgebung des Hackblockes und Knochenhauers vorgerichtet ist, werden nun die zu verwendenden Knochen mit der Beinzange gefaßt, und in Stücke theils zerhackt, theils zerschlagen. Es soll aber kein Knochenstück über zwei Quentchen schwer unzerschlagen gelassen werden.

IV. Pulverung der zerstückten Knochen. Diese werden jedesmahl zu einem Pfunde im Gewichte in den eisernen Mörser geworfen, und zu einem sogenannten Halbpulver, d. i. zu Stücken von der Größe verschiedener Schrotkörner zerstoßen. Der Arbeiter muß angewiesen werden, daß, wenn er schon einige Minuten lang das Stoßen fortgesetzt hat, 3 — 4 Suppenlöffel kaltes Wasser auf die im Mörser befindlichen Knochen zu gießen sind, damit die durch das Reiben und Stoßen erwärmten Knochen wieder abgekühlet, und die erregte Geneigtheit des Knochenfettes zum Ranzigwerden, vermieden

Digitized by Google

werde. Der Stoß mit dem Stößel muß immer auf den Mittelpunkt des Mörsers geführet werden, weil die gröbern Theile immer von dem Rande des Mörsers nach der Mitte des Mörsers zufallen, und dabei keine Stücke aus dem Mörser springen. Der Mörser bleibt während des Stoßes unbedeckt; der Stößel darf nicht der größern Bequemlichkeit wegen an eine Schwingstange befestiget werden, weil dadurch die Kraft des Stoßes ungleichartig wirkt.

Vierter Artikel.

Bestimmung und Ausmaß der Knochen und Suppenkräuter, zu einer bestimmten Menge Brühe.

Es kömmt vor Bereitung der Brühe zuförderst darauf an, daß jede Spitalsverwaltung die Quantität der täglich sich für den Krankenstand erforderlichen Brühe festsetze, und zwar nach der in dem Spitale eingeführten Diätordnung. Dem zunächst muß die Spitals-Verwaltung die Quantität des täglich zu verwendenden Fleisches in Antrag bringen, und festsetzen, wie viele Knochen von dem täglichen Fleischkonsummo abfallen, und wie viele Pfunde ihr noch nebenbei herbeizuschaffen übrig bleiben. Sie muß ferner festsetzen, ob sie immer Früh und Abends Knochengallertbrühe, und Mittags die gewöhnliche Fleischbrühe als Suppe will ausspeisen lassen, wie es in dem Wiener Militärhospitale geschieht, oder ob die Kranken durchgängig zu allen Zeiten des Tages, die Knochengallertbrühe erhalten sollen; letztlich müssen auch die Arten der Knochen selbst berücksichtigt werden, indem nicht alle Knochen eines und desselben Schlachtviehes einen gleichen Gehalt thierischer Gallerte abgeben. Um jeder Spitals-Verwaltung eine Richtschnur an die Hand zu geben, stellt man hier das im Wiener Militärspitale versuchte und erprobte Verhältniß der Knochen und Suppenkräuter zu einer bestimmten Quantität Brühe für einen bestimmten Krankenstand als Beispiel auf:

A. Suppenmaß für die Kranken. Die Diätsorten dieses Spitals sind a) leere Diät; b) volle Diät; c) Viertelportionen; d) Drittelportionen; e) halbe Portionen; f) ganze Portion. — Kranke, welche sich in den ersten vier Diätportionen befinden, erhalten zur Frühsuppe ein Seitel, und eben so viel zur Abendsuppe. Kranke, welche die halbe Portion genießen, werden zur Frühsuppe anderthalb Seitel, und zur Abendsuppe eben so viel verabreicht. Rekonvaleszenten

Digitized by Google

mit der ganzen Portion erhalten zur Frühsuppe zwei Seitel, und eben so viel zur Abendsuppe. Man nehme nun an, daß bei einem Krankenstande von 25 Köpfen 8 Männer die vier ersten Diätportionen, 7 die halbe, 10 die ganze Portion zu genießen hätten, so beständе das Bedürfniß für diese Krankenzahl täglich in 77 Seiteln, oder 19 Maß 1 Seitel Knochengallertbrühe zu erzeugen; oder man setze: das Spital enthielte einen Krankenstand von 160 Köpfen, von welchen 115 Mann die vier ersten Diätsorten, 25 die halbe, 20 die ganze Portion erhalten, so entstände das Bedürfniß, für diese Krankenzahl täglich in 325 Seiteln, oder 96 Maß 1 Seitel Brühe zu erzeugen.

B. Bestimmtes Verhältniß des Gewichtes der Knochen und Suppenkräuter, zu bestimmten Quantitäten der Knochengallertbrühen. Man kann nach bestätigten Erfahrungen folgendes Verhältniß zwischen dem Gewicht grobgepulverter Knochen, und der daraus zu erzeugenden Brühe, als Regel aufstellen: daß 4 1/2 Loth grobgepulverter Knochen zweimal nacheinander, und zwar jedesmal mit 2 3/4 Seitel frischem Wasser abgekocht, wenn beide Abkochungen wohl unter einander gemischt werden, eine volle Maß sehr wohlschmeckender und nahrhafter Brühe geben. Dieses Verhältniß zwischen Knochen und Wasser muß bei Bereitung der Knochengallertbrühe für den kleinsten wie für den größten Krankenstand als eine unveränderliche Norm gelten. Nach dieser Norm muß fortan mit Rücksicht auf die Diätsorten bei wachsendem und abnehmendem Krankenstand die Quantität der Knochen und der zu erzeugenden Brühe berechnet und bestimmt werden. Ein Beispiel kann statt vieler hier zur Erläuterung dienen. Gesetzt, der Krankenstand beliefe sich auf 25 Köpfe, von welchen 8 Mann in den ersten vier Diätsorten, 7 Mann in der halben Diätportion, 10 Mann aber in der ganzen Portion stünden; wenn diese Leute nach der im Wiener Spitale festgesetzten Diätsordnung Früh und Abends mit Knochengallertsuppe sollen gespeiset werden, so entsteht das Bedürniß von beiläufig 20 Maß Knochengallertbrühe. Um aber 20 Maß dieser Brühe zu erzeugen, bedarf man grobgepulverter Knochen 2 3/4 Pfd.; zum zweimaligen Abfude frisches Wasser auf den ersten Abfud 14, auf den zweiten 10 Maß. Bei einem jeden solchen Abfude verdampfet nämlich jedesmal der vierte Theil der Flüssigkeit. In Ansehung der Quantität der Suppenkräuter (Sellerie, Petersilie, gelbe Rüben, Zwiebel u. s. w.) kann es zur Norm dienen, daß jedes-

Digitized by Google

mal auf 2 3/4 Pfund Knochen und 20 Maß zu erzeugende Brühe 2 Pfund Suppenkräuter anzutragen kommen, vorausgesetzt, daß die 2 3/4 Pfund Knochen zu einem zweimaligen Absude kommen, wo dann für jeden Absud 2 Pfund Suppenkräuter erfordert werden. Nach diesem Verhältnisse entsteht bei fortschreitender Krankenzahl der nachstehende Bedarf von grobem Knochenpulver und Suppenkräutern zu bestimmten Quantitäten von Brühe. Bei 50 Kranken 5 1/2 Pfd. Knochen, 4 Pfund Suppenkräuter auf 40 Maß gute Brühe, jedesmal durch zwei Absude; bei 200 Kranken 22 Pfund Knochen, 15 Pfund Suppenkräuter auf 160 Maß gute Brühe; bei 500 Kranken 55 Pfund Knochen, 38 Pfund Suppenkräuter auf 430 Maß derlei Brühe; bei 1000 Kranken 110 Pfd. Knochen, 76 Pfd. Suppenkräuter auf 800 Maß gute Brühe, durch zwei Absude. Damit aber jede Spitalverwaltung, nachdem sie auf die Krankenzahl das erforderte Gewicht der Knochen und Suppenkräuter, und die zu erzeugende Quantität der Knochengallertbrühe ausgerechnet und bestimmt hat, vorhinein wissen möge, welches Gewicht von Knochen beiläufig von dem täglichen Fleischkonsummo abfalle, und wie viel Knochen noch durch Beiträge oder Ankauf täglich beigeschafft seyn müssen, so können auch hier die im Wiener Militärspitale gemachten Versuche und Erfahrungen als vorläufig einleitende Beispiele dienen. Angenommen, daß bei einem bestimmten Gewichte Fleisch im Durchschnitte immer der sechste Theil dieses Gewichtes aus Knochen besteht, der tägliche Fleischbedarf aber nach der dort bestehenden Diätsordnung angeschlagen würde, so bedürfen 25 Köpfe 7 — 8 Pfund, 50: 14 — 16, 200: 56 — 64, 500: 140 — 160, 1000: 280 — 320 Pfund Fleisch. Von diesen Fleischquantitäten dürften also, der sechste Theil auf Knochen berechnet, abfallen: von 7 — 8 Pfd. Fleisch: 1 Pfd. 14 Loth Knochen; von 14 — 16 Pfd. Fleisch: 2 Pfd. 28 Loth; von 56 — 64 Pfd. Fleisch: 9 Pfd. 24 Loth; von 140 — 160 Pfd. Fleisch: 25 Pfd. 8 Loth, und von 280 — 320 Pfd. Fleisch: 50 Pfd. 16 Loth Knochen. — Diesemnach hätte jede Spitalsverwaltung bei obenangeführter Krankenzahl, wenn dieselbe immer mit zureichender Brühe beköstiget werden soll, folgende Quantitäten Knochen noch als täglichen Ersatz nachzuschaffen, nämlich: bei 25 Kranken eine Nachschaffung von 1 Pfd. 10 Loth Knochen; bei 50: 2 Pfd. 20 Loth; bei 200: 12 Pfd. 8 Loth; bei 500: 29 Pfd. 24 Loth, und bei 1000: 59 Pfd. 15 Loth.

C. Berücksichtigung der Knochensorten zur Bereitung einer guten Brühe. Man hat bei Angabe der oben auf-

Digitized by Google

gestellten Regel über das Verhältniß von 4 2/3 Loth grobgepulverten Knochen zu einer Maß Brühe vorausgesetzt, daß mehr platte und weniger langröhrige Knochen, somit mehr schwammige und weniger harte Knochen zur Bereitung der Brühe in Antrag kommen. In dieser Rücksicht halten die Knochen der Thiere, in Bezug auf die Tauglichkeit zu einer ernährenden Brühe, folgende Stufenfolge: Die trefflichsten sind die Hüftknochen und Wirbelbeine; diesen zunächst folgen die Gelenkköpfe, dann Rippen und Schulterblätter, und zuletzt erst die langröhrigen Knochen. Wo man also eine Wahl unter mehrern Knochensorten hat, muß man so wenig als möglich langröhrige Knochen, deren Gelenkköpfe schon getrennt sind, zum Grobpulver aussuchen.

Fünfter Artikel.

Bereitung der Knochengallertbrühe durch den ersten Absud der Knochen.

Es ist eine durchaus bestätigte Erfahrung, daß bei weitem nicht alle Gallerte, auch durch ein fünfstündiges anhaltendes Kochen der grobgepulverten Knochen, in eine bestimmte Menge Wasser übergehe, sondern daß, wenn dieselbe Menge Knochen ein zweites mal mit der nämlichen Menge Wasser ausgekocht werde, beinahe dieselbe substantiöse Suppe erhalten werde, welche man durch den ersten Absud gewonnen hat; ja, ein zweiter Absud entreißt den Knochen noch nicht alle Gallerte, nur ist ein dritter Absud nicht mehr der Zeit, Mühe und Kosten werth. Es ist also bei Bereitung der Knochengallertbrühe darum zu thun, daß eine und dieselbe bestimmte Menge Knochen zweimal nach einander in einer beidenmale sich gleichen Menge Wasser abgesotten werde. Der erste Absud hat auf folgende Weise zu geschehen: Man nimmt von den grobgepulverten Knochen ein bestimmtes Quantum, gesetzt 5 Pfund, gibt sie in einen verhältnißmäßig großen, wohlverzinnten kupfernen Kessel, und gießt 2/4 Maß remes, frisches Wasser darüber. Diese Mischung wird nun zum Sude gebracht, und der Sud muß ununterbrochen und in gleichem Grade bei gelinden Aufwallungen fünf Stunden lang dauern. Sobald der Sud anfängt, erzeugt sich auf der Oberfläche der Flüssigkeit ein Schaum; dieser wird wie beim Fleischabsieden, mittelst eines Schaumlöffels abgehoben; wenn aber der Sud schon über zwei Stunden gedauert hat, so erscheint auf der Oberfläche der Flüssigkeit das Knochenfett, welches mit einem Abschöpflöffel abgehoben, jenes im

ersten Artikel erwähnte, zum Abschmalzen der Zugemüse und Mehlspeisen tauglich reine Fett (bei 5 Pfund Knochen beiläufig zu 10 bis 13 Loth) abgibt. Nur muß dieses Fett, ehe es zum Abschmalzen verwendet wird, vorher durch Auslassen und Durchseihen wohl gereinigt werden. Sobald das Fett rein abgeschöpft ist, so werden die Suppenkräuter und Wurzeln, als Sellerie, Petersilie, Zwiebel, gelbe Rüben u. dgl. in einem Leinwandsäckchen eingebunden, nebst dem erforderlichen Salze in die siedende Flüssigkeit gegeben; und der Sud wird, bis die fünfte Stunde verflossen ist, fortgesetzt. In fünf Stunden verdampft beiläufig der vierte Theil der siedenden Flüssigkeit, also beiläufig 6 Maß von 24 Maß. Nach der fünften Stunde wird der Kessel vom Feuer gehoben, und die Brühe durch das Rohr- oder Bastsieb an den dazu bestimmten Zuber von hartem Holze eingeseihet. Dieses Einseihen muß immer mit der Vorsicht geschehen, daß nicht feine Knochentheilchen mit in die Brühe kommen. Auf diese Weise erhält man durch den ersten Absud 18 Maß Brühe, die im Zuber bereit steht, um als Suppe zugerichtet und ausgespeiset zu werden.

Sechster Artikel.

Bereitung der Knochengallertbrühe durch einen zweiten Absud der Knochen des ersten Absudes.

Auf die erprobte Erfahrung hin, daß ein bestimmtes Gewicht von Knochen in einer bestimmten Menge Wasser zu einer ernährenden Brühe schon einmal ausgekocht, dennoch Gallerte genug enthalte, um in einem zweiten Absude noch einmal dieselbe Menge ernährender Brühe abzugeben, müssen also die nach dem Durchseihen des ersten Absudes rückständigen Knochen in einem reinen Gefäße aufbewahret werden, um zur rechten Zeit wieder behandelt zu werden, wie es beim ersten Absude geschehen ist. Wenn nämlich die Stunde zur Bereitung des zweiten Absudes gekommen ist, werden die gesetzten 5 Pfund schon einmal ausgekochter Knochen wieder, wie das erste Mal, mit einer gleichen Menge Wasser, d. i. mit 24 Maß, im Kessel übergossen, zum Feuer gebracht, und fünf Stunden lang nach der Vorschrift ununterbrochen gesotten. Bei diesem zweiten Absude wird kein Fett abgeschöpft, wohl aber werden nach der dritten Stunde neue Suppenkräuter und Wurzeln, in ein Leinwandsäckchen gebunden, eingeworfen, und die nothwendige Menge Salz zugegeben. Diese hier durch den zweiten

Digitized by Google

Abſud neuerdings gewonnenen 18 Maß Brühe] unterſcheiden ſich von jener des erſten Abſudes nur darin, daß ſie etwas weniger ſubſtantiös iſt; übrigens hat ſie dennoch einen trefflichen Geſchmack und iſt voll ernährender Beſtandtheile.

Siebenter Artikel.

Verfahren, wodurch die Brühe des erſten und zweiten Abſudes eine gleichartige Miſchung und Güte erhält.

Es iſt hier eben bemerkt worden, daß die Brühe des erſten Abſudes der Knochen etwas ſubſtantiöſer ausfalle, als jene vom zweiten Abſude. Um nun beiden Sorten der Brühe eine gleichartige Miſchung und Güte zu verſchaffen, iſt es rathſam, die Brühe beider Abſude untereinander zu vermiſchen. Dieſes kann auf folgende Art geſchehen: die ſchon einmal ausgeſottenen Knochen müſſen von den grobgepulverten Knochen, welche den erſten Abſud noch durchzugehn haben, dadurch auseinander gehalten werden, daß der erſte und zweite Abſud, jeder für ſich, in beſondern Keſſeln geſchieht. Iſt der Sud von beiden zu gleicher Zeit am Ende, ſo werden beide Brühesorten in einen und denſelben Zuber von hartem Holze durchgeſeihet, und die Miſchung geſchieht von ſelbſt. Es iſt aber nöthig, dem in der Küche arbeitenden Perſonal die Achtſamkeit zu befehlen, daß Knochen, welche ſchon den zweiten Abſud überſtanden haben, nicht mit jenen des erſten Abſudes verwechſelt werden, und auf dieſe Weiſe gar zu einem dritten Abſude gebraucht würden. Dieſer Fehlgriff kann leicht geſchehen, weil die nur einmal abgekochten Knochen, jenen ſchon zweimal abgekochten, völlig gleich ſehen. Um dieſe Verwechslung unmöglich zu machen, iſt es rathſam, die zum zweitenmal abgeſottenen Knochen, ſobald die Brühe durchgeſeihet iſt, aus der Küche wegzuſchaffen. Bei dem Durchſeihen der Brühe aus dem Keſſel in den Zuber von hartem Holze, müſſen die Köche verſtändigt werden, daß das Durchſeihen nur nach geſchehener Auskühlung der Brühe geſchehen ſoll. Wenn der Zuber von hartem Holze neu iſt, ſo muß er vor dem Gebrauche erſt einigemal mit ſiedend heißem Waſſer ausgebrühet werden, weil ſonſt die Brühe mehreremale nacheinander einen Holzgeſchmack anziehen, und völlig ungenießbar ſeyn würde. Es iſt daher auch in kleinern Spitälern, wo nur kleine Quantitäten der Brühe bereitet werden, in dieſer Hinſicht rathſamer, ſich ſtatt der hölzernen vielmehr der Erdgeſchirre zu be-

Digitized by Google

dienen. Nur muß hier die Bemerkung gemacht werden, daß auf den Fall als auf einmal so viel Brühe erzeugt wird, daß mit derselben eine zweite Abspeisung geschehen kann, das gewöhnliche Salzen dieser aufzubewahrenden Brühe bis zur Zeit der Ausspeisung verschoben bleibe, weil sonst, besonders im Sommer, die aufbewahrte Brühe leicht sauer wird.

Achter Artikel.

Ausspeisung der Knochengallertbrühe in Form verschiedener Suppen.

Da die kleinste Zahl der Kranken eines Spitals bloße Brühe trinken, vielmehr die meisten die Brühe in Form einer Suppe genießen sollen, so steht noch zu zeigen, wie aus Knochengallert-Brühe eine Suppe gemacht werden soll. Dieses geschieht aber auf eben jene Art, wie man aus einer gewöhnlichen Fleischbrühe eine Fleischsuppe bereitet. Die nämlichen Nahrungsartikel, welche man sonst in Fleischbrühe einkocht, werden nun in der Knochengallertbrühe eingekocht. — Die Suppen, welche in den Militärspitälern gewöhnlich ausgespeiset werden, sind: 1.) die Gries-, 2.) die Graupen-, 3.) die Semmelsuppe, indem nämlich in die Fleischbrühe entweder eines oder das andere eingekocht wird. Auf die nämliche Weise können nun diese Ingredienzen in Knochengallertbrühe eingekocht, und in Suppenform ausgespeiset werden; und wenn man dabei auf die verschiedenen Hervorbringungen der Länder Rücksicht nimmt, wo nämlich gewisse Viktualien häufiger und wohlfeiler sind, so kann eben so auch Reis oder Heidegrütze eingekocht, und als Suppe ausgespeist werden. Wenn man bei den gewöhnlichsten Viktualien, die zum Einkochen gebräuchlich sind, stehen bleiben wollte, so muß man, um eine nahrhafte Suppe zu erhalten, entweder auf 1 Maß Brühe 4 Loth Gries, Graupen oder Semmelschnitten antragen. Eigene Kräuter und Wurzeln werden bei der Suppenbereitung dadurch entbehrlich, daß man die in den Leinwandsäcken schon mit der Knochengallertbrühe gekochten Kräuter und Wurzeln aus dem Säckchen herausnimmt, auf einem saubern Brete klein zerschneidet, und der Suppe beimischt. Die im Wiener Militärspital auf den einzelnen Kranken bestimmte Ausmaß von Salz, nämlich 1 2/3 Loth per Kopf, ist hinreichend, so viel abzuwerfen, daß die Suppenbereitung davon das Erforderliche erhält.

Digitized by Google

Anhang.

Beschreibung und Darstellung eines insbesondere zur Bereitung der Knochengallertbrühe tauglichen Sparherdes.

Es ist bei dem allgemein anerkannten Holzmangel keine der kleinsten Rücksichten, daß bei Zubereitung der Speisen überhaupt auf Ersparung des Brennstoffes gedacht werde. Der Herd, dessen Einrichtung man hier bekannt macht, ist in seinem Baue angetragen auf Küchenkessel, er fordert eine bestimmte Regulirung des Feuers, und ist geeignet, bei dem geringsten Aufwande von Brennmaterialien, Speisen gar zu kochen.

Die hier unter Tab. I. Fig. 1—5 beigefügten Zeichnungen *) geben die Einrichtung der Feuerherde für große, Fig. 9 — 12 für kleine Küchenkessel zu erkennen. Die Theile Fig. 6 — 8 sind gemeinschaftlich, und richten sich nach der Größe der Kessel und Feuerherde. — Der Zweck dieser Einrichtung ist: daß nicht nur das Feuer durch einen beschränkten Raum unmittelbar und streng auf Kochgefäße hinwirken muß, sondern auch, daß man das Feuer durch die an der Aschengrube und im obern Theile des Rauchkanals angebrachten Dämpfer oder Schuber in seinen Wirkungen schwächen, oder nach Bedürfniß die Wärme in dem innern Raume zu konzentriren im Stande sey. Es ist aber hier zuförderst nothwendig, zu bemerken, daß, wenn durch diese Feuerherde in großen Spitälern gewonnen werden soll, diese Ersparung nur dadurch erhalten werden könne, daß nach dem Bedarf des Suppenquantums für viele Individuen mehrere dergleichen Herde eingerichtet werden; denn wenn bei jeder andern Vorrichtung, nämlich durch ein und dasselbe Feuer mehrere mit gleichem Speismateriale gefüllte Gefäße in einer bestimmten Zeit gar gekocht werden sollen, (wie z. B. in den hier und da befindlichen sogenannten Galeerenöfen) wird die Absicht aus folgenden

*) Die Zeichnungen sind hier weggeblieben, weil sie sehr wenige Leser zur Einsicht benöthigen dürften, deren Einschaltung aber den Preis des Werkes erhöhet haben würde. Jenen, denen daran liegt, sie einzusehen, um die Einführung der Knochengallertbrühe in Spitälern und Versorgungsinstituten zu treffen, können solche ohnehin durch Einschreiten bei ihrer betreffenden Landesstelle erhalten

Digitized by Google

Ursachen ganz verfehlt: 1.) die verschiedenen Gefäße haben die Einwirkung verschiedener Grade der Hitze zu erleiden; 2.) die Köche sind bei dieser Vorrichtung nicht im Stande, die jedem Kochgefäße erforderliche Hitze zuzuführen, denn es lassen sich wohl kleine Gefäße auf solchen Herden verwechseln, und von einer größern Hitze hinweg zu einer mindern versetzen, aber nicht große, gewichtige, angefüllte Kessel, noch vermögen sie etwas dabei an Holz zu ersparen; 3.) bei solchen zusammenhängenden Feuerherden, wie die Galeerenöfen sind, muß auch schon deswegen oft eine bedeutende Menge Brennstoff unnöthigerweise angewandt werden, und in so ferne auch in Verlust gehen, weil der Bedarf an Brühen, bei dem Wechsel der Krankenzahl, nicht immer ein gleicher ist. Wenn sich nun die Krankenzahl vermindert, so vermindert sich das Erforderniß des vorigen Suppenquantums; nun wird aber, wenn auch nur in einem Kessel Brühe soll zubereitet werden, so viel Brennmaterial erfordert, als ob alle Kessel angefüllt wären. Alle diese Nachtheile fallen weg, wenn die hier aufgestellten Feuerherde eingeführt werden, die nicht nur zu Bereitungen der Knochengallertbrühe, sondern zu allen Arten des Garkochens benützt werden können. Man muß voraussetzen, jede Spitalsverwaltung werde die Zahl und Größe der Kochgefäße immer nach dem Raume des Gebäudes und dem darin unterzubringenden Krankenstande antragen. Daher in Beziehung der in der Anweisung aufgestellten zwei Beispiele Fig. 1 — 5, die Größe des Kessels und die Construktion des Feuerherdes für einen Stand von 160, und Fig. 9 — 12, für jenen von 25 Kranken bestimmt wird. Jener Kessel, deren Capacitäten dazwischen fallen, sind nach den in der Erklärung der Kupferplatte bemerkten Grundsätzen zu bestimmen, und deren Feuerherde darnach zu konstruiren. Das Quantum des Brennmaterials, welches diese zwei Gattungen der Kessel, nämlich zu 22 und 100 Maß, fordern, um das Wasser zum Siedpunkte zu bringen, besteht, hingesehen auf blos weiches, geschwemmtes Holz, in folgendem Gewichtsbetrage: ein Kessel zu 22 Maß, fordert 7 3/4 Pfund dieses Holzes; ein Kessel zu 100 Maß, fordert 20 Pfund. Bei Bestimmung dieses Holzausmaßes, ist darauf Rücksicht genommen: 1.) daß die Kessel immer mit hölzernen Deckeln zugedeckt werden, und 2.) daß der Feuerherd nach längerer Zeit erst wieder geheizt wird. Ist aber der Feuerherd nach einander benützt worden, so vermindert sich auch das Erforderniß des Brennmaterials, weil

Digitized by Google

das Mauerwerk alsdann niemals den Wärmstoff von einem Tage bis zum andern völlig verliert, somit auch bei jedem neuen Unterzünden weniger Wärmestoff aufzunehmen hat. Dieses hier entworfne Holzausmaß ist aber bloß auf die Erreichung des Siedpunktes berechnet, und es versteht sich sonach von selbst, daß das Garkochen der Ingredienzen einen weitern Holzaufwand fordert, je nachdem die Ingredienzen längere oder kürzere Zeit die Siedhitze des Wassers erheischen, um gar zu werden. Indessen ergibt sich dessen ungeachtet, hingesehen auf den Holzbedarf, welchen die gewöhnlichen Herde und sogenannten Galeerenöfen, theils zum Sieden, theils zum Garkochen erfordern, durch diese Herde ein bedeutendes Holzersparniß. Um aber dieses Holzersparniß mit Fleiß zu betreiben, ohne daß dadurch das Garkochen zurückbleibe, muß ein sorgfältiger Bedacht auf eine zweckmäßige Regulirung des Feuers genommen werden, wozu folgende Vorschriften dienen: I. Der Schuber der Aschengrube muß 1 bis 1 1/2 Zoll, der Schuber des Rauchkanals aber bis auf 3/4 seiner ganzen Länge weit geöffnet werden; das Holz wird gehörig geschnitten auf den Rost gelegt, unterzündet, und sobald es brennt, die Thüre des Feuerraums geschlossen. II. Wenn sich bei dieser Vorrichtung der Zug des Ofens zu heftig zeigt, so darf nur der am Rauchkanal befindliche Schuber mehr vorgerückt, und die Oeffnung dadurch mehr verkleinert werden, bis die gehörige Wirksamkeit des Feuers wahrgenommen wird. III. Bis das Wasser den Siedpunkt erreicht hat, muß fortan Brennmateriale ohne Schonung nachgelegt werden. IV. Sobald einmal der Siedepunkt der in dem Kessel enthaltenen Flüssigkeit erreicht ist, so wird die Oeffnung des Rauchkanals durch den Schuber noch mehr verkleinert, um einen Grad der Hitze zu erhalten, welcher noch gerade zu einem mäßigen, aber unterbrochenen Aufwallen der Flüssigkeit erforderlich ist; hiebei ist nichts anders zu thun, als das geschnittene Holz allmählig stückweise nachzulegen. Ein heftiges Aufwallen der Flüssigkeit muß deßwegen sorgfältig verhindert werden, weil nebst der unnöthigen Holzverschwendung die flüchtigern und schmackhaftern Bestandtheile der siedenden Ingredienzen dadurch verflüchtiget werden, und für die Nahrung verloren gehen. V. Eine Stunde nachher, als der Siedepunkt erreicht ist, wenn nämlich das Mauerwerk des Herdes schon eine zureichende Menge des Wärmestoffes eingesogen hat, und nachdem das auf den Roste gelegte Holz sich in lebendige Kohlen verwandelt hat, müssen die Schuber der Aschengrube

Digitized by Google

und des Rauchkanals völlig verschlossen werden. VI. Bevor jedoch die Kohlen im Feuer erloschen sind, müssen die Schuber der Aschengrube und des Rauchkanals auf die erste Weise wieder geöffnet werden, und es muß neues Brennmaterial nachgelegt werden, und wieder wie bisher gesagt, in so lange manipulirt werden, bis das vollkommene Abkochen vollendet ist. Schließlich kömmt zu bemerken, daß, so oft ein Kessel (Tab. 1. Fig. 1.) ausgehoben wird, jene Fläche des Feuerherdes, welche die äußere Fläche des Kessels unmittelbar berührt, mit feuchtem Lehme überstrichen werde, damit der Kessel und Feuerherd durch die innige Berührung ein Ganzes ausmachen, und Flamme sowohl als Dampf nur jenen Weg durchgehen können, welcher von der Struktur des Herdes angewiesen ist. Das Mauerwerk der Herde muß lediglich aus gebrannten Ziegeln und Lehm (als Mörtel) verbunden, hergestellt werden, denn da dieses Material ein schlechtes Vermögen hat, Wärme zu leiten, so wird dadurch jeder unnütze Verlust des Wärmestoffes beseitiget.

---

§. 41.

Da sich von weichen Mühlsteinen unterm Mahlen eine große Menge feiner Sand abreibt, welcher dem Mehle beigemischt, das daraus gebackene Brot ungesund und schwer verdaulich macht, und zu hartnäckigen Verstopfungen Anlaß gibt, so sind die Müller ernstlich anzuhalten, daß sie zu den Mühlsteinen keine andere als recht harte Steinarten gebrauchen.

§. 42.

Unter den Hülsenfrüchten gibt es einige, von deren häufigen Genuß verschiedene Krankheiten, besonders Blähungen und Koliken entstehen, und sogar epidemisch werden können; z. B. Erven, Platterbsen und Kichern, Eruum Eruilia, Lathirus Cicera und Cicer Arcetinum, L.) Es ist die Pflicht der Obrigkeiten, Aerzte und Seelsorger, vor solchen ungesunden Nahrungsmitteln, und dem Anbau derselben zu warnen.

§. 43.

Grüne Erbsen, Bohnen, Gurken und Kapern werden oft, um ihnen eine schönere grüne Farbe zu geben, in kupfernen Geschirren eingelegt und aufbewahrt. Auch pflegt man deshalben Kupfermünzen in die Aufbewahrungsgefäße zu legen; da dieses aber wegen der gif-

Digitized by Google

tigen Eigenschaften des Kupfers sehr schädliche Folgen für die Gesundheit haben kann, so ist dieses Verfahren wie folgt, nachdrücklich im österreichischen Kaiserstaate untersagt.

a) Inhalt. (Verordnungen in Oesterreich vom 14. August und 29. November 1781), dann 14. August und 29. Nov. 1782 wurde den Wirthen, so wie den Gurkenhändlern, Greislern, und Fragnern, welche die grünen Gurken mit Essig, der in einem unverzinnten kupfernen Geschirre gesotten wird, einzumachen pflegen, zum Verkaufe ihrer Vorräthe ein dreimonatlicher Termin bestimmt, und zugleich unter Strafe von 50 Rthlrn. im ersten Uebertretungsfalle, im zweiten aber bei Einziehung des Gewerbes verbothen, nach Verlaufe dieses Termins künftig die Gurken auf diese Art einzumachen.

b) Das kais. königl. mährische Gubernium hat unterm 6. April eine ähnliche Verordnung erlassen, die dort um so wichtiger ist, weil dort die Einlegung der Gurken einen eigenen Handlungsartikel ausmacht.

§. 44.

Nicht selten ist es geschehen, daß die Verwechslung eßbarer Kräuter und Wurzeln denjenigen, welche letztere genossen, gefährliche Krankheiten, ja selbst den Tod zugezogen hat. So kann z. B. von Unwissenden statt der Petersilie das Kraut von Scalberkropf (Athus a Cinapium L.), Rüben- und Taumelkörbel (haerophilum bulbosum et temulentum), gemeiner Schierling (concum maculatum), und Wasserschierling (Cicuta virosa), statt der Sellerieswurzel die vom Wasserschierling, statt der Pastinaken und anderer ähnlicher Wurzeln die vom Bilsenkraut (Hiosciamus niger L.), Eisenhut (Aconetum napellus), und gemeinen Schierling, statt der eßbaren Schwämme aber, welche doch allezeit ungesund sind, wirklich giftige eingesammelt werden.

So viel es nun die giftartigen Pflanzen, Kräuter, Schwämme, u. s. w. betrifft, wurde mit Regierungsverordnung vom 13. August 1796 dem Magistrat aufgetragen, die Marktrichter alles Ernstes zu verhalten, daß sie hierin fleißig nachsehen, und alle Schwämme, die ihnen verdächtig vorkommen, besonders aber die Röthlinge, und die schon in der Verordnung vom 6. Oktober 1783 als gefährlich anerkannten Täublinge, welche sie auf dem Markte und bei den Ständen vorfinden, vertilgen. Das nämlich habe auch mit dem un-

Digitized by Google

reifen Obste, wenn es nicht im Großen, sondern Kreuzer- und Groschenweis verkauft wird, zu geschehen, und sind die Verkäufer überdieß noch nach Umständen und Befund des Magistrats abzustrafen; dem Obermarktkommissär ward bedeutet, die beiden Marktkommissärs darauf anzuweisen, auch selbst darüber zu wachen. Ein gleiches ward der Oberpolizei-Direktion mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sie auch ihrerseits darob zu wachen, und die Polizeibezirksärzte und Wundärzte anzuweisen habe, auf Märkten und bei den Ständen ihrer Bezirke oft nachzusehen, und wenn sie schädliche Schwämme oder unreifes Obst dort finden sollten, selbes den Verkäufern mit Hülfe der Polizei sogleich abnehmen und vertilgen, allenfalls auch, wenn es die Umstände erheischen sollten, die Verkäufer arretiren lassen. Der Polizeiwache sey scharf einzubinden, hierin so wie in allen Fällen dem sämmtlichen Marktpersonale sowohl als auch den beiden Stadtphysikern, die zu gleicher Aufsicht besonders aber am Hofe, so wie die Bezirks- und Wundärzte angewiesen worden sind, die schleunigste und willigste Assistenz zu leisten. In Ansehung des unreifen Obstes ist am 2. August 1797 die vorangezogene Verordnung neuerdings mit folgenden Beisätzen eingeschärft worden, daß 1) alles unreife Obst welches ausgekreuzert und nicht überhaupt zum Einsieden, Einmachen, u. d. gl. Korb- oder Buttenweis verkauft wird, bei Landleuten, Obstlern oder Hökern unnachsichtlich vertilgt werden soll. 2) Damit den Verkäufern vom Lande die Ausrede benommen werde, als ob sie derlei ungesunde Feilschaften an Zuckerbäcker und zum Einmachen verkaufen wollen, so sey ihnen auf dem Marktplatze ein eigener Stand, von den übrigen Verkäufern ganz abgesondert, anzuweisen, wo sie ihre Kram im Großen verkaufen können; bei den Hökerständen aber sey gar kein unreifes oder schädliches Obst zu dulden, und dürfe der leeren Entschuldigung, daß sie diese Früchte von dem Landvolke kauften, denen man es hereinzubringen nicht erlauben sollte, gar kein Gehör gegeben werden, weil nur der Verkauf der rohen Früchte zum rohen Genusse, nicht aber in veränderter Beschaffenheit verboten ist. — Ferners ist in Ansehung der schädlichen Schwämme mit Regierungsdekret vom 6. Oktober 1798 dem Wiener Magistrate aufgetragen worden, den Marktrichtern die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die zum Verkauf ausgestellten Schwämme neuerdings einzubinden, und ihnen mitzugeben, daß sie unnachsichtlich nicht allein die ihnen verdächtigen und bekannten schädlichen Schwämme, sondern auch den ganzen Haufen, in welchen sie einige schädliche, giftige oder verdorbene Schwäm-

Digitized by Google

me finden sollten, mitsammen vertilgen sollen, weßwegen sie bei allen Schwämmen genau nachzusehen; und auch die untenliegenden zu untersuchen haben, weil die Verkäufer öfter die bessern und frischen Schwämme oben aufzulegen pflegen. Ferner wären die Marktrichter anzuweisen, ohne alle Widerrede dasjenige zu befolgen, was die auf dem Markte sich von Amtswegen einfindenden Stadt- und Bezirksärzte ihnen dießfalls anbefehlen, und daß jene, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich und allenfalls mit Dienstentsetzung bestraft werden sollen. Durch Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung vom 31. Nov. 1800 ist dem Wiener Magistrat aufgetragen worden, keinen Marktrichter anzustellen, welcher nicht durch einen vom Professor der Botanik oder dessen Gärtner erhaltenen Unterricht qualifizirt worden ist, die eßbaren Schwämme, Pflanzen und Früchte von den giftartigen zu unterscheiden, und hierüber ein Zeugniß des Professors der Botanik, dem hierüber unter einem der erforderliche Auftrag gemacht worden, aufweiset. — Da die Vorlesungen über die Giftpflanzen vom 3. August anzufangen, alle Montage, Mittwoche und Freitage um 4 Uhr Nachmittags abgehalten werden, so ward durch Regierungsverordnung vom 18. Juli 1801, dem Wiener Magistrat aufgetragen, hievon die Marktrichter zu verständigen, und ihnen zu befehlen, diesem Unterrichte unausbleiblich vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen, über welchen Befehl der Magistrat zu wachen habe. Ueber eine Erinnerung des Sanitätsmagisters, daß der Obstverkauf im Kleinen, so wie er hierorts besteht, da hiebei das Obst der Sonne, dem Staube, der Fliegen und andern Insekten ausgesetzt ist, auf mehrere Menschen üble Wirkung mache, und besonders Krankheiten der Verdauungseingeweide, Durchfälle, Ruhren, Würme, und gastrische Fieber, hauptsächlich bei Kindern, als häufige Folgen haben, daher zu wünschen wäre, daß einige Keller oder wohlverwahrte Gruben und Hütten an einigen Oertern der Stadt und Vorstädte bestimmt würden. Dem Magistrat ward diese Anzeige mit Regierungsverordnung vom 24. Juli 1802 zu dem Ende bekannt gemacht, damit derselbe, das was ihm von diesem Vorschlage thunlich ist, und anwendbar scheint, vorkehre, und allenfalls in Ansehung dieses Gegenstandes die nöthigen Vorkehrungen treffen möge. Nun scheint wohl wegen den bei diesem Vorschlage eintretenden großen Schwierigkeiten dießfalls nichts eingeleitet worden zu seyn. Doch dürften vielleicht einige Maßregeln, die ich hier antrage, keinem wesentlichen Anstande unterliegen; 1) dürften die Obstverkäufer angewiesen werden,

Digitized by Google

ihr vorräthiges Obst in Körben, Schwingen, durch Bedecken mit Tüchern vor Sonne, Staub und Würmern zu schützen; 2) aber das schon zum Verkauf, Kreuzer- und Groschenweis aufgehäufte, erst beim wirklichen Verkaufe mit reinem Wasser abzuwaschen, und dieses letztere daher bei ihren Ständen in Bereitschaft zu haben. Zu Vermeidung aller Beschädigungen durch die Nichtkenntniß derselben, wurde die Verbreitung der Beschreibungen und Abbildungen derselben, vormal gebilliget; da jedoch mit der genauen allgemeinen Kenntniß dieser Giftarten durch böse Leute ungleich mehr Unglück gestiftet werden kann, als durch den zufälligen nur selten sich ergebenden Gebrauch derselben geschehen mag, so wurde von der Begünstigung dieser Beschreibungen und Abbildungen abgegangen und verordnet, daß solche so viel möglich der Kenntniß des Volkes, und besonders der Jugend entzogen, und in Vergessenheit gebracht werden sollen *).

Aus dem Genusse der schon geschält gekauften, oder der gar zu klein zerschnittenen Schwämme, deren Gattung in einer solchen Gestalt nicht wohl mehr zu erkennen ist, können für die menschliche Gesundheit die nachtheiligsten Folgen entstehen.

Um nun diesen Gefahren vorzubeugen, ward für Oesterreich den 16. Nov. 1792 und den 25. August 1797 verordnet, die Grundgerichte aufmerksam zu machen, auf die ungenießbaren und gesundheitsschädliche Schwämme, so wie auf alle Feilschaften, bei welchen die mindeste Wahrscheinlichkeit einer Schädlichkeit wahrgenommen wird, sie im Betretungsfall abzunehmen, und die Waare sammt dem Verkäufer der Polizeidirektion zur Amtshandlung zuzusenden. — Sämmtlichen Marktrichtern ward eingebunden, den Verkauf der Schwämme an einzelnen Orten nicht zu dulden, sondern die Verkäufer auf die Marktplätze in der Stadt anzuweisen, verdächtige und minder bekannte Schwämme sogleich zu vertilgen; ferner ward später verordnet:

1) Das Zerschneiden großer Schwämme in ein oder zwei größere Theile, so daß die Gattungen dieser Schwämme immer kennbar bleiben, soll zwar ferner gestattet, hingegen das Zerschneiden derselben in mehrere kleine Theile, wodurch die Schwämme ihre Kennbarkeit verlieren, so wie besonders der Verkauf aller geschälten Schwäm-

*) Hofd. vom 25. Oktober und Verordnung in Böhmen vom 16. November 1794.

me, von was immer für einer Gattung, auf das nachdrücklichste verbothen seyn, und daher soll jeder vorgefundene Schwamm dieser oder jener Art, ohne weiters vertilgt werden.

2) Ist der bisher übliche Verkauf der getrockneten oder gedörrten Schwämme zwar noch ferner gestattet, jedoch aber ausdrücklich nur auf die folgenden vier Gattungen, als: 1) die Pilzlinge, 2) die Maurachen, 3) die Trüffeln, und 4) die Champignons verstanden und beschränkt.

3) Wird der Verkauf der sogenannten Nägelschwämme in was immer für eine Gestalt, als einer immer zweideutigen Gattung, gänzlich untersagt *).

Die Gleiße oder Hundsmelde (Aethusa Cynapium), wächst in einigen Feldern, besonders in der Nähe der Stadt Wien, häufig als Unkraut bei und unter den daselbst gepflanzten Petersilien. Da aber diese giftige Pflanze in ihren Blättern und Wurzeln sehr schwer von der Petersilie zu unterscheiden ist, und daher statt derselben leicht genossen werden kann, so ist es nöthig, die Verkäufer und Erkäufer hiermit aufmerksam zu machen, und Jedermann vor Schaden zu warnen. — Ihr Unterscheidungszeichen besteht in ihrem Geruche. Die Gleiße oder Hundsmelde ist ganz geruchlos, da hingegen die Petersilie den bekannten starken Geruch besitzt. — Ueberhaupt gibt es rücksichtlich fast aller der vorgenannten Gift- und sonst gefährlichen Pflanzen, durch deren Genuß bei der Nahrung der menschlichen Gesundheit Schaden erwachsen kann, vielfältige einzelne Warnungen, die nach der verschiedenen Lage der Provinzen erschienen, und zur Vermeidung aller Weitläufigkeit und vielfältiger Citationen der Gesetze nur noch angemerkt, daß es höchst nothwendig sey, vor der Gefahr zu warnen, in welchen der Genuß der Beeren vor der Tollkirsche, auch Wolfsbeere (Adtropa Belladonna), des gemeinen Nachtschattens (Solanum nigrum) u. s. w. unvorsichtige, besonders Kinder stürzen kann, worüber meines Wissens das böhmische und Tyroler Gubernium sehr umfassende Warnungen erließ. Jene des Tyroler Guberniums vom 13. Sept. 1796 wollen wir rücksichtlich der deutlichen Beschreibung dieser Pflanze hier aufführen:

---

*) Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 20. Juli 1807.

Digitized by Google

Die unter dem Namen Wolfsbeere, Wolfskirsche, Hundsbeere, Tollkirsche Tollkraut, Waldnachtschatten, Wuthbeere bekannte Pflanze oder Staude treibt aus ihrer mehrere Jahre dauernden Wurzel einen starken, runden, röthlichen, aufrechten, in viele ausgebreitete, zweitheilige Zweige zertheilten krautartigen Stengel, welcher nach Verschiedenheit des Erdreichs, drei, vier, ja sechs Schuh hoch wird. Die Blätter, welche ohne besondere Ordnung auf kurzen Stielen stehen, sind von verschiedener Größe, indem es von zwei bis sechs Zoll lange gibt. Der Gestalt nach sind sie eirund, zugespitzt, am Rande ungezähnt, auf beiden Flächen ziemlich glatt, auf der obern Fläche mehr dunkelgrün, von unten aber etwas hellgrün. Zwischen den Stengeln und dem Blattstiele entspringt eine glockenförmige, schmutzige, purpurrothe Blume; nach abgefallener Blume kommt eine fast halbrunde, Anfangs grüne, dann, wenn sie zeitig geworden, schwarze glänzende, den schwarzen großen Kirschen an Farbe und Größe fast ähnliche Beere zum Vorschein, die aber von den Kirschen dadurch sich unterscheidet, daß sie nicht wie diese an einem Stengel hängt, sondern auf dem sternenförmig ausgebreiteten Kelche aufsitzt, zugleich häufige kleine Samen, welche in dem saftigen Fleische der Beeren vertheilt sich befinden, enthält, indessen echte Kirschen nur einen einzigen steinartigen Kern in sich haben.

Die Wirkungen dieser Beere sind dem Menschen äußerst schädlich; sie gehören unter die stärksten betäubenden Gifte, sie berauschen, machen starken Durst, Reiz zum Brechen, Verstandesverwirrung, zuweilen heftiges Toben, die Augenlieder stehen von einander, der Augenstern bleibt unbeweglich, das Gesicht wird dunkelroth und geschwollen, die Kinnbacken bleiben geschlossen, daß der Kranke gar nichts mehr schlingen kann, und unter den fürchterlichsten Zuckungen, nach der Menge der genossenen Beere in weniger oder mehr Stunden gewiß zu Grunde geht, wenn nicht gleich bei Erscheinung solcher Zufälle, die sich kurze Zeit auf den Genuß dieser Beere einfinden, die schleunige Hülfe des Arztes gesucht wird.

Es wird sich demnach Jedermann davor zu hüten wissen; es wird der Gefahr am sichersten vorgebogen, wenn, wie es hiermit allgemein angeordnet wird, die Stauden oder Pflanzen dieser giftigen Beere jederzeit, wo solche anzutreffen sind, vertilgt werden. Durch Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1795 ward dem Wiener Ma-

Digitized by Google

gistrat aufgetragen, sämmtliche Marktrichter aufmerksam zu machen, daß die Toll- und Judenkirsche nicht zu Markt gebracht werde; außerdem aber den Grundrichtern mitzugeben, dießfällige Cirkularverordnung vom 1. Hornung 1788 aufs genaueste handzuhaben, und deren Bekanntmachung in ihren Gemeinden zu erneuern. Und da den schädlichen Folgen des Genusses der Tollkirschen sicher dadurch am besten vorgebeugt werden kann, wenn dieselben nicht mehr so häufig in den Wäldern angetroffen werden, so wurde durch Regierungsverordnung vom 17. Oktober 1795 mittelst der Kreisämter sämmtlichen Domainen aufgetragen, daß sie durch ihre Waldbeamte, oder auf eine sonst dienliche Art, dieses giftige, für Menschen und Vieh schädliche Kraut ausrotten lassen sollen, da es jeder leicht durch die bereits erlassene Beschreibung vom 1. Hornung 1783 erkennen kann. Eine N. Oe. Regierungsverordnung vom 21. Sept. 1799 enthält, nebst der nämlichen Beschreibung der Tollkirsche, noch nachfolgende Bemerkungen, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten können. Sie bemerkt 1. daß von der Mitte des Augusts bis in den Herbst diese Giftbeeren auf den Stengeln der Pflanzen sehr anlockend sitzen, daher auch in dieser Zeit die meisten Unglücksfälle geschehen; 2. obgleich alle Theile dieser Giftpflanze dem menschlichen Leben schädlich sind, so wären doch die Vergiftungen durch ihre Beeren die häufigsten. Ihr Gift sey betäubend und scharf. Ein heftiges Brennen entstehe bald nach dessen Genusse am Halse, dazu komme ein starker Durst, und ein beständiges Würgen zum Erbrechen. Der Kopf werde eingenommen und schwindlich, der Augenstern sehr erweitert, und die Vergifteten werden ganz blind und rasend. Endlich schwillt unter dem heftigsten Brennen der Bauch gewaltig auf, es entstehen Zuckungen, und die Unglücklichen sterben binnen 24 Stunden nach genommenem Gift. Nach dem Tode sind die Adern des Gehirns vom Blut strotzend, der Magen und die Gedärme sind rein; 3. das beste Gegengift besteht in Brechmitteln und Essig. Man muß also gleich das Gift, da es noch im Magen ist, herauszubringen trachten. Man gibt demnach dem Unglücklichen häufig laues Wasser zu trinken, man reize mit einem in Oehl getauchten Federbart den Schlund, damit ein starkes Erbrechen folge; ist dieses nicht hinreichend, so löset man 6 Gran Brechweinstein in einem halben Seitel lauwarmen Wasser auf, und gibt davon alle halbe Viertelstunde, zwei Eßlöfel voll, bis genugsames Erbrechen erfolgt, oder man gibt einen Scrupel Brechwurzelpulver mit einem Gran Brechwein-

Digitized by Google

stein, zu zwei bis dreimal alle halbe Stunde, indessen muß dem Kranken immer laues Wasser mit Essig gegeben werden. — Wo der Bauch bereits aufschwillt, und mehrere Stunden nach dem genommenen Gift verflossen sind, da hilft kein Brechmittel mehr, da der Kranke ohnehin mit anhaltendem Würgen und Erbrechen gequält ist. Hier muß nur fleißig warmer Thee aus Eibischkraut, oder auch bloß warmes Wasser mit Essig gegeben werden. Je saurer das Getränk ist, desto besser ist es. Nebst dem müssen alle Viertelstunde Klistire von Eibisch- oder Kleiensud mit Essig gegeben werden. Auch ist es gut Körper und Kopf mit Essig fleißig zu waschen, und kalte Umschläge von Essigwasser auf den Kopf zu legen. Man muß die Verunglückten, welche in ihrer Betäubung alles von sich wegstoßen, theils mit Zureden, theils mit einiger Gewalt das Essigwasser einzugeben trachten, und sie nicht eher verlassen, bis sie wieder anfangen gut zu sehen, als welches das sicherste Zeichen des vertilgten Giftes ist. Damit aber diesem Unglück in Zukunft auf eine dauerhafte Art vorgebeuget werde, ward die unterm 17. Oktober 1795 wegen Ausrottung dieser Pflanzen, mit dem Beisatze wiederholt, daß in jenen Orten wo dieses Kraut gleich Anfangs nicht so ganz auszurotten ist, und zu befürchten wäre, daß selbes doch wieder aufschießen könnte; die Herrschaften einen Pfahl mit einer Warnungstafel anschlagen zu lassen haben; wie daß ebenfalls bereits unterm 18. May 1797 allgemein verordnet worde sey. Alljährlich sey diese Verordnung im Monat August von den Kanzeln, und bei den Richtern öffentlich der versammelten Gemeinde vorzulesen.

In Ansehung des Wasserschierlings (Cicuta virosa), sind über einen im Pesther Komitat sich ereigneten Unglücksfall, die medizinischen Fakultäten zu Pesth und zu Wien aufgefordert worden, ein sicheres Gegenmittel in Vorschlag zu bringen. Beide sind darin übereingekommen, daß denjenigen, welche von dieser giftigen Wurzel etwas genossen haben, Milch, Butter, Oehl oder ein anderes Fett gegeben, dem Vieh aber ein Getränk von Leinsamen oder Leinöhl eingegossen, und zugleich in solchen Fällen Anfangs die Anwendung eines Brechmittels nicht vernachlässiget, von den Kreisphysikern bei Bereisung ihrer Distrikte das Landvolk auf die Schädlichkeit dieser Wurzel aufmerksam gemacht, und dasselbe in jenen Gegenden, in denen diese Schierlingswurzel wächst, zur Aufstellung eines Pfahles und Anheftung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieses giftigen Krauts aufgemuntert, den Unterthanen aber die Gefahr vorgestellt wer-

Digitized by Google

den soll, wenn bei dürrer und hitziger Jahrszeit ihre Schafe und andere Thiere auf die sonst morastigen und feuchten Weiden, wo gewöhnlich der Wasserschierling wächst, treiben *).

Bei der am 23. Jänner 1797 statt gehabten Kundmachung der böhmischen Landesstelle, ward folgende Beschreibung der ganzen Pflanze mitgetheilt: Der Wasserschierling oder Wütherich, der auch Froschkraut oder Wasserapfel genannt wird, wächst in nassen Gräben, bei Teichen und an Sümpfen, und hat eine in das zweite Jahr ausdauernde Wurzel. Daher ist er auch das ganze Jahr hindurch gefährlich; doch ist seine Wurzel, wie die Beobachtung gelehrt hat, im Frühjahre weit giftiger, als in andern Jahrszeiten. Wie sie aber in der Wirksamkeit nach der Jahrszeit verschieden ist, so ist sie auch selbst in ihrer Gestalt nach der Jahrszeit sich so ungleich, daß sie im Frühjahr und Sommer fast rund, im Herbste und Winter länglich ist. Ueberhaupt aber ist sie von Außen mit vielen Reifen, kleinen Erhöhungen und Vertiefungen versehen, aus denen sehr viele kleine Wärzchen entspringen, die einen Bart bilden, gegen das Frühjahr aber in größere Knoten auswachsen, die sich endlich von der Hauptwurzel ablösen, und dann gegen den Sommer mit vielfältigen kleinen Wurzeln sich befestigen, weßwegen sie auch zu dieser Zeit nicht so leicht als gegen das Frühjahr an den Tag gebracht werden. Uebrigens ist diese Wurzel äußerlich gelblich, inwendig weiß und fleischig, zerschnitten gibt sie einen weißgelben Saft, ihr Geschmack ist wie die Pastinatwurzel, süß und angenehm, deßhalben sie auch den Kindern so beliebt ist, daß sie selbige nicht nur verkosten, sondern auch gerne in Menge genießen. Aus dieser Wurzel steigen gegen das Frühjahr mehrere mit jungen Blättern besetzte Stengel empor, welche, wenn sie einige Höhe erreichen, an ihrem Ursprunge weißlich und mit rothen Streifen bezeichnet, übrigens aber ganz grün sind. Nach ihrer Länge, die bei den ausgewachsenen Pflanzen gewöhnlich einige Ellen beträgt, werden sie durch mehrere Knoten abgetheilt, an welchen die Aeste entspringen, die den Ort ihres Ursprungs gleich einer Scheide umfassen. Jeder solche Ast theilt sich in mehrere kleine, die alle reich mit tief geschnittenen, gespitzten und am Rande sägeförmigen Blättern, der Petersilie nicht unähnlich, besetzt sind. Im Innern sind die Stengel und Aeste hohl, jene Orte ausgenommen, wo außen die Knoten sichtbar sind. Endlich kommt im Monate Juni und Juli

*) Hdkt. vom 5. Jänner 1797.

Digitized by Google

am obersten Ende der Stengel die Blüthe hervor, die aus vielen kleinen weißen Blümchen zusammengesetzt, mehrere weiße Schirme oder Dolden bildet, und so bis in das Spätjahr ausdauert, wo sie in Saamen übergeht. Gegen den Winter faulen die Stengel an der Wurzel, die wie oben gesagt worden, im Frühjahr neu austreibt. Diese also ganz erkenntlich gemachte Pflanze ist nach der Beobachtung in allen ihren Theilen giftig, am meisten aber ist es die Wurzel. Auf den Genuß derselben folgen unleidliche Magenschmerzen, heftiges Erbrechen, Schluchzen, gewaltsames Harnen, Sinnlosigkeit, Fraisen, Mundsperre, Verdrehungen des Gesichts und des ganzen Leibes, worauf in wenig Stunden nach Maß des eingenommenen Giftes, der Tod erfolgt, wenn nicht schleunige Hülfe verschafft wird. Es hat aber auch die Erfahrung gelehrt, daß diejenigen, gegen den Frühling hervorkommenden Blätter dieser Pflanze dem Hornvieh, wenn es nach dem langen Winter aus Begierde zu dem grünen Futter, davon genießt, so schädlich sind, daß sie, wie es Beispiele gezeigt haben, solches zu tödten vermögen. Diese Wirkung hat man auch von dem Genusse der Wurzel, oder des Wassers, worin viele Stengel der Pflanze verfault sind, wahrgenommen; und darin mag wohl auch eine der Ursachen liegen, daß in niedern und sumpfigen Gegenden der Viehfall öfters als anderwärts entsteht. Aus diesem erhellet, mit was für Nachtheil öfters Eigenthümer des Viehes, besonders an der Elbe, den Kühen nach dem Abkalben im Frühlinge ein Stück dieser Wurzel in der Absicht, um bessere Milch von ihnen zu erhalten, einzugeben pflegen

Durch den Genuß der Heidelbeeren aus Wäldern, welche durch Raupenfraß zerstört sind, an welchen die feinen Haare der Raupen kleben, werden Gedärmentzündungen und Krämpfe erregt, und man hat Beispiele, daß Kinder und Erwachsene davon schnell gestorben sind. Wo demnach der traurige Fall eintritt, daß die Wälder von dem fliegenden Wurme angegriffen sind, ist die Sammlung der Heidelbeeren sogleich von den Ortsobrigkeiten zu untersagen, und Kindern ist der Eintritt in diese Waldungen von ihren Aeltern ganz zu untersagen.

Durch so eben kundgemachte Nieder-Oesterr. Regierungsverordnungen von 1819 sind die sogenannten Fischkörnel (indicum) — als eine giftartige Substanz nur unter den Vorsichten, wie andere Gifte zu verkaufen, gestattet, und Gewürzkrämern und Kaufleuten, unter denen auf den unerlaubten Giftverkauf gesetzten Strafen, der freie Handel damit untersagt worden.

Digitized by Google

Da hervorgekommen ist, daß hier und da einige, zur Erzeugung des Cichorien- oder Erdmandelkaffehs nicht befugte Individuen, sich mit diesem Gewerbe befassen, und dadurch nicht nur die hiezu ordentlich berechtigten Partheien Eingriff und Nachtheil leiden, sondern auch Verfälschungen dieses Kaffeh-Surrogats mit Gefahr der menschlichen Gesundheit unternommen werden können, so wird jede Erzeugung eines Kaffeh-Surrogats ohne Bewilligung, in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte bei Confiscationsstrafe des betretenen Vorraths, untersagt; in Hinsicht der, der menschlichen Gesundheit schädlichen Verfälschung aber, es mag der Verfälscher zur Erzeugung des Kaffeh-Surrogats befugt oder unbefugt seyn, den Behörden aufgetragen, über jeden, dieses schweren Polizeiverbrechens Schuldigen, das Amt nach dem 160. §. des zweiten Theils des neuen Strafgesetzes zu handeln.

Endlich wird verordnet: daß von nun an bei Confiscationsstrafe kein Kaffeh-Surrogat anders als in Päckchen verkauft werde, welches die Gattung des Surrogats, ferner den Vor- und Geschlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in den Städten die Hausnummer des Erzeugers zur Aufschrift zu führen haben*).

§. 46.

Man glaubt hin und wieder, daß gewisse Wurzeln, z. B. Kartoffeln, der Gesundheit schädlich sind, wenn sie noch nicht den gehörigen Grad von Vollkommenheit oder Reife durch längeres Liegenbleiben in der Erde erreicht haben. Vorzüglich hat man in Böhmen vielfältige medizinische Erfahrungen eingezogen, und sich dießfalls veranlaßt gesehen, eine Beschränkung des allzufrühen Ausgrabens und Verkaufs der Kartoffeln, (Erdäpfel) woran einerseits Leckerei, andererseits die, leider! heut zu Tage so sehr um sich gegriffene Gewinnsucht Schuld trägt, in dem letztern Jahrzehnt zu erlassen. Ich kann mir bei diesem wichtigen Gegenstande eine doppelte gemeinnützige Bemerkung nicht versagen. Die erste: wie wichtig Seelsorgern, Schullehrern, Hausvätern, Chirurgen und Ortsvorstehern das praktische Studium der Giftpflanzen sey; die zweite: ob es nicht eine, ökonomischer Gesellschaften würdige Aufgabe wäre, zu untersuchen, ob die Ausrottung der giftigen Gewächse durch obrigkeitliche Befehle zu gebieten, rathsam, und diejenigen, welche einen gewissen Nutzen als Farbekräuter, (worunter die Belladonna

*) Böhmische Gub. Verordn. vom 26. Juli 1804.

Digitized by Google

und der gemeine Nachtschatten gehören) oder als Medizinalkräuter haben, nur in Gärten anpflanzen und bauen zu lassen, und ob nicht vielleicht auch, so wie es bei Ausrottung wilder Thiere geschieht, auf Ausrottung der gift- und gesundheitsgefährlichen Pflanzen gleichfalls Prämien auszusetzen wären?

§. 47.

Unreifes Obst kann mehrere bösartige Krankheiten bei denjenigen, die es genießen, veranlassen, und daher bestehen wegen dessen Verkauf mehrere ältere und neuere Verordnungen. — Unter die ältern gehören vorzüglich die allerdings sehr vorsichtigen Marktordnungen, die schon unter Maria Theresia und Joseph erlassen wurden, welche die genaue Untersuchung der Eßwaaren bei der Einbringung in einen Ort, ob sie echt und unschädlich sind, befehlen. — Insbesondere wurde befohlen: a) die sogenannten Hundszwetschen zu vertilgen. Damit man aber ganz gewiß darauf komme, welche Gattung Obstes der menschlichen Gesundheit schädlich sey, so ist dem Polizei-Direktorium aufgegeben worden, daß es sich von der vormals bestandenen Gesundheitsversammlung eine Tabelle der schädlichen Obstgattungen geben lasse, selbe im ganzen Lande bekannt mache, und die Vertilgung solcher schadliches Obst tragender Bäume oder Strauchwerke befördere.

Ob man diesem Verbote nachlebe, würden die Verkäufer beweisen, wenn sie dergleichen verbotenes Obst nicht mehr zu Markte brächten. — Sollte es dennoch geschehen, daß die Ausrottung solcher Bäume unterbleibe, so soll der daran Schuldige mit einem monatlichen Arreste und 10 Dukaten Strafe belegt, der Obstverkäufer aber, mit einer monatlichen Spinnhausarbeit bestraft werden, und sollte das Ober-Polizeidirektorium selbst einer Nachsicht überwiesen werden, so wurde die dießfällige Bestrafung sich vorbehalten*).

b) Da auf den Straßen und Märkten in Böhmen eine Gattung schädlichen Obstes, benanntlich die gelben und blauen Wald-Pflaumen, (in böhmischer Sprache, Spendlicky, Sliwy, oder Sliwky) in größerer Menge feilgeboten, auch nicht allein wegen ihrer Wohlfeile, sondern geglaubten Schmackhaftigkeit, von Jungen und Alten ohne Maß genossen zu werden pflegten, solches Obst aber wegen vorhandenerunreifsalzicht-korrosiver Schärfe nicht allein ansteckender Diarrhöen Dissenterieen u. dgl. zu verursachen pflegt, sondern auch durch den unausgekochten und dichten

*) Marktordnung v. 14. May 1770. §. 36 — 39.

Digitized by Google

Schwefel, vereinigten unreinen Tartarum, schädliche Gährung und Fäulung des Geblütes, folglich die davon herrührenden epidemischen Uebel zu gebähren vermag, so wurde derselben Einfuhr und Verkauf verboten*).

Ueberhaupt ist der Verkauf des unreifen Obstes verboten, und was bei der Marktaufsicht hinsichtlich des unreifen Obstes befohlen ist, das soll auch in Ansehung des Grünzeuges beobachtet werden. Uebrigens kommen bei den Verordnungen wegen der Schwämme, auch mehrere Weisungen hinsichtlich des unreifen Obstverkaufes vor, auf die man sich hier zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich bezieht**).

§ 48.

Das Fleisch muß, um eine gesunde Nahrung zu seyn, weder von ganz jungen, noch von alten Thieren genommen werden. Die bestehenden Gesetze bestimmen hierüber Folgendes:

A. Vor Allem ist darauf zu sehen, daß kein Fleisch von gefallenem Vieh zum Genusse gebraucht werde; daher hauptsächlich auf die Wasenmeister die Aufsicht zu lenken nöthig ist. Es ist demnach zu verhüten, daß die Wasenmeister nicht von dem gefallenen Rindviehe das Fleisch, die Zunge u. s. w. aufselchen, und sodann dem unwissenden Publikum verkäuflich hindangeben; die in einem solchen Unfuge betretenen Wasenmeister und Abdecker sollen mit geschärfter Strafe unnachläßlich angesehen werden, und es wurde allen Landgerichten, Stadt-, Markt-, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden alles Ernstes anbefohlen, daß solche zur Hindanhaltung dergleichen gemeinschädlichen Beginnens eine beständige folgsame Aufsicht tragen, zu dem Ende die unter ihrem Gebiete gegenen Wasenmeister und Abdecker des öftern ganz unvermuthet, und plötzlich visitiren, und diejenigen, welche auf erwähntem Unfuge betreten würden, also gewiß zur geziemenden Bestrafung der Landesstelle unverweilt anzeigen, wie im widrigen sie selbst zur schweren Verantwortung gezogen werden würden, wie auch die k. Kreishauptleute hierauf alles Fleißes pflichtschuldigst nachzuforschen angewiesen würden.

B. Daß die Scharfrichter nicht das in der Mastung gehaltene Schweinvieh mit den eingefangenen und abgehäuteten Hunden füttern,

*) Verordnung in Böhmen vom 18. August 1739.

**) Hofentschließung vom 6. Hornung 1783.

Digitized by Google

und das solcher Gestalt ausgemästete Vieh nicht nur zur eigenen Nahrung gebrauchen, sondern auch davon an Andere verkaufen, dergleichen Mästung eben so ungewöhnlich als ekelhaft, und dem Publikum daran gelegen ist, das selbes mit reinlichem und gesundem Fleische versorgt werde, so wurde sämmtlichen Abdeckern und Scharfrichtern im ganzen Lande die Halt- und Mästung der Schweine unter Konfiskationsstrafe verboten.

C. Daß die Wasenmeister nicht den bedürftigen Leuten das Fleisch von krepirtem Vieh verkaufen, auch theils selbst die Leute nächtlicher Weile das Fleisch eigenem Genusse abschinden, wurde nicht nur der Verkauf auf das schärfeste verboten, sondern auch die tiefe Einscharrung des Viehes den Wasenmeistern geboten.

D. Der Verkauf des Fleisches, des schweren und geringen, wie auch kranken und finnigen Viehes, dann der heimliche Verkauf, die Aushackung und Verkochung desselben in den Wirthshäusern, wurde verboten, und zur Ausrottung der Fleischschwärzer oder Hausirer, sind denselben keine Wohnungen zu gestatten, wie dann auch die Hausinhaber, welche solche Schwärzer nicht angezeigt und angehalten, wie nicht minder die Wirthe, und Bierleutgeber, Bratenbrater und Fleischhacker, wenn sie von dergleichen Schwärzern ungesundes Fleisch erkauft zu haben, überwiesen werden, mit einer wohl empfindlichen Leibesstrafe beleget werden sollen.

So ward auch in Böhmen verordnet, daß kein Kalb mehr geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens 40 Pfund an Gewichte hat. Die Uebertreter sind mit Confiszirung des Fleisches, und die Fleischer nebst Confiszirung, mit jenen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleischverkaufe auf die Ueberschreitung der bestimmten Fleischtaxe, und auf Bevortheilung am Gewichte festgesetzt sind. (Verordnung des böhmischen Gubernii vom 2. Juli 1796.)

E. In der Marktordnung vom 14. May 1770, §. 2, 5, 6, findet man Folgendes: Da ausdrücklich verordnet worden, keine Gattung Fleisch auszuhauen, es wäre denn von gesundem Viehe, und aus keiner Gegend, wo nur ein Schein des Viehfalles zu merken ist; wofern es aber demungeachtet dieser heilsamen Satzungen geschähe, so soll das Fleisch nicht nur weggenommen, sondern auch solches in Gegenwart des Inhabers vom Schinder mit Kalk bestreuet, und tief in die Erde vergraben werden. — Um aber auf die Spur zu kommen, und einen

Digitized by Google

solchen Uebelthäter zu erforschen, hat die Polizeydirektion den bestellten Beschauern und Marktübergehern mitzugeben, daß sie zu allen Zeiten die Schlacht- und Fleischbänke, wie auch die Fleischbehältnisse zu durchsuchen berechtiget sind, und die Inhaber des Fleisches, als Fleischhauer, Selcher, Fleischsieder, Garköche und Wirthe, sollen bei ihrer Ankunft gegen solche alle Ehrerbiethigkeit bezeigen, und ihnen unverzüglich zur Durchsuchung Alles öffnen, widrigenfalls der dagegen sich widerspenstig Zeigende auf die Schandbühne zu stellen, und gerechtest zu bestrafen ist. Auch soll, unter Strafe des Verlustes, kein Fleischverkäufer sein Vieh eher schlachten, bis nicht von ihm der dazu geordnete Beschauer dazu geladen, und es von diesem besichtiget worden ist. — Und wenn das geschlachtete Viehstück schon zum Kaufmannsgut hergestellt wäre, so soll das große in vier Theilen, das kleine ganz in die Bank gebracht, und da allererst in kleinen Theilen, wie es von Käufern begehrt wird, zergliedert werden, widrigenfalls würde der Uebertreter zur Strafe auf die Schandbühne gestellet; hierbei hat eben der Beschauer seine enhaltenen Befehle zu zeigen, und abermal das Fleisch zu besichtigen, ob es gut, auch gesund sey, und bei Befund der nicht echten Güte oder Gesundheit, dem Inhaber das ganze Stück wegzunehmen, und durch den Schinder eingraben zu lassen. — Eben so wird der Beschauer oder Marktübergeher beim Selchen zu verfahren haben, nämlich: das zum Selchen bestimmte Vieh muß vor der Schlachtung, dann vor der Selchung, der Besichtigung unterworfen werden, widrigenfalls die Strafe wie oben ausgemessen worden, zu verfügen ist.

Ueberhaupt ist es schärfest verboten, krankes oder ungesundes Vieh wissentlich zu schlachten, und sodann das Fleisch zu verkaufen, oder auch unentgeltlich den Leuten zum Genusse zu geben. — Die Fleischhauer, sobald sie ungesundes Vieh schlachten, sollen mit dem Verluste ihres Befugnisses bestraft werden. — Das Verbot, krankes Vieh zu schlachten, wurde auch wiederholt erneuert.

F. Von dem Direktorium der medizinischen Fakultät wurde wegen der unter den Schafen entspringenden Seuche sich dahin geäußert, daß erstens: die kranken Schafe von den gesunden abgesondert werden sollen, dann, wenn selbe vor dem, da sie den Fraß meiden, geschlachtet werden, das Fleisch hieron ohne alle Besorgniß genossen werden kann, um so mehr, als von geschicktern Schäfern ganz leicht einzusehen ist, welches Schaf wegen verdorbenem Eingeweide zu Grunde gehen dürfte. —

Digitized by Google

Wenn nun ein kränkelndes Schaf in Zeiten geſcheidet wird, ſo iſt das Fleiſch hievon der menſchlichen Geſundheit nicht ſchädlich. (Verordnung in Böhmen 1772. im März.)

G. Bei dem an manchem Orte Platz gefundenen Vorurtheile, daß bei Schlachtung des Hornviehes ſich die ſogenannte Franzoſen-Krankheit (Luſtſeuche) äußere, wurde es erforderlich, dem Publikum, nachdem über dieſen Gegenſtand vielfältige Erfahrung geſammelt, und das Gutachten Sachkundiger eingeholt worden iſt, die Beſchaffenheit des genießbaren, und des der menſchlichen Geſundheit nachtheiligen Fleiſches genau bekannt zu machen, und hiebei zugleich das obenerwähnte Vorurtheil derjenigen, welche davon eingenommen ſind, zu benehmen.

Dasjenige Vieh wird von den Unerfahrnen für unrein, und mit der Luftſeuche angeſteckt gehalten, bey welchem in der Bruſthöhle, an der Oberfläche der Lunge oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle in verſchiedenen Gegenden und am Eingeweide kleine, runde, harte, und etwas Speckiges in ſich enthaltende, öfters traubenförmig zuſammenhängende Gewächſe ſich wahrnehmen laſſen. Dergleichen Gewächſe, werden bei den geſundeſten und gut gemäſteteſten Vieh gefunden; das Fleiſch iſt in ſich ganz geſund, und das Fette hat natürliche Conſiſtens und Farbe; in dieſem Falle ſind ſolche Gewächſe nichts anders, als ein Spiel der Natur. Wenn hingegen nebſt dergleichen Gewächſen auch noch in der Bruſt oder Bauchhöhle, und in verſchiedenen Gegenden widernatürliche Erhärtungen, Geſchwüre, oder andere Krankheits-Zeichen entdeckt werden, oder wenn die Thiere ſchon dem äußerlichen Anſcheine nach ungeſund und ausgezehret ſind, das Futter einige Zeit ſchon geſcheuet haben, hauptſächlich aber, wenn ſie durch übertriebene Geilheit und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt, ſind, dann iſt das Fleiſch zähe, lederhaft, und zur menſchlichen Nahrung ganz untauglich, oder es iſt welk, bleich, und geht leicht in Fäulung über; das Fett iſt verzehrt oder aufgelöst, wäſſerig und von ſchlechter Farbe; und dann iſt es immer der Geſundheit des Menſchen höchſt ſchädlich und nachtheilig. Vor dem Genuſſe dieſes Fleiſches hat ſich Jederman zu hüten, und es iſt Pflicht der Ortsobrigkeit, darauf zu ſehen, daß ein ſolches Fleiſch alſogleich vertilgt uud Niemanden zum Genuſſe dargereicht werde.

H. Da in ſichere Erfahrung gebracht worden iſt, daß mehrere Leute

Digitized by Google

in der ganz irrigen Meinung stehen, als ob der Genuß des Fleisches eines von einem wüthenden Hunde gebissenen Viehes nicht schädlich wäre, daß die Abdecker solches Fleisch den Hunden zum Futter geben, und daß einige herumvagirende Abdecker derlei vergrabenes Vieh wieder ausgraben, und verschiedentlich verschleppen: so wurde, um diesem so schädlich als sträflichen Unternehmen, in so weit es bestehen mag, mit Nachdruck abzuhelfen, auf das strengste nachdrücklichst verordnet:

1) Daß kein Fleisch eines von einem wüthenden Hunde gebissene Viehs, von was Gattung es auch immer sey, unter Strafe einer ganzjährigen Zuchthausstrafe ausgeschrottet werden solle.

2) Daß Hauswirthe, die dergleichen Fleisch ihrer Familie, oder andern zum Genusse vorsetzen, mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegt werden sollen.

3) Daß selbst derjenige, der wissentlich ein solches Fleisch genießt, einen Monat lang mit dem Zuchthause werde bestraft werden.

4) Der mit solchem Fleische Hunde füttert, soll eine vierteljährige Zuchthausstrafe auszustehen haben *).

Damit aber allem Unheile vorgebeugt werde, und die Tödtung, Vergrabung und die Bestreuung mit Kalk eines solchen verletzten Viehes um so gewisser geschehe, so soll die Eingrabung und Kalkbestreuung solchen Viehes und der getödteten wüthenden Hunde selbst bei Vermeidung einer achtjährigen Arbeitsstrafe, in Eisen, in Gegenwart des Gemeinderichters, welcher sogleich die Anzeige an den Werb- und Sanitätskomissär zu machen hat, bewirkt werden, und damit sich kein Mangel an Kalk ergebe, so soll immer bei jedem Gemeindrichter ein Startin Kalk vorfindig seyn, wozu allein die in dessen Bezirke liegenden Unterthanen, Keuschler und Bergholden beizusteuern haben werden. Endlich aber werden die Abdecker, die sich unterfangen sollten, ein schon verscharrtes Vieh auszugraben, unvermeidlich mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt werden **).

I. An den Grätzer Magistrat und Victualienprofoßen, ist wegen Hindanhaltung des der Gesundheit sehr nachtheiligen sinnigen Schweinfleisches Nachstehendes ergangen:

*) Hofdekret vom 27. Juni 1788.

**) Verordnung in Inneröstereich vom 19. Jänner 1788.

Digitized by Google

1) Sind in jeder, auch der kleinsten Stadt, wenigstens ein unpartheiischer, in den herrschaftlichen Bezirken, aber nach dem Verhältnisse der Fleischhacker, auch allenfalls mehrere der Sache verständige Männer, als Finnenschauer anzustellen, und selben:

2) die Kennzeichen dieser Krankheit, nämlich die gelben und weißen Wasserblattern auf der Zunge, und das gräßliche Aussehen des Schweinefleisches nach der Schlachtung, bekannt zu machen.

3) Wird Jedermann, seine Schweine vor dem Verkaufe oder der Schlachtung dem Finnbeschauer darzustellen, bei Vermeidung einer Strafe von drei Reichsthalern angewiesen, auch

4) Dergleichen finniges Fleisch unter einer gleichen Strafe an niemanden zu verkaufen, weder selbst im Hause des Eigenthümers zu genießen, sondern mit alleiniger Ausnahme des Specks und Schmeers zu vertilgen.

5) Soll dem aufgestellten Finnbeschauer für seine Mühe und Versäumniß, von jedem untersuchten Stücke Borstenvieh, außer der Hauptstadt Grätz, (wo die Taxe 7 kr. ist) 3 kr. unweigerlich bezahlt werden, und endlich;

6) Soll nicht nur von den herrschaftlichen Beamten und Ortsmagistraten durch die angeordnete Fleisch- und Viktualien-Behörde, das zum Verkaufe geschlachtete Schweinefleisch öfters besichtiget, das angesteckt gefundene zur Vertilgung weggenommen, und die Uebertretungsfälle zur Bestrafung dem Kreisamte angezeigt, sondern auch durch die Kreishauptleute selbst, mittelst ihrer geheimen Aufseher, und bei Gelegenheit der ohnehin öfters vorzunehmenden Lokal-Kommissionen nachgeforschet, und über die Befolgung feste Hand gehalten werden *).

Obgleich das finnige Schweinfleisch gleich anfänglich, wenn sich die Finnen zeigen, und so lange das Vieh munter und gefräßig bleibt, der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig ist, sondern es erst dann wird, wenn sich die Finnen verschlimmern, und das Fleisch schlapp, blaß und wässerig machen, so wird doch aus den Rücksichten, daß der Grad der Finnen, an geschlachteten Thieren nie wohl von dem Volke unterschieden wird, den Fleischhauern der Verkauf des finnigen Fleisches ganz, und eben so scharf im erstern, als im höchsten Grade verboten, um die Menschen von dem Nachtheile, den ihnen der Genuß

*) Verordnung Grätz vom 11. Dez. 1776.

Digitized by Google

eines ungesunden Fleisches nothwendig bringen muß, gehörig zu sichern *).

I. Da zu Folge des von Sachkundigen eingeholten Gutachtens, das Fleisch von den Thieren, welche an der Löserdörre leiden, und mit dieser Seuche behaftet geschlachtet werden, der Gesundheit des Menschen höchst schädlich und nachtheilig ist; so wurde Jedermann gewarnt, sich vor dessen Genusse zu hüten, und jeder Polizei- und Ortsobrigkeit aufgetragen, darauf sorgsamst zu wachen, daß ein solches Fleisch sogleich vertilgt, und von Niemanden genossen werde **).

K. In Ansehung des Federviehes sollen die Händler kein krankes Vieh zu Markte bringen, oder einem Unverständigen dieses Geflügel für jenes verkaufen, als z. B. junge Dohlen für junge Tauben u. d. gl. Um aber dessen gewisser zu seyn, so soll kein anderes als lebendes Flügelwerk zu Markte gebracht und das todte in Gegenwart des Käufers vertilgt werden ***).

L. Unter der jetzigen Regierung sind durch Hofdekret vom 20. Juli 1797 hinsichtlich des Fleischgenusses auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät, die Maßregeln, wenn ein krankes Vieh zu schlachten, und unter welchen Vorsichten der Genuß des Fleisches unschädlich sey, bestimmte Maßregeln, die überhaupt bei allen gewöhnlichen Viehkrankheiten, und selbst bei jeder Viehseuche genau zu beobachten sind, in Folgendem vorgeschrieben worden:

1) Wenn ein krankes Vieh gleich bei der ersten Spur der Krankheit, wo es noch munter ist, und Nahrung zu sich nimmt, geschlachtet, und das Fleisch nach gehöriger Untersuchung von dem bestimmten ordentlichen Fleischbeschauer, oder wo deren keiner ist, besonders in Seuchen, von dem Arzte und Chirurgus gut und ohne allen merklichen Fehler rein befunden wird, so kann es durch Einsalzen, Pökeln oder Räuchern zum eigenen Genusse zubereitet, und auf diese Art ohne Nachtheil der Gesundheit, genossen werden. Ohne diese vorläufigen Zubereitungen bleibt der Genuß eines solchen Fleisches immer streng verboten.

2) Hat hingegen die Krankheit schon tiefe Wurzel gefaßt, und so

*) Hofdekret vom 23. August 1793.

**) Reg. Verordnung in Ried. Oest. vom 24. Juli 1789.

***) Marktordnung vom 14. Mai 1770 §. 33.

Digitized by Google

überhand genommen, daß die Säfte, und folglich auch das Fleisch, in ihren wesentlichen Bestandtheilen ausgeartet sind, so ist der Genuß des Fleisches unter jeder Zubereitung der menschlichen Gesundheit höchst schädlich, und deßwegen schlechterdings verboten.

3) Sollte aber eine so bösartige und mörderische Viehseuche irgendwo ausbrechen, daß die Thiere gleich Anfangs entkräftet wären, und in wenigen Tagen sterben, so ist in keiner Rücksicht von ihrem Fleische ein Gebrauch zu machen.

Diejenigen, die dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind nach Erforderniß der Umstände mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen.

M. Den 13. Oktober 1797 erging in Tyrol nachstehende Verordnung: Bey der in Tyrol an mehrern Orten noch fortdauernden Viehseuche, findet man für nöthig, die schon zu verschiedenen Malen erlassene Verordnung, in Betreff des Fleischgebrauches der gleich im Anfang der Krankheit geschlachteten Thiere, und den Behörden die genaueste Aufsicht auf dessen Befolgung unter strengster Verantwortung aufzutragen.

Wenn ein von der Viehseuche befallenes Thier gleich in den ersten Tagen der Krankheit geschlachtet werden soll, so ist vorläufig die Anzeige der Ortsobrigkeit, oder den Ortsvorstehern zu machen; beim Schlachten aber muß nebst dem Metzger noch eine sachverständige, vertraute Person beigezogen werden, und wenn das Fleisch untadelhaft, und von der Krankheit gar nicht verletzt befunden wird, wie es sich gewöhnlich zuträgt, so kann solches zum Gebrauche mit dem jedoch angewendet werden, daß es in keinem Falle frisch benutzet, oder zum Verkaufe den Metzgern hindangegeben werden darf, sondern ein solches Fleisch muß auf der Stelle mit Salz, Saliter, Kranewetbeeren gebeizt, und hernach geräuchert werden, wo sodann dieses Fleisch von dem Eigenthümer nach Belieben verwendet werden kann. — Das Eingeweid und der Kopf sind in jedem Falle tief in die Erde zu verscharren, und niemals auf Misthaufen oder ins Wasser zu werfen. Wird aber das Fleisch schadhaft, gelb, grün und mißfärbig befunden, so muß solches ebenfalls ohne weiters tief eingegraben werden.

Die Häute, wenn sie rein und nicht mit Krankheits-Ausschlägen behaftet sind, müssen unverzüglich in Gerbtonnen gebracht, sonst aber vertilgt werden.

Digitized by Google

N. Schon im Jahre 1798 den 13. Julius erschien wegen des Genusses des Fleisches von krankem Vieh von der Regierung in Oesterreich unter der Enns eine Verordnung des Inhalts: Da sich aus der Erfahrung zeigt, daß auf dem Lande noch immer kranke Thiere hie und da geschlachtet werden, und ihr Fleisch verkauft und genossen wird, dieses aber in Bezug auf die Gesundheit von den schädlichsten, und oft tödtlichen Folgen ist; so wird hiemit verordnet, daß künftig Jedermann, welcher was immer für ein Vieh außer der ordentlichen Schlachtbank zu schlachten gedenkt, vorher dem Ortsgerichte die Anzeige davon machen, und das Ortsgericht die Beschau des zu schlachtenden Thieres durch den Ortsrichter selbst, oder in seiner Abwesenheit, durch einen Geschwornen mit dem Ortshalter oder andern Sachverständigen vornehmen solle, ob selbes gesund sey, und dessen Fleisch ohne Schaden der Gesundheit genossen werden könne. Findet die Beschau, daß das zu schlachtende Vieh krank ist, so hat dieselbe die Anstalt zu treffen, daß selbes, sobald es getödtet ist, ohne weiters eingegraben werde. Sollte aber sich Jemand unterfangen, ohne vorhergegangene Beschau ein Vieh, von was immer für einer Gattung der vierfüßigen Thiere, zu schlachten, so ist selber jedesmal der Ortsobrigkeit zur angemessenen Strafe sogleich anzuzeigen, und haben die Ortsrichter darüber, da es ein wesentlicher Theil ihrer Amtspflichten ist, sorgfältig zu wachen. Wenn jedoch diesem Verbothe ungeachtet künftig von dem Fleische oder Eingeweide eines kranken Thieres etwas verschenkt, verkauft, oder wie immer zum Genusse hindangegeben werden sollte, so wird nicht nur der Eigenthümer des geschlachteten Viehes, sondern auch der Ortsrichter, und die übrigen Beschauer nach dem Verhältnisse der Umstände, streng bestraft werden.

O. Das Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen, 9. Hauptstück §. 153 bestimmt: Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkauf von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem, oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes, 25 bis 200 fl.; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einen drittem Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Digitized by Google

§. 49.

Diesen bestehenden, sehr weisen Gesetzen glaubt man noch die Anhandgebungen sachkundiger Männer beifügen zu müssen, daß das Aufblasen des Schlachtviehes, welches Viehhändler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Vieh ein frisches Ansehen zu geben, ein Betrug und der Gesundheit schädlich sey. Dieses ist im österreichischen Kaiserstaate um so leichter, da in allen Provinzen, selbst auf dem Lande, die Fleischbeschau eingeführt ist, und ziemlich gehandhabt wird.

§. 50.

Auch der Verkauf der Milch und Butter von krankem Vieh muß untersagt werden. An einigen Orten wird die Milch aus unverzinnten kupfernen Geschirren verkauft, welches eben so wenig als das Verfälschen derselben mit Stärkemehl, zu dulden ist; welches in großen Städten, wo die Milch gut bezahlt wird, nicht selten geschieht. — Auch dießfalls ist durch Oesterreichs Gesetzgebung und Staatsanstalten, da Aufsicht über Milch und Butter schon nach den ältern Marktordnungen den Marktaufsehern zur wesentlichen Pflicht gemacht wurde, und auf die Fälsche angemessene Polizeistrafen verhängt worden sind, gesorgt worden. Unter der jetzigen glorreichen Regierung wurde nach neuern Verordnungen in Ansehung der Milch für die Residenzstadt Wien, in Betracht, daß sie einen Theil der nothwendigsten Bedürfnisse für die Menschen, besonders für neugeborne Kinder, ausmacht, und daß das so allgemein gewordene Verfälschen derselben, in vielen Rücksichten der menschlichen Gesundheit, hauptsächlich aber den kleinen Kindern äußerst nachtheilig sey, und gewiß eine von den Haupturſachen ist, daß in der Stadt und in den Vorstädten eine viel größere Anzahl Kinder dahin stirbt, als die natürlichen und körperlichen Verhältnisse weggerafft haben würden, in Beziehung auf den Milchverkauf Folgendes allgemein bekannt machen zu lassen, für nöthig befunden:

1° Da das übertriebene Abflößen der Milch, und die Leichtigkeit, sich mit dem Verschleiß derselben abzugeben, nicht nur wie bei allen übrigen Feilschaften erster Gattung, eine willkürliche, unnöthige und höchst übertriebene Preissteigerung nach sich gezogen, sondern auch aus Gewinnsucht das der Gesundheit so schädliche Verfälschen der Milch veranlaßt hat; so wird von nun an in der Stadt und in den Vorstädten der Verschleiß der Milch Niemanden gestattet werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse seines Grundgerichtes ausgewiesen haben wird, daß er

Digitized by Google

eine verhältnißmäßige Anzahl eigener Melkkühe besitze. — Dieser Ausweis wird nicht allein gleich jetzt, und so fort bei jeder ersten Ertheilung eines Milchstandes, sondern auch:

2) Wenigstens alle Jahre einmal von allen mit dem Milchverschleiße innerhalb der Linien sich abgebenden Individuen gefordert werden, weil sonst die ganze Absicht theils geflissentlich, theils wegen verschiedener bei der Anzahl des Hornviehes sich ergebenden Abänderungen, vereitelt werden würde.

3) Um dieses wichtige Geschäft stets in genauer Uebersicht halten zu können, wird die bisher in allen Vorstädten bestandene Uebung, vermöge welcher die Verleihung und Vertheilung der Milchstände dem Gutbefinden der Grundgerichte überlassen war, hiermit allgemein aufgehoben und verordnet: daß die Leitung dieses Geschäftes in der Stadt und auf den magistratischen Vorstadtgründen, lediglich dem Magistrate, auf den Freigründen aber, den Obrigkeiten selbst, jedoch ohne Einforderung einer besonderen Verleihungstaxe, zustehen soll.

4) Jedoch werden die Milchstandinhaber in den Vorstädten diejenigen Beiträge, so sie jährlich zu den Grundgerichten abgeführet haben, und welche zu Bestreitung der Gemeinde-Auslagen gewidmet sind, noch ferner zu leisten, jene Partheien aber, die einen Milchstand in der Stadt erhalten, denselben auf die bisher beobachtete Art bei dem städtischen Oberkammeramte zu lösen haben.

5) Da eine verhältnißmäßige Anzahl Kühe haltender Partheien, oder der sogenannten Milchmaier in den Vorstädten, nothwendig ist, damit das Publikum nicht nur in den Frühstunden, sondern auch den ganzen Tag hindurch, mit frischen Milchgattungen sich versehen könne, diese Partheien aber, welche Kühe zum Milchverschleiße innerhalb den Linien halten wollen, aus vielen Rücksichten den Obrigkeiten bekannt seyn müssen; so haben sich diese bei ihren Obrigkeiten zu melden, und die Anzahl der Kühe, welche sie wirklich in Futter haben, halbjährig anzuzeigen. — Auf die genaue Befolgung dieser Anordnung, haben sämmtliche Grundgerichte bei eigener scharfer Verantwortung, fortan zu sehen. —

6) Da die sogenannten Milchmaier nur in den Vorstädten sich befinden, in der Stadt aber eben auch die Anstalt bestehen muß, daß das Publikum zu allen Stunden des Tages sich mit Milch verversehen könne, so wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht,

Digitized by Google

daß diese Befugnisse, außer denjenigen zum Milchverschleiße befugten Partheien, welche bisher den Milchverschleiß den ganzen Tag hindurch betrieben haben, nach der seit undenklichen Zeiten bestehenden Uebung, nur allein den in der Stadt zur Bequemlichkeit des Publikums gehörig vertheilten, und unter besonderer Aufsicht der Obrigkeit ohnehin schon bestehenden Oehlerersitzern, noch ferner unter der Bedingung beibelassen werde, daß sie nur diejenige Milch, so den Milchleuten übrig bleibt, und zwar erst in den für die Gewerbsleute, laut der bestehenden Marktordnung festgesetzten Stunden, ablösen.

7. Um dem Publikum reine und unverfälschte Milch zu verschaffen, wird der Gebrauch des Quirls (Sprudlers) hier allgemein, und auf das strengste mit dem Beisatze verboten, daß jedes Milchweib oder Mann, der einer Aufsprudlung der Milch, Obers, oder des Rahms, überwiesen, oder bei welchem ein Quirl oder Sprudler angetroffen werden wird, der Befugniß: Milch zu verkaufen, in dem ersten Betretungsfalle sogleich entsetzt, und zu selbiger auf immer für unfähig erkläret werden soll.

Dieser aus irrigen Begriffen einestheils des Publikums entstandene, zu vielen Unterschleifen Anlaß gebende, überhaupt aber schädliche Gebrauch des Quirls, muß um so sorgfältiger hindangehalten werden, als es nicht darauf ankömmt, daß die kaufenden Partheien einen erkünstelten Schaum, der zur Güte der Milch ohnehin nichts beiträgt, und vielmehr sich auf ein bloßes Vorurtheil gründet, sondern eine natürliche und unverfälschte Milch erhalten. — Sollten sich aber:

8. Irgend eine verkaufende Parthei beigehen lassen, die zum Verschleiße gebrachte Milch auf was immer für eine Art, und selbst durch sonst unschädliche Zusätze, zu verfälschen; so wird selbige im Ueberweisungsfalle nicht nur von dem Milchverschleiße auf immer entfernt, sondern auch als ein ehrloser Betrüger nach aller Strenge der Gesetze gezüchtiget werden. Zu diesem Ende wurde sowohl dem sogenannten Marktaufsichts-Personale, als auch den Grundgerichten aufgetragen, auf sämmtliche Milch verschleißende Partheien eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu tragen, öftere unvermuthete Proben vorzunehmen, und bei entdeckter mindester Verfälschung der Milch, den Betretenen zur weiteren Untersuchung und Bestrafung, der Behörde anzuzeigen. Am 11. Dezember 1802 ward dem Magistrat und der Polizeioberdirektion aufgetragen, alsogleich die Milchweiber, bei wel-

Digitized by Google

chen die Milch verfälscht gefunden worden ist, vorzurufen, sie hierüber zur Verantwortung zu ziehen, und nach der bekanntgemachten Verordnung vom 9. Jänner 1793 zu bestrafen. Täglich wären hinfüro mehrere Milchstände untersuchen zu lassen, und bei dem Befund einer Milchverfälschung die Milch sogleich wegschütten zu lassen, und das Milchweib auf der Stelle zu arretiren, dabei aber sich täglich hierüber Rapport abstatten zu lassen.

Endlich wurden zwar alle Milchgattungen satzungsfrei gelassen; jedoch haben die milchverschleißenden Partheien das Publikum nicht nur mit echter und unverfälschter Milch, sondern auch in billigen Preisen zu bedienen, widrigens man zum Besten des Publikums andere Maßregeln zu ergreifen wissen wird *).

Da bemerkt worden ist, daß verschiedene Milchleute in der Stadt zwar keine Quirl oder sogenannte Svrudler bei den Milchständen haben, dagegen aber ganze Amper des, als schädlich anerkannten erkünstelten Schaumes schon von Hause zu ihrem Stande mitbringen, selben unter ihren Ständen verbergen, und auf diese Weise die bestehende heilsame Vorschrift zu umgehen sich erfrechen; wie auch gegen dieses sträflichen Unfuges bereits wirksame Maßregeln in der Stadt von dem Magistrate getroffen worden sind; so wurde auch allen inner den Linien befindlichen Grundgerichten aufgetragen, auf sämmtliche Milchleute dießfalls das strengste Augenmerk zu tragen, und bei entdecktem Unfuge, und nach vorhergegangener ernstlicher Warnung, die pflichtmäßige Anzeige an die Behörde, zur gebührenden Ahndung der Schuldtragenden, bei eigener scharfer Verantwortung, ohne Verzug zu machen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch sämmtlichen Grundgerichten die Weisung gegeben, den auf ihrem Grunde befindlichen Milchleuten zu bedeuten, daß sie ihre Zimmente ohne Verzug bei dem städtischen Zimmentamte, wenn es nicht bereits geschehen, zimmentiren lassen, überhaupt aber sich keiner verbogener und verrosteter Zimmenter zur Abmessung der Milch bedienen, und daher dieselben sowohl als die Milchamper stets sauber und rein zu halten, bei angemessener Verantwortung sich angelegen seyn lassen sollen **).

*) Hofdekrete vom 17. August und 21. Dezember 1792.

**) Verordnung in N. Oest. vom 22. Hornung 1793.

Digitized by Google

Wegen dem Käse wurde besonders auch verordnet, daß zum Käsemachen keine kupfernen Kessel zu nehmen, noch solche mit dem Ruße von solchen Kesseln zu beschmieren, sondern dazu nur hölzerne Geschirre gebraucht werden sollen *).

Auch ist bei Strafe verboten, zum Käsemachen sich des Arsenks, der der Gesundheit nachtheiligen Folgen halber, zu bedienen **).

Obgleich die vorhergegangene Milchordnung eigentlich nur für die Residenzstadt Wien erflossen ist, so ist sie doch mit einigen Veränderungen, welche die Lokalverhältnisse nothwendig machten, in spätern, in den Provinzen erschienenen Marktordnungen, z. B. in jener von Prag, vom Jahre 1807, aufgenommen worden. Wo es in größern Provinzial- und Landstädten noch nicht geschehen, wird die Bedachtnehmung der Anwendbarkeit derselben, nach der eintretenden Lokalität, gewiß sehr zu empfehlen seyn.

In Böhmen besteht schon seit Dezember 1733 eine sehr nachdrückliche Warnung, hinsichtlich der Milcherzeugnisse von krankem Vieh, welche, wie beim Gifte, den Tod nach sich gezogen haben. Auch wurde daselbst durch mehrere alte Verordnungen, schon vom Jahr 1680 anzufangen, bis zum Jahr 1770, die Aufdringung aller obrigkeitlichen verdorbenen Feilschaften nachdrucksam untersagt, welche man aber aus dem Grunde übergeht, weil seit Josephs Regierung die Aufdringung aller Feilschaften an Unterthanen, ohnehin gesetzlich untersagt ist***).

§. 51.

Die Butter darf durchaus nicht in kupfernen, zinnernen oder bleiernen Geschirren aufbewahrt, noch in solchen geschmolzen werden. Man weiß, daß die Butter zuweilen, wenn sie sehr theuer ist, mit verschiedenen Dingen, ja selbst mit Bleiweiß, um das Gewicht zu vermehren, verfälscht oder vielmehr vergiftet wird; ein Betrug, der strenge geahndet zu werden verdient. — Um die Gegenwart des Bleies in der Butter zu entdecken, kann man eben jene Prüfungsmittel anwenden, welche weiter unten bei den Weinverfälschungen angeführt

*) Verordn. vom 21. Jänner 1777.
**) Verordn. vom 29. Sept. 1778.
***) Verordn. vom 17. und 22. Horn. 1793.

Digitized by Google

werden sollen. Obgleich diese Bemerkung nicht gesetzlich ist, und auch nicht gesetzlich zu seyn braucht, da jedem Ortsvorsteher die gesunde Vernunft eingibt, daß sich seine Aufsicht auf alle Arten von Verfälschungen erstrecke, so hat man sie dennoch nach dem Ansehen eines klassischen Schriftstellers beizufügen erachtet.

§. 52.

Alter und durch anfangende Fäulniß scharf gewordener Käse ist der Gesundheit schädlich. Man muß daher den Verkauf desselben nicht dulden, und das gemeine Volk, welches dergleichen Käse sehr zu lieben pflegt, eines Bessern zu belehren suchen. Auch in Ansehung der Zubereitung und Aufbewahrung des Käses in kupfernen Geschirren, ist durch das nachfolgende hierüber erflossene Gesetz die umständlich motivirte Warnung, und das dießfällige Verbot für Oesterreich, folgendermaßen erflossen: Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen, nach dem Genusse des Käses, in die gefährlichste Krankheit mit allen Zufällen der Vergiftung gefallen sind. Bei der Untersuchung fand man, daß der Käse in kupfernen unverzinnten Gefäßen bereitet oder aufbewahrt worden war, in welchen sich so leicht der Grünspan ansetzt, mit dem darin enthaltenen Käse mischt, und ihn zum Genusse äußerst gefährlich und giftig macht.

Daher ward allgemein bekannt gemacht, daß in den Meiereien, und wo sonst Käse verfertiget wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnt seyn sollen, und ist darauf von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten zu sehen, daß die Verzinnung immer in gutem Stand erhalten werde. — Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin man weiche und fette Käse aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten. — Diejenigen, welche gegen diese, für die Erhaltung der Gesundheit so nöthige Verordnung handeln, werden nach dem §. 160, bei bedenklicheren Umständen auch nach den §§. 157 und 158 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden. (Verordnung der N. Oe. Regierung vom 20. Juni 1804).

Bei Gelegenheit der erfolgten Erkrankung mehrerer Personen an dem Genusse eines Käses, ist durch die gepflogene chemische Untersuchung erhoben worden, daß diese Käse in einem kupfernen, unverzinnten, und vor Einfüllung der Milch nicht gehörig gereinigten Kessel bereitet worden; dann, daß die Gefahr einer Vergiftung, besonders bei der Zuberei-

Digitized by Google

tung des Nachkäses oder sogenannten Primse zu besorgen sey. Es ist daher mit N. Oesterr. Regierungsverordnung vom 7. Juli 1804 verordnet worden, daß künftig 1.) die in den Schöflereien und Meiereien vorhandenen kupfernen Kessel, sowohl vor jedesmaliger Einfüllung der Milch, als auch nach jedesmaligem Ausschlagen des Käses, auf das sorgfältigste gereinigt, überhaupt nur frischer unverdorbener Kälbermagen zum Käsmachen verwendet werde; 2.) statt der alten mit Eindrückungen und Vertiefungen bezeichneten, mithin zur Erzeugung des Grünspans mehr geeigneten kupfernen Geschirre, ganz neue gebraucht; 3.) der Nachkäse oder sogenannte Primse unter keinem Vorwand mehr in kupfernen, unverzinnten Geschirren bereitet werden soll; indem bekanntermaßen diese Gattung Käse aus dem nach der ersten Käserzeugung erübrigenden Käswasser durch neuen Zusatz von Kälbermagen, durch langes Kochen und Stehenbleiben in dem Geschirre erzeugt wird, mithin das Gerinnungsmittel auf das Kupfer stärker wirken, und Grünspan erzeugen kann. Es ist daher 4.) zur Bereitung der Primse künftig hier nur irdene, ohnehin schon in mehrern Meiereien eingeführten Geschirre, oder metallener, nämlich eiserner, verzinnter Kessel oder Töpfe, der kupfernen Kessel aber nur dann zu bedienen, wenn selbe stark und rein verzinnt sind.

§. 53.

Auch sind Vorsichten bei der Nahrung von Fischen nöthig. In einigen Landen findet man, besonders unter den Seefischen, so wie auch unter den Schalthieren, verschiedene giftige Arten. Ueberhaupt bestehen für den Oesterreichischen Staat in Ansehung der Fische folgende Verordnungen:

A. Der Verkauf der todten und abgestandenen Fische wurde überhaupt, besonders (zu Wien den Frätschlerweibern) und dergleichen Personen verboten, und die Grundrichter, dann die Fischbeschauer haben hierauf genau zu sehen, und bei Feilbietung solcher todten Fische dieselben abzunehmen und zu vertilgen *).

B. Wenn die Fische bei einem starken Winter in den Teichen erfrieren, so ist wegen besorglichen Krankheiten nicht erlaubt, solche

*) Verordn. v. 2. März 1744; — 12. Febr. 1752; — 9. Sept. 1791; — Polizei-Ordnung für die Erbländer von den Jahren 1786, 1787, 1791, 1792, 1794, 1795.

Digitized by Google

zu genießen, sondern sie müssen, wie das gefallene Vieh, mit Kalk bestreuet, und in tiefe Gruben verscharret werden *).

C. Daß mit Verkauf der todten und abgestandenen Fische keine der Gesundheit höchst schädlichen Exzesse getrieben werden, und solche durch längere Zeit, besonders der Sonnenhitze, und vielem Staube ausgesetzt, sodann im Schweinschmalze gebacken, oder im Bier sige einmarinirt, dem Publikum etwa verkauft und öffentlich feilgeboten werden, wurde, besonders in den Vorstädten Wiens, der Verkauf solcher blöden und todten Fische, welche vor weniger Zeit abgestanden, und also bei den Flössen noch roth und im Fleische körnigt, mithin noch frisch sind, zwar ohne Hinderniß gestattet, dahingegen der Verkauf derjenigen, die an den Flossen schon ganz weiß, am Fleische schon weich und aufgelassen, folglich zur Corruption schon geneigt sind, verboten; wie dann weiter zu desto gewisserer Hindanhaltung des Schädlichen der Verkauf der gekochten, und auf was immer für eine Art zugerichteten Fische, außer in den Wirthshäusern, durchaus eingestellt worden ist **).

D. In der Marktordnung vom Jahr 1790 ist vorgeschrieben, daß abgestandene Fische zur Vertilgung in das Wasser geworfen werden sollen; da sich aber hiebei mehrere Unfuge ergeben haben, so sind künftig die abgestandenen Fische jedesmal vor dem Hineinwerfen zu zerstücken. (Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1793).

E. In Ansehung ausländischer Schal- und anderer Fische wird in der Marktordnung für Böhmen, vom 14. May 1770 §. 48, verordnet: daß kein damit Handelnder, weder die Gewürze verfälsche, noch verfaulte Schalen- oder andere Fische verkaufe. Die Beschauer werden die Gewölbe durchsuchen, und bei Befund des Betruges ihm das, mit welchem er betrügen wollen, wegnehmen; die faulen Schalen- oder andere faule Fische in seinem Beisein in das Wasser werfen, und er wird überdieß noch, so viele faule Muscheln sind, so viele Groschen, so viele faule Austern, so viele Siebner, und dann den Werth der faulen Fische fünfmal, und zur Strafe geben.

§ 54.

Was die Vorkehrungen in Ansehung jener Dinge betrifft, die als

*) Verordn. v. 4. März 1755.

**) Hofkanzleientschließung vom 12. Dezember 1753

Digitized by Google

Zuthaten zu verschiedenen Speisen gebraucht werden, so gehört darunter erstens: das Salz.

Des Salzes wegen wurde verordnet, daß, — wenn sich ein Salzhändler gelüsten ließe, das Salz zu verfälschen, oder mit fremden, gar der Gesundheit schädlichen Theilen zu vermischen — derselbe ohne weiters von der Obrigkeit eingezogen, peinlich behandelt, und nach Umständen auf das Schärfste bestraft werden soll.

Auch selbst durch Aufbewahrung in irdenen mit Glätte glasirten Töpfen kann es giftartige Eigenschaften annehmen, so wie auch in kupfernen und bleiernen Pfannen.

Zweitens: Das Oel soll in seiner Güte verbleiben, und wenn es nicht in der gehörigen Güte befunden würde, soll es dem Verkäufer weggenommen, und von diesem der Werth fünfmal zur Strafe bezahlt werden.

Nicht selten werden Oele, wenn sie ranzig geworden, von gewissenlosen Leuten in bleiernen Ständern aufbewahrt oder auch mit verschiedenen Zubereitungen aus Blei versetzt, um dadurch den widrigen Geschmack zu verbessern. Eben dieser Zusätze bedienen sie sich um Rüb- und Leinöhl zu versüßen, und es statt Baumöhl zu verkaufen; dieses ist ein wichtiger Gegenstand der Polizeiaufsicht.

Die Verderbniß des Oels kann durch die Entfernung des aus Pflanzenschleim und Stärke bestehenden Bodensatzes auf einige Zeit verhütet, und sogar das ranzige Oel nicht — wie es hie und da geschieht — durch süße Substanzen, z. B. gelben Rübensaft, wohl aber durch die Behandlung mit Kohlenstoff, saurem Kali und Kalkpulver verbessert werden. Dagegen ist die Beisetzung des Bleioxides, der Gesundheit schädlich. Oele sollen nach der böhmischen alten Markordnung §. 49 nur in hölzernen und auch mit solchen Reifen versehenen Gefäßen verwahrt werden; beim Einmessen derselben ist sich bloß hölzerner oder gläserner Maße, auch ähnlicher Hähne, aus denen sie rinnen, zu bedienen.

§. 55.

Gemäß Hofverordnung, Wien vom 23. Nov. 1797, ist Niemand die Essigerzeugung, ohne vorläufiger Prüfung der Unschädlichkeit, zu gestatten. Den Essigsiedern ist das Abkühlen derselben

Digitized by Google

in kupfernen Kochkesseln zu verbieten, und ihnen nach jedem Sude die sorgfältige Reinigung und Austrocknung derselben, zur Pflicht zu machen.

Vermöge eines in der Warschauer Zeitung im Jahre 1808 erschienenen offiziellen Artikels wurde die Einfuhr des österreichischen und ungarischen Weinessig in das Herzogthum Warschau aus dem Grunde verboten, weil derselbe als verfälscht, und der Gesundheit nachtheilig erklärt wurde. Um nun die deutscherbländischen Provinzen gegen einen solchen Vorwurf zu sichern, und den Ruf von unverfälschten Fabrikaten im Auslande zu verbreiten und zu verbürgen, ward es wiederholt nothwendig, durch Hofkanzleidekret vom 19. März 1812, die Essigfabrikation überall einer strengen Sanitätspolizeiaufsicht unterzuordnen.

§. 56.

Der Tabak, auf welchen eben die Aufmerksamkeit durch Verordnungen gerichtet worden, soll nicht mit Pottasche, Pfeffer, Asche, Urin, u. dgl. vermengt werden, als wodurch Kopfschmerzen, Nasenweh u. a. m. verursachet würden.

Bei Befund unechter Güte desselben, soll solcher ins Wasser geworfen, und zur Strafe der dreifache Geldwerth bezahlt werden. (Patent vom 22. April 1783.) Nun tritt hier aber das allgemeine Strafgesetz, 2. Theil, über schwere Polizeiübertretungen ein.

§. 57.

Verfälschungen und schädliche Nachkünstelungen der Gewürze, unter welche gesetzmäßig auch der Saffran gehört, der Muskatnüsse, der Gewürznelken, gefärbten Ingbers, bestanden schon in ältern Zeiten, und schon im Codex austriacus pag. 1394, erscheint das dießfällige Strafverbot. Da das neue Strafgesetz alle derlei Handlungen als betrügliche Handlungen erklärt, so ist es wohl überflüssig, es hier weitschichtiger abzuhandeln. Pulverisirte Gewürze sind nach böhmischer Marktordnung, §. 48, zu untersagen.

§. 58.

Die Geschirre, worin Speisen und Getränke gekocht, zubereitet oder aufbewahrt werden, können denselben mancherlei schädliche Eigenschaften mittheilen. Kupfer, Messing, Blei, auch selbst das Zinn wirken, wenn sie in Säuern oder sonst aufgelöst in den menschlichen

Digitized by Google

Körper kommen, wie Gifte, daher es für die Gesundheit nicht gleichgültig ist, ob die gewöhnlichen Eß- und Trinkgeschirre aus diesen Metallen oder andern Stoffen verfertiget sind. Durch Regierungsverordnung vom 10. Dezember 1803 ist im 19. Absatze derselben dem Stadtmagistrat befohlen worden, er habe bei dem Umstande, daß die Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht verglast sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, den Töpfern sorgsamst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen; im Uebertretungsfalle sind sie als schwere Polizeiübertreter zu behandeln, und mit dem in den 160. §. des dießfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretung festgesetzten Strafen zu belegen, zu welchem Ende die Polizeioberdirektion dergleichen Töpferwaaren zu untersuchen, und wenn deren einige ohne guter Glasur vorgefunden würden, die Anzeige an die Landesstelle zu machen hat. Im 20. Absatze derselben wird Folgendes gesagt: Bekanntermaßen setzen kupferne Gefäße Grünspan ab, wenn saure oder fette Sachen in selben aufbewahrt werden, die sodann als Speise und Trank genossen, tödlich sind. Weswegen schon der allgemeine Befehl besteht, daß kupferne Koch- und Speisgeschirre wohl verzinnt seyn sollen. Die Polizeioberdirektion hat daher sorgsamst hierauf zu sehen, ob in den Wirthshäusern, und bei den Trakteuren die kupfernen Trinkgefäße, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnt seyn; sohin jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen, und dießfalls die Anzeige hieher zu machen, damit gegen die Schuldtragenden mit der gesetzmäßigen Strafe vorgegangen werden könne. Nicht minder hat 21. der hiesige Stadtmagistrat den sämmtlichen Zuckerbäckern zu verbieten, kandirtes Obst oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Geschirren aufzubewahren. Hiernächst auch 22. den Käsestechern zur Pflicht zu machen, daß sie nichts Fettes in kupfernen oder messingenen Gefäßen aufbehalten sollen, worauf auch die Polizeidirektion ihr sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird. — Eisen würde in Rücksicht auf seine Unschädlichkeit zu dergleichen Geschirren sehr tauglich seyn, wenn es sich nicht so leicht in allen sauern und salzigen Flüssigkeiten auflöste, und den darin zugerichteten Speisen einen widrigen Geschmack mittheilte. Es ist bekannt, daß man theils durch Verzinnen der Eisengeschirre, theils durch eine dem Eisen gegebene Glasur, worüber nach angestellten Prüfungen ein ausschließliches Privilegium von Seiner jetztregierenden Majestät ertheilt wurde, diesen Widerwärtigkeiten zu begegnen gesucht habe. So lange man übrigens diese Metalle nicht

Digitized by Google

ganz zur Verfertigung der Koch-, Eß- und Trinkgeschirre entbehren kann, ist es wenigstens nothwendig, ihre Schädlichkeit möglichst zu entkräften und zu verbessern. Dieses geschieht gewöhnlich durch das Verzinnen. Aber der Zweck wird nicht erreicht, oder es wird die Gefahr des Kupfergiftes nur gegen eine andere vertauscht, wenn nicht das Kupfer vorher ganz rein und blank gemacht, und wofern nicht ein von allem Arsenik freies, und mit keinem Blei versetztes Zinn dazu genommen wird. Es bestehen daher dießfalls für den österreichischen Kaiserstaat nachfolgende Vorschriften:

A. Die Kupferschmiede sollen mit bloßem reinem Zinne verzinnen. (Verordnung in Böhmen vom 23. Mai 1776, und Hofdekret vom 2. August 1773.)

B. Derjenige Kupferschmied, der nach dem 1. Jänner 1794 ein mit Bleizusatze, oder andern schädlichen Zusätzen verzinntes Geschirr verkauft, oder altes Kupfergeschirr mit Bleizusatze verzinnt, hat die, in dem Strafgesetze II. Theil, 9. Hauptstück, §. 139 verhängte Strafe ohne Nachsicht zu gewärtigen, nämlich das erstemal eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl.; im zweiten Falle, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

C. Wenn er ein neues, unrecht verzinntes Geschirr zum Kaufe bringt, ist dasselbe, oder, wenn er es schon verkauft hat, der daraus gelöste Werth zum Besten der Polizeianstalten des Orts, verfallen.

D. Um die Uebertreter leichter auszuforschen, soll jeder Kupferschmiedmeister sein eigenes, von dem Kreisamte zu bestätigendes Unterschiedszeichen, den von ihm verzinnten Kupfergeschirren ohne Ausnahme nebst der Jahreszahl beisetzen. Endlich

E. Soll das Zinn, wenn es zu Speis-, und Trinkgeschirren genommen wird, rein und ohne Zusatz seyn; um dieses beurtheilen zu können, werden auch die Kennzeichen angegeben, durch welche die unechte Verzinnung sich von der reinen unterscheidet; sie bestehen darin, daß die Verzinnung mit Bleizusatze bläulich, die mit feinem Zinne hingegen mehr silberfarbig ist; diese bei dem Versuche, mit der Hand an der Verzinnung zu reiben, keine Merkmahle an der Hand zurück-

Digitized by Google

läßt, wohl aber jene, welche beim starken Reiben schwarz färbt. Daß endlich die Verzinnung mit Bleizusatze durch das Kochen saurer Flüssigkeiten schwarz wird. (Verordnung in Kärnthen vom 2. Okt. 1793). Uebrigens ist jede Mischung, jeder Zusatz oder Fälschung, welche entweder schon für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung und Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genießbaren Waare, von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, nach dem 160. §. des Strafgesetzes, II. Theil 9. Hauptstück, als eine schwere Polizeiübertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., auch bei Zinngießern, (so wie auch beim vorigen §.) oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, die nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen. Nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §. 156, 157, 158 bestimmte Strafe, nämlich nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der dieses Geschäft betrieben worden, auf eine Strafe von 100 bis 500 fl.; bei abermaliger Betretung auf die Verdopplung der Strafe, bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe auf den Verlust des Gewerbs zu erkennen. Wenn aber nach dem letzten §. 158 ein Geschirr mit einem Beisatze befunden wird, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist es sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verlust des Gewerbes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Auch ist das Publikum in mehreren Provinzen mehrmahl vor den übeln Folgen gewarnt worden, welche der Genuß saurer, fetter und gesalzener Speisen und Getränke, wenn sie in zinnernen Gefäßen lange gestanden haben, nach sich ziehen kann.

F. Das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausiren der fremden Zinngießer, und dergleichen Pfuscher, wurde nicht nur in sämmtlichen deutschen Erbländern neuerdings verboten, sondern es sind auch zum Nutzen des Publikums die Zinngießer in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne, ohne mindesten Zusatz an Blei, zu verfertigen, da bekanntermaßen der in besagtem Blei durch den Gebrauch des Geschirres sich auf-

Digitized by Google

lösende, unter die Speisen mengende sogenannte kristallene Bleizucker der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich ist, und ganz unvermerkt verschiedene widrige Zufälle verursacht, hiernächst auch solche Vermischung die äußerliche schöne Gestalt des Zinnes verändert und schwärzlich macht.

G. Die inländischen Zinngießer in Böhmen sind dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne, ohne Vermischung oder Zusatz von Blei mit dem Ausdrucke oder der Bezeichnung: Schlackenwalder fein Zinn; das übrige böhmische Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung: fein Zinn, zu bezeichnen, und mit den Vorbuchstaben des Meisters Namen zu punziren, wo im Gegentheile, wenn ein altes, bereits mit Blei vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen und verarbeitet werden sollte, der Zinngießer gehalten seyn soll, solches nicht mit neuem Zinne zu vermischen, sondern dasselbe besonders zu verarbeiten und kennbar zu punziren, mit dem Ausdrucke: vermischtes Zinn. Wo übrigens der Vorrath an altem Zinne um vieles sich vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer solches altes Zinn nur bloß zum Stücke-, Glocken- und Röhrengießen vorbehalten und verwenden würden *).

H. Weiland Se. Majestät Kaiser Joseph der II. haben zu erkennen gegeben, daß zwar das von einigen Zinngießern in Böhmen angezeigte, und den inländischen Zinngießern und Kontribuenten, dann dem Verschleiße der landesfürstlichen Bergwerksprodukte nachtheilige, und der menschlichen Gesundheit so schädliche Pfuschen und Hausiren mit fremden und unechten Zinnwaaren schon durch verschiedene allerhöchste Generalien verboten sey; weil es aber lediglich darauf ankömmt, damit von der Ortsobrigkeit hierauf feste Hand gehalten, dieser Unfug keineswegs gestattet, sondern dergleichen zum Verkaufe herumgetragener Waaren sogleich bei Betretung hinweggenommen, und zum Besten des Armeninstitutes verwendet, dann die Uebertreter des Verbots empfindlich gestraft werden, so wurde den königl. Kreisämtern befohlen, nicht allein die gemeldeten Generalien zu republiziren, sondern auch die Ortsobrigkeiten zu deren genauesten Beobachtung und ernstlicher Hindanhaltung des Pfuschens und Hausirens

*) Patent Wien vom 26. Oct. 1770.

Digitized by Google

maßgebig anzuweisen, folglich die beschwerdführenden Zinngießer klaglos zu stellen *).

I. Nicht nur diejenigen Gefäße, worin Speise, Trank oder Medizin für die Menschen zubereitet, aufbewahret oder genossen wird, sondern auch die chirurgischen Instrumente müssen unumgänglich aus reinem Zinne noch ferner verfertiget werden, und die Einfuhr der aus vermischten Zinnen verfertigten Waaren aus der Fremde ist keineswegs zu gestatten **).

Weiland Se. Majestät Joseph der II. haben weiter befohlen, daß auf diese für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit sehr ersprießliche Verordnung die sorgsamste Obsicht zu tragen sey ***).

K. Auch soll das Kupfergeschirr mit reinem Zinne verzinnt werden. Es ist zum allgemeinen Besten beschlossen worden, eine der Gesundheit ganz unschädliche Verzinnungsart, bloß mit reinem Zinne allgemein in den Erblanden einzuführen, daher die feine Verzinnung aller kupfernen Geschirre gesetzmäßig angeordnet, und alle andere Verzinnung mit dem Zusatze des Bleies oder andern der Gesundheit schädlichen Ingredienzen, schärfest untersagt wurde ****).

Die Verzinnung der kupfernen Geschirre mit reinem Zinne ohne allen Zusatz des Bleies, wurde mehrmalen anempfohlen, und die Kupferschmiede haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und sich von allem Zusatze des Bleies bei solcher Verzinnung um so mehr zu enthalten, als hierwegen die Untersuchung von Zeit zu Zeit vorzunehmen ist.

L. In Kärnthen erging eine Erneuerung dieser Verordnungen mit einem Unterrichte über die Art, wie bei der feinen Verzinnung mit reinem Zinne zu Werke zu gehen sey, welcher Unterricht den Kupferschmieden durch die Kreisämter zu ihrer Benehmung mitgetheilt, und der Zeitpunkt, von welchem an keine andere Verzinnung kupferner Geschirre im Lande mehr zu dulden ist, auf den 2. Jänner 1794 festgesetzt worden ist.

---

*) Hofdekret v. 5. Aug. 1784; auch Verordnung v. 25. Okt. 1790; 27. Aug. 1791.

**) Verordn. v. Juli 1775.

***) Verordn. Prag vom 8. Nov. 1784. Dann ist in der Zollordnung v. 2. Jänner 1788 das gearbeitete Zinn außer Handel gesetzt, und für den Centner Einfuhrzoll 42 fl bestimmt worden.

****) Hofdekret v 2. August 1773, 20. April 1771. und Verordn. im Dezember 1774.

Digitized by Google

M. Um die Uebertreter leichter auszuforschen, soll jeder Kupferschmiedmeister sein eigenes von dem Kreisamte zu bestätigendes Unterscheidungszeichen den von ihm verzinnten Kupfergeschirre ohne Ausnahme, nebst der Jahrzahl beisetzen.

N. Den Kaffehsiedern soll alle Monate nachgesehen werden, ob ihre Geschirre und Kannen gut verzinnt sind. (Hofdekret vom 22. Aug. 1782). Auch sollen die Bratenbrater die kupfernen Kessel alle Jahre verzinnen lassen, (Hofdekret vom 17. August 1782)

O. Da es außer allem Zweifel ist, daß der Brandtwein, wenn er in kupfernen Gefäßen destillirt wird, welche entweder schlecht oder gar nicht verzinnt sind, wegen der bei der Destillation mit übergehenden Säure kupferhaltig werde, und daher ein der Gesundheit höchst schädliches und langsam tödtendes Gift enthalte, so wurde in Galizien bekannt gemacht, daß alle Brandtweinbrenner ihre kupfernen Gefäße, die sie zum Brennen und Destilliren des Brandtweins verwenden, mit reinem Zinne wohl verzinnen lassen, und diese kupfernen Gefäße in guter Verzinnung erhalten sollen. Wenn bei einem Brandtweinbrenner ein unverzinnter kupferner Kessel, oder sonst ein unverzinntes, kupfernes Geschirr, welches zur Verfertigung oder Aufbewahrung des Brandtweins gebraucht wird, vorgefunden werden sollte, so wird der Brandtweinbrenner unnachsichtlich mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden.

Im Falle einer, über einen ähnlichen Unfug geschehene Denuntiation, wird dem Denuntianten die Geheimhaltung seines Namens, und ein Drittel der oberwähnten Geldstrafe zu seiner Belohnung zugesichert.

Derselben Strafe von 20 Rthlr. unterliegen diejenigen, bei denen in der Folge die Verzinnung ihrer Kessel oder Gefäße schon verschliffen, und nicht erneuert befunden wird.

Sollte aber ein Brandtweinbrenner, nach geschehener Bestrafung, dieser Verordnung noch ferner nicht gehorchen, so wird er nicht nur allein zur Erlegung des doppelten Strafgeldes verhalten, sondern auch nach Ermessen, mit Sperrung seines Gewerbes bestraft werden.

(Verordnung des Ostgallіz. Gubernii vom 1. März 1799).

Dieser Verordnung wurde nachfolgende nachgetragen:

Da die Verzinnung der kupfernen Gefäße oder sogenannten Blasen, in welchen Brandtwein gebrannt wird, wegen ihres engen Hal-

Digitized by Google

sie nicht möglich, und an sich selbst nicht nöthig ist, indem sich in der Blase, wenn solche nur einigermaßen reinlich gehalten wird, kein Grünspan erzeugen kann, so ist die, unter obiger Verordnung vorgeschriebene Verzinnung bloß von dem Hut oder Helm, mit welchem die Blase während des Destillirens bedeckt wird, und auf welche die, mit dem Geiste aufsteigende Säure wirken kann, wie auch von den, zu den Vorlagen führenden Röhren zu beziehen, welche letztere insbesondere, wenn sie schlangenförmig sind, am besten aus Zinn zu bestehen haben. (Verordnung des ostgalliz. Gubernii vom 3. Mai 1799.)

Schon am 23 Novemb. 1799. ward verordnet, daß die Essig- und Branntweinbrenner ihre Siedkessel und Destillirgefäße stets rein zu halten, und daß die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer seyn sollen. Mit Regierungsverordnung vom 16. Dezember ward demnach dem hiesigen Magistrate aufgetragen, auf die genaue Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu wachen, und die dießfälligen Uebertreter eben so wie jene zu bestrafen, welche das Getränk auf eine der Gesundheit nachtheilige Art verfälschen. Hiernächst hat der Stadtmagistrat unverzüglich das Nöthige zu verfügen, alle Partheien, die es betrifft, vorzurufen, soviel es dieselbe angeht, den Inhalt dieser Verordnung deutlich zu erklären, und auf die Befolgung dessen, mit aller Sorgfalt zu wachen. Hiernächst hat auch die Polizeidirektion ihrerseits dasjenige einzuleiten, was derselben im gegenwärtigen Dekrete anbefohlen worden ist. Die angezogene Verordnung vom 23. Nov. 1799 enthält für die Essigsieder den Befehl, den Wein so schnell als möglich in den kupfernen Kesseln abzukochen, denselben sogleich nach vollendetem Sude noch heiß aus den Kesseln in die Fässer auszuleeren, auch die Kessel nach jedem Sude auf das sorgfältigste zu reinigen und auszutrocknen, indem, wenn ja wider Vermuthen kupferhaltiger Essig verkauft werden sollte, derjenige, der ihn bereitet hat, so wie jener, der die vorausgehenden Vorschriften außer Acht läßt, unnachsichtlich und scharf bestraft werden würde. Welches dem Magistrat, der Polizeioberdirektion, der Stadthauptmannschaft, dann den beiden Kreisämtern O. M. B. und O. W. W. verständiget worden.

§. 59.

Auch das Kaffehkochen und Aufbewahren in kupfernen Geschirren, ist durch Hofdekret vom 22. August 1782 verboten. Leider ist es seitdem wieder öffentlich im Schwunge!

Digitized by Google

§. 60.

Die gewöhnliche Glasur der gemeinen irdenen Küchengeschirre wird mit einem Zusatze von Bleiasche oder Glätte verfertiget, so wie die rothen, blauen und grünen Farben auf denselben, mit Spiesglas, Kupfer- und Kobaldglasur eingebrannt werden. Alle diese metallischen Glasuren können sich, wenn sie nicht mit vielem reinen Sand und Laugensalz übersetzt sind, in den sauern, fetten, oder gesalzenen Speisen und Getränken, die man darin kocht oder stehen läßt, zum Theil auflösen, und dieselben schädlich machen. Es wäre daher zu wünschen, daß unter obrigkeitlicher Autorität andere unschädliche Arten der Verglasung auf Töpferwaaren eingeführt würden. Das beim englischen Steingut zu dieser Absicht gewählte Kochsalz, der Braunstein u. s. w., scheinen hiezu sehr geschickt zu seyn. Man bezieht sich hier lediglich auf die ad. §. 58 angeführte Verordnung vom 10. Dezember 1803.

§. 61.

Das Färben der Konfituren mit scharfen und giftigen Substanzen, z. B. mit Rauschgelb, Gummigutti, Grünspan, Smalte oder auch selbst mit Safegrün, ist den Zuckerbäckern nachdrücklich zu untersagen. Eben so wenig dürfen Anstriche von dergleichen Farben auf Spielzeug für Kinder, welche dasselbe gern in den Mund nehmen, und sich dadurch vergiften können, geduldet werden. Mit Regierungsverordnung vom 31. May 1806 ist hierüber Folgendes allgemein verordnet: Es ist allgemein bekannt, daß mehrere Materialien, welche zum Färben gebraucht werden, das schädlichste Gift enthalten. Besonders sind solche der Grünspan, der Mennig, Bleiweis, Rauschgelb, Bleigelb, und mehrere sogenannte mineralische Farben. Dem ungeachtet werden oft Sachen damit gefärbt, die zum Essen der Menschen bestimmt sind, oder doch oft in den Mund genommen werden. Es wird daher anbefohlen, daß Niemand jene angegebene Sachen mit den angezeigten oder sonstigen schädlichen Materialien färbe, welche in den Mund genommen, oder gar gegessen zu werden pflegen. Hieher gehören die Ostereier. Mehrere Kinder wurden schon schwer krank, als sie mit Grünspan gefärbte Ostereier gegessen haben. Da nun die harten Ostereier ohnehin schwer zu verdauen, und der Gesundheit nicht zuträglich sind, so ist es leicht zu denken, um wie viel schädlicher sie werden müssen, wenn noch das Gift des Grünspans dazu kömmt, das offenbar durch die Schale dringt, und selbst das

Digitized by Google

Weiße des Eies grün färbt. Eben so ist auch angezeigt worden, daß ein und andere Zuckerbäcker zur Färbung der Backereien und des sogenannten Eises auf den Torten sich des Grünspans bedienen; da es doch so viele eßbare Sachen gibt, die zu diesem Bedürfnisse genommen werden können. Die daraus entstehenden Krankheiten sind um so gefährlicher, als die Ursache derselben nicht so leicht entdeckt wird. Ferner besteht noch hie und da der schädliche Mißbrauch, daß man die Gurken, um sie recht grasgrün zu erhalten, mit Grünspan oder was dasselbe ist, in kupferne Gefäße einmacht, und darin aufbehält. Viele traurige Beispiele von den dadurch gefährlich erkrankten Menschen, sind noch nicht im Stande gewesen, dieses schädliche Benehmen allgemein abzustellen. Endlich sind auch mehrere Kinderspielzeuge mit Mennig, Grünspan oder andern schädlichen Farben bemahlen, welche, indem die Kinder sie in den Mund nehmen, und die Farben davon durch den Speichel auflösen und einschlucken, die gefährlichsten Krankheiten bei den Kindern verursachen. Deßwegen sind ganz ungefärbte Spielzeuge für kleine Kinder immer am besten, und künftig sind wenigstens jene Theile derselben, welche die Kinder in den Mund zu nehmen pflegen, ganz ungefärbt zu lassen.

§. 62.

Ein wesentliches Erforderniß der Gesundheit ist reines Trinkwasser. Alles Wasser ist ungesund, oder doch zum täglichen Gebrauch nicht geeignet, das mit vielen groben, erdigen, metallischen, salzigen oder faulen Stoffen geschwängert, oder der Luftsäure, welche ihm seine erfrischende Eigenschaft geben soll, gänzlich beraubt ist. Das Quellwasser verdient unter allen Gattungen zum menschlichen Gebrauche den Vorzug, wenn es in einer hohen, freien, keine Erze führenden Gegend aus reinem, kiesigem Sand- oder Felsengrund lebhaft entspringt; hell, durchsichtig, ohne allen fremden Geschmack, Geruch oder Farbe ist; im Stehen oder Kochen keinen Bodensatz macht, Hülsenfrüchte bald weich kocht, vornemlich aber bei der chemischen Untersuchung wenig oder gar keine fremde Bestandtheile zeigt. Je weniger es von diesen Eigenschaften besitzt, desto unreiner und ungesunder ist es.

Das Flußwasser ist dem Quellwasser fast gleich zu schätzen, wenn nur der Fall des Stroms hinlänglich stark, seine Bewegung

Digitized by Google

folglich nicht zu träg, das Flußbett, rein, nicht thon- oder kalkartig, oder mit vielem Schlamm von faulenden Substanzen überladen ist. — Ungleich schlechter ist das Regenwasser, welches zwar leicht, aber nichts weniger als rein ist, und auch sehr bald fault. Das Brunnenwasser, welches in niedrigen Thälern, nahe bei Flüssen, Seen oder Teichen, in morastigen, lehmigen oder kalkartigen Boden aus der Tiefe gegraben wird, ist unter allen Arten des Wassers, das Sumpfwasser ausgenommen, das unreinste und ungesundeste. Weniger üble Eigenschaften hat es, wenn es aus Kiesgrunde entspringt, reichlichen Zufluß hat, und von der Luft bestrichen werden kann.

Nach diesen Erfahrungen muß sich die öffentliche Pflege der Trinkwasser richten. Die Polizei muß die Quellen und andere Wasser von Sachverständigen chemisch untersuchen lassen, um nach Anleitung der gefundenen Resultate, wenn die Wahl zwischen mehrern Wassern frei ist, die gesündesten zum gemeinen Gebrauch anzuweisen, vor den unreinen und ungesunden aber zu warnen.

Wo aber die Natur an einem Orte nur unreine, und der Gesundheit nicht zuträgliche Wässer liefert, müssen die üblen Eigenschaften derselben durch künstliche Mittel zu verbessern gesucht, auch das in dieser Absicht zu beobachtende Verfahren öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Wasser zu reinigen, um es zum Trinken anwendbar zu machen, gibt es zweierlei Wege. Filtrirmaschinen nämlich und Seihebrunnen. Die Filtrirmaschine ist ein offenes, gut verkohltes, mit einem nahe am Boden befindlichen hölzernen Hahne versehenes Faß, welches abwechselnd mit Lagen von wohlausgekochtem Waschschwamm, feinen Kieselsteinchen, grob zerstoßenen Holzkohlen und klar zerstoßenen Thon gefüllt, oben mit einem ausgeschnittenen Deckel, Haarsiebe und Waschschwamm versehen wird.

Der Seihebrunn ist ein 8 bis 9 Ellen weit von einem Teiche und zwei Ellen tief, unter dessen Wasserspiegel mit Brettern und Steinen ausgefüttertes Wasserbehältniß, welches durch einen 5 bis 6 Ellen breiten aus reiner Erde errichteten und dem Wasser zum Seihen dienende Damm von dem Teiche getrennt ist.

Meine Leser ersehen aus dieser Beschreibung, daß die Filtrirmaschine eigentlich zum Gebrauche für Haushaltungen, der Seihebrunn aber ein Abhülfsmittel für ganze Ortschaften sey, die Mangel an reinem Trinkwasser haben; daher diese letzteren auch auf öffentliche Kosten her-

Digitized by Google

gerichtet werden müssen, statt daß sich Filtrirmaschinen jeder Familienvater ohne große Kosten beischaffen kann.

Quellen, welche das Trinkwasser liefern, müssen eingefaßt, und mit einer Dachung versehen werden, damit sie nicht durch hereinfallende fremde Körper verunreiniget werden. Hat ein Ort kein anderes als Flußwasser, so muß die Anlegung der Gerbereien, Waschbänke, Hanf- und Flachsröſten an dem Flusse, ingleichem das Hineinschütten des Unraths und Schlammes aus den Häusern, entweder gänzlich untersagt, oder doch nur unterhalb des Flusses, nicht da, wo er in die Stadt oder in das Dorf kömmt, gestattet werden. Das zum Trinken und Kochen bestimmte Wasser soll eigentlich in der Mitte und nicht an den Ufern des Flusses geschöpft werden.

Wenn auch unter den gegrabenen Brunnen, die aus einer beträchtlichen Tiefe entspringenden, das beste Wasser haben, so stockt doch bei denselben auch leichter die Luft über dem Wasser, und theilt denselben ihr Verderbniß mit. Daher muß man alles mögliche versuchen, um einen freien Luftzug über dem Wasserspiegel im Brunnen zu bewirken. Deshalb sind auch die zum Pumpen zugerichteten Brunnen, vorzüglicher als Ziehbrunnen. Die Brunnen müssen von aller Gemeinschaft mit Moräſten, Kloaken, Mistgruben ꝛc. möglichst entfernt, und öfters von dem in ihnen sich sammelnden Schlamme gereiniget werden.

In Ansehung der Einfassung, Bedeckung und Verhaltung der Brunnen ist das nämliche wie bei Quellen zu beobachten; eben dieß gilt bei Cisternen in welchen man, wo anderes Trinkwasser mangelt, das Regen- und Schneewasser sammelt. Zu Wasserleitungen, welche das Trinkwasser aus entfernten Orten herbeiführen, da gemauerte Kanäle oder eiserne Röhren zu viel kosten, sind zwar derb geknetete, und stark ausgebrannte Thonröhren vorzüglich zu empfehlen; nur müssen sie vorbenannte Eigenschaften haben, und vor dem Frost gut mit Erde bedeckt werden. Die gewöhnlichen hölzernen Röhren, müssen aus festem Holz gebohrt, inwendig ausgebrannt, gut zusammengefügt, tief eingelegt, oft gereinigt und ausgebessert werden.

Ist nur trübes, lehmiges, und mit vielen Insekten und vegetabilischen Stoffen oder Kalkerde überladenes Wasser vorhanden, so muß für Vorrichtungen und Maschinen gesorgt werden, damit das Trinkwasser durch poröse Steine oder locker gebrannten Thon ꝛc. durchgeseihet und gereiniget werden kann. Ist aber der erdige Stoff im Wasser sehr fein getheilt, so geht er beim Filtriren mit durch, und kann nur

Digitized by Google

durch das Kochen des Wassers abgesondert werden, welches aber alsdann, um wieder Luftsäure an sich zu ziehen, eine Zeitlang der freien Luft ausgesetzt seyn muß. Da verschiedene Vorkehrungen, das Wasser zu reinigen, worunter auch Zusätze von Essig, in Destillationen bei salzigen Wassern gehören, nicht wohl auf öffentliche Kosten veranstaltet werden können, so müssen wenigstens die Einwohner solcher Orte von obrigkeitswegen davon belehrt werden.

§. 63.

Nach der vorausgegangenen Theorie in Ansehung des Trinkwassers folgt nun die Anwendung derselben durch die für den österreichischen Kaiserstaat bestehenden ältern und neuern Gesetze, und zwar:

A. Da die meistens bei den Abdeckern gewöhnliche Mastung des Schweinviehes mit Aas, oder Fleische von gefallenem Viehe, dann das Einwerfen der Knochen in Flüsse, da dergleichen Knochen aller Orten vielmehr unter die Erde gebracht werden sollen, aus guten Gründen der Gesundheit der Menschen nachtheilig zu seyn befunden worden ist, so wurde das eine wie das andere allgemein verboten, und ist auf die Beobachtung dieses Verbotes genaue Aufsicht zu tragen *).

B. Wenn wüthende Hunde oder andere Thiere erschlagen werden, sind solche nicht ins Wasser zu werfen, sondern tief in die Erde zu graben **).

C. Wenn todtes Vieh in einen Brunnen, Bach oder Fluß geworfen wird, begeht der Thäter eine schwere Polizeiübertretung, die nach dem 150. §. des St. G. 2r Thl. 9. Hauptstück mit Arrest von einer Woche, bei größerem Muthwillen oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche zu bestrafen ist.

D. Da die Gattungen von Brunnen, welche der Erde gleich, oder nicht über einen Schuh hoch darüber verkleidet sind, und woraus das Wasser mit an lange Stangen angehängten Butten oder Geschirren gehoben wird, zu manchem Unglücke Anlaß geben, überdieß aber das Wasser darin unrein, folglich dem Gesundheitsstande nachtheilig werden muß, so wurde verordnet, alle derlei Brunnen wenigstens mit

*) Hofdekret vom 24. November, kundgemacht in Böhmen den 4., in Galizien den 11. Dezember 1778.

**) Verordn. vom 29. July 1788.

Digitized by Google

einem 3 Schuh hohem Kranze oder Verkleidung zu versehen, ordentlich zu decken, und entweder mit Rad und Kübel, oder mit Pumpen um so gewisser einzurichten, als im widrigen für einen nicht so eingerichteten Brunnen von den Ortsvorstehern eine Strafe von 10 Rthlrn. erleget werden soll *).

E. Sämmtliche Hausinhaber und Hausadministratoren der Hauptstadt Prag haben die, in ihrer, oder ihrer Obsorge anvertrauten Häusern befindlichen Brunnen unter ansonstiger angemessener Geld- oder Leibesstrafe dergestalt decken zu lassen, daß aller Gefahr hineinzufallen, vorgebeugt werde **).

F. So sagt auch eine spätere Verordnung, daß alle bisher offene Brunnen entweder gedeckt, oder mit einem wenigstens 2 1/2 Schuh hohem Geländer versehen werden. — Bey Nichtbefolgung dieses Befehls, sollen diejenigen, welchen es zur Last fällt, unausbleiblich bestraft werden. Auf welches dann auch die Kreiskommissäre bey Bereisung oder Lokalkommissionen genau sehen müssen, ob nämlich noch unbedeckte und uneingeschränkte Brunnen sich irgendwo befinden ***).

G. Es hat die Erfahrung gelehrt, daß in mehreren, besonders in morastigen Gegenden liegenden Ortschaften, das Trinkwasser, welches doch eines der ersten Erfordernisse des Menschen ist, der Gesundheit nachtheilig sey, und dies von daher rühre, weil die Brunnen theils nicht tief genug sind, zu selten gereiniget, die dabei nahe liegenden Koth- und Mistlaken fast nie mit Schutt verschüttet oder durch Grabenführung nicht abgeleitet werden, überhaupt aber, daß es unterlassen werde, alle Brunnen nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls auch vierteljährig zu reinigen, wozu das Einwerfen des Steinsalzes wesentlich beiträgt. Die Kreisämter haben daher vorzüglich bei der Kreises- und Distriktsbereisung, welche den Kreiskommissären aufgetragen ist, hierauf zu sehen, und wenn dergleichen Gebrechen befunden werden, durch die oben angeführten Hilfsmittel die Hilfe zu verschaffen, auch ist dieses sämmtlichen Dominien und Magistraten zur genauen Beobachtung und Befolgung aufgetragen worden ****).

H. Gemäß Regierungsverordnung vom 1. Juli 1797 sollen bei

*) Verordnungen in Mähren vom 10. März und 27. Apr. 1786.

**) Verordnungen in Böhmen vom 13. März 1789.

***) Verordnung in Böhmen vom 9. Sept. 1792.

****) Verordnung in Böhmen vom 28. May 1789.

Digitized by Google

neuen Gebäuden die Brunnen nicht zu nahe an den Ställen, Abtrittskanälen oder Ausgüssen gesetzt werden, und ist von selben alle Unreinigkeit hindanzuhalten. Eben so müssen auch in allen Häusern, wo keine Kanäle in ein Flußwasser geführt werden können, geräumige Senkgruben angebracht werden. Es wird daher den Stadts- und Bezirksärzten hiemit aufgetragen, bei den Sanitätsbeaugenscheinigungen der neu gebauten Häuser auf Alles aufmerksam zu seyn, und wenn sie ein derlei oder ähnliches Gebrechen wahrnehmen sollten, solches in ihrem Gutachten anzuzeigen. Bei den dermal schon bestehenden alten und neuen Gebäuden aber haben sie bei Gelegenheit der Beschaffenheit des Brunnwassers zu untersuchen, und wenn sie ein oder anderes unrein oder ungesund finden sollten, die Hauseigenthümer durch überzeugende Vorstellung zur Reinigung zu vermögen.

I. Mit Zirkularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Oktober 1796 ist in Ansehung des Schwemmens der Pferde und Schweine in dem Wienflusse verordnet, daß das Schwemmen in dem Wienflusse nächst der Bärenmühle wegen des häufigen dortigen Ausflusses der Kanäle einen der Gesundheit der dasigen Einwohner und den Vorübergehenden sehr schädlichen Gestank verursacht, so wird das Schwemmen der Pferde sowohl als der Schweine nicht nur bei der Bärenmühle, sondern in dem ganzen Wienflusse der dortigen Gegend, bis zum Einlauf in die Donau, verboten; und solches nur in der Wien oder der Wehre zu Gumpendorf erlaubt; wohin demnach jene, die ferner daselbst zu schwemmen gedenken, angewiesen werden.

§. 64.

Die übrigen gewöhnlichen Getränke über die sich die Aufsicht der öffentlichen Polizei auszudehnen hat, sind: Wein, Bier und Brandtewein, von allerlei Gattung; die Weine werden von Weinhändlern, die Biere von Bräuern, dann der Brandtewein von Brandweinbrennern, an die Wirthe oder sogenannte Schenker abgegeben.

Daß Weinhändler und Wirthe ihre Weine fälschen oder anmachen, so daß man auch einen ungarischen, einen Cyperwein aus deutschem durch das Kochen, wälsche oder französische mache; die Ausbrüche dem wahren Weine, oder diese jenem gleich verkaufe; dieses ist ein Gegenstand der öffentlichen Polizei, weil diese Gattung Getränks vor allen andern verschiedene, der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften durch Verfälschung annehmen kann. Gesetzmäßig sollen sich dem-

Digitized by Google

nach die Weinhändler und Wirthe nicht unterfangen, das Publikum mit solchem gekünstelten und der Gesundheit schädlichen Weine zu betrügen; deshalben sind Weinbeschauer aufgestellt worden, welche zu Zeiten die Keller zu durchsuchen, und von jedem Fasse zu kosten berechtiget sind, um das Gute oder Verfälschte unterscheiden zu können. — Gemischte süße Getränke, außer dem Weichselweine, sollen gänzlich abgeschaft werden, im Betretungsfalle wird solcher Wein nicht nur weggenommen, sondern auch in Gegenwart des Eigenthümers in das Wasser gegossen.

Weiter hat die Regierung in Niederösterreich die sorgfältigste Wachsamkeit zur Hindanhaltung der für den Gesundheitsstand äußerst gefährlichen Weinverfälschungen den Obrigkeiten anempfohlen und verordnet, bey allen denjenigen, welche sich mit dem Weinschank oder Weinhandel abgeben, beständige Nachforschungen zu halten, öfters Proben vorzunehmen. In dieser Rücksicht wurde auch nachfolgender Auszug aus dem dieserwegen von der medizinischen Fakultät erstatteten Berichte mitgetheilt, worin die diesfällige sicherste Probirungsart erklärt, und die Weisung gegeben wird, in allen derlei etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen bei der medizinischen Fakultät sich Raths zu erholen.

Um sich nämlich von der Verfälschung der Weine zu überzeugen, nimmt man eine Unze frischen Weins, und tröpfelt etwas von einer frisch verfertigten, und im Wasser aufgelösten Schwefelleber darein. Ist der Niederschlag, der durch diese Mischung folgt, weiß, so ist der Wein nicht verfälscht; ist der Niederschlag aber rothbraun oder schwarz, so ist die stärkste Muthmaßung einer Verfälschung vorhanden, und man wird dessen ganz versichert und überzeugt, wenn ein in der Probirkunst erfahrner Chemiker aus diesem Niederschlage Blei hervorbringt *).

Die Wein-, Bier- und Brandtweinschenken sollen sich bei Strafe des Gewerb-Verlustes nicht gelüsten lassen, sie zu fälschen, mit Wasser oder sonst zu mischen; und damit ihnen nachdrücklicher Einhalt gethan werde, so sollen die Beschauer die Wirthshäuser, worunter auch die Kaffeehäuser, wo dergleichen ausgeschenkt wird, begriffen sind, zu allen Stunden besuchen, und bei dem nächsten dem

*) Verordnungen in N. Oesterr. v. 29. May 1789. u. 18. Nov. 1791.

Digitized by Google

besten Dasitzenden das Getränk kosten, auch in dem Keller, wo ausgeschenkt wird, oder wo der Vorrath der Schenken ist, gehen und kosten; bei Befund des Betruges aber, soll solcher mit der schon bestimmten Strafe belegt werden.

Ja, der Verzehrer soll selbst das Recht haben, mit Aufzeigung des schlechten Gutes, von dem Beschauer Genugthuung zu begehren, in dessen Weigerungsfall soll der Kläger sogleich zum Oberpolizeidirektorium gehen, die Beschwerde anbringen, und erwarten, daß solches ihm nicht nur alle Genugthuung verschaffe, sondern daß auch der Beschauer mit Verlust einer monatlichen Besoldung bestraft werde *).

Unter der jetzigen Regierung erflossen nachfolgende zwei wesentliche, die Beseitigung der Weinverfälschungen betreffenden Gesetze, wovon das erste eigentlich nur für Galizien, einem Lande in dem der Absatz ungarischer Weine sehr stark ist, das zweyte aber allgemein für alle Provinzen erlassen wurde:

A. Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß, um der Verfälschung der in den Weingebirgen des ungarischen Zempliner Komitats wachsenden Weine vorzubeugen, in der dortigen Komitats-Versammlung vom 21. Mai d. J. nachstehende, in Gemäßheit alter und neuer Hofentschließungen verfaßte Satzungen oder Statuten festgesetzt worden sind:

1) Nachbenannte Vorgebirge werden als diejenigen erklärt, auf welchen die besten Gattungen Weine erzeugt werden, nämlich: Tallya, Golop, Ratka, Mad, Ond, Zombor, Tarkzal, Tokay, Kereßtur, Kisfalud, Szegho, Erdö-Benye Tolcsva, Lißka, Vamosujvalu, Zfadam, Olalaszi, Patak, Ujheli, Kistorongä, Szanto, Horvati.

2) In Folge einer neuerlich erflossenen königlichen Verordnung wird den Juden, damit sie nicht die öffentliche Vorsicht, durch die ihnen zur Gewohnheit gewordene List und Betrügerei vereiteln, und den Weinhandel entweder an sich zu ziehen, oder durch Verfälschungen zu verderben Gelegenheit haben, verboten, vom 21. Jänner 1801 an, unter was immer für Namen und Titel, Weingärten in den vorerwähnten Gebirgen an sich zu bringen und zu kaufen.

---

*) Patent Wien vom 14. May 1770.

Digitized by Google

3) Auch wird den Juden, welche in dem Königreiche Ungarn wohnen, und nicht schon von jeher eigene Weingärten besitzen, sowohl die Zubereitung, als der Ankauf der Weine mit Trockenbeeren verboten, jenen aber, die eigene Weingärten besitzen, die Zubereitung der eigenen Erzeugung unter gewissem Vorbehalt gestattet, wobei es bei dem Handel mit gemeinem Wein sein voriges Bewenden behält.

4) Juden aber, und allen andern, außer dem Königreich Ungarn wohnenden, ja sogar solchen Personen, die zwar in Ungarn wohnhaft sind, jedoch in den vorerwähnten Gegenden und Ortschaften keine Weingärten, oder sonst im Königreich andere unbewegliche Güter besitzen, wird der Einkauf der Trockenbeere sowohl, als die Zubereitung der Weine mit denselben, diese geschehe nun durch sie selbst, oder durch andere, und dieses auch adeligen Personen verboten. Dagegen wird:

5) Sowohl allen andern Auswärtigen, als auch Juden wird der freie Kauf, Handel und Wandel, sowohl in Beziehung auf den zubereiteten oder Edelwein, als auch in Beziehung auf den gemeinen Wein noch ferner gestattet.

6) Aus Weingärten, die nicht in diesen Vorgebirgen liegen, oder welche unter den vorerwähnten Ortschaften nicht benannt sind, wird Trockenbeere nie, Wein aber nicht eher als nach dem 2. Februar in die Vorgebirgs Gegenden, und zwar nur mit dem Passe des Vizegespans, einzuführen gestattet, doch so, daß zum Unterschied die jenseits der Theiß erzeugten Weine auch daselbst in jenen großen Fässern verkauft werden, in welchen sie in den Orten der Erzeugung gekauft zu werden pflegen.

7) Die großen Fässer der Vorgebirgsgegenden sollen aber enthalten 180, die kleinen Fässer oder Antale hingegen nur 90 richtige Maße.

8. Jedermann, er sey Inländer oder Auswärtiger, Adeliger oder Unadeliger, überhaupt wer immer sich beikommen läßt, diese Statuten zu übertreten oder zu verletzen, wird ohne weiteres mit der Confiscation jener Sachen, mit welchen die Uebertretung geschehen ist, oder wenn diese Sachen nicht mehr vorhanden seyn sollten, mit Entrichtung des Werths bestraft, oder sonst nach Erforderniß mit einer Geldstrafe belegt werden. (Kundmachung des ostgalizischen Gubernium vom 19. Juny 1801.)

Digitized by Google

B. Im Nachhange zu dem erschienenen Patente vom 7. l. M. welches zum Zwecke hat, die Handhabung der Gesetze über die außer Handel gesetzten Waaren zu versichern, wird den Landesstellen bemerkt, daß Se. Majestät, um das Publikum vor manchen, der Gesundheit öfter schädlichen Verfälschungen desto mehr zu sichern, beschlossen haben, daß inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine, für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen, unter Confiscationsstrafe verboten, und der Uebertreter noch überdieß nach Umständen nach den, auf die Getränks-Verfälschungen in den §§. 156, 157 und 158 des 9. Hauptstückes des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen verhängten Strafen behandelt werden sollen *).

§. 65.

Es wird keineswegs überflüssig seyn, hier einige Bemerkungen beizufügen, welche sich zwar nicht auf bestimmte Gesetze gründen, doch aber zum Unterrichte derjenigen, denen die Handhabung dieses Zweiges der Polizei obliegt, wesentlich beitragen.

1) Mäßiges Schwefeln ist bei einigen Weinen nothwendig, um sie dauerhafter zu machen, und ein unschädliches Mittel, ihnen eine schönere Farbe zu geben. Doch allzu stark geschwefelte Weine können Kopfschmerzen, Wallung im Blut und Blutspeien veranlassen.

2) Zur Versüßung sauer gewordener Weine wird zuweilen Pottasche, ungelöschter Kalk oder Kreide zugesetzt. Doch geschieht dieses selten, weil der Wein dadurch an Geist verliert, und leicht schaal wird. Allezeit ist es ein Betrug, wird aber für die Gesundheit als unschädlich betrachtet.

3) Die schädlichste und gemeinste Verfälschung der weißen Weine, um die Säure des schlechten, allzujungen oder verdorbenen Weins zu ändern, und ihn haltbarer zu machen ist der Zusatz von Bleiglätte. Sie ist als wahre Vergiftung zu betrachten, da sie bei jenen, welche viel solchen Weins trinken, die Bleikolik mit allen ihren fürchterlichen Folgen, als Gicht, Lähmungen, Auszehrung u. s. w. nach sich zieht.

4. Manche Weine erhalten auch, um sich in großer Hitze besser zu erhalten, einen Zuschlag von etwas Arsenik oder fressendem Queck-

*) Hofkanzleydekret vom 7. Dezember 1811.

Digitized by Google

silbersublimat, den heftigsten und tödtlichsten unter allen mineralischen Giften. Diese Verfälschung ist öfters in heißen Ländern zu besorgen.

5. Zufälligerweise kann der Wein auch Eisen oder Kupfertheile enthalten, wenn er in Fässern, die mit eisernen Reifen gebunden sind, aufbewahrt wird, oder die messingenen Hähne der Weinfässer nicht reinlich gehalten werden. Daher Weinbeschauer auch auf Reinlichkeit der Gefäße bei ihren Visitationen zu sehen haben.

6) Oft sind rothe Weine mit dem Safte von Heidelbeeren, Extrakt von Blauholz, und andern herben vegetabilischen Substanzen angemacht. Beimischungen, die sich schwerlich mit Gewißheit durch chemische Prüfung entdecken lassen, aber auch größtentheils unschädlich sind. Schädlich ist dagegen die Verfälschung des rothen Weines mit Alaun, dessen Gegenwart das hinzugetröpfelte zerflossene Weinsteinsalz durch Bewirkung eines röthlich-grauen, nach dem Abtrocknen erdigen, und in Vitriolsäure auflösbaren Niederschlags entdekt.

7) Der brausende Champagner wird oft aus schlechten säuerlichen Weinen mit einem Zuschlag von Honig, Taubenmist und Kalk, welche man damit im Gähren vermischt, nachgekünstelt. Den Kalk entdeckt man mittelst der Zuckersäure, welche ihn niederschlägt, imgleichen dadurch, daß ein reiner silberner Löffel, worin man dergleichen Weine stehen läßt, nach einiger Zeit gelb anläuft. — Süße, feurige Weine werden auf mancherlei Weise mit einem Zusatz von Rosinen, Honig und allerlei süßen Beeren nachgekünstelt, welches jedoch der Gesundheit nicht schadet. Bedenklicher ist es, wenn süße, auch rothe oder herbe Weine, um sie hitziger und berauschender zu machen, mit Brandtwein verfälscht werden. Dieses erkennt man vermittelst der Destillation, welche den zum Wein hinzugegossenen Brandtwein bei einer Hitze von 200 bis 208 Gr. des Fahrenheitischen Thermometers, hingegen den, im reinen Wein wesentlich enthaltenen Weingeist erst bei einer stärkern Hitze von 220 Gr. austreibt.

8) Auch der Obstwein oder Cider (Most nach der in Oesterreich üblichen Benennung) wird oft durch schädliche Zusätze verfälscht, vornemlich mit Bleigätte, deren Gegenwart man, so wie beim weißen Weine erforschen muß.

9) Der Beisatz von Alaun, womit man verdorbene Weine oft wieder brauchbar zu machen sucht, ist wegen übler Verdauung, Verstopfungen der Gekröse, Drüsenverhärtungen, und Hämorhoiden sehr schädlich.

Digitized by Google

§. 66.

Die Polizeiaufsicht muß sich aber nicht bloß auf den Weinhandel und Weinschank, sondern auch auf den Weinbau, Weinlese, und auf die Behandlung des Mostes erstrecken, worüber hier nur einige Bemerkungen gemacht werden sollen:

1) Der Wein fordert ein trockenes, warmes Erdreich, die Mittagsseite, welche zugleich von der Morgen- und Abendsonne beschienen wird; am besten gedeihet er an Hügeln, die einen Kessel oder halben Mond bilden, an Flüsse grenzen, und den Wasserdünsten ausgesetzt sind.

2) Bei Anlegung eines Weingartens, sollen bloß gute Sorten von Wein, in kühlen Gegenden früher reifende, nie aber auf einer und demselben Weinberge verschiedene zu ungleichen Zeiten reifende Trauben gepflanzt werden.

3) Die Weinlese muß nicht zu früh, erst wenn die Trauben reif und einige Fröste überstanden haben, gestattet, und bloß an heitern Tagen und Stunden nach Abtrocknung des Thaues, nie aber bei Regenwetter vorgenommen werden.

In Ansehung der Vornahme der Weinlesen hat das Land Oesterreich unter der Enns schon sehr alte, aber noch immer geltende Gesetze, die, wenn sie auch wohl nicht so sehr wegen der Gesundheitspolizei, als wegen des Weinzehnds und Bergrechtes erflossen zu seyn scheinen, doch auch auf die Gesundheitspolizei wesentlich einwirken. — Mehrere derselben beschränken sich bloß auf verschiedene Gegenden, und sie ließen sich sehr leicht auch hinsichtlich dieses wesentlichen Zweckes ergänzen, welches bisher nur der Beurtheilung der Ortsobrigkeiten überlassen bleibt. — Diese Gesetze sind übrigens sehr bekannt, und ich verweise meine Leser, denen sie es vielleicht nicht wären, auf die praktische Darstellung der Unterthansgesetze für Nieder-Oesterreich vom Herrn von Hauer, zweite vom k. k. Rath Rösler ganz umgearbeitete Auflage, welche ohnehin in so vielen Händen ist, weil deren Aufführung hier zu weitläufig wäre, und sie, wie gesagt, nur mittelbar auf den Zweck der Gesundheitspolizei einwirken.

4) Schnell und nicht zu stark ausgepreßter, nach etlichen Drücken von der Kelter abgeflossener Most, gibt den besten Wein; die zu heftig bis aufs Aeußerste sammt den unzeitigen Beeren, Härlingen,

Digitized by Google

und Kämmen gequetschte Trauben, aber liefern schlechten, sauern Most. Leider ist dieses in Oesterreich nur zu gewöhnlich, und eine praktische Belehrung über die Behandlung des Weins im Volkstone, mit Beseitigung der alten Methode, wäre so wohl aus ökonomischen, als Gesundheitsrücksichten sehr wünschenswerth, da die Säure des österreichischen Weines ein billiger Vorwurf ist, den mancher ihm macht; die Ursache derselben aber in der Behandlung des Weines von seiner Pflanzung anzufangen, bis zu seiner Kelterung zu liegen scheint.

5) Die Verbesserung des Weins durch Cibeben, Rosinen, Zucker, Weingeist, Holunderblüthen oder Beeren, wodurch er süßer, geistiger, geschmackvoller werden soll, sind höchstens nur bei dem in der Gährung begriffenen Moste, durch welche sie zersetzt und mit der ganzen Weinmasse innig vermischt werden, nach Professor Berndts Meinung, als unschädlich zu gestatten. Ich glaube, sie wäre gar nicht zu gestatten, weil die Aufsicht der Polizei, der solches immer vorher gemeldet werden müßte, sehr schwer, ja beinahe unmöglich ist; derlei Verbesserungen, wenn sie Mode werden, immer weiter gehen, und leicht zu Beimischung schädlicher Substanzen, die Veranlassung geben.

§. 67.

In Ansehung der Biere ist darüber zu halten, das dasselbe mit reinem, weichem Wasser, frischem Malz aus gutem Getreide, und mit reinem Hopfen gebrauet, auch nicht zu jung verschenkt werde. Alle Zusätze von Post (Sedum palustre), Haselwurz (Asarum europaeum), Fischkörnern, Mohnköpfen, weißer Nießwurz (Veratrum nigrum), Segelbaum, Leim, Pottasche, Penonien, Kalmus u. s. w. müssen als schädliche Verfälschungen streng verbothen, und die Brauereien oft von beeideten Sachverständigen untersucht werden.

Schlechtes Bier entsteht auch durch absichtliche oder zufällige Verunreinigungen mit Kalk, Kreide, nicht vollkommen neutralem Gips, Küchensalz, Blei, Kupfer, und Stellvertretungen des Hopfens, als Rheinfarre, Quendel, Dosten, Quassienholz, Kordobenedikten-Kraut, Gentian, Bitterklee, Wacholderbeere, Koriandersaamen. Unter giftige, betäubende Zusätze, welche sich gewissenlose Brauer erlauben, gehören: Schwindelhafer, wilder Rosmarin, weiße Nießwurz, Bilsenkraut, Stechapfel, Haselwurz, Söven (oder Sörgelbaum), Mohnköpfe, Mohnsaft.

Die animalischen Klärungsmittel des Biers sind: Hausenblase,

Digitized by Google

Eyweis, frische Kühmilch, Gallerte von Kälber- oder Ochsenfüßen. Diese sind unschädlich; nicht so der Tischlerleim.

§. 68.

Nach dem Strafgesetz 2. Thl., 9. Hauptstück, §. 136, 137 und 138, sollen Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute die Brandtwein und andere gebrannte Wasser verfertigen, wie auch Schenker aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, da sie dieses Geschäft betrieben haben, zu einer Strafe von 100 bis 500 fl. verurtheilt werden

Bei abermaliger Betretung ist die obenbestimmte Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen. Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, und auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 69.

Einige feinere Sorten des Thees, besonders der sogenannte Kaiserthee, werden zuweilen aus gemeinen Sorten mit einem Zusatz von Bleizucker nachgekünstelt; eine höchst schädliche Verfälschung, auf welche die Anwendung der obigen Strafgesetze aus der Analogie desselben allerdings statt zu haben scheint.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Sorge für gesunde Kleidertracht.

§. 70.

Es gibt Gattungen und Theile der Kleidertracht, welche so unmittelbar und augenscheinlich der Gesundheit schaden, daß sie gerade zu durch Verbote abgestellt werden müssen. Bei andern Arten von Kleidungsstücken fällt der Schaden, ob er gleich eben so gewiß ist, weniger und langsamer in die Augen. Verordnungen, die man deswegen geben wollte, würden theils zu vielen Klagen Anlaß geben, theils durch Umgehung der Gesetze unwirksam werden, vernünftige Belehrung und Beispiel höherer Stände von Sittlichkeit und Anstand in Kleidertrachten wirken hier auf jeden Fall mehr als Gesetze.

§. 71.

Uebermäßige Entblößung des Körpers, besonders einiger Theile desselben, ist theils bei allen kultivirten Völkern den Begriffen von Sittlichkeit entgegen: theils auch in medizinischer Rücksicht verwerflich, weil dadurch in einem veränderlichen Klima zu verschiedenen Krankheiten, die von Erkältungen entstehen, Anlaß gegeben wird. Dieses gilt auch von allzudünnen und leichten Kleidern. Sorgfältig muß bei der Wahl der Kleidung das Klima des Landes, die Jahrszeit und die jedesmalige Witterung beobachtet, im Winter sich nicht zu sehr eingehüllt, im Sommer nicht zu leicht angekleidet; Winterkleidung nicht zu früh, Sommertracht nicht zu spät abgelegt werden, wenn für den menschlichen Körper nicht rheumatische und gichtische Zufälle, Katarhe, Schnupfen, Brust- und Lungenkrankheiten entstehen sollen. Frauenzimmer unterliegen diesem Fehler mehr als Mannspersonen, daher auch Krankheiten dieser Art bei ihnen häufiger als bei Männern statt finden.

Digitized by Google

§. 72.

Durch zu leichte Kopfbedeckung, das knappe Abschneiden, das Rückwärts-Kämmen und feste Binden der Haare am Nacken, wird das Gesicht und Ohr dem Winde und Kälte bloßgegeben. Dadurch entstehen Kopf- und Zahnschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, schweres Gehör, Schlagflüsse. Durch Perücken und Haartouren, welche zu fest geschnallt sind, wird der Anlaß zu Blutkongestionen im Kopfe, durch Tragung alter und abgelegter Perücken zu Fortpflanzung ansteckender Krankheiten die Veranlassung gegeben.

§. 73.

Allzuleichte Verwahrung, das Lüften und Entblößen der Brust, ist wegen Zurückschlagung des Schweißes und daraus entstehenden Brustdefekten gesundheitsschädlich. Eben so das übermäßige Bedecken und Warmhalten der Weiberbrüste, weil es die örtliche Ausdünstung vermehrt, eine zu große Empfindlichkeit für die kühle atmosphärische Luft verursacht, daher nach geringer Erkühlung örtliche und allgemeine Krankheiten der gestörten oder unterdrückten Hautfunktionen entstehen. Alle sehr eng anliegende Kleider, vorzüglich Beinkleider, sind theils wegen Störung des Kreislaufes des Blutes, theils wegen der verhinderten Verdauung und Zusammenpressen der Eingeweide, sehr ungesund, zu weite Beinkleider veranlassen sehr oft bei heftigen Bewegungen, Springen, Heben, Tragen u. d. gl. Leisten-, Nabel-, und Hodenbrüche. Um den Körpern, vorzüglich Winterszeit, vor Erkühlungen, eindringender Nässe und Feuchtigkeit zu verwahren, sollten Weiber, vorzüglich Winters, Frühlings- und Herbstzeit, Hosen zu tragen sich angewöhnen.

§. 74.

Unter gesundheitsschädliche Weibertrachten gehören besonders Schnürbrüste und Planchets, die beim weiblichen Geschlecht sehr häufig Krümmungen des Rückgrads, und Verschiebung der Beckenknochen veranlassen, dadurch den Grund zu unglücklichen Schwangerschaften und schweren Geburten legen, die Brüste zur Absonderung der Milch untüchtig machen, und mancherlei Krankheiten des Unterleibes verursachen.

Bereits unterm 14. August 1783 wurde daher verordnet: daß die Schädlichkeit der Mieder auf die Gesundheit, und besonders den

Digitized by Google

Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein anerkannt ist, und die Nichttragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Constitution und ehelichen Fruchtbarkeit sehr viel beiträgt, in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer irgend eine öffentliche weibliche Erziehungs-Anstalt besteht, die Tragung dergleichen Mieder von was immer für einer Gattung, sogleich zu untersagen, und sämmtlichen Schulhaltern einzubinden sey, daß kein Kind weiblichen Geschlechts mit Miedern in die Schulen oder sonstigen Anstalten aufgenommen oder gelitten werden dürfe.

Da jedoch ungeachtet dieses bestehenden Verbothes, die so sehr schädliche Mode der gedachten Schnürbrüste wieder herrschend geworden zu seyn scheint, so wird der Landesstelle aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Eingangs gedachte Verordnung vom 14. August 1783 in allen Waisenhäusern, Klöstern, oder sonstigen weiblichen Erziehungsanstalten, genau beobachtet, und sohin das Nöthige verfügt werde *).

Was ließe sich wohl nicht Alles, über die jetzige lächerliche Mode der Männer-Schnürbrüste, oder sogenannte Bauchgurten, die vollkommen einem Weiber-Mieder gleichen, sagen? — Der Unterleib wird dadurch so eingezwängt, daß Verstopfungen, Verhärtungen, kurzer Athem, Melancholie, durch die verhinderte proportionirte Ausdehnung des Magens, Bauches und der Gedärme nothwendig entstehen müssen. Fürchterlich hat sich schon an Manchen diese lächerliche Eitelkeit gerächt, und wird sich ferner noch rächen, aber zu spät! Freilich dürften Verbotgesetze hier nicht sonderlich wirken, obgleich meines Wissens eine ähnliche bloß das k. k. Militär betreffende Verordnung wegen des starken Zusammenpressens und Wattirens der Kleider ergangen seyn soll. — Aber lächerlich diese Mode zu machen, wäre vielleicht nicht unzweckmäßig. — Vielleicht würde es auf diese neuen Herkulesse in Weiberkleidern wirken, wenn sie in einem beliebten Journale dafür durchgelassen, und ihnen von einem praktischen Arzte die übeln Folgen für ihren körperlichen und geistigen Zustand, und selbst die Gewißheit, daß sie durch den unausbleiblich daraus erfolgenden stinkenden Athem sich den empfindlichen Nasen unserer Schönen eben nicht sehr empfehlen dürften, etwas kräftig vorgestellt würde. — Jour-

*) Hofkanzleidekret vom 3. Dezember 1812.

Digitized by Google

nale sollen ja auch nützen, nicht bloß unterhalten. Ich zweifle nicht, daß eine solche Mittheilung den Herausgebern derselben nicht erwünscht kommen sollte!

§. 75.

Das Schminken des Gesichtes vernichtet nicht nur die natürliche Schönheit des Gesichts, und verschlimmert die Mängel, welche es verbessern soll, sondern es verursacht auch mancherlei Krankheiten der Haut und des ganzen Körpers. Die meisten Schminken enthalten zusammenziehende oder scharfe und wirklich giftartige Stoffe, wie z. B. Zinober, Bleiweiß, Wißmuthweiß u. s. w. Schminken, ohne Unterschied, verschließen die Hautporen, hemmen die Ausdünstung, stören die übrigen Verrichtungen der Haut, erregen Kopf-, Augen-, und Zahnschmerzen u. dgl. mehr oder weniger nach Maßgabe der Natur und Feinheit der Schminke, der Zartheit und des Umfangs der damit bedeckten Hautfläche in höherm oder minderm Grad. Die Oberhaut wird ihres natürlichen Oehles beraubt, wird spröde und abgestoßen, die Schleimhaut grau, die eigentliche Haut grob, schwielig, und das Gesicht vor der Zeit alt. Metallische Schminken gelangen zu den innern Theilen des Körpers, durch die Saugadern der Haut, bei den Bewegungen des Kopfes und Mundes mittelst der Speisen in den Magen, während des Schminkens durch den angezogenen feinen Staub in die Lungen, und erregen Schwindsucht, Nervenschwäche, Speichelfluß, stinkenden Athem; sie wirkt auch auf andere, die sich nicht schminken, nämlich auf Dienstboten, während des Auftragens der Schminke durch Einhauchung auf die Lunge, auf Freunde und Geliebte durch Küsse, auf Säuglinge durch das Anlegen an die mit schädlichen Farben bestrichene Brust.

Mit Recht macht daher die österreichische Regierung einen Unterschied zwischen rother und weißer inländischer Schminke; erlaubt Inländern gemäß Hofverordnung vom 12. April 1786 die Verfertigung der rothen, unter der Bedingniß der erwiesenen Unschädlichkeit mit Konzessionen, belegt die ausländische mit großen Zollgebühren, und setzt mit Hofdekret vom 20. Sept. 1787, sowohl auf die Einfuhr als auf die Bereitung der weißen Schminke Strafen fest. Die österreichische Regierung fand sich nämlich bewogen, nachfolgende sehr weise Gesetze hinsichtlich der Schminke zu erlassen:

1. Um zu vermeiden, daß keine der Gesundheit schädliche Be-

standtheile zur rothen Schminke gebraucht werden, ist derselben Verfertigung an eigene von der Landesstelle zu ertheilende Konzessionen zu binden; diese aber nicht eher zu erfolgen, bis nicht derjenige, welcher eine solche Befugniß verlangt, durch vorzulegende, und von der Behörde zu untersuchende Proben, die Unschädlichkeit seiner Komposition erprobt hat; wo sodann derselbe sein Zeichen, mit welchem die Gefäße zu versiegeln sind, einzulegen, und sich verbindlich zu machen hat, keine andern als die angezeigten Ingredienzien zu gebrauchen; bei vorkommenden Klagen, oder wenn sonst das Gegentheil befunden würde, ist der Uebertreter nicht nur mit der Konfiskation des Vorrathes, sondern auch mit dem Verluste der Konzession zu bestafen *).

2.) Die Fabrikation, der Verkauf und alle Einfuhr der weißen Schminke, unter welcher Form, unter welchem Namen sie erscheinen mag, wurde als eine der Gesundheit schädliche Sache bei Konfiskation, und der Verkauf so wie die Fabrikation noch darüber mit einer Strafe von 4 fl. für jedes Loth verboten, und vom 1. November 1787 alle rothe Schminke, worunter auch das sogenannte zirkassische Papier zu verstehen ist, mit einem eigenen Stempel gegen Entrichtung von 4 fl. für jedes Pfund, oder 7 1/2 kr. für jedes Loth, zu versehen, und deßwegen aller Orten in das k. k. Siegelamt zu bringen, befohlen, diejenigen aber, welche letzterwähnte Schminke dem Stempel nicht unterziehen, sollen mit der in dem Patente wegen des Papierstempels ausgemessenen Strafe der zwanzigfachen Stempelgebühr für den Verkäufer, und der zehnfachen für den Käufer belegt, dem Denunzianten aber die Hälfte davon zugestanden werden **).

§. 76.

Verschiedene Arten von Putz und Kleidungsstücken können leicht der Gesundheit schädlich werden, dahin gehören Federn von gesponnenem Glas, die mit Schmelzglas, geschliffenen Glas, oder Spiesglas beklebten Bänder, Gazen, Seidenzeuge, Tapeten.

Da der Sprengglasstaub sowohl den Augen, als den innerlichen Theilen des Körpers, wohin er öfters unvermerkt gelangen kann, einen ungemeinen Schaden zufügt, so wurde die Verfertigung

*) Hofentschließung vom 12. Okt. 1786.

**) Hofdekret vom 20. Nov. 1787.

Digitized by Google

und Einfuhr aus fremden Ländern, die Veräußerung und Tragung aller mit Sprengglas belegten Waaren, als Bänder, Fächer, Spaltere, Konfektaufsätze, Kinderspiele u. d. gl. wie sie immer Namen haben mögen, sammt den Glasfedern auf das schärfeste verboten, und sollen diejenigen, welche dagegen handelnd betreten werden, nebst der Konfiskation der Waaren noch mit einer Geldstrafe von 50 Rthlrn. unnachsichtlich belegt werden *).

§. 77.

Eben so schädlich ist die Vermischung des Puders mit blauer Farbe, Bleiweiß, Asche, gebranntem Knochenmehl, Himmelstein. Auf das von der medizinischen Fakultät zu Wien abgeforderte Gutachten, in Ansehung des aus dem Himmelsteine verfertigten Haarpuders, hat sich dieselbe geäußert, daß der Himmelstein zwar im strengen Verstande als ein Gipsstein der menschlichen Natur unmittelbar nicht schädlich, jedoch in ein feineres Pulver gerieben, und als Haarpuder gebraucht, sehr austrocknend und zurücktreibend sey, auch die Schweißlöcher verstopfe, und die nöthige Ausdünstung und den Schweiß zurückhalte; bei Kindern und erwachsenen Personen, welche aufgebrochene Köpfe haben, die Geschwüre gähling austrocknen, und die Schärfe in den Körper treibe, wodurch öfters die unheilbarsten Krankheiten entstünden; wie dann auch bei dem Einpudern sehr vieles eingeathmet wird; wo sodann, wenn es sich mit dem Schleim in der Luftröhre vereinige, zu sehr hartnäckigen und langwierigen Brustkrankheiten der nächste Anlaß gegeben würde. — Die Verfertigung und Veräußerung dieses Haarpuders wurde demnach auf höchsten Befehl eingestellt, und Jedermann wider desselben Gebrauch nachdrücklichst gewarnt **).

Und da die gegen die schlechte Eigenschaft der Stärk- und Haarpudergattungen öftere Klagen vorkommen; so haben Se. Majestät Kaiser Franz I. neuerdings befohlen, die Stärk- und Haarpuderfabrikanten zur bessern Erzeugung ihrer Waaren ernstlich zu verhalten, und die dagegen vorkommenden gegründet befundenen Beschwerden, so wie auch die Schuldigen zur gemessenen Bestrafung der Landesregierung anzuzeigen ***).

*) Nachricht in Oestr. vom 16.; Patent in Böhmen vom 31. July 1782.

**) Hofdekret an das steyerische Gubernium vom 2. May 1792.

***) N. ö. Regierungsverordn. vom 13. July 1792.

Digitized by Google

§. 78.

Der durch die herrschende Mode fast allgemein dermal abgestellte Gebrauch des Haarpuders, macht es überflüssig, über die Schädlichkeit dieses Gebrauches, wodurch der Konsumption vorher eine große Menge des besten Getreides entging, und seine Gesundheitsschädlichkeit mehr anzuführen.

§. 79.

Nachtheilig ist auch der häufige Gebrauch der Pomaden, da diese ebenfalls sehr oft mit verschiedenen giftartigen Materien versetzt sind, so wie auch der Gebrauch des Parfumes Nervenschwächen veranlaßt.

§. 80.

Auch sehr viele Zahnmittel bestehen aus scharfen, nagenden Stoffen. Sie empfehlen sich zwar durch schnelle Reinigung der Zähne, zerstören aber auch bald den Schmelz oder die Glasur derselben, befördern daher das Schwarz- und Brandigwerden und das Ausfallen derselben. Daher ist auch durch Verordnung vom 22. April 1797 der Verkauf der Zahnmittel (Pulver, Lattwergen, Wässer) Niemanden, außer streng geprüften und approbirten Zahnärzten gestattet, und diese sind, so wie das übrige Heilpersonal, für schädliche Arzneimittel verantwortlich gemacht.

§. 81.

Daß es nicht gestattlich ist, daß Wolle, Haare, Felle und Leder von Thieren, welche mit der Viehseuche, Brandbeulen, Raude oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet sind, für gute Handelswaare zu verkaufen, und zu Kleidungsstücken verarbeiten zu lassen, dieses wird bei dem Gegenstand, wo man von Viehseuchen handeln wird, vorkommen.

§. 82.

Durch alte, auf dem Trödel oder in Auctionen verkaufte Kleidungsstücke, können, wenn sie vorher von Kranken, mit Faulfiebern, Ruhr, Krätze, Lustseuche, Schwindsucht, Wuth, Krebs und andern dergleichen Uebeln behafteten Personen getragen worden sind, nachtheilige Folgen für die menschliche Gesundheit entstehen. Die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften glaubt man aber erst bei Behandlung der dießfalls einzeln vorkommenden Gegenstände, um Wiederholungen zu vermeiden aufführen zu sollen. Hier müssen wir nun bemerken, daß, obschon seit dem Jahr 1788 die Vorschrift bestand, daß alle Betten und Kleidungsstücke der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen

Digitized by Google

getreu zur gehörigen Reinigung ausgefolget werden sollen; doch viele, und besonders weniger bemittelte Personen, dieses entweder ganz außer Acht gelassen oder doch einen Theil der zu reinigenden Wäsche verheimlicht haben, daher in Wien die im Jahr 1788 in Druck gelegte Taxvorschrift in den meisten Rubriken vermindert, und folgendermaßen bestimmt wurde *):

Für eine Decke mit Spiegel: 10 kr.; für eine Decke ohne Spiegel: 15 kr.; Ober- oder Unterbette mit Federn: 20 kr.; eine Matraze von der die Roßhaare ausgesotten, wieder gezupft und neu geheftet werden: 40 kr.; eine kleinere Matraze für eine Person: 35 kr.; einen langen Matrazenpolster: 9 kr.; einen langen Federpolster: 7 kr.; ein Hauptkissen: 6 kr.; ein Betttuch von Hirschhaut: 24 kr., ein leinenes Betttuch: 5 kr.; ein Hemd: 4 kr.; ein Frauen-Halstüchel: 2 kr.; ein Schlafleibel ohne Aermel: 4 kr.; ein Schlafleibel mit Aermeln: 6 kr.; eine Schlafhaube: 2 kr.; ein Paar Strümpfe: 2 kr.; eine große Fatsche: 2 kr.; eine kleine Fatsche: 1 kr.; für einen Strohsack: 5 kr.; einen Strohpolster: 2 kr.; Zu dieser Taxvorschrift erfolgte am 3. April 1797 folgender Nachtrag: Ein doppelter Kotzen: 15 kr.; ein einfacher Kotzen: 10 kr; eine Couvertdecke: 15 kr.; ein Teppith: 15 kr.; ein Schlafrock: 15 kr.; ein Mannspelz, welcher nur ausgelüftet wird: 12 kr.; ein lebernes Polsterziechel: 10 kr.; eine Tuchetziehe, welche ohne Tuchet abgegeben wird: 5 kr.; ein Polsterziechel, auch ohne Polster: 4 kr.; ein Frauenrock: 8 kr.; ein Tischtuch: 4 kr.; ein Handtuch 3 kr.; Einbreittücher, für eines: 2 kr.; eine Halsbinde: 3 kr.; ein Unterziehbeinkleid: 4 kr.; ein Kindertuches: 10 kr.; eine Kindermatraze von 5 bis 8 Pfd.: 24 kr.; ein Kindermatrazenpolster von 2 Pfd.: 6 kr.; ein kleiner Wagenpolster: 3 kr.; ein Kinderleibel mit Aermeln: 4 kr.; ein Kinderleibel ohne Aermeln: 3 kr.; ein schlechter Fetzen: nichts.

Damit sich Niemand entschuldigen möge, daß ihm diese Taxe unbekannt sey, so wurde sämmtlichen Inhabern, Sequestern und Administratoren aller, sowohl bürgerlicher als unbürgerlicher Häuser in und vor der Stadt aufgetragen, dieselbe ihren Inwohnern mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie unter keinem wie immer gearteten Vorwande, und bei scharfer Ahndung im Betretungsfalle, versuchen sollen, Bette oder Kleidungsstücke mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen, der vorschriftsmäßigen Reinigung zu entziehen; dagegen ward Jedermann versichert, daß die genaueste Absicht werde gehalten werden,

*) Kundmachung des K... er Magistrats vom 12. July 1796.

damit kein Stück, welches der Wäscher zur Reinigung erhält, verdorben werde oder verloren gehe.

Bei dem Nachtrage zu obiger Taxordnung ward auch noch erinnert, daß nach derselben und dem gegenwärtigen Nachtrage alle Partheien auch dann behandelt werden, wenn sie Krankenwäsche, wegen der keine Reinigung vorgeschrieben ist, dem Infektionswäscher zur Reinigung übergeben sollten.

Ob diese Verordnung gleich nur die Residenzstadt Wien betrifft, so scheint doch die Analogie derselben in Haupt- und Provinzialstädten nach diesem Beispiele allerdings mit allenfälligen Abänderungen nach den Lokalumständen bei vorkommenden Epidemieen anwendbar zu seyn, wo überhaupt dieser Gegenstand weitschichtiger abgehandelt werden wird.

In wie ferne die Aufseher der Auktionen und die Trödler zu verbinden wären, alle leinene Kleidungsstücke nicht eher als nachdem sie mit scharfer Lauge wohl ausgewaschen und gelüftet, seidene und wollene aber nur nachdem sie einige Wochen lang an einem freien Orte von der Luft durchstrichen, oder auch noch überdieß durchräuchert worden, zu verkaufen; in wie ferne fremde Trödler und solche, die mit Kleidern Haufiren gehen, nicht geduldet werden, und ob bei epidemisch herrschenden Krankheiten und einige Zeitlang nach der Epidemie aller Kleidertrödel und Kleiderauktionen verboten, auch wohl selbst, wenn die Krankheit sehr bösartig und ansteckend gewesen, alle Kleider der Verstorbenen, wenigstens die wollenen und die Pelze, verbrannt werden sollen, — welches alles gute Schriftsteller anrathen — darüber schweigt bisher die Gesetzgebung, und schenkt dießfalls der eigenen Einsicht und Thätigkeit der vorgesetzten Behörden Zutrauen. Vor der Bewilligung öffentlicher Auktionen nach Verstorbenen, schiene nach meinem Erachten, ein ärztliches Zeugniß über den, nach vollzogener Reinigung — von der sich der Arzt zu überzeugen hätte —, zulässigen Verkauf der Wäsche, Betten und Kleidungen bei dem dießfälligen Anbringen um deren Veräusserung beizulegen, nicht ganz überflüssig.

Ueber geschehene Einvernehmung des Appellationsgerichtes ist dem Sanitätsmagister durch Dekret der Landesregierung vom 5. März 1796 aufgetragen worden, den Infektionssperrer von den bereits getroffenen Verfügungen des Appellationsgerichts zu verständigen, und ihm mitzugeben, daß er von jedem zur Reinigung geeigneten Bettgewand, das in die enge Sperre zu nehmen ist, eine Spezification dem Sperrkommissär einhändige; nach geschehener Reinigung aber, hievon demselben

Digitized by Google

wieder die Anzeige mache, damit sodann das gereinigte Bettgewand in die Sperre genommen werden könne. Auch den Kreisämtern wurde Folgendes bekannt gemacht: Da sich oft der Fall ereignet, daß das Bett eines Verstorbenen durch den gerichtlichen Sperrkommissär in die sogenannte enge Sperr genommen, und hernach durch die öffentliche Feilbietung verkauft wird, mehrere Krankheiten der Verstorbenen aber von der Art sind, daß sie sich durch das Bettgewand, worauf der Entseelte gelegen ist, mittelst der Ansteckung weiter verbreiten, wenn das Bett nicht gleich sorgfältig gereiniget worden ist; so erfordert es die Vorsicht für das gemeine Wohl, daß das Bettgewandt jener Verstorbenen, die eine ansteckende Krankheit gehabt haben, die gesetzmäßigen öffentlichen Reinigung nicht entzogen werde. Aus diesem Grunde ist man von dieser Landesstelle mit dem n. ö. Appellationsgerichte dahin überein gekommen, daß künftig in allen jenen Fällen, wo Jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, seine Kleidung und Bettgewand nicht eher in die gerichtliche Sperre genommen werden soll, bis selbe ordentlich gereinigt worden sind. Gleichwie nun dießfalls von Seite des Appellatoriums das Nöthige an die Landgerichte bereits verfüget worden ist; so wird nun auch den Kreisämtern hiermit aufgetragen, sämmtlichen Dominien ihres Viertels mitzugeben, daß selbe die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen haben, damit die Kleider und das Bettgewand der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen immer gereinget werden, bevor sie in die gerichtliche Sperr kommen. Diese, meines Wissens nur für Oesterreich erlassene Verordnung auch in andern Provinzen zu beobachten, scheint wohl allerdings nöthig zu seyn.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Sorge für die Vergnügungen in Gesundheitsrücksichten.

§. 83.

Die Vergnügungen des Staatsbürgers sind, in so fern der gesetzlichen Einschränkung unterworfen, als Uebermaß derselben oder falsche Wahl ihrer Mittel und Gegenstände, die persönliche Sicherheit, das Eigenthum und die Gesundheit Anderer beeinträchtigen kann. Von solchen Vergnügungen aber, die nur dem sie Genießenden an seiner Gesundheit oder Leben schaden, oder deren üble Folgen nicht so deutlich in die Augen fallen, und sich der obrigkeitlichen Wachsamkeit leicht entziehen, müssen die Unterthanen mehr durch vernünftige Erziehung, weise Warnungen und durch Entfernung ihrer Gegenstände als durch Gesetze zurückgehalten werden. Der Genuß unschädlicher und der Gesundheit zuträglicher Vergnügungen kann zwar seiner Natur nach nicht durch Gesetze befohlen, wohl aber durch öffentliche Anstalten, so wie durch Erziehung derselbe vorzugsweise begünstigt, und die Neigung des Volks auf solche Ergötzlichkeiten, welche jene Eigenschaften haben, mit kluger Rücksicht auf Klima und Nationalcharakter geleitet werden.

§. 84.

Die durch die Staatsverwaltung begünstigten öffentlichen Vergnügungen müssen von der Art seyn, daß dabei alle Gefahr einer Verletzung durch Unvorsichtigkeiten und leicht sich ereignende Zufälle, und alles der Gesundheit des Menschen Nachtheilige beseitiget werde. Der Ortsobrigkeiten Pflicht ist es daher, daß vorzüglich bei öffentlichen Vergnügungen, Feierlichkeiten, Schauspielen, Bällen, wodurch das Zusammenströmen vieler Menschen leicht Unfälle für hysterische, schwangere und kränkliche Personen entstehen können, die nöthigen Medizinalpersonen, Aerzte, Chirurgen, Hebammen mit ihren zur schleunigen Hülfe nöthigen

Digitized by Google

Apparaten und Arzneien versehen, bestimmt werden, daß auch die nöthigen Apparate zur Rettung für Scheintodte beihanden sind, wozu die Vorrichtungen um schleunige Abhülfe bei sich ereignenden Unfällen mit der erforderlichen Bequemlichkeit, Sicherheit und ohne öffentlicher Störung zu treffen, in eigens hiezu bereiteten Gemächern, noch vor dem Zusammenströmen des Volkes getroffen werden müssen.

Durch Dekret der n. ö. Landesregierung vom 12. März 1804 an den Sanitätsreferenten, ist demselben mitgegeben worden, diese Landesregierung habe die mittelst Berichtes der Polizeioberdirektion anher angezeigten Einleitungen, um in jedem der zwei Stadt- und drei Vorstadtstheater, so wie in den k. k. Redoutensälen einen Nothkasten aufzubewahren, ein eigenes Zimmer zur Behandlung der gählings Erkrankten, in Bereitschaft zu halten, zu genehmigen gefunden. Man erwarte daher, daß der Sanitätsreferent sich die Aufstellung dieser Nothkasten, und die Handhabung dieser Medizinalanstalt bestens werde angelegen seyn lassen, wobei demselben auch die Polizeioberdirektion ihres Orts hülfreiche Hand zu bieten haben würde.

Vorzüglich ist auf die Vergnügungen der Kinder und junge Personen aus dem Grunde der Bedacht zu nehmen, weil sie nach ihrem Alter und Erfahrung selten die Gefahr kennen, in die sie sich bei ihren Vergnügungen stürzen können, und weil auch mancherlei Vergnügungen sehr wesentlichen Bezug auf ihre Gemüthsart nehmen. So z. B. gibt zwar Ringen bei jungen Leuten körperliche Geschicklichkeit, und kann in öffentlichen Erziehungsanstalten, vorzüglich jenen, wo die Jugend zum Militär gebildet wird, unter gehöriger Aufsicht sogar empfohlen werden; ohne alle Aufsicht, auf Gässen, nach dem Austritt aus den öffentlichen Stunden, darf es durchaus nicht geduldet werden, weil es zu Beschädigungen, zu Zorn Anlaß gibt, den Keim zu einem unruhigen Charakter legt, der seinen Werth in eine falsche Tapferkeit setzt, und überhaupt der öffentlichen Sittlichkeit entgegen steht. So ist der Hang zum Komödiespielen bei Kindern und sehr jungen Leuten in ihren freien Stunden, sehr sorgfältig zu leiten, durchaus nicht zu gestatten, daß Kinder Rollen Verliebter, und überhaupt von erwachsenen schlecht charakterisirten Personen spielen, weil dadurch Gefühle zum andern Geschlecht zu früh geweckt, und Charaktere von schlecht gearteten Personen sich dem Herzen junger Leute um so leichter einprägen. Es ist nicht sowohl Sache der Gesetzgebung und der öffentlichen Aufsicht, als ein Gegenstand der häuslichen Zucht, die man Aeltern, Erziehern, Unternehmern von Erziehungs-

Digitized by Google

Instituten, Schulaufsehern u. s. w. nicht genug empfehlen kann. Da die Aufführung von Komödien nicht nur auf körperliche Stellung, Anstand, reine Sprache, Geschliffenheit im Umgange, und selbst auf den Charakter bei jungen Leuten, vorausgesetzt, daß gute moralische Stücke gegeben werden, sehr vortheilhaft wirken können, so ist der Verfasser weit entfernt gegen das Komödienspielen allgemein bei Kindern und jungen Leuten zu eifern, nicht unwichtig glaubt er aber die Bemerkung, daß für Kinder durchaus nur eigends für Kinder bearbeitete Theaterstücke und Kinderrollen, für junge Leute aber, die erst zum männlichen Alter heranreifen, solche Theaterstücke moralischen Werthes ausgewählet werden sollen, die höhere Gefühle für häusliches Glück, für strenge Erfüllung erhabener Bürger- und Berufspflichten, für Aelternliebe und Freundschaftswerth, und überhaupt höheres Interesse für das bürgerliche Leben, und Besiegung mancher Vorurtheile des Zeitgeistes erwecken. Die österreichische Staatsverwaltung hat wirklich Privatkomödien, in so ferne sie ein eigenes Theater und erhöhtes Bodium haben, der Polizeiaufsicht unterzogen.

§. 85.

Was die österreichische Gesetzgebung in Ansehung der Beseitigung der Gefahren bei jugendlichen Vergnügungen insbesondere hinsichtlich auf Wassergefahr zu verfügen nöthig fand, enthält die nachfolgende Darstellung der vorhandenen Gesetze, und Staatsanstalten.

A. Da durch das Baden in der Donau mehrere Personen durch Unvorsichtigkeit ihr Leben verloren haben, so wurden die alten Verbote dieses gefährlichen Badens; gemäß Verordnungen vom 1. Juli 1781, 14. Sept. 1784, und 5. Juni 1787 erneuert und angeordnet, daß Jedermann, der dagegen handelt, von der Wache angehalten, in das Polizeihaus gebracht, und sodann nach Verhältniß der Umstände mit Arrest oder Geld gestraft werden soll.

Zugleich wurden zwei große Bäder, eines fürs männliche, das andere für das weibliche Geschlecht, errichtet, und Se. Majestät haben ihre Erhaltung, künftige Herstellung, und die Bezahlung der dabei nothwendigen Aufsicht aus dem Kammerale anzuweisen geruhet.

Von diesen Bädern ist Jedermann der unentgeldliche Gebrauch gestattet, und es ward sich zum Publikum versehen, daß dabei strenger Anstand beobachtet, und sich der zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Aufsicht werde willig gefüget werden. (Kundmachung der Nieder-Oesterr. Regierung vom 6. August 1799).

Digitized by Google

B. Man muß dieser erneuerten Vorschrift nur noch beifügen, daß in den ältern Verordnungen, welche durch die neuere eigentlich nur verschärft, keineswegs aber aufgehoben worden, überhaupt das Baden an den Flüssen, außer an eigenen dazu von der Ortspolizei ausgesuchten Oertern, ja selbst das Fußwaschen auf den Holzflößen bei Strafe mit Arrest verboten worden.

Der zweite Theil des allgemeinen Strafgesetzes vom Jahr 1803 im achten Hauptstück, §. 93, bestimmt ausdrücklich, daß, wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet; ingleichen, wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich zur Zeit da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, mit Arrest von drei Tagen, bis zum einem Monate zu bestrafen ist.

Damit aber das der Gesundheit so nützliche Baden auch unter gehöriger Gesundheitsaufsicht und mit der erforderlichen Reinlichkeit geschehe, so wurden hierüber nachfolgende Verordnungen und Anstalten getroffen:

In Ansehung der Stadt Baden, ward am 14. Sept. 1799 ein Badearzt angestellt, und ihm zur Pflicht gemacht: 1) darauf zu sehen, daß die Bäder in gutem Stande erhalten werden; 2) daß die Badbiener ihre Schuldigkeit genau und zur Zufriedenheit der Badgäste verrichten, weßhalb selbe auch anzuweisen sind, ihm zu gehorchen; 3) daß er die Bäder öfters untersuchen, und bei Wahrnehmung der geringsten Veränderung, den Stadtmagistrat davon unterrichten solle; 4) daß er alles dazu beizutragen habe, daß die Bäder immer mehr in Aufnahme kommen; 5) daß er bei jeder neu vorzunehmenden Einrichtung oder Veränderung bei den Bädern nach reifer Ueberlegung seine Wohlmeinung sagen, und bei der Errichtung selbst mit Rath und That an die Hand gehen sollte; 6) daß er in Krankheitsfällen der Badgäste sogleich, wenn er gerufen wird, zu Armen und Reichen, mit gleicher Bereitwilligkeit hineile, und das Nöthige anordne; 7) besondere Fälle wo die Bäder ausgezeichnet genützt oder geschadet haben, sich aufzeichne; 8) daß er jährlich im Herbste einen umständlichen Bericht an das Kreisamt erstatte, worin er alles, was er zur Verbesserung der Badanstalten nöthig findet, anmerkt, dann die Zahl der dieses Jahr allda vorhandenen Badgäste, und die besondern Wirkungen, welche das Bad dieses Jahr gehabt hat, anzeigt. — Dem Stadtmagistrat ward unter einem aufgetragen, diesen Badarzt bei jeder Berathung über Bäder

Digitized by Google

und Badeinrichtungen zu Rathe zu ziehen, ihm den Platz gleich nach dem Syndikus zu geben, all. Baddiener gegen ihn zur Partizion anzuweisen, und die Badaufseher dahin zu verpflichten, daß alles befolgt werde, was derselbe bei den Bädern anbefehlen wird. Auch hat der Badarzt nach Verordnung vom 13. Febr. 1802 die Aufsicht über das dortige Krankenhaus, und darüber gleichfalls mit obiger Verordnung eine eigene Instruktion erhalten. — Auch haben Se. Majestät den dortigen sogenannten Mariazellerhof erkauft, und zur Errichtung einer wohlthätigen Badeanstalt für Arme abgetreten, wegen deren einswilligen Benützung zu diesem Zwecke gleich im Jahre 1805 die provisorischen Weisungen erlassen worden sind. — Aehnliche Verfügungen und äußerst wohlthätige Anstalten sind in den von jeher berühmten böhmischen Bädern zu Karlsbad, Eger oder Franzensbrunn, Töplitz und Marienbad unter der jetzigen glorreichen Regierung, theils wegen der Ordnung und Reinlichkeit hinsichtlich des Gebrauches dieser Wässer, theils wegen der Bequemlichkeit und des Vergnügens der Badgäste getroffen worden, wo sich, hinsichtlich des Karlsbades und Franzensbrunnens, der nunmehrige Herr Kommerz-Hofkommissionspräsident, dann geheime und wirkliche Staats- und Konferenzrath Ritter von Stahl, als damaliger Elbogner Kreishauptmann, hinsichtlich des Töplitzer Militärspitals, der Berauner Herr Kreishauptmann und Gubernialrath Prokop Ritter von Platzer, hinsichtlich des Marienbades aber der dermalige Herr Abt des Prämonstratenserstiftes Töpel und der dermalige Herr Obristburggraf Franz Graf Liebsteinski-Kolowrath durch seinen dem letzten Orte gewährten energischen Schutze zum Aufblühen dieser neu entdeckten, höchst wohlthätigen und merkwürdigen Quellen, sich verewiget haben. — Möchten diese erhabene Beispiele, die großherzigen Magnaten, des an Gesundheitsquellen von der Natur bis zum Ueberflusse beinahe dotirten Ungarns, zur Nachahmung reizen! so wie in Illyrien der regierende Fürst Wilhelm Auersperg seinen Badeort Töplitz und die dazu gehörigen Gebäude dem k. k. Militär im heurigen Jahre gewidmet hat, worüber seine k. k. Majestät demselben das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben geruhet haben!

Auch die Wiener warmen Bäder wurden der Fürsorge der höchsten Staatsverwaltung dahin gewürdiget, daß mit Dekret vom 23. Aug. 1800 dem Stadtmagistrate aufgetragen wurde, den sämmtlichen Bad-Eigenthümern anzubefehlen, daß sie für die reine Zubereitung der Bä-

Digitized by Google

der, die Sauberhaltung der Badwannen und übrigen Badgeschirre und Wäsche die größte Sorge tragen; daß bei Bestellung der Bäder die Zufuhr derselben zur bestimmten Stunde, und jene in Sonn- und Feiertagen sowohl, als in Werktagen pünktlich leisten, auch die möglichst wohlfeilsten Preise machen, und diesemnach in ihren Badhäusern öffentlich die bestimmten Preise bekannt machen sollen. Daß sie ferner die Badgemächer mit ordentlichen, und wo möglich bedeckten Wasserläufen versehen, erhalten, die Badzimmer öfters auslüften, und in selben die größte Reinlichkeit beobachten sollen. Der Magistrat hat diejenigen Badeigenthümer, wo noch keine Wasserläufe in ihren Badzimmern angebracht sind, zu verhalten, selbe baldigst machen zu lassen. Bei neuen Bauführungen hat er darauf zu sehen, daß die Badzimmer hinreichend hoch und lüftig, und nach der Angabe des Stadtarztes gebauet werden; so wie er auch gelegenheitlich die Bauführer über die vernünftigere und holzersparende Einsetzung der Badkessel zu belehren, und auf Vermehrung der Stadtbäder nach Bedürfniß der Stadt und der Volksmenge Bedacht zu nehmen hat.

C. Schwimmanstalten sind nicht bloß fürs Militär, sie sind überhaupt für jeden Stand äußerst nützlich, weil jedermann oft ohne seine Schuld sehr leicht in Wassergefahr kommen kann. In dieser Hinsicht machen derlei Anstalten in einem gewissen Alter sogar einen Theil der physischen Erziehung aus. Nothwendig aber müssen Anstalten dieser Art unter öffentlicher Aufsicht aus dem Grunde stehen, damit man sich erstens: von der Sicherheit der zur Erlernung des Schwimmens ausgesuchten Oerter, zweitens: von der Geschicklichkeit derjenigen, welche sich zur Erlernung dieser Kunst anbieten, drittens: von der Zweckmäßigkeit ihrer Lehrmethode, und Beseitigung aller Gefahr für die Schüler dabei, und viertens: auch davon überzeugen, daß dabei der Sittlichkeit nichts anstößiges vorfalle. Deshalben existirt in Wien, Prag und Lemberg eine unter der Leitung der Polizei stehende öffentliche Schwimm-Anstalt, deren Organisirung und die von der Staatsverwaltung dabei festgesetzten Modalitäten, alljährlich eine eigene Ankündigung an das Publikum enthält, die ohnehin allgemein bekannt sind, und die an Orten, wo neue Schwimmanstalten dieser Art, entweder von Seite des Militärs oder durch Privatunternehmer errichtet werden wollen, zur Nachahmung genommen werden können.

D. Die Fälle, von den ins Wasser fallenden Kindern, würden aber nicht so häufig seyn, wenn die Polizei- und Grundwach-

Digitized by Google

ter auf den von den Kindern am Wasser öfters ausgeübten Unfug, und selbst auch die Aeltern auf ihre Kinder, welche sich stets mit Lebensgefahr am Wasser unterhalten, aufmerksamer zu seyn, angehalten würden; daher wurden die Aeltern zur bessern Aufsicht auf die ihren Muthwillen ganz allein überlassenen Kinder mit der Bedrohung ermahnet, daß im Falle, wo aus bloßer Sorglosigkeit der Aeltern ihre Kinder, und aus muthwilligen Spielen und Herumstoßen in das Wasser fallen, die Aeltern der Kinder dem Retter die Taglia zu 25 fl. zu bezahlen haben werden *).

Da ungeachtet dieser Verordnung doch mehrere erfolgte Unglücke beim Schwimmen und Baden erwachsenen Leuten, und durch Nachlässigkeit der Aeltern auch ihre Kinder betroffen haben, so wurden die grundobrigkeitlichen Magistrate und Ortsgerichte, wenn sie anders von aller Verantwortung und Bestrafung gesichert seyn wollen, bei Flüssen, Bädern, Mühlen, Gräben, Teichen, an allen jenen Orten, wo Timpel, Wirbel, schneller Lauf des Wassers, oder was sonst immer für eine Ursache der Gefahr besteht, ordentliche Vorbotszeichen auszustecken, und von dergleichen Orten die Einwohner, die Kinder aber von allen Wässern durch ihre Aeltern und Vormünder auf das sorgfältigste abhalten zu lassen, angewiesen. — Diese Verordnung wurde öfters, und vorzüglich während des Sommers zu wiederholen, und im Falle sich dennoch das Unglück der Ertränkung ergeben sollte, dergleichen Verunglückten eilfertig mit jenen Mitteln beizuspringen beföhlen, welche in dem wegen der Rettung der ertrunkenen Menschen bekannt gemachten Unterrichte vorgeschrieben sind *).

Dann wurde auch den k. Kreisämtern die fernere Weisung mitgegeben, daß bei jedem Rettungsfalle der Vermögensstand des Geretteten, oder wenn es ein Kind ist, das Vermögen seiner Aeltern, besonders in Rücksicht derjenigen, welche sich muthwillig oder unvorsichtig der Gefahr ausgesetzt haben, erhoben, und bei der Einbegleitung eines vorfallenden Wasserrettungsfalles, ihr Vermögensstand angezeiget, im widrigen Falle, wenn kein Vermögen vorhanden ist, die Anzeige gemacht werden soll, weil vermögen der höchsten Vorschrift die vermöglichen Geretteten allezeit zur Entschädigung des Aerariums für die bezahlte Taglia zu verhalten sind.

*) Verordnung vom 15. Jänner 1781.

**) Verordnung vom 12. Mai 1785.

Digitized by Google

Durch eine noch weitere erflossene Verordnung wurde im Sommer das Baden der Kinder und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder, nahe am Wasser, und auf öffentlichen Straßen, besonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit, verboten; wie dann die betretenen erwachsenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Ruthenstreichen, und deren Aeltern und Gerhaben nach Umständen scharf bestraft werden sollen *).

Die Aeltern sollen ihre Kinder von dem so gefährlichen Eisschleifen um so gewisser mit verfänglichem Ernste abhalten, als sie im widrigen Falle für alle dadurch entstehende Unglücksfälle zur schweren Verantwortung gezogen, und wenn die verunglückten Kinder aus der Ertrinkungsgefahr gerettet zu werden das Glück haben, die patentmäßige Taglia für die Erretter von denselben eingebracht werden wird **).

§. 86.

Schlittenfahren und Eisschleifen mit Schlittschuhen, gehört Winterszeit unstreitig unter die gesundesten Leibesbewegungen, aber beides erfordert eine genaue Polizeiaufsicht. Beim Schlittenfahren muß nicht nur das schnelle Rennen nicht gestattet, sondern auch dasselbe ohne Schellen und Knall-Peitschen nicht gestattet, und darauf gesehen werden, daß überall, wo es das Lokale zuläßt, die Bahn hinlänglich breit sey, um einander ohne Gefahr ausweichen zu können; oder wo dieses, wie im Gebirge, das Lokale nicht zuläßt, müssen eigene Plätze, um einander ausweichen zu können, vorhanden seyn.

Schleifen mit Schlittschuhen muß ordentlich unter Aufsicht der Ortspolizei erlernt, und von selber die Zeit und der Ort, wo und wie weit geschliffen werden kann, bestimmt werden. Das Schleifen der Jugend auf Gässen ist durch ältere Polizeigesetze und auch in der politischen Verfassung der deutschen Schulen, (Wien 1807) ausdrücklich um so mehr verboten, weil es die Fußstege unsicher macht, und vorzüglich zur Nachtszeit leicht ein Unglück geschehen kann. Solche Schleif- oder sogenannte Tschünderbänke müssen durch Fürsorge der Polizei unbrauchbar gemacht, die Jugend, welche sich dieses zu thun

*) Verordnung vom 12. Mai 1785.

**) Verordnung vom 12. Juni 1786.

Digitized by Google

ermißt, abgeschafft, allenfalls eingezogen, und in den Schulen dafür bestraft werde.

Das Eisbergschleifen auf kleinen Schlitten, entweder auf eigens zugerichteten Eisbergen, oder auch auf beschneieten Anhöhen, sollte durchaus nicht geduldet werden, da die Direktion der kleinen Schlitten eine eigene Geschicklichkeit erfordert, der nachfolgende Schlitten leicht den andern einholt, einer dann über den andern stürzt, und so leicht Beschädigungen unterlaufen können. Daß dieses am allerwenigsten auf offenen Straßen geschehe, weil dieses Herabfahren die Wege so glatt macht, daß dadurch Straßen und Fußstege ganz unwegsam gemacht werden, dafür sollte selbst die Polizei, der über diese Straßen die Aufsicht zusteht, die Aeltern der Kindern, und die Einwohner, die diesem gleichgültig zusehen, verantwortlich gemacht werden.

§. 87.

Hinsichtlich der Unglücksfälle durch Feuergewehre, bestehen folgende Verordnungen:

A. Das in Böhmen wegen des üblichen Schießens bei Hochzeiten und Kindstaufen längst bestehende strenge Verbot, wird auf das nachdrücklichste am 24. März 1800 erneuert. Es ist gar kein Zweifel, daß diese so oft untersagte Gewohnheit, ob sie gleich nach dem Gesetz über schwere Polizeiübertretungen wahrscheinlich als ein meistens nur in dieser Provinz üblicher Mißbrauch nicht ausgedrückt ist, dennoch nach dem 183. §. dieses Strafgesetzes darunter gehöre. Denn dieses sagt: »Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen »wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, »im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen »Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere »Polizeiübertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit »einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest »von drei Tagen bis zu drei Monaten zu belegen sey.« In Krain wurde das Verbot des Schießens zwischen oder nahe an den Häusern, sowohl bei geistlichen als anderen Feierlichkeiten, bei Strafe von drei Dukaten für jeden Schuß mit Gubernialverord. vom 13. Juni 1795 erneuert.

Digitized by Google

B. Um den so vielfältigen Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch die Windbüchsen veranlaßt werden, die nur mit den bisher gewöhnlichen Handpumpen versehen sind, ward durch Hofdekret von 30. Sept. 1803 diese Art Windbüchsen mit dem Beisatze verboten, daß von nun an nur die Verfertigung solcher Windbüchsen, die mit der sogenannten Pumpmaschine versehen sind, gestattet werde, und daß auch bei jeder Reparirung der alten Windbüchsen die Pumpmaschine nachgeschafft werden müsse.

C. Das Schießen mit den sogenannten Pump- oder Windbüchsen, oder andern Gewehren zwischen Häusern, auf den Holzgestätten, oder in sonst gangbaren Gegenden, ward mit Nieder-Oesterr. Regierungsdekret vom 17. März 1795 bei unnachsichtlicher Abnahme des Schießgewehrs und empfindlicher Geld- oder Arreststrafe verboten.

D. Nachdem mehrere erfolgte Unglücksfälle von Kindern erschossener Personen lediglich von daher entspringen, weil die geladenen Feuergewehre von den Besitzern, nicht vor den Kindern verwahret und versperrt werden, so soll schon nach Verordnung vom 9. August 1764 ein jeder Hausbesitzer und Inwohner, welcher geladene Feuergewehre besitzt, solche um so sicherer vor den Kindern versperren, als bei Veroffenbarung eines dergleichen Zufalls ganz sicher mit der erforderlichen Bestrafung wider solche schuldtragende Gewehrbesitzer fürgegangen werden würde.

Nach dem 127. §. 8. Hauptstück des Strafgesetzes 2. Theils, wird hierauf eine Strafe von einem einwöchentlichen bis zu einem einmonatlichen Arreste, welcher nach Maß der größern Nachlässigkeit noch verschärft, und wenn Jemand schwer verwundet oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

E. In Ansehung der Schießstätte ist schon unter Kaiser Josephs Regierung über diesen Gegenstand den Kreisämtern aufgetragen worden, darüber bei ihren Kreis- und Bezirksbereisungen unablässig zu wachen, daß solche nicht anders als auf weiten geräumigen und mit einer Mauer umgebenen Plätzen, über deren Umfang kein Schuß tragen kann, dann abseitig von allen öffentlichen Straßen und Gässen errichtet, und wenn bei den schon bestehenden Gebrechen die der allgemeinen Sicherheit entgegen stehen, dergleichen Schießstätte vorgefunden werden, solche ohne weiters kassirt, und auf Unkosten der Schützengesellschaften neu errichtet werden sollen. In den Kreisbereisungspunkten ist den Kreisämtern eigends die Wachsamkeit hierüber aufgetragen.

F. Unter der jetzigen Regierung wurden in Tyrol die Scheibenröhre mit deutschen, oder den sogenannten Radschlössern allgemein verboten. Wer ein verbotenes oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder wenn ihm ein solches Gewehr zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält und davon der Obrigkeit die Anzeige macht, soll mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, und wäre Jemand wirklich verwundet oder getödtet worden, mit strengem Arrest von einem bis drei Monaten nach dem 125. §. des Strafgesetzes bestraft werden.

§. 85.

Mehrere, in einigen Provinzial-Städten unglücklich ausgefallene Luftfahrten haben Se. Majestät durch Hofkanzleidekret vom 31. August 1808, bestimmt zu verordnen: daß von nun an, nur solchen die Bewilligung zu einer Luftfahrt ertheilet werde, welche sich mit einer, keine Obrigkeit zur Erlaubniß Ertheilung verpflichtenden, aber sie doch berechtigenden, und von der vorgesetzten Hofkanzlei oder von der Polizei-Hofstelle auszufertigenden generellen Bewilligung in Urschrift ausweisen können.

§. 86.

So verbietet auch schon eine ältere Verordnung, daß die schulfähigen Kinder von 6 bis 12 Jahren in den Gärten der Wein- und Bierwirthe zu dem Kegelaufsetzen, und derlei Arbeiten bei Strafe nicht gebraucht werden sollen; eine sehr weise Verfügung, da durch Ausspringen der Kugeln nicht nur oft Unglücksfälle geschehen, sondern Kegelbänke gewöhnlich die Schulen der Trunkenheit, des Müssiggangs und der Spielsucht sind; die Wachsamkeit hierüber von Seite der Ortsvorsteher, Aeltern und selbst der Polizei, daher äußerst wichtig ist *).

Ueberhaupt haben die Aeltern gesetzmäßig auf Hindanhaltung des Müssiggangs und des Herumschwärmen der Kinder zu sehen.

Doch findet eine Geldstrafe bei den Aeltern auf dem Lande, nämlich bei Unterthanen die nie um Geld gestraft werden dürfen, dießfalls nicht statt, sondern, wenn sie wirklich straffällig befunden werden, sind dieselben immer nur mit angemessenen Arbeiten, oder Arrest zu bestrafen **).

*) Verordnung vom 3. Juli 1778.

**) Hofdekret vom 19. September 1788.

Digitized by Google

§. 87.

Das schnelle Fahren ist durch vielfältige Verordnungen so, wie das Vorfahren, Fahren, und Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten, dann das Anhängen der Kinder an die Wägen nicht zu gestatten *).

Wer durch schnelles Reiten oder Fahren Jemanden beschädigt oder wohl gar tödtet, hat eine schwere Polizei-Uebertretung begangen, nachdem der Eigenthümer des Wagens zugegen, und hat er dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, soll er um 25 bis 100 fl. bestraft werden. Ist er nicht zugegen, oder wenn der Kutscher den ihm gemachten Verbothe ungeachtet schnell fährt, oder wenn ein Reit- oder Pferdknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht nach dem 180. §. mit vierzehntägigem Arreste bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln **).

§. 88.

Den Beschädigungen durch Thiere, besonders an den öffentlichen Straßen vorzubeugen, wurde schon durch uralte Gesetze Sorge getragen, wie man aus den böhmisch- und mährischen k. Stadtrechten vom Jahre 1759 ersehen kann; diese enthalten sub. Lit B. 30. Nachfolgendes:

»Schädliches oder wildes Thier soll Niemand an den Orten, wo »die Leute oft und gemeiniglich hin und her gehen, halten, damit ih»nen von demselben kein Schaden geschehen. — So aber Jemand sol»ches thäte, und den Leuten von solchen Thieren ein Schade wiederfah»ren würde, da soll der Herr des Thieres ein Pön tragen, was die »Rechtssprecher für billig erkennen werden. — Und was die betrifft,

*) Polizeiverordnungen von den Jahren 1786, 1787, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795.

**) Verordnungen Wien vom 8. Mai 1756; Böhmen 28. Febr. 1764; — Wien 24. Dec. 1771; Patente vom 8. April 1774; — 18. December 1779; — 26. Oktober 1782; — 24. Junius 1784; — 27. Novemb. 1786; — 27. Junius. 1791; — 3. Febr., 15. Mai 1792; — Dann oft angeführte Polizeiverordn. und die letzte erst im vorigen Jahre erflossene allenthalben angehängte Regierungsverordnung vom 12. März 1819.

Digitized by Google

»was die einheimischen zahmen Thiere Jemanden zufügen, darum ist »des Thieres Herr sich zu vertragen schuldig, oder aber das Vieh dem Be»schädigten für den Schaden zu geben. — Wenn ein Roß oder anderes »Thier gar wild oder scheu ist, also, daß das Roß hinten ausschlägt, »und vorne beißt, soll man dem Roß, den Leuten zu einer Warnung, »ein gewisses Zeichen anhängen, und die, so auf dem Roß reiten, sol»len die Leute, die vorübergehen, oder reiten, warnen, damit sie »entweichen, und nicht Schaden nehmen. Dieß soll auch von den Och»sen, Kühen, und allem andern Vieh verstanden werden, wenn man »dasselbe treibet oder führet, solle man die Leute vermahnen, daß sie »bei Seiten treten, und sich für Schaden hüthen sollen.«

Durch weiter erfolgte Verordnungen wurde den Fleischhauern befohlen, bei der Ochsentheilung, die sonst als ein Surrogat der Hetze häufig vom Volk besucht wurde, und in dieser Hinsicht sowohl zu den öffentlichen Vergnügungen gehörte, als auch, weil Kinder häufig dem Treiben der Ochsen nachliefen, sie jagten, und schrieen, so, daß sie dadurch oft wild wurden, den in der Heerde erkannten wilden Ochsen, oder, wenn deren einige im Nachhaustreiben vorkommen, denselben sogleich die Flächsen abzuhauen, oder selbe durch Spannung mit Stricken wohl zu versichern; widrigen Falls selbe in eine Strafe von 6 Reichsthalern, in Ansehung eines jeden solchergestalt auslaufenden erwildeten Ochsen unnachlässig verfallen *).

Nach der alten Marktordnung vom 14. Mai 1770 sollen, wenn das Hornvieh, als: wilde Ochsen, Stiere, in oder durch die Städte, der Nothwendigkeit halber, getrieben werden, solche bei den Hörnern paarweise zusammengebunden, bei Stricken geführet, vorn und hinten mit dazu bestimmten Leuten versehen seyn; um dem sich ereignenden Scheuwerden vorzukommen, sind sie ohne Jagen und unbesonnenes Scheumachen in ihre Ställe zu führen; die Uebertreter dieser Verordnung aber zu bestrafen.

Ferner wurden in Ansehung der zu Wien gewöhnlichen, (bei dem sogenannten Ochsengrieß vorgehenden) Ochsentheilung mehrere Verordnungen dahin erlassen, daß zur Vermeidung alles Unglückes, welches durch wilde und scheu gemachte Ochsen veranlaßt werden könnte, sich

*) Verordn. vom 22. Jänner 1750.

Niemand, den nicht seine Geschäfte hiezu rufen, bei solchen Theilungen aufhalten, noch weniger aber mit Fanghunden daselbst erscheinen soll. Und diese Verordnungen wurden auch mit dem Zusatze erneuert, daß Niemand den Ochsen, welche durch die Linien hin und wieder getrieben wurden, nachlaufen, sie verfolgen, auf dem Ochsengrieß sich aufhalten, noch weniger aber durch Schreien, Lärmen, Werfen und Anhetzen der Hunde das Vieh wild machen soll. Derjenige, welcher gegen diese Verordnungen handeln würde, soll auf der Stelle von der eigends dazu bestellten Wache angehalten, in das Polizeihaus überliefert, und nach Maß des verübten Unfugs strenge gezüchtiget werden; wenn er aber Hunde bei sich hat, sollen ihm solche abgenommen, und nach ihrer Brauchbarkeit entweder den Fleischhauern zugeeignet, oder dem Abdecker zur Abthuung überlassen werden.

G. Die Strafen auf alle durch wilde und einheimische Thiere verursachte Beschädigungen sind in dem Strafgesetz 6. Hauptstücks von den §§. 142 bis 145 deutlich ausgedrückt; es heißt nämlich im

142. §. Ohne besonderer Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern auch der Eigenthümer nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. belegt werden.

143. §. Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf 25 bis 100 fl. zu erhöhen.

144. §. Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer, wegen der sichern Verwahrung derselben verantwortlich, und ist Jemand beschädigt worden, um 10 bis 50 fl. zu bestrafen.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann; Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist auch ohne erfolgter Beschädigung mit einer Strafe von 5 fl. bis 25 fl. bei wirklich erfolgtem Schaden aber mit 10 bis 50 fl. zu belegen.

145. §. Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen,

Digitized by Google

oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestraft werden.

Hier muß man noch bemerken, daß unter der jetzigen Regierung die grausame Thierhetze, welche nicht nur der Veredlung des sittlichen Charakters der Nation hinderlich, sondern auch, weil sie oft mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Zuschauer, Hetzknechte, Thiereigenthümer und Thierwärter verbunden war, aus Gelegenheit, wo sie durch einen Unglücksfall verbrannte, abgestellt worden ist. Auch ist das Herumführen der Bären und anderer wilder Thiere in den Straßen, schon seit den Zeiten Marie Thereſiens und den nachgefolgten Regierungen abgestellt, und sich von der Haltung dieses Verbotes bei den Kreis- und Bezirksbereisungen zu überzeugen, den k. k. Kreisämtern aufgetragen worden.

§. 89.

Zu öffentlichen Lustbarkeiten in den Städten und außer denselben, z. B. zu Illuminationen und Feuerwerken, sollten allzeit sehr große, geräumige Plätze, auf welchen man sich leicht auf verschiedenen Wegen zurückziehen kann, gewählt werden; weil häufige, traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß oft bei solchen Gelegenheiten viele Menschen wegen Enge des Raums im Gedränge den Tod gefunden, oder doch auf ihre Lebenzeit an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben.

Eben so ist es ein wesentliches Erfoderniß bei Schauspielhäusern und andern öffentlichen Gebäuden, welche eine große Menge von Menschen aufzunehmen bestimmt sind, alle Mittel nach Möglichkeit zu benützen, durch welche die Reinheit der Luft in selbigen erhalten und befördert werden kann. Auch müssen in denselben auf verschiedenen Seiten mehrere Ausgänge angebracht werden, um zu verhüten, daß nicht bei einer ausbrechenden Feuersbrunst oder andern plötzlichen Unglücksfällen die herausstürzenden Zuschauer einander erdrücken oder beschädigen.

§. 90.

Das Tanzen, eine der heilsamsten Arten der Leibesbewegungen, kann durch Uebertreibung und Mißbrauch der Gesundheit unersetzlichen Schaden zufügen. Wenn gleich Gesetze und Polizeianstalten

Digitized by Google

dieses zu verhüten, schwerlich angewendet werden können, so wird doch Belehrung und Warnung nicht verabsäumt werden müssen, um wenigstens die Anzahl der Fälle, in welchen Unmäßigkeit in diesen Vergnügungen traurige Wirkungen haben können, nach Möglichkeit zu vermindern. Vorzüglich kann es Aeltern, Erziehern] und Erzieherinnen nicht genug an das Herz gelegt werden, damit vorzüglich Frauenzimmer, die zu Bällen immer sehr leicht gekleidet sind, zum Ein- und Austritte bei Tanz-Lustbarkeiten warme Ueberkleider anziehen, und auf Kosten ihrer Eitelkeit sich nicht oft plötzlichen Tod oder schleichende Krankheiten, die endlich doch gewissen Tod bringen, zuziehen mögen. — Der bestehende Befehl, daß öffentliche Wirthshäuser nach 10 Uhr geschlossen seyn sollen, ist, wenn er gehörig gehandhabt wird, ein ausgibiges Mittel, Tanzausschweifungen sowohl als die Völlerei wenigstens bei der gemeinen Klasse zu steuern.

§. 91.

Oeffentliche Spaziergänge müssen von allem was die Luft verderben könnte, hinlänglich entfernt seyn. Sie müssen mit schattigen Bäumen, doch nicht allzu dicht bepflanzt, und die Fahrwege von den für den Fußgänger bestimmten Alleen durch hinlänglich weite Zwischenräume getrennt seyn, damit den letztern der Staub nicht beschwerlich falle, noch an der Brust und den Augen schade.

Oesterreichs dankbare Bürger so wie der Fremde erinnert sich hier mit wahrem Gefühle des Dankes, der Sorgfalt der Regierung, bei dem Spaziergange im Prater, Augarten, andern öffentlichen Oertern, und der so pünktlich eingeführten Auffspritzanstalt im Prater.

§. 92.

Es ist an und für sich die Stellung der Blumentöpfe auf Fenster ein unschädliches Vergnügen, doch müssen sie gehörig befestiget und so verwahret werden, damit durch das Herabstürzen derselben, den Vorübergehenden keine Beschädigungen zugehe. Daher finden sich schon in den ältern Gesetzen Verbote und Polizeistrafen darüber; das 10. Hauptstück des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen bestimmt überhaupt im 178. §. Folgendes: »Wer an Straßen vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder

Digitized by Google

wer aus den Fenstern, von Ecken oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorbeigehenden beschädigt werden können, soll um 5 bis 25 fl., oder Arrest von 3 Tagen bis zu einer Woche, bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, so ist nach Maßgabe der Umstände auf die im 135. §. (bei Einstürzen von Gebäuden) bestimmte Strafe zu erkennen; nämlich, der Schuldtragende ist nebst der erhöhten Geldstrafe von 50 bis 500 fl., noch mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Verhüthung verschiedener dem öffentlichen Gesundheitswohl schädlicher Unglücksfälle.

§. 94.

Dieser Abschnitt ist mit dem vorigen in unmittelbarem Zusammenhange, und zum Theil auch schon daselbst abgehandelt, weil Vergnügungen sehr oft die Quelle von Unglücksfällen sind.

Unglücksfälle, die dem Leben und der Gesundheit der Staatsbürger gefährlich werden können, müssen theils durch öffentliche Anstalten, theils durch Gesetze, theils durch Belehrungen und Warnungen abgewendet werden.

Dahin gehören solche Unglücksfälle, die von Ueberschwemmungen, giftigen Ausdünstungen, Einsturz der Gebäude, Volksgedränge, unvorsichtigem Baden in Gewässern, unvorsichtigem Reiten und Fahren, unvorsichtigem Gebrauch des Schießpulvers, durch unnütze und gefährliche Lustbarkeiten, wilde Thiere u. s. w. sich ereignen können. Meine Leser erinnern sich, daß die meisten derselben bereits in andern Abschnitten abgehandelt worden sind, in dem gegenwärtigen wird also nur jenes nachgetragen, welches in die vorigen nicht paßte.

So kömmt schon im vierten Abschnitte die Strafe gegen das allzu schnelle Fahren und Reiten vor. Hier aber müssen wir nachtragen, daß das oft bemeldete Strafgesetz zwischen allzu schnellem Reiten und Fahren, und zwischen unvorsichtigem Fahren einen Unterschied in der Bestrafung mache. Das 8. Hauptstück bestimmt über das unvorsichtige Fahren im 96. §.: »Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Be-

schaffenheit des Falles mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten und Fahren zu untersagen.« Der 97. §. sagt: »Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Reiten und Fahren beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe auf dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 (siehe 4. Abschn.) verhängt ist.« Diese Gesetze wurden erst wieder durch Regierungsverordnung von 6. März 1819 neuerdings republizirt.

§. 95.

Es leuchtet von selbst ein, daß körperliche Verletzungen durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit zu mannigfaltig sind, um sie alle der Reihe nach aufführen zu können. Auch gehören sie zum Theil in andere Branchen der Polizei, als daß deren spezielle Aufführung hier nöthig wäre. Verwahrung der Abstürze auf Straßen durch Geländer, Warnungszeichen, wenn durch Ueberschwemmungen sonst befahrene Wege abgerissen und unfahrbar gemacht worden; mancherlei Vorsichten, theils bei Bauführungen um Feuersbrünste zu verhindern, theils, wenn sie ausgebrochen sind, Beschädigungen der Anwesenden dabei zu verhüten, sind, so wie mehrere Erziehungs-Berücksichtigungen, Gegenstände, die auch in diesem Abschnitte behandelt werden könnten, und wo es an dießfälligen speziellen gesetzlichen Verfügungen nicht fehlt. Theils aber gehören sie in das Gebiet der öffentlichen Staatspolizei, theils sind sie hier für eigene Abschnitte geeignet. Man beschränkt sich demnach hier lediglich auf jene Gesetze, die Beseitigung von Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, wodurch bedeutende Unglücksfälle entstehen können, beabsichtigen. Diese sind nachfolgende, theils ältere, theils neuere.

A. In den Städten soll zur Verhütung aller Beschädigungen auf den Straßen, bei den Bauführungen die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden.

B. Unter Strafe von 10 Thalern wird verboten, Keller oder andere Bauführungen unter den Gassen oder Plätzen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern mit einem

Digitized by Google

eisernen Deckel, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 3 fl. in Brünn, und 4 fl. in Prag u. s. w. gegen die Zuwiderhandelnden, verwahret werden. — Auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren am Eingange der Häuser und sonst gefährlichen Tiefen, verwahrt werden.

C. Unter Strafe von 2 fl. ist die Passage, besonders auf Hauptstraßen, frei zu lassen; es wird daher nicht gelitten, Bau- und Tischlerholz-Auslagen, Fässer, Obst und andere unschicklich angebrachte Ständel, Bier-, Mehl- und andere Karn- und beladene Wägen, Weinböcke, Pflöcke und unschicklich eingegrabene zu niedrige Steine vor den Häusern, zu niedrige Schranken, Koth- und Schutthaufen, u. d. gl., geladene oder ungeladene Wägen mit Stroh oder Heu, sind, und zwar unter Strafe von einem Reichsthaler, auf den freien Gassen stehen zu lassen.

D. Unter Strafe von 4 fl. müssen Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle u. d. gl. sogleich verwahret werden; bei Gerüsten und Schutthaufen, die nicht sogleich weggeschafft werden können, müssen zur Nachtszeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnden ausgesteckt, und nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden. — Zur Nachtszeit dürfen an den Häusern unter ebenmäßiger Strafe keine Leitern gelehnt werden.

E. Bei Abwerfung des Schnees von den Dächern soll auch zur Sicherheit der Vorbeigehenden ein Warnungszeichen unter Strafe von 4. fl. ausgesteckt werden. In Ansehung dessen besteht noch nachfolgende unter der jetzigen Regierung erflossene Verordnung, welche zugleich den Gegenstand der jährlichen Besteigung der Ziegeldächer, so wie auch den Verbot wegen Lockermachung der Ziegel, in der Stadt und den Vorstädten Tauben zu halten, enthält:

F. Es haben sich einige Unglücksfälle und Beschädigungen durch das Herabfallen der Dachziegel, und durch das Herabrollen großer Schneemassen ereignet. Die Nieder-Oestern. Landesregierung findet es daher nothwendig, die Hauseigenthümer in und vor der Stadt aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sey, die Ziegeldächer öfters zu übersteigen, und bei eintretender gelinderer Witterung, vor dem wirklichen Aufthauen, den Schnee zu solcher Zeit, wo wenige Menschen auf der Straße sind, mit der nöthigen Vorsicht abwerfen zu lassen. Obgleich diese Landesstelle von der Theilnahme sämmtlicher Haus-

Digitized by Google

eigenthümer an der Sicherheit ihrer Mitbürger so sehr überzeugt ist, daß sich dießfalls wenigstens der größte Theil für die Zukunft keine Sorglosigkeit wird zu Schulden kommen lassen; so muß sie doch zugleich zum nothwendigen Antriebe für ein und andere minder Aufmerksame hiermit zum Voraus, denjenigen Hauseigenthümer verantwortlich erklären, der bei vorgenommener Untersuchung eines solchen Unglücksfalles überwiesen seyn wird, daß er sein Hausdach länger als ein Jahr nicht habe übersteigen, oder den Schnee zur gehörigen Zeit nicht habe abwerfen lassen, und wird derselbe nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer empfindlichen Strafe belegt werden.

Da es ferner erwiesen ist, daß die auf den Dächern herumziehenden Tauben, dieselben sehr beschädigen, und die Dachziegel locker machen, so wird zur Vermeidung dergleichen trauriger Unglücksfälle, bei Strafe von 50 Rthlr. nicht mehr erlaubt, daß irgend Jemand in der Stadt, oder inner den Linien, seine Tauben den freien Ausflug gestatte; sondern einem jeden, der sie seines Gewerbes wegen hält, oder sie wegen seiner Belustigung nicht wohl entbehren will, kann nur überlassen werden, sie so wie anderes Geflügel eingeschlossen beizubehalten. (Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung vom 3. Febr. 1803).

G. Bei Baulichkeiten bestimmt das Strafgesetz 2. Thl. im 8. Hauptstücke Nachfolgendes im

133. §. Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Bau die Aufsicht führt, für jeden Fall mit 10 bis 50 fl. zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalls nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis 3 Monate zu verhängen.

134. §. Die Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, dem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen.

Digitized by Google

135. §. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf 50 bis 500 fl. zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

136. §. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzt, obgleich Niemand dabei beschädigt worden, ist das erstemal mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen; bei dem zweiten Falle ist er selbst nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

137. §. Ward bei einem Einsturze Jemand getödtet, oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

138. §. Offenbart sich bei der Untersuchung eines, im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles, von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes, alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

H. Laut des 10. Hauptstücks des 2. Theils, §. 174 ist, wenn auf einem öffentlichen Platze, an der Straße oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andern Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschlägen, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden leiden können, gelassen worden ist, der Eigenthümer um 10 bis 50 fl., oder mit Arrest von 3 bis zu 14 Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen, die Strafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen. Nach dem 175. §. ist, wenn durch Wägen, welche Reisenden gehören, und zur Nachtszeit vor dem Wirthshause stehen gelassen, dadurch aber die Vorübergehenden beschädigt werden, oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen bestimmt. Dafern aber

Digitized by Google

nach dem 176. §. bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen andern besondern Umständen die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, bei der auf der Unterlassung eines des andern §. 174 festgesetzten Strafe. Wäre gemäß des 177. §. in dem Falle der den vorausgesandten §§. Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist der Schuldtragende nach Maß des erfolgten Schadens zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem 89. §. im Allgemeinen auf die schweren Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist. Diese Strafe ist nämlich gemäß dieses §. einfacher oder strenger Arrest von einem bis zu 6 Monaten, und nach Umständen kann auch noch angemessene Verschärfung des Arrestes eintreten.

Zur Hindanhaltung der Verletzungen durch Gift und giftartige Sachen, bestehen für den österreichischen Kaiserstaat nachfolgende sehr umfassende Verordnungen:

A. In Ansehung des Giftverkaufes schreibt das im Jahr 1752 erflossene Patent Folgendes vor:

Der zum Gebrauch des kranken Hornviehes sonst unentbehrliche sogenannte Hüterich, oder vielmehr das weiße und gelbe Arsenikum; wie auch alle andere dem Menschen schädliche Giftgattungen, sollen nicht mehr in allen Ortschaften, sondern nur in gewissen Städten und Marktflecken verkauft werden; als in dem V. U. W. W.: in Wien, Neustadt und Bruck an der Leitha; dann im V. O. W. W.: in Tulln, St. Pölten und Weidhofen an der Ips; im V. O. W. W.: zu Horn, Zwettel und Weiern; endlich im V. U. M.: in Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach.

In der Residenzstadt Wien dürfen nur die bürgerlichen oder sonst befugten Materialisten, keineswegs aber die Vorstadtsmaterialisten oder Krämer, solchen unter nachstehenden Vorsichten verkaufen: Auch die Apotheker haben Niemand pures Gift hindanzugeben. Die Vorsichten bei dergleichen Verkaufe sind: 1.) Soll der Handelsmann den Namen des Giftkäufers, und wie viel er genommen hat, in ein Buch eintragen. 2.) Hat derjenige, der Gift kaufen will, eine Bescheinigung von der Obrigkeit oder von dem Ortsvorsteher einzubringen, in

Digitized by Google

welcher die Ursache, warum er dieser Menge Gifts benöthiget sey, eingeschaltet seyn muß. Dieser Schein ist sofort bei dem Einschreibbuche zur allenfälligen Legitimirung wohl aufzubewahren. 3.) Müssen die mit Gift Handelnden auf allmaliges Verlangen sich ausweisen, wie viel sie Gift in Vorrath, und wie viel, und an wen sie solches verkauft haben. 4.) Kann auch unter diesen Vorsichten den Standespersonen und Bauersleuten ein solches, wenn sie es für das Vieh benöthigen, in gemäßigter Quantität verkauft werden. Jedoch ist 5.) Niemanden, auch den ärmsten Leuten, nicht ohne bemeldete Vorsicht einiges Gift zu schenken, oder sonst auf eine Art zu verabfolgen gestattet. 6.) Soll zur Vertilgung der Fliegen, Ratten und Mäuse, kein Gift verabfolgt werden. 7.) Ist derjenige, welcher Gift kaufen will, und verdächtig zu seyn scheint, er mag mit oder ohne Bescheinigung versehen seyn, der Obrigkeit anzuzeigen. 8.) Soll das Gift nicht bei andern Waaren und Geräthschaften, sondern in eigener oder sonstigen guten Verwahrung aufbehalten, noch von Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen verkauft werden. 9.) Wird den Künstlern und Professionisten, welche es für das Vieh gebrauchen, nachdrücklich eingebunden, solches um so mehr auf das sorgfältigste zu verwahren, als sie bei entstehendem Unglücke dafür haften müßten. 10.) Sind die Hausirer und Krachsenträger, welche mit Gift handeln, anzuhalten, und nebst dem abzunehmenden Gifte und der genauen Beschreibung ihrer Waare, bei dem Landgerichte wohl zu verwahren, welches sofort hierüber seinen weitern Bericht zu erstatten hat *).

Diese ergangenen Verordnungen wurden nicht nur erneuert, sondern auch sämmtlichen Kaufleuten und Krämern, den Apothekern in Rücksicht auf die in ihren Statuten ohnehin ausgesetzte Pflicht allein ausgenommen, aller Verkauf des Arsenikums bei empfindlichen Leibesstrafen auch nach Gestalt der Sachen damal sogar Lebensstrafe ernstgemessen untersagt **).

B. Die im Jahre 1770 erflossene allgemeine Sanitätsordnung enthält in Ansehung des Giftes Folgendes:

Den Apothekern wird gebothen, den in ihren Offizinen nöthigen Vorrath des Arsenikums wohl verschlossen aufzubewahren, und keines

*) Hofentschließung für Oesterreich vom 15. Sept. 1782.

**) Verordnung in Böhmen vom 24. März 1765.

Digitized by Google

zu verkaufen, auch Acht zu haben, daß etwa nicht durch Geschirre, die dazu gebraucht werden, schädliche Folgen entstehen. Da es zu manchem Gebrauche unentbehrlich ist, so wurde verordnet, in den Städten nur einer Person, die von dem Ortsmagistrate dazu gewählt werden soll, dessen Verkauf zu gestatten; diese soll aber ein eigenes Buch halten, in welches alle diejenigen, die einiges Arsenikum kaufen, der Empfang, die Quantität, der Tag und der Name des Käufers einzutragen ist, und soll solches giftiges Materiale Niemanden als sichern, bekannten Personen gegeben werden; einer nicht genug bekannten Person soll keines verabfolget werden, wenn sie nicht zwei dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Käufer ihre Namen in das Buch einschreiben und bestätigen, daß diejenige Person, welche einiges Arsenikum verlanget, die angegebene Person sey.

Ueberhaupt sollen die Apotheker sowohl als Materialisten bei dem Opium Mercurius sublimatus, und andern corrosiven, giftartigen Sachen, auch bei starken Brecharzeneien gute Vorsicht brauchen, und nichts von dergleichen angreifenden, schädlichen Materialen, wie auch keine composita medicamenta, ohne Verschreibung oder Censur des Arztes verkaufen.

Wenn derlei starke, besonders abtreibende oder giftige Arzneien von unbekannten Menschen oder gar verdächtigen Weibspersonen begehrt würden, sollen die Apotheker oder andere Verkäufer, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheißen des Arztes nicht verabfolgen, überhaupt alle giftartige Sachen nicht an andere Personen als von gutem Rufe und Namen, und gegen derselben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzneien sollen den Hebamen ohne Bewilligung des Arztes nicht verabfolgt werden *).

C. Diejenigen Personen, welchen das Gift zu verkaufen erlaubt ist, haben die vorgeschriebenen Vorsichten bei Vermeidung der ausgemessenen Strafe gehörig anzuwenden **).

Daher haben auch die Kreisärzte auf diejenigen, die Gift oder giftartige Materialien verkaufen, genau zu sehen ***).

---

*) Sanitäts-Verordnung vom 2. Jänner 1770.

**) Hofdekret vom 29. Oktober 1772. Verordn. in Böhmen vom 29. März. 1787.

**) Instruktion für die Kreisärzte vom Jahre 1785. §. 18.

Digitized by Google

Die Verordnung durch das obenangeführte Sanitätspatent wurde erneuert, und die Zubereitung der Mäuse- und Rattenzeltel nur den Apothekern gegen eigene Dafürhaftung gestattet; dann wurde weiter das obige Patent vom Jahre 1752 erneuert, und festgesetzt, daß nicht allein derjenige, der ohne Befugniß hiezu ein Gift, von was immer für einer Gattung, verkauft, sondern auch derjenige, der von unbefugten Händlern, als Krämern, Hausirern, Krachsenträger ꝛc., selbes in was immer für einem Betrage einkauft, mit der in dem Kriminalgesetzbuche bestimmten Strafe unnachsichtlich belegt werden soll *).

D. Für Inneröſterreich ergieng unterm 26. August 1791 hierwegen ein erneuertes Patent, welches alles Vorangeführte noch deutlicher erkläret, und zwar: Der Handel mit Hüttenrauch, mit weißem und gelbem Arsenik, und überhaupt allen den Menschen schädlichen Giften, kann künftig nur in größeren Städten und Marktflecken gestattet werden.

I. Die in Inneröſterreich dazu berechtigten Städte und Märkte sind folgende:

In Steyermark. Im Grätzer Kreise: Grätz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg und Radkersburg; im Marburger Kreise: Marburg, Leibnitz, Pettau, Mahrenburg; im Zillier Kreise: Zilli, Rohitsch, Windischgrätz, Rann, Lichtenwald; im Brucker Kreise: Bruck, Eisenertz, Märzzuschlag, Mariazell; im Judenburger Kreise: Judenburg, Muhrau, Knittelfeld, Rottenman, Aussee.

In Kärnten. Im Klagenfurter Kreise: Klagenfurt, Friesach, Gurgg, Köllermark, Kappel, Bleiberg, Wolfsberg; im Villacher Kreise: Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervellach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain. Im Laibacher Kreise: Laibach, Krainburg, Bischofflack, Ratmannstorf, Stein; im Neustädter Kreise: Neustädl, Weixelburg, Möttling, Gottschee; im Adelsberger Kreise: Adelsberg, Senosetsch, Laas, Mitterburg, Wippach.

II. In den drei Hauptstädten Grätz, Klagenfurt und Laibach wird dieser Handel allen Materialisten bewilligt. In den übrigen genann-

*) Verordn. v. 31. Aug. 1781. Hofd. v. 27. Mai, Verordn. in Nieder-Oesterreich v. 17. Jänner 1791.

Städten und Märkten hingegen, sollen dazu nur gewisse Handelsleute von den Kreisämtern bestimmt werden.

III. Allen Apothekern wird unter der strengsten Verantwortung und Strafe untersagt, unter was immer für einem Vorwande, Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arznei verordnet wird.

IV. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget ist, wird darüber ein eigenes Handbuch nach dem am Ende beigedruckten Formular führen. In dieses Buch ist der Tag des Verkaufes, Namen des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzweck, zu welchem dasselbe gekauft worden ist, einzutragen, ohne diese Vormerkung aber ist kein Gift zu verkaufen.

V. Niemanden soll ein Gift ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts verkauft, diese Bescheinignng aber tax- und stempelfrei ausgefertigt werden. In derselben muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Ursache, warum der Käufer dasselbe nöthig hat, z. B. zu seinem Gewerbe u. d. gl., angemerkt seyn. Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolgt werden. Die Bescheinigungen müssen dem Handelsmanne ausgehändiget, und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem Handbuche verwahret werden.

VI. Die hier vorgeschriebenen Vorschriften sind auch bei denjenigen Partheien zu beobachten, welche eine Giftgattung, in was immer für einer Menge, zur Viehargnei begehren. Ohne diese Vorsichten darf auch armen Leuten kein Gift, so gering der Betrag desselben seyn mag, geschenkt, oder wie immer verabfolgt werden.

VII. Denjenigen, welche zur Tödtung der Fliegen, Ratzen und Mäuse, oder andern Ungeziefers, eines Giftes zu bedürfen vorgeben, ist dasselbe platterdings zu versagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer dem Menschen unschädlicher Mittel vorzuschlagen.

VIII. Die Handelsleute sind verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit den Ankauf ihres Giftvorraths durch die Handlungsbücher und den Verschleiß desselben durch das Handbuch auf das genaueste auszuweisen.

IX. Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorsichtigkeit sich

Digitized by Google

Unglücksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur strengsten Pflicht gemacht, das Gift sorgfältig zu bewahren, daher werden dieselben unter der größten Verantwortung giftige Waaren nicht bei andern Feilschaften in einem Platze, noch in Gefäßen, die mit andern leicht vermengt werden könnten, sondern abgesondert, wohl verschlossen, in kennbar unterschiedenen Gefäßen, und mit deutlicher Bezeichnung von außen, entweder selbst aufbehalten, oder von vertrauten Personen aufbehalten lassen. Die Aufbehaltung kann insbesonders niemals Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen anvertraut werden. Eben so sollen zur Zubereitung und Abwägung des Giftes eigene Mörser, Stößel, Raiter, Reibsteine, Mäßereien, Waagen und was sonst an Geräthschaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

X. Eine gleiche Behutsamkeit in Verwahrung des Gifts, wird auch Künstlern, Handwerkern und andern Partheien aufgetragen, welche dieselben zu ihrer Kunst, einem Gewerbe oder zur Vieharznei benöthigen.

XI. Sowohl Verkäufer als Käufer des Giftes, welche damit unbehutsam umgehen, oder wie immer die vorgeschriebene Verordnung nicht beobachten, haben für die entstehenden Unglücksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umstände, nach Maßgabe der in dem Gesetzbuche von politischen Verbrechen und Strafen in dem dritten Kapitel enthaltenen Gesetze bestraft werden. (Jetzt treten die mit dem neuen Strafgesetze weiter unten angeführten Strafen ein).

XII. Auf diejenigen Hausirer oder sogenannte Krachsenträger, welche sich aus angränzenden oder fremden Ländern in Inneröstereich einschleichen, und meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, die sie besonders unter dem Landvolke heimlich verkaufen, ist die größte Aufmerksamkeit zu tragen. Diese verdächtigen Leute sind ohnehin durch wiederholte Verordnungen gänzlich abgeschafft worden; sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, so muß denselben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Waarenvorrath genau beschrieben werden; sie selbst aber sind bei dem Landgerichte, wo sie betreten worden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel ist ein mit den aufgenommenen Aussagen belegter Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

XIII. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß oft fremde Hausirer eingeschlichen sind, und zur Ausrottung der Fliegen, Mäuse

Digitized by Google

und Ratten verschiedene Giftgattungen, besonders Arsenik, an das Landvolk verkauft, und dadurch zu Unglücksfällen Anlaß gegeben haben, wofür sie den Käufern selbst unbekannt waren, und sich oft wieder aus dem Lande entfernt haben, so soll künftig der unbefugte Giftverkäufer sowohl als derjenige, welcher von einem solchen in was immer für einem Betrage Gift erkauft hat, mit der oben gedachten Strafe unnachsichtlich belegt werden.

Hierauf folgt das beiliegende Handbuchs-Formular zum Giftverkaufe.

Formular des Handbuchs,

für die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute.

Handbuch; Johann N., Handelsmann in Klagenfurt, über den Giftverkauf im Jahre 18

Monat.	Tag.	Namen des Käufers.	Gattung des Giftes.	Betrag am Gewicht.	Wozu dasselbe gekauft worden.
Jän.	1	Anton Köfler, Verwalter zu Freiburg.	weißer Hüttenrauch.	6 Loth.	Für das Vieh.
——	6	Georg Trampitsch, Bauer zu Weitensdorf	detto	2 Loth.	detto
Febr.	16	Franz Troger, Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arsenik.	1 Pfund.	zu seinem Gewerbe.

Nach einer spätern Verordnung des Guberniums in Steyermark, vom 26. Februar 1794, ward befohlen, daß Niemanden gestattet sey, Gift zu kaufen, wenn es auch nur für das Vieh gehören sollte, es sey denn, daß ein Erlaubnißzettel von dem an dem Orte sich befindenden Arzte, oder dessen Stelle vertretenden Wundarzt vorgewiesen wird, damit der Gebrauch des Arseniks auch für das Vieh nach Möglichkeit hindangehalten werde, indem der Einfluß des Giftes nicht nur auf das Vieh selbst schädlich wirkt, sondern auch für die Kinder, welche mit der Kühmilch genährt werden, üble Folgen mit sich bringt.

Digitized by Google

E. Ferner erfolgte in Oesterreich unter der Enns die Erneuerung der bestehenden Vorschriften wegen des Giftverkaufes, mittelst der nachstehenden Verordnung der Landesregierung unter der Enns vom 29. Julius 1797.

Da sich im letztverflossenen Monat Jänner der traurige Zufall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arsenikums eine Familie von neun Personen bis auf eine Person ganz aufgerieben worden ist; so haben Se. Maj. anzubefehlen geruhet, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden neuerdings hiemit bekannt gemacht: daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobalds, Fliegensteins, und aller anderer dem Menschen schädlicher Gifte, Niemanden und nirgendwo erlaubt sey, außer in den nachfolgenden benannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem V. U. W. W.: Wien, Neustadt und Bruck an der Leytha; im V. O. W. W.: Tuln, St. Pölten und Weidhofen an der Yps; im V. U. M. B.: Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im V. O. M. B.: Krems und Stein, Zwettel und Weiten ꝛc.

In diesen Ortschaften wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten; allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel hiemit gänzlich verboten, so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweis die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen können. — Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Ortschaften des Landes bei schwerster Verantwortung und Strafe hiemit verbothen, Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist, unter keinerlei Vorwand an Jemanden abzugeben. Es muß demnach mit dem Gifthandel, und dessen Verkauf sowohl in Wien als in den obgenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden: 1.) Muß ein jeder solcher Handelsmann

Digitized by Google

für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bei jedesmaligem Verkauf oder Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größern oder kleinern Menge bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. — Es darf Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens, und der beigesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben oder andere ansäßige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu besorgen sey, etwa auszulassen, verlangten. 2.) Darf weder diesen Professionisten und noch weniger andern Käufern, ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, ein Gift verabfolgt werden. — In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handlungsbuche, oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit im erforderlichen Falle bei einem durch Gift verursachten Unglücke allezeit darin ersehen könne. 3.) Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiskommissären, Kreis- und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das verläßlichste ausweisen, um desto mehr gesichert zu seyn, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde. 4.) Darf auch ohne Beobachtung obstehender Vorsicht nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden. 5.) Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. d. gl. Gift verbrauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind selbe auf andere den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen. 6.) Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so liegt den Handelsleuten bei sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdachtsumstände, ohne die gefährliche Person ent-

Digitized by Google

weichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen. 7.) Die mit Giftwaaren zu handeln befugte Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht nebst den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauten Personen guter Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen, bei schwerer Verantwortung zu überlassen. 8.) Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und anderen Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes und zum sonstigen nöthigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benöthigt sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie Handelsleute, welche bei dem Verkauf unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen. 9.) Damit durch die angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Krachsenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey; so wird hiemit wiederholt befohlen: daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge gehalten, und selbe nebst des abzunehmenden Giftes und genauer Beschreibung ihrer Waaren bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrt angehalten, und hierüber den Bericht mit Beilegung ihrer Aussage, wie wegen allen landschädlichen Leuten, an Behörde erstattet werden soll. Hiermit wird Jedermann sich zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen.

F. Auch wurde in Böhmen mittelst Gubernialverordnungen vom 24. Julius und 15. Oktober 1799 befohlen, die Vorschriften wegen des Giftverkaufes zu republiziren.

G. In Ansehung des Giftverkaufes sind dann auch laut des Amtsunterrichts für die Kreisärzte vom 28. Nov. 1785, §. 18. die Spezereihändler und alle diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, gleichfalls, wenigstens in so ferne der besonderen Aufsicht des Kreisphysikus unterworfen, daß der Kreisarzt bei denselben nach Zeit und Gelegenheit nachsuche, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genug-

Digitized by Google

sam kennen; ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert seyn, und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind.

Mit Nieder-Oesterr. Regierungsdekret vom 22. Juli 1797 ward sämmtlichen Frisch- und Dürrkräutlern der Verkauf nachfolgender Kräuter verboten, als: Haselwurzkraut, rother Fingerhut, Brennkraut, Bilsenkraut, Eiselhütel, Küchenscholle, Gottesgnadenkraut, Nachtschatten, Felenbaum, Wolfsmilch, wilder Lattich, Aronwurzel, Eisenschwamm, Haselwurzel, weiß und schwarze Nießwurzel, Zaunrübe. — Damit aber diese Kräutler nicht etwa durch ihre Unwissenheit Schaden verursachen, so soll der Stadtmagistrat künftig keiner Dürrkräutlerin, so wenig als einer Frischkräutlerin den Antritt eines Kräuterstandes erlauben, wenn sie nicht vorher von dem hiesigen Professor der Kräuterkunde ordentlich geprüft und tauglich befunden worden ist. Weßwegen auch letzterem unter einem aufgetragen worden ist, derlei Kräutler auf ihr Ansuchen jedesmal unentgeldlich zu prüfen, und ihnen ein Zeugniß über ihre Tauglichkeit auszustellen. Zugleich ward dem Stadtmagistrate aufgetragen, den hiesigen Apothekern einzuschärfen, daß sie bei dem Verkaufe der bemerkten, den Kräutlern zu verkaufen verbotenen Kräutern die nöthige Vorsicht anwenden, bei dem Verkaufe der Koloquinten aber, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Wirkungen nach sich ziehen kann, eben dieselben Vorsichten zu gebrauchen, wie bei den übrigen Giften.

Da ferners hervorgekommen ist, daß mehrere Dürrkräutler zusammengemischte Kräuter, unter allerlei auf Krankheiten Bezug habenden Namen, als Brustthee, Gallthee, Krampfthee u. d. gl. verkaufen, so ward mit Regierungsverordnung vom 16. Dec. 1797 dem Magistrat aufgetragen, sämmtliche Dürrkräutler vorzurufen, und ihnen zu bedeuten, daß ihnen nur der Verkauf der einfachen Kräutergattungen, nie aber jener der zusammengesetzten, unter was immer für einem Namen, erlaubt sey; indem die Zusammensetzung oder Vermischung der Kräuter als Thee in den Apotheken nach Vorschrift des Arztes und Beschaffenheit der Krankheit geschehen müsse: daher den Dürrkräutlern jeder Verkauf vermischter Kräuter oder Theegattungen bei schärfester Ahndung, und im Wiederholungsfalle bei Sperrung des Gewerbes,

Digitized by Google

zu verbieten sey. Der Oberpolizeidirektion ward unter einem aufgetragen, über diesen unbefugten und gefährlichen Theeverkauf der Dürrkräutler sorgfältig zu wachen. Mit Regierungsdekret vom 20. Juli 1801 ist in Bezug auf diese zwei Verordnungen der Oberpolizeidirektion aufgetragen worden, erstens darauf zu sehen, daß jeder Frisch- und Dürrkräutler eine Abschrift beider Verordnungen besitze; wenn aber zweitens, dem einen oder dem Andern Kräutler erlaubt worden wäre, zum Verkauf an die Apotheker, Thierärzte und Landwundärzte einige in dem Verzeichnisse enthaltene Giftkräuter zu führen, so dürfen selbe niemalen in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazin, abgesondert von den übrigen Kräutern, wohl verwahrt aufbehalten werden, und ist hierüber vom Kräutler ein eigenes Verkaufsbuch zu führen, worin er bei jedesmaligem Verkauf eines Giftkrauts den Namen des Abnehmers und die Menge des Krautes anzumerken, und das Giftkraut nur bekannten, und allenfalls mit einem Zeugniß der Obrigkeit versehenen Leuten, und zwar nur er selbst, niemals aber durch seine Mägde oder Weib abzugeben habe. Ein gleiches ist in Ansehung des Giftverkaufs-Patents vom 29. Juli 1797 hinsichtlich der Materialisten anbefohlen, und der Polizei-Oberdirektion hierüber bei Materialisten und Dürrkräutlern unvermuthete Untersuchungen ohne Erregung eines Aufsehens anzustellen, aufgetragen worden. Das nämliche ist wegen des Giftverkaufs den Kreisärzten aufgetragen. Durch Regierungsdekret vom 3. Juli 1802 ward ferner der Polizeioberdirektion mitgegeben, daß alle Theesorten, aus welchen bloß Geschmackgetränke verfertiget werden, den bürgerlichen Handelsleuten erlaubt sind, dagegen aber der Verkauf aller jener Sorten, die als Arzenei unter was immer für Namen, einfach oder zusammengesetzt, verkauft werden, als Eibisch-, Brust- und spanischer Thee, zu führen verböten sey.

Da ungeachtet dieser so bestimmten Verordnungen doch bei der jährlichen Untersuchung der Materialisten und Kräuterhändler befunden worden, daß die Vorsichten in Betreff der Aufbewahrung und des Verkaufs der Gifte nicht genau befolgt werden, so ward gemäß Hofdekrets vom 8. Sept. 1803 und hierauf erfolgte Bekanntmachung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 10. Dezember neuerdings eingeschärft, die erforderliche Einleitung zur genauen Aufsicht bei dem Verkauf der Gifte, der chemischen Mercurialpräparaten und verfälschten Weine, dann bei dem Gebrauch der halbglasirten Töpferwaaren, wie auch der schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen Geschirre zu

Digitized by Google

treffen. Wornach folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung bekannt gemacht wurden: 1.) Sind die eilf in der Stadt befindlichen Materialisten allein befugt, mit eigentlichen Giften zu handeln; und hat demnach der Magistrat denselben hierüber die in dem neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schwerere Polizeiübertretungen §. 115 bestimmte eigene Erlaubnißscheine auszufertigen. 2.) Zu den eigentlichen Giften gehören: Weißer Arsenik (arsenicum album), rother Arsenik (arsenicum rubrum), gelber Arsenik oder Königsgelb (arsenicum citrinum), Oppert ment (auripigmentum), Kobald oder Fliegenstein (Cobaltum), ätzendes Queckfilbersublimat (Mercurius sublimatus corrosivus), weißer Queckfilberpräzipitat (Mercurius praecipitatus albus), rother Queckfilberpräzipitat (Mercurius ruber praecipitatus), Spießglasbutter (Butyrum Antimonii), Spießglanzkönig (Regulus Antimonii), Spießglanzglas (vitrum antimonii), und Coloquinten. — Jetzt auch nach der vorjährigen Verordnung: Fischkörner. 3.) Bei wem immer außer den eilf Materialisten in der Stadt, und den Apothekern diese erstbenannten Gifte vorgefunden werden, denselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern er auch überdieß noch nach der Vorschrift des 116., 117. und 118. §. des Gesetzbuchs über schwere Polizeiübertretungen behandelt werden. 4.) Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unterm 19. Juli 1797 bekannt gemachten Vorsichten, und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren, im Keller oder Magazin sowohl, als in den Verschleißgewölben, in Schachteln, Schubladen und Gläsern, die mit den bekanntesten Namen der enthaltenen Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zuverschließen, worauf deutlich die Worte: Giftwaaren, geschrieben stehen; den Schlüssel zu dieser Thüre soll niemand andrer als der Eigenthümer oder der verläßlichste älteste Handlungsdiener in Handen haben. 5.) In Betreff der Giftwaaren ist von den Materialisten ein eigenes nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in selbem deutlich und genau aufzuzeichnen: a) an welchem Tage, b) woher, c) welche Gattung, d) wie viel an Giftwaare er empfangen habe; dann e) an wen, f) unter welchem Datum, g) welche Gattung, h) wie viel, und i) zu welchem Endzweck hievon erkauft oder sonst verbraucht worden sey. Auch soll noch k) in

Digitized by Google

einer eigenen Rubrik angemerkt werden, an welchem Tage, und wie viel aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum kleinen Verkauf übertragen worden sey. 6.) Sind bei dem Verkauf der Giftwaaren die am 29. Juli 1797 erlassenen Bestimmungen genau zu befolgen: Hiernach hat zwar der Kaufmann, den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftwaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel zu verabfolgen; doch aber, falls der Abnehmer die Giftwaare nicht persönlich abholte, selbe nur einer derselben angehörigen, und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt, zu übergeben. Unbekannten Personen aber darf ohne grundgerichtliches Zeugniß gar nichts verabfolgt werden. 7.) Ist gegen die Uebertreter dieser, und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem 120. bis 123. §. des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzugehen. 8.) Hat die k. k. Polizei-Oberdirection vom Empfang dieser Verordnung an, binnen sechs Wochen, und künftig alle Jahre so wie bisher mit Beiziehung des Sanitätsmagisters die Materialisten genau zu untersuchen und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den überhobenen Befund die Anzeige bis Ende April jeden Jahrs hierher zu machen. 9). Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publikums auch von Spezereihändlern und Materialisten in Vorstädten geführt werden können, so werden selbe mit dem Bedeuten hiemit angezeigt, daß sie von allen Eß- und Arzneiwaaren ganz abgesondert aufbewahrt, und die dießfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen; diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöhl, Scheidewasser, Bleiweiß, Bleikalk, Bleizucker, Grünspan, weißer Vitriol, Nichts, roher Spießglanz, Spießglanzleber, Silberglätt, Pottasche, Zinober, Menning, Euphorbium, Gummigutti, Jalappenharz, Mechoakanna, Ignazbohnen und Scamonium. 10.) Diejenigen, welche diese Materialien nicht abgesondert halten, werden mit eben denselben Strafen wie jene belegt werden, die bei Aufbewahrung der Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und in den weiter oben angeführten §§. des 9. Abschnitts über schwere Polizeiübertretungen bekannt gemacht worden sind. Jährlich hat die Polizeioberdirektion mit dem Sanitätsmagister in der Stadt, und dem be-

Digitized by Google

treffenden Bezirksarzt in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und an die Landesstelle Bericht zu erstatten. 11.) Weder ein Materialist, noch ein Spezereikrämer, noch irgend Jemand anderer als ein Apotheker, darf solche Arzeneien die der Apotheker selbst verfertigen muß, und die bloß zum ärztlichen Gebrauch verwendet werden, führen und verkaufen. Hierunter sind alle Extracte von Kräutern, der Brechweinstein, versüßtes Queckfilber, Höllenstein, Aetzstein, (sulphur auratum), die Tinkturen, Geister ꝛc. ꝛc. begriffen. Eben so wenig dürfen Materialisten oder Spezereihändler solche Kräuter weder einzeln noch zusammengesetzt verkaufen, welche auf inländischem Boden wachsen, und bloß als Arznei gebraucht werden. Auf die genaue Befolgung wird bei den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls Vorgefundene sogleich zu konfisziren, und der Schuldige der Landesstelle anzuzeigen seyn. 12.) Die Fabrikanten chemisch-pharmazeutischer Produkte müssen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse genau den chemischen Prozeß, nach welchen sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen sich erklären, der Nieder-Oesterr. Regierung vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten welche Apothekerwaaren verfertigen, einer von den Bezirksärzten ebenfalls vorzunehmenden jährlichen Untersuchung zu unterziehen. Hiernächst ist ihnen verbothen, den Brechweinstein, das versüßte Queckfilber, den Höllenstein und Aetzstein, wenn sie auch die Erlaubniß selbe zu erzeugen erhalten haben sollten, an Jemanden im Lande zu verkaufen, sondern es wird ihnen bloß erlaubt, selbe außer Landes abzusetzen. 13.) Giftkräuter zu führen, ist bloß den sieben bürgerlichen Dürrkräutlern, und dem Kräuterhändler Götz erlaubt. Diese Giftkräuter sind durch die Verordnung vom 22. Juli 1797 bekannt gemacht worden, und es ist dem Sanitätsmagister unbenommen, das dießfällige Verzeichniß nach seinem Ermessen zu erweitern. Außer diesen sieben bürgerlichen Dürrkräutlern wird der Verkauf der Giftwaaren weder den übrigen Kräuterhändlern, noch den Hökerweibern und Fragnern, noch sonst Jemanden, (nur die Apotheker ausgenommen) ferners mehr gestattet; und wo immer solches gefunden wird, so ist es sogleich wegzunehmen, und der Verkäufer zu bestrafen. 19). Diese Giftkräuter müssen nach dem unterm 20. Juni 1801 bekannt gemachten Vorsichten und Vorschriften aufbewahrt und verkauft werden. Mithin sind selbe niemals in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazin, ab-

Digitized by Google

gesondert von allen übrigen Kräutern, und wohl verwahrt aufzubehalten. Der Kräutler muß über den Einkauf und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen und die Menge der angeschafften Giftkräuter bemerkt, auf der andern Seite aber der Name des Abnehmers, die Gattung und Menge des von selbem gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß. Auch darf er ein solches Kraut nur an bekannte Personen, an Unbekannte aber nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines abgeben. 15.) Sollte sich bei der jährlichen Untersuchung zeigen, daß eine oder die andere mit Giftwaaren handelnde Parthei diese vorgeschriebenen Vorsichten nicht befolgt, so verfällt der Schuldige in die Strafe, welche im 8. Hauptstücke des oberwähnten Gesetzbuches §. 120, 121, 122, 123 und 125 mit 25 fl. oder 50 fl., oder nach Umständen auch mit Arrest bestimmt ist. 16.) Eben so sind nach den im nämlichen Hauptstücke §. 116 und 117 bestimmten Strafen alle jene zu behandeln, welche außer den obgemeldeten acht Dürrkräutlern, Giftkräuter verkaufen, worauf vorzüglich die Marktrichter sorgsamst zu wachen haben. 17.) Wird sich die Polizei-Oberdirektion angelegen seyn lassen, längstens binnen sechs Wochen vom Empfang dieser Verordnung die sämmtlichen Kräuterhändler mit Beiziehung des betreffenden Stadt- oder Bezirksarztes zu untersuchen, und längstens über den erhobenen Befund Bericht an die Landesstelle zu erstatten; hiernächst auch mit dieser Untersuchung unaufgefordert alle Jahre fortzufahren, und den ausführlichen Untersuchungsbericht allemal bis Ende April unfehlbar an die Landesstelle zu überreichen. Der weitere Inhalt dieser wichtigen Verordnung, wegen Verfälschung der Getränke, der Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, der kupfernen Gefäße u. s. w., kömmt bei den betreffenden Gegenständen vor.

Es ist ferner vorgekommen, daß der wegen seinen heftigen, und zum öftern höchst schädlichen Wirkungen unter die verbotenen Pflanzengattungen gehörige Sevenbaum (auch Segelbaum juniperus sabina), nicht nur um die Zeit des Palmsonntags, besonders von den Kränzelbindern den Palmzweigen zugebunden, sondern auch außer dieser Zeit von den Landleuten an mehrern Orten, und vorzüglich auf den Marktplätzen, häufig gekauft werde. Der dießfällige Verkauf ward demnach mit Nieder-Oesterr. Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1805 verboten, und dem Magistrat aufgetragen, hiernach die Marktrichter

mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie mit aller Sorgfalt darüber wachen, und überall wo gedachter Baum zum Verkauf angeboten wird, dieselben unnachsichtlich wegnehmen, und sogleich vertilgen sollen. Wornach auch unter einem die k. k. Polizeioberdirektion von der Landesregierung angewiesen wurde.

§. 97.

Neuere Verordnungen verbieten den Gebrauch verschiedener üblich gewesener Arzneimittel und Materialwaaren. Und zwar in Betreff der sogenannten Augustura-Rinde:

A. Ein in Ungarn, bei dem innern Gebrauche der Rinde Angustura, sich ereigneter unglücklicher Vorfall, hat zu derselben näheren Untersuchung von Seite der Wiener medizinischen Fakultät Anlaß gegeben. Da nun bei den angestellten Versuchen sich gefunden hat, daß von einer Sorte dieser Rinde, welche dem Ansehen und den äußern Kennzeichen nach echt und gut war, zwei Hunde in kurzer Zeitfrist das Leben verloren haben, so ward die gedachte Rinde inzwischen und bis auf einen weitern Befehl, allgemein außer Gebrauch gesetzt und verbothen.

Den Landesstellen ward demnach aufgetragen, an sämmtliche Aerzte und Apotheker unter der Aufsicht des Protomedikus und der Kreisämter, die nöthigen Befehle hierwegen sogleich zu erlassen. (Hofdekret vom 15. Juli 1806). In Bezug dieser Verordnung haben sich bei der vorgenommenen Untersuchung die in der Anlage enthaltenen Resultate gezeigt.

Da hierdurch die augenscheinlichste Gefahr bei dem Gebrauche dieser Rinde auf das deutlichste erwiesen ist, so ward durch Hofdekret vom 31. Juli 1806 nicht nur der fernere Gebrauch und die Führung derselben in Apotheken und bei Materialisten auf das strengste verbothen, sondern auch der Landesstelle aufgetragen, alsogleich allen Vorrath der Augustura-Rinde bei allen Materialisten, Kaufleuten und Apothekern, gegen Vormerkung und Contrasignirung der eingezogenen Vorräthe, in Beschlag zu nehmen, zu vertilgen, und ihnen zu bedeuten, daß alle fernere Führung dieses Artikels auf das strengste geahndet würde.

Digitized by Google

Beilage.

Bei der von der medizinischen Fakultät vorgenommenen Untersuchung der Augustura-Rinde fand es sich, daß die hiesigen Materialisten unter diesem Namen ein Gemisch von Rinden führen, welche durch eine sehr genaue und sorgfältige Sonderung in drei Sorten sich theilen ließen, nämlich:

1.) Jene Sorte, welche in den Apotheken gebraucht wurde, und eine dünne glatte Rinde ist, einen gelblichen Bruch, bittern Geschmack, und ein eigenes Aroma hat.

2.) Eine Sorte von Rinde, welche ein dickes, pomeranzenfärbiges, geflecktes Rindengeflechte hat, im Bruche weißlichgelb, inwendig aber bräunlich ist, einen unangenehmen, stark bittern Geschmack hat, und ohne Aroma ist.

3.) Eine Sorte Rinde, welche ein weniger dickes, aber weißes oder gelblich weißes Rindengeflechte hat, im Bruche schwarzgrau, inwendig gelblich, zum Theile braungelblich ist, einen unangenehmen bittern Geschmack, und fast kein Aroma hat.

Nur in seltenen Fällen erhalten nun die Kaufleute diese Sorten getrennt, nämlich Nro. 1 allein, und Nro. 2 und 3 gemischt. Bei vielen Kaufleuten war mit dem Gemische dieser Rinden weit mehr von Nro. 2 und 3, als von Nro. 1 vorhanden.

Die mit den drey gesonderten Sorten angestellten Versuche gaben folgendes Resultat:

1.) Einem stockhärigen, vollkommen gesunden Spitze von mittlerem Alter und größerer Gattung, wurden von der Rinde Nro. 2 zwanzig Gran mit Honig zu einem Bissen gemacht, gegeben. Nach 12 Minuten bekam er Convulsionen, und nach 35 Minuten starb er, ohne sich zu erbrechen.

2.) Einem ausgewachsenen Kaninchen wurde von der Rinde Nro. 2 ungefähr 5 Grane mit Wasser gemischt gegeben. Nach 20 Minuten fiel das Kaninchen plötzlich zusammen, und starb gleich darauf unter konvulsivischen Bewegungen.

3.) Einem halbgewachsenen, gesunden Hunde von Pudelart, mittlerer Größe, wurden von der Rinde Nr. 3 zwanzig Grane mit Honig in Bissenform gegeben. Er starb plötzlich, schon nach 5 Minuten ohne Convulsionen und Erbrechen.

Digitized by Google

4.) Einem Kaninchen von gleichem Alter mit dem vorigen, wurden von der Sorte Nro. 3 fünf Grane gegeben. Es ſtarb nach 5 Minuten faſt ohne Convulſionen.

5.) Einem jungen Pudel, bei 7 Wochen alt, wurden 60 Grane der Sorte Nro. 1, in Pulver mit Honig zu einem Biſſen gemacht, gegeben. Er blieb friſch und geſund.

6.) Einem Kaninchen wurden von der Rinde Nro 1 beinahe 15 Grane in Pulver gegeben. Es blieb geſund.

Daraus ſcheint zu folgen, daß Nro. 1 die echte Auguſtura-Rinde ſey, welche bisher vielleicht einzig in den Wiener Apotheken diſpenſirt wurde, weßwegen denn auch keine Unglücksfälle hier angemerkt wurden, daß aber die Rinden Nr. 2 und 3 fürchterliche Gifte ſeyn.

Da nun bei der vorgenommenen Unterſuchung ſich ergab: 1.) Daß die drei angeführten Sorten von Rinden faſt immer gemiſcht vorkommen; 2.) Daß in dieſem Gemiſche die giftigen Rinden Nro. 2 und 3 öfters in größerer Menge als die unſchädliche Nro. 1 vorhanden ſey; da 3.) von Kaufleuten es nicht zu erwarten ſteht, daß ſie dieſe Rinden richtig ſortiren; und 4.) die Aehnlichkeit zwiſchen der echten und unechten Auguſtura-Rinde in einzelnen Stücken oft ſo groß iſt, daß es ſelbſt dem geübteſten Kenner ſchwer fallen dürfte, zu beſtimmen, zu welcher Sorte dieſelben gehören, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alſogleich aller Vorrath von Auguſtura-Rinde in den kaiſ. königl. Erbſtaaten bei allen Kaufleuten und Apothekern in Beſchlag zu nehmen und zu vertilgen ſey, und daß aller Gebrauch derſelben für die Hinkunft ſtrenge verboten werden müſſe. Dieß kann auch um ſo leichter geſchehen, da ſie jetzt ohnehin nur ſelten von Aerzten verordnet wurde, und da genug bittere und aromatiſche Arzneimittel vorhanden ſind, welche dieſelbe erſetzen.

C. Um alle Weitläufigkeiten und Entſchädigungs-Anſprüche der Kaufleute für die, vermöge Verordnung vom 31. Juli 1806 in Beſchlag genommenen Vorräthe der Auguſtura-Rinde zu vermeiden, hat man den Antrag, dieſe Rinde wieder zurück in das Ausland zum Verkaufe abzuſenden, am zweckmäßigſten befunden.

Jedoch iſt dabei der Unterſchied zu machen, ob ſie echte, oder echte mit unechter, mit giftiger vermiſcht, oder durchaus giftige, unechte Rinde ſey.

Digitized by Google

Die erste kann den Gewerbsleuten erlaubt werden, in das Ausland zum Verkaufe zurückzuschicken, weil sie vorher befugt waren, diesen Artikel zu führen; jene der zweiten und dritten Gattung aber ist ohne weiters zu vertilgen, ohne daß die Handelsleute dafür einen Schaden-Ersatz ansprechen können, da sie niemals ein Befugniß hatten, verfälschte, oder ganz unechte Augustura-Rinde zu führen, und eben so wenig könne ihnen gestattet werden, solche in das Ausland zu senden, da es wider alles Völkerrecht wäre, anerkannt giftige Rinden in fremde Staaten zu senden.

Jedoch hat die Bestimmung, zu welcher Gattung die Vorräthe gehören, durch die Kunstverständigen, und auf dem Lande durch die Kreisärzte zu geschehen. (Hofdekret vom 31. März 1808.)

D. Die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Kräuter-Verkäufer wurden gewarnt, bei der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzeln genau darauf zu sehen, ob sie ganz echt, und nicht etwa mit andern Wurzeln vermischt seyn, besonders wenn solche zerschnitten zum Verkaufe angebothen werden. (Kundmachung der Nieder-Oesterr. Landesregierung vom 16. Jänner 1800.)

E. Bei Einführung des Venetianischen oder Triester Thearials, hat man sich an die bestehenden Sanitäts-Vorschriften zu halten, und kann derselbe hiernach bloß von den Apothekern eingeführt, und einzig von diesen nach eben der Vorschrift, welche für den Wiener Thearial besteht, an Private abgesetzt werden. (Hofkanzleidekret v. 8. April, und ein desgl. vom 6. July 1816.)

F. Da bei Gelegenheit der Anzeige über den Todfall zweier, an zufällig genossenem Gifte verstorbener Kinder vorgekommen ist, daß vorzüglich die ungarischen Schwefelträger Giftwaaren und Arzneimittel in das Land bringen; so sind den Ortsobrigkeiten öftere Untersuchungen dieser herumziehenden Schwefelträger, und im Falle bei ihnen vorgefundener Giftwaaren, die strengste Behandlung aufgetragen worden. (Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung vom 31. August 1804.)

G. Da durch den innern Gebrauch des Schwefels, der in den Kaufläden zu haben ist, auch unter dem Namen Schwefelblüthe und Schwefelmilch verkauft wird, mehrere Menschen schwer krank geworden sind, so wird Jedermann gewarnt, diesen Schwefel, er mag was immer für Namen haben, zum innern Gebrauche als Arznei nicht zu

verwenden, sondern sich zu diesem Zwecke lediglich des vollkommen gereinigten Schwefels aus den Apotheken zu bedienen. (Hofkanzleidekret vom 10. Juli 1815.)

H. Der Verkauf des bei dem Bathyanischen Bergbaue zu Oeblarn in Steyermark erzeugten Schwefels, da er Arsenikhaltig ist, ist gänzlich eingestellt, und die Einstellung des Kaufes und Verkaufes dieses Oeblarner Schwefels von allen Handelsleuten ungesäumt eingeleitet, so wie die, von der hiesigen medizinischen Fakultät verfaßte Belehrung, allen Apothekern und Schwefel-Verarbeitern in der Provinz bekannt zu machen, verordnet worden. (Hofkanzleidekret vom 13. September 1814.)

I. Zur Verhinderung aller möglichen Unglücksfälle, ward mit Regierungsverordnung vom 1. März 1800 der Befehl erlassen, daß den Oehl- und Schwefelträgern so wie allen andern Hausirern ihr Vorrath an Arsenik sogleich wegzunehmen, und zu confisciren sey, und dieses selbst in dem Falle, wenn jene sich hierüber durch Pässe ausweisen könnten.

K. Da sich bei einer von der montanistischen Hofstelle veranlaßten Untersuchung des Staub- und Stangenschwefels, welcher in der Waschen in Inneröstereich erzeugt wird, bedeutende, Arsenikhaltige Theile vorgefunden haben, indem bei dem Staubschwefel in einem Pfunde 58 Grane, und bei dem Stangenschwefel 42 Grane enthalten waren, so haben Se. Majestät mit Hofkanzleidekret vom 10. März 1814 aus Anlaß jener Entdeckung zu befehlen geruhet: daß aller, wie immer Namen habender Absatz dieses Arsenikhaltigen Staub- und Stangenschwefels sogleich eingestellt, der schon abgesetzte, wo es immer möglich ist, auf eine gerechte Art wieder zurück und in Verwahrung genommen, und das Publikum von dessen Schädlichkeit sogleich in die Kenntniß gesetzt werden solle.

L. Seine Majestät haben durch Hofkammerdekret vom 10. December 1816 die von dem k. k. Hofkriegsrathe, einverständig mit dieser Hofstelle, den Salitter-Siedereyen im Jahre 1802 auferlegte Verbindlichkeit, das aus der Auslaugung überkommende Digestiv-Salz an die ärarische Artillerie-Depots oder Militär-Zeugämter abliefern zu müssen, aufzuheben, und denselben zu gestatten geruht, das Digestiv-Salz direkte an Glas- und chemische Produkten-Fabriken, jedoch nur ausschließend an diese, zu dem eigenen Verbrauche in ihren Fabriken zu

Digitized by Google

verkaufen; dagegen wird hiemit jeder weitere Verkauf und Kauf desselben nachdrücklich mit dem Beisatze verbothen, daß im Uebertretungsfalle dieser Vorschrift sowohl der Käufer als Verkäufer, nebst der Confiscation des Salzes, zum Erlage einer Geldstrafe in dem Betrage, welcher dem jeweiligen tarifmäßigen Verschleißpreise einer gleichen Quantität Kochsalzes gleich ist, unnachsichtlich verhalten werden wird; welche Anordnung bei allen Salitterstedereyen ans Hausthor zu schlagen ist.

M. Da wahrgenommen worden, daß bey der jetzigen Theuerung der Chinarinde, unter diesem Namen, oder der Benennung China nova, vorkommt, welche, ob sie gleich kein Gift ist, doch die heilsame Wirkung der echten China keineswegs besitzt; so ward den Landesstellen folgende Bekanntmachung über die Kennzeichen dieser unechten China mit dem Auftrage zugefertigt, durch die Kreisämter gegen die schädliche Verbreitung dieses gefälschten Arzneimittels, die sorgfältigste Wachsamkeit tragen zu lassen. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 9. Mai 1806.)

Beilage.

Kennzeichen der unechten Chinarinde.

Man hat seit einiger Zeit wahrgenommen, daß bey der jetzigen Theuerung der Chinarinde, eine Rinde unter diesem Namen, oder unter der Benennung China nova, vorkömmt, welche dem äußern Ansehen nach, der echten Chinarinde ziemlich ähnlich ist, und das Pfund um 7 1/2 fl. verkauft wird.

Da nun diese Rinde bei den Kranken nicht die mindeste heilsame Wirkung hervorbringt, wodurch sich die gewöhnliche echte China zum Heile der Menschen so vorzüglich ausgezeichnet; ihre Aehnlichkeit aber mit der gewöhnlichen Chinarinde, und ihre Wohlfeilheit Manche verleiten könnte, sie zu kaufen, so ist es nöthig befunden worden, die Kennzeichen anzugeben, und öffentlich bekannt zu machen, woran man sie von der echten China leicht unterscheiden kann. Sie ist auswendig mehr glatt, inwendig röther und dunkler, ihr Geschmack ist schleimig und bitter, aber ohne Aroma, d. i. sie hat nicht den eigenen gewürzhaften Geschmack, den die echte China hat, und im Bruch ist sie mehr faserigt.

Der Absud davon ist dunkelbraun, wie die Rhabarber-Tinktur, und macht schnell einen häufigen Bodensatz. Der Geschmack dieses Absudes ist bloß bitterlich, da im Gegentheil der Absud der echten Cynarinde

Digitized by Google

tie Farbe eines Milchkaffehs hat, und dessen Geschmack der bekannte aromatische ist.

Indem man einen Jeden vor dem Ankaufe dieser unwirksamen Rinde warnet, hat man auch bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß alle frisch ankommende Chinarinde gehörig geprüft, und die etwa vorfindige falsche China, sogleich vertilgt werde.

M. Durch erflossene Regierungsverordnung vom Juni 1819 sind die Fischkörnel als giftartig erklärt, und Apotheker, Materialisten und Gewürzkrämern bei deren Verkauf alle diejenigen Vorsichten welche bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben sind, unter den im Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen enthobener Strafen anzuwenden, aufgetragen worden.

§. 98.

In Ansehung des Handels mit Gift ist in dem Gesetzbuche über schwere Verbrechen und Polizeiübertretungen, 2. Theil, erster Abschnitt, achtes Hauptstück, Nachfolgendes enthalten:

Im §. 115: daß nach den bestehenden Vorschriften Niemand, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißschein versehen zu seyn, mit Arsenik oder mit was immer für einer Gattung Gift Handel zu treiben, berechtiget sey. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen die einen Handel treiben, und die Art wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

Vermög §. 116 ist ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn selber unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, bei der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl. zu belegen; bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monat zu bestrafen; das drittemal aber seines Handels verlustig zu erklären.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist selber laut §. 117 des mehrgedachten Gesetzes bei der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch

Digitized by Google

längere Zeit fortgesetzt worden, oder Jemand sogar an seinem Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu verschärfen.

Zu Folge des §. 118 gedachten Gesetzes, sind wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hütterauch, (Hütterich) für das Vieh oder andere Giftartikel mit zu Kauf tragen, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbote künftig zu Hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben: dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von einem bis sechs Monaten, zu bestrafen.

Bei den Apothekern und Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist Inhalt §. 119 des oftgedachten Gesetzes, jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizeiübertretung zu bestrafen. Wenn daher Jemand, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift unter was immer für einem Vorwande er solches verlangt, verabfolget worden, ist die Bestrafung, vermög §. 120 des mehrerwähnten Gesetzes, das erste Mal 50 fl.; das zweite Mal der Verlust des Gewerbes; und wenn bei der Untersuchung gefunden wird, daß über den Verkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführt, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird nach dem §. 121 die Verabsäumung das erste Mal mit 50 fl., das zweite Mal mit 100 fl., bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder in Bezeichnung der Gefäße, oder in Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, so bleibt derjenige, welcher der Handlung oder der Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. — Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit 25 fl. zu bestrafen, und diese Strafe bei fernerer Betretung zu verdoppeln seyn. (§. 122 des ofterwähnten Gesetzes.) Hätte aber eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist (zu Folge

Digitized by Google

§. 123) die Bestrafung nach dem im folgenden §. bestimmten Grade auszumessen.

Der §. 124 lautet also: Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsicht verabsäumt, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

Der im obangeführten §. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt. (§. 125 des oftbenannten Gesetzes von schweren Polizeiübertretungen.)

§. 99.

Rücksichtlich auf den unberechtigten Verkauf innerer und äußerlicher Heilmittel, bemißt der 109. §. des 8. Hauptstücks bemeldeten Strafgesetzes: daß außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande der Verkauf eines jeden innerlichen und äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verboten sey. Der Uebertreter dieses Verbothes ist mit Arrest von 1 bis 3 Monaten, und wenn der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und falls sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarznei schädliche Folgen zeigen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. —

Auch ist nach dem 110. §. der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneimaterialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig worden, sind aus den k. k. Erblanden abzuschaffen. Die Strafen wegen Verkauf verbotener Arzneien ist, nach dem 100. §. sowohl an dem Eigenthümer als an dem Provisor und an den Subjecten der Apotheke zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt,

Digitized by Google

so ist derselbe zu einer Strafe von 25 bis 50 fl., beim zweiten Fall mit 50 bis 100 fl. zu verurtheilen, beim dritten Falle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt. Hat er aber nach dem 101. §. von dem verbotenen Kaufe gewußt, so ist derselbe beim ersten Betretungsfalle mit 50 bis 100 fl., im zweiten von 100 bis 200 fl. zu bestrafen, und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 100.

Wahnsinnige und melancholische Personen müssen um Gewaltthätigkeiten und Beschädigungen, welche andere Menschen von ihnen zu besorgen haben, vorzubeugen, von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt und so lange in dieser Absonderung belassen worden, als ihre Verstandesverwirrung anhält, oder ein Rückfall derselben mit Grund zu befürchten ist. Es ist aber nicht nur nothwendig auf diese Art für die gemeine Sicherheit und Ruhe zu sorgen, sondern es erfordert auch die Pflicht der Menschlichkeit, indem man dieses thut, zugleich die Heilung dieser Unglücklichen nicht zu vernachläßigen; finstere, feuchte, unreinliche Behältnisse, verdorbene Luft, elendes, schmutziges Lager und Kleidung, harte unverdauliche Kost, unmenschliche Behandlung und Schläge, Fesseln und Ketten, welche nur für wüthende, nicht für stille Wahnwitzige, die bloß eingesperrt werden, sich schicken, Verabsäumung der nöthigen Heilmittel, die unbesonnenen und hartherzigen Verspottungen und Höhnereien, welche sich viele Menschen gegen die Verrückten erlauben; dieses alles sind Dinge, welche oft selbst einen Vernünftigen um seinen Verstand bringen können, bei einem Wahnwitzigen aber fast immer das Uebel, welches vielleicht bei einer andern Behandlung gewichen seyn würde, verschlimmern, und endlich ganz unheilbar machen müssen. Zur guten und zweckmäßigen Einrichtung eines Tollhauses gehört daher vornemlich, daß man diese Mißbräuche vermeide, und wo sie bisher statt fanden, abstelle.

Josephs Krankenversorgungsanstalten haben sich dießfalls verewigt. Mit den allgemeinen Provinzialkrankenhäusern sind allenthalben Irrenanstalten verbunden, in welchen diese Unglücklichen unter Aufsicht der geschicktesten Aerzte eine ihrem Zustande angemessene Be-

Digitized by Google

handlung, Verpflegung, und möglichste Heilung erhalten, worüber alljährlich die Beweise vorliegen, daß ein großer Theil derselben durch geschickt angewandte Mittel wieder der menschlichen Gesellschaft geschenkt worden ist. — Diese Anstalten haben während des Congresses die Bewunderung fremder Monarchen in einem so hohen Grade erworben, daß sie das Detail der dießfälligen Verfassung schriftlich abgefordert, und ihren mitgebrachten Heilärzten den öftern Besuch dieser Anstalten in der Absicht aufgetragen haben, um sie in ihren Staaten einzuführen. Das Detail dieser Anstalten kömmt im zweiten Theile dieses Werkes vor.

§. 101.

Wenn auch die Wasserscheue oder Hundswuth unter die epidemischen und auch unter die Viehkrankheiten gehört, weil sie eigentlich von dem Hunde entspringt, und nur durch den Biß auf andere Thiere, und auch auf den Menschen fortgepflanzt wird, daher eigentlich die Abhandlung dieses Gegenstandes in einen andern Abschnitt dieses Werkes eingeschaltet werden könnte, so glaubt man doch, sie hier aus dem Grunde aufnehmen zu müssen, weil deren Behandlung bei Menschen sich am füglichsten an jene der Wahnsinnigen anreihet, und bei diesem Gegenstande die betroffenen Staatsanstalten für Menschen und Vieh sich füglich nicht wohl trennen lassen.

Da diese Krankheit eigentlich von dem Hunde entsteht, so war die Staatsverwaltung zuerst besorgt, durch übermäßige Haltung der Hunde die Gefahr der schrecklichen Wuthskrankheit Schranken zu setzen. Daher ergiengen dießfalls mehrere wohlthätige Verordnungen. Es wurde befohlen, daß auf dem Lande selbst nur denjenigen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nöthigen Hunde, den Bauern aber höchstens nur ein Haushund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 fl. gestattet; die mehreren Hunde aber ohne weiters getödtet werden sollen, worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher, welche sonst bei bemerkter Sorglosigkeit dieser Strafe unnachsichtlich unterliegen, scharf zu wachen haben *).

Sobald es finster wird, ist kein Hund außer dem Hause zu lassen, und wenn da einer auch mit einem Halsbande versehen wäre,

*) Hofentschließung vom 18. April 1785.

Digitized by Google

ist solcher als herrnlos anzusehen, *) sonst aber sind alle Hunde, die ohne Halsband herumirren, nicht nur auf abseitigen Orten, sondern auch auf den Gassen in und vor der Stadt durch den Abdecker aufzufangen, und auf der Stelle zu erschlagen, wobei Jedermann verbunden worden ist, wenn ihm sein eigener, oder sonst ein Hund erkrankt, mit der Wuth behaftet wird, oder nur davon befallen zu werden in Gefahr steht, solchen sogleich aus dem Hause zu schaffen, und dem Abdecker getödtet oder zur Tödtung zu übergeben; widrigens soll sowohl der Besitzer des Hundes, als auch der Hausmeister oder Inspector, wenn er Kenntniß davon gehabt hat, zum Erlage einer Geldstrafe von 24 Dukaten in den Hauptstädten, in den Kreis- und Landstädten von 6, in Märkten von 3 Dukaten, und auf dem flachen Lande mit 6 fl., oder bei Ermanglung des zureichenden Vermögens, mit einer achttägigen Arbeit in Eisen ohne Nachsicht gestraft, diese Geldstrafe aber immer dem Anzeiger nach gefundener Wahrheit seiner Anzeige bestimmt werden. — Derjenige Hund, welcher verschont werden soll, muß daher mit einem Halsbande versehen seyn, welches auf eine oder die andere Art die Anfangsbuchstaben des Namens von dem Herrn des Hundes sichtbar anzeigt; die herumirrenden Hunde, die bloß ein Strickchen um den Hals haben, sollen daher mit dem Erschlagen nicht geschont werden **).

Der traurigen Zufälle wegen, daß sowohl Menschen als verschiedene Gattungen des Viehes von einheimischen oder fremden wüthenden Hunden gebissen worden sind, wurden schon in verschiedenen Jahren Vorsichten und Mittel zur Abwendung dieses erschrecklichen Uebels vorgeschrieben; auch erschien für die Wundärzte insbesonders ein Unterricht, wie dieselben sich zu verhalten haben, wenn sie zu Jemanden berufen werden, welcher von einem tollen Hunde, oder einem andern derlei Thiere beschädigt worden ist ***).

Alle diese erwähnten Vorschriften zeigt die nachstehende Nachricht deutlich:

---

*) Polizeiverordnungen von den Jahren 1786, 1787, 1791 bis 1795.

**) Hofentschließung vom 10. April und 11. Sept. 1783 und 28. Juli 1787. Verordnung in Krain vom 18. April 1792.

***) Nachricht: Wien vom 1. Februar 1781. Hofdekret vom 17. März 1781. — Verordnung in Böhmen vom Jahre 1783, 4. Jänne 1788; in Krain 18. April 1792; V. Oesterreich 29. Apr. 1793.

Digitized by Google

Die Hundswuth oder Wasserscheu ist die schrecklichste Krankheit, die den Menschen je befallen kann, und ist die Folge des Bisses eines mit dieser Krankheit behafteten Menschen oder Thieres, wo der Speichel oder Geifer auf die bloße Haut und durch dieselbe in die durch den Biß zugefügte Wunde gebracht wird. Diese Krankheit entsteht meistens nach 3, 7, 9 bis 14 Tagen; zuweilen früher, oft aber noch später, wenn die Wunde schon lange zugeheilt ist, und tödtet alsdann in 1, 2 bis 3 Tagen unter den gräßlichsten Zufällen den Kranken, nachdem er alle erdenkliche Marter der Angst und Schmerzen ausgestanden hat. Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit abzweckenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Gegenstände: 1.) Dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen; 2.) auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigungen der Menschen und des Viehes zu verhüten, und 3.) die etwa gebissenen Menschen durch die dermal bekannte bestmöglichste Art vor dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des Ausbruchs, ihnen aufs thätigste beizuspringen.

Diese drei Gegenstände können nun nicht anders, als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungsregeln erreicht werden:

Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, so wie unter den wilden Thieren nur bei Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflege; insgemein bei zu großer Hitze oder sehr strenger Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt; wenn sie nicht genug zu saufen haben, wenn sie zu geil sind, wenn sie zu stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißem Wetter, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu essen bekommen, oder durch stinkendes, mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst jähe löschen u. s. w.

Durch das Beißen in ihrer Raserei, bringen sie diese Krankheit den Menschen und anderen Thieren bei, welche dann ebenfalls in der Wuth ihrer dadurch entstandenen Krankheit durchs Beißen und durch ihren Geifer andere mit derselben Krankheit anstecken.

Sehr oft aber werden die Hunde wüthend, und da sie als Hausthiere immer unter den Menschen sind, da man mit ihnen vertraulich umgeht, und sich vor ihnen am wenigsten scheut, so ist auch die Ansteckung durch das Beißen bei dieser Gattung Thiere am meisten zu fürchten.

Digitized by Google

Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der unnöthigen Hunde zu richten; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden.

Dem Zufolge wird Jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit man es von Obrigkeitswegen nicht zu thun gezwungen werde; und Seine Majestät haben ausdrücklich anbefohlen, das Publikum wiederholt zu ermahnen, nicht so viele und unnöthige Hunde zu halten, und die besonders von gemeiner Art ohne Halsband auf den Gässen, vorzüglich in den Vorstädten der Hauptstadt, herumlaufenden Hunde durch die Abdecker unnachsichtlich zu allen Zeiten tödten zu lassen.— Wobei aber schöne oder besondere Hunde, sowohl kleiner als größerer Gattung, als Wind-, Forst- oder sogenannte englische Doggenhunde, die leicht zu kennen sind, auszunehmen seyn: da diese, wenn sie auch zuweilen ohne Halsbänder aus den Häusern mitlaufen, doch sicher einen Herrn haben.

Jeder Eigenthümer eines Hundes und eines jeden andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bei solchem die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus den hierunter angegebenen Kennzeichen den Anfang dieser gefährlichen Krankheit leicht wahrnehmen, und ihrem Ausbruche zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund und übriges Vieh sorgfältig beobachtet; — welche Pflicht genau zu erfüllen, ein Jeder um so sorgsamer seyn muß, als er, wenn von seinem Hunde oder anderem Thiere ein Schaden dieser Art geschieht, dafür zu stehen hat: vorhinein auch versichert seyn kann, daß bei jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthend gewordenen Hundes oder Thieres sey, die strengste Nachforschung geschehen werde; und haben Se. Majestät anbefohlen, es sey besonders nothwendig, diejenigen, deren Hunde wüthend werden, wenn sie überwiesen sind, solche nicht angezeigt, oder zeitlich selbst getödtet zu haben, scharf zu bestrafen, welche allerhöchste Entschließung jeder Ortsobrigkeit hiemit ernstlich und mit dem Beisatze kundgemacht wurde, daß von selben die jedesmalige Anzeige alsogleich an die Regierung gemacht werden sollte.

Sobald ein Hund wenig oder gar nichts ißt noch säuft, oder auch noch andere Kennzeichen des Krankseyns an ihm bemerkt werden, dann muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal auch der Anfang der Wuth seyn kann.

Digitized by Google

Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, die Krankheit abzuwarten, um zu sehen, ob die Wuth oder eine andere Krankheit sich bei dem Hunde ansetze. — Er ist aber dabei verpflichtet, den erkrankten Hund einzusperren, und an eine Kette zu legen, damit der Hund genauer beobachtet werde, bei wachsender Wuth nicht entlaufe, und sogleich getödtet werden könne. —

Mit dem abgesonderten und verwahrten kranken Hunde muß aber die größte Vorsicht beobachtet, und das Fressen und Saufen auf solche Art ihm vorgestellt werden, daß man von ihm nicht gebissen werde. Deßwegen darf man unter schwerster Strafe niemals Kinder zu solchen Hunden lassen.

Wenn man nun bei dieser Absonderung bemerkt, daß der Hund traurig und mürrisch wird, sich verkriecht, trübe und thränende Augen hat und nichts säuft, oder wohl gar das Wasser verabscheuet, dann kann man versichert seyn, daß dieß der erste Grad der Wuth sey, die bald ausbrechen wird, und nun muß der Hund sogleich getödtet werden.

Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bei schwerster Verantwortung die Anzeige unverzüglich an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in dessen Gegenwart todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut an einem entlegenen Ort tief verscharret werde.

Dabei ist es aber nicht genug, es muß auch der Hundsstall verbrannt, das Freß- und Saufgeschirr, das Stroh, und alles, worauf der Hund gelegen, und was mit seinem Geifer besudelt worden seyn mag, durch das Feuer vertilgt werden. — Wenn aber das kranke Vieh in einem Zimmer oder Stalle gelegen ist, dann muß der Ort mit ungelöschtem Kalk, oder mit unausgelaugter Asche recht wohl ausgereinigt werden. Eben so ist auch die Kette, woran der Hund festgemacht war, stark auszuglühen.

Nimmt die Wuth des Hundes zu, so wird er immer trauriger, seine Augen werden trüber, er flieht vor Jedermann, der Durst quält ihn, er streckt die Zunge aus dem Munde, und scheuet jedoch Getränk; er leidet Niemanden um sich, bellt selten, und das mit heiserer Stimme, und verletzt jedem, der sich ihm nähert, mit seinen ansteckenden und tödtlichen Biß. Von der Zunge läuft ihm zäher Speichel herab, und der Mund schäumet ihm. — Endlich erscheint die offenbare Wuth. —

Digitized by Google

In derselben wird der Hund jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem Herrn, und fällt einen jeden an, der ihm in den Weg kömmt. Anfangs läuft er langsam, bei wachsender Wuth aber schneller, mit gesenktem Kopfe und hangenden Ohren, und mit abwärts gesunkenem, oft auch zwischen die Füße gezogenen Schweife. Sein Lauf ist unordentlich: zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, dann kehrt er plötzlich um und läuft anderwärts, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit. Sieht er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, so flieht er insgemein eilends davon. — Doch hat man auch Hunde, die mit der Wuth behaftet gewesen, und andere durch ihren Biß angesteckt haben, durch das Wasser schwimmen sehen.

Bei der höchsten Stufe der Wuth werden die Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopf herum, die Zunge hängt ihm bleifärbig aus dem Munde, alle Hunde fliehen vor ihm. In dieser Stufe der Krankheit ist der Biß am giftigsten.

Endlich wird der Hund allgemach matter, er läuft langsamer und taumelnd, die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr, die Zunge wird schwach, der Schaum in seinem Munde vermehret sich, er schnappt und beißt noch immer um sich, zuletzt entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Nicht allezeit durchgeht aber die Krankheit alle diese Stufen. — Es geschieht nicht selten, daß die Hunde mit der stillen Wuth behaftet werden, und schon darin sterben.

Sie sind still, mürrisch, verkriechen sich vor Jedermann, oft ohne daß man weiß, wo sie hingekommen sind, und sterben dann am zweiten, dritten oder vierten Tage. — Man findet sie lange Zeit darnach todt in einem Winkel liegen, in welchen sie sich verkrochen hatten. Die Wuth ist zwar bei diesen Hunden nicht offenbar, aber sie schnappen und beißen doch, wenn man ihnen zu nahe kömmt, und ihr Biß ist eben so ansteckend, als bei der offenbaren Wuth.

Deßwegen muß ein solcher Hund, sobald die oben angeführten Zeichen der stillen Wuth an ihm bemerkt werden, alsogleich getödtet werden, und derjenige, welcher dieses zu thun unterläßt, und dadurch sich und seinen Nebenmenschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird zur schwersten Verantwortung gezogen werden. — Der Eigenthümer

Digitized by Google

sind immer unsicher, und sehr oft fruchtlos. — Ist man aber so glücklich gewesen, das Gift, welches an den Körper gekommen ist, gleich zu schwächen oder zu vertilgen: so kann man ganz sicher seyn, daß die Krankheit niemals ausbrechen, und der Gebissene von aller Gefahr frei bleiben werde. Das Hauptsächlichste, was hier zu thun ist, bestehet demnach darin, daß man 1.) alsogleich, und ohne allen Verschub die Wunde abwasche und hierdurch die Kraft des Giftes schwächt; 2.) daß man die Wunde mit solchen Sachen behandle, die die Feuchtigkeiten, und folglich auch mit ihnen das Gift an sich aus dem Körper ziehen; 3.) daß man durch scharfe Mittel die verwundeten Theile reibe und reitze, um den Zufluß der Säfte an diesen Ort hin zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet und ausgespület, sondern auch der Uebergang ins Geblüt gehemmt und vermindert werde; 4.) daß man durch brennende Mittel das Gift auf der Stelle vertilge und zerstöre; 5.) vor allem aber ist das sicherste, geschwindeste und thätigste Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden oder Brennen sammt dem Gifte weggenommen wird.

Es wäre zu wünschen, daß in allen dergleichen Fällen, wo so eilfertige Hülfe nothwendig ist, allzeit ein thätiger und erfahrner Arzt oder Wundarzt in der Nähe wäre, welcher nach seiner Einsicht und Erfahrung dasjenige gleich selbst anwendete, was er in Ansehung der Umstände und Zufälle als das zuverlässigste findet; da dieß aber, besonders auf dem Lande, nicht immer möglich ist, so hat man vor nöthig befunden, dasjenige in Kürze hier anzuzeigen und anzuordnen, was Jedermann zu thun hat, der von einem wüthenden Hunde oder anderm wüthenden Thiere gebissen, oder sonst von seinem Geifer besudelt worden ist, indessen die Ortsobrigkeit alsogleich den nächsten Arzt und Wundarzt herbeiholen lassen muß, die auch unverzüglich sich einzufinden haben.

Jede Wunde, sie mag klein, groß, tief, seicht, oder nur geritzt seyn, muß alsogleich mit Salzwasser, welches auf der Stelle verfertiget wird, wenn man eine Hand voll Salz in einer halben Maß lauwarmem Wasser auflöst, mit Essig, Seifenwasser oder scharfer Lauge gut ausgewaschen, und so lange gerieben werde, bis ein heftiger Schmerz entsteht, oder die Wunde stark blutet.

Hierauf nimmt man trockenes Salz, und reibt damit die Wunde

Digitized by Google

und deren Nebentheile recht stark, dann wäscht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederholt das Einreiben des trocknen Salzes, und das Abwaschen etlichemal nacheinander. Wenn dieses alles mit der gehörigen Eile und Sorgfalt gethan worden ist, so darf man hoffen, daß das Gift schon größtentheils weggeschafft, oder wenigstens so geschwächt worden sey, daß es nicht mehr so leicht schaden könne. Nichts destoweniger ist es doch immer nöthig, daß die Wunde noch lange Zeit offen und fließend erhalten werde, damit nicht der geringste Uebergang ins Geblüt zu vermuthen sey. Man muß sie deßwegen mit scharfen Sachen verbinden: man nimmt zerquetschte Zwiebel oder Knoblauch mit etwas Pfeffer, legt es in die Wunde, und verbindet sie so. Das nämliche thut auch Honig mit scharfer Seife vermischt. — In diesem Stande kann man ruhig und getrost den Wundarzt und Arzt abwarten, welche unter schwerer Verantwortung verpflichtet sind, auf die erste gemachte Anzeige, daß Jemand von einem wüthenden Hunde oder anderm wüthenden Thiere beschädigt worden sey, unverweilt Alles liegen zu lassen und herbei zu eilen haben. Innerliche Arzneien sind indessen nicht nöthig; es ist genug, wenn sich der Verwundete ruhig hält, und bisweilen eine Schale Hollunderblüthenthee trinkt. Es geschieht aber oft, daß Jemand auf dem Felde von einem wüthenden Hunde gebissen wird, und folglich die oben angezeigten Mittel nicht bei Handen hat; diesem dient eben so gut der eigene Urin zum Auswaschen, mit dem er sich alsogleich und recht oft die Wunde auswaschen muß. Ist er nahe bei einem Wasser, so muß er unverweilt hineingehen, und die Wunde lange in das Wasser halten, und auswaschen; dann mischt er mit seinem Urin Taback oder groben Staub, oder trockene Erde, und reibt diese Sachen auf wiederholte Male in die Wunde, daß sie blute, und somit das Gift herausgetrieben werde. Am Ende reibt er wieder Taback oder trockne Erde in die Wunde, bedeckt sie, und begibt sich langsam nach Haus, wo alsdann der Wundarzt alsogleich herbei gerufen werden muß.

Reisende, die auf der Straße von einem wüthenden Hunde gebissen worden sind, müssen im nächsten Orte verbleiben, ihr Unglück dem Richter entdecken, der sogleich den Wunddrzt herbeizurufen hat, damit er die erforderliche Hülfe leisten könne. Wenn der Biß durch einen Handschuh, oder durch andere Kleidungen gedrungen ist, so muß diese Kleidung alsogleich vom Leibe weggenommen, und entweder verbrannt, oder wenigstens durch eine scharfe Lauge von dem anhangenden

Geifer und Gifte so gereinigt und gewaschen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben könne; indem es die traurigsten Beispiele lehren, daß durch solche angegeiferte und vom Gifte durchdrungnen Kleidungsstücke die Wuth auf Andere gekommen ist.

Eben so müssen auch die Theile des Körpers, welche zwar nicht gebissen, aber dennoch angegeifert worden sind, alsogleich mit Lauge, Seifenwasser oder Essig fleißig und wiederholt gewaschen und abgerieben werden; worauf man alsdann, ohne weitere Besorgniß seyn kann, und nichts mehr zu fürchten hat.

In dem unglücklichen Falle, daß sich bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu entdecken, als da sind: Schwindel, reißende Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren des Halses, Unruhe und Beängstigung, dann muß die Ortsobrigkeit dafür sorgen, daß sogleich der Arzt und Wundarzt gerufen werde, die unverzüglich diesem Unglücklichen zu Hülfe eilen müssen.

Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß dem Kranken zwei Wärter beigegeben werden, daß alles dasjenige pünktlich geschehe, was der Arzt und Wundarzt verordnet, daß alles um den Kranken still und ruhig sey, daß er in einem dunklen Zimmer liege, und zu ihm keine anderen Leute zugelassen werden, als solche, die zu seiner Hülfe nöthig sind.

Es geschieht alsdann zuweilen, daß bei der thätigen ärztlichen Hülfe einige Kranke auch in einem hohen Grade der Krankheit noch gerettet werden.

Sind aber alle Mittel fruchtlos, und stirbt der Kranke, so muß der Leichnam ungewaschen im Bette liegen bleiben, bis er in den Sarg gelegt wird, das Bett, worin der Kranke gelegen, und alles Geschirr, was er mit seinem Speichel besudelt haben kann, muß verbrannt, das Bettgestell und der Zimmerboden müssen mit ungelöschtem Kalk oder Lauge wohl ausgerieben, abgehobelt, die Spänne verbrannt, die Wände frisch ausgeweißet, und alle vom Kranken gebrauchten metallenen Geschirre wohl gereiniget und ausgerieben werden. So oft einer aus den in dieser Verordnung beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabei geschehen wäre, die jeweilige Ortsobrigkeit unter schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die ordentliche

Digitized by Google

Behörde machen, und die nöthigen Befehle zu erwarten haben. Dieß sind die Vorsichten, welche man gegen die Entstehung und Verbreitung der Hundswuth öffentlich bekannt zu machen, und anzubefehlen für nöthig befunden hat. Man sieht daraus: 1.) daß die Menschen von dieser grausamen Krankheit immer befreit bleiben können, so fern ein jedes Haus-, oder anderes Thier, das wüthend ist, oder nur scheinbare Anzeigen dieser Krankheit an sich hat, auf der Stelle getödtet, und aus dem Wege geschafft werde; 2.) daß, wenn gegen alle Wachsamkeit dennoch ein Mensch gebissen werden sollte, man in sehr vielen Fällen lediglich durch die unverweilte und gehörige Behandlung der Wunde dem Uebel vorbeugen, und den Gebissenen sicher stellen könne, und daß das Aetzen und Brennen der Wunde, wenn es gleich nach empfangenen Biß und gehörig vorgenommen werden kann, das sicherste Verwahrungs- und Vorbeugungsmittel sey; 3.) daß man, wenn der Biß groß ist, wenn mehrere derselben angebracht worden sind, wenn die äußerliche Behandlung spät und nicht ordentlich verrichtet worden ist, und man eine geschehene Einsaugung des Giftes ins Geblüt auch nur vermuthet, nebst äußerlichen auch innerliche Hülfsmittel gebrauchen müsse; 4.) daß man, wenn die Krankheit sich nicht hemmen läßt, und der Kranke dem Tode unterliegt, dafür sorge, daß er nicht den Umstehenden durch das Beißen, oder durch seinen Speichel schade, und also dieses erschreckliche Uebel noch auf Mehrere verbreite; 5.) daß endlich all diejenigen vom weiteren Kuriren scharfest abgehalten werden, die sich Geheimnisse gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der wahren Kurart abhalten; indem es die traurigsten Beispiele bewiesen haben, daß bloß durch das Vertrauen auf derlei sogenannte Arkana die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre Kurart versäumt, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, Eigensinnes und Betrugs geworden sind.

Diese Verordnungen wurden daher öffentlich kundgemacht, damit sich ein Jeder dieselbe durch öfteres Ueberlesen wohl einpräge, und sonach vor großem Schaden, so wie auch vor der auf jeden Fall ihm unfehlbar bevorstehenden schweren Verantwortung und Strafe zu hüten wisse, wenn er den darin enthaltenen Vorschriften entgegenhandelt. Auch wurden nachfolgende Vorsichtsregeln, die das Tollwerden der Hunde verhindern, bekannt gemacht.

1.) Die Hunde müssen jederzeit genug zu Fressen und zu Saufen

haben; 2.) sie dürfen niemals, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder sonstiges derlei Futter zur Nahrung bekommen; 3.) das Brot, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder schimmlich seyn. — Sehr heilsam für sie ist es, wenn das Brot jedesmal gesalzen ist; 4.) alles Hitzige und Scharfe ist ihnen schädlich, Knochen aber sind für sie eine nothwendige Nahrung; 5.) die Hunde müssen immer reinlich gehalten und fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen werden. — Die zottigen Hunde müssen wenigstens zweimal des Jahrs geschoren werden; 6.) den Sommer über muß man sie oft im Wasser herumschwimmen lassen; 7.) ihre Ställe müssen oft geputzt und mit frischem Stroh versehen werden; 8.) im Winter müssen die Hunde in warmen und mit Stroh versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe geschützt werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn, wonach noch bei strenger Kälte vorzüglich zu sehen ist, indem ihnen sehr oft das Trinkwasser gefrieret; 9) es ist sehr schädlich, wenn die Hunde lange Zeit unter dem heißen Ofen, oder an das Feuer mit dem Kopfe, oder dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung und die Wuth bei ihnen entstehen gesehen. — Eben so dürfen sie niemals lange der Sonnenhitze, noch weniger den Sonnenstrahlen ausgesetzt seyn; 10.) im Sommer müssen die Hunde immer reines und frisches Wasser im Ueberfluß zu saufen haben. Sie dürfen in dieser Zeit weder durchs Jagen, Hetzen oder starke Bewegungen lange erhitzt werden, und wenn dieses geschehen seyn sollte, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu Saufen bekommen; 11.) weder bei starker Hitze noch bei heftiger Kälte, darf ein Hund zum Zorn gereizt, noch weniger hernach vom Saufen gehindert werden; 12.) läufige Hunde und Hündinnen muß man bei Zeiten sich begatten lassen; 13.) alt gewordene Hunde müssen getödtet werden, denn diese pflegen viel eher als jüngere Hunde wüthend zu werden; 14.) man muß niemals die Hunde lange Zeit herumlaufen lassen, weil sie dadurch sich mit andern Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst bissig und zornig werden, und auch aus Hunger und Durst derlei schädliche Sachen hineinfressen und saufen, welche zur künftigen Krankheit und Wuth Ursache abgeben können; vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch außer Stand gesetzt, auf seinen Hund Acht zu haben; 15.) bissige und zornige Hunde sind, wenn sie nöthig sind, an Ketten zu legen, die unnöthigen aber todtzuschlagen.

Digitized by Google

Wer diese Vorsichtsregeln genau beobachtet, kann sich versichert halten, daß sein Hund nicht so leicht von sich selbst, mit dieser für Menschen und Vieh höchst gefährlichen Krankheit behaftet werden wird.

Zur Vorbeugung der traurigen Folgen, von welchen diejenigen bedrohet werden, die das Unglück haben, von einem wüthenden Hunde oder wohl auch von einem andern mit der Wuth angestecktem Thiere gebissen worden zu seyn, ist zwar der Landesstelle in Oesterreich unter der Enns bereits vor mehrerern Jahren ein geheimes Mittel vorgeschlagen worden, und selbes auch in Anbetracht dessen: daß es nach wiederholter Zusicherung des Besitzers ganz zuverlässig seyn, und bei dessen Anwendung Niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Visikatorien oder andern schmerzhaften Operationen behandelt werden sollte, durch eine unterm 21. August 1789 gedruckte Nachricht, mit der beigefügten Verordnung angekündigt worden: daß alle dergleichen Verunglückten in das hiesige allgemeine Krankenspital zu dem Ende abgeschickt werden sollen, um sie in selbem unter der gehörigen Aufsicht mit diesem vorgeschlagenen Mittel heilen zu lassen.

Nachdem aber die seit dem mit gedachtem Mittel gemachten Versuche nunmehr vollendet sind, und dem sehnlichen Wunsche nicht entsprochen, sondern vielmehr bewährten, daß das Mittel weder die vorbeugende (praeservative), noch weniger aber die heilende (carative) Kraft wider die ausgebrochene Wuth enthalte, so ward die angeführte Verordnung vom Jahre 1789 aufgehoben, und allgemein verordnet, solche Patienten nicht mehr nach dieser Verordnung in das allgemeine Krankenhaus zu zwingen, sondern, wenn sie es etwa nicht selbst vorwählen, sie bei jedem Vorfalle auf das schleunigste nach den bestehenden Generalien behandeln, sie ohne Verzug an den nächsten Wundarzt, wenn der Heilarzt etwa zu entfernt wäre, sonst aber an diesen letztern zur vorschriftmäßigen Heilung abschicken zu lassen, und unter schwerer Verantwortung die Anzeige an die vorgesetzte Behörde, die dafür streng verantwortlich ist, zu machen.

Häufige Erfahrungen haben bewiesen, daß die fürchterliche Krankheit der wasserscheuen Personen, welche von einem wüthenden Thiere gebissen worden waren, oft erst nach längerer Zeit ausbrach, welches meistens der Fall war, wenn Anfangs die Anwendung der als gegen diese Krankheit schützend, allgemein bekannten äußerlichen Hülfsmittel vernachlässigt wurde. Daher ist schon so oft verordnet worden, daß

Digitized by Google

die äußerliche Behandlung nach erfolgtem Bisse, sobald als möglich eingeleitet, und mit größter Thätigkeit so lange fortgesetzt werde, bis es wahrscheinlich wird, daß durch die Eiterung der gebissenen Stelle, alles, etwa durch den Biß in den Körper des behandelten Individuums gekommene Wuthgift herausgebracht, und sonach jede Gefahr eines Ausbruches der Wasserscheu möglichst entfernt wurde. Nun kann dieß zwar, besonders bei geringer Verletzung, oft nur eine Behandlung von zwei bis drei Wochen bezwecken; allein die schrecklichen Folgen dieser Krankheit fordern die größte Vorsicht, und rechtfertigen daher auch eine längere selbst schmerzhafte Behandlung eines solchen Individuums. Ungeachtet nun kein vorsichtiger Arzt einen Gebissenen vor Verlauf von sechs Wochen aus der ärztlichen Behandlung entlassen wird, so fand man doch nothwendig, mit Nieder-Oesterr. Regierungsverordnung vom 4. Nov. 1816 bestimmt und ausdrücklich die Frist von sechs Wochen festzusetzen, vor welcher kein von einem verdächtigen Thiere gebissenes Individuum aus der ärztlichen Behandlung entlassen werden darf. Sind solche Umstände vorhanden, welche eine längere Behandlung erheischen, so ist dieses dem vernünftigen Ermessen des Arztes überlassen; doch ist hiervon jedesmal an das Kreisamt, unter Bekanntmachung der Beweggründe, die Anzeige zu machen, welche sohin an die Regierung einzubegleiten ist. Nachträglich zu dieser Verordnung ward verordnet, daß solche Personen nach Beendigung der Behandlung, der öffentlichen Sicherheit wegen, immer noch durch einige Zeit unter die Polizei-Aufsicht gestellt werden müssen. Die Bestimmung der Dauer dieser Aufsicht, bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen des behandelnden Arztes überlassen. (Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung vom 19. Sept. 1816.)

Ueber die Anfrage, wer die Heilungskosten für arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen zu tragen habe, geruheten Seine Majestät zu beschließen: In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines tollgewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Kurkosten der, von diesem gebissenen Personen zu verhalten; sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beiden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen. — Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die Liquidationen über die Kosten solcher Kuren, so wie es bey Epidemieen und Viehseuchen längst angeordnet ist, jedesmal gleich nach vollendeter Kur, und

Digitized by Google

längstens binnen sechs Monaten beigebracht werden müssen; widrigens die Vergütung derselben von dem Aerarium nicht mehr Statt findet. (Hofkanzleidekret vom 11. Jänner 1816.)

Ueberhaupt muß man hinsichtlich dieses Gegenstandes bemerken, daß für jede Provinz die Maßregeln unter verschiedenen Daten und Jahren bekannt, und oft wiederholt worden sind, die man, da jene für Oesterreich Alles in sich faßt, füglich zur Vermeidung von Wiederholungen übergehen zu können glaubt.

§. 102.

Um die in aller Rücksicht so schädlichen Raubthiere, als Wölfe und Bären, wenn auch nicht ganz auszurotten, doch gewiß merklich zu vermindern, wurde Nachstehendes festgesetzt:

1.) Jedweder, der einen alten oder jungen Bären oder Wolf lebendig oder todt zum Kreisamt bringt, erhält eine Belohnung von einen Dukaten, und kann dabei nebst dem Thiere auch die Haut für sich behalten; wobei sich aber auch, wenn ein solches Thier schon zu lange erlegt wäre, folglich wegen üblen Geruchs nicht mehr vorgezeigt werden könnte, mit Vorzeigung dessen vollständiger Haut begnügt werden wird; 2.) damit jedoch dabei die doppelte Vorzeigung vermieden werde, so muß einem solchen Thiere bei der Vorzeigung beim Kreisamte die Schnauze weggeschnitten werden; 3.) die Jäger und Förster der Kammeral-Herrschaften haben aus den Kammeralrenten das bisher bestandene Schußgeld für diese Thiere ohne weiters zu erhalten; 4.) auch jeder Unterthan, der einen solchen lebendigen oder todten, jungen oder alten Bären oder Wolf vorzeigen wird, kann an der für die Erlegung und Vorzeigung eines solchen Raubthiers unterm 1. §. ausgesetzten Belohnung Theil nehmen; 5.) jedes Kammeral- und auch Privat-Dominium kann auf abgesonderten Wegen unter Anleitung der Förster, Wolfsgruben errichten und Fangeisen stellen; diese müssen aber immer zur Abwendung aller für die vorübergehenden Menschen möglichen Gefahr mit kennbaren Warnungszeichen versehen, dabei wechselweise die Nachsehung derselben eingeleitet und der Köder, wie auch das allenfalls hiezu nöthige Holz von den Dominien unentgeltlich hergegeben werden; 6.) endlich haben bei allgemeinen Treibjagden die Gemeinden dazu zu koncurriren; dagegen aber ist die hierauf

Digitized by Google

ausfallende Belohnung zu gleichen Theilen unter die dabei gewesenen Unterthanen zu vertheilen *).

Die Kreisämter haben aber auf das genaueste zu wachen, damit in Beziehung auf die für die Vertilgung der Raubthiere bewilligten Prämien keine Bevortheilungen des höchsten Aerariums unterlaufe **).

Damit dann in Erhebung der Wolfsschuß-Gelder sich nach der bestehenden Vorschrift benommen, und diese Remunerationen nicht von den minderen Kreisamtsbeamten, und von demjenigen, der eine solche Quittung koramisirt, aus der Kassa ohne daß die Kassabeamten diejenige Parthei, die in der Quittung unterschrieben ist, oder dem die Remuneration gebührt, zu Gesichte bekommen, erhoben werden, um daher hierinfalls einerseits aller Argwohn gegen das kreisämtliche Personale abzulehnen, andererseits auch dem Aerarium sowohl als auch den Partheien selbst mehr Sicherheit zu verschaffen; wurde den Kreisvorstehern befohlen, daß dieselben in Hinkunft in Wolfsremunerations-Quittungen eigenhändig die Bestätigungsklausul wegen des erlegten Wolfes und vorgezeigter Haut beisetzen, diese koramisiren, und die betreffende Parthei zu Erhebung des Geldes an die Kreiskassa anweisen, diese hingegen Niemanden andern als der betreffenden Parthei eine solche Remuneration bezahlen sollen ***).

§. 103.

Die Gefängnisse, (deren Endzweck kein anderer ist, als die öffentliche Sicherheit zu behaupten, die zu untersuchenden Verbrecher sicher aufzubehalten, die Abgeurtheilten zu bessern, aber bei dem Verluste ihrer Freyheit, doch die Schonung ihres Lebens zu berücksichtigen), müssen so eingerichtet seyn, daß die Gefangenen durch sie Gesundheit und Leben nicht einbüßen. Mangel des Lichtes und reiner Luft, Fesseln, welche unabläßig alle Bewegung und Gebrauch der Glieder hindern, unreines Lager und Kleidung, ganz unverdauliche und verdorbene Kost u. s. w. zerrütten nothwendig die Gesundheit der Gefangenen, und legen ihnen folglich ein größeres Strafübel auf, als es der Sinn der Gesetze mit sich bringt. Auch hat man Beispiele, daß sich ansteckende Krankheiten

*) Hofdekret vom 23. Junius; — Verord. in Galizien v. 10. Julius 1788.
**) Hofdek. v. 24. Mai und Verordn. in Galizien v. 27. Junius 1794.
***) Verordnung in Galizien vom 8. April 1795.

Digitized by Google

zuerst in dumpfen unreinen Gefängnissen erzeugt, außer den Mauern derselben verbreiteten, große Verheerungen anrichteten; die Obrigkeiten sind daher sowohl durch die allgemeine Pflicht der Menschlichkeit, als durch Gerechtigkeit und Sorge für das allgemeine Beste verbunden, bei der Einrichtung der Gefängnisse auf die Gesundheit der Gefangenen und Züchtlinge, und auf die Erhaltung derselben Rücksicht zu nehmen.

Da dieser Gegenstand dem Kriminalfache zugehört, so glaube ich meine Leser lediglich auf den 1. Theil des Strafgesetzes, zweiten Abschnitts, fünftes Hauptstück, mit dem Beifügen anzuweisen, daß unter der jetzigen humanen Regierung zur Herstellung vorschriftmäßiger Gefängnisse und Zuchtörter bei wichtigen Kriminalgerichten in Wien, Prag, Brünn, Chrudim und noch in sehr viel andern Orten mit ungeheuerm Staatsaufwand unendlich viel geschehen sey; und da seit Kaiser Josephs Regierung die Visitirung der Gefängnisse ein Bereisungsgegenstand der k. k. Kreisämter ist, den Ortsobrigkeiten die Herstellung und Auswahl gesunder Gefängnisse in mehrern einzelnen Fällen, so wie auch unter Leopold des II. und dem ersten Regierungsjahre Kaiser Franz des I. aufgetragen worden sey, und überhaupt nicht genug anempfohlen werden könne.

§. 104.

Endlich gibt es auch Unglücksfälle, welche in sofern sich die Veranlassungen dazu im häuslichen Leben ereignen, und einer speziellen Vorsorge der Obrigkeit nicht unterworfen werden können, weder durch öffentliche Anstalten, noch durch Gesetze, sondern nur durch Belehrung und Warnung nach Möglichkeit verhütet werden können. Dahin gehören z. B. der Kohlendunst in verschlossenen Zimmern, die fixe flogistische und inflammable Luft in Wein- und Bierkellern, lange verdeckt gebliebener Brunnen, Mistgruben, Mährungen u. s. w. Die österreichischen Provinzialbehörden pflegen zum abschreckenden Beispiel bei sich ereignenden Unglücksfällen ordentliche Warnungen mit Aufführung des spezifisch angegebenen Unglücksfalls zu erlassen, deren einzelne Aufführung hier allerdings überflüssig zu seyn scheint; wohl aber dürfte nachstehende Warnung vor der Gefahr sich bei Donnerwettern unter Baume zu flüchten, weil diese Gewohnheit beim Landvolke so sehr im Schwunge ist, allerdings an ihrem Orte seyn.

Digitized by Google

Bei Annäherung eines Donnerwetters pflegen oft reisende Menschen, um dem Regen auszuweichen, sich unter Bäume, Thürme und verfallene Mauern zu flüchten, und werden nicht selten von dem, in dergleichen erhabene Gegenstände fahrenden Blitze beschädigt oder gar getödtet. Da die Schädlichkeit, solche Zufluchtsorte zu suchen, nicht allgemein anerkannt zu seyn scheint, so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und den Reisenden angerathen, bei Annäherung eines Ungewitters, wenn sie von Häusern entfernt sind, lieber ihren Weg langsam fortzusetzen, als die erwähnten, mit Lebensgefahr verbundenen Zufluchtsorte zu suchen. (Kundmachung der Krainer Landeshauptmannschaft. Ohne Tagsangabe.)

Ueberhaupt werden, um sich vor dem Blitze zu schützen, oft äußerst unschickliche Mittel angewandt. Da es sehr viele furchtsame Menschen gibt, so glaube ich es nicht unschicklich, wenn ich meine Leser an den Rath des Herrn Prof. Berndt in seinem vortrefflichen Handbuche der Staatsarzneikunde anweise. Um sich vor dem Blitze zu schützen, (sagte er) müssen Einzelne in den durch Blitzableiter nicht geschützten Wohnungen sich während eines Donnerwetters in der Mitte eines hohen geräumigen Zimmers von Oefen, Kaminen, Feuerherden, Wänden, Kronleuchtern, Glockenzügen, herabhangenden Metallstangen, und von der Stelle wohin der Blitz schon einmal eingeschlagen hat, entfernt halten. — Die Zugluft durch offene Fenster und Thüren, bringt, als schlechter Leiter, keine Gefahr.

§. 105.

Auch führen verschiedene Gattungen von Beschäftigungen, Künsten, Handwerken und Dienstleistungen, mehrere wichtige Nachtheile für die Gesundheit mit sich. Die Ursachen dieser Uebel sind in der Beschaffenheit der produzirten oder verarbeiteten Stoffe, in den Mitteln, welche zur Verarbeitung und Gewinnung nothwendig sind, in dem dabei erforderlichen Aufwand geistiger oder körperlicher Kräfte, in der Stellung des Körpers, in welcher, und in der Lage des Orts, an welchem die Gewerbe und Beschäftigungen getrieben werden müssen, die Ursache zu suchen ist. Ist es gleich nicht wohl möglich, von allen Arten Gewerben, Künsten und Handwerken die damit verbundenen Gefahren zu trennen, so ist doch schon die Verminderung dieser Ge-

Digitized by Google

fahren, ein verdienstliches Werk von Seite der Polizei, die sich durch Erhaltung vieler dem Staate nützlicher Bürger belohnt.

Am meisten fallen die körperlichen Uebel und Krankheiten auf, welchen diejenigen ausgesetzt sind, die sich mit Gewinnung und Verarbeitung giftiger, durch Einathmung oder Verschluckung gesundheitsschädlicher Materien, zumal an engen eingeschlossenen Orten, wo die Luft nicht genugsam erneuert werden kann, beschäftigen. Dahin gehören z. B. die Berg- und Hüttenarbeiter, die Vergolder, die Blei- und Zinngießer, die Glas- und Spiegelfabrikanten, die Farbenreiber, gewissermaßen auch die Färber, Gerber, Salz- und Salpetersieder. — Hier kann die Gesetzgebung nicht so viel wirken, als die eigentliche Staatsadministration. Erstere müßte sich zu viel ausdehnen, und würde oft in den Fall kommen, ohne Aussicht auf Befolgung, zu befehlen. Der Administration aber steht die Aufsicht über das Medizinalwesen zu; ihre Pflicht ist es, darauf zu sehen, daß derlei Fabriken und Gewerbe mit hinlänglicher Vorsicht für den Gesundheitszustand errichtet und auszuüben gestattet werden, daß sie mit geschickten Physikern und Wundärzten versehen sind, daß die bestehenden ihre Pflichten erfüllen, und an Orten, wo sie fehlen, deren Anstellung möglich befördert und erleichtert wird. Bei Unternehmungen die unter unmittelbarer Staatsregie stehen, hat die Staats-Verwaltung für diese Anstellungen allenthalben gesorgt. Bei Privatunternehmungen müssen Lokal-Verhältnisse die Mittel an die Hand geben, diese Anstellungen zu erleichtern und zu befördern, wozu vernünftige Ermahnungen und angemessener Ernst von Seite der Beamten bei den Unternehmern wesentlich wirken können.

Uebrigens ist es einer weisen und für das Wohl ihrer Unterthanen väterlich besorgten Regierung Pflicht, Untersuchungen zu veranlassen, in wie ferne es möglich sey, bei einigen dieser Künste und Handwerke die schädlichen und giftigen Materien, welche sie bearbeiten durch unschädliche zu ersetzen, wenn sich dieses aber nicht thun läßt, soll man wenigstens leicht anwendbare Mittel und Verfahrungsarten zu erfinden bedacht seyn, und dieselben bekannt machen zu lassen, wodurch sich diejenigen, welche dergleichen Professionen treiben, vor den mit denselben verbundenen Gefahren schützen können. Die Pariser Akademie der Wissenschaften hat auf Veranlassung der Regierung einen ansehnlichen Preis auf die beste Beantwortung verschiedener, die Krankheiten der Professionisten, ihre Verhütungs- und Heilmittel betreffenden Fragen aus-

Digitized by Google

gesetzt. Ein ähnliches Beispiel gab die österreichische Staatsverwaltung durch die Aufgabe, die Geschirrglasur ohne Bleiglätte herzustellen.

Es gibt ferner verschiedene Gewerbe, bei welchen diejenigen, die sie treiben, wegen der Situation, worin sie sich dabei befinden, plötzlichen und lebensgefährlichen Unglücksfällen durch Zerschmetterung oder Verrenkung der Glieder ausgesetzt sind, z. B. Schornsteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute, die Arbeiter in Steinbrüchen und andern Bergwerken. Zur Beseitigung und Verminderung der Gefahr muß die Polizei alles anwenden; sie muß dahin sehen, daß die Gerüste und Seile der Zimmerleute und Dachdecker, ferners die von ihnen verfertigten Produkte für den allgemeinen Gesundheitszustand die nöthige Festigkeit und Haltbarkeit haben, daß die Rauchfänge inwendig von Stelle zu Stelle ordentliche Absätze bekommen, und nicht zu enge angelegt werden; daß die Zimmerung in den Grubengebäuden und die Fahrten in den Schachten oft untersucht und ausgebessert werden, daß die Arbeiter in den Steinbrüchen hinlängliche Bergvesten in schicklichen Entfernungen stehen lassen, daß sie belehrt werden, beim Sprengen des Gesteins alle mögliche Vorsicht zu beobachten u. s. w.

In Oesterreich halten es Dachdecker für Schande, sich der bestehenden Vorschrift gemäß, während ihrer Arbeit an ein Seil binden zu lassen, und belegen sogar jenen der es thut, mit einem eigenen Schimpfnamen. Darüber müssen sie nur belehrt, und im Betretungsfalle geahndet werden. Am füglichsten ist dieses wohl unstreitig durch Verantwortlichkeit der Meister abzustellen.

Es gibt Gewerbe welche denjenigen, die sich damit abgeben, großen Schaden an ihrer Gesundheit zufügen, die an sich sehr entbehrlich, und nur ein erkünsteltes Bedürfniß der Laune und Mode sind. Dahin gehören Schminkmacher, Perückenmacher und Friseure, welche wegen des häufigen Staubes den sie mit dem Athem an sich ziehen, den Brustkrankheiten sehr unterworfen sind. Dank sey es dem vernünftigern Jahrhundert, welches das Einpudern fast ganz abgestellt, und die Schminke zum großen Theile verdrängt hat. Es mag demungeachtet an seinem Platze stehen, um vernünftige Aeltern vor der Widmung ihrer Kinder zu derlei Gewerben, zu warnen.

§. 106.

Mehrere Unglücksfälle ereignen sich durch die Schifffahrt. — Jene auf offenem Meere scheint ganz außer dem Plane dieses Werkes

um so mehr zu liegen, weil die Meer-Schifffahrt ihre eigene Schiffs-Polizei hat, wohl aber ist einiges über die Fluß-Schifffahrt zu bemerken, nothwendig. Da wo die Fluß-Schifffahrt von Belange ist, gibt es eigene Schifffahrts-Ordnungen welche den Schiffleuten ohnehin so bekannt sind, daß deren Einschaltung in dieses Werk überflüssig scheint. Die Hauptgrundsätze, welche auf die Gesundheitspolizei Einfluß haben, sind: 1.) Um Schiffscheiterungen auf Flüssen zu vermeiden, müssen alle Schiffe unabgenützt, fest, dauerhaft und zur Tragung der Last vollkommen geeignet seyn. Dieselben sind daher von den Beamten gehörig zu untersuchen, die schadhaften zur Ausbesserung anzuweisen, und nur den tauglichen die Jahrszahlen ihrer Erbauung fest und unzerstörbar anzufügen; 2.) Schiffe sind nur in so ferne zu befrachten, daß sie immer 3/4 Schuh in die Lichte außer Wasser stehen; 3.) bei heftigem Nebel, Wind und Schauerwetter darf nicht vom Lande abgestoßen, bei dem Eintritte eines widrigen Wetters während der Nacht muß dem nächsten Orte zugesteuert und günstigeres Wetter abgewartet werden; 4.) um bei der Durchfahrt unter Brücken sich nicht der Scheiterungs-Gefahr auszusetzen, müssen Schiffer und Flößer ihre doppelten Gefährte nicht über 7 Klafter breit beladen. Uebrigens muß 5.) jedes unter dem Wasser verborgene Hinderniß zur ungesäumten Abhülfe entweder beim Wassergerichte, oder wo keines vorfindig und Gefahr am Verzuge ist, bei der Ortsobrigkeit angezeigt, die Besitzer der Gründe und Auen aber verhalten werden, alle große Stöcke und Bäume, welche bei einer Ueberschwemmung unter Wasser gesetzt werden, bei bequemer Jahrszeit von den Ufern wegzuräumen; 6.) die sogenannten Landungsgestade sind von allen unnöthigen Fahrzeugen zu bereinen, und mit hinlänglich eingegrabenen Holzstöcken zu versehen, um mit Sicherheit die Schiffe daran befestigen zu können; 7.) Schiffmühlen sind nur an Orten, wo sie die Schifffahrt nicht hindern oder gefährlich machen, zu dulden.

Da nach einer Anzeige der Werbbezirksherrschaft Thurn am Hart in Krain sich am 17. Mai 1795 zu Zirkle an der Ueberfuhr über die Gurk, nach geendigtem Gottesdienste der traurige Fall ereignet hat, daß die dortige Schiffbrücke wegen Menge der Leute, die sich ungestüm gegen alle Vorstellungen hinandrängten, unter der Last sank, und dabei, ungeachtet aller angewandten Rettungsmittel, 31 Personen das Leben verloren haben, so ward verordnet: 1.) Daß von nun an auf keine Ueberfuhr mehr Menschen, Wägen und Vieh aufgenommen und

Digitized by Google

geladen werden dürfen, als das Kreisamt für jede Plette oder Ueberfuhrsbrücke bestimmen wird; 2.) daß auf jede schon bestehende, oder neu zu errichtende Plette und Ueberfuhrsbrücke, wenn sie neu erbaut wird, die Anzahl der Menschen, Wägen und des Viehes, welche ohne Gefahr geladen werden können, sichtbar eingebrannt werde; 3.) daß jeder Eigenthümer einer Plette, wenn sie erweitert oder ausgebessert wird, es der Herrschaft zu Bestimmung und Einbrennung der Last binnen drei Tagen anzeigen soll; 4.) daß der Eigenthümer für jede Plette oder Ueberfuhrsbrücke, die nicht ihrer Ladung wegen gezeichnet seyn würde, eine Strafe von 6 Thlr. erlegen soll; 5.) daß der Schiffmann, welcher aus Sorglosigkeit oder Habsucht sich mehr Ladung als bestimmt worden, anzunehmen, oder wenn ihm durch muthwillige Leute mehr Ladung aufgedrungen würde, vom Lande zu stoßen anmaßen würde, eine Strafe von 6 Rthlr. erlegen würde; dagegen aber 6.) derjenige, welcher dem Schiffmanne mehr Ladung aufdränge, nach Umständen zur Geld- oder körperlichen Strafe, und allenfalls zum thunlichen Ersatze alles Schadens verhalten werden würde; daß jene Herrschaft, welche in der Vollziehung und Handhabung dieser für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Maßregeln saumselig, oder gar widersetzlich sich zeigen sollte, zum Erlag einer Geldstrafe von 25 Rthlr. verurtheilt, und allenfalls auch des Ueberfuhrsrechts verlustig erklärt werden wird. (Verordnung der Landesstelle in Krain vom 23. Mai 1795.)

§. 107.

Eine Veranlassung zu Beschädigungen durch Unvorsichtigkeit oder auch durch Meuchelmord, sind heimliche Waffen.

Das Tragen der heimlichen, leicht zu verbergenden Waffen, öffentlich oder heimlich, dann das Schießen bei Nachtzeit ward am 21. März 1794 in Tyrol verboten, und jeder, bei welchem ein gründlicher Verdacht, daß er dergleichen Gewehre und Waffen trage, soll ohne weitere Umstände untersucht, bei entdeckter Uebertretung angehalten, und nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden. — Auch in andern Provinzen ist es bereits durch ältere Verordnungen, die unter der jetzigen Regierung erneuert wurden, verboten worden.

§. 108.

Ueberhaupt lassen sich die verschiedenen Arten von Beschädigungen durch Elementarzufälle, durch die Lage der Ortschaften und Häu-

Digitized by Google

ser, in Gebürgen: Schneelavinen, Verschüttungen ꝛc. ꝛc. bei so verschiedenen Lokalverhältnissen nicht wohl systemmäßig auseinander setzen, und beinahe ist es der Staatsverwaltung unmöglich, hierüber allgemeine Vorschriften zu erlassen. Daher müssen derlei Veranlassungen der besondern Aufmerksamkeit der Ortsobrigkeiten und Kreisbeamten, welche ihre Bezirke bereisen, überlassen bleiben. Jedoch würde die Ausmittlung möglichst allgemeiner Vorsichten, zur Vermeidung derlei Unglücksfälle eine verdienstvolle Fleißaufgabe für die nun bestehenden technischen Kreisbeamten (Kreisingenieurs) seyn, für die ihnen gewiß der Staat und die Menschheit sehr vielen Dank wissen würde.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Vorkehrungen zur Rettung der Verunglückten und Scheintodten.

§. 109.

Werden die im vorhergehenden Abschnitte angezeigten Maßregeln befolgt, und sowohl durch eine zweckmäßige religiöse und moralische Erziehung als auch durch weise Gesetze, Alles was die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit beeinträchtigt, nach Möglichkeit verhütet, so muß die Anzahl der Unglücksfälle um sehr viel verringert werden. Da es jedoch fast unmöglich ist, alle und jede Veranlassungen zum plötzlichen Verlust des Lebens und der Gesundheit aus dem Wege zu räumen, so ist es auch Pflicht der Obrigkeiten, alle zur Lebensrettung und Wiederherstellung wirklich verunglückter Menschen, dienliche Mittel anzuwenden.

Nicht selten ereignet es sich, daß Menschen durch plötzliche Einwirkung gewaltsamer Ursachen, der Empfindung, des Bewußtseyns und des Bewegungsvermögens, also der Aeußerungen und Merkmale des Lebens beraubt werden, ungeachtet noch Leben in ihnen, und die Wiedererneuerung ihrer Thätigkeit noch möglich ist. Diesen Zustand nennt man wegen der scheinbaren Gleichheit mit dem Tode, den Scheintod. Ein geringerer Grad desselben ist die tiefe Ohnmacht. In diesem Zustande befinden sich Ertrunkene, Erwürgte, Erhängte, in schädlichen Dünsten Erstickte, Erfrorne, vom Blitz gerührte; Jene, die einen starken Blutverlust erlitten haben; auch viele neugeborne Kinder, welche, besonders nach schweren Geburten, leblos zu seyn scheinen. Heftige Leidenschaften und betäubende Gifte können auch zuweilen diese Wirkung haben.

Digitized by Google

§. 110.

Die nächsten Ursachen des Scheintodes sind: Hemmung des Athemholens, des Kreislaufes, der Nervenkraft, Anhäufung von Blut oder andern Feuchtigkeiten im Gehirn. Das Ertrinken und Erwürgen hemmt zunächst das Athemholen, und dadurch auch den Blutumlauf, indem zugleich das Gehirn vom Druck des Blutes und anderer Feuchtigkeiten, welche nicht frei zurückfließen können, leidet. Bei den in Kohlendampf und andern Dünsten Erstickten, kömmt hiezu noch die Betäubung der Nervenkraft, welche auch bei Erfrornen, vom Blitz Gerührten, und einigen Vergifteten zugleich mit der Anhäufung des Blutes im Kopfe die nächste Ursache der anscheinenden Leblosigkeit ist. Bei Jenen, welche einen großen Blutverlust erlitten haben, wird wegen Mangel des Reizes im Herzen und in den Gefäßen, der Kreislauf gehemmt, und hierdurch eine tiefe Ohnmacht bewirkt. Der Scheintod neugeborner Kinder endlich, kann entweder von Verblutung, von Anhäufung des Blutes im Kopfe, oder von zähem Schleime und andern Hindernissen im Munde und der Luftröhre, welche der Luft den Zutritt in die Lunge verwehren, entstehen. In allen diesen Fällen kann man, so lange an dem leblosen Körper keine Spur einer angefangenen Fäulniß zu finden ist, immer noch hoffen, daß Leben in ihm sey, welches vielleicht durch schickliche Hülfleistung zu voller Thätigkeit wieder hergestellt werden kann. Mit Gewißheit aber läßt sich dieses behaupten, wenn noch einige Ueberreste der natürlichen thierischen Wärme und einige, wenn gleich noch so schwache Bewegungen der Schlagadern und der Brust, an dem Verunglückten bemerkt werden, dessen Zustand eigentlich also nur tiefe Ohnmacht ist.

Die Erfahrung lehrt aber, daß bei versäumter oder verzögerter Hülfleistung das Leben oft in sehr kurzer Zeit gänzlich erlischt und die scheinbare Leblosigkeit dem wirklichen Tode Platz macht. Am geschwindesten geschieht dieses bei Ertrunkenen, bei welchen man, wenn sie über zwei Stunden im Wasser gelegen, zwar die nöthigen Versuche sie zu retten, nicht aufgeben, aber höchst selten nur die Wiederbelebung derselben sich versprechen darf.

Alles, was man daher um dergleichen verunglückte scheintodte Personen zu retten, thun kann, muß mit möglichster Geschwindigkeit, mit Nachdruck, und zugleich in gehöriger Ordnung geschehen. Vor allem ist es nothwendig, daß der Leblosgewordene, der Einwirkung der

Ursachen, welche ihn in diesen Zustand versetzt haben, aufs schleunigste entzogen werde; nächstdem, daß man die in seinem Körper dadurch verursachten Wirkungen aufhebe, und solchergestalt die geschwächte und gehemmte Lebenskraft zu erneuerter und fortdauernder Thätigkeit veranlasse. Daß der Versuch gelinge, erkennt man aus der allmähligen Wiedererscheinung der Aeußerungen des Lebens, der Wärme, des Pulses, des Athemholens, der Empfindung, der Bewegung und des Bewußtseyns. Die Mittel hiezu sind aber verschieden, je nachdem die Ursachen des Scheintodes ihre besondere Wirkungsart, die Leibesbeschaffenheit der Verunglückten verschieden sind, und manche dieser Mittel, die bei einer Gattung des Scheintodes und in gewissen Fällen derselben sehr nützlich und zweckmäßig sind, würden bei einer andern Gattung und in andern Fällen geradezu schädlich und zweckwidrig seyn. Eine weise Regierung erstreckt ihre wohlthätigen Bemühungen auch insbesondere auf die Rettung der Scheintodten. Sie sorgt dafür, daß diese der Gefahr aufs schleunigste entrissen, daß alberne Vortheile und Aberglauben, welche den gemeinen Mann von Ausübung dieser Pflicht der Menschlichkeit abhalten könnte, durch vernünftige Belehrungen ausgerottet, die nöthigsten Rettungsmittel, welche in solchen Fällen, um alles Zeitversäumniß zu ersparen, von einem jeden anzuwenden sind, durch faßliche Vorschriften allgemein bekannt gemacht, oder auch selbst zu einem Gegenstande des Schulunterrichts gemacht, die übrigen aber von tüchtigen Aerzten und Wundärzten besorgt, die zu diesen Rettungsgeschäft nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften überall auf gemeine Kosten angeschafft, diejenigen, welche dabei thätig gewesen, durch öffentlichen Beifall, oder auch mit Geld belohnt, die Nachlässigen hingegen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 111.

Vorzüglich ist dießfalls unter der jetzigen glorreichen Regierung, obgleich ältere Anordnungen, vorzüglich ein Patent vom Jahr 1769, dießfalls schon bestanden haben, sehr viel geschehen. Seit dem Jahre 1799 bis jetzt sind musterhafte Belehrungen und Anstalten getroffen, und dieser Gegenstand zu einem wesentlichen Augenmerk oder ausübenden ärztlichen Polizei sowohl, als auch mehrerer Vereine wohlthätiger Menschenfreunde, und selbst des öffentlichen Unterrichtes an Universitäten und Lyzäen genommen worden. Sie folgen hiemit in chronologischer Uebersicht:

Digitized by Google

Da die Lebensrettung plötzlich verunglückter Menschen noch immer höchst mangelhaft ist, und darum fast niemals gelingt, indeß anderwärts viele solcher Menschen durch geschickte Hülfe zum Leben wieder erweckt werden; da hiebei Alles auf die schnelle und gehörige Hülfe ankommt, welche, bis der Arzt geholt ist, meistens zu spät kommt; diese Hülfe aber von der Art ist, daß sie auch von jedem der Arznei ganz unkundigen Manne mit dem besten Erfolge geleistet werden kann, so wird hiemit ein faßlicher Unterricht bekannt gemacht, wie in jeder Art der verschiedenen Unglücksfälle die angemessene Hülfe geleistet werden soll.

In diesem Unterrichte sind bei jeder Art der Unglücksfälle, die gehörigen Regeln zur Lebensrettung kurz und faßlich nach Nummern angegeben, die Jedermann, ohne Arzt zu seyn, ganz leicht befolgen kann, und durch deren schleunige Befolgung vieler Menschen Leben gerettet worden ist.

Alle Obrigkeiten werden hiemit angewiesen, diesen Unterricht öffentlich bekannt zu machen, und ihn von Zeit zu Zeit dem Volke vorlesen zu lassen. (Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 22. Februar 1799.)

Unterricht.

Es gibt Unglücksfälle, wodurch der Mensch plötzlich um das Leben kommt, dabei aber oft wieder ins Leben gebracht werden kann, wenn ihm schleunig zu Hülfe gekommen wird.

Durch die vielen Beyspiele, daß Menschen, welche lange leblos waren, wieder zum Leben erweckt worden sind, hat man gelernt, daß nur allein die Fäulniß des Leichnams, das einzige und wahre Zeichen des Todes sey, wo keine Erweckung zum Leben mehr zu hoffen ist.

Wenn man zwar nach großen äußerlichen Beschädigungen, und nach solchen tödtlichen Krankheiten, wo der Mensch, lange mit dem Tode ringend, endlich den letzten Athemzug vollendet hat, und nun leblos daliegt, des Todes gewiß seyn kann; so ist doch der Tod bei jenen noch sehr ungewiß, welche plötzlich ohne vorhergegangene Krankheiten oder äußerliche Verletzungen leblos werden.

Besonders aber sind diejenigen, welche durch Ersticken, Erfrieren, Ertrinken und Erwürgen leblos geworden sind, anfangs noch nicht

vollkommen todt. Die Lebenskraft ist bei ihnen durch diesen plötzlichen Zufall Anfangs nur unterdrückt, und kann durch geschickte Hülfe wieder angefachet werden, so daß der Todtgeglaubte eben sobald wieder zum Leben erwacht.

Hülfe bei Erstickten. In Kellern, wo gährender Most ist, in tiefen Brunnen, in lange verschlossenen Grüften und Höhlen, in Zimmern, wo glühende Kohlen dampfen, ersticken die Menschen aus Abgang der Lebensluft.

Die Zufälle, welche der gänzlichen Erstickung vorangehen, und oft in einigen Augenblicken schnell auf einander folgen, sind Schwindel, Kopfschmerz, heftige Brustbeklemmung, Schlafsucht, Ohnmacht, Convulsionen, Leblosigkeit.

Das Blut stroßt bei diesen Verunglückten in den Adern des Gehirns und der Lunge; es stockt im Herzen, und Luft füllt mehrere Adern. Lange bleibt der Körper warm, die Glieder bleiben lange biegsam, die Augen sind hell, die Zunge steht dick aus dem Munde hervor; das Gesicht ist aufgedunsen und roth, der ganze Körper mit Blutmählern bedeckt.

1.) Man muß sogleich den Erstickten in die freie und kühle oder kalte Luft bringen. Wenn man aber ohne eigene Gefahr zu ersticken, sich nicht an den Ort wagen darf, so muß man vorher die Fenster und Luftlöcher eröffnen, viel Wasser hineingießen, oder brennende Strohbüschel mit Vorsicht hineinwerfen, und zwar so lange, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöscht. Derjenige aber, der sich in eine so verderbene Athmosphäre wagt, muß sich einen Schwamm oder ein Tuch mit Essig, vor den Mund binden, vorher etwas Branntwein trinken, auch einen Theil davon im Munde halten, und seine Kleider mit Wasser oder Essig besprengen; 2.) sobald der Erstickte in die frische Luft gebracht worden ist, müssen ihm die Kleider so viel möglich vom Leibe genommen werden; 3.) man muß ihn sogleich mit vielem kaltem Wasser bespritzen; 4.) Essig mit drei Theilen Wasser vermischt, vorsichtig in den Mund gießen; 5.) die Schläfe, das Gesicht, den ganzen Körper mit Essig waschen und reiben; 6.) wenn der Erstickte dabei noch nicht Athem holt, so muß man ihm Luft einblasen, entweder sogleich mit dem Mund oder durch einen Blasebalg. Man hat zu diesem Behuf eigene Blasebälge, die mit einer dünnen, biegsamen Röhre versehen sind. Die Röhre wird in den

Digitized by Google

Mund, oder wenn selbiger verschlossen seyn sollte, in die Nase, zwei bis drei Zoll tief hineingesteckt. Indem man nun durch den Blasebalg Luft einbläst, so wird diese ganz leicht in die Brust getrieben, wenn man den Mund oder die Nase um die Röhre fest zudrückt; 7) dabei müssen dem Erstickten Reizmittel in die Nase und in den Mund gebracht werden, wie das Spielen des Bartes einer Feder, und das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes in Mund und Nase; 8.) Klystire aus kaltem Wasser müssen ebenfalls schleunigst gegeben werden; 9.) das Einblasen der Lebensluft erweckt am geschwindesten, wenn der Arzt oder Apotheker sie verräthig hat; 10.) kommt der Erstickte auf die obigen Mittel nicht bald zu sich, so muß ihm zur Ader gelassen werden, erst am Fuße, darnach am Halse; 11.) sobald der Erstickte Schlucken kann, so muß ihm viel Essig, mit drei Theilen Wasser zu trinken gegeben werden; 12.) Leute, die nur in die ersten Zufälle der Erstickung verfallen sind, braucht man nur, sobald sie in die freie Luft gebracht worden sind, mit kaltem Wasser zu besprengen, mit Essig zu waschen, und ihnen Wasser und Essig zu trinken zu geben, wodurch sie nach und nach sich erholen werden.

Hülfe bei Ertrunkenen. Der Tod der Ertrunkenen erfolgt durch das gehemmte Athmen, welches das Blut in den Lungen und im Herzen stecken macht. Anstatt der Luft tritt Wasser in die Lunge, das durch seinen Reiz wechselweise Veränderungen in der Luftröhre und Lungen verursacht, und das mit der eingeathmeten Luft, und den seifenartigen Feuchtigkeiten des Mundes und der Luftadern vermischt, zum zähen Schaum wird, den man immer in der Luftröhre und der Lunge der Ertrunkenen findet. Wenn aber der Verunglückte in eine zähere Flüssigkeit, in einen Morast oder eine Kloake gefallen ist, dann füllt die zähe Flüssigkeit unverändert die Lunge und die Luftröhre an.

So wie das Blut im Herzen stockt, so stockt es in der Hohlader und den Gehirngefäßen, und die Pulsadern sind leer.

1.) Die erste Hülfe zur Rettung muß sehr schleunig angewendet werden, gleich in dem Schiff, oder gleich an dem Ufer, wohin der Ertrunkene aus dem Wasser gelegt worden ist. Je weniger er bewegt wird, desto besser ist es. 2.) Da nebst dem Schaum zuweilen auch noch Wasser in der Lungen ist, das ein unwiderstehliches Hinderniß des Einathmens bleibt, so muß man unverzüglich trachten,

Digitized by Google

dieses Wasser aus der Brust zu bringen. Am besten geschieht dieses auf folgende Art: Man legt den Ertrunkenen sich auf den Schooß, so daß dessen Gesicht zur Erde gekehrt sey; dann biegt man dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts, und hält dabei dessen Stirne etwas in die Höhe. Auf diese Art kann das Wasser aus der Brust und dem Munde leicht herausfließen, ohne daß der Ertrunkene einigen Schaden leidet. — Das Stürzen auf den Kopf ist schädlich, indem es das Blut in das Gehirn treibt. — Gemeiniglich fängt der Ertrunkene sogleich zu leben wieder an, sobald ihm Wasser aus dem Munde fließt. Fließt aber gleich Anfangs kein Wasser heraus, dann müssen an ihm sogleich die andern Rettungsmittel angewendet werden. 3.) Man lege den Ertrunkenen sogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhoben, und bringe ihn, wenn ein Haus oder eine Hütte in der Nähe ist, auf einer Tragbahre unverzüglich dahin. 4.) Dort schneide man ihm, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe, wickle seinen nassen Körper in trockne, gewärmte Tücher oder Kotzen, und bringe ihn in ein gewärmtes Bett, den Kopf immer höher als die Füße, und den Leib immer auf die Seite gelegt. 5.) Nachdem man den Körper besichtiget, ob er sonst keine Beschädigung erlitten habe, so muß man mit einem warmen trocknen Flanell oder anderem wollenen Zeug, und auch mit Bürsten den Körper fleißig reiben. 6.) Nach den ersten trocknen Reibungen, wodurch auch der Schlamm vom Körper weggebracht wird, befeuchtet man den Flanell mit Salmiak oder Hirschhorngeist, Kampfergeist, oder andern flüchtigen Sachen, und fahre fort, den Körper stark damit zu reiben. — Viele sind wieder zum Leben gekommen, welche in ein warmes Bad gelegt worden sind; man thue dieses unter fortgesetztem Reiben. Man lege Bauschen mit warmem Wein oder Branntwein angefeuchtet, in die Herzgrube, an den Hals, in die Weiche. 8.) Man flöße in den Mund des Ertrunkenen einige Tropfen warmen Wein, Branntwein oder Melissengeist, und lasse ihn, wenn er wieder etwas schlingen kann, einige Eßlöffel voll davon verschlucken. 9.) Gewöhnlich erbricht sich der Ertrunkene bei der Wiederbelebung: dieß muß man befördern durch Thee und Brechwasser. — Wenn der Ertrunkene sich nicht selbst erbricht, so errege man das Erbrechen durch Camillenthee, oder durch Brechwasser, das jeder Apotheker auf der Stelle macht. 10.) Man blase sogleich dem Ertrunkenen Luft ein, am besten geschieht dieses durch einen Blasebalg, besonders durch den oben

Digitized by Google

beschriebenen, woran eine biegsame Röhre befestiget ist. — Ist Schleim oder Schlamm, oder zäher Schaum im Munde, oder in der Nase, so müssen sie vorher mit Wasser wohl ausgespritzt werden.

Hat man in der Eile keinen Blasebalg, so blase man mit dem Munde vermittelst eines Tabacks- oder andern Rohres, oder durch eine aufgeschnittene Messerscheide, oder durch was immer, Luft in die Lunge, und zwar entweder durch den Mund, oder wenn dieser, wie es oft geschieht, verschlossen ist, durch die Nase. 11.) Nach dem Lufteinblasen muß das Reiben des Körpers stärker und anhaltender seyn. 12.) Zu gleicher Zeit kitzle man die innere Oberfläche des Halses und der Nase mit dem Bart einer Feder, oder mit Tabackrauch mit Salmiakgeist, oder einem andern flüchtigen und stark riechenden Geiste. 13.) Man schlage mit einem Bret ihm auf die Fußsohlen, reibe das Rückgrad mit Salmiakgeist, schreie ihm in die Ohren seinen Namen, und rüttle den Körper. 14.) Man gebe dem Ertrunkenen reitzende Klystire. Eine Handvoll Rauchtaback mit einem Löffel voll Salz, in einer halben Maß Wasser gekocht, dienet für zwei solche Klystire; auch sind Tabackrauchs-Klystire gut; 15.) Indessen muß der Ertrunkene recht erwärmt werden; warme Ziegel, in Leinwand gewickelt, müssen ihm an die Füße und zwischen die Schenkel gelegt werden. Die Wärme ist das beste Rettungsmittel. 16.) Das Reiben muß immer fortgesetzt werden, sollte es auch drey, vier und mehrere Stunden dauern, bis sich das Leben wieder zeigt. 17.) Sehr oft sind Kinder und Erwachsene wieder belebt worden, indem ein gesunder Mensch sich ausgezogen, zu dem Ertrunkenen ins Bett gelegt, und ihn in seinen Armen hat erwärmen lassen. 18) Wo das Gesicht roth, blau oder schwärzlich ist, und die Augen glänzend hervorstehen, da ist eine Aderlaß an der Halsader vorzunehmen. 19) Hauptsächlich müssen diese Rettungsmittel lange Zeit fortgesetzt werden. Man hat Ertrunkene, die 7 bis 8 und mehrere Stunden leblos gewesen, dennoch durch diese Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht. 20.) Nebstdem ist wohl zu merken, daß der Wiedererweckte lange Zeit in der Wärme ruhig liegen bleiben müsse. Ruhe ist ihm höchst nöthig. Er darf nicht sobald nach Haus, oder in ein Spital fortgebracht werden. Viele Gerettete sind durch die Vernachlässigung dieser Regel bald wieder, und auf immer gestorben, die glücklich zum Leben erweckt worden waren.

Der Gebrauch des Elektrisirens, das Einblasen der Lebensluft,

Digitized by Google

und andere Mittel der Kunst wird der Arzt oder Wundarzt anzuwenden wissen.

Hülfe bei Erfrornen *). Die Kälte ist oft so stark, daß Menschen dadurch sterben. Diese Unglücklichen werden durch die Kälte beängstiget, allgemach betäubt und fallen in einen tiefen Schlaf, der bald in eine tödtliche Ohnmacht übergeht. Dieser Zustand entsteht durch das Gefrieren des Blutes in den äußern Adern des Körpers, und durch eine Anhäufung des Blutes im Gehirn, und in den Höhlen des Körpers. Die Gliedmaßen sind dabei steif, das Fleisch ist schlapp und zerreißt gar leicht, bei schnell wieder erhaltener Wärme. Die Erfrornen sind aber nicht gleich todt, sobald sie leblos werden; man hat sie oft zum Leben erweckt, da sie schon lange Zeit todt geschienen haben.

1.) Das Hauptrettungsmittel ist, daß man den Erfrornen nur allgemach und sehr langsam wieder erwärme. 2.) Man muß ihn daher sogleich in ein kaltes Zimmer, oder sonst unter ein Obdach bringen. Ist aber in der Nähe kein Haus, so muß man ihn an einen Ort bringen, wo der Wind nicht so leicht an ihn kommen kann. 3.) Man schneide sogleich die Kleider ihm vom Leibe, und lege ihn in Schnee, der zwei Hand hoch ist, bedecke ihn eben so hoch bis an den Hals mit Schnee, indem man den Schnee etwas an den Körper festdrückt. 4.) Nun lasse man den Erfrornen so lange liegen, bis die Glieder biegsamer werden, und der Körper nach und nach aufthauet, und wärmer wird. Der Schnee wird, wenn er schmilzt, immer mit frischem Schnee ersetzt. Der Kopf und Hals werden indessen mit Schnee fleißig gerieben. 6.) Ist kein Schnee zur Hand, so wickle man den Körper in Pferdedecken oder Kotzen, oder Tücher, welche in ein eiskaltes Wasser eingetaucht worden sind, und die man durch fleißiges Zugießen des kalten Wassers immer kalt erhält. Das thut man so lange, bis der Körper sich belebt und wärmer wird. 7.) Sobald der Körper beweglicher wird, wickelt man ihn in trockne, laue

*) In Ansehung der Hülfleistung für Erfrorne besteht auch eine eigene Regierungsverordnung vom 22ten Juni 1792. Man glaubt sie aber aus dem Grunde übergehen zu können, weil die darin enthaltenen Weisungen auch der nachfolgende Artikel des gegenwärtigen Unterrichtes aufgefaßt hat

Digitized by Google

Tücher, und legt ihn in ein erwärmtes Bett; man reibt ihn nun auch mit Wein oder Brandtwein. Das Zimmer muß aber nicht gewärmt werden. Wenn auch keine Kotzen oder Tücher da sind, so legt man den Körper in einen Trog und gießt kaltes Wasser auf ihn. Man reibt indessen zugleich den Körper, und läßt ihn so lange im kalten Wasser, bis er aufthauet. Allmählig gießt man dann warmes Wasser hinzu, bespritzt aber das Gesicht noch immer mit kaltem Wasser. 9.) Wenn das Athemholen noch ausbleibt, und der Körper noch leblos, doch aber schon biegsamer geworden ist, dann muß man Luft in die Lungen blasen, entweder durch einen Blasebalg, oder durch den Mund. Man muß mit einer in Oel getunkten Feder den Schlund kitzeln und reizen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiakgeist auf die Zunge fallen lassen. 10) Auf die Herzgrube lege man Tücher, die mit kaltem Weinessig und Kampfergeist angefeuchtet sind. Die Kinnbacken, wenn sie verschlossen seyn sollten, reibt man mit Brandtwein und Kampfergeist. 11.) Fängt sich aber der Mensch wieder zu beleben an, dann gebe man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas Weinessig, niemals aber Wein, oder sonst hitzige Getränke. Man lege Tücher, mit warmem Wein benetzt, an die Herzgrube, unter die Achseln, zwischen die Füße und die Kniebüge. Man wickle nun den Körper in warme Leintücher, lege warme Steine ins Bett, durchräuchere die Leintücher, worin man den Körper wickelt, mit Weihrauch, Zucker oder Wacholderbeeren. 12.) Wenn der Wiederbelebte noch immer betäubt ist, so muß man fortfahren, ihm Essig mit Wasser hinunterschlucken zu machen, und ihm reizende Klystire geben. Gemeiniglich stellt sich ein starkes Fieber bei der Wiederbelebung ein, das Gesicht und die Kopfadern strotzen von Geblüt. In diesem Zustande muß dem Erweckten zur Ader gelassen werden, entweder am Arm oder am Halse; dabei muß er in Ruhe gelassen werden, indem man ihm öfter etwas warmen Thee zu trinken gibt. 13.) Einzelne Theile, welche noch gefroren sind, müssen mit Schnee fleißig fortgerieben werden. 14.) Erstarrte vor Frost, die noch nicht leblos geworden sind, müssen ebenfalls so behandelt werden, daß sie nur allgemach und sehr langsam in die Wärme kommen. 15.) Einzelne Gefrorne Theile, wie Nasen, Ohren, Zehen, Hände, müssen mit Schnee belegt, oder in ein kaltes Wasser gehalten werden, bis der Frost herausgezogen worden ist, wo sie dann allmählig in warmes Wasser gethan, oder mit Brandtwein oder Kampfergeist kalt gerieben wer-

Digitized by Google

den. 16.) Niemals darf man aber solche Menschen sobald in ein warmes Zimmer, noch weniger an den heißen Ofen lassen, bevor sie nicht in einem mäßig warmen Zimmer völlig erwärmt worden sind.

Hülfe bey Erhängten und Erwürgten. Erhängte und Erwürgte werden plötzlich leblos durch eine doppelte Ursache: durch das gehemmte Athmen, durch die Stockung und Anhäufung des Blutes im Gehirne, und wegen der zusammengepreßten Blutadern des Halses. Zu den Todes-Ursachen der Erstickten kommt daher noch die starke Anhäufung des Blutes im Gehirn.

Schnelle Betäubung, mit augenblicklicher Erscheinung eines Feuers vor den Augen, stellt sich bey diesen Unglücklichen sogleich ein, so wie der Hals zugedrückt ist. Man findet an diesen Todten meistens das Gesicht blau, die Augen glänzend und erhoben, die Zunge dick, blau und etwas vor den Mund herausstehend, die Gliedet sind bald sehr steif. In den Blutadern stockt das Blut, die Pulsadern sind blutleer.

Man hat Beyspiele, daß Erhängte, die man für ganz todt gehalten hat, wieder zum Leben erweckt worden sind. Man muß daher unverzüglich alle mögliche Hülfe zur Rettung anwenden, um so mehr, als es nur zu oft solche Unglückliche sind, die sich selbst das Leben genommen haben.

Je leichter der Körper des Erhängten, und je weniger er vollblütig ist, desto mehr hat man Hoffnung zur Wiederbelebung.

Man hat auch Beyspiele, daß die Kehle verknöchert gewesen, und sich durch den Strang nicht hat zuschnüren lassen. In diesen Fällen ist der Gehängte noch nach mehreren Stunden wieder zum Leben gelangt. Erwürgte kommen eher wieder zum Leben, als Erhängte.

Es ist die heiligste Pflicht eines jeden Menschen, einen Erhängten unverzüglich wieder los zu machen, ihm das Band vom Halse aufzulösen, und zu versuchen, ihn wieder zum Leben zu erwecken.

1.) Man gebe Acht, daß der Erhängte beym Losmachen nicht herabfalle und sich beschädige. Man lege ihn auf die Erde, die Brust und den Kopf erhoben, an einem luftigen Orte. Man löse ihm alle seine Kleider auf, besprütze ihn sogleich mit Wasser, blase ihm Luft in den Mund, indem man vorher die Kehle, besonders wo der Strang gedrückt hat, von beyden Seiten etwas bewegt, damit die zusammengedrückte Luftröhre wieder in die gehörige Lage komme. 2.) Unter diesen Hülfs-

Digitized by Google

leistungen muß der Wundarzt gerufen werden, der alsogleich dem Unglücklichen am Halse zur Ader lassen muß, das wegen den strotzenden Adern sehr leicht zu verrichten ist. 3.) Unter und nach dem Aderlassen muß man zu verschiedenenmalen dem Unglücklichen Luft in die Lungen einblasen, und die Brust und den Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürsten reiben. Man läßt zuweilen die Luft eine Zeitlang nach dem Einblasen in der Lunge, um die Lunge in der Ausdehnung zu erhalten, damit das Blut desto freyer durchs Herz fortlaufen könne. 4.) Ist der Bauch zusammengezogen, dann muß die Brust fleißig gerieben werden; ist er aufgelaufen, dann muß man den Bauch reiben. 5.) Dabey müssen nach und nach allerley Reizmittel angewendet werden. An die Nase muß man den Salmiak- oder Hirschhorngeist halten, davon einige Tropfen hineinflößen; der Gaumen muß mit einer in Oel getauchten Feder gekitzelt werden; die Zunge muß mit Wasser und Essig, dem man etwas Salmiakgeist zugethan hat, gerieben werden. 6.) Indessen wird immer das Gesicht mit Wasser und Essig angespritzt, der übrige Körper wird in warme Tücher eingewickelt. Man hat auch große trockene Schröpfköpfe auf dem Bauche mit Nutzen angewendet; überhaupt sind zuletzt stärkere Reizmittel anzuwenden. Dahin gehören auch reizende Klystire aus Tabacksblättern, Camillenblüthe, Salz und dergleichen, wenn anders der After nicht bereits gelähmt ist, und das Klystir gleich wieder wegfließt. 7.) Wenn alle diese Mittel eine lange Zeit vergebens angewendet worden sind, dann kann man zuletzt bloß die Wärme anwenden, und den Leblosen in ein Aschenbett legen, oder erwärmte Steine und Wärmflaschen zwischen die Schenkel, an die Füße, unter die Achseln und überhaupt um seinen wohl zugedeckten Körper legen, und dann von Zeit zu Zeit die örtlichen Reizungen und das Lufteinblasen wiederholen. 8.) Sobald sich bei Erhängten das Leben wieder zeigt, fängt die Brust zuerst an, sich ein wenig zu bewegen; die Lippen und die Glieder zittern, und es folgen Zuckungen. In diesem Zustande muß man ihm Luft zufächeln. Das Gedränge der Menschen muß entfernt werden, damit die Luft frisch und rein bleibe. 9.) Man gibt dem Wiederbelebten sogleich Wasser mit Essig zu trinken, dann etwas Camillenthee mit Essig oder Wein, und wenn ihm der Schleim das Athmen erschwert, Honig und Essig. 10.) Wenn er nun über Schwindel und Betäubung klagt, und das Gesicht roth ist, so läßt man ihm nochmals am Halse zur Ader, legt ihm kalte Umschläge aus Wasser und Essig, mit Salmiak und Salpeter auf den Kopf. Entstehen aber Ohnmachten und Schwäche, so gibt man warmen

Digitized by Google

Wein oder eine andere Herzstärkung. 11.) Ist man so glücklich, den Erhängten noch frischer That zu finden, oder findet man einen Erhängten oder Erwürgten noch mit einigen Lebenszeichen, so eile man sogleich, ihn vom Strange loszumachen, und an die frische Luft zu bringen. Es ist dann hinreichend, ihm Wasser in's Gesicht zu spritzen, frische Luft anzufächeln, und seine Schläfe mit Essig oder Brandtwein zu reiben. Man lasse darauf den Geretteten einige Stunden ganz ruhig liegen, und gebe ihm zuweilen etwas warmen Thee von wohlriechenden Kräutern mit Essig, bis er sich vollkommen erholet hat. Wenn aber während dieser Behandlung der schwache Lebensfunke ganz erlöscht, dann muß man zu den eben angeführten Belebungsmitteln schreiten, und damit bis zur vollkommenen Rettung, wenigstens einige Stunden fortfahren.

Hülfe bei Vergifteten. Wenn der Mensch durch Etwas gefährliche Zufälle bekömmt, das er in sehr kleiner Menge genossen hat, oder das auch nur in kleiner Menge an seinen Körper gebracht worden ist, ohne daß damit eine sonderliche Verletzung verbunden gewesen wäre, so ist er vergiftet worden, und alles, was diese zerstörende Kraft in einem kleinen Umfange besitzt, ist ein Gift. In allen drei Naturreichen gibt es Gifte; doch sind ihrer wenige unter den Thieren, besonders in unsern Ländern, die meisten enthält das Pflanzenreich, und die heftigsten sind unter den Mineralien.

Unter den Thieren ist in unsern Ländern beynahe nur ein einziges, das unser Leben zerstören kann; dieses ist uns aber desto fürchterlicher, als es beständig um uns ist, und ohne Nutzen überall gepflegt wird; dieß ist der Hund, dessen Biß oft die entsetzlichste Krankheit, die Wasserscheu, verursacht, woran man ohne Rettung in wenigen Tagen stirbt. Zum Glück entsteht diese Krankheit nicht gleich nach dem Bisse, und kann durch eine zweckmäßige Behandlung der Bißwunde leicht abgewendet werden. Es ist unterm 28. Juli 1794 ausführlich bekannt gemacht worden, was man hiebey zu thun habe, um dieses Unglück abzuwenden. Das Vorzüglichste dabey ist, daß man die Bißwund sogleich mit scharfer Lauge oder Wasser und Salz auswasche, und recht lange offen erhalte, damit das Gift vertilgt oder herausgezogen werde. Stiche von giftigen Insecten heilen bald, indem man warme Breiumschläge oder ein Koch aus Brotkrumen auf den entzündeten Stich legt, oder ihn mit einigen Tropfen ätzenden Salmiak-Geist anfeuchtet. — Die

Digitized by Google

meisten Giftpflanzen pflegen einen widrigen, stinkenden, betäubenden Geruch, und eine traurige, dunkle oder schmutzige Farbe zu haben; sie wachsen gewöhnlich in Sümpfen und Maräſten, oder doch an feuchten, ſchattigen Orten. Die Thiere verabſcheuen ſie.

Die Pflanzengifte wirken verſchieden auf den Menſchen. Einige 1.) ſind ſcharf und entzündlich, andere ſind 2.) betäubend, und andere ſind 3.) ſcharf und betäubend zugleich.

1.) Die ſcharfen entzünden den Magen und die Gedärme, erregen die heftigſten Kolikſchmerzen, und tödten durch den Brand des Magens und der Gedärme. — Unter dieſe Klaſſe gehören die Küchenſchelle, das Eiſenhütel, das große Schellkraut, die Waldrebe, die Hahnenfuß-Arten, der Fingerhut, der Waſſerwegerich, die Brennwurzel, die Ammonen- und Wolfsmilcharten, die Aronswurzel, der Waſſerpfeffer und der wilde Rosmarin. — Dieſe ſcharfen Giftpflanzen erregen gleich beym Koſten einen ſcharfen brennenden Geſchmack, und bringen auf der Haut, wo ſie gerieben worden, Blaſen hervor.

2.) Die betäubenden Giftpflanzen erregen ſchon durch ihre Ausdünſtungen Schwindel und Betäubung; ihr Geruch iſt widrig, ihr Geſchmack aber ſüßlich. Nach dem Genuß dieſer Pflanzen verliert der Menſch alle Bewegung und Empfindung, die Sprache, das Geſicht und Gehör; der Verſtand verirrt ſich, es entſteht eine tödtliche Schlafſucht, oder ein Irreſeyn mit Raſerei. Die Giftpflanzen dieſer Art ſind der Nachtſchatten, der Gänſefuß, der Taxbaum, das Bilſenkraut, der Stechapfel, der Mohn, und vorzüglich der Mohnſaft.

3.) Die ſcharfen und zugleich betäubenden Giftpflanzen haben einen ſcharfen, widrigen und betäubenden Geruch, und ihre Ausdünſtung macht Schwindel und Sinnloſigkeit. Nach ihrem Genuß entſtehen Krämpfe, Entzündung des Magens und der Gedärme, Durſt, Schwindel, Berauſchung, Verluſt des Geſichtes und der Sprache, Zuckungen und Raſerei; der Leib ſchwillt auf, das Blut wird aufgelöst, und der Körper fault ſehr ſchnell nach dem Tode.

Die Pflanzen dieſer Art ſind die Stephanskörner, der Schierling, der Giftkörbel, die Zaunrübe, die Tollkirſche, durch deren ſchöne Beeren ſo oft die Kinder verführt ihren Tod ſich eineſſen, und mehrere Giftſchwämme. — Die Giftſchwämme erkennt man gewöhnlich an ihrem faulen und ſcharfen Geruch, an ihren ſchwärzlichen und

Digitized by Google

buntscheckigen Farben, und ihrer Neigung zur Fäulniß. Dabey sind sie meistens kleberig, und ihr Stiel ist hohl.

Die eßbaren Schwämme sind folgende: der weiße und schwarze Trüffel (Tartoffel), der Champignon (Schampion), die Morcheln (Mauerrachen), die sogenannten Koggenmucken, welche unter der Erde wachsen, Nüßlinge, welche einen starken Geruch wie Nüsse haben, Steinbitslinge, Herrenbilze, Nagelschwämme, Grotzschwamme, Hallamarsch- Brödlinge und Röthlinge.

Auch die beste Gattung ist ein Gift, wenn die Schwämme nicht mehr frisch sind, und zu faulen anfangen. Am gewissesten aber zeigt sich ihre giftige Eigenschaft, wenn man während des Kochens einige weiße Zwiebeln mitkocht. Wenn nun die Zwiebeln schwärzlich werden, dann sind die Schwämme giftig; daher soll man jederzeit bey der Zubereitung der Schwämme einige weiße Zwiebeln mitkochen.

In allen Fällen muß der Vergiftete sogleich zum Brechen einnehmen, wenn sich noch kein Erbrechen von selbst eingefunden hat, in welchem Falle man nur warmes Wasser, oder mit vielem Wasser verdünnte Milch nehmen muß.

Nach dem Genuß der scharfen oder entzündlichen Gifte, muß man sogleich lauwarmes Wasser, dünne ungesalzene Fleischbrühe, Wasser mit etwas Milch: alles lauwarm und häufig nehmen. Erweichende Klystire und lauwarme Bäder sind sehr gut. Ist das Brennen, sind die Schmerzen im Leibe sehr stark, dann muß am Arm zur Ader gelassen werden, das zuweilen wiederholt werden muß.

Hat man das Unglück gehabt, eine Pflanze genossen zu haben, die von betäubender Art ist, so muß man unverzüglich, sobald man entweder von selbst oder durch ein eingenommenes Brechmittel einigemal gebrochen hat, sehr viel säuerliche Getränke und Wasser mit Essig nehmen. Klystire aus Wasser und Essig sind dabey sehr heilsam. Wenn die Betäubung sehr stark ist, so muß man am Fuße zur Ader lassen, und Blasenpflaster auf die Waden legen. Pflanzen, die scharf und betäubend zugleich sind, erfordern dieselben jetzt eben benannten Heilmittel. — Nach dem Genusse giftiger Schwämme sind Brechmittel unverzüglich zu nehmen; nebst diesen viel säuerliches Getränke. Oel und Milch sind hier schädlich.

Unter die metallischen Gifte gehören der Sublimat und an-

Digitized by Google

dere Queckſilber-Niederſchläge, der Arſenik, das Kupfer, der Grünſpan, das Blei und die Bereitungen aus demſelben, der Bleizucker der Mennig, das Bleiweiß, dann einige Präparate von Spießglanz. Die metalliſchen Gifte erregen ſehr bald die heftigſten Zufälle von Entzündung und Zerfreſſung des Magens und der Gedärme, als Magenſchmerzen, heftige Koliken, Spannung im Unterleibe, Schluchzen, Erbrechen, heftigen Durſt und häufige Ohnmachten. — Bey andern wird das Geſicht roth, ſie geben einen ſchäumenden, manchmal blutigen Speichel von ſich; bei einigen geſellt ſich Stuhlzwang zu den übrigen tödtlichen Zufällen, worauf bald der Tod folgt.

Perſonen, die das Unglück gehabt haben, ſolche fürchterliche Gifte genommen zu haben, gehen ſehr bald unter den heftigſten Schmerzen zu Grunde, wenn nicht ſchleunigſt zu Hülfe geeilt wird.

1.) Man muß ſo ſchleunig als möglich trachten, das Gift durch Erbrechen aus dem Magen zu ſchaffen; dabei muß man recht viel laulichtes Waſſer zu trinken geben; 2.) man ſiede ſogleich ein Pfund geſchabte weiße Seife in einer Maß Waſſer unter beſtändigem Umrühren bis zur gänzlichen Auflöſung der Seife, und gebe davon alle Viertelſtunde eine Schale voll; 3.) wenn der Verunglückte ſchon von ſelbſt ſich erbricht, dann darf ihm kein Brechmittel gegeben werden, ſondern man muß nur mit laulichem Waſſer das Erbrechen befördern, wobei das Seifenwaſſer ebenfalls ſehr heilſam iſt. Saure Sachen darf man niemals geben, wenn auch der Durſt noch ſo ſtark wäre, ſie vermehren die Heftigkeit des Giftes; 4.) Oel und fette Sachen ſind nicht ſo gut als lauwarmes Waſſer, welches das Gift auflöſet und verdünnet; 5.) wenn ſich aber heftiges Brennen im Unterleibe mit einem Fieber einſtellt, und Zeichen der Entzündung ſich zeigen, dann muß zur Ader gelaſſen werden; 6.) man gebe ſchleunig Klyſtire aus Leinſamen, Wollkraut, Gerſtenſchleim u. d. gl., lege warme naſſe Umſchläge auf den Bauch, gibt lauwarme Mandelmilch, indeſſen man mit laulichem Waſſer, und beſonders dem Seifenwaſſer, ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kommt, und das weitere Nöthige anordnet.

Hülfe bei den vom Blitz Getroffenen. Die heftige Erſchütterung, welche der Blitzſtrahl, der einen Menſchen trifft, plötzlich erregt, lähmt auf einmahl die Nervenkraft, ſo daß der Menſch oft leblos zu Boden fällt; bei minder heftigem Schlage aber, an

einzelnen Gliedern lahm wird, oder in solche Betäubung verfällt, daß er oft allerhand Zufälle des zerrütteten Gehirns bekömmt. Zerreißungen der Blutgefäße und Brandflecken findet man auch oft bei diesen Unglücklichen, vornämlich, wenn das Kleid fest angelegt gewesen. Selten entstehen tiefe Beschädigungen, weil der Blitzstrahl nur zwischen den Kleidern und der Oberfläche des Körpers durchfährt.

1.) Ein solcher Verunglückter muß sogleich in die freie Luft gebracht, und mit kaltem Wasser häufig bespritzt und begossen werden. 2.) Man muß ihm, sobald es möglich ist, Luft einblasen und Salmiakgeist an die Nase und die Zunge bringen. 3.) Er muß stark mit trocknen Tüchern, oder mit geistigen Dingen gerieben werden. 4.) Ueberhaupt muß alles an ihm angewendet werden, was die Nervenkraft reizet, und was man bei der Rettung der Ertrunkenen anempfohlen hat. 5.) Selten ist hier eine Aderlaß nöthig, es wäre denn offenbar eine starke Anhäufung des Blutes im Kopfe zugegen. 6.) Sehr heilsam hat sich das Erdbad gezeigt. Man legt die Verunglückten in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Gesicht frei, in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedeckt ihn eine Viertel-Elle hoch mit Erde, läßt ihn eine oder mehre Stunden liegen. Indessen begießt man das Gesicht immer mit Wasser. Man hat Beyspiele, daß bloß dadurch das Leben sich wieder eingefunden hat. 7.) Bei vollkommener Erwachung wird er in ein Bett gelegt, und fleißig mit Essig bestrichen, wobei ihm auch Wasser mit Essig in den Mund gegeben wird. 8.) Diejenigen, welche zum Leben wieder erwachen, so wie auch diejenigen, welche nicht plötzlich gestorben sind, klagen lange Zeit über Beklemmungen, über Schmerzen und Brennen in den Gliedern, sie sind betäubt, und haben dieselbe Empfindung, welche nach starken electrischen Schlägen zu entstehen pflegt. Durch Ruhe des Körpers, durch Wein und andere stärkende Mittel erhalten sie allgemach ihre vorige Gesundheit wieder.

Vorsichts-Regeln.

Aus der Kenntniß der Natur des Blitzes, und aus Erfahrung hat man heilsame Vorsichtsregeln erhalten, deren Beobachtung zur Zeit des Gewitters vor der Gefahr, vom Blitzstrahl getroffen zu werden, schützet.

1.) Zu Hause halte man sich in einem hohen Zimmer auf, ent-

Digitized by Google

fernt von der Wand, vom Ofen, hauptsächlich aber vom Schornsteine und vom Herde. 2.) Man stelle sich nicht an ein Eisen, lege sich nicht auf die Erde, wohl aber ins Bett, wenn es keinen Vorhang, oder auf das Kanapee, oder auf Stühle. 3.) In einem Hause, wo schon einmal der Blitz eingeschlagen hat, meide man die Stellen, wo der Blitzstrahl einmal durchgefahren ist. 4.) Im Keller ist man vor der Gefahr am wenigstens sicher. 5.) Auf der Straße darf man nicht an den Häusern oder in der Thüre eines Hauses stehen. Das herabströmende Wasser von den Dächern leitet oft den Blitzstrahl mit sich. 6.) In der Kirche entfernt man sich von der Seite, wo der Thurm steht, von der Orgel und von irgend einem herabhängenden Drathe. 7.) Auf dem Felde stehe man nicht unter einem Baume. Am Besten ist es, wenn man 15 — 20 Schritte von den äußersten Zweigen eines Baumes entfernt steht. 8.) Man meide die Bäche, Flüsse oder Teiche. 8.) Man sehe auf den Zug der Wetterwolke, und lege sich glatt auf den Bauch, doch so, daß zwischen der Wolke und dem Orte, wo man liegt, ein kleiner Hügel sey, dem man aber nicht zu nahe kommen darf. Ist man zu Pferde, so muß man absteigen, und das Pferd etwas entfernt halten; in einem offenen Wagen darf man nicht sitzen bleiben, wohl aber in einem zugemachten Wagen, besonders in der Mitte.

Hülfe bei todtscheinenden Neugebornen. Neugeborne Kinder werden unter allen Scheintodten am ersten gerettet. Das Zusammenpressen der weichen Hirnschale, die umgeschlagene Nabelschnur um den Hals, Wasser oder Schleim im Munde oder in der Lunge, sind die gewöhnlichsten Ursachen ihres Scheintodes.

1.) Man löse sogleich das Kind von der etwa den Hals umschlingenden Nabelschnur los, und richte durch sanftes Streichen und Drücken die eingedrückte Hirnschale ein. 2.) Wenn das Gesicht roth oder blau ist, läßt man ein paar Löffel voll Blut aus der Nabelschnur laufen. Wenn das Kind aber blaß aussieht, hält man mit dem Unterbinden der Nabelschnur etwas inne, wenn anders die Nachgeburt nicht bereits losgelöset wäre, wo man mit der Unterbindung der Nabelschnur nicht lange zögern darf. 3.) Man wickelt das Kind in warme Tücher ein, säubert mit den in Oel getauchten Fingern oder einer in Oel getauchten Feder den Mund vom Schleime, und legt es auf einige Augenblicke so, daß das Wasser, welches sich oft in der

Digitized by Google

Luftröhre findet, auslaufen könne. 4.) Man bläst ihm wiederholt Luft in den Mund, und reibt dabei die Brust, den Unterleib und den Rücken. 5.) Man gießt, indem man auf einem Stuhle steht, von der Höhe herab Wasser tropfenweise auf seine Brust, die man alsdann mit der flachen Hand gelinde reibt. Nichts belebt das Kind geschwinder, als das letzte Mittel, wenn anders das Einblasen der Luft in den Mund es noch nicht zum Leben gebracht hat. 6.) Darauf wird es wieder in warme Tücher eingewickelt: wenn aber noch keine Zeichen des Lebens sich einfinden, so wird das Begießen mit kaltem Wasser nach einigen Minuten zum zweiten- oder drittenmale wiederholt. Auch ist ein lauwarmes Bad nach dem Begießen sehr gut. 7.) Starke Riechmittel sind höchst schädlich; sie tödten die zarten Kinder auf der Stelle. 8.) Die ersten Zeichen des wiederkommenden Lebens sind: wenn die Lippen roth werden, und sich leichte Bewegungen an den Augen, der Brust oder den Achseln zeigen. Spürt man eines dieser Zeichen, dann müssen die gelinden Reibungen fortgesetzt werden. Man wasche das Kind mit warmem Weine, wickle es in warme, mit Wein oder etwas Kampfergeist angefeuchtete Tücher, man lege es in ein Bad, das mit Wein oder Brandtwein stärkend gemacht worden ist, und gebe ihm einen Thee von wohlriechenden Kräutern. 9.) Wenn das Athmen schwer bleibt, so untersuche man noch einmal, ob nicht etwa Schleim im Munde oder in der Luftröhre ist, und findet man Schleim, so suche man ihn mit einer in Oel getauchten Feder wegzunehmen; auch gebe man dem Kinde einen Kaffeelöffel voll Meerzwiebelsaft.

Erdrückte Kinder werden auch auf diese Art wieder zum Leben erweckt, wenn die Mutter oder Kindsmagd die sträfliche Unbesonnenheit gehabt haben, ein Kind in ihr Bett zu nehmen, und es im Schlafe todtgedrückt haben.

Man suche sogleich, so viel als es möglich ist, die zusammengedrückten Theile des Körpers durch sanftes Drücken und Streichen einzurichten, begieße das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser, wickle den Körper in warme und mit Kampfergeist angefeuchtete Tücher ein, und blase zu wiederholtenmalen dem Kinde Luft in den Mund.

§. 111.

Hier scheint es an seinem Platze zu seyn, jene schon in ältern Gesetze gegründete, für die Rettung der durch Wasser Verunglückten

Digitized by Google

und immer noch bestehende Belohnung, dann die Modalitäten, unter denen sie der Staat ertheilt, aufzuführen.

Auf die Rettung eines dem Scheine nach ertrunkenen oder erstickten Menschen wurde nämlich eine Belohnung (Taglia) von 25 fl. gesetzt, welche gegen Beibringung des darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Attestats aus jeder Landeskammeralkasse erfolgt werden soll, und wurde dabei auch verordnet, daß an der Habhaftwerdung dergleichen Körper Niemand gehindert, noch weniger solche für einen Eingriff in die landesgerichtliche Jurisdiktion angesehen, oder, daß einem Mitleidigen daraus Nachtheil oder Vorwurf erwachse, gestattet, vielmehr dergleichen Körper in die Gemeinhäuser unverweigerlich angenommen, und daselbst mit dem Nöthigen zur Anwendung der Hülfsmittel versehen; wenn aber solche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem Landgerichte zur gehörigen Amtshandlung gemacht werden soll; wie dann auch der medizinischen Fakultät aufgetragen wurde, eine genugsame Anzahl Tabacksklystirspritzen verfertigen zu lassen, und dieselben den Landphysikern, Medikern, Chirurgen und Badern unentgeltlich zu vertheilen; dann aber wurde befohlen, den Unterricht, wie und mit welchen Hilfsmitteln die ertrunkenen und erstickten Menschen am füglichsten hergestellt werden sollen, kund zu machen, und solchen öfter zu republiziren. *)

Durch eine weitere Verordnung wurde befohlen, daß von Jederman, der einen Menschen in das Wasser fallen sieht, die Fischer und Schiffleute, welche in der Nähe sind, ungesäumt zur Hilfe aufgefordert werden, diese aber unter Kriminal-Bestrafung zur Hilfe eilen sollen. — Derjenige, welcher einen dem Scheine nach ertrunkenen Menschen rettet, soll nebst der Belohnung, die er von dem Geretteten aus Eigenem erhielt, noch vom Aerarium 25 fl. empfangen, und dann wurde die öftere Republikation der Rettungsmittel wiederholt verordnet **).

Bei dergleichen vorkommenden Fällen einer verunglückten und geretteten Person, hat das Kreisamt allemal die Untersuchung des Faktums sogleich vorzunehmen, auf alle Umstände, besonders auf die vorhanden gewesene Lebensgefahr genau nachzuforschen, die rettende und gerettete Person, wie auch diejenigen, welche davon Wissenschaft haben,

*) Patent vom 1. Juli 1769.
**) Verordnung vom 17. Juli 1781.

Digitized by Google

an Eidesstatt zu vernehmen, und den Bericht hierüber mit Einsendung der Konstitutakte ex officio an die Landesstelle zu erstatten; und ist sich keineswegs mit einem bloßen Zeugnisse zu beruhigen, welches von Einverstandenen nur zur Erlangung der Belohnung ausgestellt werden könnte *).

Diejenigen, welche eine in das Wasser gefallene Person vom Tode gerettet haben, müssen einen solchen Fall immer längstens binnen vier Wochen anzeigen; nach einer längern Zeit findet eine solche Anzeige nicht mehr statt, sondern die Partheien sind abweislich zu verbescheiden **).

Um aber in solchen Rettungsfällen allen Einverständnissen und Collisionen bloß zur Erhaltung der Belohnung mit 25 fl. (Taglia) vorzubeugen, soll 1.) bei den Verhören der wahre umständliche Vorgang des Zufalles, nämlich: wie der Gerettete in das Wasser gefallen, und folglich daraus gerettet worden sey, erhoben, und 2.) untersucht werden, ob für den in das Wasser Gefallenen sowohl, als für den Retter wirklich Todesgefahr gewesen sey; denn ohne diese verdient der Retter keine Belohnung, sondern würde sich vielmehr bei einer dergleichen, mit keiner Gefahr verbundenen Handlung, die ein Jeder seinem Nebenmenschen zu leisten schuldig ist, durch Verlangen der Belohnung einer Bestrafung schuldig machen; daher ist jedesmal, die Tiefe des Wassers beiläufig zu erheben, und anzuzeigen. 3.) Wenn bei dem Rettungsfalle mehrere Zeugen gewesen sind, müssen wenigstens zwei derselben an Eidesstatt abgehöret werden, und 4.) hat der Retter den Fall wenigstens binnen vier Wochen anzuzeigen, und über das Factum sich auszuweisen; die Kreisämter aber haben bei der Einbringung solcher Anzeigen und Ausweisungen darauf zu sehen, ob sie auf diese Art eingerichtet sind, und wenn sie nicht gut verfaßt wären, sie an die Wirthschaftsämter zur genauen und verläßlichen Einrichtung zurückzustellen ***).

Die gerettete Person selbst soll jedesmal der obrigkeitlichen Behörde übergeben werden, damit eines Theils auch von der geretteten Person selbst das Verhör gehörig aufgenommen, und andern Theils beurtheilt

*) Verordnung vom 16. Dezemb. 1781.

**) Verordn. vom 21. Dezemb. 1781, und 1. Febr. 1782.

***) Hofdekret vom 8. April 1782.

Digitized by Google

werden könnte, ob diese Person wirklich bloß durch Zufall in das Wasser gefallen ist *).

Bei jedem Rettungsfalle ist auch der Vermögensstand des Geretteten, und wenn es ein Kind ist, das Vermögen der Aeltern, besonders in Rücksicht derjenigen, welche sich muthwillig oder unvorsichtig der Gefahr ausgesetzt haben, zu erheben und anzuzeigen, wie auch in dem Falle, wenn kein Vermögen vorhanden ist, die Anzeige hievon gemacht werden soll, weil die vermöglicheren Geretteten allzeit zur Entschädigung des Aerariums, für die bezahlte Taglia zu verhalten sind **).

Die aus dem Wasser geretteten Personen sollen nie auf den Kopf gestürzt werden***).

§. 112.

Dem Bestreben der Staatsverwaltung, das sie durch den im Jahr 1799 erlassenen Unterricht über die Rettung der Scheintodten neuerdings äußerte, entsprachen die humanen Gesinnungen seiner Staatsbürger. Nach dem Beispiele der zu diesem Zwecke in Paris und London errichteten Gesellschaften, entstand eine ähnliche Gesellschaft in Prag durch die rastlosen Bemühungen des verewigten Doktors Zanda, der über diesen Gegenstand an der Prager Universität zuerst als außerordentlicher Professor unentgeldliche Vorlesungen gab, den wohlthätigen Adel Böhmens, und das Publikum zur Errichtung einer Humanitätsgesellschaft aneiferte; durch diese Unterstützung, bei der sich der als Opfer für die Menschheit in seinen Bemühungen für die Feldspitäler verblichene Graf Berchtold hervorthat, ein schickliches Lokale für diese Rettungsanstalten errichtete, und einen kleinen Fond zur Herbeischaffung der nöthigen Geräthschaften zusammenbrachte. Seine dem Publikum hierüber von Zeit zu Zeit mitgetheilten Notizen und gelegten Berechnungen, sind ein der Menschheit theures Denkmal; und auch nach seinem Tode werden diese Anstalten fortgesetzt. — Auch in der Residenzstadt entstand im Jahr 1803 ein ähnlicher Verein, der durch nachfolgendes Regierungs-Cirkular zur Kenntniß des Publikums gelangte.

*) Hofbescheid vom 1. April 1784.

**) Verordnung in Böhmen vom 12. Mai 1785.

***) Hofentschließung vom 2. Jän. 1782. und 28. Juli 1788.

Digitized by Google

»Durch das Patent vom ersten Julius 1769, und durch das Regierungs-Cirkular vom 23. Hornung 1799 sind zwar die Vorschriften öffentlich bekannt gemacht worden, nach welchen Personen, die durch einen Unglücksfall augenblicklich um das Leben gekommen zu seyn scheinen, durch zweckmäßige Hülfe gerettet und wieder zum Leben erweckt werden können; indessen lehrt doch die Erfahrung, daß fast bei einem jeden Falle die Rettung solcher Verunglückten, die nur, wenn sie auf der Stelle versucht wird, möglich ist, durch mehrere Umstände erschwert und gehindert wird, und daher am sichersten nur durch die Vereinigung mehrerer Anstalten bewerkstelliget werden kann. Die Nieder-Oesterreichische Landesregierung sieht sich nun durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät in der längst gewünschten Lage, zu diesem Ende hier in Wien eine eigene Rettungs-Anstalt für plötzlich Verunglückte und Todtscheinende einzuführen, wie solche zum Theile schon in mehreren Städten mit dem besten Erfolg bestehr. Eine wohlthätige Anstalt, deren Zweck ist, die schleunigste und zweckmäßigste Hülfe einem Jeden, der in was immer für einem Theile der Stadt und der hiesigen Vorstädte auf diese Art verunglückt wird, auf der Stelle zu leisten. Dem gesammten hiesigen Publikum wird demnach durch gegenwärtige Circular-Verordnung von dieser Anstalt dasjenige bekannt gemacht, was zu Jedermanns Wissenschaft und Benehmung zu dienen hat. Diese Rettungsanstalt begreift in sich die Vorbereitung zur Hülfe, die Hülfleistung selbst, und die Belohnungen und Entschädigungen.

Vorbereitungen. 1) Vor allem müssen die Aerzte und Wundärzte in dem Rettungsgeschäfte wohl unterrichtet seyn. Es sind daher die Professoren der Arznei und Wundarznei angewiesen, von nun an über diesen wichtigen Gegenstand insbesondere jährlich einige Vorlesungen zu halten, und bei den Prüfungen keinen Arzt oder Wundarzt gut zu heißen, welcher nicht hierin eine vollkommene Kenntniß hat. 2.) Die Wundärzte haben den besonderen Auftrag erhalten, ihre Lehrlinge und Gesellen in dem Rettungsgeschäfte zu unterrichten und öfters zu prüfen. 3.) In jeder wundärztlichen Offizin wird eine Rettungstafel angeheftet, worin die vorwärts aufgeführten Rettungsmaßregeln für jede Art der Verunglückung etwas gedrängter enthalten sind. 4.) Da die Ertrunkenen sehr oft durch Schiffer und Fischer aus dem Wasser gezogen und gerettet werden können, so werden auch diese angewiesen, sich in dem Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen besonders unterrichten zu lassen und zu üben; auch wird 5) verordnet,

Digitized by Google

daß jeder von ihnen dieses Circulare sammt der Rettungstafel in seinem Wohnzimmer angeheftet aufbehalten, und vor der Erlangung des Meisterrechtes jeder neue Erwerber sich ausweise, ob er in dem Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen die gehörige Kenntniß habe. 6.) Da den meisten Menschen diese Unglücksfälle außer der Wohnung zustoßen, und es oft nicht möglich ist, den Verunglückten in seine Wohnung zu bringen, er aber nicht auf der offenen Straße liegen bleiben kann; so muß er, so bald als möglich, in der Nähe, und zwar im Winter in ein warmes Zimmer untergebracht werden. Hiezu werden die Offizinen der Wundärzte und die Badhäuser vor allem bestimmt, und sind daher auch, wenn sie in der Nähe sind, zur Unterbringung des Verunglückten vorzuwählen; außer diesen die Wirthshäuser, und die Wohnungen der Hausmeister. Wenn diese zu entfernt sind, so muß jede andere nächste Wohnung zu ebener Erde um so mehr dazu verwendet werden, als sich die Landesregierung bei den so oft geäußerten menschenfreundlichen Gesinnungen der hiesigen Einwohner, mit voller Zuversicht überzeugt hält, daß auch unberufen und ungezwungen in einem so besonderen Falle, und um seinen Mitmenschen das Leben zu erhalten, Jedermann mit zuvorkommender Bereitwilligkeit willig und gern seine Wohnung dazu auf diese kurze Zeit hergeben, und einem solchen Unglücklichen auf so kurze Zeit einen Unterstand und Unterkunft in seiner Wohnung gewähren werde. Alles was hierdurch in der Wohnung beschädigt oder verdorben worden ist, wird auf der Stelle vergütet werden. 7.) Das Wichtigste zur Rettung, ist das augenblickliche Herbeischaffen der Rettungswerkzeuge und jener Arzneien, welche die Wiederbelebung in jeder Art von Unglücksfällen bewirken. Es werden zu diesem Behufe an mehreren Orten eigends verfertigte Nothkästen vorhanden seyn, die von Jedermann überall, wo es nöthig ist, leicht hingetragen werden können, und worin alle Rettungswerkzeuge und Arzneien nebst einem ausführlichen Unterrichte, wie selbe zu gebrauchen seyen, enthalten sind, und zwar, in der Stadt: 1. bei der Polizei-Oberdirektion, 2. in der Offizin des Polizei-Wundarztes auf dem hohen Markte, und in den Offizinen der Wundärzte; 3. auf der Freyung; 4. auf dem Kohlmarkte im kleinen Michaeler-Hause; 5. in der Weihburggasse; 6. in der Wollzeile; 7. am rothen Thurme, und 8. am Kärnthnerthore. — In den Vorstädten auf einem jeden Grunde bei dem Richter und in der Wohnung eines jeden Polizeibezirks-Direktors. Längst dem rechten Donauufer sind Nothkasten

Digitized by Google

auf der Ladengestätte in dem neuen Badhause, und bei den Weißgärbern in dem Badhause an der neuen Brücke; am linken Donauufer 1. bei dem Badhause am scharfen Ecke; 2. in dem Badhause auf der untern Holzgestätte; 3. im Wirthshause beim Jägerhause im Prater; 4. in dem Mauthhause beim Tabor; 5. in dem ersten Wirthshause in der Brigittenaue; 6. bey der ersten Aufseher-Hütte zwischen den Brücken, so wie dann auch in der Folge längst des neuen Canals einige dieser Nothkästen vorhanden seyn, und die Orte sicherer Aufbewahrung seiner Zeit werden bekannt gemacht werden. 7. Diejenigen, bei welchen diese Nothkästen aufbewahrt sind, haben dafür zu sorgen, daß sie an einem trockenen Orte aufbewahrt, und auch in ihrer Abwesenheit jeden Augenblick bei Tag und Nacht zum Gebrauche sogleich genommen oder geholt werden können. 8.) Der Stadt-Physikus ist angewiesen, auf jene in der Stadt, die Bezirksärzte aber auf jene, die in ihren Bezirken vorhanden sind, die unmittelbare Aufsicht zu tragen, und sind verhalten, monatlich wenigstens einmal nachzusehen, ob sie in dem gehörigen Stande seyn; worüber sie in ihren monatlichen Rapporten der Nieder-Oesterreichischen Regierung Bericht abzustatten haben. 9.) Eben so wird auch nach dem jedesmaligen Gebrauche des Nothkastens von dem die Aufsicht führenden Arzte oder Wundarzte dafür Sorge getragen werden, daß alles gereinigt und in Ordnung gebracht, das Verbrauchte ersetzt, und das Verdorbene verbessert werde. 10.) Jährlich wird zwei Mal eine Haupt-Visitation durch eine von dieser Landesregierung eigends abzuordnende Commission gehalten werden, wo alle Werkzeuge und Arzneien eines jeden Nothkastens, so wie auch die übrigen Rettungswerkzeuge werden untersucht, und die nöthigen Ersetzungen und Verbesserungen vorgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit werden auch Uebungen in Rettungsgeschäften angestellt, und Versuche mit neuen Rettungsmitteln gemacht werden, damit sich diese Landesstelle selbst von dem guten Fortgange und Bestande dieser wichtigen Anstalt überzeuge.

Hülfeleistung. 11.) Sobald Jemand einen auf was immer für eine Art Verunglückten gewahr wird, ist es nun, so wie jedem dazu schon sein eigenes Gefühl antreibt, leicht zur Hülfe zu eilen, und Hülfe herbei zu rufen, da oben schon alle Orte angezeigt worden, wo dieselbe zu suchen ist. 12.) Nach den bestehenden Polizei-Vorschriften soll ohnehin schon jetzt bei einem jeden Unglücksfalle nicht allein der nächste Wundarzt gerufen, sondern auch sogleich die Poli-

Digitized by Google

zei-Direktion davon verständiget werden; dieß hat auch noch künftighin zu geschehen. Ist das Unglück in der Stadt vorgefallen, so wird der herbeieilende Wundarzt unverzüglich die nächsten Rettungs-Instrumente abholen lassen; so wie von der Polizei-Oberdirektion dieselben ebenfalls werden dahin geschickt werden. 13.) Wenn aber das Unglück in einer Vorstadt sich zugetragen hat, so hat man sich sogleich an die Grundrichter, die Polizei-Bezirks-Direktion und den nächsten Wundarzt zu wenden; von beiden erstern werden die Rothkästen unverzüglich zum Verunglückten gebracht, und von dem letzteren dieselben sogleich zur Hülfeleistung angewendet werden. 14) Ist das Unglück an der Donau geschehen, und Jemand ertrunken, so ist eben zu sorgen, daß von den benannten Orten die nächsten Rothkästen herbei gebracht, und indessen die nöthigen Verkehrungen zur Rettung des Verunglückten getroffen werden. 15.) Die Polizei-Bezirks-Direktionen haben den Auftrag, einen Commissär nebst zwei Mann Polizei-Wache augenblicklich zum Verunglückten abzuordnen, auch davon der Landesregierung Nachricht zu geben. 16.) Es ist den Aerzten und Wundärzten zur strengsten Pflicht gemacht worden, wenn sie zu einem Verunglückten gerufen werden, unverzüglich demselben zu Hülfe zu eilen. Jede Saumseligkeit wird an denselben unnachsichtlich geahndet werden. 17.) Es ist die Verfügung getroffen, daß an mehrern Orten, besonders längst der Donau, zum Transporte solcher Verunglückten eigens zu diesem Behufe verfertigte Tragkörbe vorhanden seyn, worauf sie ohne allen Schaden weggetragen werden können; wären dennoch irgendwo keine Tragkörbe in der Nähe, so werden sich hoffentlich unter den Umstehenden Menschenfreunde finden, die mit Vorsicht, indem der Kopf immer in die Höhe gehalten wird, den Verunglückten an seinen Bestimmungsort tragen werden. 18.) Die Polizei-Commissäre sind angewiesen, Alles veranstalten und herbeischaffen zu lassen, was der Arzt oder Wundarzt nöthig findet. In Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes, sohin im Nothfalle, werden sie selbst nach dem im Nothkasten enthaltenen Unterricht, Alles jenes anwenden lassen, was darin vorgeschrieben ist, und unausgesetzt damit fortfahren, bis ein Arzt oder Wundarzt herbeikommt. 19) Eben so werden die Polizei-Commissäre darauf sehen, daß die Rettungsversuche mit größtem Eifer ohne Unordnung, ohne sich ermüden zu lassen, angewendet, und lange fortgesetzet werden; indem man Beispiele hat, daß dergleichen Verunglückte, besonders Ertrunkene, erst nach einer ununterbrochenen

Digitized by Google

Fortsetzung der Rettungsversuche von mehreren Stunden wieder zum Leben gebracht worden sind. 20.) Eben wegen dieser Erfahrung darf kein Verunglückter, besonders ein kürzlich Ertrunkener, Erstickter, Erhängter, Erfrorner, binnen den ersten vier Stunden von dem Orte wohin er gebracht ist, als todt verlassen oder weggeführet werden; und auch diejenigen, welche bereits wieder zum Leben gebracht worden sind, müssen noch längere Zeit in diesem Orte ruhig liegen bleiben, weil es leicht geschehen könnte, daß solche wiederbelebte Menschen durch das frühe Wegbegeben nach ihrer Wohnung oder in ein Spital, in tödtliche Ohnmachten und Zuckungen verfielen, und sich so den Tod zuzögen.

Entschädigungen und Belohnungen. 21.) Indem man die Menschlichkeit eines jeden Einwohners auffordert, bei diesem edlen Geschäfte der Menschenrettung hülfreiche Hand zu bieten, und obschon man überzeugt ist, daß Jedermann schon in dem Bewußtseyn zur Rettung seines Mitmenschen beigetragen zu haben, für sich die größte Belohnung finden werde; so wird doch auch zur größeren Aneiferung für Minderbemittelte, denjenigen eine angemessene Belohnung ertheilet werden, die sich bei der Rettung eines verunglückten Menschen thätig gezeigt haben; und eben so wird auf Verlangen auch denjenigen, welche ihre Wohnung zur Unterbringung des Verunglückten hergegeben haben, eine billige Entschädigung hiermit zugesichert. Der Polizei-Oberdirektion ist deshalb aufgetragen, die Commissäre dahin zu weisen, daß sie sogleich über die Entschädigung für jene, wohin der Verunglückte gebracht worden ist, mit dem Eigenthümer eine billige Uebereinkunft treffen; daß sie ferner denjenigen, welche sich bei dem Rettungsgeschäfte nützlich und thätig gezeigt haben, eine angemessene Belohnung sogleich abreichen. Zu dieser Klasse werden alle jene gerechnet, welche zuerst dem Verunglückten beispringen, ihn aus der Lebensgefahr herauszuziehen, z. B. bei Ertrunkenen; wobei die Gefahr, worin sich der Retter selbst begibt, zur Vermehrung der Belohnung in besondern Anschlag kommt; diejenigen, welche zuerst den Arzt und Wundarzt holen, den ersten Nothkasten bringen, eben so der erste herbeieilende Arzt und Wundarzt, welche letztere für jede Stunde, die sie in dem Rettungsgeschäfte zubringen, insbesondere auf ihr Verlangen werden bezahlt werden; endlich die zwei oder drei thätigsten Gehülfen und Mitwirker bei der Rettung. 22.) Für die wirkliche Wiederbelebung eines Todtscheinenden aber wird dem Retter

Digitized by Google

bestimmt eine Belohnung von 25 fl. abgereicht, sein Nahme und seine That wird mit Ehren durch die Zeitung bekannt gemacht, und er mit einem eigenen Belohungs-Dekrete von der Landesstelle ausgezeichnet werden.

Unterhalt der Anstalt. 23.) Die Auslagen zu dieser Anstalt werden von der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung bestritten. Sie ward durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät, Höchstwelche hierzu einen Beitrag aus dem Kammeral-Aerario allergnädigst bewilligten, so wie durch die großmüthige Gabe von 2000 fl. *), die ein mährischer Cavalier zu diesem Zwecke dieser Nieder-Oesterreichischen Regierung übergab, in den Stand gesetzt, das Institut zu gründen. Da aber diese Anstalt immer, je vollkommener sie werden soll, desto mehr Auslagen zu bestreiten hat, und selbst ihr Gedeihen immer mit neuen Auslagen verbunden seyn wird; so läßt die bereits in mehreren Gelegenheiten erprobte warme Theilnahme des hiesigen vermöglichern Publikums an dergleichen Wohlthätigkeits-Anstalten, die Landesstelle mit vollem Vertrauen erwarten, daß auch die gegenwärtige für die Erhaltung und Rettung des Lebens der hiesigen Einwohner errichtete Anstalt durch wohlthätige Beiträge eine dauerhafte Festigkeit und ihre Vervollkommnung gewinnen werde. Zu diesem Ende hat der hiesige Herr Stadthauptmann Freiherr v. Sala, den Auftrag erhalten, ein eigenes Subscriptions-Buch zu eröffnen, die Gaben der wohlthätigen Beförderer dieser Anstalt, sie seyen entweder ein für allemahl, oder alljährig, oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren diesem Institute gewidmet, gegen Bescheinigung zu übernehmen, und die Geldbeträge sammt dem Ausweise und dem Verzeichnisse der edlen Menschenfreunde, um das hiesige Publikum durch die öffentlichen Zeitungsblätter hiervon in die Kenntniß zu setzen, dieser Landesstelle wöchentlich zu überreichen. Es werden demnach alle, die dieser Anstalt durch ihre Wohlthätigkeit einigen Vorschub zu geben geneigt sind, hiermit eingeladen, sich dießfalls in dem Büreau des Herrn Stadthauptmanns, in dem Gebäude der Nieder-Oesterreichischen Regierung im dritten Stock, Früh oder Nachmittags, anzumelden. (Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 15. Juni 1803.)

Seine Majestät haben ferner zu befehlen geruhet, daß die Vor-

*) Dieses war eben der menschenfreundliche Graf Berchthold, dessen Andenken schon oben bei Prag rühmliche Erwähnung geschah.

lesungen über die Rettungsmittel der Scheintodten, und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen, an allen Lyceen ganz so, wie sie bereits an den Universitäten zu Wien und Prag bestehen, eingeführt werden sollen.

Diese höchste Willensmeinung wird daher der Landesstelle zur Veranlassung des Nöthigen bekannt gemacht, damit vom künftigen Schuljahre angefangen, jährlich während des Winterkurses, von dem jeweiligen Professor der gerichtlichen Arzneikunde, diese Vorlesungen an Sonn- und Feiertagen für Jedermann in einer Vormittagsstunde abgehalten werden. (Studien-Hofkommissions-Dekret vom 4. Juni 1813.)

§. 113.

Zufolge höchster Entschließung wird allen Landesstellen die gedruckte Beschreibung der Erstickungs-Wehrmaschine mit dem dazu gehörigen Kupfer, in der Absicht zugestellt, damit ein jedes Kreisamt mit einem Exemplar davon versehen werde. (Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1815.)

Beschreibung

der von Joh. Melzel erfundenen Erstickungs-Wehre, zum Gebrauch bei Kellerfeuern, oder um andere, mit verdorbener Luft angefüllte Orte zugänglich zu machen.

Die ganze Vorrichtung befindet sich der leichtern Transportirung wegen auf einem Wagen, und ist zum Schutze gegen die Witterung mit einem Dache versehen. Sie besteht aus einem Blasebalg (Nro. 1.) und aus einem, oder wie hier auf der Abbildung, aus zwey Haspeln (Nro. 2.), die nur die Bestimmung haben, die Luftschläuche (Nr. 3.) auf und abzuwinden, mithin nach Erforderniß zu verlängern, oder zu verkürzen, und wenn die Maschine nicht gebraucht wird, die Schläuche zweckmäßig zu verwahren. Diese aus Drath verfertigten, mit Leder überzogenen Luftschläuche können von beliebiger Länge seyn. Sie sind hier zu 20 Klafter angenommen, um auch in die tiefsten Keller damit reichen zu können. Jeder Luftschlauch steht mit der hohlen Achse eines Haspels in Verbindung, durch welche die atmosphärische Luft mittelst des von Menschenhänden fortwährend in Bewegung erhaltenen Blasebalgs in den Schlauch gebracht wird. Das Individuum, welches bestimmt ist, sich an einen mit Rauch oder verdorbener Luft angefüllten Ort zu begeben, um entweder nachzusehen, wo eigentlich der Brand sich befindet, oder um einen, daselbst befindlichen, der

Digitized by Google

Gefahr des Erstickens ausgesetzten Menschen zu Hülfe zu kommen, zieht die lederne Haube (Nro. 4.) über den Kopf, die am Halse mit Riemen befestigt wird. Diese Haube ist bey den für die Augen angebrachten Oeffnungen mit wohlschließenden Gläsern (Nr. 5.) versehen, um die Augen vor aussprühenden Funken und Rauch zu schützen. Der Luftschlauch wird auf der linken Seite der Mundgegend an der Haube befestigt, und läuft, bevor er zum Munde selbst gelangt, durch einen Luftbehälter (Nro. 8.) der von Innen mit einem Ventile geschlossen ist, welches sich nur dann öffnet, wenn der Mensch einathmet, sohin sich aber gleich wieder schließt. An der rechten Seite der Mundgegend ist das Ausathmungs-Ventil (Nro. 6.), welches in entgegengesetzter Tendenz wirkt. — Um den außerhalb befindlichen Menschen Mittheilungen von was immer für einer Art, nach vorausgegangener Verabredung machen zu können, ist in der Mitte des Mundes das Signal-Pfeifchen (Nro. 7.) befestiget. — Von dem Luftbehalter (Nro 8.) führt die weitere Leitung (Nro. 9.) dem Lichte in der Laterne atmosphärische Luft zu, die mittelst eines um den Leib geschnallten Riemens festhält.

Auf der vorliegenden Abbildung ist der eine auf solche Art verwahrte Mensch beschäftiget, den Wasserschlauch (Nro. 10.) auf die brennenden Gegenstände zu leiten.

Nach einer neueren Erfindung wird an dem vorderen Theile des Wagens, wo hier das Stadtwappen erscheint, eine leichte Pumpe angebracht, um mit dieser, durch einen der Schläuche, welche den Arbeitern Luft zuzuströmen bestimmt sind, die Stickluft herauszupumpen. Zu diesem Zwecke wird durch die allereinfachste Manipulation der Schlauch von dem einem Ende der hohlen Achse des Haspels abgezogen, und an dem andern nahe an der Pumpe angesteckt. — Das Kupfer hat man weggelassen, weil es ohnehin in der politischen Gesetzsammlung Kaiser Franz des I. enthalten ist, welche die Ortsobrigkeiten und Magistrate, welche in dem Falle sind, derlei Maschinen anzuschaffen, nachsehen können.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Sorge für Schwangere und Gebährende.

§. 114.

Die obrigkeitliche Vorsorge für zahlreiche und gesunde Bevölkerung schließt nothwendig auch die Aufmerksamkeit auf das physische Wohl der Schwangern und Gebährenden in sich, da von der Gesundheit und den Kräften derselben, und von der Beschaffenheit des ihnen geleisteten Beistandes Gesundheit und Leben ihrer Leibesfrüchte größtentheils abhängt. Mit Recht hat man daher zu allen Zeiten und bei allen gesitteten Völkern den Schwangern und Gebährenden vorzügliche Rechte zugesichert, und die sorgfältigste Schonung gegen sie bewiesen. Die Pflicht der Staatsverwaltung erheischt es demnach, daß a) alle an Schwangern verübte rauhe Behandlungen und Gewaltthätigkeiten aufs nachdrücklichste verboten, und da sie zwei Personen zugleich schädlich werden können, mit doppelter Strenge bestraft werden. b) Daß alle fürchterliche und Abscheu erregende Gegenstände deswegen so viel möglich dem öffentlichen Anblicke entzogen werden, damit sie nicht durch Schrecken, und die dadurch heftig und plötzlich erregte Leidenschaften in dem reizbaren und empfindlichen Zustande, in welchem sich ihr Körper befindet, und auch ihre Früchte Gefahr an Leben und Gesundheit leiden mögen; auch sind sie zu warnen, daß sie sich nicht geflissentlich den Veranlassungen zu heftigen und ihnen gefährlichen Schrecken oder andern Gemüthsbewegungen aussetzen. c) Arme und hülflose Schwangere haben doppelten Anspruch auf öffentliches Mitleid und Unterstützung, denn auch sie tragen die Hoffnung des Staates, welche dieser nicht durch Verwahrlosung verscherzen darf.

§. 115.

In Hinsicht dessen sind im österreichischen Kaiserstaate alle entehrende Kirchenbußen, Verhaftungen, öffentlich entehrende Strafen ge-

Digitized by Google

gen unehlig Schwangere bereits längst abgeschafft, und daß sie nicht noch hie und da bestehen, zum Gegenstande der Aufmerksamkeit der k. k. Kreisämter bei Bereisungen gemacht worden, da Furcht vor der Schande derlei Personen oft zur Verzweiflung, Kindabtreibung, Kindaussetzung, Kinds- und Selbstmord verleitet. — Zu beklagen ist es, aber freilich ohne gänzliche Reform der Sitten nicht zu ändern, daß in der Meinung der meisten Menschen mehr die unehliche Schwängerung, als die Handlung, von welcher sie eine Folge ist, für entehrend gehalten wird, daß alle Schande auf die Geschwängerte, oft hingegen gar keine auf den Schwängerer, von welchem doch, als dem starkern Theile, mehr Selbstbeherrschung und Enthaltsamkeit gefordert werden könnte, zurückfällt.

§. 116.

Der Gegenstand des Kindesmordes und der Fruchtabtreibung gehört eigentlich zum Kriminalverfahren, da er jedoch auch in die Gesundheitspolizei einschlägt, und die dagegen gesetzten Strafen unmöglich hinlänglich bekannt gemacht werden können, so wollen wir die betreffenden Paragraphe des Strafgesetzes aufführen. Im ersten Theile 16. Hauptst §. 122 heißt es: »Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslänglicher schwerer Kerker zu verhängen; war das Kind unehlich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf bis zehnjährige Kerkerstrafe statt.« — In Betreff der Abtreibung der Leibesfrucht bestimmt der erste Theil, 17. Hauptst. im 128. §.: »Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.« — §. 129.: »Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.« — §. 130: »Zu eben dieser Strafe, jedoch mit einer Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.« §. 131. »Dieses Ver-

Digitized by Google

brechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.« — §. 132: »Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.«

Im zweiten Theile des Strafgesetzes, erster Abschnitt, achtes Hauptstück heißt es §. 94: »Eine Weibsperson, die sich von einem unehlichem Beischlafe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen; wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendiggeborne Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.« Der nachfolgende 95 §. sagt: »Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt, wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft.« — Dagegen bestehen aber im 2. Theile 1. Abschn. 12. Hauptst. nachfolgende zwei zur Sicherheit der Ehre schonende Anordnungen: §. 243. »Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemanden Anderm als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erstemal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweitemal auf ein Jahr, das drittemal auf immer bestraft werden.«

§. 117.

Es ist im österreichischen Kaiserstaate bereits durch ältere Gesetze vorgeschrieben, damit allenthalben wohl unterrichtete und geprüfte Hebammen bestehen. Der Unterricht auf dem flachen Lande geschah ehedem durch die Kreischirurgen, welche allenthalben zugleich Magister der Geburtshülfe seyn müssen. Da dieser Unterricht aber nicht überall gleich zweckmäßig befunden wurde, so ist es unter der jetzigen Regierung festgesetzt worden, daß die Wehmütter auf einer öffentlichen Lehranstalt, Universität oder Lycaum, einen ordentlichen Lehr-Kurs zu machen,

Digitized by Google

geprüft, und mit einem Diplom versehen werden. Sie können während des zu überstehenden Kurses ohne Rückfrage aus einheimischen Steuer- und Gemeindekassen unterstützt, ihnen auch aus besagten Kassen nach Maßgabe des größern oder mindern Fonds, ein mäßiger Gehalt gegeben werden. Um daher den Landweibern, welche sich der Geburtshülfe auf dem Lande widmen wollen, alle Erleichterungen zu verschaffen, damit sie sich zu geschickten Hebammen bilden können, und dadurch den Unglücksfällen vorzubeugen, welche sich bisher durch die Unwissenheit der Hebammen jährlich ereigneten, haben Seine Majestät mittelst Hofdekrets vom 10. April 1795 allergnädigst zu gestatten und anzubefehlen geruht, daß jenen armen Landweibern, welche in einem Orte, wo eine geprüfte Geburtshelferin nothwendig ist, die Geburtshülfe ausüben wollen, während ihres Unterrichtes auf der Universität und dem Gebährhause, ein Geldbeitrag aus dem Landbruderschaftsfonde abgereicht werde, damit sie die Kosten der Reise und ihres Aufenthaltes bestreiten, auch sich die nöthigen Bücher hierüber anschaffen können. Dem erwünschten Zwecke aber vollkommen zu entsprechen, sind für Oesterreich folgende Punkte beobachtet worden: 1. Werden jährlich acht Landweiber, aus jedem Viertel zwei, diesen Beitrag, der in 60 fl. besteht, zu erhalten haben. 2. Werden die Kreisärzte in ihren jährlichen Visitationsrelationen der chirurgischen Apotheken, auch zugleich folgende drei Anmerkungen einzurücken haben: a. In welchem Orte ihres Bezirks eine unterrichtete und geprüfte Hebamme nöthig sey. b. In welchen Orten ihres Bezirks sich Weiber mit der Geburtshülfe abgeben, ohne gehörig geprüft zu seyn? c. Welche von den Landweibern, besonders von letzteren, des Unterrichtes empfänglich, und für den Ort ihres Aufenthaltes nöthig seyen? — 3. Von dieser kreisärztlichen Angabe wird sich das Kreisamt durch die Kreisbereisungen am leichtesten überzeugen, und dann bestimmen können, von welchem Orte eine derlei Kandidatin zum Unterrichte abzuschicken seyn dürfte. 4. Diejenigen Individuen selbst aber, so diese zugesicherte Aushülfe zur Erlernung der Geburtshülfe erhalten wollen, haben ein Zeugniß ihres guten Betragens und ihrer Armuth von ihrer Obrigkeit und von dem Ortspfarrer beizubringen, welcher letztere auch noch beizurücken hat, ob die Bittstellerin des Lesens und Schreibens kundig ist oder nicht; auch haben dieselben den Ort anzugeben, wo sie sich niederlassen, und die erlernte Geburtshülfe ausuben wollen. 5. Werden die diesfälligen Bittschriften sammt den Vorschlägen jährlich

zweimal dem Kreisamte zu übergeben, und von diesem gutachtlich an die Landesstelle einzubegleiten seyn, die sonach hierüber das Weitere entschließt. 6. Da der Lehrkurs der Geburtshülfe auf der Wiener-Universität zweimal des Jahrs anfängt, nämlich in der Hälfte des Monats Oktober und gleich nach Ostern; so hat das Kreisamt die Einsendung der Bittschriften so einzuleiten, daß die gewählten Individuen auch nach ihre Herreise zur gehörigen Zeit den Lehrkurs antreten können. 7 Genießen auch die mit diesem Beitrag versehenen Weiber nach vollendetem theoretischen Kurse, während ihrer practischen Ausbildung, die freie Wohnung im Gebährhause, nebst freier Heizung und Licht; auch haben sie für die Prüfung nichts zu bezahlen. 8. Sind jene Individuen für diese ihnen zufließende Gnade verpflichtet, wie es sich von selbst versteht, daß sie sich in jenen Orten seßhaft machen müssen, welche sie vorher angegeben haben, und weder in Städte noch in Orte, wo ohnehin geprüfte Hebammen sind, künftig hinziehen. 9. Werden durch diese Einrichtungen die von Kreisärzten vorgenommenen Prüfungen der Landhebammen nicht nur vermindert werden, sondern endlich gar aufhören. 10. Hat das Kreisamt diese höchste Entschließung allen Kreisärzten bekannt zu machen, und selben die genaueste Befolgung, hauptsächlich des zweiten Punktes dieser Verordnung, aufzutragen. Und da Seine Majestät weiter anbefohlen haben, daß diese Anstalt bald möglichst in Gang gebracht werde, so hat das Kreisamt von den Kreisärzten unverzüglich ein oder andere ihnen bekannte ungeprüfte Hebamme, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die aber wegen Unvermögenheit nicht hat können hieher zum Unterricht gehen, sich in Vorschlag bringen zu lassen, und das weiter Nöthige zu veranstalten. Ueberhaupt aber wird das Kreisamt, was zum Vorschube dieser Anstalt dienlich seyn kann, selbst einzuleiten, vorzukehren, und dann seine Anzeige hierüber an die Landesstelle zu erstatten haben. Dieses in Oesterreich unterm 5. May 1795 bekannt gemachte Hofdekret, ist auch mit einigen Abänderungen, welche die Lokalverhältnisse nöthig machten, in allen Provinzen, wo eine Lehranstalt der Geburtshülfe und ein allgemeines Gebährhaus besteht, ergangen, und meines Wissens ist in Böhmen der Privatunterricht in den Kreisen durch die Kreisärzte und Kreischirurgen, längst abgestellt.

Da es sich öfters ereignen könnte, daß eine mit einem Stipendium zur Erlernung der Hebammenkunst für einen bestimmten Ort betheilte Hebamme sich nach einiger Zeit von diesem Orte hinweg begebe, so

Digitized by Google

ward den Kreisämtern durch Regierungsverordnung vom 1. September 1798 aufgetragen: damit die erste Absicht des Stipendiums an bestimmte, einer Hebamme höchst benöthigten Orte eine geprüfte Hebamme zu geben, nicht vereitelt werde, bei der Ertheilung dieses Stipendiums sich von der damit betheilten Hebamme einen Revers ausstellen zu lassen, worin sie sich ausdrücklich verpflichtet, daß sie die zu erhaltenden 60 fl. für den Fall zurückgeben wolle, wenn sie sich von dem Orte, für welchen sie sich bestimmt, hinwegbegeben sollte.

Da sich die Wiener medizinische Fakultät erklärt hat, daß sie künftig alle Landwundärzte und Landhebammen, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer Mittellosigkeit beibringen, unentgeltlich aus der Geburtshülfe prüfen wolle, so ward mit Regierungsverordnung vom 10. September 1796 diese Erklärung den Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze eröffnet, hievon sämmtliche Dominien zur weitern Bekanntmachung und Verständigung der Landwundärzte zu benachrichtigen, und die Gemeinden der Erstern in die dießfällige Kenntniß zu setzen, überdieß aber den Dominien die ohnehin bestehende Verordnung: daß sie keinem aus der Geburtshülfe nicht geprüften Wundarzt zu ein m Gewerbe mehr zulassen, neuerdings, und unter Androhung schwerer Verantwortung, einschärfen sollen.

Da es aus mehreren Rücksichten nöthig zu wissen ist, welche Hebamme einem Kinde zur Welt geholfen habe, so ward in allen Provinzen (für Oesterreich den 1. April 1795) den Konsistorien aufgetragen, sämmtlich ihnen untergeordnete Pfarrer dahin anzuweisen, daß selbe in den Taufbüchern den Vor- und Zunamen derjenigen Person einschreiben sollen, welche bei der Kindmutter den Hebammendienst verrichtet hat, und das Kind gemeiniglich zur Taufe bringt.

Allgemein (für Oesterreich mit Regierungsverordnung vom 13. Jänner 1798) ist durch die Kreisämter den Hebammen alles Kuriren, der Schwangern sowohl, als Kindbetterinnen und Kindern, auf das nachdrücklichste verbothen, und die Kreisärzte angewiesen worden, daß sie sorgfältig darauf sehen, und die Uebertreter alsogleich bei der Behörde zur Abstellung und Bestrafung dieses Unfugs anzeigen, bei ihren Visitationen aber auch nachsehen, wie die Hebammen die Kindsmütter sowohl, als die neugebornen Kinder behandeln, und ob sie

Digitized by Google

dem auf der öffentlichen Lehranstalt erhaltenen Unterrichte gemäß verfahren. Auch soll der Kreisarzt selben scharf einbinden, daß sie in Ermanglung anderer nützlicher Berufsbücher, wenigstens in ihrem Lehrbuche, womit jede Hebamme versehen seyn muß, fleißig nachlesen. Ungeachtet dieses schon längst bestehenden Verbothes, ist doch sehr mißfällig zu ersehen gewesen, daß sich mehrere Hebammen solche Dinge, die nur dem Arzte oder Geburtshelfer zustehen, anmaßen. Bei Schwangern und Gebährenden Aderlässe, Bäder, Klystire, Einspritzungen, Einsalbungen, hiernächst so auch innere Mittel gegen Krämpfe, Bauchschmerzen, Nachwehen, Blutflüsse, weißen Fluß, Kindbettfieber, Milchfieber und Verstopfungen verschreiben, besonders aber mit Purgirmitteln sehr schädlichen Unfug treiben sollen, und im Betretungsfalle, um der Strafe zu entgehen, mit der Unwissenheit des bestehenden Verboths, wenigstens bei der ersten Betretung, sich zu entschuldigen versuchen. Um nun diesen schädlichen Unfug auf eine wirksame Art zu beseitigen, ward mit Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1803 aufgetragen, jeder Hebamme bei ihrer Approbation und Aufnahme als Hebamme, nachdrucksamst einzubinden, und auch schriftlich mitzugeben, daß selbe sich aller Behandlung inner- und äußerlicher Krankheiten, sowohl bei Schwangern und Gebährenden, als auch bei Säugenden und neugebornen Kindern, enthalten, mithin bei natürlichen Geburten sich bloß auf die Leistung der erforderlichen Hülfe beschränken: bei eintretenden Krankheiten aber, oder widernatürlichen Geburten, einen Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer, nach Verschiedenheit der Umstände, zur Hülfleistung rufen sollen, indem jede dagegen Handelnde im Betretungsfalle mit unnachsichtlicher Polizeistrafe belegt werden würde.

Durch Bescheid an das Untermannhartsberger Kreisamt vom 28. November 1795, erging die Weisung, daß in jenen Orten, welche nur eine Stunde weit von einer geprüften Hebamme entfernt sind, keine ungeprüfte Hebamme zu dulden, und keinem Weibe die Ausübung der Geburtshülfe zu gestatten sey, welche diese Kunst nicht ordentlich gelernt hat.

Auch sind in Galizien die Hebammen durch ein neuerliches Gesetz von der Handrobot befreit, welche von ihnen nicht gefordert werden darf. — Bei dem Lehrhause werden die Hebammen auch zugleich über ihre Pflichten, wie sie sich gegen Schwangere zu benehmen ha-

Digitized by Google

ben, so wie auch über ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Obrigkeiten, deutlich belehrt.

§. 118.

Zur Vermeidung des gefährlichen Mißgebährens, sind alle Droguisten, Materialhändler und Apotheker bei nachdrücklichen Strafen angewiesen, von allen den Dingen, welche als Abortiva gemißbraucht werden können, nichts an unbekannte Weibspersonen, außer gegen eigenhandig unterschriebene Scheine verläßlicher Aerzte, verabfolgen oder verkaufen zu lassen. Eben so sind auch Bader und Wundärzte verpflichtet keiner unverehelichten Person ohne Geheiß des Arztes Ader zu lassen. Man wird diesen Gegenstand weitschichtiger bei dem Gegenstande der Wundärzte und Apotheker abhandeln. — Sollte dieser Verboth in gewissen Fällen nicht auch auf verheirathete Personen auszudehnen seyn? und ist dießfalls der Klugheit der Aerzte nicht noch zu viel überlassen?

§. 119.

Die gewöhnlichen Beweggründe, welche unehelich Schwangere ihre Leibesfrüchte abzutreiben, oder nach der Geburt zu tödten bestimmen, sind: Furcht vor der Schande, oder äußerste Noth und Verzweiflung an der Möglichkeit, sich und ihr Kind zu erhalten. Um diesem einen Damm zu setzen, kann der Staat nebst einer vernünftigen Erziehung, nebst der Aufhebung aller entehrenden Strafen für Mütter sowohl, als der sonst bestandenen Ehrlosigkeit unehlicher Kinder, die ohnehin längst abgestellt ist, nur noch zwei unmittelbare Wege einschlagen. Der erste: die Anweisung sicherer, und zur Verschwiegenheit beeidigter Hebammen, bei welchen dergleichen Personen in der Stille und unerkannt niederkommen, und ihre Wochen halten können; und die Bestrafung jener, welche gefallene Personen verunglimpfen. Der zweite: gut eingerichtete Gebähr-, Findlings- und Waisenanstalten.

Die Verschwiegenheit der Hebammen ist im österreichischen Kaiserstaate ein eigener Gegenstand ihrer Beeidigung. Was die Bestrafung derjenigen betrifft, die solche Personen verunglimpfen, so bestimmt zwar das Strafgesetz eigentlich hierüber keine Strafe, es scheint aber, daß diese unmenschliche und sträfliche Behandlung, wenn sie von Fremden geschieht, unter die Ehrenbeleidigungen gehöre, wo-

Digitized by Google

über das 12 Hauptstück handelt, und wenn die üble Behandlung der Schwangeren mit Mißhandlungen bei der häuslichen Zucht von Seite der Aeltern und Vormünder verbunden war, diese Mißhandlung nach dem 10. Hauptst. §. 165 bis 170 zu bestrafen seyn dürfte. Die Errichtung allgemeiner Gebähr-, Findlings- und Waisenhäuser in allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates nach einem allenthalben gleichen, und nur nach den Verhältnissen der Lokalität abweichenden System, verdankt man der Regierung Kaiser Joseph des II. Die Verfassung derselben wird im 2. Theile dieses Werkes in einem eigenen Abschnitte vorkommen.

Ueberdieß besteht noch in Tirol die gesetzliche Verfassung, daß nach einem Hofkanzleidekret vom 24. Juli 1792 durch das Tiroler k. k. Gubernium am 10 August des nämlichen Jahres kundgemacht, die Versorgung wahrer Findlinge, solcher nämlich, von welchen weder Vater noch Mutter ausfindig gemacht werden können, aus den Mitteln der Armenanstalten desjenigen Gerichtes zu geschehen habe, in welchem solche Kinder gefunden worden sind.

Auch haben Se. Majestät jenen Ziehältern des Landes Krain, und der mit demselben vereinigten Grafschaften Görz und Gradiska, welche Findelkinder unentgeldlich, und ohne Anspruch auf einen Beitrag aus dem Findelhause übernehmen, in Absicht auf die Rekrutirung nachstehende Erleichterungen gnädigst zuzusichern geruhet: 1. Diejenigen Aeltern, welche zwei Findelkinder, worunter wenigstens ein Knabe ist, unentgeldlich bis in das 12. Jahr erziehen, sollen die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militär erhalten. 2) Pflegältern, welche zwei solcher Kinder, beide männlichen Geschlechts, bis in das 12. Jahr unentgeldlich erziehen, wird sodann nebst einem ihrer eigenen Söhne, auch noch einer der zwei Pflegsöhne vom Soldatenstande frei bleiben. Es sollen aber 3.) beide Pflegsöhne gehalten seyn, der eine, bis er zum Soldatenstande gefordert wird, der andere aber bis in das 22. Jahr, bei den Pflegältern, wenn diese es für gut finden, zu verbleiben. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 6. September 1804.)

§. 120.

An jeder Schwangern welche unentbunden nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft stirbt, muß der Kaiserschnitt gemacht

werden, um wo möglich das Kind zu retten. Eben dieses muß auch ohne Unterschied bei allen todten Weibspersonen geschehen, von welchen man zwar vermuthen kann, daß sie schwanger seyn, aber von dem eigentlichen Zeitpunkt der Schwangerschaft nicht gewiß unterrichtet ist. Dieß verordneten schon die römischen Gesetze, Marcel. I. 28. digest. in Tit. VIII. de mortu infer. et sepulcro aedif. 2. Nach dem Beispiel dieses weisen Gesetzes haben fast alle christliche Nationen den Kaiserschnitt bei todten Schwangern durch ausdrückliche Verordnungen, und zwar in den österreichischen Staaten seit dem Jahr 1757 angeordnet. — Daher muß dabei die höchst nothwendige Behutsamkeit und Vorsicht angewandt werden. Alle Kennzeichen des Todes sind, ausgenommen die Fäulniß, sehr ungewiß. Wollte man bei jeder für todt gehaltenen Schwangern, ohne alle Vorbereitung, gleich nachdem sie leblos geworden ist, den Kaiserschnitt machen, so würde zu besorgen seyn, daß man eine vielleicht noch lebende Person der Bemühung, ihr Kind zu retten, aufopfern könnte. Wollte man hingegen warten, bis die angehende Fäulniß die Wirklichkeit des Todes offenbarte, so würde man die Absicht der Operation, das Kind beim Leben zu erhalten, durch diese Zögerung gänzlich verfehlen. Denn die Frucht einer todten Mutter kann in ihr nur eine kurze Zeit sie überleben. Daher ist in dergleichen Fällen allzeit auf die Art des Todes und auf die vor demselben vorhergegangener Umstände sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Wenn eine Hochschwangere, die vorher gesund, oder doch mit keiner beträchtlichen Krankheit behaftet war, plötzlich leblos wird, so müssen, um zu wissen ob ihr Zustand nicht bloß eine tiefe Ohnmacht (Asphyxia) sey, vor allen Dingen mit möglichster Eile, aber auch mit größtem Nachdruck alle Mittel vorgekehrt werden, die man sonst, um Scheintodte zu beleben, anwendet, und dann erst, wenn diese nichts ausrichten, muß zum Kaiserschnitt geschritten werden. Wird aber eine schwangere Person nach einer langwierigen Krankheit, einer allmählig erfolgten Abnahme der Kräfte, und unter Umständen die sonst den gewissen Tod nach sich bringen, leblos, so muß sie ohne so vieler Vorbereitungen geöffnet werden. Unmittelbar nach dem Tode muß dieses geschehen, wenn der Tod zwar plötzlich erfolgt, aber durch eine gewaltthätige, absolut tödtliche Ursache, vornehmlich durch eine mit Verblutung aus den großen Gefäßen verknüpfte Wunde bewirkt worden ist. — In jedem Falle aber sind die Aerzte oder Wundärzte, welche den Kaiserschnitt bei

Digitized by Google

einer Todten machen, verbunden, dabei eben so vorsichtig zu Werke zu gehen, als wenn sie die Operation an einer Lebendigen zu verrichten hätten. Weshalben auch alle anatomische Nachforschungen, welche nur die Zeit wegnehmen, bei solchen Gelegenheiten, wo man nur das Kind wo möglich retten, und das Leben der Mutter, falls es ja noch nicht ganz erloschen wäre, dabei schonen will, unterbleiben sollen. Allen nicht ärztlichen Personen, selbst Hebammen sind derlei Operationen bis auf die Fälle eines Halsbruches, Schusses oder Stiches ins Herz, und gänzlicher Zerschmetterung des Hirnschädels, zu untersagen.

§. 121.

Es ist aber auch unumgänglich nothwendig, daß Schwangere über die Pflichten, die sie während der Schwangerschaft sowohl, als auch während und nach der Entbindung zu beobachten haben, genau unterrichtet werden. Professor Berndt hat in seinem vortrefflichen Handbuche der Staatsarzneikunde diesen Gegenstand sehr umständlich und gründlich abgehandelt, und ich glaube es meiner Pflicht schuldig zu seyn, das Wesentlichste hievon in gedrängtem Auszuge um so mehr mittheilen zu müssen, als die Kenntniß dieser Pflichten für das häusliche Leben so nothwendig ist.

§. 122.

Eine der wesentlichsten Erfordernisse für eine Schwangere ist eine zweckmäßige Kleidertracht. Schnürbrüste und Planchets hemmen durch Druck auf den Unterleib die regelmäßige Ausbildung der Frucht, veranlassen eine widernatürliche Lage derselben, und Mißfälle bei den Schwangern selbst, Leibschaden, Blutflüsse, Vorfälle ꝛc. Hohe Absätze nöthigen Schwangere den Kopf nach rückwärts, den Unterleib vorwärts zu tragen, und machen den an sich schwerfälligen Gang noch unsicherer. — Zum Glück hat die Göttin Mode diesen Unfug selbst abgestellt, nur bei dem Bauernvolke sind sie noch hie und da üblich.

§. 123.

Aeußerst gesundheitsschädlich sind für Schwangere stark reizende, gewürzhafte Speisen, und der Genuß aller geistigen Getränke, vorzüglich gebrannte Wässer; selbst der zu starke, zu stark gebrannte, oder im Uebermaß genossene Kaffeh, und allzustarke Chokolade. —

Digitized by Google

§. 124.

Volksversammlungen, Tanzböden, volle Schauspielhäuser, große Hitze und Kälte, jede mit Anstrengung verbundene Leibesbewegung, Heben, Tragen, Ziehen, schnelles Fahren über unebene Pflaster und Steinwege, sind der Gesundheit schwangerer Personen höchst nachtheilig; eben so wie anhaltendes Sitzen, besonders beim Spieltische bis in die Nacht, theils wegen unbequemen Kleidungen in Gesellschaften, theils wegen heftigen Gemüthsaffekten solcher Weiber, denen Spiel zur Leidenschaft geworden ist.

§. 125.

Unnöthige Aderlässe und Abführmittel entkräften die Mutter sammt dem Kinde; daher ist nach der Medizinalordnung für Böhmen 2. Abtheil. §. 6, Wundärzten das unbedingte Aderlassen, Hebammen das Kuriren der Weiber, gemäß Gesundheitsordnung Tbl. 1. W. §. 6 und 8, und Apothekern der Verkauf heftiger Arzneien, ohne Gutheißen eines Arztes, gemäß Gesundheitsordnungs-Instruktion für Apotheker §. 6, verboten. Pflicht der Aerzte und Seelsorger ist es aber, das Volk über die nachtheiligen Folgen des eigenmächtigen Gebrauchs heftig wirkender Arzneimittel, so wie auch Ehemänner über eine liebevolle, schonende Behandlung ihrer Gattinnen, zur Verhütung jeder Veranlassung zu einem Mißfall durch Zorn, Mißhandlungen, Unenthaltsamkeit im Beischlafe, Diätfehler u. s. w. zu belehren.

§. 126.

Kindtaufschmause (Gevatteressen) sind auch wegen Uebertretung der Diät der Kindbetterinnen abzustellen, oder doch wenigstens bis zu deren Herstellung zu verschieben. Die feierliche Einsegnung des Kirchgangs ist bei starken Weibern wenigstens bis zum fünfzehnten Tage, bei schwächlichen auf drei Wochen festzusetzen. Eben so sind die frühzeitigen Wochenvisiten, theils wegen unterlaufenden Diätfehlern, und den dadurch oft eintretenden Stuhl- und Urinverhaltungen, zu beseitigen.

§. 127.

Dagegen sind alle jene Gebräuche, wogegen die einer Wöchnerin schuldige Achtung des Publikums bethätiget wird, aufrecht zu erhalten. Dahin gehören sichere Plätze bei Gedränge, Bewahrung vor

Digitized by Google

leichtsinnigen Beschädigungen, Schreckverhinderung. Daher ist die Beseitigung Ekel erregender Gegenstände von öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, schon durch königl. Statthaltereidekret vom 5. May 1678, verboten; dem Erschrecken durch Abschießung eines Feuergewehrs, durch Patent vom 24. Oktober 1687, vorgebeugt; dann aber das Schießen bei Hochzeiten durch mehrere neuere Gesetze, welche an ihrem Platze gehörig angeführt werden, abgestellt.

§. 128.

Gerichtlich eingezogene Kranke und Hochschwangere sind auf öffentliche Kosten zu verpflegen, und vor ihrer Genesung nicht abzuschicken (Patent für Oberösterreich vom 1. Sept. 1752 §. 31). Gegen Schwangere darf erst nach überstandenen sechs Wochen peinlich verfahren, und das Strafurtheil nach der Entbindung gefällt werden. (Allg. Criminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788 §. 66).

§. 129.

Billigkeit erfordert es zwar, daß für einzelne Ortschaften und Dörfer ein Geburtskästchen mit den nöthigen Instrumenten, und ein zweckmäßiges Geburtsbette beigeschafft werde; doch muß dieses Geburtskästchen in obrigkeitlicher Verwahrung seyn, damit solches nicht von Hebammen oder unbefugten Geburtshelferinnen gemißbraucht werde. In Ansehung eines zweckmäßigen Geburtsbettes empfiehlt Herr Professor Berndt, Sieb olds Abhandlung über den neuen von ihm erfundenen Geburtsstuhl, (Weimar 1804), und ich finde diese Empfehlung um so wichtiger, weil es unglaublich ist, welche Martern oft den Entbindenden durch die Anstrengungen in ungeschickt verfertigten Geburtsstühlen nach alter Art, bereitet werden.

§. 130.

Zur Vorbeugung des Abtreibens der Geburt, ist die Kenntniß fruchtabtreibender Mittel selbst für Seelsorger und Hausväter nothwendig. Aloe, Sabina, Haselwurz und Coloquinten wirken auf die Mutter; Brechweinstein auf den Magen, und Meerzwiebel auf die Urinwege. Der Verkauf dieser Pflanzen ist in den Kräuterbuden ausdrücklich zu verbiethen. Damit durch Unwissenheit der Kräuterhändlerinnen kein Unfug geschehe, wie wir schon anführten, ist hierwegen von der n. ö. Landesregierung am 22. Juli 1795 ein Dekret an den

Digitized by Google

Wiener Magistrat erlassen worden, welches in allen Hauptstädten, wo derlei Händlerinnen bestehen, anwendbar wäre, und auch auf Gärtnerleute, die oft mit derlei Kräutern handeln, ausgedehnt werden könnte. Der Mißbrauch, den Seven- (Segel-) baum am Palmsonntage den Weidenzweigen beizubinden, und öffentlich zu verkaufen, ist durch Dekret an die Polizeioberdirektion und den Wiener Magistrat vom 1. July 1805 verboten.

§. 131.

Da viele Kindbetterinnen auf dem Lande aus Eigensinn, Gewinnsucht, und nicht selten durch den ungestümen Zwang hartherziger Ehemänner verleitet, die von jeher bestimmte Zeit, binnen welcher sie sich zu Hause halten sollen, so wenig beobachten, daß sie öfters schon die ersten Tage nach ihrer Entbindung ausgehen, und ihre Arbeit verrichten, hierdurch aber, wie die traurige Erfahrung lehrt, nicht allein sich selbst, sondern auch ihren zarten Säuglingen tödtliche Krankheiten zuziehen, so ward mit Regierungsverordnung vom 16. Horn. 1799 verordnet, daß auf dem Lande keiner Kindbetterin erlaubt seyn soll, vor dem 15. Tage nach ihrer Entbindung auszugehen; schwächliche Personen aber auch dann noch sich schonen, und vor Beendigung dreier Wochen ihr Zimmer nicht verlassen sollen. Den Kreisämtern ward demnach aufgetragen, diese Verordnung sämmtlichen Ortsobrigkeiten mit dem Befehle kund zu machen, daß selbe unter schwerer Verantwortung darauf zu sehen haben, damit diese wohlthätige Verordnung genau befolgt werde. In der nämlichen Rücksicht ward sämmtlichen Pfarrern unter einem durch ihre Consistorien aufgetragen, keine Kindbetterin, unter welch immer einem Vorwande, vor dem fünfzehnten Tage ihrer Entbindung vorzusegnen, und daß solche bei schwächlichen Personen die Fürsegnung noch acht Tage länger aufschieben, und daher solche vor dem 21. Tage nicht vorsegnen sollen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Sorge für Neugeborne und deren physische Erziehung.

§. 132.

Jeder Mensch wird mit rechtmäßigen Ansprüchen auf den Schutz und Beistand der Gesellschaft, in welcher er sein Daseyn empfieng, geboren. Jeder neue Bürger des Staats ist ein Gewinn für diesen. Daher sind Gesetzgeber und Obrigkeiten sowohl durch die allgemeine Pflicht der Menschlichkeit, als durch ihre Pflicht für das gemeine Beste zu sorgen, verbunden, für die Sicherheit und Erhaltung der Neugebornen um so mehr zu wachen, je mannigfaltiger und größer die Gefahren sind, welche den Menschen von der Geburt an umgeben, und je größer die Sterblichkeit in der frühesten Kindheit zu seyn pflegt. Steht es gleich nicht in unserer Gewalt, alle diese Gefahren zu entfernen, so können sie doch durch Sorgfalt und Vermeidung mancher Fehler und Mißbräuche, die bei der Behandlung der Neugebornen vorfallen, um ein Beträchtliches vermindert werden; worauf vorzüglich die Aufmerksamkeit der Polizei gerichtet seyn muß.

§. 133.

Viele Kinder sterben in der Geburt, oder bald nach derselben an den Folgen des ungeschickten Verfahrens der Hebammen oder Geburtshelfer. Oft scheinen neugeborne Kinder todt zu seyn, da doch noch Leben in ihnen ist, wo sie durch kluge und schnelle Anwendung schicklicher Mittel wieder hergestellt und erhalten werden können. Ueber diese vorkommenden Fälle, über die Pflicht, alle neugeborne Kinder unmittelbar nach der Geburt genau zu besichtigen, die natürlichen Oeffnungen des Körpers zu untersuchen, um die etwa vorhandenen Verwach-

Digitized by Google

sungen derselben, und andere angeborne Fehler zu entdecken, welche, wenn man sie bei rechter Zeit bemerkt, leicht gehoben werden können; hingegen, wenn sie unentdeckt bleiben und leicht vernachläßigt werden, den neugebornen Kindern den Tod bringen können. Ueber die Nichtgestattung, daß Hebammen sich selbst mit Heilung und Verbesserung dieser angebornen Fehler bei Kindern befassen, worunter das sogenannte Zungenlösen gehört, welches oft ganz unnöthigerweise auf eine ungeschickte Art und mit großem Nachtheil für die Kinder, von unwissenden Weibspersonen unternommen wird, über alle diese Gegenstände werden Hebammen in den österreichischen Staaten in dem zu empfangenden Unterricht bei dem vorgeschriebenen Lehrkurse hinlänglich unterrichtet. Vermöge Regierungsverordnung vom 8. Oktober 1796 soll keine Hebamme, bei Strafe des Arrestes und Wiedererstattung des erhaltenen Geldbetrags, sich unterfangen, einem Kinde die Zunge zu lösen, sondern diese Lösung, wenn sie selbe für nöthig erachtet, durch die Wundärzte verrichten lassen.

§. 134.

Selbst Religionsgebräuche, wenn sie nicht mit gehöriger Vorsicht ausgeübt werden, können den Neugebornen schädlich werden, und leicht den Tod bringen. Daher ist bei eintretender Kälte das Wärmen des Taufwassers gesetzlich durch Verordnung vom 12. Dezember 1795 allgemein erlaubt. Nach Dekret für Oesterreich vom 23. Juni 1798 kann während des Winters das Taufen in geheizten Zimmern, und nach Erkenntniß des Arztes auch in der Wohnung des Täuflings vorgenommen werden. — Es ist zu vernehmen gekommen, daß die Verordnung vom 23. Juni dieses Jahres in Bezug auf die Taufe der Kinder hie und da unrichtig ausgelegt, und in einem falschen Verstande genommen worden, und zwar haben einige dafür gehalten, daß auch die Nothtaufe, wenn sie gültig seyn soll, allezeit von einem Priester ertheilt werden müsse; andere aber dehnen die erwähnte Verordnung zu ihrer Gemächlichkeit dahin aus, daß sie jede bloß eingebildete oder nur vorgeschützte Schwachheit der Kinder benutzen, um selbe zu Hause taufen zu lassen. Um nun allen unrichtigen Auslegungen vorzubeugen, wurden gemäß Regierungsdekret vom 1. Dezember 1798 mittelst der k. k. Kreisämter sämmtliche Ortsherrschaften belehrt: 1. daß durch obige Regierungsverordnung die Nothtaufe keineswegs aufgehoben, sondern die Geburtshelfer und Hebammen, welche durch ihren Amtseid ohnehin dazu verbunden sind, wie vorhin gehalten seyn, jenen Kindern, welche die An-

Digitized by Google

kunft des Seelsorgers nicht erwarten zu können scheinen, die Nothtaufe nach der bestehenden Vorschrift zu ertheilen; 2.) daß es weder den Aeltern noch den Geburtshelfern freistehe, die Taufe des ungebornen Kindes zu Hause zu verlangen, sondern daß diese Wohlthat nur jenen Kindern zufließen könne, welche eine außerordentliche Schwäche verrathen, weßwegen auch für jeden Fall von dem Geburtshelfer oder der Hebamme ein schriftliches Zeugniß ausgestellt werden muß, daß das Kind ohne augenscheinliche Lebensgefahr nicht könne in die Kirche gebracht werden, und haben die Aussteller für die Richtigkeit dieses ihres Zeugnisses zu haften, so wie sie auch Sorge zu tragen haben, daß ein derlei schwaches Kind nicht vor Ankunft des Seelsorgers ohne alle Taufe sterbe, und daß 3.) durch obengenannte Regierungsverordnung der bischöflichen Verordnung vom 16. Dezember 1797 kein Abbruch geschehe, sondern selbe in ihrer vollen Wirkung und Kraft noch ferner zu bestehen habe, folglich nach dem 11. §. derselben, außer dem Falle der Gefahr, bei der Uebertragung des Kindes nach der Kirche, kein Kind in dem Hause seiner Geburt ohne bischöfliche Erlaubniß getauft werden dürfe; so wie es sich endlich 4.) von selbst verstehe, daß gesunde, starke Kinder im Winter nicht in ihrem Geburtshause, sondern in der Sakristey, oder in einem andern geheizten Zimmer des Pfarrers getauft werden müssen; mithin sich das in ihrem Hause wie die Verordnung sagt, nicht auf die Kinder, sondern auf die Pfarrer beziehe.

Nach Verordnung vom 12. Dezember 1795 sollen keine Kinder unter 12 Jahren Pathenstelle vertreten, weil, wenn sie entweder zum Halten zu schwach, oder an sich unvorsichtig sind, sie die Täuflinge fallen lassen, und diese dadurch leicht beschädigt, oder gar getödtet werden können.

Auch bei der jüdischen Beschneidung können durch Nichtkenntniß der Beschneider Kinder zu Grunde gehen, oder krüppelhaft werden; daher ist es gesetzlich, daß die Beschneider von einem öffentlich angestellten geschickten Wundarzt ordentlich geprüft, und mit einem Zeugnisse über ihre dießfallig praktisch erprobte Geschicklichkeit versehen werden, ohne dem sie zu Verrichtung dieses Religionsbrauches nicht zuzulassen sind.

§. 135.

Einbildungskraft und Aberglaube erklärt nicht selten Kinder für Mißgeburten, an welchen ein uneingenommener und sachkundiger Beob-

Digitized by Google

achter höchstens eine etwas ungewöhnliche oder mangelhafte, keineswegs aber eine von der menschlichen ganz abweichende Bildung wahrnehmen würde. Alle lebendige menschliche Geburten deren Kopf eine menschenähnliche Bildung hat, und bei welchen nun also auch Vernunftfähigkeit mit Recht muthmaßen kann, haben Antheil an den allgemeinen Menschenrechten, und sind fähig getauft zu werden — Ueber diese Menschenähnlichkeit darf man Hebammen und andere unwissende Personen nicht nach Willkühr urtheilen, sondern sie von Sachverständigen untersuchen lassen, und es scheint außer Zweifel zu seyn, daß auf jede gefliſſentliche Vernachlässigung oder gar Tödtung eines Kindes, welche sich Altern und Hebammen und Andere unter dem Vorwande, daß es eine Mißgeburt sey, zur Schuld kommen lasse, die Anwendung jener Strafgesetze Platz greife, die in dem diesfälligen Gesetzbuch auf Kindermord und gefliſſentliche Vernachlässigung der Kinder (1. Theil, 16. Hauptstück, §. 122) bestimmt ist: nämlich lebenslänglicher schwerer Kerker bei Tödtung eheliger, und bei uneheligen Kindern im Fall der Tödtung 10 bis 20jährige, bei Vernachlässigung derselben aber 5 bis 10jährige schwere Kerkerstrafe.

§. 136.

An der großen Sterblichkeit unter den neugebornen Kindern haben unstreitig mancherlei Mißbräuche, welche bei der Wartung und Behandlung derselben vorgehen, z. B. das allzufeste Windeln, übermäßiges Wiegen, Unreinlichkeit, Hausmittel, besonders schlafmachende, welche ihnen oft von Hebammen, Müttern und unverständigen Wärterinnen eingegeben werden, vielen Antheil. So groß der Schade ist, der hierdurch dem gemeinen Wesen erwächst, so kann doch derselbe nicht sowohl durch Zwanggesetze, als vielmehr durch weise Belehrung und Ermahnung von Seite der Obrigkeit verhütet werden.

So bestehen in Ansehung des Absuds der Mohnköpfe, der von unverständigen Leuten als Heilmittel bei kranken Kindern, und bei gesunden, um sie zur Ruhe zu bringen, gebraucht wird, im österreichischen Staate nachstehende zwei Verordnungen.

A. Es ist öfters vorgekommen, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern den Absud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel anwenden, und denselben auch bei gesunden Kindern gebrauchen, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten.

Digitized by Google

Da nun der Genuß dieses Mohnabsudes in Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder von den schädlichsten, und oft auch von tödtlichen Folgen ist, so wird Jedermann gegen den Gebrauch dieses Mittels gewarnt.

Sollte Jemand dieser Warnung zuwider handeln, oder wohl gar ein Kind durch den Gebrauch dieses Mohnabsudes zu Schaden kommen, so wird der Schuldtragende zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden. (Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1802.)

B. Es ist zwar schon unter dem 1. July 1802 verboten worden, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pfleg-Aeltern den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel anwenden, denselben auch bei gesunden Kindern gebrauchen, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten.

Da der Genuß dieses Mohnabsudes, in Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder, von den schädlichsten, und von tödtlichen Folgen ist, so wird Jedermann gegen den Gebrauch dieses Mittels, welches neuerdings anfängt herrschend zu werden, gewarnt, und man findet sich veranlaßt, obige Verordnung gegen Jene, die dieser Warnung zuwider handeln, oder wohl. gar ein Kind durch den Gebrauch dieses Mohnabsudes zu Schaden kommen lassen sollten, mit dem Beisatze zu erneuern, daß gegen den Schuldtragenden nach dem §. 130 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen unnachsichtlich vorgegangen werden wird. (Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 6. Sept. 1813.)

Ich kann diesen Gegenstand nicht vorübergehen lassen, ohne einige Worte gegen die Schädlichkeit der gewöhnlichen Wiegen anzuführen. Diese Wiegen, welche auf dem flachen Lande gewöhnlich etwas größern Kindern, um Säuglinge einzuschläfern von den Aeltern anvertraut werden, dienen lediglich, da man von dem Benehmen der Kinder, zumal wenn Säuglinge unruhig sind, keinen bescheidenen Gebrauch derselben, wenn sie sich allein überlassen sind, erwarten kann, um den armen Säuglingen das Gehirn zu betäuben, daher ihr erzwungener Schlaf nur schädliche Sinnenbetäubung ist. Auch können sie bei übermäßigem Gebrauch sehr leicht das Uebergewicht nehmen, das Kind kann herausstürzen und Schaden nehmen. Jene, welche auf Füßen

Digitized by Google

stehen, und in einer Are schaukeln, scheinen zwar weniger schädlich zu seyn; aber das gähe Stocken, wenn sie ans Ziel kommen, wirkt gleichfalls unangenehm auf den Kopf des Kindes, und sie scheinen in Ansehung des Umstürzens auch nicht ganz sicher zu seyn. — Billig sollten, wenn man sie nicht gar verbieten will, darüber die Aeltern belehrt, und zur Abschaffung derselben angeeifert werden. Ich weiß zwar, daß man die Wiegen als ein Mittel anpreist, um kleinen Kindern Bewegung zu verschaffen. Dieses kann aber theils durch Herumtragen, theils durch Anschaffung von Korbwägen, in welchen die Säuglinge langsam hin und wieder geführt werden, erreicht werden, welche ich vorzüglich in Herrnhut allgemein eingeführt sah.

§. 137.

Nicht selten werden Kinder durch die schädliche Gewohnheit von Müttern, Ammen und Wärterinnen: dieselben zu sich ins Bett zu nehmen, bei zu festem Schlafe derselben, erdruckt. Dawider kann nicht genug geeifert werden, welches schon durch Verordnung vom 20. Juli 1773, vorzüglich durch die Seelsorger einzuleiten, und den Stellen die Bestrafung der Uebertreter aufgetragen worden ist. Dieses Gesetz wurde unter Kaiser Joseph II. Regierung durch Hofdekret vom 6. und Regierungsdekret vom 14. Sept. 1784 dahin erneuert, daß durch die Kreisämter die Ortsobrigkeiten, Dominien und Beamten angewiesen werden sollen, an Amtstagen, bei Sperren, Inventuren und andern schicklichen Gelegenheiten den Leuten die hiebei obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorstellen, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in Wiegen, oder in einen sonst mit Laden versehenen Schlafort, neben das Bette legen sollen, welches auch die Geistlichkeit von den Kanzeln beizubringen habe. — Unter der gegenwärtigen Regierung wurde neuerlich durch Verordnung vom 13. Jänner 1792 befohlen, den Landmann, und besonders das weibliche Geschlecht, durch Erzählung so zahlreicher Fälle, wo Kinder in Betten erstickt wurden, auf bessere Wartung ihrer Kinder aufmerksam zu machen.

Obgleich das neue Strafgesetz diesen Fall eigentlich nicht anführt, so scheint er mir dennoch wenigstens eintgermaßen dem 131. §. II. Theiles 1. Abschnittes 2. Hauptst. analog zu seyn. Dieser §. sagt nämlich Folgendes:

»Insbesondere ist gegen Diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein bis drei monatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein, an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben oder sonst an Gesundheit und Körper verunglückt ist.« Wenn die Mutter, Wärterin oder Amme durch tiefen Schlaf in einem bewußtlosen Zustande ist, so ist das Kind sich allerdings allein und hülflos überlassen, und das Bett in dem ein Erwachsener bewußtlos schläft, ist für das hineingelegte hülflose Kind allerdings ein gefährlicher Ort. Wir wollen zum Besten der Menschheit nicht hoffen, daß ein sich ereignender Fall, die Veranlassung zur Vermehrung der Anfragen über Gesetzanalogien geben dürfte.

§. 138.

Die zuträglichste und natürlichste Nahrung des neugebornen Menschen, ist die Milch seiner eigenen Mutter. Eine Frau, welche tüchtig ist, ihr Kind zu stillen, und dieses gleichwohl unterläßt, verläugnet hiedurch eine Pflicht, wozu die Natur selbst sie auffordert, schadet oft ihrer Gesundheit, und setzt ihr Kind selbst vielerlei Gefahren aus, welche auf die Dauer und das Glück seines Lebens den nachtheiligsten Einfluß haben, und welchen es gewisser entgangen seyn würde, wenn ihm nicht die gebührende Nahrung entzogen worden wäre. Bei einer Nation, wo Liebe zur Bequemlichkeit, Luxus, Eitelkeit und Vorurtheil der Mode die natürlichen Gefühle dergestalt verdrängt haben, daß sich die Mütter in den höheren und mittlern Ständen der Pflicht des Selbststillens geflissentlich entziehen, werden freilich Zwangsgesetze weder anwendbar noch kräftig genug seyn, die Natur wieder in ihre Rechte einzusetzen; aber überall können Mütter durch schickliche Ermahnungen und Belehrungen nach Möglichkeit zu ihrer Pflicht zurückgewiesen werden. Vorzüglich kann hier, wie in allen Dingen auf welche die Mode Einfluß hat, das Beispiel der Frauen aus den höchsten Klassen der Nation am wirksamsten seyn. Dank sey es ihnen, daß sie wirklich mit diesem schönen Beispiele in unserer Monarchie sehr häufig und meistens vorgehen! Sehr viel wird die Besiegung des Vorurtheils, daß Selbststillen die weibliche Schönheit verderbe, die Ueberzeugung erleichtern, wenn Hausväter und Schwangere über die schrecklichen Folgen ärztlich belehrt werden, welche die gekünstelte Abkeitung der Mutter-

Digitized by Google

milch veranlaßt, worunter nicht selten auch Wahnsinn ist; aber auch die übrigen aus dieser Ableitung nur zu oft entstehenden Krankheiten, die Schönheit des Gesichts weit mehr als das Selbststillen zerstören. Wichtig ist die gemachte Bemerkung, daß sich das Verhältniß der Sterblichkeit selbstgestillter Kinder, gegen jene von Säugammen, wie 5 zu 3 verhalten. Indessen gibt es Falle, wo das Selbststillen den Müttern ihrer eigenen oder ihrer Kinder Gesundheit wegen, nicht nur keineswegs zur Pflicht gemacht, sondern sogar von den Aerzten untersagt werden muß. Häßliche Geschwüre, Verhärtung der Brust, Achsel- oder anderer Drüsen, verborgener Krebs, Scorbut, Scropheln, Gicht, Steinschmerzen, Lungensucht, Auszehrung, heftige hysterische Anfälle, fallende Sucht, schwache Brust, natürlicher Mangel an Säften, trockner Husten, Bluthusten oder Blutbrechen, machen das Selbststillen allerdings unzulässig. Daher muß man Ammen haben, sowohl für die Kinder welche von ihren Müttern erheblicher Ursachen wegen nicht gesäugt werden können, als für diejenigen, welchen ihre Mütter gestissentlich die Brust versagen. Weislich ist in den österreichischen Staaten mit jedem Provinzial-Gebährhause ein Säugammen-Institut verbunden, dessen Verfassung in dem Abschnitte von der öffentlichen Krankenpflege und den bestehenden Gesundheits-Staatsanstalten, aufgeführt werden, und hier nur im Vorübergehen gesagt wird, daß in diesem Institute die Säugungsfähigkeit sowohl als die Gesundheit der Ammen von Hebammen und Aerzten beurtheilt wird.

Da aber die Erfahrung lehrt, daß ungesunde, besonders venerische Ammen, ihre Krankheit nicht selten den Säuglingen mittheilen, daß auch dieses eine wichtige Ursache der großen Sterblichkeit in dem ersten kindlichen Alter ist, und daß umgekehrt oft gesunde Ammen von venerischen Säuglingen angesteckt worden, so gibt es die Natur der Sache, daß gesunde Kinder nur gesunde Ammen bekommen, venerische Säuglinge aber nicht mit Muttermilch, sondern bei warmer Kuh-, Geiß- oder Eselsmilch aufgezogen werden. Wäre es nicht nützlich, auf dem Lande mit dem gesetzlichen Physikats-Anstalten, auch Ammen-Anfrags-Anstalten zu verbinden? — Wegen des Verdachtes der Krätze, Lustseuchen, Skropheln, und anderer bösartigen äußern Gebrechen, müssen bei Saugammen die Gelenke der Hände und Füße, der Unterleib, der Nacken, die behaarten Theile des Kopfes, die Beschaffenheit des Mundes, der Nase, Stimme, Brüste, der Leistengegend, der äußern Geschlechtstheile, der Mutterscheide, des Dammes, des Afters,

der Leibwäsche unangemeldet und wiederholt untersucht werden. — Auch die Ergründung der Gemüthsbeschaffenheit der Ammen, ob sie zu heftigen Affekten geneigt, ob sie sehr genäschig sind, ob sie geheime Anliegen haben, welche auf ihren Körper, und von diesem auf den Säugling zurückwirken, ist äußerst wichtig. Und ist es denn schon an und für sich ausgemacht, ob Kinder die Neigung zu verschiedenen schädlichen Affekten nicht mit der Muttermilch einsaugen? Ich bin ein Laye, um darüber zu urtheilen, viel weniger darüber zu entscheiden befugt; aber dennoch glaube ich, daß dieses für Aerzte und Psychologen ein reichlicher Stoff zu wichtigen Beobachtungen und Mittheilungen wäre, die selbst zur Erörterung der Frage beitragen könnte, ob das Stillen der Ammen, oder das Aufziehen ohne Muttermilch, vorzüglicher sey? —

§. 139.

Wenn man Kinder ohne Menschenmilch aufzieht, so ist das einfachste und beste Nahrungsmittel ein dünner von feinem trockenen Mehle mit etwas Zucker bereiteter, und wohl aufgekochter Mehlbrei mit Zimmetpulver bestreuet, und je jünger das Kind, je flüssiger muß diese Nahrung beigebracht werden. Ein Milchkoch von ausgedorrter und zerriebener Semmel, oder von zerstoßenem Zwiback ist schwer verdaulich. — Zum Getränk ist Wasser mit geweichtem Bäckerzwiback, oder Thee von Himmelbrandblumen (flos verbasci) mit wo möglich stets von derselben Kuh, und unmittelbar nach dem Melken abgenommener Milch (kühwarmer Milch) vermischt, vorzüglich anzurathen. — Die Beibringung des Getränkes mit einem Säugeapparat ist jener mit dem Löffel aus dem Grunde vorzuziehen, weil die Speichel absondernden Organe mehr als durch bloßes Schlingen beschäftiget, und durch Beimischung des Speichels, die Verdauung erleichtert wird. Zum Essen ist ein gut polirter, am Ende nicht scharfer beinerner, oder silberner Löffel, — zum Getränk ein Fläschchen mit einer kugelförmigen Mündung, anzurathen. Metallene Säugapparate sind wegen Verderbniß, und Nutschbeuteln (Zummeln) wegen übermäßiger Drüsenentleerung und daraus erfolgender Abzehrung der Kindes, durchaus zu verwerfen. Erst das halbjährige Kind soll an Fleischbrühen gewöhnt werden, worunter die sogenannte Panadelsuppe die zweckmäßigste ist. Aus Gelegenheit, daß die Findelkinder gewöhnlich auf das Land zur Pflege gegeben werden, hat man den 5. Aug. 1795 einen Unterricht, neugeborne Kinder beim Wasser zu erziehen, herausgegeben. Da es auch bei

Digitized by Google

der Erziehung in Privathäusern sehr oft geschieht, daß man Kinder beim Wasser aufzieht, so scheint es hier an seinem Platze zu seyn, diesen Unterricht allgemein bekannt zu machen, der in Folgendem besteht:

Wenn das neugeborne Kind mit der Muttermilch oder von einer Amme nicht genährt werden kann, dann wird es beim Wasser erzogen, und muß mit doppelter Sorgfalt gepflegt werden, sonst geht es gewiß bald zu Grunde. Diejenigen Aeltern, welche noch kein Kind beim Wasser erzogen haben, müssen sich darum bei ihren Bekannten erkundigen, wie Kinder beim Wasser erzogen, und gesund und stark geworden sind; und genau dasjenige befolgen, was jene dabei gethan haben. Die aber solche Belehrungen nicht erhalten können, müssen folgende Vorschriften sich merken und befolgen.

Man gibt dem Kinde die ersten 8 Tage dreimal, hernach viermal des Tages einen dünnen Brei (ein dünnes Koch) zur Nahrung. Zugleich gibt man die ersten 8 Tage täglich den Manna oder Rhabarbersaft dem Kinde ein, um es gelind zu purgiren. Das Koch oder der Brei wird gemacht, indem man gut gedörrte und geriebene, dann gestoßene Mundsemmel mit frischer Milch kocht, oder man nimmt einen Kochlöffel voll feines Mundmehl, kocht es in einer reinen Pfanne mit einem halben Seitel Milch unter beständigem Umrühren eine kleine Viertelstunde, bis das Mehl ganz versotten ist. Das Koch darf niemal dick seyn, je dünner es ist, desto besser und gesünder ist es. Das abgekühlte Koch wird dem Kinde mit einem beinenen Löffel gegeben, indem diejenige, die dem Kinde das Koch gibt, es zugleich an ihrem kleinen Finger saugen läßt. Kupferne, gemeine zinnerne oder Compositionslöffel sind zum Kochgeben äußerst schädlich. Löffel, Pfanne und Teller müssen sehr rein gehalten werden. Das Koch muß immer frisch gemacht werden; nichts ist schädlicher, als aufgewärmtes Koch; ekelhaft und für die Kinder sehr ungesund ist es, das Koch zuerst in den Mund zu nehmen, ehe es dem Kinde gegeben wird. Nach dem Essen muß der Mund des Kindes allezeit gut gewaschen werden. Zu starkes Reiben dabei, schadet. Nebst dem Koch muß das Kind zu Trinken bekommen. — Wasser mit Milch ist am besten; auch ist gesottenes Wasser mit Zucker ein gutes Getränk. Man gibt ihm das Getränk mittelst einer gläsernen Düte, deren Mundstück stumpf seyn muß, und woran ein Schwamm angebunden wird. Zinnene und beinene Mundstücke taugen nichts. Das Getränk muß immer lauwarm seyn; die Düte und der Schwamm müssen immer rein gehalten werden. Man gibt dem Kinde so oft und so

Digitized by Google

viel zu trinken, als es begehrt. Nur gebe man acht, daß das Kind allzeit sein Getränk gleich warm bekomme. Die Sutzeln (Säugeläppchen, Zummeln) sind schädlich, sie machen Winde, und schaden zugleich durch ihre Unsauberkeit. Je mehr das Kind Milch bekommt, desto weniger Koch hat es nöthig. Wenn das Kind 3 bis 4 Monate alt ist, kann es schon reines, überschlagenes Wasser zum Getränk bekommen. Ist es ein halbes Jahr alt, dann kann ihm schon etwas Mehlspeise in der Suppe gegeben werden, und so wird es allgemach an festere Speisen gewöhnt. Das Kind muß in mäßiger Wärme, und äußerst rein gehalten werden. Darin besteht dessen hauptsächlichste Pflege. Nie darf es in der Nässe und seiner Unreinlichkeit liegen bleiben. Man bade oft das Kind in lauwarmem Wasser. Täglich muß es am ganzen Körper mit gestandenem Wasser gewaschen werden. Bei schönem Wetter trage man das Kind aus; bei kaltem oder nassem Wetter lüfte man oft das Zimmer. Zimmerdunst ist schädlich. Das starke Fatschen (Wickeln) ist sehr schädlich; besser ist es, das Kind gar nicht zu fatschen. Auf dem Rücken darf es nicht lange liegen, sondern bald auf der einen, bald auf der andern Seite, niemal gegen das Licht hin. Nie darf es stark gewiegt oder geschaukelt werden. Ein Kind ins Bett zu nehmen, ist scharf verboten. Wenn nur Eine von diesen Vorschriften nicht genau und beständig befolgt wird, dann wird das Kind bald krank; es fängt an beständig zu schreien, bekömmt die Mundfäule (Mehlhund) das Gedärmreißen, die Zuckungen (Fraisen), es zehrt allmählich ab und stirbt. In diesen Umständen sind sogleich Klystire von Kleienwasser, und statt des Koches ist öfters Suppe mit etwas Krebsaugen zu geben, bis der Arzt oder Wundarzt zu Hülfe kömmt.

§. 140.

Kinder sollen in ihren Schlafstätten vor unmittelbarer Einwirkung der Sonnenstrahlen, vor einer gegenüber stehenden blendend weißen Wand, oder eines Spiegels bewahrt, und in keine Lage des Körpers gebracht werden, die sie nöthigt, das Licht rückwärts der Stirn sehend, zu suchen, um nicht von Augenübeln befallen, blind oder schielend zu werden. Kinderstuben sollen heiter, rein, licht und trocken seyn. Die Heitzung soll nicht der Willkühr der Dienstleute überlassen werden. Kinder sollen aus physisch- und moralischen Ursachen nicht gemeinschaftlich mit Dienstmägden in einem Zimmer, auch nicht bei kränklichen Großältern, bei Lungensüchtigen, mit stinkendem Athem

Digitized by Google

und Ausdünstung, und bei einem alten Dienstmädchen, vorzüglich nicht in Einem Bette schlafen. Das Vorkäuen der Speisen ist durchaus nicht zu gestatten.

§. 141.

Sehr viel Unheil, wird bei der Erziehung der Kinder durch ungeschickte und nachläßige Wärterinnen, durch unbehutsames Tragen, durch Laufbänder, Gängelwagen, Laufstühle, Schnürbrüste, zu warmes oder auch zu kaltes Verhalten, durch Mehlbreie, Näschereien, mit giftigen Farben bestrichene Spielzeuge, gefährliche Spiele u. s. w. angerichtet. Laufbäume und Laufstühle verdrehen durch den Druck auf die Brust, und das gewaltsame Ausdehnen der Schultern, den Brustkorb und Rumpf, und verzögern, weil die Kinder nicht gewöhnt werden, den Schwerpunkt zu finden, und sich auf eigene Kraft zu verlassen, das eigene Gehen der Kinder. Kinderklappern machen in die Länge Kinder verdrießlich, Wolfszähne, Marmor und Feigelwurzel machen hartes und schwieriges Zahnfleisch, und erschweren den Durchbruch der Zähne. Besser ist für Kinder ein Stückchen Brotrinde oder Leckzucker. — Schaukelpferde sind durch zu heftige und lange Bewegung gefährlich zum Umsturze. Die Körperstellung dabei wirkt nachtheilig auf die Geschlechtsorgane der Kinder. Bemahlte Spielsachen, Nürnberger Farbenkästchen, die blau, grün oder gelbbemahlten Ostereyer sind, wie wir schon erwähnten, durch mehrere hohe Verordnungen, vorzüglich aber durch Verordnung von Wien den 12. May 1800 verboten. So groß und traurig, der Verlust ist, den das gemeine Wesen hiedurch leidet, so ist doch die Staatsverwaltung nicht vermögend, jene Mißbräuche (sehr wenige etwa ausgenommen) durch gesetzliche Verfügungen abzuhelfen. Väterliche Ermahnungen, deutliche und allgemein faßliche Belehrungen über die Schädlichkeit jener Dinge, und über den Nutzen der entgegengesetzten Behandlung, vor allem aber das Beispiel einer guten physischen Erziehung in den höhern Ständen, müssen auch hier die heilsamen Absichten einer menschenfreundlichen und weisen Regierung befördern.

Die abhärtende Erziehungsmethode, und besonders die zu dieser Absicht von den heutigen Erziehern so sehr gerühmte dünne und sehr leichte Bekleidung der Kinder, scheint in unserm sehr veränderlichen Klima nicht ganz unbedingten Beifall zu verdienen, und kann wenigstens so lange als noch verschiedene andere Stücke der Erziehung mit derselben in Widerspruch stehen, leicht zu allerley üblen Folgen Anlaß

Digitized by Google

geben. Das medium tenuere beati scheint hier vorzüglich räthlich zu seyn, da das allzuängstliche Einpacken der Kinder auch wieder von daher sehr schädlich ist, weil die Kinder dadurch zu weichlich gegen die Eindrücke der Luft und Kälte werden, sich in einem beständigen Schweiße befinden, und daher zu rheumatisch und gichtischen Zufällen und zu Lähmungen sehr geneigt werden.

§. 142.

Die bestehenden Verordnungen in den österreichischen Staaten, hinsichtlich der Verhütungen von Unglücksfällen bei Kindern, haben wir bereits in dem betreffenden Abschnitte aufgeführt. Hier wollen wir nur noch aufführen, es sey bereits durch Verordnung vom 31. Mai 1766 das Betteln der Kinder auf dem Lande bei Bestrafung der Aeltern, da sie dadurch schon in ihrer zarten Jugend zum Müssiggange gewöhnt, und zu aller Arbeit und eigenem Nahrungserwerb untauglich werden, — so wie das Evangelienbethen der Kinder in Gässen und Häusern, nach einer Verordnung vom 12. Juli 1786, verboten ist.

§. 143.

Leibesübungen sind ein sehr nothwendiges Stück der physischen Erziehung; nur muß man sich hüten, dieselben nicht dergestalt der Jugend zum Bedürfniß zu machen, daß dadurch die Neigung und Fähigkeit zu bestimmten Geschäften für die Zukunft erstickt werden könnte; und daß die Leibesübungen nicht mit Lebens- oder Beschädigungsgefahr für die Kinder verbunden sind. — Vernünftige Aeltern werden auch ohne ein bestimmtes Gesetz den Augen der Kinder Seiltänzerkünstler entziehen, und vorsichtige Ortsobrigkeiten die Erlaubniß für Seiltänzer, auf offenen Plätzen zu spielen, versagen, weil die Kinder, welche auf dem Lande sich allein oft überlassen bleiben müssen, zu gerne diese Künste nachahmen, und dadurch Schaden nehmen. Ohnehin ist der Gegenstand herumziehender Seiltänzer und Springer, zur Berücksichtigung bei Kreisbereisungen angeordnet.

§. 144.

Der Unterricht in öffentlichen Schulen hat in mehr als einer Rücksicht beträchtliche Vorzüge vor der Privaterziehung der Jugend, und wird daher auch bei der österreichischen Schuleinrich-

Digitized by Google

tung begünstigt, so wie auch dafür gesorgt worden ist, den öffentlichen Schulen eine solche Einrichtung zu geben, welche der Gesundheit der Jugend sowohl, als der Ausbildung ihres Verstandes und ihres sittlichen Charakters, so viel als nur immer möglich, angemessen ist. In wie ferne alle Schwierigkeiten dabei beseitigt sind, welches daher sehr schwer ist, weil die Menge und Wichtigkeit der vorgeschriebenen Lehrgegenstände nur zu oft mit dem Alter, der Lehrfähigkeit und körperlichen Constitution der Kinder kontrastiren, liegt außer dem Gesichtspunkte des gegenwärtigen Werkes, und es sey genug, hierüber zu bemerken, daß, wie billig, die Schulfähigkeit der Kinder gesetzmäßig vom sechsten Jahre anfange, und für die Landschulen bis zum zwölften Jahre fortdauere. Für Privaterziehung aber ist es nothwendig zu bemerken, daß, je näher noch der Mensch seinem Ursprunge ist, desto überwiegender auch das Bedürfniß der Ausbildung und Entwicklung seines Körpers sey, und desto weniger anhaltende Anstrengung seine noch schwachen Geisteskräfte vertragen, desto leichter langwieriges Sitzen, da seine Knochen noch weich und biegsam sind, dem Wachsthum und der Gesundheit des ganzen Körpers gefährlich werden könne; es daher eine sehr wichtige Regel für die physische Erziehung sey, daß man dem Unterrichte immer desto kürzere Zeiträume widme, und ihn desto öfter mit Erholungen abwechseln lasse, je jünger ein Kind ist, und es nur in dem Verhältniß, wie dasselbe an Jahren, körperlichen und Geistesfähigkeiten zunimmt, nach und nach zu mehrerer Beharrlichkeit in ernstern Beschäftigungen, und zu einer größern Anstrengung der Geisteskräfte gewöhne. Daher streitet es gegen die Ordnung der Natur, wenn Kinder, die sich an Jahren sehr unglich sind, einerlei und gleichviel Lehrstunden haben, und sich mit einerlei Gegenständen zu beschäftigen genöthiget werden.

§. 145.

So unentbehrlich auch körperliche Züchtigungen bei der Erziehung sind, so höchst nothwendig ist es doch, daß hierin Mäßigung beobachtet werde, und daß man bei Aeltern, Erziehern, Vormündern und in öffentlichen Schulen keine Bestrafungen dulde, welche, wie harte Ohrfeigen, Stockschläge und Stöße in den Rücken, Knieen ꝛc. einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Kinder haben können. Auch das Peitschen mit Ruthen auf den Hintern ist schädlich, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dadurch nicht selten bei Kindern der

Digitized by Google

erste Reiz zur Onanie erregt worden ist. Eine der besten körperlichen Strafen für die Kinder ist das Fasten, welche jedoch nach dem Alter und Kräften derselben mit Klugheit zu mäßigen ist; Entsagungen von Vergnügungen und Lieblingsgerichten, Aufreizung des Ehrgefühls, ohne es jedoch abzustumpfen u. s. w. Man kann über diesen Gegenstand hier nicht weitschichtiger werden, und beschränkt sich hierüber lediglich auf dasjenige, was gesetzlich angeordnet ist, und in Folgendem besteht: »Nach Hofentschließung vom 14. Aug. 1783 sollen sich Lehrer und Gymnasialpräfekte, sowohl von allerhand sogenannten Kopfpuffern, als von allem Schlagen, Stoßen oder Werfen, woraus Schaden für die Gesundheit der Kinder entstehen könnte, unter schwerer Verantwortung enthalten.« Das Strafgesetz 2. Thl., 1. Abschn., 10. Hauptst., bestimmt über Mißhandlungen bei häuslicher Zucht Nachfolgendes: §. 165. »Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem Andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen«. §. 166: »Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Erstern vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erstemal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.« §. 167: »Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erstemal auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormund das Einvernehmen zu pflegen.« — §. 168: »Sind die Aeltern, die Erziehungskosten zu tragen, unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit durch Gemeindearbeit und Züchtigungen verschärften Arrest, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten, bestraft werden.« — §. 169 und 170: »Die Bestrafung der Mißhandlung eines

Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erstemal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strengen gerichtlichen Verweis; bei unentgeltlicher Vormundschaft: Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. — Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des 167. §. ein, so ist selber ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168 in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzt worden.« §. 172: »Erzieher oder Lehrer von beiden Geschlechtern, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erstbestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramt oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.« §. 173: »Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen, ist nach Beschaffenheit der gemißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öftern Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 146.

Es kömmt sehr viel darauf an, und hat einen sehr großen Einfluß auf die Gesundheit der Kinder, daß der Geschlechtstrieb bei ihnen nicht zu frühzeitig erregt, und daß in den Jahren, wo er erwacht, ungestümen Ausbrüchen desselben nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Daher ist es nothwendig, daß man die Kinder nicht an warme, hitzige Getränke, noch an stark gewürzte und leckere Speisen gewöhne; daß man sie anhalte, früh, sobald sie vom Schlafe erwachen, aufzustehen, und sich nicht eher, als wenn sie schläfrig sind, niederzulegen, daß man ihnen Geschmack an der Arbeit, an nützlichen Beschäftigungen, selbst in ihren Erholungsstunden an dem Umgange mit ihren Lehrern und Vorgesetzten, beibringe; daß man alle Romanenlektüre von ihnen entferne, und sie auch nicht eher Schauspielhäuser besuchen lasse, ehe man versichert ist, daß ihr Charakter genugsam befestigt, und gegen die ersten Eindrücke, welche immer die gefährlichsten sind, gesichert sey. Beständige Aufsicht ist besonders nothwendig; jedoch eine

Digitized by Google

solche, welche Kindern nicht lästig fällt, sie gar nicht auf die Muthmaßung, daß man sie von irgend etwas abhalten wolle, folglich auch nicht auf die Begierde, dem Verbotenen nachzuspüren und es zu genießen, bringt. — In Trivialschulen sind vorschriftmäßig immer beide Geschlechter getrennt, in Städten bestehen eigene Mädchenschulen.

Sicher ist es, ungeachtet des Rathes neuerer Erzieher, nicht rathsam, die Kinder frühzeitig über den Unterschied der Geschlechter, und von dem Zeugungsgeschäfte zu belehren. Dieß Mittel ist dem Endzweck der heimlichen Neugierde in Ansehung dieses Gegenstandes und den gefährlichen Eindrücken, welche die von ihnen selbst gemachten Entdeckungen veranlassen könnten, vorzubeugen aus dem Grunde unangemessen, weil diese Mittheilungen die Gedanken der jungen Leute doch immer zu sehr beschäftigen, sie an der Wahrhaftigkeit derselben Zweifel hegen, und leicht versucht werden, sich durch den Augenschein und eigene Erfahrung zu überzeugen.

Eben so geht es mit Warnungen vor der Selbstbefleckung, deren verheerende, Geist und Körper entnervende Folgen für das gemeine Wesen um desto verderblicher sind, je mehr sich dieses Uebel im Verborgenen ausbreitet, und oft nur dann erst, wenn es zu spät ist, entdeckt wird. So wenig ich es gutheißen kann, daß über diesen Gegenstand so viel, zumal in Journalen und andern Büchern, welche unter sehr verschiedenen Menschenklassen Leser finden, geschrieben wird, weil diese Publizität nicht wenig dazu beitragen kann, das Uebel selbst zu verbreiten, so bin ich aus Erfahrungen überzeugt, daß Warnungen vor Selbstbefleckung und den verheerenden Folgen derselben, nur dann Platz greifen sollen, wenn ein Zögling darin wirklich schon betreten worden ist. — Außerdem sind sicher nur jene Mittel anzuwenden räthlich, welche oben angegeben worden sind. Auch kann in der häuslichen Erziehung nicht genug darauf gesehen werden, daß aus unvernünftiger Liebe der Mütter, Wärterinnen und Ammen, die Geburtstheile der Kinder so wenig als möglich berührt, gekitzelt oder gar geküßt werden; auch das Berühren der eigenen Geburtstheile von Kindern selbst, ist ihnen schon in der früheften Jugend ernstlich zu untersagen, und scharf im Uebertretungsfalle zu ahnden. Angewöhnung der äußersten Schamhaftigkeit durch klug beigebrachtes Ehrgefühl, ist in der häuslichen Erziehung gewiß das beste Mittel, sowohl die Selbstbefleckung, als die Verführung der Kinder, Jünglinge und

Digitized by Google

Jungfrauen zu verhüten. Daher man vorzügliche in der Auswahl der führenden Gespräche vor Kindern, und in der Aufsicht über den Umgang mit Dienstboten nicht vorsichtig genug seyn kann. In öffentlichen Schulen hat man aus gleichem Grunde die Mäntel abgeschafft, und die Lehrer haben die Zusammenkünfte der Schüler auf den Abtritten zu verhindern; die Schulbänke sind vorne offen, damit die Lehrer durchsehen können, und Schüler, welche mit diesem Laster angesteckt sind, werden in öffentlichen Instituten von den übrigen entfernt, ohne die Ursache hievon unter ihren Mitschülern bekannt werden zu lassen.

Ueberhaupt aber ist zur Hintanhaltung der bei dem jungen Landvolke beobachteten fleischlichen Wollust verordnet, ein genaues Augenmerk hierüber zu tragen, und den Aeltern besonders zu bedeuten, damit sie auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder Bedacht nehmen, so wie auch den Wirthsleuten vorgeschrieben ist, dafür zu sorgen, daß bei nächtlichen Musiken nichts Lasterhaftes vorgehe.

§. 147.

Durch mehrere ältere und neuere Gesetze ist es verboten, daß die Kinder der Acker- und Handwerksleute nicht zu frühzeitig mit harter, ihrem Alter unangemessener Arbeit, welche ihrer Gesundheit schaden kann, über die Gebühr angestrengt werden. Durch neuerliche Gesetze ist dieses vorzüglich bei Meistern gegen ihre Lehrjungen, so wie auch die unmenschlichen Züchtigungen diesen Letztern untersagt; gegen welche letztere die Anwendung der im Strafgesetze §. 173 festgesetzten Strafe, nach Beschaffenheit der gemißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung, Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder ein Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; bei öftern Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, Verhaft mit Fasten, und engere Einschließung Platz greift.

Nach der politischen Verfassung der deutschen Schulen in den deutschen Erblanden (Wien 1807), sollen Schulkinder nie zum Glokkenziehen oder Balkentreten, wegen dadurch entstehen könnenden Bluthusten, Lungen- oder Halsentzündungen, Bläshälsen, verwendet werden. Schon nach der Bergwerksordnung vom Jahre 1573 haben die ältesten Beamten das Alter und die Kräfte der jungen Bergknappen, bevor sie zur Grubenarbeit oder andern Bergwerksbeschäftigungen,

Digitized by Google

die mit angestrengter Arbeit verbunden sind, verwendet werden, genau zu untersuchen.

§. 148.

Mäßige, nicht allzu sehr erhitzende Leibesbewegung, der Genuß freier Luft, ist Kindern vorzüglich nothwendig. Alle Kinderspiele, die mit Bewegung verbunden sind, sind sitzenden vorzuziehen. Darunter gehört vorzüglich das Deklamiren, welches nicht nur den Körper und die Sprachorgane übt, sondern auch die Seele bildet. — Heftiges Tanzen ist bei Kindern noch schädlicher, als bei Großen. Schreckbare, abschreckende Erzählungen wirken auf Körper und Gemüthsart der Kinder, und sind nicht zu dulden. Auch die Leitung der Neu- und Wißbegierde der Kinder fordert wesentliche Aufmerksamkeit. Da Kinder alles nachzumachen geneigt sind, so sollen sie, wie wir schon bemerkt haben, vor dem Jünglingsalter zu keinen Schauspielen, zu Wagestücken von Springern und Seiltänzern zugelassen werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die physische Erziehung der Töchter. Von ihr hängt größtentheils die Tüchtigkeit zum künftigen Mutterstande, und mithin das Glück und die Gesundheit der Nachkommenschaft ab. Eine allzuweichliche und verzärtelnde Erziehung, das unabläßliche Sitzen, die warmen, schlappmachenden und auf die Nerven wirkenden Getränke, als: Kaffe, Thee, Chokolade, die Schnürbrüste, die übermäßige Tanzlust, die durch Lektüre genährte übermäßige Empfindsamkeit, die allzuleichten, wollüstigen Anzüge sind lauter Mißbräuche, welche auf den Körper junger Personen des andern Geschlechts einen eben so nachtheiligen Einfluß, als auf ihren sittlichen Charakter haben, und welchen Aeltern daher nach Möglichkeit entgegenarbeiten müssen. Uebrigens sind die meisten oben vorgetragenen allgemeinen Regeln der physischen Erziehung auch auf dieses Geschlecht anwendbar.

Sehr viel Unheil wird besonders in den niedern Ständen durch treibende und hitzige Mittel angerichtet, welche unvernünftige Mütter und Verwandtinnen, auch Hebammen, den reif werdenden Mädchen reichen, um den Ausbruch der Monatsreinigung zu befördern. Dieser Mißbrauch ist ausdrücklich, wo er bemerkt wird, zu untersagen, und daher ist auch gesetzlich aus diesen und andern Gründen der Verkauf aller solcher Mittel, wenn kein Arzt sie vorgeschrieben hat, zu verbieten.

Digitized by Google

§. 149.

Die Erziehung der meisten unehelichen Kinder, und auch derjenigen ehelichen, welche zu erziehen, ihre Aeltern unvermögend sind, liegt dem Staate ob. Zu diesem Endzweck sind die Findlings- und Waisenhäuser bestimmt: deren Verfassung in den österreichischen Staaten, deren konsolidirte Einrichtung in Wien und andern Provinzen man der Regierung Kaiser Josephs verdankt, weil die verschiedenen Zweige der Kranken- und Versorgungsanstalten alle unter sich vereinigt sind, und eigentlich einer Hauptdirektion unterstehen, sollen in einem eigenen Abschnitte im zweiten Theile dieses Werkes abgehandelt werden.

§. 150.

Die Vorsorge des Staates, welchem an einer zahlreichen Bevölkerung sowohl, als an wohlgebildeten und gesunden Staatsbürgern gelegen ist, muß vorzüglich bei der physischen Erziehung auf zweckmäßige Behandlung der Kinder bei sich äußernden verheerenden Krankheiten des Kindesalters gerichtet seyn. Die Nieder-Oesterreichische Landesregierung, von dieser heiligen Pflicht beseelt, hat am 12. Nov. 1796 an die Konsistorien folgenden merkwürdigen Befehl verlassen: »Eine vieljährige Beobachtung hat erprobt, daß nicht wenige Kinder jährlich wegen Mangel der gehörigen Pflege und Wartung dahin sterben, besonders aber zeigen die Todtenlisten, daß in den letztverflossenen Monaten des gegenwärtigen Jahres weit mehrere Kinder durch bösartige Blattern hinweggerafft worden, als in andern Zeiten. Diese jungen Staatsbürger künftig so viel möglich am Leben zu erhalten, ist eine der wichtigsten Sorgen dieser Landesstelle; welches aber bloß durch die Verbesserung der physischen Erziehung und durch thätige Mitwirkung der Pfarrer, die sich durch ihr freundschaftliches Betragen und väterliche Vorsorge für ihre Pfarrgemeinde, die Liebe und das Zutrauen derselben erworben haben, erzielet werden kann; ihre Ermahnungen wirken auf das Herz der Zuhörer, und bestimmen die Handlungen derselben; sie sind es allein, welche zu dem erwachsenen Theile des Volkes öffentlich und aus Amtspflicht sprechen, und ihm seine Pflicht kennen lehren. Unter diese Pflichten aber gehöret auch die physische sowohl als die moralische Erziehung der Kinder. Das Konsistorium hat daher alle Pfarrer seiner Diözese auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und ihnen einzubinden, daß sie bei jeder schicklichen Gelegenheit, in ihren Predigten und Katechesen den Aeltern die Pflicht, auch für die

Digitized by Google

körperliche Erziehung ihrer Kinder mit aller Anstrengung zu sorgen, an das Herz legen; daß sie ihnen die Fehler, welche sie hierin begehen, und welche jeder Pfarrer, da er in ihrer Mitte wohnt, gar leicht entdecken wird, begreiflich machen, und die Mittel angeben, wie sie solchen vorbeugen und abhelfen können. Diese Mittel werden durch Wissenschaften gebildete Männer, die zum Denken gewöhnt sind, und durch Lesung guter Erziehungsschriften in diesem Fache Anleitung finden, ohne Schwierigkeiten auffinden, und auf die Bedürfnisse ihrer Gemeinden anwenden; wobei sie denselben vorzüglich die Einimpfung der Pocken zu empfehlen, und den Nutzen dieser so wohlthätigen Erfindungen durch Beweise und Beispiele darzuthun haben. — Es besteht ferner in Wien ein Institut für arme kranke Säuglinge, über welches wir, als eine eigene Medizinal-Staatsanstalt im zweiten Theile dieses Werkes bei dem betreffenden Abschnitte das Nöthige zu sagen, die Gelegenheiten finden werden.

Es ist bei Gelegenheit einer unter den Kindern ausgebrochenen bösartigen Halsentzündung, und eines seuchenartigen Steckkathars sehr mißfällig wahrgenommen worden, daß in einigen Landgegenden und Pfarrbezirken über die daselbst herrschenden bedenklichen Krankheiten keine Anzeigen, oder wenigstens selbe nicht zur rechten Zeit geschehen, auch zum öftern für keine ärztliche Hülfe gesorgt werde, und dieß aus dem Vorurtheile und falschem Wahne mancher Aeltern, welche die Anwendung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe bei Kindern für unnöthig, oder wohl gar für unthunlich halten. Um diesen so schädlichen, dem Leben und der Genesung kranker Kinder so nachtheiligen Mißbrauch abzuschaffen, erging mit Regierungsverordnung vom 7. Juli 1801 an sämmtliche Kreisämter der Befehl, sämmtlichen Dominien zur Pflicht zu machen, daß, wenn irgendwo dergleichen Krankheiten, besonders zu gleicher Zeit unter mehrere Kinder zu herrschen anfangen, davon unverzüglich die Anzeige gemacht werden soll. Wo übrigens den Seelsorgern durch die Konsistorien unter einem gleichfalls aufgetragen wurde, theils mittelst des Kanzelvortrags, theils bei Privatunterrichten die Aeltern über die Schädlichkeit ihres Irrthums zu belehren, und ihnen die Pflicht, für die ärztliche Hülfe bei ihren kranken Kindern zu sorgen, mit der Bedrohung ans Herz zu legen, daß widrigenfalls jene Aeltern, die sich eine Krankheits-Verheimlichung ihrer Kinder, oder die Vernachläßigung des ärztlichen Beistandes zur Schuld kommen lassen sollten, zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden

Die verheerendsten Krankheiten sind: a) Die Kindermasern oder sogenannte Flecke. b) Die Kinderblattern. Beide Krankheiten sind an und für sich evidemisch, und würden daher in dieser Hinsicht eigentlich in den künftigen Abschnitt, wo man von epidemischen Krankheiten handeln wird, gehören. Da jedoch Epidemien bei Erwachsenen meistens zur ärztlichen Behandlung und unter die öffentliche Aufsicht gehören, anstatt daß es bei diesen zwei Kinderepidemien meistens auf die häusliche Behandlung ankömmt, und nur, wenn das Uebel um sich greift, allgemeine Staats-Vorkehrungen eintreten, die häusliche Behandlung dieser Kinderkrankheiten also einen wesentlichen Theil der physischen Erziehung ausmacht, so glaubt man die vorschriftmäßige Behandlung dieser zwei wichtigen Gegenstände diesem Abschnitte beifügen zu müssen.

§. 151.

Im Jahre 1794 war aus den Todtenbeschauzetteln in Prag zu ersehen, daß die Sterblichkeit der Kinder in Prag das bisher nach den politischen Berechnungen wahrgenommene Verhältniß überstieg, und dem Bevölkerungsstande nachtheilig wurde. Daher wurde die medizinische Fakultät über die Natur der herrschenden Kinderkrankheiten, über die Ursache der größern Sterblichkeit, und endlich über die zweckmäßigsten Mittel, die kranken Kinder zu behandeln und zu retten, einvernommen, deren Gutachten dahin ausfiel, daß diese Kinderkrankheiten größtentheils in einer schleim-, gallicht- und faulungsartigen Masern- und Blatternepidemie bestanden, wovon die häufig vorgekommenen Steckhusten, Durchfälle und Fraisen zum Theil als Folgen angenommen werden könnten; daher ward nachfolgender

Unterricht,

wie sich Aeltern und Vorgesetzte mit den an der Masern- und Blatternepidemie erkrankten Kindern zu benehmen haben,

durch Gubernialverordnung vom 1. Juli 1794 bekannt gemacht.

Diese Krankheit ist zwar wegen ihrer faulartigen Natur an und für sich selbst gefährlich, doch ihre Verbreitung und Schädlichkeit für das Leben der Kinder rührt größtentheils aus solchen Ursachen her, die den Aeltern und Vorgesetzten der Kinder selbst zur Last fallen, und daher auch leicht vermieden werden können. Die vorzüglichsten sind

Digitized by Google

folgende: a) Es wird leider noch immer wahrgenommen, daß Aeltern, anstatt den Rath eines ordentlich geprüften Arzneiverständigen gleich Anfangs bei Erkrankung ihrer Kinder einzuholen, denselben entweder mit eigenen Hausmitteln helfen zu können wähnen, oder aber das Leben ihrer Kinder unwissenden Weibern, Hebammen und medizinischen Pfuschern anvertrauen; dann aber erst den Arzt um Hülfe anrufen, wenn die Krankheit durch zweckwidrige Mittel schon so sehr verschlimmert worden, daß sie schwer oder gar nicht mehr zu heilen ist. b) Eben so schädlich ist die auf alte Vorurtheile gegründete, und noch bei vielen Aeltern übliche Pflege der kranken Kinder, da man sie bei der größten Sonnenhitze in Federbette hüllt, Thüren und Fenster sperrt, die reine Luft ihnen versagt, und über alles dieses wohl gar noch schweiß- und pockentreibende Mittel gibt, durch welche Behandlung die Luft verdorben, das kranke Kind mehr erhitzt und entkräftet, zum Irrereden und Wahnsinn gebracht, die Schlaflosigkeit vermehrt, der Ausbruch der Blattern zu früh erzwungen, und die auf die Haut abgesetzte Materie zur schädlichen Fäulniß geführt, die Krankheit aber immer nur verschlimmert wird. c) Weiter ist die ebenfalls nach alten Vorurtheilen üble Auswahl der Speisen und Getränke, indem man den Kindern schwer zu verdauende, hitzige Speisen, und häufiges, oft starkes Bier zu geben pflegt; so wie endlich d) die wenige Rücksicht auf die Reinlichkeit des Zimmers, des Bettlagers, der Windeln und der übrigen Wäsche, der Heilung der Krankheit hinderlich ist. Um die Masern- und Blatternepidemie sowohl bei dem Anfange der Krankheit als bei derselben Fortgang besser zu behandeln, ihre Verbreitung nach Möglichkeit zu verhindern, und das Leben der Kinder zum Trost ihrer Aeltern und zum Besten des Staats zu erhalten, werden hier die Mittel an die Hand gegeben, welche zu diesem menschenfreundlichen, heilsamen Zwecke führen: 1.) Vor allem werden sämmtliche Aeltern, Vormünder und Vorgesetzte väterlich ermahnt, gleich Anfangs, wenn sich diese Krankheit an den Kindern äußert, einen ordentlichen Arzt herbeizurufen, und die Kinder nie den gefährlichen Händen der Unwissenheit anzuvertrauen, wenn ihnen anders die Erhaltung derselben am Herzen liegt. Die armen Familien, welche sich den Heilungskosten zu unterziehen außer Stande sind, und diese Unvermögenheit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer bestätigen, haben sich sogleich an die Stadtphysiker, und an die Bezirksärzte des Entbindungs- und Krankenbesuchs-Instituts zu wenden. 2.) Ist Sorge zu tragen, damit in dem Zim-

Digitized by Google

mer, wo das kranke Kind liegt, immer frische Luft herrsche, das Kind so viel möglich außer dem Bette, und leicht zugedeckt gehalten, dann öfter, um reine Luft zu schöpfen, an abseitige, nicht aber öffentliche Orte gebracht, und der Sonnenhitze nicht ausgesetzt werde, jedoch darf dieses bei etwas kälterer und feuchter Luft nicht geschehen. 3.) In Ansehung der Nahrung müssen alle Fleisch- und harte Speisen sorgfältig vermieden, und den kranken Kindern nach Verschiedenheit des Alters nur leichte Nahrungsmittel gereicht werden. Z. B. dünn eingekochte Semmel- oder Brotsuppe, Gerstenschleim, gekochtes oder rohes zeitiges Obst, reines Wasser mit gebähtem Brot, Milch mit Wasser verdünnt ꝛc. 4.) Für die Reinlichkeit muß die möglichste Sorgfalt getragen, und besonders das Hemd, wenn es von dem Eiter der Blattern strotzt, so oft als thunlich, gewechselt werden; doch ist das frische Hemd vorher wohl zu trocknen, und etwas auszuwärmen, auch diese Wechslung, zur Vermeidung der Zugluft, immer bei verschlossenen Thüren und Fenstern vorzunehmen. 5.) Jene Kinder, welche die Blatternkrankheit noch nicht überstanden haben, sind sorgfältig, und so weit es häusliche Umstände zulassen, von der Gemeinschaft der blatternden Kinder sowohl als ihrer Pfleger, entfernt zu halten.— Es wird auch räthlich seyn, daß man in Familen, wo eines der Kinder an der Masern- und Blatternepidemie erkrankt, den übrigen gesunden Kindern kein Fleisch oder hitzige Speisen und Getränke gebe, damit sie auf den Fall, als sie die Krankheit ebenfalls ergriffe, einigermaßen vorbereitet, und der Krankheit zum ordentlichen guten Fortgang der Weg gebahnet werde. 6.) Die Kleidungsstücke der kranken Kinder sind nicht unter jene der gesunden zu legen, vielweniger zu verkaufen, sondern wohl zu reinigen, und der freien Luft auszusetzen. Endlich ist die Wäsche der Kranken vor dem Waschen immer mit scharfer Lauge zu beitzen. Wenn diese Vorsichten und Verwahrungsmittel mit der schuldigen Aufmerksamkeit erwogen, und von den Aeltern und Vorgesetzten nach ihrer Pflicht jederzeit genau angewendet werden, so kann man der baldigen Verminderung der bisherigen Sterblichkeit der Kinder getrost entgegen sehen.

§. 152.

Meine Leser ersehen aus dieser unter der jetzigen Regierung erflossenen eigentlich nur Böhmen betreffenden Verordnung, daß in selber die Behandlung kranker Kinder, sowohl in der Blattern- als Masernkrankheit einerlei sey; und sie also nie fehlen, wenn sie sich

Digitized by Google

bei Erkrankung der Kinder hernach benehmen. In Ansehung der Blatternkrankheit aber bestehen für die ganze Monarchie ältere, zum Theile schon unter der Regierung Kaiser Joseph des II. erflossener sehr umfassend belehrende Vorschriften, worunter nachfolgender i. J. 1790 erflossene

Unterricht für das Landvolk,
wie die Blatternkrankheit auch ohne Zuthat ärztlicher Hülfe behandelt werden soll,

hier vorzüglich eingerückt werden muß.

Nach demselben nimmt diese Krankheit meistens ihren Anfang im Frühjahre, vermehrt sich im Sommer, vermindert sich im Herbste, und hört zur Winterszeit gemeiniglich ganz auf. Sie ist zwiefach. Entweder ist sie nämlich durch Zeit und Umstände bösartig, oft tödtlich, und in einem solchen Falle wird die Hülfe des Arztes unmittelbar nöthig; oder sie ist gutartig, und kann so nach der Behandlung des Landvolkes selbst überlassen werden. Die Anzeichen der Blatternkrankheit sind von dem ersten Tage der Krankheit an zu rechnen bis zum Ausschlagen der Blattern, folgende: Der Kranke wird mit wiederholter Kälte und Schauer befallen, worauf das hitzige Fieber mit zunehmender Hitze folgt. Die Glieder sind abgeschlagen. Es folgen Schmerzen des Kopfes, des Rückens, der Lenden; es folgt Magenweh, Trieb zum Erbrechen, Erbrechen selbst, schmerzhafte Empfindung in der Herzgrube, Leichtigkeit zum Schwitzen, Zuckungen, besonders im Schlafe, mit geringen Fraisen, das Angesicht ist etwas geschwollen, die Augen, besonders das linke, pflegt zu thränen, der Kranke nieset öfters, die Haut ist röther, rauher, der Durst heftiger, die Eßlust minder, und das Fieber vermehrt sich Abends. Diese Anzeigen ergeben sich aber auch bei andern ausbrechenden Krankheiten. Um daher mit mehrerem Grunde urtheilen zu können, daß die Blatternkrankheit sich nähere, muß darauf gesehen werden, ob der Kranke schon geblattert habe, oder nicht? ob in der Gegend, wo derselbe sich befindet, irgendwo Blattern herrschen, oder auch nur einzelne Blatternkranke sich befinden, ob der Kranke mit solchen, oder mit Leuten, die mit diesen umgegangen sind, zusammen gekommen sey? Ist dieses, so kann mit mehrerem Grunde auf die Annäherung der Blattern geschlossen werden; wenn aber über dieses nach den ersten Tagen, gemeiniglich am vierten, rothe, kleine Fleckchen, etwas größer als Flohstiche, im Gesichte, vorzüglich und zuerst meistens an der Oberlippe, an der Seite der Nase sich sehen lassen, die sich in Kurzem in der Mitte erheben, so ist um

Digitized by Google

so mehrere Gewißheit vorhanden; auch bestätigt solche der eigene Blattergeruch aus dem Munde des Kranken.

Wenn die Krankheit gutartig und gering seyn wird, so ist die abwechselnde Hitze und Kälte nicht groß, nicht anhaltend; die darauf fortdauernde Hitze, der Kopfschmerz mäßig, das Drücken im Magen gering, die Neigung zum Schlafe leicht überwindlich, die Muthlosigkeit, die Abgeschlagenheit leicht aufzurichten, mit einem Worte, der Blatterkranke ist wenig krank, und unter solchem Zustande zeigen sich die kurz besagten rothen Flecken am vierten Tage; die Blattern bilden sich in der Folge, und die Krankheit geht und vollendet ihren allgemeinen Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrocknung und Abfallung derselben zwischen dem 14 und 17. Tage.

Wenn die Krankheit solcher Gestalt ihren Anfang nimmt, so ist der Kranke einer sorgfältigen Lebensart zu unterziehen, das ist: man muß ihn mit leichten, nicht fetten, oder sonstigen festen Nahrungsmitteln behandeln, und ihm zu allen Zeiten folgende Nahrung bereiten, die ohne Widerrede eine der gesündesten und einfachsten ist. Man nehme nämlich ein halbes Pfund Brot und eine Maß Wasser, lasse alles zusammenkochen, bis das Brot völlig zergangen ist, dann seiget man es durch und gibt dem Kranken davon alle 2, 3 oder 4 Stunden nach Maß als das Fieber stärker oder minder ist, eine kleine Schale voll. Diejenigen, welche Grütze von Gersten, Haber, Heidekorn oder Reiß und weiße Erbsen bei Handen haben, können solche auf gleiche Weise kochen, und zum bessern Geschmack etwas salzen; auch wenn der Hang des Kranken zum Sauern sich einfindet, mit Essig, Weinstein, oder Citronensaft-Säure versetzen. — An die Stelle dieser Arten von Suppen kann man dem Kranken im Sommer alle Gattungen von rohen, recht reifen Früchten, z. B. Kirschen, Erdbeeren, Johannisbeeren, Maulbeeren, Pomeranzen, Limonen, von welchen bei den letztern die Schaale hinweggethan werden muß, weil sie erhitzend ist, zum Essen reichen, nur muß man Acht haben, daß der Kranke auf einmahl nicht zu viel zu sich nehme, weil sonst der Magen überladen werden könnte, und dadurch andere Zustände entstehen würden. Alle kräftig nährende, fette, öhliche Sachen, Eyer, Mehl- und Fleischspeisen, Brot, Wein, Brandtwein und sonstig geistreiche Sachen, sind höchst schädlich, weil die Kräfte den Kranken dadurch nicht erhalten werden, es wird vielmehr das hitzige Fieber nicht nur vergrößert und verschlimmert, ja öfter tödtlich, daher sich von diesem allen zu enthalten ist.

Digitized by Google

Ferner muß sich eines Tranks bedient werden, der den Durst löscht, das Fieber mindert, die Säfte verdünnt, erweicht und den Stuhlgang, den Harn und die Ausdünstung befördert; — Säfte von Früchten unter das Wasser gemischt, sind daher sehr zuträglich, auch kann man den Kranken Molke, Buttermilch, von aller Butter gereinigt, Milch mit 1/3 reinem Brunnwasser, mit Holler- oder Fliederblüthe gemischt, zum Tranke reichen. — Endlich ist das reine Wasser selbst gut, welches zwar frisch, nicht aber allzu kalt seyn muß.

Die Luft in den Zimmern ist öfter zu erneuern, oder was das sicherste und beste ist, der Kranke, wenn anders die Zeit und Umstände es erlauben, ist in die frische Luft zu führen, wenn er aber nicht ausgeführt werden kann, so läßt man die Thür und Fenster, besonders zur Sommerszeit, offen. — Wenn die Luft in dem Zimmer heiß wird, daher dem Kranken beschwerlich fallen muß, so kann der Fußboden von Zeit zu Zeit angefeuchtet werden, auch kann man in dem Zimmer große Zweige von Weiden- oder Aschbäumen in einem Wassergefäß aufstellen.

Die Bedeckung des Kranken in dem Bette muß nicht schwer und stark, folglich der Kranke nur so zugedeckt seyn, daß ihm weder kalt noch warm sey, denn in dieser Krankheit ist eine geringe Kälte weniger, als eine größere Wärme schädlich. — Es ist daher ein höchst schädliches Vorurtheil, wenn man glaubt, der Kranke müsse in wohlgeheizten gesperrten Stuben in dichten Federbetten erhalten werden, damit das Gift aus dem Körper herausgetrieben werde, welches zu erzwingen, man noch dem Kranken hitzige Getränke und nahrhafte Speisen in der Absicht reichen läßt, um den geschwächten Kranken mehrere Kräfte zu verschaffen; die Wirkung einer solchen verkehrten Behandlung ist, daß sie den Kranken mehr erhitzt, seine Neigung zum Schlafe oder im anderen Falle seine Schlaflosigkeit vermehrt, ihn entkräftet, bei einigen, den Ausbruch der Blattern zurückhält, bei anderen zu früh erzwingt, endlich eine Fäulniß oder Entzündung zuwege bringt. Um sich näher zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch nur ein einziger so behandelter Kranke liegt, und der wahrnehmende unerträgliche Gestank wird den Beweis liefern.

Ist das Fieber bei dem Kranken leicht, hat der Kranke keinen Ekel vor dem Essen, keinen großen Durst, ist die Zunge rein, sind die natürlichen Ausleerungen des Stuhlgangs und des Harns richtig, so geht die Krankheit ihren gewöhnlichen Gang, und der Kranke

Digitized by Google

braucht keine andere Arzneien, als die vorgeschriebene Lebensordnung zu halten, und das vorerwähnte Getränk zu gebrauchen, wobei die Blattern sich gehörig füllen, in ihre Reife übergehen, dann nach Verschiedenheit den 10., 12. und 14. Tag zu trocknen beginnen, wo gemeiniglich diese Austrocknung den 16. und 17. Tag der Krankheit endet.

Es ist nützlich, wenn die reifen Bläschen nicht nur im Gesichte, sondern auch an dem Leibe mit spitzigen Scheeren oder auch durch eigenes Kratzen des Kranken geöffnet, und der Eiter mit laulichter Milch abgetrocknet werde, denn, wenn man fleißig dem Eiter den Ausgang verschafft, so verhütet man, daß sich der Eiter nicht lange aufhält, und wesentlich im Gesichte nicht in die Tiefe fresse, Narben und tiefe Gruben oder andere Verunstaltungen nach sich zieht. Der Eiter kann nicht in das Geblüt zurücktreten, und Absätze an einem andern Theile des Körpers machen, die Spannung der Haut läßt dadurch nach, die Geschwulst des ganzen Leibes vermindert sich dadurch nach Verhältniß, und der Kranke empfindet ungemeine Erleichterung. Hiernächst ist die Abwechslung der Wäsche nöthig, damit die Blattermaterie nicht so viel wieder zurück eingesaugt werde; dabei ist nur die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Wechslung der weißen Wäsche wohl getrocknet und etwas ausgewärmt geschehe.

Wenn die Augenlieder stark geschwollen sind, daß die Augen oft viele Tage verschlossen bleiben, so müssen selbe mit ein wenig Milch und lauem Wasser angefeuchtet werden. Alle Vorkehrungsmittel, die Augen vor den Blattern zu bewahren, sind, wo nicht schädlich, doch gewiß unnütz.

Wenn nun die gänzliche Austrocknung der Blattern vorüber ist, so muß der Kranke ein gelindes Abführungsmittel brauchen, welches nach Beschaffenheit der Umstände von 14 zu 14 Tagen annoch zu wiederholen ist, weil die gelindesten Blattern nach ihrem Verlaufe öfters üble Folgen, als Flüsse in den Augen, Ohren, andere Absätze, Geschwüre und krampfigte Husten zurücklassen; daher dann auch nach der Hand eine mäßige Verpflegung von Milch-, Obst- oder Grünspeisen erfordert wird. —

Ueberhaupt ist es nothwendig, während der ganzen Zeit der Krankheit darauf zu sehen, daß der Kranke keine Verstopfung leide, und wenn nicht gehörige Ausleerungen sich einfinden sollten, so sind Klystire, und wenn diese zu geben nicht Jemand vorhanden wäre,

Digitized by Google

Stuhlzäpfchen aus Unschlitt oder Seife, die in den Mastdarm gesteckt werden, zu gebrauchen, auch kann dann, wenn bei dem Kranken der Kopf von der Hitze öfters stark eingenommen wäre, wenn Sehnsucht oder Schlaflosigkeit den Kranken plagen, und die unzeitigen Fraisen drohen sollten, öfters ein laues Fußbad gebraucht, auch demselben der gemeine Sauerteig mit Essig und Salz geschärft, auf die Fußsohlen aufgelegt werden.

Alles, was bisher gesagt worden, versteht sich bloß von ganz gutartigen Blattern; zuweilen ist aber die obgleich gutartige Blatternkrankheit schwerer, die abwechselnde Hitze und Kälte ist größer und dauernder, die darauf folgende Hitze ist stärker, das Athemholen ist beschwerlich, der Kopfschmerz größer und anhaltender, der Durst quälend, die Neigung zum Schlafe, die Abgeschlagenheit stärker, die Neigung zum Erbrechen beängstigend; kurz, der Kranke verräth durch seinen sichtbaren Zustand die Größe seiner Krankheit. Der auf diese Art sich zeigende Kranke befindet sich in mehrerer Gefahr, und deßhalb wird die Hilfe eines Arztes angerathen. — Gefahrvoller ist die Krankheit überhaupt, wenn sie bösartig ist, oder durch allgemein herrschende Ursachen bösartig wird, oder auch solche mit einem ihr gefährlichen Zustande des Kranken zusammenkömmt. Hierbey ist die Hilfe eines geschickten Arztes unentbehrlich, wenn anders der Kranke dem Tode nicht Preis gegeben werden will. Man erkennt einen solchen Zustand meistens dadurch gleich vom Anfange, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hitze folgt, der Kranke über großen Schmerz in den Lenden klagt, die Entkräftung äußerst groß, die Neigung zum Schlafe fast unüberwindlich ist. — Andere Kranke schlafen gar nicht, sind äußerst unruhig, reden irre, werden schon die ersten Tage mit Fraisen befallen, haben großen Ekel, erbrechen zu wiederholtenmalen, werden vom Durchfall geplagt.— Unter diesem Zustande zeigen sich schon am Ende des zweiten oder des dritten Tages die rothen Fleckchen nicht nur im Gesichte, sondern auch am Leibe, und gemeiniglich so häufig, daß sie nicht abgesondert stehen, sondern mehr und weniger zusammenstoßen, und dadurch Flecke bilden, die sich nicht ordentlich erheben, nie ordentlich eitern oder zeitigen, sondern in flache Blasen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anstatt des guten Eiters angefüllt sind. — In diesem Falle ist die Krankheit gefährlich, wobei nähere Einsichten erfordert werden, daher der Arzt um so mehr nöthig wird.

Digitized by Google

Endlich muß man hier noch eine politische Vorsicht anmerken, daß, wenn irgend in einem Dorfe oder in einer Gegend herrschende Blattern sich bösartig zeigen, welches gemeiniglich aus einer allgemein herrschenden Nebenursache, die sich mit dem Blatterngifte verbindet, geschieht, darauf Sorge getragen werden soll, daß zu einem solchen Zeitpuncte Kinder, und überhaupt diejenigen, die noch nicht geblattert haben, durch einige leichte Abführungsmittel, als zum Beispiel: mit Sennesblättern ohne Stängel, ungefähr 3 Quintel, welche man mit einer Handvoll gedörrten Zwetschen in hinlänglich reinem Wasser durch eine halbe Stunde kocht, und dann ihnen alle Stunde ein Schälchen voll, bis es laxirt, davon zum Trinken gibt, gereinigt, bei ihnen die oben vorgeschriebene Diätordnung, durch die ganze Zeit als die Blattern im Orte herrschen, genauer beobachtet; weiters selbe, von den Blatternden, und von denen, die um solche sind, nach Möglichkeit entfernt gehalten werden, um der Ansteckung zu entgehen, die wegen ihrer Nebenursache immer gefährlich werden würde. — Es kann daher die Gewohnheit, die Blatterkrankheit vorsetzlich bei Blatternden zu holen nur dann Statt haben, wenn die Blatterkrankheit durch keine allgemein mitwirkende Ursache verdorben, verschlimmert und bösartig wird.

Diese Anleitung wird Jedermann der Kinder hat, oder auch noch nicht geblattert hat, empfohlen, um der Natur zu Hilfe zu kommen, und dieselbe in ihrem Laufe, besonders wo das Uebel gering ist, nicht etwa durch eine entgegengesetzte und schädliche Behandlung zu stören *).

Da die Krankheit der Kinderpocken im Herzogthume Krain bei der im Jahr 1793 ungünstigen Witterung mehr als gewöhnlich um sich gegriffen hatte, so hielt es die dortige Landesstelle für ihre Pflicht, über Einvernehmung des Landesprotomedikus und des medizinischen Kollegiums diejenigen Vorsichten und Verwahrungsmittel, welche bei den dort Landes allenthalben noch mangelnden Einimpfungsanstalten die Folgen des Uebels wenigstens vermindern können, zur allgemeinen Warnung und Aufmunterung, mit besonderer Rücksicht auf die dortigen Lokalumstände, bekannt zu machen.

---

*) Ein solcher Unterricht wurde von dem königl. Böhmischen Landesgubernium unterm 12. Oktober 1790 und vom Gal. Landesgub. unterm 10. Jänner 1792 bekannt gemacht.

Digitized by Google

Vor allem wurden die Aeltern, oder diejenigen, welche Kinder in ihrer Obsorge haben, ermahnt: 1) gleich bei entstehendem Verdachte, daß ein Kind von den Pocken angegriffen werden soll, einen Mediker zu berufen, und sich seiner Leitung ganz zu überlassen; 2.) sich von der da und dort bemerkten äußerst verderblichen Gewohnheit, die Pocken durch hitzige Arzneimittel und Getränke, als da sind, Theriak, Myrrhen, Malvasier, oder auch andere Weine mit Gewalt heraustreiben zu wollen, in der sichern Ueberzeugung zu enthalten, daß das Pockengift eben dadurch erst bösartig, und zuweilen auch tödtlich werden kann; 3.) wären, um die Kinder zur Krankheit allenfalls vorzubereiten, und die Wirkungen des Giftes zu mindern, folgende Präservativmittel anzuwenden, nämlich: a) kränkliche Kinder, bei welchen der Anfall der Pocken nur desto gefährlicher ist, sorgfältigst heilen zu lassen; b) die Kinder wenigstens alle 14 Tage durch gelinde Purgirmittel, vorzüglich Tamarinden und Weinstein, jedoch nicht ohne vorläufige Uebereinstimmung des Arztes, abzuführen, c) sie von denen, welche von den Pocken wirklich behaftet sind, sorgsam zu entfernen; d) sie freie und frische Luft einathmen zu machen, und e) ihnen, doch eben auch mit Vorwissen des Arztes, nicht viel Fleisch, sondern vielmehr Gemüse und säuerliche Speisen, zeitiges Obst, und dergleichen, zum Gemüse zu geben.

Vermög eines Nachtrags wurde die hier unter e) angeführte Stelle, daß den Kindern nicht viel Fleisch, sondern vielmehr Gemüse zum Genusse gegeben werden sollen, dahin erläutert, daß unterm Gemüse nicht Hülsenfrüchte, sondern folgende grüne Speisen, nämlich: Spinat, Sauerampfer, gekochter Salat, Rüben, gelbe Rüben und dergleichen verstanden werden.

Da bemerkt worden ist, daß ungeachtet des schon allgemein kundgemachten Verbots, mit Blattern behaftete Kinder in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumgeführt werden; der Anblick solcher Kinder aber denjenigen erwachsenen Personen und Kindern, welche noch nicht geblattert haben, wenn sie unvermuthet mit selbigen zusammentreffen, gefährlich, auch der Umgang mit ihnen leicht ansteckend werden kann, so wurde wiederholt allgemein verbothen, solche Kinder, so lange sie wirklich die Blattern haben, in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumzuführen. (Verordn. vom 14. May 1790.)

Diese Verordnung ward im Jahr 1800 sowohl, als auch am

Digitized by Google

24. März 1812, und zwar im letztern Jahre mit dem Beisatze von der Nieder-Oesterreichischen Regierung erneuert, daß nach der bereits getroffenen Verfügung, die Uebertreter dieser Verordnung ohne weiters werden angehalten, und um so unnachsichtlicher bestraft werden, als bereits seit dem 26. März 1802 die Schutzpocken-Impfung (von der weiter unten gehandelt werden wird), als das sicherste Mittel gegen die Ansteckung mit den gewöhnlichen Blattern allgemein empfohlen worden ist, nur folglich jedes blatternde Kind einen Beweis von der sträflichen Widersetzlichkeit seiner Aeltern gegen die heilsamen Verfügungen der Staatsverwaltung liefert.

Uebrigens bestehen noch zur Verhütung der Blatternansteckung nachfolgende wichtige Verordnungen:

A. Man hat in Erfahrung gebracht, daß die bei Ausbruch der natürlichen Blattern, in einem Hause aufzuhängen anbefohlenen Warnungstafeln, zwar an die Thore geheftet, aber in einem Zeitraume von zwei- oder dreimal 24 Stunden wieder abgenommen wurden.

Da durch eine so schnelle Hinwegnehmung keineswegs die höchste Willensmeinung, nämlich die Verhinderung der Ansteckung, und die durch diese öffentliche Bezeichnung erzwecken wollende Beförderung der Vaccination erreicht werden kann; so ist sogleich die ernstliche Verfügung zu treffen, daß diese Warnungstafeln nie eher als bis nach der gänzlichen Abtrocknung der Blattern weggenommen werden, wofür der das kranke Kind besorgende Arzt verantwortlich gemacht wird; weil, wenn eine Tafel durch was immer für eine Ursache, vor Beendigung dieser Periode, abgenommen werden sollte, ihm obliegt, alsogleich die Anzeige dießfalls zu machen. (Hofkanzlei-Dekret vom 19. Juni 1812.)

B. Nach der allgemein bestehenden Vorschrift ist es die Pflicht des Arztes, sobald er einen Kranken in natürlichen Blattern behandelt, hiervon die Anzeige an den betreffenden Magistrat, oder an das Kreisamt zu machen, damit die Aushängung der Warnungstafel sogleich vorgenommen werde. Wenn sich nun der Fall ergibt, daß von Seite solcher Aeltern oder Vormünder, welche das Heilsame der Vaccination gänzlich verkennen wollen, die Herbeischaffung des Arztes, vorzüglich in der Absicht unterlassen wird, um den Ausbruch der Blattern zu verheimlichen, so ist, um diesem verderblichen Uebel Einhalt zu thun, für jede Verheimlichung eine Geldstrafe, jedoch von höchstens 3 fl., festzusetzen. (Hofkanzlei-Dekret vom 22. Juli 1814.)

Digitized by Google

C. Die Entschließung vom 14. August 1772 verordnet allgemein, daß kein Leichnam, welcher an einer bösartigen oder epidemischen Krankheit verstorben, ausgesetzt, sondern sobald möglich zur Erde bestattet werden soll. Da nun die Erfahrung nur zu oft schon bestätiget hat, wie bösartig und verheerend die Blattern-Epidemie ist, so hat die krainerische Landesstelle zu verfügen befunden, daß 1.) kein Leichnam, der an Blattern verstorben ist, öffentlich ausgesetzt, sondern 2.) derselbe längstens binnen 12 Stunden in die Todtenkapelle, wo eine vorhanden ist, beigesetzt, und 3.) auf dem Lande, und wo keine solche Kapelle sich befindet, binnen 24 Stunden, weil die Blatternkrankheit sich deutlich darstellet, gleich begraben werden soll. (Verordnung der krainerischen Landesstelle vom 19. August 1801.)

D. Um die Verbreitung und Ansteckung der Blatternseuche zu verhindern, oder doch zu vermindern, ist allgemein gesetzlich verordnet: daß die Leichen der an den natürlichen Pocken verstorbenen Kinder ganz im Stillen zu beerdigen sind, und weder von den Schulkindern, noch von Erwachsenen begleitet werden dürfen, weil durch sie der Ansteckungs-Stoff an Andere übertragen, und so weiter verbreitet werden kann. (Hofkanzleidekret vom 14. Nov. 1811.)

E. Mit Regierungsverordnung vom 16. Jänner 1796 wurden 70 Stücke des von Herrn Dr. Rechberger verfaßten Werkes: »Ueber die beste und leichteste Art die Blattern einzuimpfen,« zur Vertheilung an die chirurgischen Gremien, um die geschicktesten Wundärzte zur Blatternimpfung auf dem Lande aufzumuntern, den Kreisämtern zugesendet. Das nämliche geschah durch Regierungsverordnung vom 18. Mai 1797 mit 500 Exemplaren von dem Werkchen des Dr. Lederer: »Ueber die wesentlichen Vortheile der Einimpfung der Kinderblattern für das Landvolk,« welche an alle Ortsherrschaften und Pfarrer zu vertheilen angeordnet wurden.

§. 153.

Die bisher angeführten Vorschriften betreffen lediglich, wie meine Leser sehen, eines Theils die Verhinderung des Ausbruchs der verheerenden Blatternepidemie, anderntheils die zweckmäßige Behandlung der erkrankten Kinder. Es erübriget also nur noch jenen Gegenstand abzuhandeln, welcher die gänzliche Ausrottung der Blatternepidemie beabsichtiget.

Um das Blatterngift und die Ansteckung bösartiger Kuhpocken,

Digitized by Google

wenigstens so unschädlich als möglich zu machen, bestand zwar schon seit sehr vielen Jahren die Methode, den Kindern gutartig anerkannte Blattern einzuimpfen; dieser Gebrauch bestand jedoch nur bei den gebildeten Ständen, und auch bei diesen war das Vorurtheil gegen diese Methode selbst durch das Beispiel der höchsten Herrscherfamilie nicht ganz auszurotten. Ueberdieß starben doch einige von denen mit Kinderblattern geimpften Kindern, und die dießfällige Behandlung unterlag auch noch mehr andern Schwierigkeiten, und war mit Unkosten verbunden, die sich das Landvolk nicht leicht erschwingen konnte. Durch einen Zufall ward durch Dr. Jenner in England die Einimpfung der Kuhpocken als ein wahres Gegengift gegen die natürlichen Kinderblattern entdeckt; denn als dieser das Land in der Absicht, die natürlichen Blattern einzuimpfen, bereiste, fand er in einem Dorfe, wo beträchtliche Rindviehzucht getrieben ward, seit Menschengedenken die Blatternkrankheit dadurch ganz ausgerottet, daß die Aeltern ihren Kindern die Blattern einrieben, welche sich an den Eitern der Kühe ansetzen. Dieser Umstand ward für die Menschheit zu wichtig, um darüber nicht mehrere Versuche anzustellen, aus denen die günstigsten Resultate hervorkamen, bald ein eigenes Kuhpocken-Impfungssystem entstand, daß in England und mehreren andern Staaten sogar zwangsweise allgemein angenommen wurde.

Die österreichische Staatsverwaltung blieb dießfalls keineswegs zurück, wählte aber einen etwas bedächtlicheren Gang; überzeugte sich nämlich erst durch einige Jahre von der Zweckmäßigkeit dieses allgemein bewährten Schutzmittels; und wählte den sichersten Weg zur Bekämpfung aller gegen jede Neuerung gewöhnlich entstehenden Vorurtheile, nämlich jenen des Beispiels, der eigenen Ueberzeugung, der Belohnung für jene Aerzte, die sich in der dießfälligen Behandlung auszeichneten, und endlich erst direkter Befehle.

Diesen Gang der Regierung ersehen wir aus nachfolgenden Verordnungen:

A. Seit drei Jahren widmete die Nieder-Oesterr. Regierung den Versuchen mit der Impfung der Kuhpocken, eines in England bewährt gefundenen Schutzmittels gegen die Kinderblattern, alle jene Aufmerksamkeit, welche die Wichtigkeit derselben für das ganze Menschengeschlecht in jeder Rücksicht verdient. Sie erhielt bereits im September des Jahres 1799 Nachricht von den ersten Versuchen dieser Art,

Digitized by Google

die ihr Mitglied, der Sanitätsreferent von Ferro an seinen eigenen Kindern den 28. April desselben Jahres, und ferner an andern Kindern vorgenommen hatte. Schon damals zeigte die nachherige Impfung mit den natürlichen Blattern, daß die Kuhpocken wahrhaft gegen die Blattern sichern. — Da aber diese einzelnen Versuche keine volle Gewißheit in einer so wichtigen Sache geben konnten, so mußte man von der Zeit allein die Bestätigung erwarten, und diese erhielt man auch in den folgenden Jahren von dem lobenswürdigen Eifer mehrerer hierländischer Aerzte. — Schon im folgenden Jahre 1800 impften die hiesigen Aerzte von Careno und Decaro mehr als hundert Kindern die Kuhpoken mit glücklichem Erfolge ein, und der zu Mödling praktizirende Arzt Iberrer führte diese neue Impfungsart auf dem Lande ein; bis Ende December 1801 hatte dieser Arzt schon 363 Personen verschiedenen Alters die Kuhpocken daselbst beygebracht, und von 23 dieser Eingeimpften, welchen er nachher die natürlichen Blattern inokulirte, ist kein einziges angesteckt worden. — Der Kreisarzt Schenk von Baden zeigte 58 Kinder an, welchen er mit dem besten Erfolge die Kuhpocken eingeimpft hat — Der Kreisarzt Gaßner von Oberhollabrunn impfte 41, und der Kreisarzt von Tessara 145 diese Schutzpoken ein. Durch die thätige Verwendung des Pfarrers Kappauer von Breitenweida, wurden vom dortigen Wundarzte Kölbel 336 Kindern die Kuhpocken eingeimpft, so daß nun 18 Dörfer ganz gesichert gegen die Blattern sind, und wodurch eine eben ausbrechende Blatternseuche, die bereits zwei Kinder getödtet hatte, in ihrer Geburt erstickt wurde. Der hiesige Wundarzt im Altlerchenfelde, Johann Lercher, vaccinirte 94 Kinder mit vollkommen gutem Erfolge, und der hiesige Arzt v. Portenschlag 329. Letzterer machte an 24 vaccinirten Kindern öffentlich eine Gegenprobe, und ließ ihnen die natürlichen Blattern impfen, wo dann nicht ein einziges angesteckt wurde.

Nebst diesen haben noch mehrere Aerzte und Wundärzte der Stadt und des Landes die Kuhpocken eingeimpft, und alle versichern, daß diese Impfung bei jedem Alter, jeder Jahrszeit, jeder Witterung anwendbar sey, und nicht das mindeste Erkranken verursache.

Da nun so viele Versuche und Erfahrungen für die allgemeine Anempfehlung dieser Impfungsart das Wort reden, so hat die Nied. Oesterr. Landesregierung mit höchster Benehmigung beschlossen, einen

Digitized by Google

öffentlichen Versuch im hiesigen allgemeinen Krankenhause unter ihren Augen zu veranstalten. — Diesem zufolge wurden am 1. September v. J. 26 Kinder, welche noch nicht die Blattern überstanden hatten, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Hofraths v. Frank, in Gegenwart des Vizepräsidenten der Landesregierung, Grafen von Kuefstein, und des Sanitätsreferenten, nebst einer großen Anzahl von Aerzten, mit Kuhpockenstoffe eingeimpft. — Nach dem vom Hofrathe v. Frank hierüber erstatteten Berichte, bekamen 16 Kinder die echten Kuhpocken. Während des ganzen Verlaufes ihrer Entstehung, Eiterung und Abtrocknung, ist kein einziges Kind so erkrankt, daß es auch nur eine Stunde im Bette hätte zubringen müssen; die mehresten aßen, tranken und spielten, wie in gesunden Tagen, welches sich niemals bei der gewöhnlichen Inoculation mit natürlichen Blattern ereignet, besonders wenn mehrere zugleich eingeimpft werden, wo dann viele theils Convulsionen bekommen, theils mit heftigem Fieber ergriffen zu werden pflegen.

Um nun zu sehen, ob die Kuhpocken ein zuverlässiges Verwahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern sind, wurden am 12. November 15 von diesen Kindern die natürlichen Blattern öffentlich eingeimpft, und das Blatterngift von einem Kinde genommen, das mit guten, reifen, nicht eingeimpften Blattern dicht besetzt war. Die Einimpfung selbst geschah sehr nachdrücklich an zwei Stellen des Leibes. Außer einem Kinde, das sich ein Verkältungsfieber auf einige Tage zugezogen hatte, ist kein einziges der mit dem Blatternstoffe eingeimpften Kinder, von einem Fieber ergriffen worden. An keinem der Eingeimpften wurde eine Spur vom Blatternausbruche bemerkt, und keines derselben hat an einem Uebel gelitten, welches das ganze System ergreift, wie dieses jedesmal bei der Einimpfung der natürlichen Blattern geschieht. Und obwohl durch den nachdrucksamen Impfungsstich die Wunde bei den meisten in Entzündung und Eiterung überging, so hat diese doch nie einen pockenähnlichen Ausschlag, viel weniger ein Fieber hervorgebracht, ja, die Austrocknung der Impfungsstelle war bei allen Eingeimpften schon geschehen, ehe bei der gewöhnlichen Blatterneinimpfung das Ausbruch-Fieber einzutreten pflegt.

Dieser mit aller Genauigkeit angestellte Versuch, vereiniget mit der nun schon durch drei Jahre hier Landes fortgesetzten tausendfälti-

Digitized by Google

gen und unzähligen fremden Erfahrungen, gibt eine vollkommene Ueberzeugung, daß die Behauptungen so vieler Aerzte, daß die Kuhpocken vor der Ansteckung der gewöhnlichen Blattern schützen, und als ein Mittel zur gänzlichen Ausrottung der Pocken angesehen werden mögen, nicht übertrieben seyn, daß es wenigstens sehr wahrscheinlich sey, daß die Kuhpoken für beständig und für immer gegen die gewöhnlichen Blattern schützen, und daß der Argwohn, als könnten durch diese Impfungen fremde Schärfen in den menschlichen Körper gebracht werden, nicht gegründet sey.

Die Landesregierung ist daher in den Stand gesetzt, die Einimpfung der Kuhpocken als ein sicheres, unschädliches und leicht anwendbares Schutzmittel gegen die Ansteckung der gewöhnlichen Blattern, öffentlich zu empfehlen.

Damit aber jeder Einwohner der Stadt und des Landes Gelegenheit erhalte, diese wohlthätige Erfindung zu benützen, und täglich Impfungsstoff zu diesen Schutzblattern zu erhalten, so hat die Landesstelle folgende Einrichtungen getroffen, die sie hiermit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt macht.

1.) Im hiesigen Findelhause ist ein eigenes Zimmer bestimmt und eingerichtet worden, worin beständig einige Kinder unter der Besorgung des dortigen Haus-Arztes und Wundarztes mit den Kuhpocken eingeimpft sich befinden werden. 2.) Täglich, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, werden dort einem jeden, von einem Arzte oder Wundarzte dahin gebrachten Kinde, die Kuhpocken von dem dortigen Hauswundarzte unentgeltlich eingeimpft. 3.) Zugleich werden auch die nöthigen Belehrungen gegeben, wie man sich im Verlaufe der Entstehung, Eiterung und Abtrocknung der Blattern zu verhalten habe. 4) Damit aber auch die auf dem Lande und in den Provinzen Wohnenden, an dieser wohlthätigen Einrichtung gleichen Antheil nehmen können, so werden in dieser Impfungs-Anstalt beständig frische, mit Kuhpockenstoffe wohl eingetauchte Fäden, zum Verschicken aufbewahrt werden. 5.) Eben so ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß von Zeit zu Zeit frische, mit Kuhpockenstoffe versehene Fäden aus England erhalten werden. 6.) Die Landesregierung führt über diese Anstalt die unmittelbare Aufsicht, und läßt sich wöchentlich davon einen genauen Bericht erstatten. 7.) Die ärztlichen Berichte über diese neue Impfungs-Art werden, da sie sehr wichtige Aufschlüsse und Erfahrungen

Digitized by Google

enthalten, in Druck gegeben, und mit einer ausführlichen Abhandlung über diesen Gegenstand an die Aerzte und Wundärzte des Landes vertheilet werden. 8.) Den Kreisärzten ward aufgetragen, jeden Sonntag in einer selbst gewählten, und ihrem Bezirke bekannt gemachten Stunde, diese Impfung unentgeldlich vornehmen zu lassen, die sämmtlichen Aerzte und Wundärzte der Stadt aber, werden die eingeimpften Kinder der Armen unentgeltlich besorgen. 9.) Endlich, da die Kuhpocken erwiesenermaßen, ohne unmittelbare Berührung nicht ansteckend sind, so kann deren Einimpfung allerdings ohne Gefahr auch in der Stadt vorgenommen werden. (Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 20. März 1802.)

B. Da Seine Majestät zufolge Hofbescheides vom 21. und 25. Juni genehmiget haben, daß jener Beitrag von 400 fl., welcher aus dem Kammeralärarium bisher an das allgemeine Krankenhaus zur Einimpfung der Menschenblattern abgegeben worden, fürhin an das Findelhaus zum Behuf der dortigen Schutzpocken-Inokulation verwendet werden soll, so ward den Beamten des Findelhauses aufgetragen, jährlich 400 fl. vom Kammerzahlamte zu erheben, hievon 200 fl. in Empfang des Hauses zur bessern Anschaffung der Leinwäsche der kleinen Kinder, als auch zur Bestreitung der Auslagen für das Schutzpocken-Institut zu verwenden; die andern 200 fl. aber dem Hausarzt und Hauswundarzt, und zwar jedem 100 fl. als eine Belohnung für ihre durch diese Anstalt ihnen zufließende größere Arbeit jährlich gegen Quittung abzugeben, unter der fernern Bedingung, daß der Arzt und Wundarzt des Hauses den Aerzten und Wundärzten über den Charakter und den Gang der Schutzpocken, so wie auch über die Impfungsweise Unterricht ertheilen sollen. (Regierungsverordnung vom 3. Juli 1802.)

C. Bei dem entschiedenen Werth der Schutzpocken-Impfung, von deren allgemeinen Einführung zu erwarten ist, daß die Menschenblattern allgemach ausgerottet werden können, ward es nöthig, mit Regierungsverordnung vom 3. Juli 1802, außer den bereits von dieser Landesstelle getroffenen und bekannt gemachten Anstalten, noch folgende nachträgliche Anordnungen zu machen:

1.) Da die Impfung der Menschenblattern dermal durch die Schutzpocken-Impfung unnöthig geworden ist, so wird die bestehende Verordnung, kein Kind zu Wien mit den Kindesblattern zu impfen, mit dem Beisatze wiederholt, daß auch in den Vorstädten solche Im-

pfungen vorzunehmen, nur in abgesonderten Orten gestattet werde, welches auch auf die übrigen Städte des Landes zu verstehen ist. 2.) Allen Aerzten und Wundärzten, welche sich mit der Schutzpocken-Impfung abgeben, ward befohlen, über ihre Schutzpocken-Impfungen ein Protokoll zu halten, worin sie erstens: den Vor- und Zunamen des Geimpften, zweitens: dessen Alter, drittens: dessen Stand, viertens: den Wohnort, fünftens: den Tag der Impfung, und sechstens, den Erfolg derselben, anmerken. Am Ende des Jahres haben sie eine Abschrift dieser Protokolle mit ihrer Unterschrift dem Physikus ihres Bezirks abzugeben, und zwar in der Stadt Wien an den ersten Stadtphysikus, und in den Vorstädten an den Bezirksarzt, auf dem Lande an den Kreisarzt. Diese haben den Auftrag, diese Verzeichnisse längstens den 15. Jänner an die Behörde zu übergeben, und zwar die Stadt und Bezirksärzte von Wien unmittelbar an die Landesstelle, die Kreisärzte aber an das Kreisamt, welches dieselbe an die Regierung einzubegleiten hat. 3.) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es auch unechte Kuhpocken gibt, welche die Menschenblattern nicht verhüten, so wurden alle Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Impfung der Kuhpocken abgeben, wohl gewarnt, vorher genau die echten Kuhpocken kennen zu lernen, und bei jenen Geimpften, wo sich die wahre Kuhpocke nicht zeigt, eher die Impfung zu wiederholen, als sie mit der falschen Versicherung, daß sie die wahre Kuhpocke gehabt haben, zu täuschen. Da nach gemachten vieljährigen Erfahrungen jedes dritte oder vierte Jahr die Blatterseuche hier in Wien sich zu zeigen beginnt, und dann binnen wenig Monaten über tausend Kinder tödtet, daher zu fürchten ist, daß diese Krankheit nach einer zweijährigen Ruhe bald wieder ausbrechen dürfte, so ward dem Consistorium mitgegeben, den Seelsorgern der Stadt und Vorstädten allhier aufzutragen, daß sie bei jeder schicklichen Gelegenheit die Impfung der Kuhpocken als das gelindeste, unschädlichste und sicherste Mittel dieser Krankheit zuvorzukommen, vorzüglich der niedrigen Volksklasse anempfehlen, ohne es jedoch von der Kanzel zu thun. Welches man um so mehr wünscht, weil man gesehen hat, daß auf dem Lande die Kuhpocken-Impfung bloß durch die Anempfehlungen der Seelsoger Eingang fand, wie dann auch wirklich nun in ganzen Distrikten alle Kinder mit den Kuhpocken geimpft sind. (Regierungsverordnung vom 27. Nov. 1802.)

D. Um die wohlthätige Anstalt der Kuhpocken-Einimpfung, die mit Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1803 neuerdings durch die

Digitized by Google

Kreisämter anempfohlen wurde, mehr zu verbreiten, haben Se. Maj. befohlen, daß ein Aufruf an die Aeltern verfaßt werde, durch welchen sie aufzumuntern sind, die Kuhpocken-Einimpfung, als ein sicheres Verwahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern, an ihren Kindern vornehmen zu lassen.

Diesen Aufruf (siehe Beilage) hatten die Landesstellen nach Verschiedenheit des Landes, in die dortige Landessprache übersetzen, in Druck legen, und an die Seelsorger in der Absicht gelangen zu lassen, damit sie denselben bei den Taufen der Kinder an die Aeltern austheilen.

Denjenigen Aeltern, welche nicht lesen können, wird der Taufpathe diesen Aufruf vorlesen und erklären; können auch diese nicht lesen, dann ist es dem Seelsorger zur Pflicht zu machen, solches zu verrichten. Außerdem haben die Seelsorger auch alle Jahre einige Male bei schicklicher Gelegenheit von den Pflichten der Aeltern gegen ihre neugeborne Kinder überhaupt, und insbesondere in Hinsicht auf ihre Gesundheitspflege und Bewahrung vor einer so bösartigen Krankheit, als die natürlichen Kinderblattern sind, in der Kirche von der Kanzel zu sprechen, und sind die Seelsorger zu dem einen und dem andern, durch ihre Ordinariate anzuweisen.

Da aber die Einimpfung der Kuhpocken auf dem flachen Lande vorzüglich durch die Chirurgen verrichtet und verbreitet werden muß; so ist dem studirenden Chirurgen zur Pflicht zu machen, daß sie, ehe sie sich den strengen Prüfungen unterziehen, sechs Wochen in dem Findelhause, wo immer Kuhpocken-Einimpfungen vorgenommen werden, praktiziren, und in demselben die Einimpfung wenigstens an zwei Kindern selbst vornehmen sollen; indem sie nur auf diese Art, und durch Beobachtung des Verlaufes der Kuhpocken in den Stand gesetzt werden, die echten von den unechten zu unterscheiden, welches, da die letztern vor den Blattern nicht schützen, und daher die Einimpfung vorgenommen werden müßte, von der größten Wichtigkeit ist.

Der Wundarzt im Findelhause, welchem das Geschäft der Einimpfung aufgetragen ist, muß verbunden werden, den praktizirenden Wundärzten, den in dieser Sache nöthigen Unterricht zu ertheilen, und ihnen alsdann die erforderlichen Zeugnisse auszutheilen.

Um immer frischen Kuhpockenstoff in jeder Provinz vorräthig zu haben, muß den Gebähr- und Findelhäusern zur Pflicht gemacht wer-

Digitized by Google

den, allen Kindern, welche in denselben geboren, und in solche abgegeben werden, die Kuhpocken einzuimpfen, und mit der Einimpfung eine solche Einleitung zu treffen, daß daselbst, so viel es möglich ist, immer frischer Kuhpockeneiter vorräthig sey.

Uebrigens wird die Landesstelle auf jene Aerzte und Wundärzte, welche sich durch Zeugnisse ausweisen, einer bedeutend großen Zahl von Kindern die Kuhpocken unentgeltlich eingeimpft zu haben, und sich überhaupt bei dieser Anstalt auszeichnen, wenn sie mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften versehen sind, bei einer Erledigung von Physikaten, oder andern angemessenen Stellen den thunlichsten Bedacht zu nehmen haben. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 30. Juni 1803.)

Beilage.

Liebe Aeltern! groß und herrlich ist eure Freude, die ihr bei dem Anblicke eures neugebornen Kindes empfindet. Es ist nicht zu verlieren; es groß ziehen zu können, zu euerm Troste im Alter, ist nun euer innigster, feurigster Wunsch. O hätte dasselbe doch die fürchterlichen Blattern schon überstanden, sagt ihr zu euch selbst, mit beklemmten Herzen; denn ihr wißt es, daß diese scheußliche Krankheit die Kinder in unzählbarer Menge von der Erde rafft, und Aeltern zu Tausenden, — vorher recht glückliche Aeltern, binnen wenigen Tagen in unbeschreiblichen Jammer, und in namenloses Elend versetzt; indem sie selbe kinderlos macht, oder ihnen ihre geliebten Kinder verstümmelt, und als elende Krüppel zurückläßt. Aber liebe Aeltern! vernehmt zu eurer vollkommnen Freude, daß ihr nicht Ursache habt, hierüber weiter geängstiget zu seyn, indem der gute barmherzige Gott, gegen diese schrecklichste aller Krankheiten, das ist: gegen die Kinderblattern, uns ein sicheres, vollkommen erprobtes und ganz zuverläßiges Mittel hat kennen gelehrt, nämlich die Kuhpocken. Freilich hat man schon seit sehr vielen Jahren die Kinderblattern eingeimpft, und vielen Kindern dadurch das Leben gerettet. Allein es starben doch auch einige von den mit den Kinderblattern geimpften Kindern, und die meisten waren dabei einige Tage bedeutend krank. Die Einimpfung selbst forderte einen Aufwand und Geldauslagen, welche Viele nicht machen können: man mußte dazu eine bestimmte Jahrszeit, ein bestimmtes Alter bei den Kindern wählen. Alles dieses verhält sich aber ganz anders bei der so wohlthätigen Kuhpocken-Einimpfung! Denn durch die

Digitized by Google

Einimpfung der Kuhpocken stirbt kein einziges Kind, wie es die Proben, die man damit an mehr als Hunderttausenden machte, ausweisen. Ihr dürft dabei auf kein Alter eures Kindes Rücksicht nehmen, denn ihr könnt demselben gleich die ersten Tage nach der Geburt mit eben so vollkommener Sicherheit, als in den spätern Jahren, die Kuhpocken einimpfen lassen; gleichviel, ob es Frühjahr, Herbst, Winter oder Sommer sey. Weder braucht ihr hierzu einen Garten zu haben, noch andere Unkosten zu machen, denn die Kuhpocken sind so gelinde, daß ihr es an euern Kindern meistens gar nicht bemerken werdet, daß sie eine Krankheit haben. Auch kann ein solches Kind, welches die Kuhpocken hat, mit andern, die noch nicht geblattert haben, ganz freien Umgang haben, ohne daß diese jemals von ersterem die Kuhpocken erben.

Eben so wenig habt ihr zu befürchten, daß nach den Kuhpocken die Augen, oder andere Theile des Körpers eurer Kinder leiden, oder im geringsten entstellt werden, wie ihr dieses so oft bei den natürlichen und geimpften Kinderblattern sehet.

Es ist wohl für Jedermann einleuchtend, wie viel wir Ursache haben, dem allbarmherzigen Gott dafür zu danken, daß er uns ein so herrliches Mittel, als die Kuhpocken sind, bekannt werden ließ, mittelst dessen wir im Stande sind, unsere Kinder vor der schrecklichen Blatternkrankheit auf ihr ganzes Leben sicher zu stellen.

Aber euer Dank gegen Gott wäre sehr unvollkommen, wenn ihr Anstand nehmet, von diesem so vortrefflichen Mittel, nämlich der Kuhpocken-Einimpfung, für eure Kinder Gebrauch zu machen; jetzt, da es euch hiemit bekannt geworden ist, daß ihr durch selbe eure Kinder gar keiner Gefahr aussetzt, da ihr diese Einimpfung bei jedem Alter eurer Kinder, und in jeder Jahrszeit, wie auch ohne alle Unkosten vornehmen könnet; und endlich, da ihr vollkommen überzeugt seyn dürft, daß eure Kinder dadurch auf ihr ganzes Leben vor der so fürchterlichen Blatternkrankheit gewiß gesichert werden. Welche jammervolle Tage würdet ihr erleben, welch bittere Gewissensvorwürfe würdet ihr euch euer ganzes Leben hindurch machen, wenn ihr es versäumtet, die Kuhpocken euern Kindern einimpfen zu lassen, und wenn dann eins oder mehrere, oder gar alle eure Kinder, an den Kinderblattern stürben! Gewiß! Ihr würdet in diesem Falle nichts geringeres, als die Mörder euer eigenen Kinder seyn; und ihr würdet es

Digitized by Google

einst bei dem Allmächtigen schwer verantworten müssen, daß ihr seine Wohlthaten verachtet, welche er euch in den Kuhpocken anboth, und durch welche ihr eure Kinder am Leben hättet erhalten können. (Wien, den 30. Juni 1803.)

E. Um einerseits den Wundärzten die Gelegenheit zu verschaffen, im Wiener-Findelhause zu allen Zeiten des Tages den Verlauf der Kuhpocken beobachten zu können, andererseits aber auch die Hausordnung nicht zu stören, und jedem Unfuge von Seite der die Impfungsanstalt besuchenden Wundärzten vorzubeugen, hat man durch Dekret an den Arzt des Findelhauses vom Jahre 1805 folgende Verfügungen zu treffen, und hierwegen an die ökonomische Krankenhaus-Direktion das Erforderliche zu erlassen befunden. a.) Ist zur Vornehmung der Impfung in jedem Stockwerke des Findelhauses ein eigenes Zimmer zu widmen; über den Eingang zu demselben eine Tafel mit der Aufschrift: Impfzimmer, zu befestigen, und den Wundärzten, welche den dießfälligen Unterricht erhalten, zur Erlernung der Impfmethode, dann zur Beobachtung des Verlaufs der Impfpustel, den Zutritt täglich dreimal, von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, und Abends von 5 bis 6 Uhr, doch dergestalt zu gestatten, daß sie nie allein, sondern nur im Beisein des Hauswundarztes, oder wenigstens der Aufseherin der Impflinge, beobachten; auch keine andere Zimmer als jene, die zur Impfung bestimmt sind, betreten, überhaupt sich auch keine Unfuge und Unanständigkeiten erlauben sollen: wie im widrigen Falle jeder, dem dießfalls etwas zur Last fiele, sogleich aus dem Hause gewiesen werden würde. b) Ist dem Wundarzte, falls er die Ertheilung eines zweimaligen Unterrichtes in der Woche über das Kuppockengeschäft für nöthig fände, hierzu das Ordinationszimmer anzuweisen.

F. Es hat sich schon mehrmahl der Fall ergeben, daß die mit der Kupockenimpfung sich befassenden Aerzte und Wundärzte die von ihnen vaccinirten Kinder während der Entstehung und Eiterung der Pocke behörig zu besuchen, unterlassen, mithin zu beurtheilen außer Stande sind, ob die Impflinge echte oder unechte Pocken erhalten haben, wo sodann im Fall eine unechte Pocke entsteht, und das vaccinirte Kind nach der Hand die natürlichen Blattern bekömmt, die von mancherlei Personen gegen die heilsamen Wirkungen der Schutzpocken vorgefaßte ungünstige Meinung nun noch mehr bestärkt und ver-

Digitized by Google

breitet wird. Daher wurde mittelst der Kreisämter und des Magistrats sämmtlichen mit der Vaccination sich befassenden Aerzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht, daß sie die Impflinge während den ersten neun Tagen nach der Impfung wenigstens zweimal genau untersuchen sollen, um zu sehen, ob sie echte Schutzpocken erhalten haben oder nicht, um sodann das Nöthige anordnen zu können. (Regierungsverordnung vom 19. Juni 1806.)

G. Seine Majestät haben bei Gelegenheit, als die von der Landschaft in Kärnthen und Krain erstatteten Auskünfte, über die Ursache des im Jahre 1801 sich ergebenen beträchtlichen Bevölkerungs-Abfalles vorgelegt wurden, sich zu äußern geruhet, Allerhöchstdieselben versähen sich, daß die Einimpfung der Kuhpocken aller Orten bestens werde empfohlen und in Gang gebracht werden.

Obschon durch die Thätigkeit der Aerzte und Wundärzte, und durch lehrreichen Zuspruch geschickter Seelsorger und Obrigkeiten die Kuhpocken-Einimpfung in ganz Tyrol eingeführt worden, und noch in den meisten Orten mit dem glücklichsten Erfolge fortgesetzt wird, so will man doch wiederholt aufgetragen haben, dieses so heilsame und dem höchsten Landesfürsten zum Wohle seiner Unterthanen so sehr am Herzen liegende Unternehmen noch ferner zu befördern, die Aerzte und Wundärzte neuerdings aufzumuntern, und die Seelsorger und Obrigkeiten zur Verbreitung guter Grundsätze über diesen Gegenstand, und Tilgung der Vorurtheile bestmöglichst anzueifern. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 1. Juli 1803.)

H. Seine Majestät haben bei der allgemeinen bestätigenden Eigenschaft der Kuhpocken gegen die Ansteckung und Verbreitung der verheerenden Blatternseuche, und um den Eifer der Aerzte und Wundärzte zur Kuhpocken-Impfung mehr anzufachen, zu bewilligen geruht, daß jenen drei Aerzte aus Wien und Oesterreich unter der Enns, welche in einem Jahre die meisten Einimpfungen mit Kuhpocken gemacht zu haben, sich ausweisen werden, nach der Abstufung der Zahl von Impflingen, eine Belohnung von 200, 150 und 100 fl. aus dem Cameral-Aerarium gereicht, und diese Aerzte durch die Wiener-Zeitung bekannt gemacht werden sollen, bis das unter dem Volke noch bestehende Vorurtheil gegen die Kuhpocken-Impfung, mehr zerstreut seyn wird.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung wird daher erstbesagte Belohnung jenen drei Aerzten oder Wundärzten zu Theil wer-

Digitized by Google

den, welche vom Julius jedes Jahres, bis Ende Junius des darauf folgenden, vom laufenden Jahre 1806 anzufangen, die meisten Impfungen mit Schutzpocken vorgenommen haben.

Doch müssen hierüber genaue Protokolle geführt, in denselben die Namen, das Alter der Geimpften, der Stand ihrer Aeltern, der Tag der Impfung, und der Erfolg derselben, mit aller Verläßlichkeit und Deutlichkeit aufgezeichnet, diese Protokolle in der Stadt von der Polizei-Oberdirektion, in den Vorstädten aber von den Polizei-Bezirksdirektionen, und auf dem Lande von der Herrschaft, die es betrifft, vidimirt und bestätiget, endlich die erwähnten Protokolle allemal längstens bis Ende August eines jeden Jahres, vom Jahre 1807 anzufangen, und zwar jene aus der Stadt durch die Polizei-Oberdirektion, in den Vorstädten aber durch die Bezirks-Polizeidirektionen, und die vom Lande durch die Kreisämter, dieser Landesstelle übergeben werden, indem am Schlusse des Monates September die Vertheilung der Prämien vorgenommen werden wird. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 26. Juni 1806. *).

I. Nachdem vorgehende hier für Oesterreich bemerkte Vorschriften auch in den andern Provinzen erlassen wurden, erfolgte endlich folgende

Vorschrift

zur Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung.

Seine Majestät haben, in stäter Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände welche die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, und die Erhaltung ihres Lebens von der ersten Stufe der Kindheit an betreffen, zur Verbreitung der ohnehin schon bekannten, und mehr oder weniger in allen Provinzen bereits betriebenen Kuhpocken-Impfung, ein allgemeines und gleichförmiges System festzusetzen geruhet, welches der beiliegende Plan, und zwar der erste Theil in allgemeiner politischer (siehe Beilage Nro. 1.) der zweite in der nähern wissenschaftlichen

*) Nach einer Verordnung vom 31. Aug. 1808 haben die Concurrenten, um die für die Kuhpockeneinimpfung allerhöchsten Orts bewilligte Belohnung ihre Verzeichnisse der geimpften Individuen nicht mehr vom 1. Juli bis letzten Juni, sondern nach dem Sonnenjahre vom 1. Jänner bis letzten Dezember einzureichen.

Digitized by Google

Beziehung (Beilage Nro. 2.), enthält. Die Landesstelle hat diesen Plan gewöhnlichermaßen in Druck legen zu lassen, sich selbst zur genauesten Richtschnur zu nehmen, und zu eben diesem Ende seine Vertheilung unter die Kreisämter, Magistrate, Dominien und Impfärzte mit der thunlichsten Beschleunigung zu veranstalten; überhaupt aber sich wegen wirklicher Vollziehung des Planes, der größten Thätigkeit zu befleißen, da dieses der ausdrückliche Wille Sr. Majestät ist.

Jedoch bleiben alle bisherigen Hofbefehle, welche mit der vorliegenden Normal-Vorschrift in keinem Widerspruche, vielmehr im Zusammenhange stehen, in ihrer bisherigen Kraft; und gilt dieses insbesondere von der an alle Länderstellen, am 30. Juni 1804 für Galizien, und von der noch früher unter dem 21. Dec. 1802 erlassenen Verordnung. Es hat demnach jährlich die außerordentlichen Remunerationen für jene Impfärzte, welche sich bei der Vaccination besonders hervorthun, fortan zu bestehen, und ist von deren Theilnehmung auch das Kreis-Sanitäts-Personale, in so fern sich dasselbe in der Anzahl wohl gelungener Impfungen ausgezeichnet haben wird, nicht ausgeschlossen.

Zugleich haben Se. Maj. zu bewilligen geruhet, daß die Zeugnisse, welche die Impfärzte den Impflingen wegen gehörig überstandener Impfung ausstellen, stempelfrei zu bleiben haben, und daß die Vaccinations-Auslagen inzwischen überall aus dem Kammerale zu bestreiten seyn; jedoch haben die Kreisämter so wie die Landesstelle die gehörige Vorsicht zu treffen, auch unter strenger Verantwortung und Haftung darüber pflichtmäßig zu wachen, daß keiner ungebührlichen Diäten-Aufrechnung Raum gegeben, und das Aerarium dießfalls vor Mißbräuchen verwahret werde.

Endlich haben Se. Majestät ausdrücklich anzuordnen geruht, daß in Krankenspitälern und sehr nahe bei denselben, nirgends Impfungen vorgenommen werden sollen, und der Geimpfte in solchen Gebäuden nicht aufzuhalten sey. (Hofkanzleidekret vom 28. Jänner 1808.)

Beilage 1.

Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäfts der Kuhpocken-Impfung führt in jedem Reiche und in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des

bei derselben angestellten Sanitätsreferenten und Protomedikus, welcher letztere zugleich Impfungs-Direktor ist.

§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäfts das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3. Alles was auf die Kuhpocken-Impfung im ganzen Lande Bezug hat, kommt von dem Gubernium zur Kenntniß des Impfungs-Direktors; vom Kreisamte, rücksichtlich des Kreises, zur Kenntniß des Kreisarztes, und in allen Angelegenheiten des Impfungs-Geschäfts wird von dem Impfungs-Direktor durch das Gubernium, von dem Kreisarzte durch das Kreisamt, Bericht und Gutachten abgefordert.

§. 4. Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte, und selbst von diesen nur jene, welche hierzu eine eigene Erlaubniß haben.

§. 5. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des Impfungs-Directors; im Kreise, das Kreisamt, nach dem Gutachten des Kreisarztes. Mit den gewöhnlichen Impfungs-Berichten werden die Namens-Verzeichnisse derer, welche eine solche Erlaubniß erhielten, von den Kreisämtern an das Gubernium eingesendet.

§. 6. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen gegründete Zweifel; so sollen sie angewiesen werden, bei dem Impfungs-Director oder bei dem Kreisarzte einige dergleichen Impfungen, und derselben ganzem Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. — Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, die Impfungen selbst vorzunehmen, erhalten. — Die berührte Vorsicht ist vorzüglich bei ältern Wundärzten, und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht auf k. k. Universitäten gebildet wurden.

§. 7 Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen nach derselben Ordnung wie Civil-Aerzte, von den vorgeschriebenen Civil-Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingung ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civilärzten deßwegen gegebene Instruktion, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz ihre Impfungen vorgenommen haben. — Dagegen haben ihnen auch die nämlichen

Digitized by Google

Vortheile und Genüsse zu statten zu kommen, welche den, bei dem Impfungs-Geschäfte verwendeten Civil-Aerzten bewilligt sind.

§. 8. Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sey, und an alle Impfärzte die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 9. Dafür haben vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedikus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, denselben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch (so viel es möglich ist) geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungs-Anstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird. In jeder Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirektor; in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt denselben von dem Gubernium, wenn der von dem Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 10. Die Auffammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgendermaßen: a.) Mittelst zweier kleinen Glasplatten, welche so genau aufeinander passen, daß aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werden könne. Auf die Mitte einer dieser Glasplatten bringt man den aus der geöffneten Kuhpocke ausfließenden Stoff mittelst einer Lanzette oder eines Haarpinsels, trocknet ihn im Schatten oder an gelinder Ofenwärme, was schnell erfolgt, gibt das andere Glasplättchen darauf, und verklebt die Ränder genau mit weißem Wachse oder mit Siegellack, ohne diese Plättchen zu erhitzen, wickelt sie in Stückchen Papier, und bewahret dieselben an einem kühlen, trocknen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte auf. Sollten diese Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Bindfaden befestigen, um das Verschieben zu verhindern. b.) Mittelst eben solcher kleinen Glasplatten, in denen einer im Mittelpunkte eine kleine Höhlung eingeschliffen ist, kleine Stückchen gut ausgekochten und trocknen Seeschwammes, oder feiner reiner Baumwolle, oder ein bischen geschabter Charpie, werden mit Impfstoff gut getränkt, im Schatten leicht getrocknet, in die

Digitized by Google

Höhlung der einen Glasplatte gelegt, und beide darauf wie erst gesagt wurde, verklebt und aufbewahrt. c.) Hätte man eben keine dergleichen Glasplatten zur Hand, so befestige man kleine Stückchen Schwämmchen mittelst eines Fadens an dem Ende einer Federspule, aus welcher sie noch hervorstehen, tränke sie wohl mit Impfstoff, bedecke sie mit einer andern darüber geschobenen Federspule, und bewahre sie in Papier gewickelt. d.) Für den Fall der Noth ist der Kuhpockenschurf zur Impfung zu gebrauchen, und dann verdient der minder dunkle dem schwarzen Schurfe vorgezogen zu werden. Man muß denselben zu diesem Ende wie die getrocknete Kuhpockenlymphe zwischen zwei Glasplättchen, deren eine in der Mitte eine kleine Höhlung hat, einschließen, verkleben und aufbewahren.

§. 11. Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, d. i. bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken vom sechsten bis neunten Tage.

§. 12. Es ist nicht genau zu bestimmen, wie lange getrockneter Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach zwei, ja zuweilen nach vier, sechs und noch mehrern Monathen mit Erfolg, doch ist man dessen immer um so viel sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

§. 13. Soll die Kuhpocken-Impfung das leisten, was durch dieselbe für die Menschheit bewirkt werden kann, das ist, die größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern, so muß dieselbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile daran kennen lernt! wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht allgemein Eingang finden sollte; zweitens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Anzahl vorhanden seyn, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaftig werden kann.

§. 14. Das Erstere kann vorzüglich bewirkt werden: a.) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zweimal des Jahrs soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr,

Digitized by Google

da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel. b.) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der obern Classe von Menschen, der Landbeamten, welches um so wirksamer seyn wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publizität geben. c.) Durch Volksschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volks für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, und so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die von dem Grafen Hugo v. Salm verfaßte Volksschrift: Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie? von einem Freunde der Menschheit und theilnehmenden Mitbürger. (2. Aufl. Brünn, bei Gaßler.) Hieher gehört auch die Vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, die geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern, in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jennersche Gesellschaft in London herausgab, und Graf Harrach ins Deutsche übersetzte. (Siehe die beiliegende Tabelle) Beide können zusammengedruckt vertheilt werden. Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beschneidung) eines neugebornen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meistens höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht in Form eines Briefes von dem Seelsorger an die Aeltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müßten in alle Sprachen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden. d.) Ungeblatterte, welche ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung nicht aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches, unentgeltliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden. e.) Der in einem Orte des flachen Landes befindliche Seelsorger soll, wenn es seine Berufsgeschäfte eben erlauben, bei der Hauptimpfung in seinem Orte gegenwärtig seyn, um sowohl hierdurch, als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Operation einzuflößen. Auch die Dominien und Ortsobrigkeiten sollen, wo es thunlich ist, den

Digitized by Google

allgemeinen Impfungen beiwohnen. f.) Die Zöglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates, müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen.

§. 15. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es: a.) allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten dieselbe unentgeltlich vornehmen. b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche bei dem Kreisamte darum ansuchen, und für welche der Kreisarzt anräth, soll die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden. c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder beim Impfdirektor der Hauptstadt sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf bei schwerer Ahndung abgewiesen werden. d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden; auch sollen den Ausgezeichnetesten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden. e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt und Landphysiker nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt, und zur Impfung dahin abgesendet werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemeine Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen.

Diese Impfärzte genießen die gleichen Vortheile mit Aerzten und Wundärzten, welche bei Epidemien verwendet werden, und erhalten nach vollendeter Impfung noch besondere, der Zeit ihrer Verwendung und dem dabei bezeigten Fleiße entsprechende Remuneration aus dem Kammeralfonde.

§. 16. Um die Verbreitung der Kinderblattern nach Möglichkeit zu verhindern, so muß a) In Ortschaften und Gegenden, wo sich dieselben zeigen, alsogleich und in jeder Jahreszeit, von den Kreisärzten, Landphysikern und andern bestimmten Impfärzten, die Kuhpocken-Impfung unternommen werden, um entweder die Entstehung einer Epidemie zu verhindern, oder derselben Schranken zu setzen. Hierüber haben die Kreisämter zu wachen. Güterbesitzer und Ortsobrigkeiten sind unter Verantwortung verbunden, wenn sich irgendwo Kinderblattern zeigen, alsogleich davon die Anzeige an das Kreis-

Digitized by Google

amt zu machen. b) Kinderblattern-Impfungen dürfen in keiner Stadt, keinem Markte oder Dorfe vorgenommen werden, weil dieselben so ansteckend sind, und so leicht verbreitet werden. Will jedoch Jemand seine Kinder durchaus mit Kinderblattern inoculiren lassen, so muß er davon vorerst eine Anzeige an das Kreisamt machen, und dieses hat die Erlaubniß dazu nur in dem Falle zu geben, wenn die Kinderblattern-Impfung an einem abgesonderten Orte mit Vermeidung der Ansteckungs- und Verbreitungs-Gefahr derselben, vorgenommen wird. Aeltern, Vormünder und Aerzte oder Wundärzte, welche dagegen handeln, sollen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 17. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken-Impfung ist sich folgendermaßen zu benehmen: a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und andern Impfärzten halbjährig, d. i. mit Ende April und Ende Oktobers, die Impfungs-Ausweise in Tabellenform. Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet. b) Gleichzeitig mit den ersterwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namens-Verzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern, oder in den Städten die Kuhpocken von halb zu halb Jahr echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Muster-Tabellen erhalten. Hier wird noch eine Kontrolle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt. c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise, denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen seyn müssen, welche sie aber wieder zurückerhalten, — längstens bis Ende Mai und Ende November an die Landesstelle zu befördern; auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchen die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können. d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen lediglich ganzjährige Provinz-Ausweise, welche nach der beigeschlossenen Muster-Tabelle verfaßt seyn müssen, längstens bis 20. Jänner des neu eingehenden Jahres eingesendet. Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen sich hierzu verpflichtet hält. (Wien den 28. Jänner 1808.)

Gute Eheleute!

Der Himmel hat eure Ehe gesegnet, und euch mit Aelternfreuden beglückt, wofür ihr ihm eure Dankbarkeit am stärksten dadurch be-

Digitized by Google

weisen werdet, daß ihr euch angelegen seyn lasset, an dem euch geschenkten Kinde die Aelternpflicht auf das genaueste zu erfüllen. Fragt, ihr guten Menschen, euer eigenes Herz! welche Pflicht der Aeltern, die erste, die wichtigste, die heiligste ist? Es wird euch sagen, die erste und unsere heiligste Pflicht ist, das Leben unsers Kindes zu erhalten. Das ist ohne Zweifel auch euer erster und wärmster Wunsch, das war das erste Gebeth, daß ihr bei dem Anblicke des neugebornen Kindes zu Gott abgeschickt habt.

Aber ihr habt, leider! tägliche Erfahrungen vor Augen, wie vielen, wie hundertfältigen Gefahren Kinder sogleich von der Geburt an ausgesetzt sind, und unter diesen Gefahren die schrecklichste, sind die Kindesblattern; schrecklicher und fürchterlicher dadurch, daß die Ansteckung dieser Krankheit bisher unvermeidlich schien, daß ihre Verheerung nicht selten gleich einer Pest um sich griff, und Kinder zu Hunderten, zu Tausenden dahin raffte. daß sie aber sehr oft, auch wenn die Blattern einzeln ausbrachen, und es der sorgfältigsten Pflege und Wartung gelang, das Leben eines Kindes zu retten, die unglücklichsten Folgen, Entstellung, oder einen lebenslänglich siechen Körper hinterließen. Nicht ohne Grund werden also Kinder, so lange sie die Gefahr der Blattern nicht überstanden haben, nur eine zitternde Freude der Aeltern genannt.

Wann aber ist die Gefahr überstanden, da so viele Beispiele zeigen, daß die furchtbare Krankheit den Säugling an der Brust der Mutter, und Menschen von den reifesten Jahren nicht verschont, daß also eigentlich kein Alter vor derselben sicher stellt?

Zwar war die liebreiche Sorgfalt der Landesfürsten schon seit vielen Jahren darauf gerichtet, diesem Uebel durch Veranlassung des bis dahin allein bekannten Gegenmittels, der Blattern-Einimpfung Einhalt zu thun, auch wurden dadurch viele Kinder gerettet, die sonst der Raub der natürlichen Blattern geworden wären.

Allein es sterben dennoch manche Kinder, ungeachtet sie eingeimpft worden. Und insgemein waren die Kinder bei der Einimpfung durch mehrere Tage nicht unbedeutend krank.

Außerdem mußte zur Einimpfung eine bestimmte Jahrszeit gewählt, und ein bestimmtes Alter erwartet werden.

Zugleich war die Einimpfung immer mit einigem Aufwan-

Digitized by Google

de verbunden, den die minder wohlhabenden Aeltern nicht bestreiten konnten; und sie forderte eine sorgfältigere Pflege, welche besonders die arbeitenden Haushaltungen nicht leicht abwarten konnten. Schon diese Umstände haben den allgemeinen Gebrauch und Nutzen dieses Heilmittels sehr beschränkt. Was aber die damalige Einimpfung, der Regierung sowohl, als Aeltern, immer noch bedenklich machte, war, daß die Blattern dennoch ansteckend waren, daß also die eingeimpften Kinder auf das sorgfältigste abgesondert gehalten werden mußten, und jede Nachlässigkeit und jedes Uebersehen bei einem einzelnen Kinde, die Blattern weiter verbreiten, und daher für die Kinder ganzer Ortschaften, ganzer Gegenden gefährlich werden konnte.

Gegenwärtig danken wir der Güte des Allmächtigen für eine Entdeckung, die nicht nur jedem Hausvater für seine Kinder Sicherheit anbiethet, sondern auch die tröstliche Aussicht zeigt, die Blattern mit der Zeit ganz auszurotten, und durch unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Anwendung dieses Verwahrungsmittels, die Menschheit von einem so verwüstenden Uebel zu befreien. Diese unschätzbare Entdeckung sind die Kuhpocken, deren Einimpfung euch hiermit wohlmeinend angerathen, und so lieb euch die Erhaltung des von Gott geschenkten Kindes ist, als eine theure Aeltern-pflicht ans Herz gelegt wird. Die Liebe eures Landesfürsten, und seine väterliche Sorgfalt für das Wohl seiner Unterthanen kann euch dafür bürgen, daß er dieses Verwahrungsmittel keineswegs anrathen würde, wenn er sich von dem unfehlbaren und sicheren Erfolge derselben nicht die vollste Ueberzeugung verschafft hätte.

Die Einimpfung der Kuhpocken ist bereits seit längerer Zeit sowohl in diesem als in allen andern Ländern von Europa an vielen Hunderttausend Kindern und erwachsenen Menschen, von jedem Alter und Geschlechte, durch die erfahrensten Aerzte und unter öffentlicher Aufsicht versucht worden, und überall und stets hat der übereinstimmende gleiche Erfolg bestätigt, daß von den eingeimpften Kuhpocken weder ein Kind noch Erwachsene gestorben sind, daß die Kuhpocken keine Entstellung noch sonst üble Folgen für Augen oder andere Theile des Körpers zurückließen; daß ein Kind, dem die Kuhpocken eingeimpft sind, nicht nur mit andern Kindern, die noch nicht ge-

Digitized by Google

blattert haben, freien Umgang pflegen kann, ohne daß diese die Kuhpocken erben; daß auch die mit Kuhpocken eingeimpften Kinder selbst mit Kindern, so die natürlichen Blattern haben, Umgang haben können, ohne davon angesteckt zu werden; daß also die Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern lebenslänglich und in allen Gelegenheiten und Umständen sicher stellen, daher denselben dankbar und mit Recht der Name Schutzblattern beigelegt werde. Nach diesen glücklichen, so vielfältigen Erfahrungen, trug euer bester Landesfürst, der nicht weniger auch der beste seine Kinder liebende Landes-Vater ist, weiter kein Bedenken, von der Einimpfung der Schutzblattern bei seiner eigenen Familie selbst das Beispiel zu geben. Schon ein solches Beispiel ist ohne Zweifel fähig, über die Zuverlässigkeit dieses Verwahrungsmittels allen Zweifel zu heben, und die Besorgniß liebender Aeltern gänzlich zu beruhigen; noch aber empfiehlt sich dieses heilsame Vorsichts-Mittel besonders dadurch, daß die Einimpfung der Schutzblattern mit so vieler Leichtigkeit geschehen kann, daß auch die ärmsten Aeltern sie bei ihren Kindern anzuwenden, nicht ausgeschlossen sind.

Man hat dabei auf kein Alter des Kindes Rücksicht zu nehmen, und kann die Kuhpocken gleich die ersten Tage nach der Geburt mit eben so vollkommener Sicherheit, als im spätern Alter, und wie schon gesagt worden, ohne an eine Zeit gebunden zu seyn, im Frühjahre, Herbste, Sommer oder auch Winter einimpfen lassen. Auch ist dabei keine Absonderung von andern Kindern nothwendig, da, wie ebenfalls schon gesagt worden, die Schutzblattern nicht anstecken. Endlich sind damit keine Kosten verbunden, und selbst die Wartung und Pflege kann keiner Mutter beschwerlich fallen, weil die Gelindigkeit dieser Blattern an dem Kinde, daß es krank ist, meistens nicht bemerken läßt.

Mit dieser wohlthätigen Leichtigkeit, durch welche die Natur euch Aeltern gleichsam aufforbert, das Leben eures Kindes vor der Gefahr der Kindesblattern zu sichern, verbindet noch die landesfürstliche Sorgfalt die liebreiche Vorsehung, daß es keiner Gegend an Leuten fehle, welche über die Einimpfung der Schutzblattern vollständigen Unterricht empfangen, und bereits hinlängliche Uebung, auch Alles, was dazu erforderlich ist, zur Hand haben.

Nunmehr also bedenket, und führet euch Folgendes lebhaft zu

Gemüthe: Künftig ist keine, nein, keine Entschuldigung ist euch übrig gelassen, dafern ihr, der theuern Aeltern-Pflicht uneingedenk, es versäumen solltet, das euch von Gott gesendete, von euerm Landesfürsten mit so liebreicher Sorgfalt angebothene Rettungsmittel euers Kindes zu gebrauchen. Und sollte dann dieses Kind nachher das unglückliche Opfer eures Versäumnisses werden, dann werdet ihr vor Gott, vor euerm Landesfürsten, vor euern Mitbürgern, als an dem Tode eures Kindes schuldig erscheinen.

Die Beunruhigung eures eigenen Gewissens wird euch euer ganzes Leben hindurch verfolgen, und euch noch auf dem Sterbelager der schreckliche Vorwurf ängstigen: Ich habe mein Kind selbst um das Leben gebracht!

Beilage II.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpockenimpfung sich widmen.

§. 1. Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung ausüben wollen, müssen vorerst die Erlaubniß dazu, in der Hauptstadt von der Landesstelle, im Lande von ihrem Kreisamte erhalten haben.

§. 2. Sie sind verbunden, sich dabei ganz und genau nach den hier gegebnen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen, und hat auch andere, der Größe des, aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3. Um die Kuhpocken-Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken, und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kindesblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverläßigste Art zu impfen, auf die Auffammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichts-

Digitized by Google

Maßregeln die bei diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4. Der Verlauf der echten Kuhpocken ist folgender: Am ersten und zweiten Tage beobachtet man an dem, mittelst der Lanzette, oder einer breitgeschliffenen Impfnadel gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Gleich nach geschehener Impfung läuft der Impfstich ein wenig auf, welches sich aber bald verliert, und am zweiten Tage sind die Impfstellen wenig kennbar und ohne Röthe. Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Flecken, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt. Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhobenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt, und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird. Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhobener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlich ein farbenloser, etwas eingedrückter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit unter derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas ins Bläuliche schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher. Am siebenten Tage die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt. Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet; sie erreicht beiläufig die Größe einer Erbse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft, und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr, bald weniger ausgebreitet.

Um diese Zeit, zuweilen etwas früher, stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwei Tage anhält, sehr oft aber so gelinde ist, daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst, und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird.

Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein Paar Tage später, Schmerzen unter den Achseln, und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinder dabei heiter, und spielen wie

Digitized by Google

sonst. Am neunten Tage ist die Pocke wie Tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet. Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung, sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere, undurchsichtige, weißtrübe oder gelbliche Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel nie halbkugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt. So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe von innen nach außen zu trocknen, und in der Mitte braun zu werden anfängt. Der Hof um die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu; ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen, und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist, und verschwindet bei der Abtrocknung nach und nach gänzlich; sie ist übrigens nicht bei allen Eingeimpften gleich, sondern bald mehr, bald weniger, und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5. Der Schurf hat wesentliche Unterscheidungs-Zeichen, denn es bildet sich hier bei der Austrocknung kein gelber lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger, und fest aufliegender Schurf, welcher ohne Schmerzen und Zerreißung der Hautgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann, daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben zu dieser Zeit Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt; sich selbst überlassen, wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung, oder etwas später, von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube.

Auch in dem Verlaufe der echten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen, oder es entstehen, wiewohl selten, Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Vaccination in keiner Causal-Verbindung stehen, sondern nur zufällig mit derselben zusammentreffen. So ist der Verlauf selbst zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer, die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgte öfters erst den sechsten oder achten Tag, oder noch später, vorzüglich bei kalter Jahrszeit bei schwachen, übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel, oder etwas früher, ent-

Digitized by Google

stehen bisweilen im rothen Hofe, oder auch außerhalb desselben, Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mal erschien am 14., 20. Tage u. s. w. ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war friselartig, und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, kommt wieder zum Vorschein, und dauert länger.

Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommen Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, und verspäten zuweilen die Entwickelung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendiget sind, ihren ordentlichen Verlauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange, und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgebrutzt, durch grobe schmutzige Leinwäsche aufgerieben, oder der Schurf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bei und nach den Kuhpocken, Blutschwären, Speichelfluß u. s. w., sehr selten Convulsionen bey ganz kleinen Kindern.

§. 7. Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Echtheit gesichert. Bei Beurtheilung ihrer Echtheit oder Nichtechtheit, sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen: a. ob sich dieselbe nicht zu frühe zu bilden anfing, etwa schon am zweiten Tage oder noch früher. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches, eine zu frühe Entzündung, als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobei jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt, und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Echtheit beurtheilen kann. d. Ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche eben so tief unter der Haut, als über derselben zu fühlen ist, und ihre gehörige Form habe. c. Ob ihr Verlauf regelmäßig, nach den beschriebenen Zeiträumen oder ganz anders, und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe. b. Ob dabei zur bestimmten Zeit ein Fieberchen, oder wenigstens

Digitized by Google

die obengenannten Fiebererscheinungen beobachtet werden. c. Ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde. f. Ob der Schurf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe. Doch hat man nach neuern Beobachtungen auf die Farbe des Schurfes, wenn alles Uebrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten.

§. 8. Unechte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweiten Tage der Impfung, oder noch früher an, sich zu bilden, sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breitern Umfang, und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte, und der regelmäßige rothe Hof; ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem oben beschriebenen ab, geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen, die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig, oder gar kegelförmig u. s. w., zugespitzt, bilden bei der Abtrocknung einen lockern, gelben Schurf. Zuweilen entsteht wohl auch die unechte Kuhpocke etwas später; aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sie dann genugsam von der echten. Schmerzen in den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch bei den unechten Kuhpocken, nicht minder ein Fieberchen. Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unechten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, wenn man sich eines schon eiterichten Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen wurde, bedient, wenn man mit zu lange aufbewahrtem, ausgeartetem, durch die Luft, Hitze, Kälte, oder durch das Licht zersetztem Kuhpocken-Gifte, oft wenn man mittelst trockner Fäden impfet. Aus bisher unerklärbaren Ursachen entstehen zuweilen unechte Kuhpocken, wenn auch guter, flüssiger Impfstoff genommen, und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

§. 10. Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, d. i. welche echt sind, schützen zuverlässig gegen die Menschenblattern. Auch bekommt man nicht zweimal die echten Kuhpocken, doch kann man nach diesen die unechten Kuhpocken bekommen; wie sich auch dieses ereignet, wenn man Jemanden, der die Kuhpocken schon überstanden hat, noch einmal impfet. Ebenso kann ein solcher auch mit unechten

Digitized by Google

Menschenblattern befallen werden, vor welchen auch jene nicht gesichert sind, welche die echten Kinderblattern gehabt haben.

§. 11. Die zuverläßigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem flüßigen Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird.

§. 12. Man bedient sich hierzu einer gewöhnlichen Lanzette, oder platter stählerner Impfnadeln, deren Spitze man tief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocke, niemals in die Mitte derselben, sanft und nicht tief eingesenket. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so daß die Haut oben am Arme mittelst des Daumens ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Delta-Muskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einem rechten Winkel, mit der Hand wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die, unter der Epidermis befindliche Lanzettenspitze, den Finger der linken Hand, und zieht dieselbe langsam heraus.

§. 13. Hält man die Lanzettenspitze vom ersten Einbringen derselben in die Mutterpocke nicht für genugsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Malen aus dem Tropfen, der sich an der Oeffnung der Mutterpocke sammelt, mittelst der Spitze neuen Stoff auffassen. Aber niemals soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher er Impfstoff entlehnt, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen.

§. 14. Nur vom sechsten bis neunten Tage nach der Vaccination darf Kuhpockenstoff aus der Mutterpocke, und zwar nur aus einer regelmäßig gebildeten Mutterpocke zur Fortpflanzung genommen werden. Es ist nicht räthlich, aus Kuhpocken, welche durch Aufkratzen, Aufreiben Quetschen u. s. w. beschädiget, und in ihrer Bildung gestört worden sind, Impfstoff zu entlehnen.

§. 15. Ueberhaupt soll sich jeder Impfarzt immer eines solchen Impfstoffes bedienen, gegen dessen Echtheit und Wirksamkeit sich nichts einwenden läßt. Es ist aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu besorgen, daß der Impfstoff durch vervielfältigte Fortpflanzung ausarte und unwirksam werde.

§. 16. Nie darf Impfstoff von solchen Subjecten genom-

Digitized by Google

men werden, welche mit andern Krankheiten behaftet sind, damit nicht etwa auch der Keim zu diesen zugleich übertragen werde.

§. 17. Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte, so muß er sich des getrockneten Stoffes bedienen. Zu diesem Zwecke wird der auf kleinen Glastafeln enthaltene trockene Impfstoff, mittelst eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüßig gemacht, so auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten gestrichen, womit dann die Impfung wie vorher vorgenommen wird. Die mit Siegellak verklebten Glasplatten müssen mit einem Messer geöffnet werden, ohne daß man dieselben an ein Licht hält. Ist die trockne Materie in einem Stückchen Seeschwamm enthalten, so erweicht man dasselbe mit Dampf, oder mit einem Tröpfchen lauen Wassers, druckt dann in dasselbe die Spitze der Lanzette zu wiederholten Malen, und impft damit. Ist man gezwungen, mittelst des Schurfes zu impfen, so wird dieser auf eine Glasplatte oder in einer Tasse von Porzellan zu feinem Pulver gerieben, dieses dann in der eingeschliffenen Höhlung einer Glasplatte, mit etwas lauwarmem Wasser gut abgerieben, um eine der Lymphe ähnliche Flüssigkeit zu erhalten, mit der dann, mittelst der Lanzette, die Impfung auf die erstbeschriebene Art vollbracht wird. Da indessen diese Flüssigkeit nicht so leicht wie frische Lymphe haftet, so ist erforderlich, den Stich mit der Lanzette etwas länger und weiter zu machen, und statt eines, lieber gleich zwei Impfstiche an jedem Arme, jedoch nicht zu nahe aneinander, anzubringen.

§. 18. Die gleiche einfache Operation geschieht immer auf beiden Armen des zu Impfenden; doch soll auf jedem Arme nur Ein Stich gemacht werden, und dieser so viel möglich, unblutig seyn. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut zum Vorscheine, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Flanell gerieben, noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflastern, noch mit sonst etwas bedeckt.

§. 19. Werden mehrere Inokulationen schnell hintereinander von Arm zu Arm, oder mittelst getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischen durch die Lanzettenspitze gereinigt werden, weil der Kupockenstoff etwas firnißartiges hat, und die Stiche also erschweret. Nach gänzlicher Vollendung der Operation muß diese Reinigung im-

Digitized by Google

mer auf das sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlege.

§. 20. Kreisärzte und Impfärzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt seyn, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 21. Wo dieses nicht möglich ist, wird derselbe auf die oben I. §. 10 und 11 beschriebene Art aufgesammelt und aufbewahrt.

§. 22. Da einige Kreis- und Impfärzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche einander nahe sind, sowohl frischen als trocknen Impfstoff sich mittheilen. Man bringt in ersterer Hinsicht entweder ein geimpftes Kind in den Ort, in welchem die Impfung soll vorgenommen werden; oder man führt aus diesem ein ungeimpftes Kind in jene Ortschaft, wo geimpfte Kinder sind, verrichtet da die Impfung, bringt das Kind wieder nach Hause, und setzt von diesem zur gehörigen Zeit die Impfung weiter fort.

§. 23. Wer auf diese Weise von benachbarten Impfärzten keinen Impfstoff haben kann, erlangt denselben mittelst des Kreisamtes von der Landesstelle.

§. 24. Bei der Wahl der Subjecte zur Vaccination, hat man bei weitem so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bei der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat dieselben in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache, die so Vielen noch neu ist, und von der eine Menge Menschen keine richtigen Begriffe haben, mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjecte von der Vaccination ausschließe, bei denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen können, welche dann Anlaß geben, die gute Sache der Kuhpocken-Impfung zu verschreien.

§. 25. Man impfet daher a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bei denen so leicht aus andern Ursachen Krampf-Zufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bei gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen. b) Man impfe keine kränkelnden Subjecte, bei denen keine Hoffnung zur Herstellung vor-

Digitized by Google

handen, sondern der beinahe gewisse Tod vorzusehen ist. c) Mit hitzigen Krankheiten Behaftete, sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben.

§. 26. Chronische Hautausschläge, die Krätze, der Kopfausschlag bei Kindern, der Milchschorf, Skrofeln, Husten Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode der Reinigung u. s. w. machen kein Hinderniß zur Impfung; ja man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschläge, und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjecten nehme, welche mit einem andern eigentlichen Uebelseyn behaftet sind. Ueberhaupt aber ist es sicherer, bei Krankheiten nicht zu impfen.

§. 27 Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, beinahe alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden.

§. 28. Man kann in jeder Jahrszeit mit vollkommner Sicherheit die Kuhpocken-Impfung vornehmen.

§. 29. Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den bessern Jahrszeiten, d. i. im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bei den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechten Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 30. Hiervon machen Epidemien von Kindesblattern eine Ausnahme, bei welchen zu jeder Jahrszeit die noch nicht Ergriffenen, welche der Ansteckung ausgesetzt sind, sogleich von den Impfärzten vaccinirt werden sollen.

§. 31. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medizinischen Behandlung ist bei den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Namen eines Uebels verdienen, nicht jene Strenge und Umsicht nöthig, welche bei Kinderblattern erfordert wird.

§. 32. Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bei welcher es nicht erlaubt ist zu impfen, und die daher erst gehoben werden müßte. Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort; bleiben, wenn es die

Digitized by Google

Jahrszeit und Witterung erlaubt, viel in freyer Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzneien, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 33. Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet seyn, daß nach der Impfung der Kuhpocken bei seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, d. i. daß schädliche Einwirkungen von denselben so viel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

§. 34. Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

§. 35. In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hülfe nothwendig werden. So geschieht es z. B. daß sich a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzt. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, sobald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß seyn, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene, in dasselbe getauchte Compressen, auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselbe erneuert. Unter das Wasser kann man auch den sechsten Theil Bleiessig mischen. b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender, so gebe man leichtere Nahrung. c) Zeigen sich Convulsionen, so ist vor allem zu untersuchen, ob dieselben von der Vaccination oder von andern wahrscheinlichen Ursachen erregt wurden. Hiernach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulsionen, welche die Vaccin verursachte, werden mittelst reiner, und wenn möglich, freyer Luft, mittelst der Riechmittel, und eines Klystirs leicht gehoben werden. d) Bei einem allgemeinen, flohstichähnlichen, frieselartigen oder pustulösen Ausschlage muß man die Impflinge bei kühler, feuchter, ungünstiger Jahrszeit vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig seyn, sie damals einige Zeit im Bette zu lassen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben. e) Oefters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen, und gewaltsames Abreissen

Digitized by Google

des Schorfes veranlaßt. Mittelst einer Bleisalbe, z. B. der Silberglättsalbe, oder mittelst des kalten Wassers, indem man ein in dasselbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht. f) Entsteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muß alles das beobachtet werden, was diese erfordert.

§. 36. Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen: Schlägt die Impfung das erstemal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden, und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen. Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre, kann aber nur dann Statt finden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften der Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen einem oder ein Paar Kindern bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen wollte, um an diesen die Impfung noch einmal vorzunehmen, da er inzwischen vorsäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 37. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocken sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu seyn. Er soll dieselben daher jeden zweiten Tag, bis zum zwölften Tage nach der Impfung, sehen, und ja niemals Jemanden impfen, den er nicht wenigstens am 4., 7. und 10. Tage besichtigen kann.

§. 38. Es ist darum nicht nöthig, daß der Impfarzt an einem einzigen Orte nach in demselben vorgenommener Impfung verweile, sondern er kann diese allerdings in mehrerern, nicht zu sehr entfernten Ortschaften zugleich vornehmen, und sie bequem übersehen.

§. 39. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse (vide unten) wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen, wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welchen es der Obrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

Digitized by Google

Kuhpocken-Impfungs-Zeugniß.

N. N. alt gebürtig von N. aus N. N. ist vom Unterzeichneten im Jahre 18 den mit Kuhpocken-Stoffe geimpft worden, und hat die echten Kuhpocken ordentlich überstanden.

Den 18

N. N.,
Kreis- oder Impfarzt.

§. 40. Er selbst führt über seine Impflinge ein ordentliches Tagebuch, und stattet darüber halbjährig, mit Ende der Winter- und Sommer-Impfungsperiode, mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauen Bericht an das Kreisamt, in der Hauptstadt an die Landesstelle ab. Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis 8. May und 8. October eines jeden Jahres einzuschicken. Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen den Tabellen beigeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß, der Hauptimpfung beywohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegensetzten.

§. 41. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbiethet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen; vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe haben zu glauben, daß die Impfung auf denselben Einfluß gehabt habe.

§. 42. Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 43. Solche Fälle muß der herbeigeholte Impfarzt immer auf das sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden hat, wofür er

Digitized by Google

den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er es für echte oder unechte Menschenblattern hält. Eben so muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welches daraus für die Kuhpocken-Impfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 44. Die Erfolge, welche sich bei Gegenimpfungen mit Menschenblattern (wenn etwa Impfärzte dergleichen vornehmen, was vorzüglich instruktiv ist, wenn die Impflinge die Kuhpocken schon vor mehreren Jahren überstanden haben) ergeben, wie nicht weniger das Befinden der Geimpften während einer Menschen-Blatternepidemie in dem Orte, sind ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.

Verzeichniß

der zu diesen Vorschriften gehörigen Tabellen.

A. Formular des Impfungsausweises für Impfärzte.

B. » » » » » Dominien, Städte und Ortsobrigkeiten.

C. » des summarischen Impfungs-Ausweises für die Kreisämter.

D. » des summarischen Impfungs-Ausweises für die Landesstelle.

E. » des Verwendungs- und Impfungs-Beköstigungs-Ausweises für Kreisämter.

F. » des summarischen Verwendungs- und Impfungs-Beköstigungs-Ausweises für die Landesstelle, nebst zwei Anhangs-Ausweisen der vorzüglich verdienstlichen oder strafbaren Individuen.

G. » des ersten Anhangs-Ausweises der im Verlaufe des Impfungsjahres 18 vorzüglich verdienstlich erschienenen Individuen und Behörden, für die Landesstelle.

H. » des zweiten Anhangs-Ausweises der Individuen und Behörden, welche im Verlaufe des Impfungsjahres 18 eine Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten, oder sonst bösen Willen gegen die gute Sache sich haben zu Schulden kommen lassen, und der gegen dieselben verhängten Strafen, für die Landesstelle.

Digitized by Google

A. Ausweis.

der in nachstehenden Ortschaften von mir Endesgefertigten im Militär-Jahre 18 vorgenommenen Impfungen.

| Formular. | | |

B. Ausweis

der auf der Herrschaft N. N. oder in der Stadt N. N. im Militär-Jahre — nicht überstandenen Impfungen.

Benennung des Dominiums.	Anzahl und Qualification			Kreis oder Viertel.	Zeitperiode der Impfung.		Name des Impfarztes.	Anzahl der Kinder, welche die Kuhpocken nicht überstanden haben.												Anmerkungen.	
	Stadt.	Markt.	Dorf.		Monat.	Tag.		Köpfe.	Vor- u. Zunamen.	Stand der Geimpft.	Alter des Geimpft.			Zeit der Anwesenheit d. Arztes im Impf. Orte.		Anzahl der noch nicht geimpften, ungeblatterten Kinder.				Mit Namhaftmachung der bei dem Impfungs-Geschäfte vorzüglich verdienstlich oder durch Vernachlässigung im Dienste oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar gewordenen Impfungsärzte, Seelsorger, Beamte und sonstigen Behörden.	Namhaftmachung der Individuem, welche als echt geimpft, Zeugnisse erhielten, und später mit Kinderblattern befallen wurden
											Jahre.	Monate.	Wochen.	Monat.	Tage.	Kathol.	Protest.	Griech.	Jüdisch.		
Summa.																					

Ortsobrigkeitliche Unterfertigung: N. N.

Digitized by Google

C. Summarischer Ausweis

über die im Kreise N. N. des Landes N. N. im Militär-Jahre — vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Dominien.	Anzahl und Qualification.			Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde. Religion.					Abstammung des Impfstoffes.		Allgemeine Krankheit.	Heilmethode.	Erfolg.			Anzahl derjenigen, welche die Kuhpocken-Impfung nicht überstanden haben.	Name des Arztes.	Zeit seiner Anwesenheit im Orte.		Anzahl der noch nicht geimpften, ungeblatterten Kinder. Religion.					Namen der Individuen.		
	Städte.	Märkte.	Dörfer.	Katholisch.	Protestant.	Jüdisch.	Griechisch.	Zusammen.	flüssig.	trocken.			echt.	unecht.	ohne Hoffnung.			Monat.	Tag.	Katholisch.	Protestant.	Jüdisch.	Griechisch.	Zusammen.	welche als echt geimpft, Zeugnisse erhalten, und später mit Kinderblattern befallen wurden.	welche sich bei dem Impfungs-Geschäfte vorzüglich verdienstlich gemacht haben.	welche durch Vernachlässigung im Dienste oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar geworden sind.
Summa.																											

Kreisämtliche Unterfertigung: N. N., Kreishauptmann.

D. Ausweis

der im Kreise N. N. des Landes N. N. im Militär-Jahre 18 bei der Impfung verwendeten Individuen, und der dabei aufgelaufenen Beköstigungen.

Benennung der Dominien, Ortsobrigkeiten.	Namen der bei der Impfung Verwendeten und zwar:	Anzahl. der Aerzte.	Anzahl. der Wundärzte.	Anzahl. der zugewiesenen Ortschaft.	Anzahl. der Impfungen. überhaupt.	Anzahl. der Impfungen. hierunter echte.	Anzahl. der Impfungen. hierunter unechte.	Betrag der zugewendete Diäten. fl.	kr.	Betrag der Reisekosten-Vergütung. fl.	kr.	Betrag der anderweiten Vergütung. fl.	kr.	Betrag der außerordentlichen Remuneration. fl.	kr.	Betrag der Zusammen. fl.	kr.	Hierzu die außer diesen aufgelaufenen Kosten. Wofür, mit Bestimmung der Verwendung.	Hierzu die außer diesen aufgelaufenen Kosten. Einzeln. fl.	kr.	Hierzu die außer diesen aufgelaufenen Kosten. Zusammen. fl.	kr.	Aus welchem Fonde.	Summa der ganzen Beköstigung. fl.	kr.
	Kreis-Sanit. Beamte.																								
	Zusammen.																								
Summa.																									

Anmerkung.

Kreisämtliche Unterfertigung: N. N., Kreishauptmann.

Digitized by Google

E. Summarischer Ausweis

über die im Lande N. N. im Militär-Jahre 18 vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Kreise oder Viertel.	Anzahl und Qualification.			Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenom. wurde.				Religion.				Abstammung des Impfstoffes.		Allgemeine Krankheit.	Heilmethode.	Erfolg.			Anzahl derjenigen, welche die Kuhpocken nicht überstanden haben.	Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder.					Religion.					Namen der Individuen, welche als echt geimpft Zeugnisse erhielten, und später mit Kinder blattern befallen wurden.
	Städte.	Märkte.	Dörfer.	Katholisch.	Protest.	Griechisch.	Jüdisch.	Zusamm.	Katholisch.	Protest.	Griechisch.	Jüdisch.	Zusamm.	Küssig.	trocken.			echt.	unecht.	ohne Hoffung.										
Summa.																													

Unterfertigung: N. N.

F. Summarischer Ausweis

der im Lande N. N. im Militär-Jahre 18 bei der Impfung verwendeten Individuen, und der dabei aufgelaufenen Beköstigungen, nebst zwei Anhangs-Ausweisen der vorzüglich verdienstlichen oder strafbaren Individuen.

Benennung der Kreise oder Viertel.	Anzahl der					Betrag der					Hierzu die außer diesen aufgelaufenen Vergütungen.	Aus welchem Fonde und wie viel.	Summa der ganzen Beköstigung.
	bei der Impfung verwendeten		denselben zugewiesenen Ortschaften.	vorgenommenen Impfungen.		zugewendeten Diäten.	Reisekosten-Vergütung.	anderweiten Vergütung.	außerordentlichen Remuneration.	Zusammen.			
	Aerzte.	Wundärzte.	überhaupt.	hierunter. echte.	hierunter. unechte.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.
Zusammen.													
Summa													

Unterfertigung: N. N.

G. Impfungsärzte.

Anzahl.	Tauf- und Zuname.	Aufenthalts- oder Anstellungs-Ort.	Aufführung der ausgezeichneten Verdienste.	Anzahl.	Tauf- und Zuname.	Aufenthalts- oder Anstellungs-Ort.	Aufführung der ausgezeichneten Verdienste.

Unterfertigung
N. N.

Impfungsärzte.

Anzahl.	Tauf- und Zuname.	Aufenthalts- oder Anstellungs-Ort.	Anführung der Beschuldigung.	Verhängte Strafe von der Landesstelle.	Zu verhängende höhere Ahndungen von der Hofstelle.

Unterfertigung: N. N.

Digitized by Google

I. Durch mehrere einzelne Verordnungen ward den Länderstellen überhaupt aufgetragen, bei allen Vorschlägen von Zöglingen, die in öffentlichen Erziehungsanstalten aufgenommen werden sollen, Zeugnisse abzufordern, daß sie entweder natürlich geblattert, oder die Einimpfung der Schutzpocken überstanden haben, als welches ein unerläßliches Erforderniß zur dießfälligen Aufnahme ist.

Ueber Anfrage: ob nach der dermaligen Einrichtung der Neustädter Militär-Akademie, die zu präsentirenden Zöglinge noch weiter mit einem Zeugnisse, daß sie geblattert, oder die Einimpfung der Schutzpocken überstanden haben, versehen seyn sollen, hat der Hofkriegsrath erinnert: daß allerdings auf die Einhaltung dieser Verordnung, und sohinnige Beibringung der in der Frage stehenden Zeugnisse der Bedacht genommen werden möge, indem sothane Anordnung durch die dermalige Einrichtung des Kadetenhauses keineswegs aufgehoben worden sey, welches der Landesstelle in der Absicht erinnert wurde, um auf diese Zeugnisse bei der Auswahl und dem Vorschlage der dießfälligen Zöglinge den gehörigen Bedacht zu nehmen, und hiervon die Stände zu verständigen. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 21. März 1808.)

K. Schon im Jahre 1802 wurden die glücklichen Versuche, welche mit der Schutzpocken-Impfung in dem allgemeinen Krankenhause sind gemacht worden, mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß die Regierung in Folge dieser Versuche sich in den Stand gesetzt finde, die Einimpfung der Kuhpocken als ein sicheres unschädliches, leicht anwendbares Mittel gegen die Ansteckung mit gewöhnlichen Blattern anzuempfehlen; zugleich wurden auch die Maßregeln mitgetheilt, welche die Landesstelle getroffen hat, um allen Einwohnern der Stadt und des Landes die Gelegenheit zu verschaffen, diese wohlthätige Anstalt zu benützen. Mit Hofkanzleidekret vom 12. Juli 1803 haben Seine Majestät sich zu äußern geruhet, Allerhöchstdieselben versehen sich, daß die Einimpfung der Kuhpocken aller Orten besonders werde anempfohlen und in Gang gebracht werden.

L. In einer weitern Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1804 haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß ein Aufruf an die Aeltern verfaßt werden solle, damit sie die Kuhpocken-Impfung an ihren Kindern vornehmen lassen, und den Seelsorgern wurde aufgetragen, die Kuhpocken-Impfung als ein sicheres Verwahrungsmittel

Digitized by Google

gegen die natürlichen Blattern den Aeltern und Vormündern anzuempfehlen. Es wurde der Regierung die Weisung ertheilt, bey Besetzung von Physikaten oder angemessenen Stellen, vorzüglich auf jene Aerzte und Wundärzte Bedacht zu nehmen, welche sich durch Attestate ausweisen konnten, eine große Anzahl von Kindern vaccinirt zu haben.

M. Durch eine weitere höchste Verordnung vom 26. Juni 1806 haben Seine Majestät denjenigen drei Aerzten, welche sich ausweisen, in einem Jahre die meisten Kinder geimpft zu haben, nach der Gradation der Eingeimpften, eine Belohnung von 200, 150 und 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

N Ungeachtet dieser allerhöchsten Verordnungen, welche Seine Majestät, in stäter Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche die Wohlfahrt ihrer Unterthanen und die Erhaltung ihres Lebens, von der ersten Stufe der Kindheit an betreffen, zur Verbreitung und Beförderung der Schutzpocken-Impfung allergnädigst erlassen haben, hat doch diese heilsame Anstalt noch nicht die gewünschten Fortschritte gemacht, indem viele Aeltern die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern in Zweifel gesetzt, und alle Krankheiten, womit ihre Kinder nach der Vaccination befallen wurden, einzig und allein von derselben hergeleitet haben.

Es wurden daher aus Anlaß der, im vorigen Jahre häufig vorgekommenen natürlichen Blattern neuerdings Versuche angestellt, ob und in wie fern sich die, gegen die Schutzpocken-Impfung erhobenen Zweifel und Einwürfe bestätigen.

Da man nun durch die genauesten, von sachkundigen Männern angestellten Versuche neuerdings das erfreuliche Resultat erhielt, daß die Kuhpocken nicht nur gegen die natürlichen Blattern schützen, sondern daß sie auch kein anderes Uebel und keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, ja, daß die Kuhpocken sogar sicherer, als die natürlich überstandenen Blattern selbst schützen, indem nicht ein einziges Kind aufgefunden wurde, welches nach erwiesenermaßen überstandenen Kuhpocken von den Blattern wäre ergriffen worden, wo im Gegentheile allhier mehrere Individuen sich vorfinden, welche vor mehreren Jahren die natürlichen Blattern zum Theile schon überstanden hatten, und nun zum zweiten Male von denselben befallen wurden; so haben Seine Majestät, über die, Allerhöchstderselben vorgelegten Berichte: daß Aeltern und Vormünder hier und da noch immer An-

Digitized by Google

stand nehmen, von der so wohlthätigen Kuhpocken-Impfung Gebrauch zu machen, durch Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1812 folgende Anordnungen in Höchstdero sämmtlichen deutschen Staaten zu treffen für gut befunden.

I. Allgemeine Anordnung.

Jedes an den natürlichen Blattern verstorbene Kind soll von dem Priester eingesegnet, aber übrigens ohne Begleitung des Priesters und der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden. Diese Erdebestattung ohne alle Begleitung muß bei allen Religionsverwandten statt haben. Die Ortsobrigkeiten und Seelsorger bleiben unter zu verhängender strengen Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich.

II. Anordnung für die Hauptstadt eines jeden Landes und einer jeden Provinz, und für jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist.

1.) Jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den Blattern ergriffen wird, und ein jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem blatternden Kinde gerufen wird, ist unter strenger Ahndung verbunden, die Anzeige hiervon sogleich an die Polizei-Oberdirektion des Ortes oder des Districtes, und wo keine Polizei-Direktion ihren Sitz hat, an den Magistrat zu machen. 2.) Die Polizei-Oberdirektion oder der Magistrat muß ohne allen Zeitverlust an das Haus, in welchem sich das blatternde Kind befindet, eine Tafel heften lassen, auf welcher sehr leserlich geschrieben seyn muß:

Hier sind bei N. N. die Blattern,

damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde, und ihr ausweichen könne. 3.) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Anordnung, wird ein landesfürstlicher Beamter mit einem Impfarzte von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung sich begeben, um jenen Individuen, welche weder geblattert haben, noch vaccinirt sind, die Kuhpocken unentgeldlich einzuimpfen.

Die Familienhäupter, welche die Vaccination verweigern, werden sammt den Individuen, die der Impfung bedürfen, zu Protokoll

Digitized by Google

genommen, und das Verzeichniß wird der Hofstelle eingesendet werden. Zu Impfärzten werden hiebei die Stadtphysiker, die Polizei-Bezirks-, Kreis- und Wundärzte, und wenn diese nicht zureichen, auch andere Aerzte verwendet. 4.) In jedem Jahre muß diese Maßregel wiederholt werden. 5.) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung werden die Aeltern und Vormünder eines jeden Individuums, welches an den natürlichen Blattern starb, oder durch dieselben verkrüppelt wurde, und von welchem die nicht überstandene Vaccination ausgewiesen werden kann, mit Namen, Stand und Wohnung in der Zeitung der Provinz bekannt gemacht, als vom Vorurtheil geblendete Menschen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzhaften Krankheit der Blattern zu Grunde gehen, oder verkrüppeln lassen, als sie mittelst eines so leichten und sichern, von Gott und der Staatsverwaltung ihnen angebothenen Mittels der Kuhpocken-Impfung, am Leben erhalten wollen.

III. Anordnung für das flache Land.

Außer der allgemeinen Anordnung I. wird für das flache Land noch Folgendes festgesetzt: Ein jeder Pfarrer oder Pfarrvorsteher wird immer nach Verlauf von 3 Monaten, mithin viermal im Jahre, diejenigen, welche in den verflossenen drei Monaten in seiner Pfarrei etwa an den Blattern verstorben sind, mit Namen und Stand von der Kanzel verlesen, dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Kuhpocken-Impfung zeigen, in derselben die Pflichten, welche Aeltern und Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, entwickeln, und ihnen bestimmt erklären: daß diejenigen, deren Kinder oder Angehörige an den Blattern starben, weil sie die Kuhpocken-Impfung vernachlässiget, vor Gott über den Tod derselben verantwortlich werden. (Hofkanzleidekret vom 12. Febr. 1812.)

O. Von nun an ist alle Jahre ein eigener Bericht über den Fortgang des Impfungs-Geschäftes, über die sich verdient gemachten Individuen, die Renitenten, so wie über Alles, was auf diesen Gegenstand Bezug nimmt, zu erstatten, damit man mit Ende eines jeden Jahres in den Stand gesetzt werde, Seine Majestät hiervon in Kenntniß zu setzen. Dieses hindert indessen nicht, daß diejenigen Resultate in dem Haupt-Sanitäts-Berichte aufgeführt werden, dessen Vollständigkeit, da er zur öffentlichen Drucklegung bestimmt ist, durch

Digitized by Google

die Hinweglassung dieses Artikels gefährdet werden würde. (Hofkanzlei-Dekret vom 18. Mai 1815.)

P. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit, müssen künftig die in Folge höchster Verordnung vom 21. Februar 1812 alle Jahre vorzulegenden Verzeichnisse derjenigen Familienhäupter, welche die Impfung verweigert haben, worin zugleich die Individuen, welche der Vaccination bedürfen, namentlich aufgeführt, so wie die Weigerungs-Gründe immer genau angegeben werden müssen, von der Provincial-Staatsbuchhaltung nach den Kreisen in ein vollständiges Totale gebracht und eingesendet werden, so wie solches bei den Totalen der der Populations-, Emigrations-, Trauungs- ꝛc. Ausweise beobachtet wird; wobei ferner bemerkt wird, daß die Renitenten, so wie bisher, auch jedesmal in dem Sanitäts-Haupt-Berichte zur Vollständigkeit desselben aufgeführt werden müssen. (Hofkanzleidekret vom 7. April 1816.)

Q. Zur Gründung eines Vaccinationsfondes soll in Galizien, ohne Unterschied des Ranges, Standes und der Religion von jedem Brautpaare eine Taxe von 50 kr. W. W. von der Vermählung entrichtet werden. Es hatte daher vom 1. Februar 1814 jedes Brautpaar vor der Trauung diese Taxe bei der Ortsobrigkeit und dem Dominium, in dessen Bezirke die Trauung geschieht, in der Hauptstadt Lemberg bei dem Stadtmagistrate, gegen Quittung zu erlegen, und diese Quittung um so verläßlicher dem Pfarrer, bei den Israeliten dem Rabbiner oder dessen Stellvertreter, abzugeben, als sonst die Trauung nicht vollzogen werden darf.

Hierbei aber wird der Ortsgeistlichkeit aller im Lande bestehenden christlichen Religionen, so wie den Rabbinern zur Pflicht gemacht, von halb zu halb Jahr ein namentliches Verzeichniß der von ihnen in diesem Zeitraume Getrauten, sammt den ihnen von den aufgeführten Brautpaaren abgegebene Quittungen der Ortsobrigkeiten und Dominien über die bezahlte Taxe, an die Kreiskasse jedes Kreises, zu welchem die Pfarre oder Gemeinde gehört, verläßlich abzugeben. Eben in dieser Zeitfrist, nämlich halbjährig, haben die Dominien und Magistrate die bei ihnen eingegangenen Trauungstaxen mit einem namentlichen Verzeichniß an die betreffende Kreiskasse abzuführen, gleich wie ohnehin eine genaue Vormerkung über die Brautpaare zu führen ist. (Hofkanzleidekret vom 7. October 1813.)

Digitized by Google

R. Die Aerzte, welche die Impfung außer dem Wohnorte vornehmen, sind nach dem Diäten-Normale vom 30. April 1807 zu behandeln, somit den Landärzten nach der zehnten Klasse 4 fl., den Wundärzten nach der zwölften Klasse 2 fl., den Kreisärzten nach der neunten Klasse 5 fl., und den Kreiswundärzten nach der eilften Klasse 3 fl. an Diäten zu bemessen.

Da durch die Verordnung vom 28. Jänner 1808 bestimmt wurde, daß alle Vaccinations-Auslagen aus dem Kammeral-Fonde zu bestreiten seyn, so hat auch dieser Fond sowohl die Diäten als Vorspannskosten zu tragen. (Hofkanzleidekret vom 31. Juli 1812.)

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Verhütung und Abwendung ansteckender und epidemischer Krankheiten.

§. 154.

Krankheiten, welche den größten, oder doch einen sehr beträchtlichen Theil der an einem Orte beisammen lebenden Menschen zugleich befallen, und von einer auf alle gleichmäßig wirkenden Ursache entstehen, können pandemische genannt werden. Sie heißen endemische oder landeizene Krankheiten, wenn sie von beständig fortwährenden in der Lage, Produkten und übrigen Beschaffenheit eines Landes gegründeten Ursachen entstehen, und daselbst immerfort einheimisch sind; epidemische oder Volkskrankheiten aber nennt man sie, wenn sie nur zu gewissen Zeiten als Wirkung vorübergehender allgemeiner Ursachen entstehen.

Einige endemische sowohl als epidemische Krankheiten befallen vornämlich nur gewisse Menschenklassen, Stände und Alter; andere verbreiten sich ohne Unterschied uber alle.

§. 155.

Ansteckend nennt man eine Krankheit, wenn sie sich durch Berührung oder Annäherung des damit behafteten Körpers, oder seiner Auswürfe, gesunden Körpern mitzutheilen fähig ist. Immer ist hier eine Materie vorhanden, welche in dem kranken Körper erzeugt ist, und wenn sie dem Gesunden auf irgend eine Weise mitgetheilt wird, in ihm die nämliche Krankheit erzeugt, welche der ansteckende Körper hat. Diese Materie heißt das ansteckende Krankheitsgift. Die Ansteckung erfolgt entweder allzeit, und so oft sie auf einen Körper wirkt,

Digitized by Google

unausbleiblich, oder sie ist in der Regel nur auf ein einzigesmal eingeschränkt, so, daß im letztern Falle ein Mensch, wenn er die Krankheit einmal überstanden hat, zugleich die Empfänglichkeit für jede neue Ansteckung durch dasselbige Krankheitsgift verliert; z. B. die Kinderblattern. Zwar viele, aber nicht alle pandemische Krankheiten sind zugleich ansteckend. Bei weitem nicht alle ansteckende Krankheiten herrschen epidemisch.

§. 156.

Die allgemeine Regel, von welcher alle Bemühungen, epidemische, endemische und ansteckende Krankheiten zu verhüten, ausgehen müssen, ist diese: man erforsche und entferne die allgemeinen Ursachen und die Gelegenheit zur Ansteckung, und wo dieses nicht ganz möglich ist, suche man wenigstens ihre Wirkungen zu mildern, und minder schädlich zu machen.

§. 157.

Die wahre Pest ist ein epidemisches und zugleich ansteckendes, im höchsten Grade bösartiges und in sehr kurzer Zeit tödtliches Faulfieber mit Drüsengeschwulsten und Brandbeulen. Diese Krankheit kann in einem Lande ohne vorhergegangene auswärtige Ansteckung von allgemeinen Ursachen, besonders faulen Ausdünstungen stehender Gewässer, Hungersnoth und dadurch veranlaßter Genuß fauler, verdorbener Nahrungsmittel u. s. w. entstehen. Nach Europa wird sie jedoch meistens aus der Türkey, Asien und Afrika, wo sie vorzüglich gemein ist, übergebracht, und dann unter Begünstigung ungesunder Witterung und andern Lokalumständen verbreitet. Der Eintrit großer, trockner Hitze und großer Kälte scheint auf gleiche Art der Pestansteckung Gränzen zu setzen.

§. 158.

Durch obrigkeitliche Vorsorge für die Reinlichkeit der Luft in den Wohnplätzen der Menschen, und für die Gesundheit der Nahrungsmittel, besonders der Fleischnahrung und des Wassers, Reinlichkeit und gute Ordnung in Hospitälern, Gefängnissen, öffentlichen Versorgungshäusern u. s. w. werden zugleich auch die einheimischen Ursachen, welche eine Pest veranlassen können, entfernt.

§. 159.

Wir werden im weitern Verfolge die schon in der Sanitätsord-

Digitized by Google

nung vom Jahre 1770 enthaltenen, sehr umfassenden Pest- und Contumazanstalten in dem österreichischen Kaiserstaate, welche nach dem Ausspruche von Sachverständigen für die zweckmäßigsten anerkannt wurden, nach ihrem ganzen Inhalte vortragen. Voraussetzen wollen wir aber, daß zwar den Einwohnern des gesunden Landes alle Gemeinschaft mit denjenigen welche aus den Pestländern kommen, aufs strengste untersagt, und ihnen eine gemeinfaßliche diätetische Belehrung über das Verhalten, welches sie zu beobachten haben, um ihre Gesundheit nach Möglichkeit sicher zu stellen, ertheilet werden müsse; daß aber auch nicht jedem Gerüchte von einer in benachbarten Ländern ausgebrochenen Pest blindlings Glauben beigemessen, sondern wo ein solches sich verbreitet, vor allen Dingen genaue Erkundigung aller Umstände von Sachverständigen eingeholt werden müsse. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dergleichen Gerüchte oft vorsetzlicherweise aus gewinnsüchtigen Absichten ausgesprengt, oder auch Krankheiten von ganz anderer Art aus Mißverstand fälschlich für Pest ausgegeben werden; wodurch sodann nicht nur Handel und Wandel unnöthigerweise gehemmt, sondern auch den Leuten eine der Gesundheit sehr nachtheilige Furcht und Bangigkeit eingeflößt wird.

§. 160.

Anstatt hier allgemeine Theorien aufzuführen, begnügen wir uns, hier die aus der allgemeinen Sanitätsordnung vom Jahre 1770 2. Theils enthaltene

Kontumazvorschriften,

um die österreichischen Staaten vor dem Pestübel sicher zu stellen, und die darauf Bezug habenden öffentlichen Staatsanstalten umständlich aufzuführen.

Zur Verhütung dieses Uebels, wurden nämlich an den Gränzen von Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Triest ꝛc. Kontumaz-Stationen errichtet.

In Ungarn zu Brosa in der Marmoroscher Gespannschaft; in Slavonien zu Panossize, Semlin*), Metrovicz, Brood, Gradiska;

*) War im Jahre 1787 aufgehoben. Dagegen sind in spätern Jahren und auch unter der jetzigen Regierung einige vorzüglich in der Bukowina vermehrt worden, und man steht im Begriffe sie noch zu vermehren.

Digitized by Google

in Kroatien zu Szluin, Radonovacz, Koßtanicza; in Siebenbürgen gegen die Grenzen der Wallachei zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Bugan und Vulkan; gegen die Moldau zu Rodna, Oitos, Czikhymes und Biritzke; im Banat-Temeswar zu Mehadia, Schupanek, Panscova, wobei vorbehalten wurde, bei erheblichen Ursachen diese Stationen offen, und dagegen jene sperren zu lassen; auch in erforderlichen Fällen dort und da die Reinigungsvorsichten den Umständen nach zu vermehren.

Alle aus der Türkei kommende Waaren und Personen, nicht minder das Vieh, unterliegen den Kontumazsatzungen für immer, es möge in dem türkischen Gebiete wissentlich eine Seuche wahrgenommen werden oder nicht, nur ist in der Zeit der Kontumaz der Unterschied zu machen: Wenn in den angrenzenden Provinzen keine ansteckende Krankheit herrschet, so ist für alle aus dem türkischen Gebiete ankommenden Personen, Vieh und Waaren, die Kontumazfrist auf 21 Tage bestimmt; wenn aber in dem fremden Gebiete eine ansteckende Krankheit herrschet, ist die Kontumazfrist auf 28 Tage zu erhöhen. — So lange die Kontumazfrist auf 21 oder 28 Tage bestimmt ist, stehen alle Kontumaz-Stationen offen. — Im Falle aber, daß die eingehenden Nachrichten den Bestand des Pestübels in den benachbarten Provinzen wirklich versicherten, werden diese oder jene Stationen geschlossen, und wird die Reinigungsfrist von 28 Tagen auf 42 Tage zu setzen seyn, binnen welcher die Personen, bei denen sich das Uebel in 20 Tagen unfehlbar zeigen muß, in der Kontumaz gereinigt, und nach dessen ordentlicher Vollstreckung entlassen werden können, jedoch mit der Vorsicht, daß die Waaren, um der Wirkung der Auslüftung, und der auf die Kontumaz-Manipulation sich ergebenden Folgen desto mehr versichert zu seyn, noch durch 14 Tage in der Kontumaz gehalten, und gereinigt werden. Diejenigen Personen aber, welche sich mit ihren Waaren vermischt haben, müssen so lang in den Kontumaz verbleiben, als ihre Waaren noch aufzuhalten sind. Zur Befestigung dieser Vorsichten wird an denen, an die Türkei stoßenden Gränzen beständig ein Kordon unterhalten, und bei sich vermehrenden Gefahren nach Erforderniß verstärket, damit durch immer aufmerksame Wachen, theils vom Landvolke, theils von Truppen, durch verbotenen Eintritt ohne vorgegangene Reinigung dem Einbruch des Uebels so viel möglich hindangehalten werde. Bei Verstärkung des Kordons werden die ausgesetzten Posten enger zusammengezogen, auch nebst dem auswärtigen Kordon noch ein zweiter von innen

formirt, um alle Zugänge auf das strengste zu beobachten. Die Kordonsmannschaft hat daher genau zu wachen, daß von den der Kontumaz unterworfenen Grenzen unter keinem Vorwande sich etwas einschleiche, noch hierländige Unterthanen heimlich hinübertreten; weniger noch, daß Jemand ohne in den Kontumaz-Stationen nach dem vorgeschriebenen Grade die Reinigungsfrist beobachtet zu haben, zurücktrete. Daher die Kordonsposten die an der Grenze ankommenden Personen sogleich zurück oder an die offenstehende Kontumaz-Station zu weisen; überhaupt aber sich zur Richtschnur zu nehmen haben, daß aus dem türkischen Gebiete der Eintritt in die Erbländer nie auf eine andere Art, als durch die Kontumaz-Station vorgeschriebenermaßen gestattet werde.

Wenn die bestellte Kontumaz-Station, der Kordon, und die Vorsichten zu Hindanhaltung des Uebels unzureichend erkannt, und in Erfahrung gebracht werden sollte, daß dort oder da neue Spuren eines heimlichen Einbruches bemerkt würden, soll durch die vorstehende Behörde in Zeiten bei schwerer Verantwortung gesorgt werden, daß dem Uebel durch Verhackung, Ausstellung erforderlicher Wachtposten, oder in andern Wegen gesteuert werden, weßwegen in derlei wichtigen Vorfällen das Nöthige auch nach Hof anzuzeigen ist.

Die Kordonsmannschaft darf sich über die Kordonslinie nicht entfernen, oder einen Hund, oder anderes derlei Thier mit sich auf die Wache bringen, welche vielmehr ohne Verzug zu erschießen sind, damit sie nicht etwa in das benachbarte Gebiet laufen, sich allda vermischen, und dadurch die Krankheit überbringen; aus welcher Besorgniß dann alle nahe an dem Kordon gelegene Unterthanen ihre Haus- und Hüthhunde während solcher gefährlichen Umstände immer angebunden halten müssen.

Die Pflicht der Kordonswachen ist an der Kordonslinie Tag und Nacht zu patrouilliren, und besonders des Morgens Frühe nachzusehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretungen bemerkt werde; dann, ob etwa an der Grenze etwas von Kleidungssorten oder andern Sachen zu finden sey, in welchen Fällen das etwa angetroffene Vieh ohne Ausnahme erschossen, und dieses sowohl, als die gefundenen Sachen, wenn sie nicht nach der unten folgenden Vorschrift giftfangend, und ohne Gefahr nicht zur vorgeschriebenen Reinigung in eine regelmäßige Kontumaz-Station gebracht werden könnten, ohne Be-

Digitized by Google

rührung durch ein von Ferne dazu gebrachtes Feuer vertilgt werden sollen, welche Vertilgung sich überhaupt auch von allen bei dem Kordon erschossenen Thieren, und anderen gefundenen gefährlichen Gerätschaften und Gegenständen, versteht, worauf die Kordons-Kommandanten mit aller Strenge zu sehen haben.

Bei den nichtgiftfangenden Sachen sind jedoch die Stricke, oder anderes Gepäcke, das giftsaugend ist, erst im Kontumazhause, wohin sie unter den strengsten Vorsichten gegen die Vermischung, zu bringen sind, vorläufig abzulösen und zu verbrennen, und wenn sich einiger Verdacht ergäbe, daß eine Person mit jenseitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung dort oder da gepflogen, oder sonst sich vermischt haben sollte, so ist ein solcher Mensch, oder auch erforderlichen Falls das ganze Haus, sogleich auf das strengste zu verwahren, und außerdem vorsichtig und ordnungsmäßig, folglich von aller wechselweisen Berührung oder Vermischung, entfernten Zufluß der Lebensmittel, alle fremde Mittheilung durch die aufzustellenden Wachen des Kordons zu sperren; davon aber der nächsten Kontumaz-Station die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfolgt, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne daß auch diese mit dem Bewachten sich vermischt, in die Kontumaz einzunehmen hat.

Die solche Personen begleitenden Ober- und Unteroffiziere, dann gemeinen Soldaten oder Wachen, sollen bei ihren beschwornen Pflichten, und der Strenge der Gesetze, nach welcher wider sie fürzugehen ist, keine, entweder eigene Vermischung mit den zu bewahrenden Personen oder Häusern verschwiegen halten, unter welcher Vermischung jede Berührung eines verdächtigen Körpers, oder sonst giftfangenden Waare verstanden wird, sondern sie haben sich bei derlei Begleitungen behutsam zu betragen, und eine doch unversehens erfolgte Vermischung der Kontumaz-Station ohne Verzug anzuzeigen, damit der Reinigung wegen nach der Vorschrift fürgegangen werde.

Kontumazpersonale machen die Kontumazdirektoren, Aerzte, Kapellane, Vollmetscher, Aufseher, Uebergeher, Reinigungsknechte, Wächter ꝛc. aus.

Der Kontumazdirektor soll überhaupt ein Mann von wohlgesittetem Lebenswandel seyn, die Vorschriften über die Kontumaz

gegenstände mit aller Aufmerksamkeit und Eifer sich stets gegenwärtig halten, die ihm untergeordneten Beamten zu Erfüllung ihrer Pflichten verhalten, und durch sein Betragen denselben mit gutem Beispiele vorgehen. Derselbe hat auf die gute Einrichtung der Kontumazgebäude, und derselben Erhaltung in gutem Stande zu sehen, für die Versorgung der in die Kontumaz genommenen Personen mit den erforderlichen Lebensmitteln, zu sorgen; die vorgeschriebenen Protokolle und Tabellen genau zu führen; daher hat er stets in seiner Station und Wohnung sich aufzuhalten, und monatlich seine Berichte an die vorgesetzte Behörde abzustatten. Er hat sich demnach allen andern Verrichtungen, allem Handel und Gewerbe zu entziehen.

Der Eid welchen ein Kontumazdirektor zu leisten hat, ist folgenden Inhalts: Ich N. N. gelobe hiermit und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darin bestimmten Instruktion, in allen Stücken getreu nachkommen, für Kontumazisten die befohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das Letzte meiner Sorgen und Kräfte anwenden, auch dazu alle mir Untergebene unnachsichtlich anhalten, und alles das, als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Kontumazdirektor von Amtswegen zusteht, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andern Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen. (Hierauf kommt die gewöhnliche Klausel hinsichtlich der geheimen Gesellschaften) So wahr mir Gott helfe!

Die in dem Eide bemeldete

Instruktion eines Kontumazdirektors

betrifft folgende Gegenstände:

§. 1. Da es hauptsächlich nöthig ist, daß durch eine sorgfältige Absonderung von Menschen, Vieh und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreißen der ansteckenden Krankheiten vorgebogen werde, so muß auch die erste Vorsicht auf Errichtung oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernissen versehen sind, durch welche sicher, standhaft und ungezweifelt die mögliche Absonderung nicht nur allein von verdächtigen Menschen, Viehe und Waaren, und derjenigen, die diesorts eine unverdächtige Gesundheit genießen, sondern auch von den Kontumazisten unter sich, auf das genauste gepflogen werde, denn, wenn eine Person, so et-

was später als andere in die Kontumaz getreten, sich mit einer schon vorhin in der Kontumaz befindenden Parthey vermengen würde, so wäre der bereits durch Erstreckung eines vorgeschriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht, bei dieser erneuert, sie folglich mit den Neuankommenden die Kontumaz auf das neue mit anzufangen verbunden seyn.

Es müssen daher die Gebäude in solcher Art und Menge errichtet seyn, daß nebst der allergenauesten, und durch undurchbrechliche Verschließungen versicherten Absonderung auch alle Bequemlichkeiten vorhanden seyn, die da zur anständigen Verpflegung bei Tag und Nacht unentbehrlich erfordert werden.

Hierauf haben die Kontumazdirektoren vorzüglich zu sehen, und die allenfalls sich ihrem Auge darbiethenden Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgesetzten Behörden anzuzeigen, damit denselben ungesäumt abgeholfen, und die dießfälligen Mittel, ohne weiters angewendet, oder aber in wichtigeren Umständen nach Hof der Bericht erstattet werde.

Bei der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Maßregeln zu richten: 1.) Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Kontumaz Tretenden, von allen denjenigen Personen, so mit ihnen sich nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschließungen abgesondert seyn; folglich haben mit selben gemeinschaftlich nur diejenigen aus dem Kontumaz-Personale umzugehen, die mit den Kontumazisten die nämliche Kontumaz-Zeit auszuhalten verbunden sind. — Und dieses sind der allgemeinen Regel nach, bloß die exponirten Reinigungsknechte, die sich in die Kontumaz-Häuser mit zu verschließen und die Reinigungs-Zeit mit zu vollziehen haben, ohne daß ihnen gestattet werden kann, sich während solcher Zeit jemals aus solchen Verschließungen zu begeben. 2.) Capläne, Chyrurgen, Ueberreiter, Aufseher ꝛc., ja, der Kontumazdirektor selbst, hat sich mit den Kontumazisten nicht zu vermischen, folglich seine, und respective ihre Amtspflichten dermaßen in Obacht zu nehmen, daß sie keinen in der Kontumaz stehenden Körper von Menschen, Vieh und Waaren berühren sollen, weil sie sich sonst durch die Berührung der Kontumaz mit zu unterziehen, verbunden, folglich gegen andere in der nämlichen Kontumazperiode nicht eingeschlossenen Partheien ihre Amtspflichten zu verrichten, außer Stand gesetzt würden. 3.) Um nun dieser Unordnung auszuweichen, haben die Per-

Digitized by Google

sonen, von denen gehandelt wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten; vorzüglich aber 4.) ist zu sorgen, daß die für sie zubereiteten Wohnungen mit solchen Vorsichten hergestellt seyn, daß obverstandenen Maßregeln gemäß keine Unordnung erfolgen möge. — Und in dieser Betrachtung 5.) müssen die Kontumazwohnungen mit Rastelen versehen werden, durch welche der Medikus oder Chirurgus die Visitation in der Entfernung vornehmen, der Kontumazdirektor oder Andere mit erforderlicher Vorsicht die Kontumazisten sprechen, sie examiniren, und ihnen die Erfordernisse der Nahrung ohne aller Vermischung von außen zubringen lassen könne. 6.) Die Gelegenheiten für die wirklichen Kontumazisten müssen dermaßen angebracht werden, daß die Umzinglungsmauer oder Planken so hoch und sicher gebauet werden, daß aller Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit nach, eine Vermischung oder Communication, mit freien Personen vorgebogen seyn möge. In gleicher Betrachtung 7.) müssen Waarenstädel oder Magazine mit den nämlichen Einschränkungen umgeben seyn. 8.) Auf gleiche Art muß die Visitationsstunde immer der Beschränkung der Kontumazisten dermaßen festgesetzt seyn, daß der außer der Kontumaz befindliche Medikus oder Chirurgus von den Kontumazisten ausgeschlossen, in geziemender Entfernung die kontumazirenden Körper ohne die Berührung, besichtigen, und über ihre Gesundheitsumstände examiniren und erforschen möge. 9.) Scheint keine Ursache obhanden zu seyn, für Kranke oder gar Impestirte, besondere Lazarethe zu erbauen; die ersten bedürfen keiner so besondern Absonderung, und bei den wirklich mit der Pest Behafteten würde schon die Uebertragung von einem Hause in das andere, außer den Kontumaz-Verschließungen, gefährlich, folglich damals weit besser dahin der Bedacht zu nehmen seyn, daß derjenige Theil, wo sich die Krankheit wirklich entdeckte, mit verdoppelt und dreifach vermehrten Vorsichten, gegen die anliegenden, und noch um so mehr gegen freie Plätze versichert werde. — Folglich wird zu solchem Ende diese Absonderung durch zureichende Wachen, Erhöhungen der Umzinglungmauern und Planken, mehr versichert, und die Kranken müssen so viel möglich in den Zimmern abgesondert werden.

§. 2. Die Kontumazgebäude, und vorzüglich die Magazine, Städel, Schupfen ꝛc. sowohl als die Wohnungen der Aemter, sind in beständig baulichem, und ihrer Bestimmung angemessenen Stande zu erhalten; folglich ist zu sorgen, daß durch eine geringe Vernachlässi-

Digitized by Google

gung einer zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungskosten zur Last des Aerarii nicht erschweret, vornämlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen gesorgt werde, durch welches den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefügt würde, deren sorgsame Erhaltung den Pflichten des Direktors hauptsächlich obliegt. —

Damit nun in diesem Geschäfte allzeit gleiche billige Maß und Ordnung beobachtet werde, so wurde gesetzmäßig geordnet, daß nöthige Ausbesserungen, die weniger als 20 fl. betragen, von den Kontumazdirektoren selbst alsogleich unter eigener Verantwortung vorgenommen werden sollen, besonders, wenn die Zeit und die Vorsicht größeren Schaden zu verhüten, allem Aufschube widerstrebt; sollte hingegen die Vorsorge nicht so urplötzlich erfordert werden, so ist die Nothdurft, es den Behörden anzuzeigen, der Bericht mit Riß und Kosten-Ueberschlage zu begleiten, und dieser nicht nur allein mit dem Cammeralbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen. Die Behörde hat hierauf den Antrag wohl zu überlegen; und so lange die Ausbesserung 100 fl. nicht übersteigt, oder keine unaufschiebliche Veranlassung zu treffen ist, das Erforderliche anzuordnen, und das Geschehene in dem Protokolle anzuzeigen. Wenn aber der Aufwand über 100 fl. sich erstreckt, oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herstellung ankommt, so ist das Erforderliche nach Hof gutächtlich mit Riß und Kostenüberschlage ohne Zeitversäumniße zu begleiten, und von da der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von dem Kontumazdirektor unterschriebenen und gerechtfertigten Auszügel (Konti) über die Gebäude, wenn sie auch die mitunterzogene Bestätigung der vorgesetzten Behörde mit sich führen, werden von den nächst anliegenden k. k. Kammeralmauthämtern zu bezahlen, und in den Amtsrechnungen als Ausgaben der Ordnung nach einzusetzen seyn.

§. 3. Damit die allseitigen Sanitätsgebäude in gutem erforderlichen Stande desto sicherer, wie die in den Kontumazstationen angestellten Beamten in den ausgemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die jedes Landes vorgesetzte Stelle durch eine verläßliche beschworne Person, und vorzüglich, wenn es thunlich, durch Sanitätsärzte jährlich wenigstens einmal, jedoch in der Stille und ganz unversehens, die unterhabende Station untersuchen zu lassen,

Digitized by Google

welche die erfundenen Gebrechen der Behörde zu eilfertiger Vermittlung ohne Rückhalt bei schwerster Verantwortung anzuzeigen haben.

§. 4. Ein jeder Kontumazdirektor soll ein gottesfürchtiger, bescheidener, der Trunkenheit auf keine Weise ergebener Mann seyn, der dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesetzt ist, mit allzeit gleicher Aufmerksamkeit und ununterbrochenem Eifer obliegen kann; er soll die dießfälligen Vorschriften sonderheitlich beständig vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, die durch seine Nachläßigkeit entspringen können, zu Gemüthe führen, seine Untergebene zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten und vorgeschriebenen Instruktionen alles Ernstes anhalten, und vorzüglich hierinfalls durch eigene Aufmerksamkeit ein beständiges Beispiel geben. Er soll in seinem Amte keine andere Triebfeder, als jene der Ehrlichkeit kennen; folglich bei strenger Strafe, sich durch Geschenke, Gunst, Freund- oder Feindschaft keineswegs blenden lassen. Den Kontumazirenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrigen Beamten unverbrüchlich befolgen zu machen. Falls sich ein Kontumazist ungebührend betragen sollte, ist selber zu warnen, von seinem Unfuge abzustehen, und mit aller Bescheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen, und der vorgesetzten Stelle der Bericht zu erstatten.

§. 5. Sobald eine Fuhr' oder Personen mit oder ohne Waaren, Effekten oder Vieh aus einem der Kontumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Kontumaz-Station bei Taze anlanget, (denn bei finsterer Nacht soll keine Sanitätsmanipulation Platz greifen) sind selbe von dem Direktor, oder wenn dieser erheblich verhindert ist, von dem mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde seine Stelle vertretenden Beamten, zu examiniren, und vorzüglich zu erforschen: 1.) Wer solche Personen sind, wie sie heißen, auch wo sie sich unterwegs aufgehalten. — 2.) Was dort in der Gegend für Gesundheitsumstände an Vieh und Menschen fürwalten? — 3.) Wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit den durch die zu Folge gemeinschaftlichen Einverständnisses zwischen den Wienerischen und Konstantinopolitanischen Hofe ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Erlaubnißurkunden versehen sind? — 4.) Wohin sie zu gehen verlangen? — 5.) In was die mitbringenden Waaren bestehen, wo sie herkommen, ob sie giftfangend sind oder nicht? — 6.) Ob diese le-

Digitized by Google

tern vielleicht vor erstreckter Kontumaz der Personen, weiters zu befördern der Antrag sey? — 7.) Was für Briefschaften die Kontumazisten mit sich führen, und ob sie solche auch vor erstreckter Kontumazzeit an Ort und Ende abzugeben haben? — 8.) Endlich, ob alle eines guten Gesundheitsstandes genießen? — Alles dieses wird in ein Protokoll nebst dem Tage und der Stunde der angefangenen Kontumaz kürzlich eingetragen; die Personen, das Vieh und die Waaren, wie sie anfangen, werden in abgesonderten Häusern, respektive Ställen und Reinigungsmagazine, unterbracht; jedem die auf Zeiten und Umstände angeordnete Kontumazperiode angekündet, und durch den Kontumazarzt oder Chirurgen zur Visitation geschritten. —

§. 6. Der Unterschied ist wohl zu beobachten, daß, so lange die guten Gesundheitsumstände überall sich bestätigen, folglich der Kontumaztermin nur auf 21 Tage bestimmt ist, die Visitation der Menschen ohne besonderen Ursachen nicht nöthig, mithin zu unterlassen sey. Sobald jedoch die Gefahren sich vermehren, oder aus gestiegenem Verdachte, oder wohl gar über in der Nachbarschaft ausgebrochenen Pest der verstandene Termin erhöhet worden, so ist diese Visitation ohne aller Rücksicht, jedoch nur in der Entfernung, damit sich der Medikus oder Chirurgus nicht vermische, zu unternehmen. — Es müssen also die Kontumazisten sich entblößen, und der unternehmenden Kunstverständigen Erforschung in der Entfernung unterwerfen. — Während der ganzen Kontumazzeit hat der Kontumazdirektor zu sorgen, daß der Medikus oder Chirurgus sich täglich, so lange die Reinigung dauert, um die Gesundheit mit nöthigen Vorsichten erkundige, um wann sich erst mittlerweile eine vorzüglich ansteckende Krankheit veroffenbarte, die unten vorgeschriebenen Maßregeln zu ergreifen.

§. 7. Sobald mit den in der Kontumaz-Station ankommenden Personen in nöthiger Entfernung das nöthige Examen aufgenommen worden, und der Kontumaz-Medikus oder Chirurgus die Visitationen verstandenermaßen vorgenommen haben, so hat dieser bei seinen Pflichten, dem Kontumaz-Direktor getreuen Bericht abzustatten, und Falls sich in der Visitation wirkliche Zeichen der Pest bei der einen oder andern Person veroffenbarten, sind die Kontumazirenwollenden alle ohne Ausnahme zu entlassen und zu entfernen, auch im verweigernden Falle mit Gewalt zu verhalten, sich sammt ihrem Viehe und Habseligkeiten zurück zu begeben, und wenn sie der Obrigkeit gewaltsam wider-

Digitized by Google

stehen wollten, sind selbe, Falls die Vermischung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todt zu schießen, und sammt Vieh und Waaren vorgeschriebenermaßen, zu vertilgen; wobei den Kontumazdirektoren, Medikern, Chirurgen und anderen angestellten Knechten, Wächtern und anderen Personen, hiemit ernstgemessen bedeutet wird, daß in einem solchen Falle ihre Verschwiegenheit, Nachsicht, Vertuschung, oder was immer für eine ihren Pflichten und Instruktionen zuwiderlaufende Gefährde oder Uebertretung unnachsichtlich bestraft werden würde, maßen von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhaltung oder Verwüstung ganzer Landschaften abhängt.

§. 8. Sollte sich hingegen bei der vorgenommenen Visitation kein Zeichen einer pestilenzischen Seuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maßregeln in den vorgeschriebenen Zeitfristen zu schreiten: Vor allem andern sind die Personen in abgesonderte Wohnungen zu befördern, wonach durch sorgfältige Verschließung, oder allenfalls durch erforderliche Sanitätswächter, die nach Beschaffenheit der Umstände in genüglicher Anzahl den Kontumazirenden beizugeben sind, zu sorgen, daß keine Vermischung unter Kontumaziſten und Gesunden, oder zwischen jenen von verschiedenen Klassen, unter sich erfolge; denn bei der mindesten dießfälligen Berührung, würden nicht nur allein Gesunde oder Unverdächtige, nach durch die Berührung auf sie gefallenem Verdachte, die Kontumaz mitzumachen haben, sondern auch die bereits angefangene, wie gesagt worden, auf das neue zu unterziehen seyn.

§. 9. Die in die Kontumaz genommenen Personen sind mit erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorsorge des Kontumazdirektors um billige Preise zu versehen; daher in den Gebäuden oder auf die vorhandenen Wirthshäuser dießfalls alle nur erdenkliche Wachsamkeit zu tragen, oder in Ermanglung deren, von dem Kontumazdirektor die nöthige Veranstaltung zu treffen ist, daß niemals Mangel und Klagen verspüret werden. — Die Nahrung ist den Kontumaziſten eben mit der strengsten Vorsicht zu reichen, daß keine Vermischung erfolge; folglich wird ihnen nicht erlaubet, sie zu holen, aus ihren Verschließungen zu gehen, und muß ihnen solche durch die nicht exponirten Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermischung von außen, gereicht werden.

§. 10. Bei dem Anfange der Kontumaz können die nicht giftfangenden Gefäße, die aber ohne aller Beilage eines giftfangenden

Digitized by Google

Körpers, als Leintuch, Stricke oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden; dahingegen ist aber auf das strengste zu sorgen, daß im übrigen weder Menschen noch Vieh, noch Waaren in die Gemeinschaft, oder in allgemeinen Umgang gelassen werden, bevor nicht die Kontumazfrist ganz vollstreckt, und nach der Vorschrift dieses Gesetzes die ganze Reinigung erfolgt ist, gegen dessen Strenge keine Entschuldigung oder Ausnahme Platz greifen solle.

§. 11. Wenn die Kontumazisten Geld und Briefschaften bei sich haben, muß der Direktor auf beides unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmem Wasser, und bei verdächtigen Zeiten, mit Essig durch die mit den Kontumazisten exponirten Reinigungsknechte waschen, mithin nicht eher zurückgeben lassen. Die Briefschaften, sie mögen an wen sie wollen, gestellt seyn, sind in des Kontumaz-Direktors Angesicht, und zwar bei guten Zeiten bloß mit dem gewöhnlichen Pestrauche auszuräuchern; bei verdächtigen Umständen, folglich erhöhter Kontumazfrist, aber durch warmen Essig zu ziehen, und sodann erst an ihre Gehörde abzugeben, falls sie keine giftfangende Sachen einschließen, welche vorläufig herauszunehmen, und mit anderen Effekten in die Reinigung zu ziehen ist, vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen seyn, daß die dem Kontumazisten zugehörige Wäsche, durch die Reinigungsknechte sorgfältig gewaschen, andere Kleider aber beständig ausgelüftet werden.

§. 12. Sobald die Menschen der Ordnung nach unterbracht worden, ist das Vieh in die zubereiteten und abgesonderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verschließen, und mit der erforderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obsorge gegen alle Vermischung, die Menschen und Vieh gefährlich ist, zu versehen; daher eben der, oder die Sanitätswächter und Knechte, die den Personen beigegeben worden, auch dießfalls ihre Wachsamkeit zu verwenden haben.

§. 13. Inzwischen, als Menschen und Vieh in die abgesonderte Verwahrung gebracht worden, ist auf die allenfalls mitgebrachten Wägen, Güter und Effekten ebenfalls sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, damit, da man hier gegen ein Uebel besorgt ist, selbes nicht dort mit Schädlichkeit einschleichen möge.

Es solle daher zur Zeit, als man mit Personen und Thieren beschäftiget ist, durch den Kontumazdirektor gesorgt werden, daß die Wägen und Waaren niemals allein und ohne Aufmerksamkeit geschworner bestellter Wächter gelassen werden, welche sie auch ehe die unten

Digitized by Google

vorgeschriebenen Manipulationen für sich gehen, nicht außer Augen lassen sollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuscht, oder den bestimmten Reinigungsvorsichten entzogen werde.

§. 14. Die Vorsichten und die Manipulation bei dem Unterbringen in die Kontumaz-Magazine sowohl, als die unten bei der wirklichen Reinigung vorgeschrieben werden, sind eine vorzügliche Sorge des Direktors. Es hat demnach derselbe die Veranstaltung zu machen, daß die Waren alsogleich durch die bestellten Reinigungsknechte an den behörigen Wägen in die Kontumaz-Häuser mit aller Vorsicht eingeführt, und nicht etwa im Regen und Schnee stehen gelassen und beschädiget werden, wofür der Kontumaz-Direktor wohl zu sorgen hat. Die Waaren sind in den dazu bestimmten Reinigungs-Magazinen, Städeln oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen und zu reinigen, nach Maß und Weise als die weiteren Anleitungen folgen. Nachdem die Waaren in die Kontumaz-Magazine gehörig eingebracht worden, sind von dem Kontumazwächter oder den ihnen beigegebenen, und die Kontumaz mitmachenden Reinigungsknechten, Anfangs die Truhen und die Kisten sammt den gefährlichsten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen und umzukehren, und damit die Luft durchdringe, müssen die Wollballen oder Kisten, falls es Waaren sind, die füglich herausgenommen, und an die Luft ausgestellt werden können, beständig in der Auslüftung zu erhalten, und durch die Knechte täglich überzulegen und zu vermischen; falls aber derlei Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen sind, als zum Beispiele: die in Ballen gebundene Baumwolle, so haben die Reinigungsknechte solche zu eröffnen inwendig mit dem entblößten Arm täglich zu durchbohren und zu vermischen, wie unten mit noch mehreren besonderen Vorschriften angezeigt werden wird. Wobei vorzüglich zu sorgen ist, daß gleich wie die Vermischung den in verschiedenen Klassen kontumazirenden Personen verboten, also eben dieses auf die kontumazirenden Waaren zu verstehen sey.

§. 15. Die in die Kontumaz kommenden Waaren, ihr Mark und Zeichen, und der Namen des Eigenthümers, sind von dem Direktor genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protokoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt. 1. Daß er hieraus mit Bequemlichkeit die üblichen Kontumaz-Waaren-Tabellen verfertigen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten Behörde einschicken muß. 2. Daß dieses Buch als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen aus der Kontumaz tretende Partheyen

Digitized by Google

sicher zu stellen, daß sie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht haben; zu welchem Ende für jede Parthei ein aus diesem Protokolle genommener Auszug zu verfassen ist, der einem ihr beigehenden Reinigungsknechte gleich Anfangs behändigt, und der Parthei zur Unterschrift vorzulegen kömmt, wornach ihn der verstandene Reinigungknecht nach vorläufiger bei Briefschaften vorgeschriebenen Reinigung dem Dierektor zurückstellt, der ihn wohl bewahrt, und nach vollendeter Kontumaz bei der Uebergabe sich desselben bedienet. Es ist also dieses das zweite, wie das vorerwähnte über die Konstitute der ankommenden Partheien, das erste Amts-Protokoll ist; wozu noch das dritte kommt, in welches der Direktor alle an ihn kommende Verordnungen, oder andere einer Aufmerksamkeit würdige Umstände einschreiben muß, um sein Amt mit Ordnung und regelmäßig zu führen.

§. 16. Nur allein der Zurücktritt in die verdächtigen, und der Kontumaz unterworfenen Länder, ist vor vollbrachter Kontumazzeit erlaubt, wenn die Umstände einer Person, und ihre Vortheile solchen auch sammt allen Effekten erheischten, oder die Parthei allenfalls bloß ihre mitbringenden Waaren, um sie zum hierländigen Handel fähig zu machen, einem dritten Sachwalter überlassen, und vor vollstrecktem Termin in ihre Heimath, oder wo [illegible] verkommen, zurücktreten wollte; welches denselben mit [illegible] allezeit verstehenden Vorsicht jedoch nicht zu versagen ist [illegible] keine Vermischung jemals vor sich gehe, und die zurü[illegible]enden Wächter oder Sanitätsknechte, die sich jemals ver[illegible] haben, den Grad der vorgeschriebenen Kontumazfrist [illegible] erfüllen. — Bei der dabei vor sich gehenden Ladung [illegible] gemeiniglich Stricke erfordert werden, sollte keine außer Kontumaz befindliche Person mit Hand anlegen. — Bei diesem Vorgange jedoch, wie überhaupt bei allem was in der Station von Bedenklichkeit sich ereignet, soll der Kontumaz-Direktor in gehöriger Entfernung gegenwärtig und wachsam seyn; denn es wird hier alles Ernstes wiederholet, daß sowohl bei dieser Verrichtung, als in allen andern dergleichen Gelegenheiten, derjenige Handlanger, Wächter, oder was immer für Beamte oder Personen, ohne alle Ausnahme, welcher eine der Kontumaz unterworfene Person, Thier oder Waare, auch nur augenblicklich berühret, ipso facto in diejenige Kontumaz verfällt, welche die berührte Sache unterworfen ist; davon weder der Sanitäts-Medikus oder Chirurg, weder den Kontumaz-Direktor

Digitized by Google

wenn sie die gehörigen Gesundheitsvorsichten unterlassen, befreiet seyn können.

§. 17. Den Waaren und anderen Effekten, welche in die Kontumaz-Magazine kommen, ist alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände und Erforderniß, einer oder mehrere Sanitätsknechte oder geschworne Wächter beizugeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Direktors, des Chirurgs und der Reinigungsknechte, der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebogen werde. — Diese Knechte haben bei der Parthei der sie zugegeben worden, so lange zu verbleiben, als die Kontumaz dauert, auf welche Zeit sie eben wie andere Kontumazisten von aller Gemeinschaft abgeschnitten seyn sollen, und ein Gleiches verstehet sich noch um so mehr von denjenigen Knechten, (Guardiani), die den kontumazirenden Personen nach Erforderniß der Umstände beigegeben werden müssen, deren Pflichten insgesammt vorzüglich dahin gehen, daß sie alle Vermischung verhüten, den Gesundheitsstand der Kontumazirenden beständig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Direktor in geziemender Entfernung und Vorsicht ungesäumt die Nachricht ertheilen.

§. 18. Bei den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied der giftfangenden und nichtgiftfangenden, zu beobachten, maßen bei ersteren weit größere Vorsichten, als bei diesen erforderlich sind; es werden demnach unter giftfangenden Waaren diejenigen verstanden, die man durch die an sich nehmende erkennt, eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmenden Effekten mitzutheilen; dahingegen jene für nichtgiftfangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind.

Die Erfahrung hat die dießfällig sonderheitliche Kenntniß bereits fast größtentheils mitgetheilt, und da solche in den meisten Kontumazortschaften in Europa entscheidend angenommen worden, wurde die für die Seeküsten und Lazarethe unserer Staaten dießfalls vorgeschriebene Maß und Ordnung, auch auf der Landseite angenommen.

§. 19. Getreide, Reiß und andere dergleichen Greißelwerke, wie auch die Valonia oder Knoppern, als allgemein bekannt, nichtgiftfangende Waaren, können in Zeiten, wenn auch die Pest in der Nachbarschaft wirklich obhanden, folglich die höchste Kontumazfrist bestimmt ist, in Beiseyn des Kontumaz-Direktors, mittelst einer beson-

ders dazu errichteten gemeinschaftlich reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waaren in das Kontumaz-Magazin einführen zu lassen nicht meinet, sondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum Ueberladen bestimmten reinen Gefäße oder Säcke überschüttet werden, nachdem die Kontumazknechte solche bei dem Werfen in die Rinne ausgelüftet haben; wobei jedoch wohl zu beobachten ist, daß bei dieser Manipulation durch die, die Kontumaz nicht mitmachenden Menschen, keine Berührung oder Vermischung giftfangender Körper vor sich gehe.

§. 20. Holz, Kupfer, Metall und andere dergleichen ungebundene, folglich durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers, auf keine Weise verdächtige Sachen, können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beigegeben ist, in Beiseyn des Direktors wohl mit Wasser übergossen und abgewaschen worden, ohne Bedenken alsogleich weiter frei überliefert werden.

§. 21. Das Wachs und die Badschwämme, nachdem sie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwicklung losgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser, wo welches vorhanden, gestanden, können gleichfalls in Gegenwart des Kontumaz-Direktors alsogleich frei übernommen werden.

§. 22. Alle übrige Waaren, sie mögen der Ansteckung unterworfen seyn oder nicht, müssen in die Kontumaz-Magazine übertragen werden, und diejenigen, welche nichtgiftfangend sind, reiniget man alldort mit aller Vorsorge, jedoch in Gegenwart des Kontumaz-Direktors, der aber wie allzeit, wachen muß, daß er sich in geziemender Entfernung halte, um sich nicht selbst zu vermischen; folglich sich aller außer der strengen Kontumaz (der er eben in solchem Falle unterliegen müßte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen. Es werden bei dieser Operation die ansteckenden Umschläge, oder Einwicklung, als Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden und dergleichen, abgesondert, das Holz, Metall, Truhen oder Fässer, worin die nichtgiftfangende Waare liegt, mit Wasser übergossen und abgewaschen, sodann allenfalls die reine Waare ohne längeren Aufenthalt alsogleich frei verabfolgt.

§. 23. Die Weinbeeren und Asche können gleichfalls ohne Zeitverlust aus dem Kontumazhause übergeben werden, wobei man den Sack oder Paquet, in welchem sie sind, an den Ecken zu beschneiden und das aufgeschnittene Stück mit Pech zu überschmieren hat; Truhen

Digitized by Google

und Fässer aber, wenn die Waare sonst mit keiner Einwicklung versehen ist, werden, wie gemeldet, bloß mit Wasser übergossen.

§. 24. Folgen die Gattungen derjenigen Waaren und Dinge, die überhaupt für nichtgiftfangend erkannt, folglich nach verstandener Entledigung alles giftfangenden Gepäcks, ohne Vollstreckung der Kontumazfrist, alsogleich zum weiteren Handel und Wandel außer der Kontumaz, mit Vorsicht der Nichtmischung, übernommen und weiters befördert werden können, als: Alaun, Aloe, Affione, Ambra, Antimonium, Angelika, Arsenikum, Assafötida, Archifolium, Anisasche, gemeine und spanische, Asslor, Austern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleiweiß, Bohnen, Brechnüsse, Benejamen, Brustbeeren, Blumenkohlsaamen, Borax, raffinirten Bisam, Brasilienholz und dergleichen; Calmus, Chiocolate, Caccau, Caffeh, Curküß, Cardamomen, Corallen, Cibeben, Cocus, indianische; Calpa, Catto, Capern, Cremortartari, Cassienrinde, Datteln, Diamanten und alle Edelsteine. Draht, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Fasolen, Feigen, frische und gedörrte; Fleisch, gesalzenes und geräuchertes; Folium indicum, Fischbein, Fischöl, Fischrogen, Fische, frische und gesalzene, sonderlich Krebse, Schildkröten u. dgl., Fleischleim, Firnißfarbe, blaue und andere; Getreid, Gebäck, Giftwurzel, Gewürz, Glas, leeres, als Flaschen und dergleichen; Gingolena, Gummi, Gewürznägel, Grünspan, Holz, Hülsenfrüchte, Honig, Ingwer, Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kümmel, Käse, Limonien, Portugesen; Lapislazuli, Laternenhorn und anderes; Mandeln, Pistazien ohne Schalen, Marmor, Metalle, Messing, Mastix, Muschiami, Mußkatnüsse und alle Drogetieen, Mehl, Oel, Opperment, Opium, Porzelain, Perlen, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech, mit Pech überstrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli, Queckfilber, Rhabarber, Reiß, rothe Erde, Saffran, Salz, Straußeier, Schmergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, Sal amoniacum, Saliter, Salappa, Seidenwürme, Saamen: Spargel, Körbe oder anderes Gezeug, vom spanischen Strohe Sparto gemacht, Sublimat, Sottemachio, Stevalacca, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweggenommenen von der suspekten Seite herkommendem Seilwerke, nachdem sie durch 48 Stunden täglich mit Wasser ganz durch einen Reinigungsknecht überwaschen worden. Es muß aber nachher der Reinigungsknecht die vorgeschriebene Kontumaz aushalten. — Tamarinden, Torf, Tucia, Terra di ombra, Terra ariana. Vitriol, Vogelleim, Weidkraut, Wein

Weinbeer, Weihrauch, Wachs, Zucker, Zibet, Cibeben, Zedoaria, Zenfero, Zimmet, Zinn. Alle diese ungezweifelt nicht giftfangende Waaren können mit oben beschriebenen Vorsichten aus dem Kontumaz-Magazin unbedenklich verabfolget werden, wenn schon der für die übrigen giftfangenden Waaren, Vieh und Personen bestimmte Termin noch nicht erstreckt ist.

§. 25. Die Galläpfel sowohl als die Cochenille und Sennesblätter sollen auch der Kontumaz unterworfen werden.

§. 26. Auch bei dem Gewürze, Metalle, Drähte, gesalzenen Fischen in Fässern und dergleichen, sind zu größerer Sicherheit die oben vorgeschriebenen Vorsichten, mittels Hintannehmung der Umschläge und Stricke niemals außer Acht zu lassen.

§. 27. Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebene Zeit gereiniget werden müssen, in die Kontumazmagazine mit sorgfältiger Behutsamkeit gegen alle Vermischung gebracht worden, geschiehet die Eröffnung, Uebermengung, Uebermischung und Ueberkehrung auf folgende Art: Bei Seiden- und Gaißhaarballen thut man die erste Entwicklung hintan, schneidet die innere an den Ecken kreuzweis auf, und kehret solche alle Tage um, damit dit Luft auf allen Seiten dazu kommen möge. Bei Woll-, Leinen-, Baumwollen- und dergleichen Ballen, eröffnet man die Einwicklung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf solche Weise, daß sie wieder hinein geschoben werden kann, und es keines neuen Umschlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man die Einwicklung eben so groß, daß der Arm eingesteckt werden kann, und keines neuen Umschlags bedarf, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beständiger Zug der Luft ist. Alle Tage müssen die Reinigungsknechte mit dem Arm hineinfahren, die Ballen von einem Orte zu dem andern übertragen, und nicht über 4 Schuhe hoch auf einander legen, auch ist dieses oft in der Nacht vorzunehmen. Die gesponnene Baumwolle, Camel-, Castor-Haare und dergleichen Ballen und Päcke müssen von allen Banden aufgelöset und nur der mittlere Band, damit der Busch nicht verändert werde, unberührt verbleiben; hierauf wird die Einwicklung zuerst an der einen Seite ganz aufgetrennt, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hineingegriffen; nach halb verrichteter Kontumaz aber die erste Eröffnung wieder zugenähet, der Ballen umgekehrt, auf der andern Seite gleichermaßen eröffnet, und eben wie zuvor, mit hineingestecktem Arm täglich ausgelüftet. — Tücher, Borten, baumwollene

Zeuge, und überhaupt alle seidene, wollene, leinene und gewebte Manufakturwaaren, werden aus der Einwicklung, Säcken und Kisten herausgenommen, Stück für Stück durch die Hände geführt, und übereinander in Haufen gelegt; diese Haufen aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehrt, wo man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich ist, mit dem Arm hineinfahren muß, jedoch dabei sich in Acht zu nehmen hat, daß die Waare nicht beschädiget, und vornehmlich die Presse nicht verändert wird. Ist die Waare in Säcken, so müssen die Stricke und Bänder aufgelöset, und besonders gelegt werden. Die Federbüsche löset man auf und verwahret die Bänder besonders. Die Buschen selbst aber werden aufeinander gesetzt, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Kontumazzeit, jedoch ohne solche zu beschädigen, oder die Form zu verändern, fleißig umgekehrt. Die feuchten Häute legt man zu 50 und 100 aufeinander in einem Hofe des Lazareths, und nach geendigter halben Kontumaz, werden solche Stück für Stück umgekehrt, und auf solche Art ein neuer Haufen gemacht. Alle Ochsen- und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buschen für Buschen, übereinander, verändert täglich den Ort und führet jedes Stück durch die Hände, ohne sich demnach an die bisher üblichen Gewohnheiten oder ergangenen Verordnungen zu binden. Werden Häute, von was immer für Gattung, in die Kontumaz eingenommen, und durch die Luft mit verständiger Behutsamkeit in den obenvorgeschriebenen, nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Kontumazperioden gereiniget, mit der Vorsicht jedoch, daß, wenn die rohen, noch gar nicht gearbeiteten Schaaf-, Bock- und Gaißfälle, besonders zur Sommerszeit, einen gar zu großen unerträglichen Gestank verursachen, solche nach Beschaffenheit der Umstände auch von dem Direktor wohl gar von der Kontumazstation abgewiesen werden können und sollen.

Der ganze Blättertaback wird in den Kontumazmagazinen zu 4 bis 6 Schuhe hoch übereinander gelegt, jedoch der Sack, wenn solcher von Roßhaar oder Leinwand ist, nicht eröffnet; ist letzterer aber von anderer Materie, muß er eröffnet, und die äußerlichen Bänder aufgelöset werden, die inneren hingegen, um die Waare in ihrer Form zu belassen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stricke, auch von dem Tabacke selbst den Spagat oder andere Bänder wegnehmen lassen, und ist auch zufrieden, alle Buschen, einen nach dem andern, inwendig aufzumachen und den Taback auf diese Art eröffnet in freier Luft sieben Tage lang hin- und herheben

Digitized by Google

und überlegen zu lassen, so kann in diesem Falle der Taback von der übrigen Zeit der Kontumaz befreiet, und gleich nach dieser siebentägigen Auslüftung und Reinigung ausgefolgt werden; die Umschläge, wie auch die Stricke, Spagat und anderes Bandwerk, müssen entweder verbrannt oder so lang in dem Kontumazmagazine gelassen werden, bis die ganze Kontumazzeit verflossen ist.

Alle Andere in dieser besondern Instruktion nicht namentlich enthaltenen giftfangende Waaren müssen mit gleichem Fleiße, Vorsicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahrt, und darauf gesehen werden, daß solche durch die Gesundheitsvorsichten so wenig als nur möglich Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung gesagter Waaren bei gefährlichen Umständen auf 42 Tage bestimmter Kontumazfrist vorzunehmen ist, muß der allergrößte Fleiß, und gleichsam doppelte Vorsicht bei der Eröffnung, Auflösung, Auslüftung und ganzen Kontumazmanipulation überall und in allen Stücken vorgekehret, und auf das strengste verwendet werden, wenn auch die Waaren oder Ballen dabei einen unvermeidlichen Schaden leiden sollten.

Unter den Waaren soll man keinen andern als den Unterschied beobachten, ob sie giftfangend sind oder nicht, maßen in dem ersteren Falle alle einer gleichen Contumazperiode, wie die Menschen, unterliegen, nach Maße, als selber auf Erforderniß bestimmt ist, die größere Behutsamkeit der Reinigung aber bei Wolle und dergleichen nicht in der Zeit, sondern in der vorgeschriebenen Manipulationsnorma bestehet.

Uebrigens ist bei allen Sanitätsvorfallenheiten und angezeigten Geschäften zu merken, daß in höchsten Dringlichkeiten das Personal weder an Sonn- noch Feiertagen von den in ihrer Ordnung je und allezeit fortlaufenden Arbeiten freigelassen werden kann.

§. 28. Die Contumazfrist bei den Personen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieselbe in die Station mit gehörigen Vorsichten aufgenommen worden; da hingegen diejenigen, so die Waaren betrifft, nur von dem Augenblicke an gerechnet werden muß, in welchem der letzte Ballen, Kiste oder Truhe eröffnet und ausgelüftet zu werden angefangen hat; dahero der Kontumazdirector die Umstände der Zeit in den Amtsprotokollen genau aufzuschreiben und zu beobachten hat.

Digitized by Google

§. 29. Erkrankt eine Person, oder ein zug.gebener Kontumaz-knecht oder Wächter, so hat der Kontumazchirurgus oder Medikus ohne Verzug mit vorgeschriebener Behutsamkeit die Untersuchung zu pflegen; hier zeigt es sich nun, daß der Bettlägerige entweder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken sich wirkliche Symptomen der Pest. In dem ersten Falle hat der Medikus oder Chirurgus die Kur, ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen; sollten Ort und Umstände aber gestatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Medikus Beistand leiste, so kann zwar solches erlaubt werden, gegen dem jedoch, daß dieser Medikus die Kontumaz mit dem Kranken vollstrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Kontumaz-Direktor täglich Bericht gebe. Wenn hingegen bei dem Kranken sich wirklich Zeichen der Pest veroffenbaren, ist der vorgesetzten Behörde ohne Verzug die Anzeige zu machen, wonach diese sowohl, als der Kontumaz-Direktor, sich nach folgenden Maßregeln unter schwerester Verantwortung zu richten haben werden, die sich in ihrer Maße auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnt.

§. 30. In einem so unglücklichen Zufalle ist 1.) zur Richtschnur zu nehmen, daß von dem Tage ihrer Entdeckung an, der höchste Reinigungs-Termin von 42 Tagen alsogleich zu laufen anfange, wenn die Kontumaz in einer minderen Frist angetreten worden wäre; 2.) müssen die behafteten Personen mit der allergrößten Strenge auch in der nemlichen Kontumazklasse, von andern noch gesunden abgesondert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebogen werden; 3.) ist die Zahl der Reinigungsknechte oder Wächter zu vermehren, um auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln; 4.) sind alsogleich dem allerhöchsten Kontumaz-Termine von 42 Tagen alle in einer Station befindliche Kontumazisten zu unterwerfen, wenn sie auch von dem Inpestirten entfernet, und in abgesonderten Klassen oder Verschließungen sich befinden, bei welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckten Reinigungstage für verloren zu achten sind, und die Reinigung von neuem anzufangen hat; 5.) ist um das Kontumazhaus, worin sich die Pest entdeckt hat, ein Bewachungs-Cordon zu ziehen, und Niemanden der Zutritt zu gestatten; es wäre dann Sache, daß der Kontumazdirektor anwesend, und die strengsten Vorsichten beobachtet würden: wobei jedoch allzeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs-, Heil-, Lebens- und auch Seelenmitteln

Digitized by Google

die armen Kranken keinen Abgang leiden. 6.) Ein so beträchtlicher Zufall ist ungesäumt der vorstehenden Behörde durch Staffete oder sonst eilfertig anzuzeigen, welche ohne Säumniß die nöthigen Verfügungen nach Maße der Umstände machen, und die weiteren Berichte nach Hof abstatten wird, um mit allergenauestem Fleiße alles das für damals anzuwenden, was zu Aufstellung eines oder mehrerer Pest-Aerzte erforderlich, zu Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zu Verhütung eines weiteren Eingriffs des Uebels, und zu dessen Erstickung anständig, zu Vorsehung mit nöthigen Lebens- und Hülfsmitteln für wirklich Erkrankte zureichend erachtet wird; denn es muß an allen diesen Mitteln dem armen Kranken keineswegs gebrechen, folglich diejenigen Personen, die zu ihrer Aushülfe nöthig sind, mit ihnen in der Kontumazverfassung beharren, worin sie sich der gewöhnlichen Vorsichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten, unter der festgesetzten Strafe sorgfältigst zu vermeiden haben; 7.) wenn die Inpestirten genesen, ist ihnen frische Kleidung zu geben, die Leiber sind rein mit Wasser und Essig abzuwaschen, sie in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesondert zu verwahren, bis der 42tägige Kontumaz-Termin ausgelaufen, wonach sie nach abermal vollbrachter Visitation des Medici und Chirurgus gleich andern entlassen werden; 8.) wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesetzten Behörde eine genaue Specification der in der Kontumazstation befindlichen, und Inpestirten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen und vorschreiben wird, was für verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren die 42 Tage durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar eine oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sey; worüber die Commission vorläufig die Befehle der Hof-Stelle über ihr zu erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Kontumaz-Direktor aber zu sorgen hat, daß die zur Vertilgung bestimmten Körper und Effecten unfehlbar verbrannt, und auf keine Weise verschleppet werden; 9.) wenn in ein Zimmer oder Magazin wirklich inpestirte Personen oder Waaren eingebracht worden, ist nach vollbrachter Kontumaz und erhaltener Gesundheit sowohl, als nach erfolgtem Tode, das Haus sorgfältig mit Pestrauche zu reinigen, die Böden durch die in der Kontumaz befindlichen Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen, und mit Kalk zu überweißen, auch Fenster und Thüren wenigstens durch

Digitized by Google

42 Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Kontumazistenein nimmt; 10.) die Körper der Verstorbenen sind ohne Kleidung in eine wenigstens zwei Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalk zu überschütten, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu sorgen, daß in die ehehin mit den Kontumazgebäuden geschlossenen Kirchhöfe niemand eintreten könne.

§. 31. Die Vorsichten, die allhier auf den Zufall vorgeschrieben worden, wenn die Pest in den Kontumazstationen ausgebrochen, erstreckt sich auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlösser und einzelne Häuser, worinnen sich Zeichen einer Pest entdecken sollten.

Wenn demnach in einer Stadt, Markt, Dorfe, Hause oder Schloß die Pest wirklich entdeckt wurde, hat die Behörde und die Landesobrigkeiten sogleich zusammen zu treten, und zu berathschlagen, wie sowohl ganze Gemeinden als einzelne Häuser mit allen Menschen, Vieh, Geräthschaften, nach Erforderniß der Umstände gesperrt, mit ausgiebigen Kordonswachen und Verpalisadirungen das vorgreifende Uebel gehemmet, alle Vermischung mithin sorgfältig hintangehalten, Hunde, Katzen und Geflügelwerk getödtet, und in allen Stücken eben diejenigen Vorsichten allda in ihrem Maße, Thun und Geschicklichkeit angebracht werden, die oben bei den wirklich angestellten Kontumazstationen vorgeschrieben sind.

Die vorzüglichste Schuldigkeit der Landesobrigkeiten muß es aber ohne Unterlaß seyn, durch die Untergebenen, besonders durch die Stadt- und Landphysici, immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor allen andern zeitlich anzuzeigen gebührt; daher die verhängte Strafe wider solche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn sie aus Nachläßigkeit, Gefährde, oder aus was immer für Ursachen, wissentlich sich eine Verschweigung zur Last kommen ließen. Wenn nun die mit der Pest wirklich überfallenen Personen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeschriebenen Strenge gereiniget, oder aber während der bereits erstreckten Kontumazzeit sich alles in guter Gesundheit befindet, auch gar keine widrige Zufälle entstehen, ist den kontumazirenden Menschen und Waaren der gemeinschaftliche Umgang, oder die sogenannte libera Practica, mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

§. 32. Vorzüglich müssen die dem Kontumazirenden beigegebenen Sanitätsknechte oder Wächter über die guten Gesundheitsumstände

vernommen, sodann die Personen wieder durch den Sanitätsarzt oder den Chirurgus mit den vorgeschriebenen Vorsichten visitirt werden, und wenn weder ein noch andern Orts sich einige Bedenklichkeit äußert, sind Menschen, Vieh und Waaren nochmal zu überzählen, und einem so wie dem andern der freie Umgang und Umlauf zu gestatten; äußern sich hingegen bedenkliche Umstände, träfe die eingenommene Zahl der Personen, Vieh oder Waaren bei der Vollendung der Kontumaz nicht überein, so ist der Sache auf den Grund zu sehen, die unterwaltenden Ursachen genau zu untersuchen, und falls sich bei deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr oder Gefährde entwickelte, sind die Kontumazirenden keineswegs zu entlassen, und die erhobenen Bedenklichkeiten der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche in Sachen, was weiters vorzukehren sey, vorschreiben.

§. 33. Ueber die mit Ordnung vollstreckte Kontumaz ist den Partheien eine Urkunde von dem Direktor gratis zu verabfolgen, und in solcher der Name, Alter und Leibesgestalt der Personen, nicht minder das in die Kontumaz mit eingenommene Vieh und Waaren kurz zu beschreiben, und sogestaltig nach bezahlten vorgeschriebenen Kontumaztaren sind Menschen, Vieh und Waaren zu entlassen, ohne daß über das Maß der Vorschrift eine Belohnung, Geschenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwand bei Verlust des Dienstes desjenigen, der dawider handelt, abgefordert, oder veranlasset werden solle.

§. 34. Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Kontumazisten zu Beförderung ihrer Reisen, auch Fortbringung ihrer Waaren nach vollendeter Kontumaz, das nöthige Fuhrwesen, um das sie selbst nicht umsehen können, gegen billige Bedingungen beigeschaffet, und die gereinigten Waaren in ihre vorige Ballen-Form geleget, nach der von dem Direktor geschehenen Revision den Eigenthümern zurückgestellet werden.

§. 35. Bei jeder Kontumazstation ist eine nöthige Militärbedeckung bei Handen, welche von ihrer Obrigkeit die maßgebenden Instruktionen, und vorzüglich dahin die Anweisung zu erhalten hat, daß sie in den Sanitätsgeschäften den Anordnungen des Kontumazdirektors vollkommen Genüge leisten, und in der Station sowohl, als in den allenfalls zu besorgenhabenden Bedeckungen und Begleitungen der der Kontumaz annoch unterworfenen Personen, sich aller Vermi-

Digitized by Google

schung sorgfältigst enthalten solle, maßen, wenn diese erfolgt wäre, die Militärpersonen selbst unnachsichtlich, und zu allen Zeiten ohne Ausnahme, gleich andern, die sich vermischt haben, der Kontumaz zu unterwerfen wären.

§. 36. Aus alle dem Angeführten erhellet, daß der Kontumaz-Direktor überall diejenige Person sey, welcher alle Medici, Chirurgen, Capläne, Aufseher, Dollmetscher, Ueberreiter, Reinigungsknechte oder Wächter, so viel deren aufgestellt oder anzuordnen nöthig seyn werden, in den Sanitätsgeschäften subordinirt sind. Daher dieser zu sorgen hat, daß nicht nur allein seines Orts, sondern auch von alle den Uebrigen, ihren Pflichten auf das strengste Genüge geleistet werde.

§. 37. Die Ernennung der Heil- und Wundärzte, der Dollmetscher und Capläne, so wie des Kontumazdirektors, geschieht vom höchsten Orte selbst, nach Vernehmung der Behörden; dahingegen werden die übrigen Personen, so in den Kontumazstationen erforderlich sind, als Aufseher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs- und andere Knechte und dergl., von dem Kontumazdirektor der vorgesetzten Behörde vorgeschlagen, und von dieser ernannt und bestätiget, worüber in den Protokollen die Anzeige geschehen muß.

§. 38. Der Kontumazdirektor soll beflissen seyn, unter den sämmtlichen Kontumazbeamten, Knechten und Wächtern, wie auch unter den Kontumaziſten selbst, die gehörige Ordnung, Ruhe und gute Einverständniß zu erhalten und zu befördern; folglich allen entstehenden Streit und Uneinigkeit beizulegen und zu unterdrücken, und gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes hiemit die maßgebenden Vorschriften erhält, so kann er in denjenigen Fällen und Umständen, die etwa allda nicht vorgesehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, Provisionalanordnungen nach gewisser Vorsicht und Bescheidenheit zwar ankehren, muß jedoch der betreffenden Stelle alsogleich davon Nachricht ertheilen, und derselben weitere Befehle erwarten.

§. 39. Der Direktor soll sich mit dem unentbehrlichen Personale beständig in der Station, und in der dazu bestimmten Wohnung aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre denn, um ein Geschäft seines Amtes zu thun, das ihn abriefe; wobei jedoch die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß er in der Abwesenheit seine Verrichtungen einem andern bescheidnen Kontumazbeamten übergebe, der bei

Digitized by Google

seiner Rückkehr ihm von allen Vorfallenheiten genauen Bericht abzustatten hat, von denen der Direktor selbst an die vorgesetzte Stelle eine kurze Relation mit umständlicher Ausweisung, wenigstens monatlich einmal, falls was besonderes Erhebliches nicht öfter Anzeige erfordert hätte, zu geben hat.

§. 40. Ein Kontumazdirektor muß aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeit sein Hauptgeschäft machen, und sich daher aller andern Verrichtungen, des Handels mit Kontumaz- oder andern, auch Eßwaaren, alles Gewerbs, Leidenschaften und Zeitvertreib entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksamkeit abwenden könnten; er soll die Schlüssel der Kontumazgebäude Niemanden anvertrauen, und bei Eröffnung oder Sperrung derselben, allzeit gegenwärtig seyn.

§. 41. Weder dem Direktor noch sonst Jemanden in der Kontumazstation, ist erlaubt, Hunde, Katzen oder andere dergleichen Thiere, so in dem Lazarethe herumlaufen oder fliegen können, zu halten, außer, es wären solche an einer Kette oder in einem Käficht verwahret.

§. 42. Auf gleiche Art ist es allen Beamten verbothen, mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es sey während oder nach der Kontumaz, einige Handelschaft zu treiben, oder sie zu gebrauchen.

§. 43. Von den Kontumazirenden ist alles Schieß- und anderes Gewehr, sammt Munition abzufordern, und davon die giftfangende Einwirkung, wenn dergleichen vorhanden, absondern zu lassen, solches Gewehr wird bis zur Endigung der Kontumaz, wohl aufbewahret, und sodann zurückgestellt auch solle auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangsschein darüber ausgestellt werden.

§. 44. Für die Kontumazirenden ist alle Achtung, Liebe und Bescheidenheit zu tragen, in so weit, als es der Wohlstand ihrer Seelen sowohl, als des Leibes erfodert, und die Gesundheitsvorsichten zulassen; folglich muß, wo es thunlich und die Lage der Umstände es erlaubet, gesorgt werden, daß, so oft möglich, in gebührenden Schranken ohne aller Vermischung und mit den verordneten Vorsichten, auch den Kranken die heil. Sakramente zu Theil werden, daher die Kapelle an einem Platze anzubringen ist, an welchem die Kontumazisten in der Ferne aus ihren Verschließungen dem Gottesdienste zusehen und abwarten können.

Digitized by Google

§. 45. Wer in der Kontumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermaßen gestattet, daß solche als ein Testamentum Privilegiatum betrachtet werden solle, in welchem ohne alle Feierlichkeiten die alleinige Probatio naturalis erforderlich ist. Der Direktor, Medikus, Chirurgus, Caplan, Dollmetsch, Aufseher, Knechte, oder was immer für Personen, die in der Kontumazstation angestellt sind, können in einem solchen letzten Willen weder zu Erben eingesetzt, noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zu Testamentsexekutoren ernannt werden; und sind dergleichen Vermächtnisse oder aufgetragene Kommissionen als gänzlich ungültig anzusehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solche mit selbst eigener Hand dem Testamente einverleibet, oder der Verstorbene mit dem Beneficiaten versippschaftet, oder wenn der Testator des Schreibens unkundig, den Zeugen deutlich erklärt hätte, daß sein Vermächtniß aus frei- und ungezwungenem Willen entspringe. So oft einer in der Kontumaz mit Tode abgeht, muß der Direktor nebst Zuziehung zweier Zeugen, über die hinterlassenen Effekten, Waaren, Geld, Mobilien, und alles was dem Verstorbenen zugehört hat, ein Inventarium verfassen, welches er der Behörde einzusenden hat, die solches an die Justizbehörde zu leiten, und das Weitere wegen Auslieferung des Verlasses dem Direktor zu verordnen hat.

§. 46. Der Direktor muß von dem sich ereignenden Todesfalle eines kontumazirenden Menschen, Wächters, Knechts, oder wer er auch sey, der Behörde allzeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht gestatten, daß Jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von seiner Stelle verrücke, bevor solcher nicht von dem Kontumazmedikus oder Chirurgus mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtiget worden ist. Finden diese nichts Bedenkliches, so wird der Verstorbene durch mitkontumazirende Knechte und Personen bei genauer Obachtsamkeit, wiederum gegen alle Vermischung, aufgehoben, und in dem für die Kontumazirenden bestimmten Gottesacker in eine wenigstens zwei Ellen tiefe Grube ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheitsvorsichten, beerdiget. Aeußert sich aber an dem Körper ein Zeichen der Kontagion; so muß der Direktor die genaueste Sorge tragen, daß ungelöschter Kalk darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

§. 47. Nachdem der Direktor bei Entlassung der Kontumazi-

Digitized by Google

sten die Ordnung der Sachen mit eigenen Augen übersehen hat, ob an der Zahl der Personen, Waaren und Effekten sich keine Irrung entdecke, hat er auch selbst genau nachzuforschen, ob an den Thüren, Fenstern, Fußböden, Schlössern oder sonsten einiger muthwilliger Schaden geschehen, in solchem Falle geschätzet, und von den Kontumazisten ersetzt werden muß. Bei erfolgender Widerspenstigkeit wird denselben die freie Gemeinschaft versagt, und der Behörde davon Nachricht ertheilt.

§. 48. Dort, wo Aufseher angestellt sind, hat sie der Direktor, wenn sie in seinen Pflichten zur Beihilfe beigegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen und anzustellen; hauptsächlich aber unter seiner Verantwortung zu sorgen, daß sie ihren Obliegenheiten nach Maße dieser Satzungen auf das genaueste nachleben. Der Kontumazdirektor hat zu sorgen, daß in dem ganzen Reinigungshause auch in anderweg die beste Reinlichkeit und Polizeiordnungen beobachtet werden, und solle nur Er, und Niemand anderer, wenn dießfalls Vernachläßigungen entdeckt werden, zu Rede gezogen werden. Er hat in solchen Fällen alsogleich die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, und die vernachlässigten Vorschriften in ungesäumten wirklichen Vollzug setzen zu lassen, und die Widerspenstigen zur Schuldigkeit zu verhalten; oder dieselben, wenn keine Ermahnung sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

§. 49. Bei den Kontumazstationen sowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Behörden in den Ländern, ist nicht minder auf das Einreißen der höchst schädlichen Viehseuchen zu wachen; zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheitsumständen des Viehes in der Nachbarschaft, die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen sind, nach Maße, als dießfällige Viehseuchordnungen bereits vorhanden sind, oder in Zukunft mit noch mehreren Rücksichten werden vorgeschrieben werden. Inzwischen ist auf das aus der Türkei herüberkommende Vieh zu allen Zeiten ein wachsames Auge zu tragen, und nur zu denjenigen Zeiten, wenn dort selbst an Menschen und Vieh ein allgemeiner Gesundheitsstand herrscht, folglich die Kontumaz nur auf 21 Tage bestimmt ist, kann das Vieh, welches Haare und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich in die Länder herüber getrieben zu werden.

Es sind dabei folgende Vorsichten zu gebrauchen:

1.) Daß die Schwemmung gegen den Strom geschehe; 2.) daß

Digitized by Google

sie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen möglich, sondern an einem andern Platze für sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernt ist; 3.) daß diese Schwemmung der Zeit üblichermaßen in Gegenwart des Kontumazdirektors und eines, wo es thunlich, Dreißigstbeamtens, oder einer von ihm abgeordneten, vertrauten geschwornen Person, wenn er selbst verhindert wäre, unternommen werde; 4.) daß man bei Uebernehmung oder Uebergabe der Gelder, die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauche, und überhaupt sorge, daß keine Vermischung erfolge, folglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenseitigen Personen gepflogen werde.

In Anderweg und außer erwähnten Bedingnissen, unterliegt das Vieh wie die Menschen den vorgeschriebenen strengen Kontumazvorsichten. — Die Pflichten der Kontumazärzte und Wundärzte sind überhaupt Gottesfurcht, Ehrlichkeit, Bescheidenheit, sittlicher Lebenswandel und Folgeleistung der Anordnungen des Kontumazdirektors in Amtsgeschäften. — Insbesondere sind die Pflichten derselben folgende: Achtsamkeit auf den Gesundheitsstand bei den ankommenden Kontumazirenden und Austretenden, mit Beobachtung der Entfernung bei der Visitation, und wenn sich etwas Ansteckendes zeigte, haben sie davon dem Direktor sogleich die Anzeige zu machen, wo dann all dasjenige zu beobachten ist, was auf solche Fälle schon vorher angeführtermaßen verordnet wurde. Auch ist bei dem Umstande, daß bei der Visitation die Berührung geschehen muß, von dem Arzte und Wundarzte die Kontumazperiode auszuhalten. Ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde darf sich der Arzt und Wundarzt von seiner Station nicht entfernen, und sind von ihnen alle in dem Kontumazhause befindlichen Amtspersonen und Kontumazisten unentgeltlich zu bedienen; auch haben dieselben dem Direktor täglich über den Gesundheitsstand der Kontumazpersonen, von dem sie sich eben täglich überzeugen müssen, Bericht abzustatten. — Wenn ein Kontumaz-Wundarzt an einen Kontumaz-Physikus angewiesen ist, hat er mit diesem eine beständige Correspondenz über den Gesundheitsstand zu unterhalten. — Die in Sanitätssachen anlangenden Resolutionen und Verordnungen werden den Aerzten und Wundärzten von dem Direktor mitgetheilt. — Dieselben werden nach der nachstehenden Formel in Eid genommen: »Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte vorgeschriebenen Instruk-

Digitized by Google

tion, in allen Stücken getreu nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Kontumazisten beobachten, ihnen nach meinem besten Verstande beistehen, und nach allen meinen Kräften die anständigen Hilfsmittel jederzeit anwenden, keinen gefährlichen Umstand verhehlen, und mich in Allem so betragen wolle und solle, wie es einem in Pflichten stehenden Sanitäts-Chirurgus zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen. (Dann wird die gewöhnliche Formel hinsichtlich der geheimen Gesellschaften beigefügt.) So wahr mir Gott helfe.«

Zu den Reinigungsknechten oder Wächtern (welche auch Guardiani genannt werden) sind starke, gesunde, bescheidene, nüchterne und gutgesittete geschickte Leute zu wählen.

Ihre Pflichten zielen 1.) auf die erforderliche Aufsicht in dem Kontumazhause über die Kontumazpersonen, auf die Reinigung der Waaren, Uebertragung derselben u. dgl. ab. 2.) Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß zwischen den Kontumazisten und Effekten in ihren Klassen, noch weniger aber mit andern freien Menschen oder Habschaften, nicht die mindeste Vermischung geschehe; die Handlungen darwider, auch alle andere, die Gesundheit, die Polizei, die Ruhe und Sicherheit betreffenden Umstände, wenn sie von mindester Erheblichkeit wären, und sich in der Zeit, als sie mit den Partheien Kontumaz machen, oder auch sonst ereignen, sind unter schwerer Strafe dem Direktor zu eröffnen. 3.) Ferner haben sie den Kontumazisten freundlich und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Direktor aufgetragenen Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, sie weder durch Schenkungen, Drohen, Feind- oder Freundschaft von ihren Pflichten abwendig machen zu lassen; folglich sich mit den ihnen obrigkeitlich bestimmten Vortheilen und Ergötzlichkeiten zu begnügen; mit den Waaren, die sie zu manipuliren haben, alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, für ihre Erhaltung zu sorgen, und in allweg den Befehlen des ihnen vorgesetzten Kontumazdirektors gehorsam zu seyn. 4.) Unter diesen Personen, wenn mehrere an einer Station vorhanden, ist eine Rolle oder Reiheordnung zu halten, damit unter ihnen und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit auf gleiche Maße getheilt werde, worin der Direktor keiner Partheilichkeit Platz geben, sondern dießfalls eine genaue Vormerkung halten solle. 5.) Wie sich die Reinigungsknechte bei sorgsamer Entwicklung der giftfangenden Umschlage, bei Eröffnung der giftfangenden Ballen, bei ihrer Durchbohrung der Vermischung, Aus-

Digitized by Google

lüftung mit den Händen, bei vorzüglicher Rücksicht, der Waaren zu schonen, und überhaupt zu verhalten haben, ist in den Instruktionspunkten des Kontumazdirektors umständlich enthalten. Die Reinigungsknechte haben sich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Direktors zu fügen, wenn er ihnen zu mehrerer Prüfung der reinigenden Waaren, den Auftrag macht; sie haben ihre Nachtruhe auf den baumwollenen Ballen oder andern dergleichen Effekten zu nehmen, maßen sie sich dem gemeinen Besten zu Liebe aussetzen müssen. Der Kontumazdirektor hat ihnen diese ihre Instruktionspflichten in der üblichen Landessprache deutlich zu erklären und vorzulesen, und dieses nicht nur allein, wenn sie zu ihrem Amte bestellt werden, sondern er hat auch jährlich zweimal an einem bestimmten Tage denselben alle ihre Pflichten, und die Strenge ihrer Verantwortung auf das ernsthafteste abzuschildern und zu erklären. 6.) Sobald unter den Kontumazisten sich eine Krankheit zeigen sollte, ist solches ohne Verzug dem Direktor anzuzeigen; bei Strafe aber nichts zu vertuschen, wenn sich wirkliche Zeichen einer Pest offenbarten. 7.) Bei Reichung der Lebensmittel, Briefschaften und des Geldes, ist eben die strengste Obsorge zu tragen, damit keine Vermischung erfolge; zu welchem Ende die Sanitätsknechte und Guardiani von dem Direktor schon ihre praktische Belehrung erhalten. 8.) Es ist Niemanden ohne Vorwissen des Direktors der Eintritt in das Kontumazhaus zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten; überhaupt aber dieser Eintritt vorwitzigen und herumlaufenden Personen nicht, und noch weniger Weibern und Kindern der Reinigungsknechte, Wächtern ꝛc. zu bewilligen; maßen Niemand dahin zu kommen Befugniß hat, als der wegen Beschauung der Kontumazirenden, der Waaren oder anderer die Handlung und das Sanitätswesen angehenden Sachen halber darin etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine solche Person über erhaltene Erlaubniß des Direktors, und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindigen Rastelle, und in erforderlicher Entfernung solcher Beschau, oder eine Unterredung mit dem Kontumazisten pflegen, und niemals außer Gesicht gelassen werden. 9.) Von den in das Kontumazhaus kommenden Waaren soll ohne Erlaubniß des Eigenthümers und des Direktors Niemanden was erfolget werden; es mögen solche giftfangend seyn oder nicht; es möge solches vor, in, oder nach der Reinigung geschehen. 10.) In dem Kontumazhause, besonders in Höfen und Gängen, ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu unterhalten; solche nach der Wochenrolle der durch den Kontumazdirektor zu

Digitized by Google

bestimmenden Anstellungen durch die exponirten Knechte inner den Kontumazverschließungen, und außer denselben, durch die nicht exponirten, fleißig zu kehren, und vorzüglich die giftfangenden Sachen so an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hintanzuschaffen, und mit Behutsamkeit zu verbrennen. 11.) Die Kleider und vorläufig gewaschene Wäsche der Kontumaziſten, sind auf Stricken in freier Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebenen Wächter oder Reinigungs-Knechte zu beobachten ist. 12.) Unter den Reinigungsknechten verrichtet jener, den der Direktor für den geschicktesten hält, die Stelle eines Kerkermeisters; diesem liegt ob, vorzüglich auf alle Uebertretungen der vorgeschriebenen Ordnung, ein sorgsames Auge zu tragen, den Kontumaziſten alles Werkzeug, womit sich einer selbst, oder dem andern schaden könnte, als Gewehr u. dgl. abzunehmen, und zu sorgen, daß ihnen nichts beigelassen werde, wodurch sie sich allenfalls die Flucht aus der Kontumaz zubereiten können. Jene Personen, so mehrerer Sicherheit willen eingekerkert werden müssen, hat er zu besorgen, mit Speisen, jedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Kontumaz mit exponirt werden sollte, zu versehen, mit erforderlichen Vorsichten ihnen öfters zusprechen, und mit Zuhülfenehmung der exponirten Knechte zu erforschen, ob etwa nicht eine Zubereitung zur Entwischung zu bemerken sey; welches überhaupt bei allen Kontumazgebäuden zu beobachten ist, und zu sorgen seyn wird, daß die Kontumaziſten allzeit verschlossen und gesichert seyen. 13.) Wo Ueberreiter aufgestellt sind, haben sie unter Eid und Pflichten zu sorgen, daß keine heimliche Hineinschleppung von Menschen oder Waaren erfolget; denn alles hat sich in den Kontumazstationen zu stellen, was von der türkischen Grenze herüberkömmt; sie sollen bei Ueberfuhr der Waaren, nicht minder bei Schwemmung des Viehes, gute Aufsicht und Obsorge tragen, damit die in dem Paßporte enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter behörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herüber gebracht, auch die erforderlichen Taxen getreulich und der Ordnung nach, abgeführet werden. Wo übrigens auch diese Ueberreiter alles, was die Sanitätsumstände, Vorsichten, Vermischung oder Zeichen der Krankheiten betrifft, eben unter Leib- und nach Beschaffenheit der Dinge, auch Lebensstrafen, nichts zu verschweigen, sondern dem Kontumazdirektor alles getreulich anzuzeigen haben, und dieses nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie gleich den Reinigungsknechten bei Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden sind.

Digitized by Google

Eid eines Auffehers, Ueberreiters, Reinigungsknechts.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darin bestimmten Instruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgesetzten Kontumazdirektor allen Gehorsam leisten, alle menschenmögliche Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das Letzte meiner Vorsichtigkeit anwenden; auch von allem was im mindesten bedenklich wäre, dem Kontumazdirektor beizeiten die Anzeige machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Aufseher, Reinigungsknechte, oder Ueberreiter zustehet und gebühret, ohne mich durch Geschenke, Freund- oder Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege, und von meinen Pflichten ableiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe!

Reinigungs-Taxordnung,

nach welcher sich alle Kontumazstationen zu achten haben, ohne die Kontumazirenden unter was immer für einen Vorwand wider diese Vorschrift zu beschweren.

1.) Alle Waaren, welche nach obbeschriebenem Gesetze für nichtgiftfangend, folglich keiner Reinigung zu bedürfen, erkannt worden, wenn sie von dem Kontumazamte bloß auf die vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie gebunden, oder umschlagen sind, gereiniget werden müssen, zahlen vom Centner oder Ballen, der nicht mehr beträgt als 100 Pf., 7 1/2 kr. NB. Waaren, die nicht Centner- oder Ballenweis verschickt zu werden pflegen, sind auf das Gewicht zu reduziren, und von diesen ist die obige Taxe abzunehmen. Dahingegen aber wird das Getreide zur Gunst des allenfälligen Handels von aller Reinigungstaxe frei erkläret. 2.) Wenn erbeutete Waaren einen Centner, oder die Ballengröße ein gleiches Gewicht nicht erreichen, ist bis auf 50 Pf. 4 kr., unter 50 Pf. aber mit 2 kr. zu nehmen. 3.) Wenn erbeutete Waaren gedachter Ausnahme oder Reinigung von den Umschlägen, Stricken ꝛc. gar nicht bedürfen, sondern ohne solche ankommen, folglich ohne weiterem dem Eigenthümer verabfolget werden

Digitized by Google

können, ist von dem Centner bloß 3 kr. zu bezahlen, und wenn die Feilschaft einen Centner nicht erreichet, 1 1/2 kr. NB. Das Gewicht wird Sporco und nicht Netto verstanden; da hingegen sind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwande der Reinigung, nicht abzuheischen.

Viertens: Folget die Taxordnung von giftfangenden Waaren und zwar:

1.) Von Baumwolle und Waaren: von 100 Pfund roher oder gesponnener Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, 15 kr.; von baumwollenen Zeugen, Leinwand ꝛc., vom Stücke 1/4 kr. 2.) von Eßwaaren und derlei Consumtibilien, die der Kontumaz unterliegen: vom Centner 10 kr. 3.) Von Leinwand und Flachs: von 100 Pf. Flachs 16 kr.; von einem Stücke Leinwand 1/4 kr.; von 100 Barbiertüchern, Hemdern oder dergl. Leinen-Waaren 10 kr.; von 100 Pfund Stricken 16 kr. 4.) Von Pelzwerk und Häuten: von einer Ochsen- oder Kuhhaut, gearbeitet oder ungearbeitet, 1/2 kr.; von einer Pferdehaut desgleichen 1/2 kr.; von einer Bärenhaut 1 kr.; von einer Hirschdecke 1/2 kr.; von einer Steinbockhaut 1/4 kr.; von einer Wolfshaut 1/2 kr.; von 100 Schaaf- oder Lämmerhäuten, gearbeitet oder nicht, 15 kr.; von 100 Haasen-, Wildkatzen-, Hermelin-, Eichhorn-, Marderbälgen u. d. gl. 10 kr.; von einer Luchshaut 1/4 kr.; von einem Fuchsbalge 1/4 kr., von einem Ballen Fuchs-Schweife 30 kr.

(NB. Sollten andere Häute vorkommen, so ist die Taxe nach dem Fuße derjenigen zu nehmen, die ihnen am ähnlichsten sind.)

Von einem Pelz, oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung solcher Pelz sey, vom Stück 1/4 kr.; von Corduan-, Saffian-, Meschin- und anderem derlei Leder, von einem Stücke oder einer Haut 1/4 kr.; von einem Sacke von Gaißfellen gemacht, 1/8 kr.; von einem Paare türkischer Stiefel 1/4 kr.; detto Chisma 1/4 kr.; detto Papotschen 1/4 kr.; von einem Ballen Riemen, von größerer Beschaffenheit, 30 kr.; von kleinerer Gattung 15 kr. 5.) Saamenwerk, so der Reinigung unterworfen, vom Centner 7 1/2 kr. 6.) Schaafwolle und Waare: von 100 Pf. Schaafwolle 15 kr.; von einem Stücke Tuch 1 kr.; von einem türkischen Teppich 1/2 kr.; von einer Pferdedecke 1/2 kr.; von einem Pferdetornister 1/2 kr.; von 100 wollenen Gürten 10 kr.; von einem Mantel, Kleide oder dgl., vom Stücke 1/2 kr. 7.) Von Seide und Waare: von einem Centner Seide 25 kr.; von einem detto Waare, desgl. 25 kr. 8.) Von 100 Pfund Taback 7 1/2 kr. 9.) Vom Viehe: von einem Ochsen oder einer Kuh, ohne Unterschied 3 kr.; von einem

Digitized by Google

Kalbe 1 1/2 kr.; von einem Pferde 3 kr.; von einem Schafe 1 kr.; von einem Lamme 1/2 kr.; von einem Schweine 2 kr.; von einem Bocke oder Gaiß 1 1/2 kr.; von andern Thieren, gefügelten oder andern, ohne Unterschied 1 kr.

§. 161.

Gegen die Uebertretungen der Kontumazordnung waren in Kaiser Josephs II. Strafgesetzbuche über politische Verbrechen, nachfolgende Strafen festgesetzt:

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest, die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an dem sogenannten Porti morti, das ist, den unerlaubten Häfen und Meergestaden, in das Land käme, Waaren dahin führt oder absetzt; b) wer den Kordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, bei weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen ist, angibt; d) wer sich in Gesundheitssachen falsche Urkunden zur Passirung selbst verfertigt, zur Verfertigung derselben mitwirkt; wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von Andern unterfertiget worden ist, Gebrauch macht; e) auch derjenige, welcher einer echten, aber einem Andern angehörenden Gesundheitsurkunde sich bedient; f) wer von einer falschen oder unecht gebrauchten Gesundheitsurkunde etwas weiß, und davon nicht bei erster Gelegenheit die Anzeige macht; g) wenn Jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumazhause entweicht; h) wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, mit selben irgend auf eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

i) Weiters macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, ein bei dem Kordon angestellter Beamter: 1) der Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Kontumaz, in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt; 2) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilt; 3.) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; 4) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung ins Land,

Digitized by Google

Entlassung oder Entweichung aus der Kontumaz, Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen.

Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen ein jeder, der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet und befördert; wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen oder Waaren ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von Obrigkeit recognoszirt worden ist, beherbergt, Unterstand gibt. — Ein solcher ist dem Militärgerichte zu übergeben und von demselben allein nach den Gesetzen abzurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr erlassen worden *).

Das neue unter der jetzigen Regierung erflossene Gesetz bestimmt in Ansehung der Pestanstalten im 2. Thl. 1. Abschn. 9. Hptst. §. 147 Folgendes:

»Da die Uebertretung der zur Abhaltung der Pest bestehenden »Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitszustand die schädlichsten »Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die »Gefahr vergrößert, so ist dieser Gegenstand ganz dem Militärkordon »übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des »Pestkordons und der Kontumaz bereits bestehenden allgemeinen, und »nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilt werden, die nach »den Umständen und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen für »nöthig befunden wird.«

§. 162.

Unter der jetzigen Regierung sind durch nachfolgendes Patent vom 21. May 1805 die Strafgesetze gegen Uebertreter der Sanitätsvorschriften in ansteckenden Krankheiten für die deutschen und italienischen Länder bestimmt worden:

Wir Franz der II.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besonders Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir

*) Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, 2. Theil, drittes Kapitel, §. 25 und 26.

Digitized by Google

befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publizirten dießfälligen Verordnungen von den betreffenden Behörden unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungen unnachsichtlich fürzugehen seyn wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest, Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften, das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung, sind 1.) die Ueberschreitung des Kordons; 2.) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bei einer solchen Anstalt aufgenommenen Amtes; 4.) die Verheimlichungen der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf dem nicht dazu bestimmten Wege, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt oder absetzt; b) der den Kordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Wegs, einen falschen Ort von dem er gekommen sey, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellte Urkunde Gebrauch macht

§. 4. Der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben, nicht zurückkehrt, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben. — Die Strafe der in dem 3. §. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größern Gefahr, der schädlichen Triebfeder, der besondern Arglist, oder der Wiederholung, wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus

Digitized by Google

einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände, durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter, vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Kontumazhause entweicht; b) vor vollendeter Kontumaz, ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht, sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt; c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt und Frachten befördert; d) der in dem, dem Kordon nahe liegenden Orte fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß, nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Kontumaz-Häusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruktion zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen werden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem 4. §. vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besondern Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht gesetzt; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen oder ohne gehaltener Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt; d) wer gegen die Vorschriften einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unecht gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in d Kontumaz verfüget.

Digitized by Google

§. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außer dem aber, von 5 bis 10 Jahren bestraft werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren, sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren, ausgedehnt werden.

§. 11. Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen, sollen nach dem Verhältnisse, in welchen sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen, oder doch schweren Uebertretung, was denjenigen, welche in dem 3. und 5. §. angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die Uebrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat. Gegeben Wien den 21. Mai 1805.

Ob nun gleich für die deutschen und italienischen Erbstaaten durch dieses Gesetz das frühere Josephinische ganz behoben ist, so habe ich es doch aus dem Grunde vorausgeschickt, weil im erstern in Ansehung der Strafen mehrere dem Militärgerichte überlassen worden sind, es daher für die ungarischen Pestanstalten, deren viele in der Militärgrenze liegen, von einiger Brauchbarkeit seyn könnte. — Ferner ward auch im Jahre 1810 befohlen:

Nachdem es die Sanitätsvorschriften erheischen, daß den aus der

Digitized by Google

Türkei, unter welcher Benennung die eigentlich von Türken bewohnten, jenseits der Donau und Sawe gelegenen ottomanischen Provinzen verstanden werden, kommenden Handelsleute und andern Reisenden, der Eintritt in die k. k. Staaten nicht anders als gegen jedesmalige Beibringung ordentlicher Gesundheitspässe von der österr. kaiserl. Internuntiatur in Constantinopel, oder dem k. k. Consulate der Oerter, woher sie kommen, gestattet werde. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 29. Oktober 1819.)

§. 163.

Auch andere epidemische, obgleich verhältnißmäßig weniger ansteckende Faulfieber, so wie auch Ruhren u. s. w., verdienen die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Obrigkeit. Die Ursachen derselben sowohl, als die Ansteckung von außen, müssen möglichst verhütet, wo aber eine solche Epidemie wirklich schon einzureißen anfängt, das Gutachten erfahrner Aerzte darüber eingeholt, und das Volk diesem gemäß mit den dabei zu beobachtenden Verhaltungsregeln in einem gemeinfaßlichen Unterrichte bekannt gemacht werden.

Die gesetzlichen Vorsichten gegen Epidemien in den k. k. Staaten, sind folgende:

Es ward nämlich bei epidemischen Vorfällen zu Wien verordnet, daß in Wien die Versammlung der medizinischen Fakultät, mit Zuziehung des Magistri Sanitatis, zu veranlassen sey, um durch reife Ueberlegung der Krankheitsumstände die dagegen anzuwendenden Mittel vorzuschlagen; wie dann die Aerzte überhaupt, wenn sie eine Ansteckungsgefahr wahrnehmen, davon die Anzeige zu machen haben.

Die medizinische Fakultät hat dann die Beschreibung der sich zeigenden ansteckenden Krankheiten, und die zu gebrauchenden Heilungsmittel zur allgemeinen Wissenschaft kund zu machen.

Sonst ist es überhaupt der Kreisärzte Pflicht, auf die Epidemien, Viehseuchen und alle diejenigen Gegenstände aufmerksam zu seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel, Krankheiten verursachen können.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit durch einerlei Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter schwerster Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen. — Bei einer

Digitized by Google

einlaufenden Anzeige dieser Art, hat sich der Kreisarzt (Kreisphysikus) auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem Orte zu begeben, die Art, die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Verbreitung und der dadurch verursachten Sterblichkeit, genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen.

Bestätiget sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreisphysikus über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmethode, und sonst über die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu bleiben, bis das Uebel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist *). Von Zeit zu Zeit muß er aber den Fortgang und die Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uebel weiter um sich greifen sollte, muß der Kreisphysikus dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneimittel und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieser Vorkehrungen übersenden. Das Kreisamt hat diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung des Protomedikus, dem Kreisphysikus durch das Kreisamt die weitere Weisung zufertiget.

In dringenden Fällen einer Epidemie, soll sich der Kreisphysikus zugleich unmittelbar an den Protomedikus verwenden, dann aber von dem Fortgange oder der Abnahme des Uebels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigen Falls auch an den Protomedikus die Anzeige zu machen **). —

Da die Seelsorger am ersten erfahren können, ob eine Krankheit, von welcher Mehrere in einem Orte zugleich befallen werden, sich wirklich epidemisch bezeige, so haben sie auch die unverzügliche Anzeige an die Obrigkeit, Werbbezirks-Sanitätskommissariat ꝛc. davon zu machen ***).

---

*) Dieß wurde auch wiederholt mit dem Zusatze verordnet, daß auch dann ein erfahrner Wundarzt, der die Behandlung gesehen, mit einem Unterrichte zurück zu lassen sey. Verord. in Galizien vom 17. Juli 1794.

**) Amtsunterricht für die Kreisvögte; — Hofdekret vom 28. November 1785.

***) Verord. in Oesterreich ob der Enns vom 11. Novemb. 1792, in Kärnthen vom 15. April 1795.

Digitized by Google

Uebrigens aber wurde wiederholt befohlen, daß ein jeder Fall einer ausgebrochenen Menschen- oder Viehkrankheit mit den Krankheitsumständen, und den einstweilen gebrauchten Hilfsmitteln, von den Wundärzten, Werbbezirkskommissariaten ꝛc., dann von diesen aber unverzüglich, und zwar binnen 24 Stunden, über die an sie gelangte Nachricht, durch eigene Bothen den Kreisämtern angezeigt werden soll; widrigens derjenige, welcher sich hierinfalls einer Verspätung schuldig machen sollte, zur Bezahlung der durch Abordnung des Kreisphysikus verursachten Reise- und Zehrungskosten, würde verhalten werden *).

Zum allgemeinen Besten ist auch verordnet worden, daß den Landschafts- und Wundärzten, wenn sie in einer Epidemie oder Kontagion von dem Kreisamte abgeordnet werden, die gewöhnliche, und dem Lande aufgerechnete Vorspann, jederzeit verschafft werden solle **).

Zu den Arzneikosten bei allgemeinen Menschenkrankheiten auf dem Lande, konkurrirt das Aerarium mit zwei Dritteln für die mittellosen Unterthanen, das dritte Drittheil haben aber die Grundobrigkeiten beizutragen ***). Daher haben die Kreisapotheker die Conti über dergleichen Arzneien sogleich, nachdem die Krankheiten aufgehört haben, zu verfassen, und nach der Prüfung des Kreisarztes zur Berichtigung und Anweisung an die Landesstelle einzusenden ****).

Für den Infektionsperrer in Wien ist mit Regierungsdekret vom 11. Juni 1796 nachfolgender Unterricht erflossen: 1.) Zur Vertilgung werden durch die Siechknechte die Betten, Kleider und Effekten von denjenigen abgenommen, welche a) an der Wasserscheu, b) an ansteckenden grassirenden Krankeiten gestorben sind. 2.) Die Reinigung durch den Wäscher, und die sechswöchentliche Auslüftung der Betten und Wäsche machen folgende Krankheiten nothwendig: Alle bösartigen Krankheiten, Faulfieber, Nervenfieber, Gallfieber, Schleimfieber, Ruhr, Krebs, Bein-

*) Verordnung in Böhmen vom 25. Mai, in Oesterreich vom 5. September 1781.

**) Dieselbe Verord. in Böhmen vom 25. Mai, in Oesterreich vom 5. September 1781.

***) Hofdekret vom 17. Juli 1786.

****) Verord. in Galizien vom 1. Dezember 1791.

Digitized by Google

krebs, Scharbock, bösartige, zusammenfließende Blattern, Brandblattern, Petechien, weißer Friesel. 3.) Zur Reinigung und vier- bis fünfwöchentlichen Auslüftung: Innerliches Apostem oder Eiterung, Lungensucht, die auch unter den gleich bedeutenden Namen des Lungenapostems, Brustgeschwürs, Eitersacks u. dgl. vorkommt; Abzehrung, Schwindsucht, Dürrsucht, schleichendes Fieber, Flecken, Blattern, Scharlach, Kindbetterinnenfieber. 4.) Zur sechswöchentlichen Sperre: Hitzige Fieber, Entzündung, rheumatische Fieber, Brand. Wenn diese Krankheiten aber bösartig gewesen, so sind die Betten, Kleider, Wäsche und Effekten zur Reinigung abzunehmen. 5.) Nicht allein das Bett, sondern auch Bettwäsche, Leibeswäsche, Kleider und Effecten, die der Verstorbene während seiner Krankheit benutzt hat, sollen abgefordert und abgenommen, oder was nicht zur Wäsche gehörig ist, wenigstens theils im Hause ausgelüftet, theils gewaschen werden. 6.) Wenn ein Bett oder Effekten, die nun zu sperren sind, freiwillig hergegeben werden, so sind sie abzunehmen. 7.) Bei Armen wird das Bett in Gegenwart des Infektionssperrers zertrennt und eingeweicht; wenn es aber schon fortgeschleppt oder verschenkt worden, muß der Infektionssperrer selbes, unter Bedrohung der gerichtlichen Anzeige, herbeischaffen und einweichen lassen; wenn es aber schon, doch nicht im Hause eingeweicht wäre, so muß er dahin gehen, um den Augenschein einzunehmen. 8.) Dem Infektionssperrer steht nicht zu, Leute, welche die Wäschkosten bezahlen können, eigenmächtig von der Reinigung freizusprechen, sondern er muß um die Einwilligung zu dem Sanitätsmagister schicken. 9.) Im Falle man sich die Wäsche zur Reinigung herzugeben weigert, hat sich der Infektionssperrer in der Stadt an die k. k. Oberpolizeidirektion, in den Vorstädten aber an die Polizeibezirksdirektion oder die Ortsrichter, an welche deswegen von der Landesstelle schon die Verordnung ergangen ist, zu wenden. 10.) Bei der Abnahme der Bett- und Leibeswäsche, Kleider und Effekten, soll alles von Stück zu Stück genau aufgeschrieben, eine Abschrift davon dem Eigenthümer, und eine dem Wäscher gegeben, die Matrazen oder Ducheten abgewogen, und das Gewicht vorgelegt werden. 11.) Wer die Wäschkosten vorhinein zu wissen verlangt, dem muß die Reinigungs-Preisspecifikation zur Einsicht beigesetzt werden. 12.) Dem Infektionssperrer liegt ob, zu besorgen, daß die Betten sammt allen übrigen Stücken richtig, reinlich und nett zurückgestellt werden. 13.) Es ist weder erlaubt, eine frei-

Digitized by Google

willige Diskretion anzunehmen, noch weniger eine zu begehren. Mit Regierungsverordnung vom 16. Juli 1796, ist es aber dem Infektionssperrer erlaubt, für das Geräthe, welches er zur Sperre abnimmt und wiederbringt, eine Belohnung von 15 kr. von den Partheien abzunehmen. Die Taxe für die vom Infektionswäscher gereinigte Wäsche, ist durch Regierungsverordnung vom 16. April 1796 regulirt, und des Zusammenhanges wegen schon in dem dritten Abschnitte §. 82 pag. 133 bis 136 sammt dem Nachtrage vom 4. April 1797 enthalten, welches hier nachgelesen werden kann. — Dem Infektionssperrer ist jederzeit auf seine Meldung die thätigste Assistenz zu leisten, und keine Polizeidirektion hat bei der Abnahme der Wäsche sich durch das Zeugniß eines andern Arztes, als sey die Krankheit nicht ansteckend gewesen, irre machen zu lassen. (Polizeiverordnung vom 23. Jänner 1796.)

Zur Vermeidung der Ansteckung durch Kleidung, Wäsche, Bettgeräthe und andere Erfordernisse, sind unter der jetzigen Regierung die vom Polizeibezirksarzte Dr. Dopser vorgeschlagenen Räucherungstonnen als vorzüglich zweckmäßig anerkannt, und zum Gebrauch bei Infektionsfällen und andern Krankheiten angeschafft worden. Die n. ö. Regierung hat nebst der weiter unten nachfolgenden Anleitung über die Art des Gebrauchs derselben, durch Regierungs-Verordnung vom 19. Oktober 1815 bekannt gemacht, es können derselben Gebrauch an dem Orte, wo die ansteckende Krankheit herrscht, oder wenn es in diesen Orten aus erheblichen Gründen durchaus nicht seyn könnte, an einem eigens hierzu bestimmten Orte, worüber die Polizeibezirksdirektionen, bei welchen auch die Tonnen aufbewahrt sind, Auskunft geben, gehörig vorgenommen werden. Diese Tonnen befinden sich nähmlich bei der Polizeibezirksdirektion an der Wieden, Mariahülf, St. Ulrich, Josephstadt, Alsergasse, Roßau, Leopoldstadt, Landstraße, und in der Stadt bei der Polizeioberdirektion.

Die sämmtlichen hier befindlichen ausübenden Aerzte werden angewiesen, den Infektions-Commissär von jeder ansteckenden Krankheit alsogleich zu unterrichten, der sohin die Reinigung ungesäumt nach der erhaltenen Anleitung vorzunehmen hat.

Für die zwei Träger, welche die Räucherungs-Tonne an den bestimmten Räucherungsplatz, oder in das Haus tragen, so lange warten,

Digitized by Google

bis die Räucherung geschehen ist, und dann wieder an den Aufbewahrungsort zurückbringen, ist eine Belohnung von dreißig Kreuzern für jeden Träger bestimmt, welche alle diejenigen unverweigerlich zu entrichten haben, die nicht durch legale Beweise darthun, wegen Armuth zur Entrichtung dieser Beträge unfähig zu seyn. Solche Mittellose haben sich mit Beibringung glaubwürdiger, vom Pfarrer und von der Polizei-Bezirksdirection bestätigten Armuthszeugnisse, um Nachsicht dieses Tragerlohns an die Regierung zu wenden.

Anleitung zum Gebrauche der Räucherungstonnen.

§. 1. Die Reinigung durch Waschen mit Wasser, Seife und Lauge ist ein so leichtes und sicheres Mittel, die Ansteckungsstoffe zu zerstören, daß alles was von Geräthen, Betten und Kleidern gewaschen werden kann, gewaschen werden muß, und hier für solche Gegenstände die Räucherung ganz entbehrlich ist.

§. 2. Wenn aber unter den Bett- und Kleidungsstücken Stoffe von Seide, Tuch, Pelzwerk und Federn sind, welche nicht wohl gewaschen werden können, wenn vorzüglich in den Vorstädten Personen, die von ansteckenden Krankheiten eben genesen sind, ihr Bett über Nacht nicht entbehren können, dann treten Fälle ein, wo um die Verschleppung und Verbreitung der Ansteckungsstoffe hintanzuhalten, der Gebrauch der Tonne wohlthätig und nothwendig wird.

§. 3. Bei dem Gebrauche aber selbst muß man wohl wissen: 1.) daß das schwefelsaure Gas jenes nicht reiniget, was es nicht berühret, und 2.) daß das gedachte Gas eine gewisse Zähigkeit, und nicht viel Eindringlichkeit hat, daß es nur sehr langsam zwischen etwas dichte, über einander liegende Körper dringe, fest an einander gedrückte Flächen aber gar nicht berühre.

§. 4. Daher vergleiche der die Reinigung leitende Arzt die Menge der zu reinigenden Gegenstände mit dem Raume der Tonne, und überlege, ob wohl alle gleichsam frei und ohne Druck in der Tonne Raum haben. Wäre dieses nicht, so theile er die Gegenstände lieber in mehrere Parthien, und lasse eine nach der andern in die Tonne bringen.

§. 5. Durch das Aufhängen der zu reinigenden Gegenstände, kann beinahe aller Druck vermieden werden. Daher sind zu jeder Tonne sechs Häkchen mit Holzschrauben gegeben worden, welche nach Belieben sehr leicht in den Boden der Tonne ein- und ausgeschraubt werden

Digitized by Google

können. Der leitende Arzt wird nach Maßgabe der zu reinigenden Stücke die Punkte bestimmen, wo die Häkchen eingeschraubt werden sollen. Hierbei wird er vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß gegen die Wände der Tonne hin Gegenstände, die mehr elastisch sind, in der Mitte aber die weicheren Bettrequisiten zu hängen kommen.

§. 6. Wenn die Tonne ordentlich gepackt, und alles durch den eingehängten Rost gegen das Herabhängen und Herabfallen verwahret ist, so wird das Untersatzel (fig. 3. H. I.) welches aber wo nöthig, durch Unterlagen wagrecht gestellt werden muß, etwa auf 2 Zoll hoch Wasser gegossen; dann wird (fig. 3.) die Pfanne M mit ihrem Schirme mitten in das Untersatzel gestellt. Man legt dann etwa zwei Täfelchen Einschlag, zwei bis drei Loth, auf den Drath, welcher über der Pfanne befestiget ist, und zündet ihn an. Man thut gut, wenn man etwas altes Papier auf den Boden der Pfanne legt, weil so der abträufelnde Schwefel leichter ganz abbrennt.

§. 7. Dann wird gleich die Tonne (fig. 1.) mit ihrer offnen Mündung in das Untersatzel gestürzt. Hier kommt die Schwefelpfanne gerade in die Mitte der Tonne zu stehen.

§. 8. Nun ist der Luft aller Eingang benommen, durch das sich entwickelnde Schwefelgas wird die atmosphärische Luft durch das Zapfenloch ausgetrieben, welches sich (fig. 1.) im Boden A. B. befindet, und anfänglich durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verstopft werden muß. Die Zeit der Verschließung des Zapfenloches ist angezeigt, wenn durch dasselbe nur Schwefelgas aufsteigt.

§. 9. Die Beurtheilung, wie lange nun die Tonne geschlossen, und die zu reinigenden Gegenstände dem Schwefelgas ausgesetzt bleiben sollen, richtet sich 1.) nach der Dichtigkeit der Gegenstände, und 2.) nach dem Grade der Verunreinigung. Indessen dürften hierzu nie weniger als eine, und nie mehr als zwei Stunden erfordert werden.

§. 10. Der die Reinigung leitende Arzt hat wohl darauf zu sehen, daß bei dem Wegtragen und Manipuliren der infizirten Gegenstände, weder er noch die Arbeiter verunreiniget werden; auch daß sich die Arbeiter, bevor sie die gereinigten Stücke aus der Tonne nehmen, die Hände wohl waschen.

§. 11. Für delikatere Partheien müssen die gereinigten Stücke auch der freien Luft durch einige Stunden ausgesetzt werden, da sie sonst etwas stark nach Schwefel riechen.

Digitized by Google

§. 12. Die Ritzen der etwa leck gewordenen Tonne werden durch das Antreiben der Reife, durch Einstreichen des Unschlittes oder des Glaserkitts, leicht wieder luftdicht gemacht.

§. 13. Daß bei dem Einpacken in die Tonne, und bei dem Einschrauben der Haken, die Tonne wagrecht liegen, und ein Arbeiter in sie hineinschliefen müsse, wird sich wohl von selbst finden, so wie die andern Handgriffe.

Ob sich gleich in der Gesetzsammlung keine Spur findet, daß diese Räucherungstonnen auch in den übrigen kaiserlichen Provinzen, dann in den öffentlichen Staatsversorgungsanstalten derselben allgemein eingeführt worden sey, so scheint es doch aus dem nachfolgenden Hofkanzleidekrete vom 15. Sept. 1816, und dessen angefügter Beilage hervorzuleuchten, daß sie in den Militärspitälern (wahrscheinlich also auch in den Civilspitälern) eingeführt sind. (Die Abbildung derselben ist in der politischen Gesetzsammlung zu finden.)

Es hat sich der unangenehme Fall ergeben, daß durch verkaufte und im Publikum zum Gebrauche verwendete Wolle, welche aus Querdecken von irgend einem der Militär-Spitäler Ungarns herzurühren scheint, alle jene, welche sich damit befaßten, mehr oder weniger erkrankt sind. Der k. k. Hofkriegsrath hat aus Anlaß dieses Falles, sowohl an das ungarische General-Commando, als auch an die übrigen General-Commandos die unten folgende Verordnung erlassen, auf welche auch die Kreisärzte und Ortsobrigkeiten, durch Hofkanzleidekret vom 15. September 1816. angewiesen worden sind.

Diese hofkriegsräthliche Verordung vom 8. April 1816 an das ungarische General-Commando lautet folgendermaßen:

»Die Nachricht von diesem gemeinschädlichen Ereignisse, wodurch die bedenklichsten Kranheiten unter dem Volke verbreitet und fortgepflanzt werden können; war um so mehr ganz unerwartet, als schon unter dem 2. October 1808, und auch erst kürzlich am 29. März d. J., die Belehrungen hinausgegeben wurden, wie die Kranken- und Spitalsbetten überhaupt, insbesondere aber durch die Räucherung mittelst der Tonne zu reinigen, und alle Verbreitung ansteckender Krankheiten, sorgfältig hintanzuhalten ist.«

Demnach sind gesammte Verpflegungsmagazins-, Militär-, Controlors, Garnisons-, Spitals-Commandanten, und überhaupt alle Militär-Behörden neuerlich auf die Vorschriften zurückzuweisen, und

Digitized by Google

es ist ihnen ernstlich einzuschärfen, sich an dieselben um so genauer zu halten, als für den Fall, wenn irgendwo entdeckt werden sollte, daß entweder die Militär-Spitäler bei der Abfuhr der Betten in die Betten-Magazine, den Räucherungs-Prozeß mittelst der Tonne unterlassen, oder die Bettenmagazine aus den Spitälern solches Bettzeug, welches der Räucherung zu unterziehen nothwendig war, ohne dieselbe übernommen, und sich nicht zu ihrer eigenen Sicherheit die Ueberzeugung verschafft haben sollten, der Schuldtragende der strengsten Strafe unterzogen werden würde; indem das Unglück nicht zu berechnen ist, welches durch den Verkauf ungereinigter Spitals-Wolle, Betten ꝛc., und die Verbreitung epidemischer Krankheiten herbeigeführt werden kann.

Damit jedoch die Magazine bei dem Verkaufe der ledigen Wolle sowohl als der übrigen wollenen und anderen Bettensorten, ungeachtet dieser Warnung, die dießfalls angeordneten Vorsichten nicht umgehen können, werden sie die Ankündigung zur Lizitation, welche ohnehin das Verkaufs-Quantum enthalten muß, von Seite des im Orte befindlichen Militär-Chefarztes, und in dessen Ermanglung von dem Kreisphysikus oder Comitats-Arzte, und falls auch diese nicht im Verkaufs-Orte sich befänden, von Seite der Ortsobrigkeit mit dem Zusatze fertigen lassen, daß die zum Verkaufe angebotenen Sorten, und die Wolle durch die in ihrer Gegenwart vorgenommene Räucherung, schon in dem Spitale gereiniget worden seyen, und von dieser Ankündigung ein Paré dem Licitations-Protokolle beischließen, damit man sich die Ueberzeugung von dem Befolge des Angeordneten verschaffen, die Unterlassung sogleich rügen, und dem Hofkriegsrathe zur Bestrafung des Schuldtragenden, und zur weitern Veranlassuug anzeigen könne.

§. 164.

Es ist durch mehrere höchste Verordnungen in allen Provinzen anbefohlen worden, daß die Wundärzte und Ortsrichter, wenn in einem Orte mehrere Menschen mit einer und derselben Krankheit behaftet werden, und sich also daselbst eine epidemische Krankheit zu zeigen anfängt, hievon gleich die Anzeige an die betreffende Herrschaft oder Behörde machen sollen. Da aber demohngeachtet sich mehrere Fälle in Oesterreich ereignet haben, wo die Anzeige aus der Ursache unterlassen, oder damit so lange verzögert worden ist, bis die Krankheit überhand genommen, und mehrere Menschen getödtet hat, weil die Krankheit nicht für epidemisch gehalten, und erst einer beträchtlichern Menge Kranker

Digitized by Google

abgewartet wurde, so ward mit Circular vom 18. Juni 1797 verordnet, daß künftig, so bald in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Dorfe 6, 8 bis 10 Menschen mit derselben Krankheit befallen werden, oder auch, wenn in einem Hause 2 bis 3 Menschen mit einer und derselben Krankheit behaftet werden, der Ortsrichter hievon sogleich die Anzeige an die betreffende Ortsobrigkeit machen solle. Eben so ist auch der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Krankheit behandelt, unter schwerster Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter hievon zu unterrichten; so wie auch der Pfarrer, wenn er 3 bis 4 gefährliche, an dem nämlichen Uebel liegende Kranke in einem Orte, oder 2 bis 3 derselben in einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, damit die Herrschaft und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Krankheit getroffen werden.

Da Seine Majestät vermög herabgelangter Hofverordnung unter andern auch von den einreißenden und ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, dann von dem Gange des öffentlichen Sanitätswesens vierteljährig unterrichtet werden wollen, so ward durch die Länderstellen (durch die n. ö. Regierung am 9. Jänner 1802) den Kreisämtern aufgetragen, sämmtlichen Kreisärzten anzubefehlen, daß sie alle Vierteljahr einen Bericht über den Gesundheitszustand ihres Bezirkes und über alles, was auf das öffentliche Gesundheitswesen einen Bezug hat, dann auch von dem Stande der Epidemien und Viehseuchen erstatten sollen. In Oberösterreich sind diese Berichte von den Kreisämtern längstens an folgenden Terminen, nämlich: den 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Jänner bei der Regierung um so gewisser einzutreffen, als im widrigen Falle jedes Kreisamt die abgängigen thätigst zu betreiben hat.

Der Hofkriegsrath hat das Ansuchen gestellt, womit bei wichtigen Hauptresultaten über Krankheiten und Sterblichkeiten auch den Länder- und General-Commanden zur weitern Verständigung der bei denselben angestellten Chef-Aerzten die Mittheilung gemacht werden möge. — Die Landesstelle hat demnach bei solchen, im Lande sich ergebenden Fällen, immer die Anzeige zur Erreichung des von dem Hofkriegsrathe beabsichtigten Zweckes, an das General-Commando zu machen. — Zur Verhütung der Epidemien ist insbesondere dem Kreisamt Untermanhartsberg am 22. April 1796 aufgetragen worden, bei

allen Epidemien den Herrschaften, und durch selbe den Dorfgemeinden anzubefehlen, daß das Gewand der Erkrankten und Verstorbenen vorher vorsichtig gereiniget werden müsse, ehe es wieder gebraucht wird, worauf auch die Kreisärzte sorgfältig zu sehen haben.

Der Verfasser bemerkt, daß diese Verordnung bei vorkommenden Fällen für alle Kreise des österreichischen Kaiserstaates anwendbar seyn dürfte. — In Ansehung der Reinigung der Betten der in einer Epidemie oder an einem ansteckenden Fieber Gestorbenen, ward das Nämliche an dieses Kreisamt schon früher, nämlich am 28. Juli 1795, erlassen.

Dem Wiener Magistrat ward am 13. Mai 1797 aufgetragen: Da eigene Tragsessel für Kranke da sind, den Sesselträgern den Befehl zu ertheilen, keinen Kranken in ihren Sesseln in ein Krankenhaus zu tragen. Dieser Befehl ist auch den Eigenthümern der Tragsessel bekannt gemacht, und künftig auch den Lehnwagen-Eigenthümern von Zeit zu Zeit zu wiederholen, mit dem Bedeuten, daß die Eigenthümer im Uebertretungsfalle zugleich mit den Sesselträgern zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. — Dieses Verboth besteht allgemein in allen Hauptstädten, wo eigene Krankenhäuser und auch eigene Sesselträger bei denselben bestehen.

Ueber geschehene Anzeige der Wiener Polizeioberdirektion, daß im allgemeinen Krankenhause an verschiedene Partheien Stroh aus den Krankenbetten gegeben werde, wurde, weil unter der armen Klasse der Menschen leicht Krankheiten verbreitet, oder das Vieh angesteckt werden könnte, den Beamten des allgemeinen Krankenhauses am 2. Dezember 1797 wiederholt aufgetragen, wenigstens das Stroh derjenigen Kranken, welche gestorben sind, auch derjenigen Rekonvaleszenten, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, jedesmal alsogleich zu vertilgen.

Gemäß Hofdekret vom 11. und 20. Jenner 1804, und Regierungsverordnung vom 23. Jenner v. J., ist 1.) den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sie bei Epidemien und andern Krankheitsfällen auf dem Lande, die Arzneien immer, wenn es thunlich ist, aus einer ordentlichen Apotheke verschreiben, der landwundärztlichen Apotheke aber sich nur in jenen Fällen bedienen sollen, in welchen es wegen Entfernung einer Apotheke, oder dringenden Gefahr nicht angeht, die Arzneien aus einer ordentlichen Apotheke zu verschreiben; 2.) sind

Digitized by Google

sämmtliche Kreisärzte anzuweisen, in ihren Sanitätsberichten viertel- oder halbjährig, zugleich bei jedem Orte auch alle diejenigen namentlich aufzuführen, welche unentgeltlich Arzneien erhalten haben. Aus diesen Verzeichnissen würden die Kreisämter leicht diejenigen ausheben, und dem n. ö. ständisch-verordneten Kollegium anzeigen können, welche keine wahre Arme sind, so wie selbe auch zugleich die Ortsrichter und Verwalter, welche etwa falsche Armuthszeugnisse ertheilt haben sollten, zur Verantwortung zu ziehen wissen würden. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 14. Mai 1807.)

§. 165.

Hinsichtlich der Bezahlung der Aerzte bei hervorbrechenden Epidemien, bestehen nachfolgende zwei Verordnungen: A. Da in Fällen, wo bei epidemischen Krankheiten Aushülfsärzte auf dem Lande verwendet werden müssen, nicht zu verkennen ist, daß derselben Versendung mit vieler Aufopferung ihres Privat-Verdienstes und mit Gefahr verbunden ist, so hat die k. k. Hofkammer sich bereit erklärt, in solchen außerordentlichen Fällen, auf jedesmaliges Einschreiten, den Aerzten, um ihnen für den Entgang der Privat-Praxis einige Entschädigung zu verschaffen, und sie zur Hülfe der leidenden Menschheit desto mehr aufzumuntern, eine Diäte von 8 fl., den Wundärzten aber von 6 fl. von Zeit zu Zeit zu bewilligen. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 19. Juni 1810.) B.) In Fällen aber, die nicht epidemisch sind, sind für Aerzte, welche keine landesfürstliche Anstellung haben, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten ausgeschickt werden, die Diäten der ersten Klasse mit täglichen 4 fl. ausgemessen worden. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 25. September 1807.) — Den Kreisärzten ist es nach Regierungsverordnung vom 18. September allerdings erlaubt, sich von den Vermögenden in Krankheitsfällen wie auch bei Epidemien, ihren ärztlichen Beistand bezahlen zu lassen; doch müssen von der Bezahlung eines Arztes alle jene ausgenommen werden, welche die Arzneien unentgeltlich empfangen; weswegen bei Ausfertigung derlei Zeugnisse zur unentgeltlichen Erhaltung der Arzneien auf die wahre Armuth zu sehen ist.

Mit Regierungsverordnung vom 23. Juni 1795 ward in Betreff der zu leistenden Vorspänne für die bei epidemischen Krankheiten reisenden Kreisärzte den Kreisämtern mitgegeben, daß sich bisher ohne

Digitized by Google

alle Schwierigkeit nach der höchsten Verordnung vom 18. Mai 1781 und der nachträglichen Erläuterungen vom 20. Dez. 1787 benommen werden, durch welche die Dominien und Unterthanen, wo eine Epidemie ausbricht, den Heil- oder Wundarzt abzuholen und zu befördern verbunden sind, weßwegen denn auch immer denjenigen Dominien, unter deren Unterthanen eine Krankheit entsteht, der Auftrag, den Kreisarzt abholen zu lassen, ertheilt wird, und auch künftig zu ertheilen ist. Es kommt also nur immer darauf an, daß das Kreisamt bei jedem vorkommenden Falle das berichtlegende Dominium anweise, den nächsten Arzt oder Wundarzt durch gestellte Vorspann abholen zu lassen. Wobei es sich ohnehin versteht, daß das Kreisamt nach der obwaltenden Erforderniß, auch die öftern Besuche der Kranken, und hiernach die wiederholten Vorspannsanweisungen, die öfters von 8 zu 8 Tagen, oder in noch kürzern Zeitfristen zu geschehen haben, zu bestimmen und anzuordnen hat.

§. 166.

Es ist noch immer nicht mit völliger Gewißheit entschieden, wie, wann und wo die Lustseuche zuerst entstanden ist, im 15 Jahrhundert ward sie zuerst in Europa beobachtet. So viel ist unumstößlich bewiesen, daß dieses Uebel, welches unaussprechliches Elend über die Menschheit brachte, zu unsern Zeiten nur durch Ansteckung erregt wird, und daß sich sein Gift nur, wenn es in Berührung mit sehr zarten oder verwundeten Theilen gebracht wird, hauptsächlich aber durch den Beischlaf dem gesunden Körper mittheilt. Je allgemeiner Sittenlosigkeit und Unkeuschheit an einem Orte oder unter einer Nation herrschen, desto allgemeiner ist auch die venerische oder nach dem Ausdruck neuerer Mediziner, syphilitische Krankheit, die nur zu oft von angesteckten Wollüstlingen, unschuldigen Personen in der Ehe mitgetheilt, und auf die Nachkommenschaft, theils in ihrer ursprünglichen Gestalt, theils in ihren Folgen und Wirkungen vererbt wird.

Noch kennt man kein Vorbauungs-Mittel, die Ansteckung dieses Uebels bei demjenigen, der sich derselben aussetzt, mit Gewißheit zu verhüten. Gäbe es aber auch dergleichen Mittel, so würde es zweifelhaft seyn, ob die allgemeine Bekanntmachung und der Verkauf desselben von Seite der Obrigkeit zuzulassen oder verhindert werden müßte. Da hier nicht bloß ihr unmittelbarer Nutzen, sondern auch der nachtheilige Einfluß, den die durch sie bewirkte Sicherheit lasterhafter Aus-

schweifungen auf die Sitten der Nation haben müßte, in Anschlag zu bringen wäre. Professor Berndt ist in seinem Handbuche der medizinischen Polizei gegentheiliger Meinung, in deren Erörterung und Entscheidung sich einzulassen, außer dem Zweck des gegenwärtigen Werks um so mehr zu liegen scheint, weil zur Stunde noch kein solches Schutzmittel bekannt, daher diese Erörterung überflüssig ist. Nur durch Entfernung der gewöhnlichen Gelegenheit zur Ansteckung, durch öffentliche Anstalten und Kurörter für diese Kranken, durch genaue Aufsicht über Müssiggang, Kuppelei und Hurerei, kann die Lustseuche, wo nicht ganz ausgerottet, doch wenigstens seltener gemacht werden.

Die österreichische Staatsverwaltung hat durch die eigene Absonderung der Venerischen in den allgemeinen Krankenhäusern, durch genaue Aufsicht der Polizeibehörden, und vorzüglich, daß sie die Kurkosten bei armen Kranken dieser Art theils ganz übernahm, theils wer sie zu tragen schuldig sey, bestimmte, sehr väterlich, wie es nachfolgende Gesetze zeigen, gesorgt:

A) Mit Regierungsverordnung vom 31. Jänner 1793 ward auf Veranlassung des Hofkriegsraths allgemein den Polizeioberdirektionen, Bezirksdirektionen, dem Magistrate und den Kreisämtern aufgetragen, die öffentlichen, ohnehin öfter einzufangenden Freudenmädchen, genauer über ihre Gesundheit zu untersuchen, und wenn sie dann angesteckt befunden werden, in dem allgemeinen Krankenhause zu heilen, auch nicht eher aus selbem zu entlassen, bis sie nicht vollkommen hergestellt sind. Diese Verordnung erfloß in diesem nämlichen Jahre auch in alle übrige Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. B) Um das Uebel, und die so schädliche Verbreitung der Lustseuche, mit welcher die auf dem Schube zu befördernden Personen öfters behaftet sind, möglichst zu hindern, hat man beschlossen, die Heilungskosten, welche jedoch gehörig ausgewiesen werden müssen, in jenen drei Fällen ganz auf das Kammerale zu übernehmen, wenn solche mit dieser Seuche Behaftete ganz mittellose Weibspersonen, welche nach ihren Geburtsorten mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus andern Erbstaaten gebürtig, oder Ausländerinnen sind. (Dekret der Hofkammer vom 17. März 1808.) C) Seine Majestät haben aus Sorgfalt für den Gesundheitsstand Allerhöchstihrer Unterthanen zu beschließen geruhet: daß die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen, aus dem Bauernstande

Digitized by Google

beiderlei Geschlechts, ohne auf die größere oder kleinere Anzahl, oder auf die Ursachen und Quellen der Ansteckung Rücksicht zu nehmen, in so fern solche Kranke ganz mittellos sind, mit zwei Dritttheilen des Kostenbetrags aus dem Kammeral-Aerarium bezahlt werden, zu dem Beitrage des dritten Dritttheils aber die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet seyn soll. Wogegen diejenigen Unterthanen, welche die Kosten ihrer Heilung von diesem Uebel zu bestreiten, selbst im Stande sind, zu deren Bezahlung auch ohne weiters anzuhalten seyn werden.

Uebrigens wurden den Landesstellen noch folgende Weisungen ertheilt:

1.) Daß um der Verheimlichung dieses Uebels, und eben hiedurch der desto größern Gefahr seiner Verbreitung vorzubeugen, öfters ärztliche oder wundärztliche Visitationen in den Ortschaften, entweder von den dort vorhandenen Privatärzten oder Wundärzten, oder auch von den dort stationirten Militärwundärzten, endlich auch von dem kreisämtlichen oder bezirksämtlichen Sanitäts-Personale bey Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen veranstaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Orts-Vorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Kranken vernachlässigt hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden sollen.

2.) Daß auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Lokal-Aerzte und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet, und in dieser Absicht jeder solcher Heilungsfall gleich, wie er sich ergibt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihrem Anbeginne von dem Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Lokalärzte und Wundärzte genau nachgesehen, und der gute Erfolg der Heilung jedesmal von dem Kreisarzte bestätigt; widrigens aber der Beitrag von Seite des Aerariums ohne weiters versagt werden müsse.

3.) Daß dem sämmtlichen Kreis-Sanitäts-Personale, welches nach dem vorhergehenden Absatze solche Kuren zu leiten hat, einzubinden sey, bei der Behandlung der mit dieser Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rücksicht auf die Verschreibung wohlfeiler Arzneien, und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen.

4.) Daß die Liquidationen über die Kosten solcher Kuren, soweit das Aerarium dazu beizutragen hat, jedesmal gleich nach vollendeter

Digitized by Google

Kur, und längstens innerhalb 6 Monathen beizubringen sey, widrigens die Vergütung derselben aus dem Aerarium nicht mehr Statt zu finden habe. (Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 16. April 1807.)

D.) Diese Krankheit ist unter dem Militär sehr häufig, und kann so wie andere Krankheiten, besonders bald nach einem beendeten Kriege, nachdem oft Krankheiten auszubrechen pflegen, durch die Beurlaubung auf das Land verbreitet werden. Daher wird es zweckmäßig seyn, den mit Nieder-Oesterr. Regierungsverordnung vom 27. Jänner 1813 herabgelangten Auszug des Beurlaubungsnormal vom 16. März 1781, hinsichtlich der Behandlung der, während der Urlaubszeit erkrankten Soldaten, hier aufzuführen:

Jeder erkrankte Beurlaubte ist auf sein Anmelden bei dem nächstgelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen und zu verpflegen; sollte ein oder anderer Beurlaubter so plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militärspital untergebracht werden könne, und in dem Urlaubsorte ohne alle anderweite Hülfe sich befände, so wäre nach Befund des betreffenden Generalcommando in dergleichen besondern Fällen die Vergütung der durch Provincialärzte besorgten Kur vom Aerarium zu leisten, jedoch genau darauf zu sehen, damit allen hiebei unterlaufen mögenden Unterschleifen sorgfältigst vorgebeugt werde; es haben hiernächst die Regimenter darauf zu sehen, damit nicht etwa die während des Urlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zu rechter Zeit zur gehörigen Verpflegung in die Militärspitäler transportirt werde. Für die nicht anders als mittelst Vorspann in die Militärspitäler transportirt werden könnenden erkrankten Beurlaubten, wird die Vorspann ab aerario vergütet.

In den Ländern, wo die Vorspann quittirt wird, muß die Quittung von dem Spitals-Inspektions-Offizier, wo aber der Kranke durch mehrere Stationen zu transportiren wäre, von dem an der Hand befindlichen Militär-Officier, oder in dessen Ermanglung, von einer glaubwürdigen Magistratsperson unterzeichnet werden.

§. 167.

Die Schwindsucht wird nicht nur oft von Aeltern auf Kinder durch eine fortgepflanzte fehlerhafte Disposition des Körpers vererbt, sondern sie ist auch, wenigstens in ihren letzten Zeiträumen, wie

Digitized by Google

viele Erfahrungen lehrten, wirklich ansteckend. Das Mittel der Ansteckung scheint hier der Schweiß der Schwindsüchtigen zu seyn. Hier kann die Obrigkeit nur durch Warnungen vor dem Beisammenschlafen und genauen Umgang mit Schwindsüchtigen, so wie vor dem unvorsichtigen Gebrauch ihrer Betten und Kleidungsstücke wirken, die durch Aerzte gelegenheitlich am besten eingeleitet werden können, so wie auch das Vertrödeln solcher Effecten, nur nach wiederholter Auswaschung und Austrocknung in freier Luft geschehen soll.

§. 168.

Was andere ansteckende Krankheiten, z. B. Krätze, Flechte u. dgl. betrifft, so wie auch diejenigen, deren ansteckende Eigenschaft zwar noch nicht ganz erwiesen, aber auch nicht hinlänglich niedergelegt ist, z. B. Gicht, Skropheln u. s. w., so wie auch jene epidemische Krankheiten, deren allgemeine Ursache und Verbreitungsart noch ganz unbekannt ist, und gegen welche daher auch keine Verhütungsanstalten getroffen werden können, z. B. gewisse epidemische Wechselfieber, Kathare, Scharlach, Friesel u. s. w., kann die Obrigkeit in Ansehung der erstern und zweiten nur das Volk über die nöthigen Vorsichtsregeln belehren, und von den Gelegenheiten zur Ansteckung warnen lassen; auch darauf sehen, damit bei der einheimischen Kurart, wie wir schon im vorigen Abschnitte der Kinderkrankheiten, Masern und Blattern bemerkten, nicht zweckwidrige Mittel angewendet werden. — So ward im österreichischen Kaiserstaate schon durch ältere Verordnung den Bauersleuten die Heilungsart der Krätze: die Kinder nach dem Brodbacken in den Ofen zu stecken, nachdrücklich verboten. — Ueberhaupt werden, in so ferne alle Anstalten und Verfügungen der medizinischen Polizei die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitswohls zum Gegenstand und Endzweck haben, auch durch sie die zufälligen Ursachen anderer hier nicht erwähnten Krankheiten zwar, — was unmöglich ist — nicht gänzlich entfernt, aber doch seltener gemacht.

§. 169.

Zum Schlusse dieses Abschnittes glaube ich noch bemerken zu müssen, daß am 16. Jänner 1805 auch Vorsichten gegen das gelbe Fieber, und zwar hinsichtlich der Waaren die aus den k. k. Staaten in das Ausland versendet wurden, und die so wie die Personen, welche dahin reisen, mit Gesundheitspässen versehen werden mußten,

Digitized by Google

getroffen worden sind; da jedoch Se. Maj. nach Inhalt eines herabgelangten höchsten Hofdekretes vom 11. Oktober 1805 bei der bereits verschwundenen Gefahr des gelben Fiebers, die dagegen zu Wasser und zu Lande noch bestehenden Verwahrungsanstalten ganz aufzuheben, und zu befehlen geruhet haben, daß Menschen und Waaren in Sanitätshinsicht künftig nur nach jenen Grundsätzen und Maßregeln zu behandeln seyen, welche vor dem Zeitpunkte, wo die Bedrohung des gelben Fiebers strengere Vorsichten erforderte, beobachtet worden sind, es daher ausdrücklich von den durch Regierungsverordnung vom 16. Jänner 1805 bestimmten Vorsichten in Ansehung der Menschen und Waaren abkam, so würde auch die Aufführung dieser Maßregeln hier ganz überflüssig seyn.

§. 170.

Unter die ansteckenden Krankheiten gehört ferner auch der Aussatz, dessen in der Bibel erwähnt wird, und der zur Zeit der Kreuzzüge nach Europa verbreitet wurde, so daß man eigene Lazarethe zu dessen Heilung und möglichster Ausrottung anlegte. Er ist seitdem ganz ausgerottet, daher dieser Gegenstand um so füglicher übergangen wird, als hierüber für Oesterreich keine eigene Weisungen bestehen. Leser, die hierüber allenfalls was nachzulesen wünschen, weise ich an Prof. Berndt's vortreffliches Handbuch der medizinischen Polizei an.

Zehnter Abschnitt.

Sorge für Sterbende und für Todte.

§. 171.

Es verdient die sorgfältigste Vorkehrung der Obrigkeit, daß bei Sterbenden und des Lebens erst kürzlich beraubten Menschen, alle Vernachlässigungen, üble Gebräuche und Mißhandlungen, wodurch bei Erstern, die vielleicht noch mögliche Wiedererholung verhindert oder auch nur der Tod erschwert, bei Letztern aber die Rückkehr und Erhaltung des oft nur unterbrochenen, nicht ganz vernichteten Lebens unmöglich gemacht werden kann, durchaus unterlassen, hingegen alle Mittel und Maßregeln, die zur Lebensrettung solcher Personen dienen können, angewendet werden.

Ein grausamer Mißbrauch ist es, Sterbenden in den letzten Augenblicken die Betten wegzuziehen, oder auch, wenn sie noch nicht erkaltet sind, aus dem Bette herauszunehmen, und auf die Erde oder auf ein Leichenbret zu legen. Oft kann erst hiedurch der Tod, der vielleicht noch bei weitem nicht so nahe war, als man glaubte, befördert werden.

Eben dieses gilt von dem unvernünftigen Gebrauche, einen Menschen, wenn er kaum gestorben zu seyn scheint, den Mund zuzubinden, und das Gesicht mit einem dicken nassen Tuche zu bedecken, da, wenn noch Leben in ihm ist, er durch dieses Verfahren erstickt werden kann.

§. 172.

Die ersten Veränderungen und Erscheinungen, welche man an leblosen Menschen wahrnimmt: der Mangel des Pulses, des Athemholens, der Empfindung, die Kälte, Steifheit, die Leichenfarbe des Körpers, die Erweiterung des Sternes im Auge, die welke Hornhaut,

Digitized by Google

die blauen und gelben Flecke auf der Haut, das Herabhängen der untern Kinnlade, die spitzig werdende Nase, das Einsinken der Schläfe, die Erschlaffung und Eröffnung aller Schließmuskeln der natürlichen Oeffnungen, nämlich des Mundes, des Afters, der Harnblase und der Schaam; der von selbst erfolgende Abgang der Auswurfsmaterien, werden **mit Unrecht** für zuverläßige Kennzeichen des Todes gehalten. Sie können sich fast alle bei Menschen finden, die nur dem Scheine nach tod sind, und manchmal können einige dieser Zeichen bei wahrhaft Todten mangeln. — Nur die wirklich eintretende Fäulniß, welche sich aber nicht bloß durch den Geruch, und durch die freiwillig erfolgende Ablösung der Oberhaut an verschiedenen Stellen des Körpers offenbart, ist des Todes sicherstes Merkmal, zumal wenn sie sich in Verbindung mit den vorhergedachten ungewissen Kennzeichen, und nachdem diese vorhergegangen sind, einstellt.

Da aber die Verwesung zwar eine unausbleibliche, aber nicht unmittelbare Folge des Todes ist, sondern sich allzeit erst einige Zeit nach demselben deutlich äußert, so darf auch Niemand gleich nachdem er leblos geworden, als ein völlig Todter behandelt, sondern es muß erst der Eintritt der Fäulniß abgewartet werden. Vielfältige Erfahrungen lehrten, wie oft in Ermanglung der Aufmerksamkeit auf dieses einzige zuverläßige Kennzeichen das Urtheil von dem Tode eines Menschen trüglich war, und wie leicht durch Uebereilung Scheintodte das fürchterliche Schicksal lebendig begraben zu werden, treffen kann.

Bei allen Personen, die ohne irgend einem Merkmale vorhergegangener Krankheit plötzlich sterben, bei denjenigen die vom Schlag gerührt, oder während eines heftigen Blutsturzes oder krampfhaften Zufällen leblos werden, besonders aber bei hysterischen und schwächlichen Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dergleichen plötzlichen Zufällen sehr geneigt sind, findet immer die Möglichkeit statt, daß ihr Zustand ein bloß scheinbarer Tod ist, daher in dergleichen Fällen alle die bei den Scheintodten bereits im 6. Abschnitte angegebenen Versuche anzustellen sind.

Aber auch selbst in andern Fällen, wo nicht etwa eine den Tod ganz unausbleiblich und augenblicklich nach sich ziehende Ursache, z. B. eine absolut tödtliche Verwundung, vorhergegangen ist, darf der leblose Körper nicht sogleich wir ein völlig Todter behandelt werden. Daher sind die obengerügten Mißbräuche, so wie das übereilte Hinwegschaf-

Digitized by Google

fen der Leichen in kalte Kammern, und das schnelle Vernageln der Särge, durchaus nicht zu dulden. Nie sollte man auch die Leiche ganz allein und unbewacht stehen lassen.

Mißbilligung verdient aber auch die hin und wieder herrschende unnütze Gewohnheit, die Leichen zur öffentlichen Schau auszustellen, indem nicht nur dadurch oft zu Verbreitung ansteckender Krankheiten, sondern auch zu Abscheu und traurigen Vorstellungen bei Schwangern und Kindern, Gelegenheit gegeben werden kann.

§. 173.

Schon durch ein im Jahr 1771 erlassenes Hofdekret ward befohlen, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben, liegen bleiben; aber bei einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern zeigte sich, daß sie das nicht leisten, was man zur Absicht hatte; und es eben so viel seyn würde, die todten Körper alsogleich nach ihrem Hinscheiden zu begraben, als sie in solchen Kammern liegen zu lassen. Um jedoch die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, möglichst zu vermeiden, ward in Wien durch die Regierung am 10. Sept. 1796 die Beschaffenheit der Todtenkammern, sowohl für die Stadt als Vorstädte und Freigründe, deutlich vorgeschrieben, und die Ortsobrigkeiten zu deren Herstellung verhalten. Hierauf wurde durch Hofdekret vom 25. Febr. 1797 der Vorschlag genehmigt, daß bei jeder Pfarre die Leichenkammern von Stein gebauet, die Fenster mit Drathgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden sollen, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge daraufstellen zu können. In diese Kammern müßten diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 24 Stunden behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt, und an ihre Hand müßte eine Schnur befestigt werden, die an einer in dem Zimmer des nächst Anwohnenden befindlichen Glocke hinge. Diese Kammer müßte, im Fall eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Thüre des Eingangs aber, welche von Außen zu verschließen

Digitized by Google

ist, von Innen leicht eröffnet werden können. Den Länderstellen ward demnach die Weisung gegeben, diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen, an allen Orten zur Einrichtung solcher Todtenkammern bei den Pfarrern die nöthige Einleitung zu treffen, über den Fortgang dieser Anstalt, oder über dasjenige, was vielleicht hie und da der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg stellen sollte, Bericht zu erstatten, und die weitern Verfügungen zu erwarten. — Die am 17. März v. J. erfolgte Kundmachung des ostgalizischen Guberniums, enthielt noch den Beisatz: man erwarte, daß die Anwohner, in deren Zimmer die Glocke hängt, im Fall eines von dem Scheintodten gegebenen Zeichens, demselben zu jeder Stunde des Tags oder der Nacht, zu Hülfe eilen, und den Umstand, daß der in der Leichenkammer befindliche Scheintodte lebe, dem Pfarrer oder der Ortsobrigkeit ungesäumt anzeigen werden. — Eine wahrscheinliche Folge der von diesem k. Gubernium gegen diese Einrichtung angezeigten Anstände, mag das am 13. April v. J. an dasselbe erlassene, und am 28. April 1797 kundgemachte Hofdekret gewesen seyn: daß diejenigen, denen die Unterhaltung der Kirche bei jeder Gemeinde obliegt, auch die Leichenkammern zu unterhalten haben, und der Beitrag zu Herstellung und Unterhaltung derselben, nach dem Maßstabe zu leisten sey, welcher für die Herstellung oder Unterhaltung der Kirchen zur Vorschrift dient.

Am 5. Aug. v. J. ward dem Wiener Magistrat die nachfolgende Vorschrift, in Bezug auf die Leichenkammern, mit dem Auftrage übermacht, derselbe habe alsogleich sämmtliche Todtenbeschauer und Todtengräber seiner Gerichtsbarkeit vorzurufen, und erstern einzuschärfen, daß sie für jene Leichen, welche in die Beisatzkammern übertragen werden sollen, die Beschauzettel doppelt ausstellen, letztern aber unter Arreststrafe anzubefehlen, daß sie sich genau nach den Vorschriften wegen den Leichenkammern benehmen; weßwegen der Stadtmagistrat ihnen auch schriftlich mitzugeben habe, daß sie die Verstorbenen, welche in die Leichenkammern gebracht werden sollen, nicht mit Kalk bestreuen, den Sarg erst in dem Augenblicke, da sie die Leiche heben, mit dem Deckel zudecken, solchen gleich bei ihrer Ankunft in der Leichenkammer wieder öffnen, und den Leichen in selben auch die allenfalls gebundenen Hände und Füße sogleich auflösen, und zwar um so gewisser, als sie bei Uebertretung des einen oder andern ihrer vorgeschriebenen Punkte mit unnachsichtlichem Arreste würden bestraft werden. Die Wachsam-

Digitized by Google

keit hierüber ward sowohl demselben, als dem Stadthauptmann, dem erzbischöflichen Consistorium und dem Sanitätsmagister aufgetragen. Folgendes ist die

Vorschrift

nach welcher die Leichenkammern gebauet, eingerichtet, unterhalten und besorget werden.

1.) Der Bau sowohl als die Erhaltung der Leichenkammern geschieht auf Kosten der Kirche; bei der Unvermögenheit derselben aber, auf Kosten der Gemeinde, und wenn die letztere ebenfalls unvermögend seyn sollte, vom Kirchenpatron; 2.) das Holz zur Beheizung, und das Licht zum Beleuchten der Leichenkammer, wird vom Sakristeiholz und Kirchenöhle genommen. Wo aber aus mehrern Pfarrgemeinden Leichen in die Todtenkammern gebracht werden, da hat der Pfarrer derjenigen Kirche, bei welcher die Leichenkammer befindlich ist, sich mit den andern Pfarrern wegen des dießfälligen billigen Beitrages, zu verstehen; 3.) die Oberaufsicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bei welcher die Leichenkammer ist; 4.) der Pfarrer überträgt die unmittelbare Aufsicht darüber, entweder dem Kirchendiener, oder einem andern, nahe bei der Leichenkammer wohnenden verläßlichen Manne, welcher für die Reinhaltung und Auslüftung der Leichenkammer zu sorgen hat; weßwegen ihm bei der Uebernahme, der Schlüssel dazu einzuhändigen ist; 5.) so oft eine Leiche in die Todtenkammer gebracht werden soll, muß solches diesem Manne vorher gemeldet werden, damit derselbe zur Unterbringung derselben die nöthige Anstalt treffe; 6.) mit jeder Leiche muß diesem Aufseher zugleich ein Zeugniß des Todtenbeschauers übergeben werden, worin der Name und die Wohnung des Gestorbenen, nebst der Stunde seines Hinscheidens angemerkt seyn muß; weßwegen die Todtenbeschauer angewiesen sind, bei jenen Verstorbenen, welche in die Leichenkammer übersetzt werden, ihre Beschauzettel doppelt zu schreiben; 7.) sobald die Leiche in die Leichenkammer überbracht worden ist, hat der Aufseher Folgendes auf der Stelle zu veranstalten: a. der Deckel des Sarges muß sogleich aufgehoben, und auf die Seite gesetzt werden; b. die Leiche muß auf den für sie bestimmten Platz gestellt werden; c. die allenfalls gebundenen Hände und Füße der Leiche sind unverzüglich aufzulösen; d. die von dem Glockenzuge herabhängende Schnur muß gespannt in die Hand der Leiche gegeben werden; e. im Winter ist die Leichenkammer zu heizen; f. bei jenen Leichen, welche von ei-

Digitized by Google

ner fremden Pfarre überbracht worden, wird vom Aufseher ein Zettel mit dem Namen und der Anzeige der Pfarre beigelegt, wohin die Leiche gehört; 8.) nachdem dieß geschehen ist, gibt der Aufseher dem Pfarrer seiner Kirche hievon Nachricht, und hebt den Beschauzettel auf; 9.) der Aufseher hat öfters in der Leichenkammer nachzusehen; 10.) auf den Abend muß er dafür sorgen, daß ein Licht in die Todtenkammer gebracht werde, welches mit genugsamen Oehle versehen ist, damit es bis zur Morgendämmerung brenne; 11.) einem jeden, der es verlangt, muß die Leichenkammer aufgesperrt werden, und den Angehörigen einer Leiche ist es erlaubt, Tag und Nacht darin zu bleiben, und alle Wiederbelebungsversuche anzuwenden; 12.) nach Verlauf von 48 Stunden vom erfolgten Ableben, kann die Leiche begraben werden; 13.) wenn aber die Leiche eher in die Fäulung übergeht, und Gestank von sich gibt, dann hat der Aufseher diesen Umstand dem Pfarrer zu melden, welcher nach gepflogener ärztlicher Untersuchung das Begräbniß früher vorzunehmen hat; 14.) im Gegentheile aber muß das Begräbniß nach 48 Stunden noch verschoben werden, wenn mit Grunde vermuthet werden kann, daß der Tod noch nicht erfolgt sey, oder wenn die Aerzte den Aufschub des Begräbnisses angeordnet haben; 15.) den Todtenträgern, welche die Leiche aus der Wohnung des Verstorbenen in die Leichenkammer tragen, ist unter Arreststrafe verboten, die Leiche mit Kalk zu bestreuen, und den Sarg eher zu schließen, als in dem Augenblicke, da sie ihn wegtragen wollen, und sie sind unter eben dieser Strafe verpflichtet, sobald sie in der Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen; 16) der Pfarrer der Kirche, wo die Leichenkammer ist, hat dafür zu sorgen, daß alles Obenangeführte auf das genaueste beobachtet werde; er hat öfters nachzusehen, und den Aufseher an die Wichtigkeit seines dießfälligen Amtes oft zu erinnern; bei entdeckter Nachläßigkeit aber sogleich die Anzeige zu machen; 17.) die Gemeinden, Richter, Ortsobrigkeiten, Stadt- und Bezirksärzte, die Polizeioberdirektion und ihre Bezirksdirektionen, haben auf die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen, die Leichenkammern öfters zu untersuchen, und bei Entdeckung eines Gebrechens, sich wegen dessen Behebung sogleich mit dem Pfarrer, den es betrifft, ins Einvernehmen zu setzen, allenfalls auch die Anzeige an die n. ö. Regierung zu machen.

Als durch Hofdekret vom 16. und 20. April 1803 dem Wiener erzbischöflichen Konsistorium die weitere Verbreitung der Leichenkammer-

Digitized by Google

anstalt mittelst belehrenden Unterrichtes aufgetragen, und sich übrigens dessen versehen worden, daß noch im Verlaufe dieses Jahres mehrere Todtenkammern eingerichtet, und somit von den Pfarrern dem höchsten Orts geäußerten Wunsche vollkommen werde entsprochen werden, ward zugleich diesem Konsistorium, zur Berichtigung derjenigen irrigen Begriffe, welche manche Pfarrer sich von dem Zwecke der Leichenkammern gemacht haben, aufgetragen, die Pfarrer zu belehren, daß, da die Verstorbenen insgemein nur 48 Stunden, wegen des allenfalls möglichen Scheintodes und allmählichen Wiederauflebens nicht beerdigt werden dürfen, die Nothwendigkeit und der wesentliche Nutzen einer solchen Kammer, worinnen der Todte einstweilen und bis zur Begrabung aufbewahrt werden könne, um so mehr von selbst einleuchte, als der Verstorbene durch die ganze Zeit von 48 Stunden im Hause und im offenen Sarge liegen bleiben muß, welches jedoch in manchen Fällen unthunlich ist, als z. B., wenn mehrere Kranke im Hause sind, und nur ein einziges Zimmer vorhanden; oder eine fremde, nicht ins Haus gehörige Person verstorben ist. Für diese eben erst angeführten Todesfälle, seyen die Leichenkammern vorzüglich geeignet, und nicht für jeden Verstorbenen; auch eben so wenig für Jene, deren Rückgelassene den Leichnam bis zur Beerdigung im Hause liegen lassen zu dürfen, wünschen; in welch letzterm Falle der Entseelte nicht eher aus dem Sterbhause zu tragen sey, als die 48 Stunden verflossen sind, und die Beerdigung vorgenommen werden soll. Es sey daher auf die zweckmäßige Einrichtung solcher Todtenkammern in jeder Pfarre, wo es nur immer ausführbar ist, mit allem Ernste zu dringen, besonders da das zur Heizung des Ofens erforderliche Holz und das Oehl zur Lampe im nöthigen Falle entweder bei den Angehörigen, oder den Seelsorgern, oder bei der Gemeinde wohl leicht zu haben seyn wird. (Regierungsdekret vom 30. April 1803.)

§. 374.

Alles voreilige Begraben ist durch die folgenden Gesetze aufs nachdrücklichste untersagt: a.) Nach einer Verordnung in Böhmen vom 31. Dez. 1722, und 3. Febr. 1789, muß, wenn Jemand in einem solchen Orte stirbt, wo kein Seelsorger ist, von dem Ortsrichter ein schriftliches Zeugniß, an welchem Tage dieser gestorben ist, ausgestellt, und von demjenigen, der das Begräbniß verlangt, dem Seelsorger abgegeben, oder aber, wenn Niemand in dem Orte schreiben

Digitized by Google

könnte, muß Jemand dem Begräbnißwerber beigegeben werden, der dem Seelsorger das Zeugniß des Sterbtages abstattet. b. Die Zeit, in welcher Jemand, der als verstorben durch die gehörigen Wege gemeldet wird, begraben werden kann, ist bereits durch ältere Verordnungen, und auch durch neuere vom 10. April und 6. Sept. 1787, dahin bestimmt worden, daß kein todter Mensch vor Verlauf zweimal 24 Stunden, es wäre dann, daß selber an den schwarzen Petetschen, der Pest, oder sonst an einer außerordentlichen und ansteckenden Krankheit gestorben ist, begraben werden darf. In diesen Fällen, und wenn die Gewißheit des Todes durch den übeln Geruch, als Merkmahl der Fäulniß, angezeigt, auch von dem Medikus ein schriftliches Zeugniß beigebracht ist, daß er von dem Tode der Person versichert sey, wurde gestattet, daß der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher zu begraben, und hiezu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt werden könne. Da aber hier alles von dem Urtheile des Medikus abhängt, soll er auch jedesmal dafür haften, und für ein unvorsichtig abgegebenes Zeugniß auf das schärfste bestraft werden. (Verord. Wien vom 2. Juli 1757.)

In Bezug auf diese Verordnung, und eine frühere vom 23. Dezember 1755 des nämlichen Inhalts, ward auch dem Wiener-Magistrate mit Regierungsverordnung aufgetragen, den Todtenbeschauern (von deren Amtswirksamkeit weiter unten gehandelt werden wird) die Belehrung zu ertheilen, daß sie jene Leichen, welche durch ihren Gestank die anfangende Verwesung, und folglich den gewissen Tod wirklich anzeigen, vor der bestimmten Zeit können wegtragen lassen, und den Todtengräbern mitzugeben, daß sie jene Leichname, die nur die mindeste Hoffnung der Wiederbelebung von sich geben, in den eigends dazu bestimmten Freithofsbehältnissen bis zu der festgesetzten Begräbtißzeit aufbewahren sollen. Die beiden Consistorien in Wien und St. Pölten, wurden am 27. August 1796 aus Veranlassung eines erstatteten Bericht des Letztern, auf obbenannte Verordnung vom 2. Juli 1757, dann auf eine zweite Hofverordnung vom 14. August 1772 angewiesen, wo im 11. §. befohlen wird: Es sollen die an einer hitzigen und bösartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bei denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, zu geschehen habe; damit aber hierwegen kein Fehler unterlaufen könne, so sey entweder von

Digitized by Google

einem Medikus, oder in dessen Abgang, von einem Chirurgus oder Todtenbeschauer ein Attestat beizubringen, daß der Verstorbene eine bösartige oder epidemische Krankheit hatte. Diese beiden höchsten Verordnungen hatten die Konsistorien noch allen Seelsorgern ihrer Diözese mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß, wenn von einem geprüften Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß über die Nothwendigkeit der frühern Begräbniß ausgestellt worden ist, der Todte ohne weiters in der von dem Arzte oder Wundarzte bestimmten Frist begraben werden müsse. c. An die beiden akatholischen Konsistorien ward am 23. Juni 1798 Nachfolgendes verfüget: »der alte Gebrauch, die Leichen in offenem Sarge einzusegnen, habe zwar zum Theile daher seinen Ursprung, um zu verhindern, daß nicht so leicht Jemand lebendig begraben werden könne, indem der Pastor sowohl als die übrigen bei der Einsegnung Gegenwärtigen, sich von der Auflösung des Körpers überzeugten. Da aber nunmehr vor der Beerdigung der Todten alle erforderlichen Anstalten zur Todtenbeschau bestehen, sey der bei den Protestanten übliche Gebrauch, die Leichen im offenen Sarge vor ihrer Beerdigung einzusegnen, in Bezug auf die Gewißheit des erfolgten Todes nicht nur überflüssig, sondern auch für die Gesundheit der Herumstehenden wirklich oft nachtheilig sey. Den akatholischen Konsistorien ward demnach aufgetragen, ihren Glaubensgenossen streng einzubinden, daß jene Leichen vor der Ankunft des Seelsorgers zugedeckt, und der Sarg verschlossen werde, bei welchen der Tod bereits vor 48 Stunden erfolgt ist, oder die Faulung durch den Gestank bemerkt wird, oder bei denen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist. d. Den Beamten des allgemeinen Krankenhauses ward in Folge der von einer eigenen Komission vorgenommenen Untersuchung der Wiener Leichenhöfe, und des hierüber von selber erstatteten Berichtes, mit Regierungs-Verordnung vom 9. Mai 1801 aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß die Todten nach 48 Stunden ihres Ablebens, in den Leichenhof geführt werden. Diese Verordnung ward mit Regierungsbescheid vom 21. Sept. 1801 mit dem Beisatze wiederholt, daß, da meistens täglich Kranke sterben, so würden die Leichen, wenn das Vorhergehende genau beobachtet wird, jeden Tag mit dem Todtenwagen abfahren können. e. Um künftig allen schädlichen Unordnungen vorzubeugen, wurde mit Verordnung vom 4. Febr. 1814 das erzbischöfliche Konsistorium angewiesen, allen Pfarrern in und vor der Stadt, aufzutragen, daß sie die von dem Todtenbeschauer

bestimmte Begräbnißzeit genau beobachten, und nie mehr die Einsegnung einer Leiche eher anordnen sollen, als zur Zeit, die von dem Todtenbeschauer zur Beerdigung festgesetzt ist. f. Mit Dekret an alle vier n. ö. k. k. Kreisämter, dann den Wiener Stadtmagistrat vom 27. Sept. 1805 ward bemerkt, es sey außer allem Zweifel, daß die schnelle Unterbringung eines Todten in die Leichenkammer, durch die Zeremonien des Leichenzugs immer verzögert werde, und der Fall eintreten könne, daß ein Scheintodter durch das lange Verweilen in einem geschlossenen Sarge, Schaden leide, und dessen Wiederbelebung vereitelt werde. Um daher für das Künftige allen diesen bedenklichen Folgen vorzubeugen, haben die k. k. Kreisämter und der Wiener Stadtmagistrat darauf zu sehen, daß künftig alle jene Verstorbenen, welche in ihren Wohnungen durch die gesetzmäßige Zeit von 48 Stunden nicht gelassen, sondern noch vor deren Verlauf in die Leichenkammer übertragen werden müssen, ohne Gepränge, ganz in der Stille, offen, und mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht, dahin einstweilen beigesetzt, und erst nach verlaufenen vollen 48 Stunden, mit dem verlangten Gepränge und Kondukte zur Erde bestattet werden sollen. g. Zur Vermeidung der Ansteckungen ward nicht nur schon unter Kaiser Joseph II. verordnet; daß kein todter Leichnam, weder offen, noch in der Todtenbahre ausgesetzt, sondern derselbe, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden, geradewegs zur Erde bestattet werden soll: sondern es ward auch unter der jetzigen glorreichen Regierung Sr. Majestät Franz II. an alle vier k. k. Kreisämter in Oesterreich und den Wiener Sanitätsmagister mit Regierungsdekret vom 11. März 1806 verfügt, daß, da noch in einigen Orten der Gebrauch bestehe, die Leichen zur Schau auszustellen, wodurch bei ansteckenden Krankheiten, z. B. in Nerven- und Faulfiebern, oder wo die Leichen schnell in Fäulung übergehen, und die Annäherung zu dem todten Körper äußerst gefährlich ist, eine weitere Verbreitung des Uebels sehr leicht veranlaßt werden könne, so sey den gesammten Todtenbeschauern sogleich zu bedeuten, daß sie die Ausstellung jener Todten, die an einem Faul- oder Nervenfieber gestorben sind, unvorzüglich untersagen sollen. h. Auch die Leichen der Militärpersonen dürfen vor der gesetzlichen Zeit, und ohne vorheriger gerichtlicher Beschau, gemäß Militärreglement, nicht begraben werden.

Die zu frühzeitige Beerdigung der Juden (die in einer übeln Ausdeutung ihrer Religionsverfassung lag) ist durch nachfolgende Ver-

Digitized by Google

ordnungen nachdrücklich untersagt. 1.) Da hervorgekommen ist, daß die Juden ihre Todten, so lange die Körper noch warm sind, zu begraben pflegen, so wurde allgemein verordnet, daß vor zweimal 24 Stunden kein Jude, so wie kein Christ (den besondern Fall einer außerordentlichen und ansteckenden Krankheit ausgenommen) begraben werden soll. Worauf die k. k. Kreisämter zu wachen, und die Uebertreter mit einer nach den größeren oder geringeren Vermögensumständen angemessenen Polizeistrafe zu belegen, angewiesen worden sind *).

2.) Da man den bei der jüdischen Nation herrschenden, und mit der Erhaltung der Menschen so unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt hat, daß die Verstorbenen noch den nämlichen Tag, ja oft nach wenigen Stunden nach dem Tode, begraben wurden, welche Gewohnheit nichts anders, als eine üble Ausdeutung ihres Gesetzes, und einen gewissen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die schrecklichsten Folgen entstehen können; so darf auch kein Jude, der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf der 48 Stunden beerdigt werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, so muß auch vorläufig die genaueste Untersuchung von Seite des Kreisphysikus vor sich gehen. Die Kreisämter haben hievon nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verständigen, sondern auch darüber zu wachen, damit dieses Verbot jederzeit beobachtet, und unter keinerlei nichtsbedeutendem Vorwande überschritten werde **).

Eine weitere Verordnung ist des Inhalts:

Es sind zwei Hauptgegenstände, welche bei der auf die Judenschaft auszudehnende Beerdigungsvorschrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen; diese sind: 1.) Die bei den Juden gewöhnliche Zusammenwohnung vieler zahlreichen Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Ansteckung verursachen könnte; und 2.) der Sabbath und andere Festtage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verstorbenen durchaus verbothen ist, und weßwegen der Todte bisweilen über die festgesetzte Zeit unbegraben bleiben müßte. — Diese Fälle zu vermeiden, wird nun erlaubt, daß an jenen Orten,

*) Hofdekret vom 10. April 1786.

**) Verordnung in Böhmen vom 3. Juli 1786.

Digitized by Google

wo nicht ein besonderes, abgesondertes Behältniß für die Verstorbenen ausgewiesen werden kann, der Kreisphysikus, oder bei dessen Entfernung, auch der nächste approbirte Landwundarzt zur Besichtigung herbeigerufen, und nach dessen Erkenntniß, in Hinsicht auf die aus der Natur der Krankheit, oder aus was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Fäulniß, der Beerdigungstermin, so wie bei einfallendem Sabbath, oder sonst ihnen geheiligtem Festtage, abgekürzt werden dürfte; doch versteht es sich von selbst, daß aller Mißbrauch einzuschränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen sey, wenn wirklich Gefahr vorhanden ist, und über die nothwendige schleunige Beerdigung die schriftliche Bestätigung des Wundarztes bei der Obrigkeit eingelegt wird. (Böhm. Gubernial-Verordn. vom 14. August 1786.)

i. Auch den Tischlermeistern ward ernstgemäß und bei sonst gewärtigender sichern Verantwortung, anbefohlen, die bei ihnen zu bestellende Todtentruhen wohlschließend zu verfertigen, und solche mit Pech inwendig flüssig zu verrinnen. k. Darf in Gegenwart eines Leichnams in der Kirche keine Todtenmesse oder Amt gehalten, am allerwenigsten aber soll an Sonn- oder Feiertagen Vormittags, während des Gottesdienstes, ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellt, und in Gegenwart desselben eine Messe oder ein Amt gelesen werden, da dieses an einem Gott geheiligten Tage wider alle Ordnung läuft. (Hofreskript vom 13. Dez. 1753, 13. Dez. 1755, und 31. Jenner 1756). Nach neueren Gesetzen nämlich, nach Hofdekret vom 23. August 1784, 2. April 1785, dann Hofdekret vom 6. Sept. 1787 (letzteres für Galizien am 27. Sept. kundgemacht) kann zwar jede Leiche nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen oder Veranstaltung ihrer Angehörigen, bei Tage oder auf den Abend vom Sterbhause in die Kirche, jedoch nie während des Gottesdienstes, getragen, oder in dem Trauerwagen geführt, und allda eingesegnet werden; von da aus aber muß selbe in der Stille, ohne Begleitung des Geistlichen, in die außer den Ortschaften gewählten Kirchhöfe, ohne alles Gepränge, zu Grabe gebracht werden.

§. 175.

Unter der Regierung weiland Sr. Maj. Kaiser Josephs geschahen nachstehende, zur Beförderung des allgemeinen Gesundheitszustandes sehr wesentliche Reformen, denen noch bis jetzt nachgelebt wird:

Digitized by Google

Erstens: wurde verordnet, daß, da die schädliche Ausdünstung der entweder in den Kirchen selbst, oder wenigstens in der Nähe eines bewohnten Platzes begrabenen Leichen für die Gesundheit sehr nachtheilige Folgen haben, die Leichen nicht mehr in den Kirchengrüften, weder in noch vor der Stadt zu begraben, sondern nur beizusetzen, und zur Nachtzeit in die gewöhnlichen Kirchhöfe zu führen sind. (Verordnung vom 7. Februar 1782.)

Zweitens: Ueberhaupt mußten alle Grüfte, Kirchhöfe, Gottesäcker, die innerhalb bewohnter Orte waren, geschlossen, und an entfernte Orte verlegt, auch die Grüfte in Klöstern, die sogenannten Schachten und Kalchgruben in Spitälern bei den Barmherzigen und Elisabethinerinnen abgestellt, und der Raum bei den Pfarrkirchen um so viel erweitert werden. (Verordnung vom 20. — 23. Aug. und 13. Sept. 1784.

Drittens: Der zum Kirchhofe zu wählende Platz muß der Volksmenge angemessen, keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung seyn, daß selber die Fäulung verhindere. Er muß mit einer Mauer oder hölzernen Zaune umfangen, und mit einem Kreuze versehen werden.

Viertens: Um die Verwesung zu beschleunigen, sollen die Leichen mit Kalk überschüttet, und tief in der Erde in raummäßiger Ordnung begraben werden. Jedes Grab muß 6 Schuh tief und 4 Schuhe breit seyn.

Fünftens: Monumente sind lediglich an dem Umfange der Mauern zu errichten, nicht aber in die Mitte, um keinen Raum einzunehmen, zu setzen.

Sechstens: Da hierdurch alle Grüfte und Begräbnisse in den sämmtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachten bei den Spitälern, barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen aufhörten, und da alle Verstorbene ebenfalls auf den Freithöfen derjenigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen, so wurden diese Klöster und Spitäler, wegen Entschädigung der Todtengräber, für ihre Mühe mit selben, ein billiges Abkommen zu treffen, angewiesen, und befohlen, daß jene Pfarrkirchhöfe, an deren Umfange die Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderniß größer gemacht werden sollen. (Hofdekret vom 23. Aug. u. 13. Sept. 1784.)

Eine weitere Belehrung enthielt, daß die Grabstätte nicht in dem

Digitized by Google

Orte selbst, sondern außer diesen zu wählen seyn; hiezu seyen auf dem Lande ohnehin vorfindige öde Plätze oder Hutweiden, wenn solche auch etwas weiter entfernt sind, zu verwenden; da und dort bestünden schon vor dem Orte gelegene Kirchen, die mit Gottesäckern versehen sind; ein solcher könne ohne Anstand hiezu verwendet werden, weil nur die in der Kirche befindlichen Grüfte zu vermeiden sind. Ferner müßten die neuen Gottesäcker nicht bei einer jeden dermal befindlichen Kirche angelegt werden, sondern wären nur dann bei den bestehenden Pfarren anzulegen, wenn sich hiezu ein schicklicher Platz vorfinde, oder schon außer dem Orte dabei Gottesäcker vorhanden sind. In Zukunft aber sey bei den neu zu errichtenden Pfarren oder Kaplaneyen nach dem vollbrachten Pfarrerequitrungssysteme, die Errichtung dieser Freithöfe einzuleiten. Diese Kirchhöfe herzustellen und einzuschränken, sollte aus dem Kirchenvermögen die nothwendige Anlage gemacht werden, wenn die Kirchen ein entbehrliches Vermögen besitzen, und diese Last tragen können, ohne das Kapital anzugreifen, wozu jedoch das Dominium und die Gemeinde mit Materialien zu konkurriren hätten; im widrigen Falle hätte die Gemeinde und das Dominium die Auslagen zu bestreiten *).

Zur Behebung weiterer Anstände sind folgende Maßregeln festgesetzt worden:

1.) Müssen die Grabstätte nur bei jenen Pfarreyen außer den Ortschaften nach dem Verhältnisse der Volksmenge verlegt werden, welche schon damal als wirkliche Pfarreyen bestanden, und noch ferner zu verbleiben hätten, weil bei der neuen Pfarrrequitrung erst bestimmt werden würde, welche Filial- oder sonstige Kirchen zu Kuratbeneficien erhoben, und welche gänzlich aufgehoben werden sollen; wo alsdann erst wegen Anlegung der Grabstätte bei den neuen Pfarr- oder Lokalkaplaneyen das Nöthige zu veranstalten seyn würde. Und da 2.) bei der Ausweisung der Plätze für die Grabstätte noch auf die weitere oder nähere Entfernung derselben zu sehen, und es doch sicher sey, daß ein jeder Ort theils öde Plätze, theils Hutweiden, theils Teiche und andere dergleichen der geringeren Versteuerung unterliegende Plätze besitze, so sey immer darauf Bedacht zu nehmen, damit zu den neuen Grabstätten die in der mindesten Versteuerung stehenden Plätze gewählt werden, welche durch die alten Grabstätte hinlänglich vergütet werden können.

*) Verordnung: Prag vom 7. Weinmonat 1784.

3.) Was den Kalk betrifft, mit dem die todten Körper zu bestreuen sind, dieß ward der Klugheit der Seelsorger überlassen, ob solcher leicht, und um geringe Preise zu haben sey oder nicht. Im ersten Falle müsse solcher gebraucht werden, im letztern Falle aber dieser Mangel dadurch ersetzt werden, daß die Leichen tiefer vergraben werden *).

Die Einfassungen der Kirchhöfe können ohne großen Aufwand nur von Stein mit Lehm oder geflochtenen Zäunen hergestellt werden **).

Den Kreisämtern wurde besonders befohlen, an allen Orten ihrer Bezirke, wo noch immer der Mißbrauch bestünde, daß Verstorbene neben ihren Verwandten und nicht in raummäßiger Ordnung auf den Kirchhöfen begraben, und deßwegen öfters Halbverwesene ausgegraben, folglich der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen verbreitet werden, die Abschaffung desselben zu veranlassen, und über dessen gänzliche Unterbleibung zu wachen; im Widersetzungsfalle würden die Todtengräber mit Arreste und Herrschafts-Arbeit, die diesen Mißbrauch gestattenden Pfarrer aber, das erstemal mit 3., das zweitemal mit 6 Reichsthaler gestraft werden ***).

Vermöge Gutachten der Aerzte, können die todten Körper vor wenigstens 10 Jahre ohne Gefahr auf keinem Kirchhofe ausgegraben werden. Folglich ist vor dieser Zeit kein Haus auf solchen Plätzen zu bauen, wohl aber können selbe zu Gärten, Wiesen und Aeckern verwendet werden ****).

In Ansehung der Kloster- und Familiengruften wurde zur Regel gesetzt, daß die darin beerdigten Leichen künftighin wie andere Leichen zu behandeln seyen; doch sey jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangen, freigestellt, sich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, worin sie, wenn sie wollen, ihre Todten abgesondert einsenken, und auch mit eigenen Wägen abführen lassen können; allemal aber müßten diese Leichen unter die Erde begraben, und keineswegs, außer sie wären einbalsamirt, in

*) Verordnung, Prag vom 10. Dec. 1784.

**) Hofentschließung vom 11. Oct. 1785.

***) Verordnung vom 13. Sept. 1784.

****) Verordnung vom 5. Dec. 1784.

Digitized by Google

den besonderen Grüften frei beigesetzt werden *). Eine weitere Hofresolution in Beziehung auf Familiengrüfte, enthält, daß die Privat-Familiengrüfte in Kirchen, sowohl in den Städten als auf Gütern, wie die allgemeinen Grüfte abgestellt, und auf den gemeinschaftlichen Kirchhöfen angelegt werden sollen **). Ueber einige dießfalls angelegte Anfragen, wurde weiter erklärt, daß in keiner, auch geschlossenen Kirche oder Kapelle, die bestehenden Grüfte beibehalten; folglich auch keine neue errichtet, noch weniger aber eine neue Capelle zu diesem Ende erbauet werden dürfe, sondern alle dergleichen Privatfamiliengrüfte, sowohl in Städten als auf Gütern, auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen seyn, und selbst dieß immer mit der nöthigen Einschränkung geschehen müsse, damit durch übermäßige Größe, oder Anzahl dergleichen Grüften, den allgemeinen Freithöfen nicht zu viel Raum benommen werde.

Uebrigens ist kein Anstand, daß man sich abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Capelle, zur Grabstätte wählen könne, wohin die Leichen der Familie zu begraben sind, wenn es nur außer dem Orte in der vorgeschriebenen Entfernung, und überhaupt mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht ***).

Bei jeder Pfarre muß ein eigener Todtengräber gegen die in der Stolaordnung für sie ausgemessene Gebühr gehalten werden ****).

Die Findlinge sind unentgeltlich zu begraben *****).

Den Todtengräbern und Todtenträgern ist jede Substitution, so wie jede doppelte Bedienstung, welche bei dem Leichentragen und Todtengraben verhinderlich ist, verboten ******).

Sämmtlichen Pfarrern, besonders aber den Krankenhäusern, ist schärfest eingebunden worden, daß die Leichenwagen zur Sommerszeit von 6 Uhr Abends auf die Todtenäcker geführt werden sollen, und daß für die Einhaltung dieser Verordnung die Vorsteher der Spitäler, so wie auch dafür zu haften haben, daß die Knechte nicht unterwegs mit

---

*) Hofkanzleidekret vom 6. Sept. 1787.
**) Hofdekret vom 12. Aug. 1788.
***) Hofdekret vom 15. Sept. 1788.
****) Verordnung vom 30. Juni 1785.
*****) Hofentschließung vom 11. Juni 1785.
******) Verordnung vom 18. April 1786.

den Todten verweilen, und die Wägen selbst in vollkommenen guten Stand gesetzt und erhalten werden*).

Diese Verordnung wurde als unabänderlich bestätiget, mit dem Beisatze, das dafür zu sorgen sey, daß die Fuhrknechte sich nicht dem Trunke ergeben, die Leichenwägen vor den Schankhäusern stehen lassen, und sich außer Stand setzen, die Pferde ohne eine Fackel leiten zu können**).

Unter der jetzigen Regierung Sr. Maj. Kaiser Franz des Ersten aber sind in Ansehung der Freithöfe und Begräbnisse noch folgende wichtige Verordnungen erlassen worden:

A. Zur genauen Befolgung der im weitern Verfolg enthaltenen Todtenbeschau-Verordnungen, ward den geistlichen Konsistorien aufgetragen, sämmtlichen untergeordneten Seelsorgern auf dem Lande zu bedeuten, daß sie die Leichen vor Erhaltung des Todtenbeschauzettels nicht begraben lassen, und dieses dem Volke vorläufig bekannt machen sollen. (Nied. Oesterr. Reg. Dekret vom 29. Jän. 1798.)

B. Um der Unbequemlichkeit des Publikums und allen nachtheiligen Folgen, die von zu frühen Bestattungen der Leichen auf die Gottesäcker für die Gesundheit selbst entstehen können, vorzubeugen, sey die allerhöchste Entschließung erfolgt, daß künftig alle Leichen erst zwei Stunden nach Sonnenuntergang in allen Jahreszeiten ausgeführt werden sollen. (Nied. Oesterr. Reg. Dekret vom 30. Aug. 1790.) Diese Verordnung ward den Krankenhausbeamten am 4. Juni 1796 wieder eingeschärft.

C. In Ansehung der Beerdigung der Leichen in Wien, ergiengen an den Stadtmagistrat, das Konsistorium und die Polizeioberdirektion folgende Weisungen: 1.) Sey den Todtengräbern aufzutragen, daß sie künftig die Spitalsleichen ebenfalls in die Reihe der übrigen Gräber, worin die Särge gesenkt werden, begraben, und diese Gräber sobald sechs Spitalsleichen darinnen sind, alsogleich zuscharren sollen. Nur in dem Falle dürfen mehrere Spitalsleichen in eine Grube kommen, (welche nach der Vorschrift 6 Schuhe lang, 4 Schuhe breit, und 6 Schuhe tief seyn müssen), wenn an einem Abende mehrere der-

*) Hofdekret vom 17. Juli 1790.
**) Hofdekret vom 28. Oktober 1790.

Digitized by Google

selben gebracht werden; doch darf ihre Anzahl nicht zehn übersteigen. Die übrigen Spitalsleichen sind sodann in die nächste Grube zu legen, in welcher Todte in Särgen liegen, wo sodann auch diese Grube, wenn sie hierdurch mit zwei Kindern, vier, oder ohne Kinder fünf große Leichen enthält, auf der Stelle zuzufüllen ist. Ueberhaupt müssen die Spitalsleichen spätestens bis in der Frühe ordentlich mit Erde bedeckt, und ihre Gräber vollends gefüllt seyn. 2.) In die Gräber der Todten mit Särgen, dürfen vorschriftmäßig nur vier große Leichen und zwei Kinder, in Ermanglung der Kinder, aber fünf große Leichen gelegt werden; es ist daher gar keine Ursache vorhanden, warum zwei Gräber mit Leichen zugleich offen seyn sollten; den Todtengräbern sey demnach einzuschärfen, daß dieses künftig nie mehr geschehe, sondern wenn ein Grab bereits vier große Leichen enthält, und es wären keine Kinder vorfindig, so sey noch die fünfte große Leiche beizulegen, und das Grab zuzuwerfen. 3.) Um allen Leichengeruch so viel möglich abzuwenden, sollen die Todtengräber die Gemeinsärge jederzeit rein, sauber und offen halten, damit der Geruch sich verziehe, und die etwa hineingekommene Jauche, abgewaschen werde. 4.) Eben so sind die Beisetzkammern von den Todtengräbern immer rein zu halten, und die etwa darin nöthigen Reparaturen müssen jedesmal sogleich der Behörde gemeldet, und von selber ohne Säumniß vorgenommen werden. 5.) Um sicher zu seyn, daß diese hiemit getroffene Verfügung und die Verordnung vom 30. August 1784 von den Todtengräbern auch befolget werde, und diese Leute unter einer ununterbrochenen Aufsicht stehen, so wurde dem Oberinfections-Chirurgus hiemit zur Pflicht gemacht, wenigstens im Anfange, täglich, nachher aber jeden andern oder dritten Tag sich auf einen oder den andern Gottesacker zu begeben, und nachzusehen, ob alles Angeordnete gehörig befolgt werde. Findet er, daß sich ein Todtengräber aus bloßer Halsstärrigkeit oder Liederlichkei hierin etwas habe zu Schulden kommen lassen, so habe er solches ohne weiters der nächsten Polizeibezirksdirektion zu melden, welche den Schuldigen sogleich in das Polizeihaus zu schaffen hat, wo er nach Befund seines Vergehens, auf der Stelle gezüchtiget werden würde. Damit aber auch die Landesstelle von der genauen Befolgung dieser Anordnung überzeugt werde, so habe der Infektions-Oberchirurgus über den Befund der Gottesäcker von Zeit zu Zeit seine Rapporte an den Sanitätsmagister abzustatten, welcher sie an die Landesstelle einzubegleiten, und bisweilen durch den Augenschein sich von der Richtigkeit

Digitized by Google

derselben, zu überzeugen habe. (Nied. Oesterr. Reg. Dekret vom 4. Juni 1796.)

D. Ueber die Beschau und das Begraben der niedergelegten Kinderleichen, ward der Polizeidirektion aufgetragen, ihre Bezirksdirektionen anzuweisen, daß sie, so oft ein todtes, irgendwo hingelegtes Kind, es sey nun zeitig oder unzeitig zur Beschau angemeldet worden, dasselbe sogleich von dem Bezirksarzte oder Bezirkswundarzte gehörig beschauen, dann aber ins allgemeine Krankenhaus überbringen zu lassen, damit nicht, wie es bisher einigesmal geschehen ist, diese Leichen wochenlang in den pfarrlichen Leichenkammern liegen bleiben. Die Direktionen haben daher, wenn Kinderleichen in der Kirche niedergelegt worden, den Pfarrer, wenn sie aber anderswo gefunden worden, den Hausherrn oder Richter zu verhalten, dieselbe nach geschehener Besichtigung unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus überbringen zu lassen. (Reg. Dek. vom 13. August 1796.)

E. Da von Seite der Nieder-Oesterreichischen Regierung für nöthig befunden worden ist, zu verordnen, daß künftig alle Leichen aus den Pfarren der Karmeliten auf der Leimgrube, dann von Gumpendorf und Margarethen, ohne Unterschied, ob es Häuser treffe, die vorhin zu dieser oder jener Pfarre gehörten, in dem Freithofe außer der Hundsthurmer-Linie beerdiget werden sollen; auch die unmittelbare politische Aufsicht über die sämmtlichen Freithöfe dem Stadtmagistrate dergestalt aufgetragen worden ist, daß derselbe in besondern Vorfällen, wo es um eine Reparation oder andere Auslagen zu thun ist, sich mit den sonst von seinem Patronate nicht abhängigen Pfarren in das Einvernehmen setzen, die Ueberschläge und ausfallende Reparationen denselben vorher zur Einsicht mittheilen, und mit denselben gemeinschaftlich zu Werke gehen solle, so ward von dieser Verfügung zugleich auch die Oberpolizeidirektion und der Sanitätsmagister verständigt (Reg. Dekret vom 12. März 1797.)

F. Dem Wiener-Stadtmagistrate wurde bedeutet: da bei jedem Leichenhofe nur eine Wohnung für einen Todtengräber, nebst einer Kammer für seinen Knecht, vorfindig ist, in Wien aber fünf Leichenhöfe und neun und zwanzig Pfarreien sind; nebst diesen auch die Leichen ohne Unterschied der Pfarreien, reihenweis begraben werden, und die ehemals vor der im Jahre 1784 erfolgten Regulirung der Leichenhöfe bestandene Zahl von 18 Todtengräbern, durch Absterben bis auf 8

Digitized by Google

Individuen vermindert worden, und dermal schon zwei Leichenhöfe seit einigen Jahren nur mit Einem Todtengräber ganz wohl versehen sind, so sey, um den vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Todtengräbern, und um den Unfugen, die sie sich zu Schulden kommen lassen, vorzubeugen, Folgendes zu verordnen nothwendig befunden worden. a) Habe künftig auf jedem Leichenhofe nur ein einziger Todtengräber zu bestehen, welchem jedoch b) unbenommen sey, nach Maß seiner Kräfte und Arbeit, einen oder mehrere Knechte aufzunehmen. c) Der Vorschlag über die anzustellenden Todtengräber, habe allemal von dem Sanitätsmagister an den Wiener Stadtmagistrat zu geschehen; dieser aber habe d) das vorgeschlagene Individuum anzustellen, oder falls er von dem Vorschlag des Sanitätsmagisters abgehen zu müssen glaube, die dießfälligen Ursachen der Landesstelle vorzulegen. e) Die angestellten Todtengräber haben sich wegen der Bezahlung für die vorzunehmenden Beerdigungen der Leichen, wie bisher an die betreffenden Pfarrer zu verwenden; und übrigens diesen Letztern mit Anstand und gebührender Achtung zu begegnen. (Reg. Dek. vom 12. März 1803.

G. Ueber das von dem Nieder-Oesterreichischen Generalkommando neuerlich gestellte Ansuchen, um Bestimmung gewisser Stunden zur Abführung der Leichen aus dem Militärspitale, und über die vom Wiener Magistrate sowohl als dem Sanitätsmagister eingelangten Aeußerung, hat man es bei der Regierungsverordnung vom 24 Sept. 1803 festgesetzten Ordnung, vermög deren vom 1. April bis letzten Oktober, mithin durch 7 Monate 3 Stunden, dagegen aber durch die übrigen 5 Monate 2 Stunden nach Sonnenuntergang, der Leichenwagen, sowohl aus dem allgemeinen Krankenhause als aus dem k. k. Militär-Spitale abfahren soll, um so mehr zu belassen befunden, als hierdurch die beabsichtigte Beseitigung des ekelhaften Anblicks, und der gesundheitsnachtheiligen Ausdünstung der Leichen, hinlänglich erreicht; hiernächst auch nicht wohl thunlich ist, eine der verschiedenen Abstufungen in der Länge oder Kürze des ab- und zunehmenden Tages, genau anpassende Stundenabtheilung zur Wegschaffung der Leichen aus dem Civil- und Militärspitale, zu bestimmen. Dieses war der ökonomischen Krankenhaus-Direktion mit dem Auftrage erinnert, wegen genauer Befolgung dessen, und Abführung der Leichen aus dem Krankenhause zur bestimmten Stunde, bei eigener Dafürhaftung das Erforderliche vorzukehren. (Reg. Dekret vom 16. Jänner 1805.)

Digitized by Google

§. 176.

Auch die Sektion der Leichname ist nach Hofdekret vom 6. Sept. 1802 gesammten Chirurgen und Badern bei schwerer Strafe vor Ablauf von 24 Stunden, verboten. Und da die Leichen-Oeffnungen nicht immer mit der nöthigen Vorsicht vorgenommen wurden, so ward durch Nieder-Oesterr. Regier. Verordnung vom 9. Juni 1803 nothwendig befunden, alle außergerichtliche Eröffnungen der Leichen, welche bloß zur Erhebung der Ursachen, aus welchen der Kranke gestorben ist, vorgenommen werden sollen, einer bestimmten Aufsicht und Ordnung zu unterziehen, daher Folgendes verordnet:

1.) Darf eine Leiche erst nach der ämtlichen Todtenbeschau, und bei vorhandener vollen Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes, sohin, außer besondern höchst dringenden Fällen, nie vor der 24., aber auch nie nach der 48. Stunde, eröffnet werden. 2.) Soll die Eröffnung nie ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen (mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause, oder auch außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt wurden, und sohin gestorben sind) vorgenommen werden. 3) Ist die Section einer Leiche nur von einem geprüften Arzte oder Wundarzte vorzunehmen, und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat, soll bei dieser Eröffnung zugegen seyn, oder wenigstens einen andern Arzt oder Wundarzt in seinem Namen eigens dazu bestellen. 4.) Der Arzt oder Wundarzt, der den Verstorbenen behandelt hat, soll jederzeit auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche zufolge des 1. §. vorgenommen werden darf, und vorgenommen werden wird, damit von Zeit zu Zeit von dem hierortigen Sanitäts-Magister dort oder da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne. 5.) Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß bei jeder Leichenöffnung Zusammenlauf und Aufsehen vermieden, und hiervon Kinder, junge empfindsame Leute, und so viel möglich die Anverwandten entfernt gehalten werden; vorzüglich aber, daß das Zimmer, worin die Sektion vorgenommen worden, sogleich wieder sehr genau gereiniget und ausgelüftet werde, und daß in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leichenöffnungen geschehen, sondern in einem solchen Falle wird gestattet, diese in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen hier, insbesondere gegen vorläufige Anmeldung bei dem Sanitätsmagister, vorzunehmen.

Digitized by Google

Sämmtliche Aerzte und Wundärzte werden für die genaue Befolgung dieser Verordnungen schärfestens verantwortlich gemacht, und der Polizei-Oberdirektion und dem hiesigen Magistrate, dann insbesondere dem Sanitätsmagister in der Residenz; auf dem Lande aber sämmtlichen politischen Behörden, und insbesondere allen Kreisärzten, die genaueste Aufsicht auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnungen aufgetragen.

§. 177.

Damit aber das voreilige Begraben der Leichen um desto gewisser verhütet, und über die Wirklichkeit des Todes sicherer entschieden werden könne, besteht in den österreichischen Staaten die sogenannte

Todtenbeschau

seit der Regierung der großen Marie Thresia, in sehr weisen, schon in das Jahr 1740, 1766 und 1769, dann die in die nachfolgenden Jahrgänge fallenden Verordnungen.

Der Nutzen dieser Anstalt beschränkt sich aber nicht nur auf Verhinderung des zu frühen Begrabens, sondern auch, und vorzüglich auf die allgemeine Sicherheit, da sie die sichersten Aufschlüsse gibt, ob bei dem Tode nicht eine ingeheim verübte Gewaltthat zum Grunde liege; bei dem Bewußtseyn dieser Anstalt, den Gedanken auf heimliche Nachstellungen Schranken setzt, und Uebelthaten, Gewaltthätigkeiten und Mord sehr oft entdeckt. — Der Staat aber erhält über dieses durch sie den Vortheil verläßlicher Sterbregister, Kenntnisse von Epidemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit, und kann dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten eine bestimmte Richtung geben.

Niemand ist in den österreichischen Staaten, ohne Unterschied des Standes, der Religion, der Würde, des Alters und des Geschlechtes von der Todtenbeschau ausgenommen.

Die Wundärzte haben bei Besichtigung eines Todten auf Folgendes zu sehen:

Erstens: Daß Niemand begraben werde, der nicht vollkommen todt ist.

Zweitens: Daß man wisse, an welcher Krankheit eine Person verstorben sey.

Drittens: Daß man gleich einsehe, ob in einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einer Krankheit starben, und ob diese Krankheit bösartig oder ansteckend sey.

Digitized by Google

Viertens: Ob eine Person nicht durch genommenes oder heimlich beigebrachtes Gift das Leben verloren habe.

Fünftens: Ob sie nicht durch äußerlich gebrauchte Gewalt oder Verwundung getödtet wurde.

So oft dem Wundarzt angedeutet wird, daß in seinem Orte Jemand gestorben sey, hat er sich in das Haus des Verstorbenen zu begeben, und jene Personen, die während der Krankheit gegenwärtig waren, zu befragen, wie lang die Krankheit gedauert, über welche Zufälle der Kranke am meisten geklaget, und was sie Besonderes beobachtet haben? — Nach dieser Ausforschung, hat er den todten Körper mit Anstand zu entblößen, und ganz genau zu untersuchen, ob gar kein Lebenszeichen vorhanden sey. Findet er an dem todten Körper nichts Besonderes oder Verdächtiges, und ist er durch die vorhergegangene Krankheit sowohl, als durch seine genaue Untersuchung versichert, daß der Körper wirklich entseelt ist, so hat er seinen Beschauzettel auszustellen, in welchem der Tauf- und Zuname der Verstorbenen, derselben Stand, das Alter, die Krankheit und der Sterbetag angemerkt seyn muß; z. B.: N. N., Meister zu N. N., alt Jahr, ist an der N. N. Krankheit gestorben, den — Monat — Jahre, früh um — Uhr ꝛc. Findet er etwas Verdächtiges, oder einen Ausschlag, als: Frieſel, Petetschen und so weiter, so hat er auch dieses in seinem Beschauzettel anzumerken; und wenn er wahrnimmt, daß der todte Körper geschwind in die Fäulung übergeht, und dadurch die übrigen Leute und Inwohner einer Gefahr ausgesetzt würden, so muß er noch hinzusetzen, daß dieser Todte, sobald es möglich ist, aus dem Hause zu bringen, und mit aller Vorsicht zu begraben sey. — Nicht nur in diesen, sondern auch in allen andern Fällen, in welchen Jemand an ganz verdorbenen Säften, an skorbutischen, venerischen oder andern bösartigen, äußerlichen oder innerlichen Geschwüren abgezehrt und gestorben, muß er auch andeuten, daß sowohl das Bettgewand, als alles Lein- und Kleiderwesen, welche der Kranke an und um seinen Leib hatte, und welches folglich mit dem bösartigen Hauche beschmutzet ist, öfters müsse gewaschen, gereiniget, und lange Zeit ausgelüftet werden, bevor es wieder andern Gesunden zum Gebrauche dienen könne; gar schlechte und unbrauchbare dergleichen Effekten sind ganz zu vertilgen. — Vernimmt er von jenen Personen, welche während der Krankheit zugegen waren, daß die Krankheit nur einen oder zwei

Digitized by Google

Tage gedauert, daß der Kranke gleich vom Anfange bis zum Ende alles herausgebrochen, und über immerwährende Magen- und Bauchschmerzen geklagt hat, und findet er zugleich, daß der todte Körper widernatürlich, besonders um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rücken und an den Bauchgegenden einige schwarze, dunkelblaue oder nußfarbige Flecken vorhanden sind, woraus er muthmaßen kann, daß der Verstorbene etwas Giftiges genommen hätte, oder ihm Gift beigebracht worden wäre, so hat er solches bei dem Ortsrichter alsogleich anzuzeigen, und mit Zuziehung eines andern Wundarztes, oder des Kreisphysikus, und den nöthigen Gerichtspersonen eine gerichtliche Beschau zu verlangen. — Eben so muß er sich verhalten, und auf gerichtliche Beschau antragen, wenn er an dem todten Körper eine äußerlich angebrachte Gewalt, oder eine Wunde, oder eine andere gewaltthätige Verletzung, welche die Ursache des Todes seyn könnte, beobachtet. — Kömmt aber ein Körper zur Beschau vor, bei welchem der Wundarzt weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch auch der körperlichen Untersuchung ganz zuverläßig wahrnehmen kann, daß der Mensch vollkommen todt ist, so muß er durch Einblasen der Luft, durch flüchtige und geistige Mittel, durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch angebrachte reizende Klystire u. s. w. versuchen, ob nicht noch einige Lebenszeichen zu erwecken seyn; ist dieß aber alles fruchtlos, so muß er die Begräbniß so lange verschieben, bis überzeugende Kennzeichen sich äußern, daß der Körper wirklich zu faulen anfange, und folglich ganz todt sey.

In den Orten und Städten von größerer Bevölkerung, und wo bisher noch kein geprüfter Wundarzt existirt, ist ein solcher anzustellen, dem von der Obrigkeit die eine, und von den Unterthanen die andere Hälfte eines gewissen Gehalts und Deputats abzureichen ist. — Es ist daher auf die Lokalität und Beschaffenheit der Orte die gehörige Rücksicht zu nehmen, und sonach die allerhöchste Entschließung in Erfüllung zu bringen; nach der Zeit aber einzuberichten verordnet worden, wie weit man in dieser Sache gekommen, und wie dieser Anordnung nachgelebt worden ist. Endlich ist in allen und jenen Orten, wo schon eine Todtenbeschau aufgestellt ist, und in jenen, wo eine solche noch nicht besteht, einem unter den Chirurgen des Ortes, die Todtenbeschau vermög Hofdekret vom 30. März 1770 aufzutragen, zu dessen Behuf aber immer, so weit es die Umstände zulassen, von demjenigen, der den Kranken besorgt hat, auf einem

Digitized by Google

Zettel, nebst dem Namen des Verstorbenen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit angemerkt, in der Behausung des Verstorbenen zurückgelassen werden muß, um desto eher und genauer den Endzweck, der in Betreff der Todtenbeschau unterm 21. Febr. 1784 erlassenen Verordnung erreichen zu können *).

Die oben angezogene Verordnung vom 30. März 1770 enthält Folgendes: Um von den eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Verstorbenen verursacht haben, zuverläßlich unterrichtet zu seyn, und dadurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hintanzuhalten, auch von den gewaltsamen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, soll in den Hauptstädten der gesammten deutschen Erbländer Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, und vor selber nicht zur Erde bestattet werden. — Außer den Frauenklöstern sind alle übrigen Klöster, Spitäler, Militärversorgungs- und dergleichen Stiftungshäuser, überhaupt alle Communitäten ohne Ausnahme, hierunter zu ziehen, die Medici ordinarii sollen in Frauenklöstern diese Beschau vornehmen, und nach dem Ableben einer Klosterfrau, oder sonstigen Person aus der Communität, eine erschöpfende Beschreibung der gehabten Krankheit in das Todtenschreiberamt einschicken, auch in epidemischen Fällen die generalienmäßigen Vorkehrungen treffen. — Wo übrigens keiner als Todtenbeschauer anzustellen ist, bevor selber nicht von der medizinischen Fakultät geprüft worden. Die Uebertreter der Todtenbeschau sind mit 50 Dukaten Strafe zu belegen, und die Pfarrer haben es an Behältnissen für die todten Körper nicht gebrechen zu lassen **).

Schon eine frühere Verordnung gebiethet, daß ein jeder entseelter Körper vor der Begräbniß, da, wo Chirurgen, Bader oder Feldscheerer vorhanden sind, durch solche, in deren Abgang aber, durch andere geschickte Personen besichtiget werden soll, um sicher zu seyn, ob nicht ein gewaltthätiger Todesfall sich ereignet hat. Daher wurde schon damal den Dorfrichtern und Geschwornen verordnet, bei einem sich im Dorfe ereigneten Todesfall, so viel thunlich, auszuforschen, wie jene Person gestorben sey, ob nicht bei der Besichtigung des Körpers einige Wunden, oder sonstige Merkmale einer Gewaltthätigkeit an demselben

*) Hofdekret vom 13. Juni und 27. Sept. 1787.

**) Hofdekret vom 30. März 1770.

zu erkennen, ob er um den Hals blau, oder wie sonst der Leib beschaffen sey? Uebrigens aber wurden sämmtliche zur Besichtigung der Verstorbenen zu Bestellende dahin angewiesen, daß sie, so fern sie bei der Besichtigung eines todten Körpers einen Zweifel hätten, ob die Person eines natürlichen Todes gestorben, oder gewaltthätiger Weise ihr Leben geendet, ein solches gleich der Behörde zur weiteren legalen Untersuchung anzeigen sollen, indem über die Menschenmorde, Selbst- und Kindermorde, da solche angegeben werden, ohnehin eine gerichtliche Inquisition geschehen muß *).

Für die Todtenbeschau in Spitälern, Armen-, Arbeits- und Zuchthäusern, ist nichts zu entrichten **).

So ist auch für gestorbene, vom Staate versorgte Waisen und Findelkinder keine Todtenbeschaugebühr zu bezahlen ***).

Den in das Universalspital in Wien abzuordnenden Todtenbeschauern soll von demjenigen Wundarzte des Spitals, der die Beschau vorgenommen hat, von Tag zu Tag das Verzeichniß der daselbst Verstorbenen nach ihrer Eigenschaft, jedoch mit Bedachtnehmung, daß die Gattung der Krankheit bloß nach dem Gutbefunde deß, das betroffene Krankenzimmer zu übersehen habenden Arztes, jedesmal beizusetzen sey, gefertigt überreicht, und zum Drucke befördert werden; wo übrigens in Kriminalfällen die ordentliche Beschau in Gegenwart eines magistratualischen Kommissärs und zweier in dem Krankenhause beeidigter Wundärzte vorzunehmen, und bei der Aufnahme des Verwundeten in das Krankenhaus, jedesmal das Verbandzettel dem Magistrate zu übergeben ist ****).

In der Residenzstadt Wien besteht ein Todtenschreiberamt, und dieses steht unter dem Magistrate. Es besorgt die Beschau der Gestorbenen aller Klassen, und sobald eine Person stirbt, muß es diesem Amte auf folgende Weise gemeldet werden: der Arzt nämlich, unter dessen Behandlung eine Person stirbt, fertiget einen Zettel aus, welcher den Tauf- und Zunamen des Gestorbenen, sein Amt oder Stand, seine Krankheit, sein Alter enthält; macht es der Umstand der Krank-

*) Hofdekret vom 1. August 1766.

**) Hofdekret vom 21. Novemb. 1786.

***) Hofdekret vom 28. November 1786.

****) Hofdekret vom 21. Hornung 1784.

Digitized by Google

heit nothwendig, so muß der Arzt auch auf diesem Zettel der Reinigung der Betten wegen, Erwähnung machen. Dieser Zettel wird dem Amte übergeben, dann kommt der Beschauer zur Besichtigung der Leiche; findet der Todenbeschauer, daß eine Person an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, so kommen die betreffenden Leute, das Bett, worauf der Kranke gelegen und verstorben ist, abzuholen; solches wird gereiniget, und sodann den Erben des Verstorbenen gegen Entrichtung eines gewissen Reinigungsbetrags, wieder zugestellt. — Bei Selbstmördern oder andern gähen Todesfällen, wird eine gerichtliche Todtenbeschau vorgenommen. — Diese Vorschrift besteht auch in Galizien, und der Pfarrer, der ohne diesen Schein einen begräbt, ist einer Strafe von 3 Dukaten unterworfen *).

In Tyrol ist die Todtenbeschau mit Hofdekret vom 24. Oktober 1788 eingeführt worden.

In Ansehung der gerichtlichen Leichenbeschauen ward zur künftigen Vorbeugung der theils unverläßlich, theils unförmlich zur Verzögerung des Kriminalprozesses ausgefertigter Todtenbeschau- und Wundzetteln, allen und jeden, zur Besichtigung eines Körpers, vom Gericht berufenen, oder hiezu eigends bestellten Leib- und Wundärzten, gemessen eingebunden, daß sie derlei Untersuchung eines verwundet- oder entseelten Körpers, wobei sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung äußert, mithin der Richter nach den zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzetteln die Inquisition einzuleiten und abzuführen hat, allezeit in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner, oder sonst zwei vertrauter Männer aus dem Hause oder der Nachbarschaft, nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneikunst (actis anatomicis et chirurgicis) verläßlich, gewissenhaft und unpartheyisch vernehmen, den erhobnen Befund, falls es möglich, mit klarem Beweis, und nicht nur muthmaßlich, in Gestalt eines verläßlichen Zeugniß, mit Beirückung der eigentlichen Ursachen, ob und aus was für einem Grunde, die Wunde entweder schlechterdings tödtlich oder gefährlich, und meistentheils den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering, und nur zufälliger Weise todesgefährlich seyen; dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten

*) Hofdekret vom 6. Sept. 1787.

Digitized by Google

Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern und Ritzen, ob und welche anliegenden Theile wegen gehinderten Umlaufes des Geblütes, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimmung und Zusammenfügung der Hauptheile, entweder aus Abgang der Beihülfe, oder aus ihrer Mitwirkung, den Tod nach sich gezogen? Dann, ob und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden; ferner, mit Bestimmung des beiläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Struktur und Complexion, wie der Körper äußerlich ausgesehen, und wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beschaffen gewesen, verfassen, und solche in ihrem Befund, auf ihre obhabende schwere Eidespflicht nehmen, und nicht Ursache geben sollen, daß bei herfürbrechendem Anstande, allererst von der medizinischen Fakultät ein weiteres Gutachten abzuheischen sey, und hiedurch dem Gerichte die Atzungs- und andere Unkosten vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängert, oder aber zur Anstreit- und Impugnirung des Corporis delicti und der Inquisition Anlaß genommen werden möge, und zumalen solche Beschauen, meistens bei einem Todschlag, Vergiftung und Kindermord unumgänglich nöthig sind, als wird sonderheitlich in Ansehen dieser drei Verbrechen, eine genaue Richtschnur nachstehendermaßen vorgeschrieben:

Bei dem Todschlag ist zu beobachten: 1.) Die Eigenschaft der verwundeten Theile, ob es einer aus den edlen Theilen sey, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig sind; 2.) die Größe, Tiefe und Beschaffenheit der Wunde; dann, ob es eine gerade oder schräge Wunde sey; 3.) die Unmöglichkeit, ein Hülfs- und Heilungsmittel beizubringen; 4.) der bald darauf erfolgte Tod. Die Kunsterfahrnen haben vor allem den Körper genau zu besichtigen; dann bei desselben Eröffnung, die drei Haupthöhlungen, nämlich des Haupts, der Brust und des Unterbauchs auszuforschen und in Acht zu nehmen, ob es eine fleisch- oder beinschrötige, oder mehrere, oder runde Wunde sey; ob nicht das Gehirn, ob der Magen, und dieser oben oder unten, wodurch der Speisesaft in die Gedärme dringt, beschädiat, und das pericordium, das ist, das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer, vornämlich linkerseits, oder dasiges Schlafmäuslein, das Zwerchfell oder Sehnen an seinen fleischigen Theilen, die Lunge und ihre vornehmsten Aeste, die Blutader der Lungen, Leber oder Schlund berührt worden; oder ob nicht vorher einige, und welche innerliche

Digitized by Google

Theile verdorben, oder ein anderes tödtliches Merkmahl, z. B. ein gefährliches Brustgeschwür oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affekt, verborgen gewesen und getroffen worden? Ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, Krampf oder Brand, oder durch Vornehmung einer Aderlaß, gänzlich oder wie lang hätte errettet werden mögen? — Ob die Wunden am Haupte nur die äußerlichen Bedeckungen (integumenta) getroffen; ob die angebrachte Gewalt, heftig oder gelind sey, mit oder ohne Erschütterung, mit oder ohne unterlaufenem Geblüt? Ob selber die Schlafmäuslein, die Hirnschalbeine, die harte oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzt habe? Ob die großen oder kleinen Blutgefäße ledirt, wodurch die Bewegung gehindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren und zusammenheilen kann, da das Geblüt, die Höhle der Brust anfüllt; ob es möglich gewesen, das extravasirte Geblüt oder Materie herauszubringen, und die fernere Corruption zu verhindern? oder ob die Wunden am Haupte klein und tief, folglich nicht zu erweitern gewesen? Ob die Hohl- oder große Pulsspannader oder Flechsen, oder die zum Herzen, Lungen und Zwerchfell gehende, und zwischen den Rippen liegende Nerven getroffen worden? Ob etwa und auf was Weise, der nicht absolut lethalen Wunde vorzubeugen gewesen? Auch soll der Wundarzt, falls ein Medikus zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ist auch ein Ueberfluß, vor der Sektion die Tiefe der Wunden mit dem Specillo oder Sucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrument, wodurch öfters die Läsion erweitert, oder eine neue Verletzung verursacht wird, unvorsichtig zu erforschen, weil die Oeffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genau an Tag leget; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa bei Händen habende Instrument, womit die Beschädigung wiederfahren, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten; wie der Körper äußerlich ausgesehen, dem Beschaubefund beizurücken; bei der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der überkommenen Wunde habe unumgänglich verscheiden müssen; ergebe es sich, daß man auch äußerlich am Leichnam eine sichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dennoch der Ruf wäre, daß dieser Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblichen, so muß gleichwohl der Leib geöffnet, und erforscht

Digitized by Google

werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß oder Wurf auf die Herzgrube, oder daſige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt, bekommen, wodurch selbes geſchwillt, und weil es mit einem sehr dünnen Häutel umgeben, auch eine Extravaſation im unterem Leibe erfolgt seyn könnte, wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt ſich häufig ergoſſen, eine Erſtickung verurſacht, oder das Gallenbläschen (vesicula vellea) oder auch die Harnblaſe zerſprengt worden; und weil dann im Körper drei Cavitäten enthalten, als werden ſich die Kunſterfahrnen wie zu verhalten wiſſen, und ſich vor der Obduction oder Beſichtigung, ſo viel möglich, wegen des Verwundeten Alter, Dispoſition, des zur Verwundung oder Ertödtung gebrauchten Inſtruments, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart und Zeit des erfolgten Todes erkundigen; dann nicht nur alle Stiche der Wunden unterſuchen, ſondern auch vorerwähntermaßen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man durch den Bericht, oder das ſchriftliche Zeugniß deſto gewiſſer ſich überzeuge, ob der Verwundete von der Wunde lediglich verſchieden ſey; über welches alles der Bericht oder ſchriftliche Befund, um ſo mehreres aufrichtig und genau abzufaſſen ſeyn wird, als es nach Verlauf einer Zeit ſchwer, wo nicht gar unmöglich fällt, bei inmittelſt entſtehender Faul- oder Verweſung ein gegründetes Gutachten der mediziniſchen Fakultät einzuholen, und hiernach die Inquiſition gehörig zu beſchleunigen.

Das auf was immer für eine Art verſchluckte Gift betreffend, da werden die anweſenden Beſchauer die Umſtände fleißig erwägen, ob dem Menſchen das Gift gereicht worden, oder ob ſolches von Innen ſeinen Urſprung habe (venenum naturale, vel mothosum) und welcher Geſtalt es ſeine Wirkung an Tag lege, weil dieſes letzteren (veneni mothosi) Wirkung mit dem erſten ziemlich übereinſtimmt; folglich hat der Leibarzt mit dem Wundarzte ſo viel möglich des Verſtorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit ſeiner außerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenſchaft, das iſt, die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, womit der Verſtorbene behaftet geweſen, auszuforſchen, und die Gattung oder Art und Wirkung des Giftes, als welches vornemlich, da es gröblicher genoſſen wird, insgemein mit Anfraß oder Entzündung, oder einem Qualm und Ausdampfung (corrosione, fermentatione vel vaporibus) wirket, ausfindig zu machen. — Daher erfordert es die Noth, den Körper

äußerlich wohl zu beschauen, und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section vorzunehmen, alle innerlichen Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welcherlei Spuren hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmahl des anfressenden oder korrosiven Giftes, absonderlich in der Kehle, Speisröhre, in dem dicken oder dünnen Gedärme, oder falls durch ein Klystier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen oder Blasen, im Magenschlunde oder Magen selbst in Acht nehme, oder ob sich unter andern äußerlich am Magen, und intestino duodeno, das ist, am Zwölffingerdarm, eine große Entzündung oder Beitzung, inwendig am Magen aber ein röthlicher, heftiger Saft (Liquor) wie Wein vorstelle? — Und obschon sich etwa äußerliche Zeichen darstellen, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche Zufälle z. B. von einem vergifteten Biß oder Stich herrühren mögen. — Uebrigens besteht des Leib- und Wundarztes Wissenschaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann ob und was für ein tödtliches Gift er verschluckt, oder ihm gereicht worden sey; wie stark selbes sey? und wie viel dieses Individuum in specie umzubringen erfordert worden, fleißig erforsche. — Es soll auch der Leib- und Wundarzt bei der Eröffnung beflissen seyn, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbst nicht giftige, nicht etwa gröbliche, sondern pulverisirte und nicht ordnungsmäßig zugerichtete, mithin mehreres durcharbeitende, auch sogar überflüssige Arznei in häufiger Menge zu sich genommen, weil derlei im Uebermaß gebrauchte Arznei den Magen durchnagen, selben mit einem Herzweh entzünden, und mit der Zeit den Tod zuwege bringen kann.

Nun sind die, nach dem Tode sich hervorthuenden ungemeinen äußerlichen Zeichen des eingenommenen Giftes unter andern auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmerbauches, allzugroße Aufblähung des Magens und der Gedärme, schwarzblaue Masern ob dem Rücken und Füßen; nach eröffnetem Körper derlei Flecken im Magen, den Gedärmen und an dem Eingeweide, benanntlich auch der Lunge, Leber, Milz und Nieren u. s. w., die bisweilen, sonderlich vom corrosiven Gift verbliebene Durchbeitzung des Magens, ein verdorbener, stinkend und schwärzlich blutiger Saft, oder daß man die Abgänglein (Ramenta) vom Gift, ein schlappicht und zusammengeschrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des

Digitized by Google

Geblüts, im Kopfe, und zwar vornämlich in den ersten Hals-, Puls- oder Kehladern eine große, ungemeine Menge des geronnenen Geblüts findet. — Es sollen also die Kunsterfahrnen die vor- und nachgehenden Wahrzeichen genau beobachten, als:

1.) Wie oben schon angeregt worden, den Zustand und die Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen. — 2.) Wo möglich, bei denjenigen, die bei dem Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vor dem Tode befallen gewesen, ob er jählings, unvermuthet, und so zu sagen, bei gesundem Leibe verschieden, oder ob selbem nicht und was für ein Unfall den Tod befördert habe? — Ob er bald nach genommenen Speisen oder Trank einen beschwerlichen Husten, Blutspeien mit Gestank, Verstopfung des Urins empfunden, und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampfichten Bewegungen, Schlucken, Wasserbläschen, Hitze im Munde, öfterem Ausspritzen, großem Durst, Ekel im Magen, Reißen, Beißen und Nagen im Leibe, starkem und blutigem Durchfalle und Urin, größerer Herzensangst, schwerem Athemholen, kaltem Angstschweiß, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkaltung der äußerlichen Theile, schwärzlichen Nägeln und Zittern der Lippen überfallen worden; ob er nicht im Angesicht bleifarbig und erdfarb ausgesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache oder Gelegenheit zu erfahren gewesen? — 3.) Ob an dem Körper eine starke und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des unteren Leibes vorhanden sey? — Ob gleich der Leichnam gelb und grün, erdfarb und bleigelb, dann das Angesicht braun und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick und aushängend ausgesehen? Ob am Leibe, besonders auf der Brust, größere oder kleiner, schwärzliche, gelbliche, röthliche oder andere Flecken zu finden sind? 4.) Ist wohl zu bemerken, ob im Magen eine Spur oder Satz von Gift (sabura venenosa) anzutreffen, und wie das Eingeweide beschaffen sey.

Schließlich handelt es sich um Erhebung des corporis delicti in Kindermorden. Hier kömmt es auf zwei Fragen an:

1.) Ob das Kind lebendig oder todt auf die Welt gekommen? 2.) Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen ist? — Damit also die Verläßlichkeit erlanget werde, so muß die äußere und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehrt werden, weil ver-

Digitized by Google

schiedene Ursachen und Umstände theils vom Körper, theils vom Wetter oder der Zeit, eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bei der Section zu beobachten, ob und was für Umstände etwa im Leibe gewesen, und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen; dann, ob das Kind in einem unreinen, unfläthigen, warmen oder feuchten Orte gefunden worden? — Es erfordert auch die Noth, bei einem todten Kinde das Hauptblötrlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob selbes mit den Fingern eingedrückt sey, und die Mahlzeichen von den Fingern vorhanden, zu untersuchen. Ferner ist das hintere Theil des Hauptes und der Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob und was für Zwang daran zu vermerken, ob das Knäbchen an dem Scroto oder Hodensack gedrückt, geschwollen, roth oder blau sey? — Ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen oder unterbunden worden sey oder nicht? — Ob in dem intestino recto oder Mastdarm, in Sphinctere der musculus constrictor, das ist, das Schluß- oder zusammenziehende Mäuslein des Hintern, und Blasen mit einem Rüthchen, oder mit einem ästigen Stäblein, durch das Fitzcheln verletzt, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputz oder scharfem Rauch, oder eingelassenem Gift in die Nasenlöcher, getödtet worden? — ob die vom Halse des Kindes hinterlassenen blauen Flecke, für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu vermuthen sey, daß solche von einer schweren Geburt herrühren? — Es pflegt auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen eingestreut zu werden, das Kind sey im Mutterleibe, oder bei der wirklichen Gebährung gestorben; um aber zu erforschen, ob das Kind zur Zeit oder nach der Geburt gelebt habe? ist nöthig zu beobachten, ob das Kind 1.) allerdings an der Länge und Stärke in seinen erforderlichen Gliedmaßen vollkommen, mit den Nägeln an den Händen und Füßen, dann ob das Haupt mit Haaren versehen und gebührend gestaltet sey? 2.) Ob die Nabelschnur frisch, kernicht, rein und lebhafter Farbe sey? 3.) Ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspürt worden, daß das Kind annoch warm gewesen? 4.) Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen? Ob an dem verschiedenen Kinde, in dessen Leibe und Eingeweide kein oder wenig Geblüt befindlich? 5.) Ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar fürnähmlich gegen die letztern Tage der Geburt, durch einen unvorgesehenen Fall oder schweres Heben der Mutter, oder Er-

Digitized by Google

schütterung des Leibes, oder früh abtreibende Arzneі, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Nießen, Schrecken, Zorn und außerordentliches Fasten, das Kind verdorben oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem und unschicklich gemacht worden? 6.) Ob sich nicht das Kind, da etwa bei der Geburt Leute gewesen, während der Geburt von einer Seite zur andern nur geschoben, doch nicht lebhaft sich gerühret, solches auch die Mutter und die Herumstehenden beobachtet haben? — Ob die Geburt leicht oder schwer von statten gegangen, oder ob während der Geburt die Nachgeburt leicht erfolgt sey. Nebst allem obigen sollen die Berichteleger nicht allein die Komplexion der etwa zum erstenmale gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmächtig, elend, gering, kleines und zartes Kind sey, berücksichtigen; folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindermordes, als in obenerwähntem Verbrechen des Todschlages und Vergiftung wohl bedacht und pflichtmäßig, mit Beirückung der aus ihrer Kunst hervorgeleiteten Ursachen, äußern. — Endlich 7.), ist zu sehen, ob die Lunge frisch, ohne überhandgenommene Fäulniß sey, und auf dem Wasser schwimme, wenn man sie in dasselbe legt? — Dieser Umstand zeigt an, daß das Kind geathmet habe, und folglich lebend zur Welt gekommen sey, es sey denn, daß dem todten Kinde, um es zu beleben, mit Gewalt Luft in die Lunge eingeblasen worden wäre. Fällt hingegen die Lunge, ohne etwa schwere Verhärtungen in sich zu haben, im Wasser zu Boden, so zeigt dieses an, daß das Kind noch nicht geathmet, und folglich wahrscheinlicher Weise schon todt zur Welt gebracht worden sey.

Unter der jetzigen glorreichen Regierung Sr. Kais. Majestät Franz I., ist sowohl Sr. Majestät selbst, als seinen aufgestellten Behörden, die Wichtigkeit der Verläßlichkeit der Todtenbeschau nicht nur keineswegs entgangen, sondern sie hat vielmehr eine weitumfassendere Richtung erhalten, wie es folgende, in chronologischer Ordnung aufgeführten Gesetze näher beweisen:

A. Durch Verordnung des böhmischen Guberniums vom 25. Jenner 1799 ward, um Genauigkeit und Zuverläßigkeit in Rücksicht auf die Sterbefälle zu erzielen, und zur Kenntniß derselben auf das geschwindeste zu gelangen, verordnet, einen jeden Sterbefall alsogleich dem, in dem Hauptviertel in welchem der Sterbefall sich ereignet, aufgestellten Stadtchirurgus anzuzeigen, und den von demsel-

Digitized by Google

den ausgestellten Todtenbeschauzettel, mit dem Zettel des Arztes, welcher den Abgelebten in der Kur hatte, noch an eben dem Tage, an welchem sich der Sterbefall ereignet hat, auf das altstädter Rathhaus um so gewisser zu bringen, als derjenige, welcher diese Verordnung nicht befolgte, dafür scharf geahndet werden würde.

B. Da es sich bei mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelbar war, sondern auch an manchen gänzlich fehlte, daß der Endzweck derselben mißkannt und verfehlt, die ergangenen frühern Verordnungen mit Lauigkeit befolgt und vernachläßigt worden, so ward es nöthig, eine genaue und deutliche Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeschau, nach der Verschiedenheit ihres Endzwecks, überall eingerichtet und fortgeführt werden soll.

Das Geschäft des Todtenbeschauers ist dreifach:

1.) Die Beschreibung der Krankheit.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob nicht an einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerlei Krankheit sterben, deren Verbreitung auch durch Polizei-Anstalten verhindert werden kann.

2.) Die äußere Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist dreifach:

a. Sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sey, damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht Liegender, lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte; b. zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art war, daß es in Rücksicht auf dessen Betten und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besondere Vorsichts-Anstalten bedarf; c. darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet wurde, und Maßregeln zur Erhaltung der Privat-Sicherheit zu ergreifen sind.

3.) Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bei Todtgefundenen, oder nach entdeckten äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes, durch nähere Besichtigung des Leichnams und seiner inneren Theile, vollkommene

Digitized by Google

Gewißheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise er getödtet worden sey.

Nach diesen abgesonderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedene Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit eines jeden einzelnen Bürgers von der äußersten Wichtigkeit ist.

Die Todtenbeschau wird nach ihrem dreifachen Gegenstande auf folgende Art vorgenommen werden:

1. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit oder den Ortsvorsteher zu machen.

Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung, die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorsteher, von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unverweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Name, das Alter, der Sterbetag, und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen bezeichnet seyn.

2. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit oder einem Ortsvorsteher angezeigt wird, oder er sonst erfährt, daß Jemand in seiner Gemeinde verstorben ist, hat er sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbeiholen zu lassen.

Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit, die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder Todtgefundenen, unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln.

Digitized by Google

a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen, mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey.

Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt sey, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klystire, durch Einblasen der Luft, mittelst eines Blasebalgs, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos seyn sollte, so ist doch das Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen. Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen Todscheinenden wieder aufzuwecken, so hat er denselben bis zur Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hülfe zu leisten; dafür aber auch um eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweite Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist:

b) Die Vermeidung der Ansteckung; zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bei deren Ermanglung, durch Befragung der während der Krankheit Gegenwärtiggewesenen, und genaue Besichtigung des Leichnams, sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer ansteckenden pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett und Leinenzeug, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstigem Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichnam Petetschen, Frieseln, Blattern oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann dessen Kleidung, Bett und Leinenzeug von einigem Werthe, nur nach mehrmahl wiederholtem Waschen, Reinigen und Auslüften, den

Digitized by Google

Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Bei schlechtem Bett und Leinenzeug, ist es aus Vorsicht besser, solches zu verbrennen. Ein Leichnam der geschwind in Fäulung geht und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit oder des Ortsvorstehers, zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist:

c) Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart. Wenn der Verstorbene eine schnelltödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt hat, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und des Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen und im Rücken, und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue oder mißfarbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichnam, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder Gesicht ꝛc., so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung, hat der Todtenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen. In diesem sind anzumerken: 1.) der Name, das Alter und der Todestag des Verstorbenen; 2.) die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau ist anzumerken; 3.) die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist; 4.) was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett und Leinenzeug zu machen ist.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit, oder dem Ortsvorsteher einzuhändigen. Wenn Kleidungsstücke, oder Bett und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorsteher Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde. Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterbregister zu überreichen. Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheit sterben, so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

Digitized by Google

3. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt. Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bei den bisher vorgeschriebenen und beobachteten Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß im Falle einer Vergiftung der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er besser als die Wundärzte das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat.

Endlich haben die Todtenbeschauer die Verstorbenen auf einem halben Bogen, nach der durch das höchste Hofdekret vom 21. Febr. 1784 vorgeschriebenen Form anzumerken, und diese Liste der Ortsobrigkeit oder dem Vorsteher monatlich zu übergeben, um selbige von da aus jeden Monat mit dem gewöhnlichen Polizei-Protokolle an das Kreisamt zur weitern Einsicht des Kreisarztes, einzusenden, um, wo es nöthig seyn wird, zweckmäßige Polizei-Anstalten alsogleich vorkehren zu können.

Für die Bemühung und ausgestellte Beschauzettel hat (in Mähren) 1.) Der Todtenbeschauer in königlichen Städten 12 kr., und in kleinern Städten, Marktflecken, Dörfern 7 kr., zu empfangen. Ausgenommen sind die Armen und die Unvermögenden, oder wo der todtenbeschauende Wundarzt den Verstorbenen selbst in der Krankheit behandelt hat, und für die Kur bezahlt wird. 2.) Unentgeltlich wurden auch die in den Kranken- und Versorgungshäusern Verstorbene, von den daselbst angestellten Wundärzten besichtiget, eben so 3.) haben jene Wundärzte, die von der Ortsgemeinde einen ausgibigen, festgesetzten Gehalt haben, keine Todtenbeschau-Gebühr zu fordern. Dieser Unterricht gründet sich auf ein in alle Provinzen erlassenes höchstes Hofdekret, wovon (die Kundmachung des mährischen Guberniums am 23. April 1799) jene der Nieder-Oesterr. Regierung aber schon drei Jahre früher, nämlich am 10. Decemb. (die gedruckte Circularverordnung wird vom 26. Nov. datirt) 1796 geschah, bei welcher Gelegenheit den vier Kreisämtern in Nieder-Oesterreich folgende Bemerkungen gemacht wurden: Da nämlich nach einhelliger Versicherung derselben, über die hinlängliche Anzahl der Wundärzte, die Todtenbeschau den Wundärzten allein vertrauet wird, denselben aber für diese Beschau

Digitized by Google

eine Bezahlung abgereicht werden soll, den Gemeinden hingegen frei stehen muß, sich ihren Todtenbeschauer aus den benachbarten Wundärzten zu wählen, und mit ihm wegen der Beschaugebühr überein zu kommen, so hätten die Kreisämter hierwegen das Erforderliche an die Dominien zu erlassen, damit selbe die Wahlen der Todtenbeschauer bei ihren Gemeinden gehörig einleiten, und im Falle daß ein freiwilliges Einverständniß nicht erreicht werden könnte, von Amtswegen einschreiten, und nach Billigkeit entscheiden; so wie auch die gemachten Vergleiche mit Beisetzung der verabredeten Bezahlung, sodann dem Kreisamte einschicken, welches daraus ein Verzeichniß über das ganze Viertel zu verfertigen, und solches sammt allen Beilagen an die Regierung binnen drei Monaten einzusenden hat, um das Hauptverzeichniß über das ganze Land verfassen zu können. Damit aber dieses Verzeichniß auch künftig gehörig fortgeführet werde, so hätte das Kreisamt alle sich ergebenden Veränderungen von den Dominien sich einberichten zu lassen, und solche jedesmal der Landesstelle anzuzeigen. Um jedoch auch von der genauen Befolgung der Verordnung überzeugt zu seyn, habe das Kreisamt nicht nur jedem Wundarzte und Kreisarzte einen Abdruck davon zuzustellen, sondern auch letztern seiner Zeit ein Verzeichniß der Todtenbeschauer aller Ortschaften ihres Bezirkes mitzutheilen, und ihnen zugleich einzuschärfen, daß sie bei ihren Bezirksuntersuchungen genau nachsehen, ob jeder Wundarzt diese gedruckte Verordnung habe, und sich jederzeit darnach verhalte, welches sie in jedem ihrer Untersuchungsberichte allezeit ordentlich anzuzeigen haben.

In den übrigen Provinzen des Kaiserstaates besteht die nämliche Anordnung, nur ist sie unter verschiedenen Daten erlassen worden.

C. Damit in jenen Gebürgsorten und einzelnen Hütten, welche von der Wohnung des nächsten Wundarztes oft mehrere Stunden entfernt sind, und wohin ohne großen Zeitverlust und Auslagen kein Wundarzt zur Todtenbeschau herbeigeholt werden kann, der Endzweck der Todtenbeschau doch einigermaßen erzielet werde, so ward am 5. Mai 1798 in Nieder-Oesterreich durch die Regierung nachträglich anbefohlen, daß die Pfarrer jener Orte und einzelner Häuser und Hütten, bevor sie den Todten einsegnen, entweder selbst, oder durch einen zuverläßigen Mann den Todten genau besichtigen und erheben lassen, 1.) ob die Person wirklich todt sey? und 2.) ob selbe keines gewaltsamen und unnatürlichen Todes gestorben sey, als welches zu

Digitized by Google

erfahren, ihnen der Todtenbeschauunterricht vom 26. November 1796 einige Anleitung gibt. Die Krankheit selbst, woran diese Personen gestorben sind, zu bestimmen, bleibt dem Pfarrer überlassen, wenn sie keinen Arzt oder Wundarzt gehabt haben, welche die Krankheit benennet haben. Auf diese Art habe demnach das Kreisamt in jenen Fällen zu entscheiden, wo die Herrschaft und Gemeinde die Entlegenheit eines Wundarztes, und die Unmöglichkeit, denselben zum Todtenbeschauer aufzunehmen, darthun werden.

D. Die verschiedenen bei der Einführung der Todtenbeschau auf dem Lande vorkommenden Anstände und Mißbräuche haben es nöthig gemacht, mit Nieder-Oesterreichischer Regierungsverordnung vom 29. Sept. 1798 zur Beseitigung derselben folgende allgemeine Regeln festzusetzen: 1.) In den Orten wo der Wundarzt wohnt, soll für jede Todtenbeschau nie mehr als ein Betrag von 10 kr. bezahlt werden. Leichen die umsonst begraben werden, müssen auch unentgeltlich beschaut werden. 2.) Weder das Alter, noch der größere Vermögensstand, noch die Begräbnißklasse, noch weniger aber der Umstand, daß der besichtigende Wundarzt den Verstorbenen in seiner Krankheit nicht behandelt hat, sollen diese Beschaugebühr erhöhen können. 3.) Die Eröffnung der Leiche darf von dem Todtenbeschauer ohne gerichtliche Beschau nicht vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Angehörigen selbe ausdrücklich verlangten. 4.) Bei entfernten Orten muß die Beschaugebühr freilich nach der größeren Entfernung erhöhet werden. Sollte aber die Entfernung so groß seyn, daß mehr als 30 kr. dem Wundarzt für die Beschau gegeben werden müßte, so ist es außer dem Falle, wenn die Unterthanen mit ihrem Wundarzte dießfalls bereits einen Kontrakt geschlossen haben, nicht nöthig, die Leiche von demselben beschauen zu lassen, sondern es ist in diesem Falle die Herrschaft, und bei zu großer Entfernung von der herrschaftlichen Kanzlei, der Pfarrer verbunden, die Einleitung zu treffen, daß ein verläßlicher Mann aus der Nachbarschaft des Todten allda die Beschau verrichte. 5.) Die beiden Konsistorien wurden unter einem verhalten, daß die Pfarrer diese Anstalt befördern; bei jedem Verstorbenen auf die Beschau dringen, und bei der Begräbniß eines jeden Todten den Beschauzettel abfordern, und die Befreundete befragen, ob der Todte vorschriftmäßig beschauet worden sey. Im Falle der Pfarrer erfahren sollte, daß die Todtenbeschau unterlassen worden wäre, ist selber anzuweisen, und hievon die Anzeige an das

Kreisamt zu machen. 6.) In entlegenen Gebirgsgegenden, einzelnen Häusern, bei vermischten Unterthanen, wo die Ortsobrigkeit bei fremden Unterthanen keine Jurisdiction hat, und bei zu großer Entfernung der herrschaftlichen Kanzlei, hat der Pfarrer die Todtenbeschau zu reguliren, und entweder durch den nächsten Wundarzt, oder bei dessen zu großer Entfernung, durch verläßliche, von ihm vorher wohl unterrichtete Männer, die Beschau vorschriftmäßig besorgen zu lassen, und eine mäßige Beschaugebühr nach Umständen zu bestimmen, und wird die erlassene Verordnung, wodurch dem Pfarrer in entlegenen Gebirgsgegenden die Auswahl der Todtenbeschauer aufgetragen wurde, bestätiget und erneuert. 7.) In Folge dieser Verhaltungsregeln habe daher das Kreisamt jene Kontrakte, welche schon bestehen, zu bestätigen, wenn die Gemeinden damit zufrieden sind; bei vorkommenden Klagen aber nach demselben die Einleitung zu treffen, und die Beschau zu reguliren. Wenn aber bei einigen Gemeinden die Beschaugebühr offenbar zu groß, und die Gemeinden dießfalls zu sehr gedrückt sind, so habe das Kreisamt auch selbst einzuschreiten, und die Beschaugebühr herabzusetzen.

E. Bei der in Nieder-Oesterreich allgemein vorgekommenen Klage, daß die Todtenbeschau auf dem Lande von mehrern Wundärzten sehr nachläßig, und oft durch ungeprüfte Gesellen, zuweilen aber auch gar nicht vorgenommen werde, auch einige Wundärzte sich beigehen lassen, den Beschauzettel in ihrer Wohnung auszufertigen, daß ferner, wieder andere den Brand als die letzte Ursache des Todes statt der eigentlichen Krankheit aller Verstorbenen angeben, durch diese Unfuge aber der heilsame Endzweck der Todtenbeschau ganz vereitelt wurde, ward mit Regierungs-Cirkular vom 5. April 1800 verordnet: es habe künftig 1.) jeder Wundarzt unter schwerster Strafe, wenn er anders zur Zeit der Beschau im Orte gegenwärtig und gesund ist, jederzeit selbst den Todten genau nach der Vorschrift zu beschauen, und sey derjenige Wundarzt, der so vermessen gewesen, den Beschauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtigt zu haben, alsogleich von der Todtenbeschau für immer zu entfernen, wobei er das Beschaugeld zurückzuzahlen, und noch außerdem entweder mit einer Geldstrafe von 2 Dukaten an die Armenkasse des Ortes, oder mit einem dreitägigen Arreste zu bestrafen sey. 2.) Wenn in einem der obgedachten, oder einem andern Nothfalle der Gesell die Todtenbeschau vornehmen müßte, so habe Letzterer von seinem Wundarzte wenigstens

Digitized by Google

einen Zettel mitzubringen oder nachzutragen, welcher die Ursache enthalte, warum der Wundarzt nicht selbst die Beschau habe vornehmen können, und welcher mit dem Beschauzettel von dem Pfarrer aufbehalten werden müsse. 3.) Habe jeder Wundarzt die Krankheit des Verstorbenen genau anzugeben, und in dem Falle, wenn der Brand als die letzte Ursache des Todes angegeben wird, auch die Ursache beizusetzen, durch welche letzterer entstanden sey. 4.) Seyen den Pfarrern wiederholt aufzutragen, daß sie genau und unter eigener Verantwortung darauf sehen sollen, daß die Todtenbeschau von den Wundärzten nach der Vorschrift vorgenommen werde, und hätten selbe bei dem mindesten Gebrechen, die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen. Endlich habe jeder Wundarzt ein eigenes Protokoll über die durch ihn beschauten Todten zu halten, worin der Vor- und Zuname des Verstorbenen, dessen Krankheit, Alter und Stand, die Ortschaft wo der Todte beschaut ist, und die Pfarre wo er begraben worden, nebst dem Tage der vorgenommenen Beschau enthalten sind. Dieses Protokollbuch müsse jederzeit bei den kreisämtlichen Visitationen in einem vollkommenen guten Stande befunden werden.

F. Hinsichtlich der Regulirung der Todtenbeschreibung im allgemeinen Krankenhause, war mit Regierungsverordnung vom 12. Dez. 1795 der Krankenhauskommission befohlen, jedesmal die in dem Gebährhause todt zur Welt kommenden Kinder dem Infections-Oberchirurgus bekannt zu machen, und deren Anzeige mit den übrigen Todtenscheinen der im Krankenhause Verstorbenen demselben zu schicken. Eben so auch von den im allgemeinen Krankenhause gerichtlich beschauten Todten eine Abschrift des Beschauzettels, welches dem Unterrichter gegeben worden, ebenfalls dem Infektions-Oberchirurgus zu schicken. Wonach die Geburtshelfer und der, zur gerichtlichen Beschau aufgestellte Chirurgus zur Nachachtung zu verständigen, aufgetragen worden ist.

G. Da die Beamten des allgemeinen Krankenhauses und des Militarspitals mit ihren Angehörigen, so wie auch alle daselbst Wohnende, mit Ausschluß der in den eigentlichen Krankenzimmern liegenden Kranken, eben so der Todtenbeschau unterliegen müssen, wie alle übrige Einwohner der Stadt, so ward mit Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Verordnung vom 9. Jänner 1796, den Beamten des allgemeinen Krankenhauses aufgetragen, genau darauf zu sehen, daß

künftig die Sterbfälle aller im allgemeinen Krankenhause wohnenden Personen, die nicht in den Krankenzimmern liegen, dem Todtenbeschaueramte gleich gemeldet, und solche Verstorbene nicht eher begraben werden, bis sie von den bürgerlichen Todtenbeschauern ordentlich beschauet worden sind.

H. Mit Nieder-Oesterreichischem Regierungs-Dekret vom 15. November 1800 ward den Beamten des allgemeinen Krankenhauses aufgetragen, in Fällen, wo über Gestorbene eine gerichtliche Sektion vorgenommen wird, genau darauf zu sehen, daß kein anderes Todten-Attest aufgenommen, protokollirt, und sowohl in das Todtenschreiberamt, als auch in Abschrift dem Infections-Oberchirurgus gesendet werde, als was von dem untersuchenden Gerichtswundarzte ausgestellt worden ist, und sey sich hierüber genau nach der den Krankenhausbeamten unterm 12. Dezember 1795 erlassenen Verordnungen zu halten.

I. Dem Wiener Magistrat ist von der Nieder-Oesterreichischen Regierung am 10. August 1799 bedeutet worden, daß, da aus der Sterbtabelle zu ersehen sey, daß nicht alle Verunglückte dem Sanitätsmagister bekannt gemacht worden, welches doch allerdings geschehen sollte, so sey dem Unterrichter, welcher die gerichtliche Beschau zu führen habe, aufzutragen, über jede gerichtliche Beschau einen Beschauzettel in das Todtenbeschauamt zu schicken, worin die gefundene Todesart der Verunglückten angemerkt ist, nebst diesem aber zu Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der in demselben von den gerichtlich-bürgerlichen Beschauern vorgenommenen Beschauen an die Landesstelle in das Sanitätsdepartement abzugeben, und da

K. nach Anzeige des Sanitätsmagisters die Vollständigkeit der monatlichen Sterbtabellen (von denen im weitern Verfolge gehandelt werden wird) dadurch sehr vermindert werde, daß die Atteste der in dem allgemeinen Krankenhause gerichtlich beschauten Todten oft erst nach Verlauf mehrerer Wochen, und die der außer dem Krankenhause durch die Stadtwundärzte gerichtlich beschauten Todten gar nicht eingeschickt werden, so ward dem Wiener Magistrate von der Nieder-Oesterreichischen Regierung am 18. April 1801 aufgetragen, dem Unterrichter zu befehlen, er habe jederzeit an demselben Tage, wo er eine gerichtliche Todtenbeschau vorgenommen habe, den

Digitized by Google

Beschauzettel an den Sanitätsmagister zu übersenden, und deßwegen jederzeit einen doppelten Beschauzettel verfertigen zu lassen.

L. Seine Majestät haben zur Behebung der, bei den gerichtlichen Leichenbeschauen nach und nach eingerissenen Gebrechen, Folgendes zu befehlen geruhet:

1.) Sollen alle gerichtliche Leichenbeschauen, ohne Ausnahme auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privathäusern vorgenommen werden. 2.) Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geschehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commissär, im Nothfalle auch mit Bleistift geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß die Leiche gerichtlich zu beschauen sey. 3.) Rücksichtlich der in dem Krankenhause sterbenden, und zu einer gerichtlichen Section geeigneten Personen, bleibt der Primar-Arzt jener Abtheilung, auf welcher die Personen sterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Section in das hierzu bestimmte Zimmer gebracht werden. 4.) Die Polizei-Direktion muß im ersten, und die Krankenhaus-Direktion im zweiten Falle sogleich dem Magistrate die Anzeige machen; diese aber ungesäumt den Criminal-Gerichtskommissär, und den Stadtarmen-Wundarzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhause vornahm, in die Kenntniß setzen, damit die Beschau und Oeffnung noch zur gesetzlichen Zeit, und so viel möglich, in jener Stunde geschehe, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Vorlesungen hält, damit er mit seinen Schülern derselben beiwohnen könne. 5.) Der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. W. W., und da bei jeder Leichenöffnung zwei beeidete Wundärzte gesetzmäßig zugegen seyn sollen, so sind die zwei jüngsten Primar-Aerzte in dem Spitale, gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. für jeden, hierzu zu verwenden, wovon immer wechselweis einer mit dem Wundarzte bei den gerichtlichen Sectionen zu erscheinen hat. Diese Auslage von jährlichen 500 fl., hat der Magistrat als Judex fori und das Landgericht zu bestreiten. Der Wundarzt sowohl als die zwei Primar-Aerzte aber müssen bei dem Magistrate in Eid und Pflicht genommen werden. 6.) Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen (ein anderes Hinderniß darf nie als geltend angenommen werden), ist einer der gebildeten chirurgischen Operateurs zu bestimmen, welcher für jede Beschau 4 fl. W. W. zu erhalten hat,

Digitized by Google

welche bei Vermöglichen die Angehörigen, bei Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben. 7.) Muß ein Lokale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sections-Zimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauer sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden; jedoch ist der Studienfond für keine andere Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als für solche, welche der Schüler wegen geschehen müssen. (Hofkanzlei-Dekret vom 6. August 1812.)

M. Die verschiedenen Gebrechen, welche sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen mehrmal ergeben, haben Se. Majestät bewogen, zu befehlen: daß solche immer im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden, wozu zur Vermeidung aller unnöthigen Auslagen, die ohnehin dazu bestimmten und dafür besoldeten Kunst-Individuen zu verwenden sind.

Für Erkrankungsfälle sind Supplenten zu bestimmen, welche, wenn sie nicht ohnehin besoldet sind, für jede gerichtliche Leichenbeschau vier Gulden zu erhalten haben.

Uebrigens muß die Einleitung getroffen werden, damit der Professor der gerichtlichen Arzneikunde den gerichtlichen Leichenbeschauen nach jener Art, wie es für Wien und Prag schon vorgeschrieben ist, mit seinen Schülern beiwohne.

Für die Herrichtung eines geeigneten Lokales, und Anschaffung des erforderlichen Secir-Apparates, wo beide mangeln, hat die Landesstelle zu sorgen, und wird derselben zur Pflicht gemacht, daß zur Secirung der Leichen nur erfahrne chirurgische Operateurs genommen werden. (Hofkanzlei-Dekret vom 13. Mai 1813.)

N. Endlich ist nachfolgende äußerst umfassende

Instruktion

für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben, erflossen:

Einleitung.

§. 1. Die Besorgung der gerichtlichen Leichenbeschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum

Digitized by Google

und Leben der Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medizinal-Personals aus.

§. 2. Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri sanitatis, und Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bei ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dem, wenn sie Krankheitshalber, oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen, dabei zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren; wo aber diese Substituirten für einen jeden solchen einzelnen Act, die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3. Die gerichtliche Leichenbeschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig, a) wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit, nach einer vorauserlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit, durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre; b) bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arznei u. d. gl. unter plötzlich darauf erfolgten, heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt; c) wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder, u. d. gl. in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arznei-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den obengenannten Zufällen erfolgte; d) bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten; e) bei plötzlich Verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist; f) bei, in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten todtgefundenen, bekannten und unbekannten Personen; g) bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied; h) bei jenen todten, neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen

Digitized by Google

Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet; i) endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde, eine gerichtliche Leichenbeschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4 Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenbeschau nothwendig ist, sogleich zu Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich Angestellte sowohl als auch der Privatpraktizirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordene Verwundungen und auch Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Veraiftung eintritt, dann, was immer für eine andere, schon bekannte, oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, sobald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise, das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenbeschau verfügen können.

§. 5. In solchen Fällen, wo nach §. 3. eine gerichtliche Leichenbeschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand Anderm unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenbeschau, entweder ganz, oder nur zum Theile vereitelt, oder wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, vorzunehmen, sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenbeschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

Digitized by Google

§. 6. Eine Ausnahme von diesem §. 5. angegebnen Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden, a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten, noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur im Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten; ꝛc. b) bei, in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, welche die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt, darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die, in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenbeschau dadurch erschwert würde. Im zweiten Falle aber muß den bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nöthigen Vorsicht und Behutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können.

§. 7. Eine jede gerichtliche Leichenbeschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: a) Vor allem muß an die untersuchenden Medizinal-Personen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt oder Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der, die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehört. Dieser Auftrag soll b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit, wenn die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medizinal-Personen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenbeschau muß wenigstens von einem der in §. 2. benannten Kunstverständigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind derer zwei beizuziehen.

§. 8. Die gerichtliche Leichenbeschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln, von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten, und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragpunkte, welche von Seite des Gerichtes gestellt wurden, und auf die es bei dem Gegen-

Digitized by Google

stande der Untersuchung eigentlich ankömmt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen, dagegen mitwirken kann.

§. 9. Die bei gerichtlich-medizinischen Leichenbeschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen, sind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Untersuchungsacte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungs-Berichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Sectionsprotokoll über alles das, was bei diesem Akte, und wie es geschah, führen, in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnenswürdige, was hier vorkam, und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sections-Protokoll ist jedesmal nach vollendeter gerichtlichen Leichenbeschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen Gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controlle des, von dem obduzirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheines, wenigstens in Hinsicht des historischen Theiles desselben.

Das Geschäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenschauen besteht darin, daß er die ganze Untersuchung in medizinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben sein eigenes Protokoll führet; das heißt, er muß alle, bei der Leichenschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bei der Section selbst beschäftiget, so hat er einem Andern, der dieses Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte, nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes, zur Untersuchung mit beigezogenes Individuum des Medizinalwesens in so fern untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung, ihm schon der Natur der Sache nach, dazu berechtiget, indem man bei ihm die mindesten dazu

Digitized by Google

erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde vorausſetzen kann.

§ 11. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeischaffung der nöthigen Section-Werkzeuge in gutem brauchbarem Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein, mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihm dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens, schriftlich beysetzen.

§. 12. Hat der Verletzte eine Zeitlang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben, bis zu seinem erfolgten Tode, von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beiden behandelt worden, so sollen sie entweder beide, oder wenigstens doch einer derselben, bei der gerichtlichen Leichenbeschau zugegen seyn, nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unpartheilichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden, sondern damit sie über alle Umstände, welche bei dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der stattgefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei seinem Sterben, u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedesmahl schon eine geschriebene ausführliche Krankengeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction, im Beiseyn der sämmtlichen, dazu gehörigen Personen, laut abgelesen, und zuletzt dem Obductions-Berichte beigelegt werden soll.

§. 13. Alle müssigen und unnöthigen, oft nur geschwätzigen und naseweisen Zuhörer und Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört, oder doch sonst beunruhiget wird, sind bei einem solchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen, oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von der Wache, ernstlich abgehalten werden; und es ist überhaupt außer den, von Seite des Ge-

Digitized by Google

richtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und der andern hülfeleistenden Personen, Niemanden gestattet, dabei gegenwärtig zu seyn, damit die, bei einem solchen Akte nothwendige Verschwiegenheit, genau beobachtet werden könne.

§. 14. Dem bereits §. 10. und 11. Gesagten zufolge, muß jedes einzelne Individuum des Medizinal-Personals, das zu einer gerichtlichen Leichenbeschau verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit, und einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt muß es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bei einer gerichtlichen Leichenbeschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht, oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit, sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15. In Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bei einem jeden einzelnen Individuum des Medizinal-Wesens, nach seiner Dienst- und Berufs-Cathegorie schon bei seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bei den Obduzenten noch ein richtiges Beobachtungs-Vermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, vielmehr als bei jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten, einer der wichtigsten Theile der Amts- und Berufs-Geschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16. Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführet hat, muß jedesmahl nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabei mit dem Protokolle der Gerichtspersonen verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhan-

Digitized by Google

den ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sections-Protokolle der obrigkeitlichen Person (§. 9.) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenbeschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde, letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17. Der Fundschein, oder der Obductions-Bericht (Visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die, bei der gerichtlichen Leichenbeschau gegenwärtigen Medizinal-Personen über die Art und Weise der Untersuchung, und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichtes über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen, an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hause bei voller Muße zu besorgen, und im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunstverständiger der Section beigewohnt hätte, hat er sich zuvor mit diesem zu besprechen, und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beide gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt seyn sollten, nach dem im §. 11. Gesagten, verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die, bei der vorgenommenen Leichenbeschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden; indem nur das Erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber das Letztere, als bloße Gegenstände der äußeren Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18. Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeits-Pflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart muß deutlich, kurz, bündig, und so viel möglich ohne lateinische und griechische Kunstausdrücke seyn;

Digitized by Google

nur wo Zweideutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie, jedoch jedesmal zwischen Einklammerungs-Zeichen mit der üblichen deutschen Benennung, zugleich hinzuzuschreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductions-Bericht aus folgenden vier Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem historischen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schlusse.

§. 19. Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde; wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hiezu ausgefertiget wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Aktenstücke, und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung, und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben von dem Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20. Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges, der Untersuchung, und der dabei in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bei der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabei hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bei der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedesmal in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Aktenstücken sich ergab; was dann wieder nach Nummer des Aktenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21. Dann folgt das eigentliche Gutachten, d. i. die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenbeschau selbst, nach physisch-medizinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die, von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schluß-

Digitized by Google

folgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Folgerungen, Beobachtungen und Erfahrungen gründen; aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkürliche Sätze und Meinungen sollen dabei nicht gebraucht werden. Uebrigens, so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneikunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein, nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden, sondern es ist davon nur in so fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

§. 22. Da bei jeder gerichtlichen Leichenbeschau die Ausmittelung der Wahrheit stets das Haupt-Augenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medizinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über Alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein zum Theil befriedigendes, oder wenn es nicht anders seyn kann: auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23. Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein, nach genau gepflogener Untersuchung, und nach reifer Ueberlegung, ganz den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften entsprechend, abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung, zuletzt die Namensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, welche die Leichenbeschau vorgenommen haben, mit ihren beigedruckten Siegeln. Die gehörig zusammengefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 24. Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene, sowohl Na-

Digitized by Google

tur- als auch Kunstprodukte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen, in so fern man derselben habhaft werden kann, dem Fundschein, als nothwendige Beilagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an, oder bei sich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beitragen können; bei Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmkanale Enthaltene, bei Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medizinal-Personen, von After-Aerzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneien, die verordneten Recepte, die von Seite des behandelten Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheits-Geschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte, endlich auch die, von Seite der Leichenbeschau zur Einsicht mitgetheilten Aktenstüke. Die Einsendung dieser Beilagen aber muß dann auch jedesmal in dem Fundscheine, sowohl von Innen als von Außen, kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen, signirt werden.

Erstes Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25. Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenbeschau zerfällt in drei Abtheilungen: a) Die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bei einer gerichtlichen Leichenbeschau gehört: Die Herbeischaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenbeschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener, zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweifach: Die äußere Besichtigung und die Section, oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die

Digitized by Google

Ablesung des Aufgezeichneten (§. 16.) die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausorbeituug des Gutachtens, wovon schon §. 17. — 24. gesprochen wurde.

§. 26. Die zu einer gerichtlichen Leichenbeschau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sections-Instrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt seyn müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11.) zu besitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenbeschau beizuschaffen, verbunden ist; denn nur mit solchen, und sonst keinen anderen Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden; theils noch in folgendem: In einer Schlüsselwaage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatze von einem Pfunde; eine größere Waage, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, kann im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen, und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammenlegen läßt, in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injections-Spritze; einigen Nadeln, mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroskop, einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27. Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnams wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht luftigen, finstern oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bei einem schwachen Kranken, ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit, in Beisein der sämmtlichen, zur gerichtlichen Leichenbeschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen, und sich verlassen können, daß der Cadaver nicht erst während des Transportes, etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert, oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einem, zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die nach vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 28. Die sämmtlichen, noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenbeschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte, theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Akten, oder dem Requisitions-Schreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; ferner, verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wenn die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge, in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde, wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb, worin dann die angewandte medizinisch-chirurgische Behandlung bestand, wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bei ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte? Sehen die Obduzenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward; so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet, in freier Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser oder in der Erde, oder im Mist ꝛc. vergraben, oder mit irgend einem anderen Mittelkörper umgeben, die auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnames begünstigen könnte oder nicht; wie die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde?

§. 29. Alle diese, den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; auch hat sich der Arzt sorgfältig dabei zu hüten, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben, und dabei zugleich die Bemerkung hinzuzufügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfall in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode

Digitized by Google

behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenbeschau (§. 12.) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart, entweder zu Protokoll dictirt, oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben, und dem Fundscheine beigelegt werden.

§. 30. Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brete gelagert, so, daß man von allen Seiten bequem hinzukommen kann und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls um sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben, ob sich z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen von verletzenden Werkzeugen u. dgl. wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Scheere, bei der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den Leichnam mit kaltem, oder nur etwas wenig lauem Wasser, mittelst Badeschwämme, rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche, mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dgl., in so fern sie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beitragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von Außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Scheermesser rein abgeschoren werden.

§. 31. Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethauet werden. Dieses Aufthauen geschehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne, mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzugegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht tauschen könnten, zuverlässig vermeiden.

Digitized by Google

§. 32. Bevor nun zur eigentlichen Obduction, oder gerichtlichen Leichenbeschau, geschritten wird, muß genau erwogen werden, ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe zu unterlassen gebiethen. Dahin rechnet man: a) den geringsten Anschein von einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinde, und er wieder in das Leben zurückgerufen werden könnte; was aus der Abwesenheit der wirklichen Kennzeichen des Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen daran anstellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetschen u. dgl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage, ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe?

§. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverlässige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drei Grade abgetheilt, und zwar: der erste Grad, bei welchem nebst dem anfangenden bekannten cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes, in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere, bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden, oder ohne dieselben erscheinen. Der zweite Grad, wenn an den Extremitäten oder andern äußeren Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte, organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich, nebst den vorigen Merkmahlen, noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breiigwerden des Fleisches und anderer festweichen Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die innere, in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung, durch die Fäulniß ergriffen sind.

Digitized by Google

§. 34. Bei dem ersten Grade, d. i. bei der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenbeschau Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt, es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beim ersten Anblicke auffallende mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers, die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könne, was aber nur bei Verbrennungen, bei Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bey Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bey was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödtlichkeit deutlich beweiset, der Fall seyn kann. Beim zweiten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenbeschau Statt finden, allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bei dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß, ist eine ordentlich gerichtliche Leichenbeschau gar nicht mehr nöthig, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erlangen.

§. 35. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein, schon in den dem höchsten Grade von Fäulung übergegangenes Cadaver, noch ein Gegenstand einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können. Das Verfahren dabei ist dann folgendes: der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großem Abscheu, und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. 36. Ist alles §. 26 bis 31 zur gerichtlichen Leichenbeschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (Lustratio) vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nämlich: ob sie

Digitized by Google

ſich überhaupt in einem geſchwollenen und aufgedunſenen oder zuſammengefallenen und abgemagerten Zuſtande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegſamkeit der Gliedmaßen beſchaffen iſt? Ob ſich ſchon Spuren von der Fäulniß, und die ſogenannten Todtenflecken, in welchem Grade und wo ſie ſich an dem Leichname zeigen? Bei unbekannten Perſonen iſt es insbeſondere noch nothwendig, auf das Geſchlecht, das Alter, die Länge, die Corpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Geſichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermäler, Mißbildungen u. dgl. zu ſehen, und dieſelben in dem Fundſcheine anzumerken. Uebrigens iſt noch zu ſehen und zu bemerken: Ob kein Ausfluß von Blut oder andern Feuchtigkeiten, aus dem Munde, der Naſe, den Ohren, den Geſchlechtstheilen, dem After, vorhanden iſt; ob keine Spuren eines dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken ſind, oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine beſondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget; ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geſchwüre, Quetſchungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematoſe oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geſchwülſte und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzuſtande abweichende Beſchaffenheiten ſchon von Außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 37. Eine beſondere Aufmerkſamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Unterſuchung derjenigen Stellen des menſchlichen Körpers, an welchen vorzugsweiſe gewiſſe feine, nicht leicht wahrzunehmende und ſchwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder ſonſt die Merkmale einer von Außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen ſeyn können, als hauptſächlich die Naſen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achſelgruben, der After; bei den Weibern die Stellen, welche von den Brüſten beſonders linkerſeits bedeckt werden; die äußeren Geburtstheile; bei Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgrabsgegend. Am Kopfe ſollen auch noch insbeſondere die Augen, ob ſie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut geſpannt, ſchlaff oder runzelicht iſt, beim Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen, in Hinſicht ihrer Farbe und Geſchwulſt, die Zunge, ob ſie angeſchwollen, mißfarbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebiſſen u. ſ. w. iſt, unterſucht und beſchrieben werden.

Digitized by Google

§. 38. Hat man an dem Leichname Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form, beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden seyn, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden, sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, insofern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag, denn Sonden dürfen dabey nicht gebraucht werden, und die genaue, richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist.

§. 39. Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedesmal nach ihrer Form, ihrem Umfange, ihrem Sitze zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Skalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nämlich nur sogenannte Todtenflecke, d. i. Merkmale der anfangenden Verwesung, oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind, oder nicht.

§. 40. Ist die äußere oberflächliche Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere, mittelst der Section, vorgenommen. Die Section soll jedesmal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von Außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird, der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsam-

Digitized by Google

keit geführt werden, so, daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts, neben derselben vorbei, geleitet werde, damit nicht die äußere Form eine Verletzung, eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet, so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt, und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41. Es ist keinesweges hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach, irgend eine Verletzung eingedrungen ist, sondern in allen Fällen von einigem Belange, müssen wenigstens alle drei Haupthöhlen des Körpers, d. i. die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgezeichnet werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten zusammengesetzt seyn, und die verschiedenen Todesursachen an mancherlei Stellen des Körpers ihren Sitz haben können. Bei der Unterlassung dieser Vorsicht, möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bei vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuel durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42. In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklärung über den Thatbestand versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drei Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend seyn, sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkhöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, und so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

Digitized by Google

§. 43. Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkommt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größern Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzusuchen und zu bemerken. Bei Schnitt- oder Hiebwunden ist zu bemerken, ob sie mit einer Quetschung verbunden sind, oder nicht; bei Stichwunden, wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind. Bei Quetschwunden, was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabei zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind; ob fremde Körper, als Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden. Ob nichts von Entzündung, Eiterung, Brand in den Wunden, und in welchem Grade wahrzunehmen ist; wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung u. dgl. sich verhalten. Ob keine Merkmale vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen.

§. 44. Bei reinen Quetschungen, ohne einer äußern Wunde, hat man zu sehen, welche Theile durch dieselbe, und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind; ob größere Gefäße, oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche; ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange, oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen; ob die Mäler und Flecken, die man für Sugilationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreißungen eigentlicher Berstungen und Ergießungen nicht etwa Folgen einer krampfhaften Beschaffenheit, oder Folgen der Einwirkung einer inneren Krankheitsursache sind. Ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißung der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die §. 39 daran gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von Außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener oder selbst entfernter Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen könnten.

Digitized by Google

Endlich wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten.

§ 45. Bei Schußwunden insbesondere, ist zu untersuchen und aufzuzeichnen, ob der Schuß ein einfacher, d. i. nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, d. i. mit mehreren Kugeln, mit Pfosten, oder mit kleinem Schrote gemacht gewesen. Wenn die Schußwunde zwei Oeffnungen hat, welches die Eingangs- und welches die Ausgangsmündung des Schußkanals war? Was der Schußkanal für eine Richtung genommen; welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden; ob fremde Körper, als Kugeln, Schrotkörner, der Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. in dem Schußkanale gefunden wurden; ob keine sogenannten Luftstreifschüsse, d. i. Verletzungen, die durch das Anprellen schon matt gewesener Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind?

§. 46. Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viele Stücke, und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind; ob die Verrenkung oder der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, oder mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt ist; worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen; wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen; ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt, ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist. Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigt habe? Ob nicht nahe gelegene Theile, und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabei ist? Ob Entzündung, Eiterung und Brand zugegen sind, und in welchem Grade?

§. 47. Bei Verbrennungen und bei Verbrühungen ist zu erforschen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene, flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob bloß als ein heftig inzitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thie-

Digitized by Google

rischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drei Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heißen flüßigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen, wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich besonders genannt, und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes, nach ihren verschiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. Auch bei der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Arzeneimitteln, finden dieselben Regeln, wie bei Verbrennungen statt.

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten, endlich auch noch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdiget werden, ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt erwiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erst nach seinem Tode der Leiche selbst zugefügt worden sey? Die äußere Form, und die eigenthümliche, etwas aufgelockerte und erhobene Beschaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung des Brandes, die Zeichen reiner, wirklich vor sich gegangenen Blutung an und bei einer Verletzung, beweisen das Erstere, so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser karakteristischen Zeichen, oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit der Verletzungen für eine, erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

Zweites Kapitel.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle.

§. 49. Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftigt sich zuerst mit der äußern Beschaffenheit desselben: ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint, ob das Gesicht aufgetrieben, die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend, die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen? Ob aus den Nasenlöchern und dem Munde keine blutige, schäumige oder andere Flüssigkeit ausströmet? Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen, und

Digitized by Google

die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreuzschnittes, wovon der erste rückwärts an dem Hinterhaupt-Höker anfängt, und vorwärts an der Nasenwurzel endet; der zweite mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten und auf die gewöhnliche Art abgelöst, so daß die Beinhaut des Schädels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten, Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Näthen, Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmalen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen, sind dann auch noch die, von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler, oder nach Trepanationen, Knochengeschwülste, Beinfraß u. d. gl. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sey?.

§. 50. Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagrecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht, und derselbe dann zu beiden Seiten, ohne daß man dabei mit der Säge fest andrückt, oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutsamkeit so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchsägt ist, ohne so viel möglich die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeines, und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker sind, und die, ohne mit der Säge tief in die Hirnsubstanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und des Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dieß geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon losgetrennt, und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bei der Wegnahme der

Digitized by Google

Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen diese besonders angemerkt werden. Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenscheere oder Knochenzange abgeschnitten, und meistens wegen des zwischen der Näthen vorhandenen, und mit der harten Hirnhaut fest verbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müssen.

§. 51. Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht: ob sich Verletzungen an ihr befinden, und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bei Rissen, ob sie nicht bloß scheinbar, und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnäthe sind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen, und in welchem Theile desselben zugezogen sind? Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick oder dünne, hart und spröde, weich und biegsam, oder sonst krankhaft beschaffen ist? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach Innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird, und welcher? Ob keine Trennungen der Näthe der Kopfknochen, und welcher, und mit was für Erscheinungen verknüpft, vorhanden sind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnäthe eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer andern innern Ursache seyn kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viele Diplö, oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beide Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen ist? Ob die Diplö zwischen den beiden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird? Ob aus der Beschaffenheit der nahe liegenden festweichen Theile sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor, oder erst nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52. Bei der Untersuchung der Hirnhäute kommt in Betrachtung, ob nicht schon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter ꝛc. zu bemerken ist? Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen ist? und ob diese mit der äußern Kopfverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird? Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend, gefunden worden? Ob die

Digitized by Google

Hirnhäute nicht entzündet erscheinen, und in welchem Umfange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zustande angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen, wo sich der Eiter befindet? Ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle besonders angesammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst, oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschaft werden können? Ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden sind? Ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergossene Feuchtigkeit, noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheint?

§. 53. Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze, zunächst am vordern Rande des durchgesägten Hirnschädels, mit der Scheere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Knöpfchen versehene Blatt der Scheere eingebracht, und so die harte Hirnhaut von vorne nach rückwärts, stets neben dem sichelförmigen Bluthehälter, bis an den hintern Rand des abgesägten Hirnschädels zu beiden Seiten entzweigeschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte, quer durch den ersten Schnitt, so, daß sie in vier Lappen gelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut, und das etwa zwischen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut, durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Etravasat zwischen denselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pinzette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnsubstanz genau untersuchen und besehen zu können.

§. 54. Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; diese letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Scheere abgelöst, und aus den zwei Halbkugeln des Hirns nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beiden Halbkugeln etwas von einander, und trennt mit dem Messer das feine Zellengewebe, welches die innern

Digitized by Google

Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander verbindet, so daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorschein kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beide Halbkugeln, mittelst eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmesser von vorn nach rückwärts abgenommen, außer, es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirnsubstanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beiden Seiten neben der senkrechten Furche des queren Markbalkens nach seiner Mitte zu Einschnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rück- und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt besieht man die Theile der obern Hirnkammer, als: die durchsichtige Scheidewand, einen Theil der Sehhügel, besonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu untersuchen, wird die durchsichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeschnitten und zurückgelegt, die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken, und die dritte Hirnkammer, das dreyeckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirkeldrüse, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich sehen wird.

§. 55. Damit noch die übrigen Theile des Hirns, und der Grund der Schädelhöhle untersucht werden könne, muß sowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dieß geschieht, indem man zuerst die vordern Hirnlappen, versteht sich, ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, sowohl die Geruchsnerven, als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Distanz vom Hirne, ferner an dem türkischen Sattel die innere Kopfarterie und den Trichter des Hirns entzweischneidet; sind nun auch die mittlern Hirnlappen aufgehoben, so durchschneidet man zu beiden Seiten, nahe an dem obern Rande des Felsentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchscheidewand des Hirns, trennt zu beiden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbelarterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An

Digitized by Google

dem Hirngrund sind dann folgende Theile besonders zu untersuchen: Die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwei glänzenden Erhabenheiten, die Grundarterie, die sylvische Grube, die Schenkel des großen Hirns, und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden senkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber, in verschiedenen Richtungen durchgeschnitten.

§. 56. An dem Hirn ist zu bemerken: ob dasselbe in seinem Baue, und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise von dem regelmäßigen Zustande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? Ob auf seiner Oberfläche, zwischen oder in der Substanz des großen oder kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirns, Ergießungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder andere Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit zugegen sind? Wie diese Flüssigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte? Ob sie nämlich an einem Orte beisammen, oder an mehreren Orten ausgebreitet und zerstreut gefunden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt, oder blutleer angetroffen wurden? und ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen lassen? Ob in den Hirnhöhlen das, nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher, oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt? Ob Hirnwunden mit oder ohne Substanz-Verlust vorhanden sind? wie tief sie eindringen, welche Theile dadurch verletzt sind? Wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verschiedene krankhafte Beschaffenheiten u. s. w. sich in dem Hirn finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet ist? Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt, oder sonst einer andern ungewöhnlichen und krankhaften Beschaffenheit zu entdecken ist? Ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene geheime Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen seyn können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen ist?

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Besondere Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrades.

§. 57. Wenn schon von Außen in der Gegend der Rückenwirbelsäule, irgend Spuren einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so muß auch die kunstmäßige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bei Erwachsenen viel schwerer als bei Kindern ist, vorgenommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, wird an der, mit dem Rücken nach Aufwärts gelegten Leiche, längs den Stachelfortsätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer, schon von Außen sich offenbarenden Verletzung untersuchen will, ein Hauteinschnitt bis auf die Spitzen dieser Stachelfortsätze, von oben nach unten, und zu beiden Seiten gemacht, so, daß die allgemeinen Decken und alle Muskeln, die zwischen den Stachelfortsätzen und den Querfortsätzen liegen, sehr gut abgelöst werden können. Ist dann das zwischen den Stachelfortsätzen gelegene Band, und die Haut gleiches Namens entzweigeschnitten, so werden mittelst des Meißels und Hammers, auf beiden Seiten die Schenkel der Stachelfortsätze an den zu untersuchenden Wirbelbeinen, etwas schräge von Innen nach Außen, behutsam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweggenommen, und so die Scheide des Rückenmarks bloßgelegt; sodann mit der Pinzette aufgehoben, und mit der Scheere entzweigeschnitten. Bei Kindern unter einem Jahre, geht diese Trennung mit Hülfe eines starken Brustmessers, oder einer sogenannten Knochenscheere viel leichter von Statten, besonders, wenn bei ihnen noch der gespaltene Rückgrad vorhanden ist.

§. 58. An dem Rückgrad ist zuerst schon von Außen zu untersuchen: ob an demselben der Länge nach, nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken ist? Ob keine Wunden vorhanden sind, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu seyn scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen. Ob daher keine Blutunterlaufungen, oder andere Spuren von Quetschungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandstellen, kein Knochenfraß, und besonders keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden sind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden wurden? Ob sie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene ist? Ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Entzündung, Ergießung

und Blutunterlaufung wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode, oder erst nach demselben entstanden sind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrades, z. B. eine Spina bifida u. d. gl. zugegen ist? Von Innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückmarksscheiden, und das Rückenmark selbst, und wie tief sie eingedrungen? Ob keine Ergießungen von Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo sie vorhanden sind?

§. 59. Die Mundhöhle wird untersucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beschaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand oder fremde feste Körper, als Werg, Stroh, Heu, Sand, Asche, Tücher u. s. w. oder Flüssigkeiten, als: Blut, Wasser, Eiter, Schleim, schäumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maß und Gewicht in derselben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt, oder abgeschnitten? Ob die Stimmritze nicht verstopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erscheint? Ob die Zähne nicht ausgeschlagen? Die Theile des Rachens nicht von der Lustseuche u. s. w. ergriffen sind?

§. 60. Von Außen am Halse ist zu bemerken: Ob sich keine Spuren irgend einer angebrachten Gewaltthätigkeit, als Schnittwunden und besondere Quetschungen, und sugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Gestalt diese Eindrücke und Sugillationen haben? Ob sich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob sich die Gefäße am Halse entweder so, wie der Hals überhaupt angeschwollen, blau durchscheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blut leer zeigen? Ob keine krankhafte Veränderung und Beschaffenheit sich an der äußern Fläche des Halses bemerken läßt?

§. 61. Um die nähere Untersuchung des Halses, bei einer, an demselben schon von Außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemei-

Digitized by Google

nen Decken, gerade über dem Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausschnittes am Brustknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu seinen Winkeln einen zweiten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels, von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt, und diese sammt den zwischen und unter ihnen zu beiden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau besichtiget werden können. Die mehr oberflächlich liegenden Gefäße sollen, um die tiefer darunterliegenden genau beobachten zu können, jedesmal unterbunden und dann ausgeschnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelst eines geraden Schnittes die Schilddrüse, der Schildknorpel und die Luftröhre, so wie sie über das Brustbein hervorragt, gespalten, und die innere Höhle derselben untersucht. Soll noch der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchsucht werden, so muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von diesem zum Zungenbein laufen, sammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und so den ganzen Schlund öffnen.

§. 62. Bei der Untersuchung des Halses soll darauf gesehen werden, ob die hier gelegene Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung ist? In welchem Zustande von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft? Ob die großen am Halse befindlichen Nerven-Stämme, insbesondere die Lungennerven, die Zungenschlund-Nerven, die Beinnerve, und die großen sympathischen Nerven verletzt sind, und wo? Ob die größern, am Halse laufenden Blutgefäße verletzt sind, als: die Stämme der äußern und innern Kopfschlagadern, die Wirbelschlagadern, die äußern oder innern Halsnerven, und wie sie verletzt sind? Ob ganz entzweigeschnitten, nur eingeschnitten, oder bloß Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen und so weiter vorhanden sind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfs zerquetscht, gedrückt, zusammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen, angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist? Eben dieses gilt von der Speiseröhre, ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben oder tief unten verletzt ist; ob sie gänzlich, oder nur zum Theile durchschnitten, durchschossen, gequetscht, oder zerrissen und zermalmt ist? Ob die Verletzungen von

Digitized by Google

vorne oder mehr seitwärts, oder von hintenzu beygebracht sind? Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von Außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet, und in welcher Menge? Endlich, ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeigt, sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen oder nicht?

Viertes Kapitel.

Besondere Untersuchung der Brust.

§. 63. Bei der äußern Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat? Ob er platt und zusammengedrückt ist? Ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken und mit geschwollenen Stellen versehen ist? Ob diese Flecken beim Einschneiden in dieselben, sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? Ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist? Ob sich Verletzungen vom Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen? Ob keine Luft- und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen? Ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen, und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? Ob die äußern bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der, durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmosphärischer Luft verhindert wird? Bei den nicht eindringenden, müssen jedoch jene Theile die verletzt wurden, genannt, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden, oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen, oder die Interkostalgefäße und wo? vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrade? oder die äußern Brustschlagadern verletzt sind?

§. 64. Bei weiblichen Körpern muß noch insbesondere untersucht und bemerkt werden: ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich wenn sie groß und hängend sind, so daß die unterhalb derselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen,

Digitized by Google

Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorne Jungferschaft u. d. gl. vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch insbesondere genauer anzumerken: ob sie schlaff und hängend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? ob Milch in denselben vorhanden ist, und von welcher Farbe der Hof um die Brustwarze gefunden wird?

§. 65. Die Section der Brusthöhle beginnt man mit einem geraden Schnitt, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeines anfängt, an der Spitze des schwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beiden Seiten, längs der Richtung der Anheftung des Zwerchfells ein zweiter bogenförmiger Einschnitt bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischenrippenmuskeln zu treffen, so, daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeines aus, zu beiden Seiten auf den Schlüsselbeinen, und längs denselben ein Einschnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achselgelenk hingezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöst, und gegen den Rücken hin so zurückgelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieser letztern mit dem Brustbeine, deutlich zeigen.

§. 66. In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, ist zu bemerken: ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieselben Statt finden? Ob an den Knochen selbst keine krankhafte Beschaffenheiten, als Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchse (Exostoses), krankhaft gebildete Knochenschwielen (Calli) u. dgl. zugegen sind? Ob bei den Verrenkungen und Zerbrechungen, die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach Innen gewichen sind, als dadurch das Brustfell oder die Lungen selbst, und das Rückenmark mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädigt wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an

Digitized by Google

seinem Ende nach einwärts umgebogen, gespalten, zugespitzt, oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird?

§. 67. Zur Trennung des Brustblattes von den Rippen bedient man sich eines Knorpelmessers; indem damit die Knorpeln, wo sie sich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beiden Seiten des Brustknochens, jedoch einzeln und behutsam, nicht mit der Spitze des Messers, nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Nun wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so knapp als möglich von den untersten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeschnitten worden, von unten nach aufwärts, gegen das Angesicht des Leichnams aufgehoben, die Brustfellsäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte abgelöst; zuletzt die Gelenkfügung der Schlüsselbeine, und die Anheftung der Muskeln an dem obern Rande des Brustblattes getrennt, so, daß nun das ganz losgewordene Brustblatt hinweggenommen, und bei Seite gelegt werden kann.

§. 68. Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle, ist darauf zu sehen, ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Wasser, oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwamme aufgesogen, und herausgeschafft werden. Die Blutergießungen, welche von der, durch die Section veranlaßte Verletzung der Schlüsselbeins-Venen, vorzüglich der linken, und der innern Brustvenen herrühren, sind von den vorigen wohl zu unterscheiden. Eben so muß die hintere oder innere Fläche des Brustknochens, mit der Sehnenhaut, den Knorpeln u. s. w. aufmerksam untersucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüsselbeinsvene und die Thymusdrüse, welche bei ältern Subjecten viel weniger kennbar ist, als bei jüngern, sind dann noch insbesondere einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, ob sich an denselben keine Verletzung, oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über.

§. 69. Bei der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? Ob in denselben Wunden zu finden sind? Ob diese Wunden nur eine, oder beide Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lunge treffen, oder ob sie

Digitized by Google

tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungengefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht, und zerrissen zeigen? Ob eine Berstung oder Zerreißung der Lungen vorhanden ist, wo und wie tief dieselbe in die Lungensubstanz eindringt? Ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut, in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist?

§. 7. Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfell nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzweigeschnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärker angewandte Gewalt keine Zerreißungen der Oberfläche der Lungensubstanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen besieht man sodann überhaupt noch einmal, ob sie nicht beide und insbesondere die rechte vor der linken, vom Blute strotzend, und dunkelblau erscheinen? Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder sulzigen Masse, mit einer dunkelrothen, oder dunkelbläulicht gesprenkelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabei bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird, und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten, u. d. gl. vorhanden sind?

§. 71. An dem Herzbeutel von Außen und von Innen, nachdem er zuvor mittelst der Scheere an seiner vordern Fläche von seiner Anheftung, am sehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach Aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet worden, untersucht man: ob er ganz frei, oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theile verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist? Ob er nicht verletzt ist, und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser, oder von einer ungewöhnlichen großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit sich

Digitized by Google

in demſelben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zuſtande der Eiterung und des Brandes ſich befindet? Oder endlich, ob er nicht etwa, wie man in ſeltenen Fällen ſchon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72. Am Herzen wird zuerſt unterſucht, ob die an demſelben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße im regelmäßigen Zuſtande ſeyn, oder nicht? Ob in denſelben, dann beſonders in der Lungenarterienkammer, und im Hohlvenen-Sacke keine Anhäufung von flüſſi-[illegible]n oder geronnenem Blute zu beobachten iſt, von welcher Beſchaffenheit und Menge das Blut iſt, das man daſelbſt findet? Ob in dem Herzen und ſeinen großen Blutgefäßen keine polypöſen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und ſeine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborſten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und ſeinen großen Gefäßen ſind, und ob ſie bis in ihre Höhlen ſelbſt, und namentlich in welche eindringen? Ob und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die Wunde bloß in die fleiſchige Subſtanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht auch die zum Herzen gehende Nerven, durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt ſind? Das Herausnehmen des Herzens aus ſeinen Verbindungen, muß immer der häufigen, und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorſicht, und nach gehöriger doppelten Unterbindung derſelben, geſchehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Bruſthöhle genau unterſucht werden müſſen, unterliegt um ſo weniger einem Zweifel, als überhaupt jedesmal, ſo oft ein Extravaſat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desſelben aufgeſucht und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73. Nebſtdem muß in der Bruſthöhle noch unterſucht werden, ob etwa der Speiſeſaft-Kanal verletzt iſt. Ob ſich keine Ergießung des Speiſeſaftes durch die Wunde in der Bruſthöhle, an welcher Stelle und in welcher Quantität derſelben bemerken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? Wie und an welcher Stelle desſelben? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil durch die Wunde des Zwerchfells gedrungen, in die Bruſthöhle hineinraget, und daſſelbe vielleicht zwiſchen den Wundrändern eingeklemmt iſt? Ob die Zwerchfells-Nerven

Digitized by Google

und die übrigen wichtigen Nerven in der Brusthöhle nicht mit verletzt sind, oder sonst auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat; endlich, ob an keinem Theile der Brusthöhle und ihrer Eingeweide, irgend eine krankhafte, oder von dem gewöhnlichen Baue und sonstigem Zustande abweichende Beschaffenheit gefunden wird?

Fünftes Kapitel.

Besondere Untersuchung des Unterleibes.

§. 74. Bei der äußern Besichtigung des Unterleibes muß vor allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine, dem Anscheine nach, unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher nebst den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmalen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheiten, alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau bestimmt und untersucht werden, ob sie umgränzt sind oder nicht, ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft ausgespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden, und in welchem Verhältniß sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grad der Fäulniß stehen; ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches, genau untersucht werden, wie groß, an welcher Stelle sie sind? Ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind oder nicht? Wie tief sich dergleichen Veränderungen nach Innen erstrecken, und ob sich beim Einschneiden in dieselben, Blutergießungen entdecken lassen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umständen von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden sich zeigen? Wenn Brüche und Vorfälle sich am Unterleibe vorfinden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben, keine krankhafte Beschaffenheit, oder keine Spuren von Quetschungen und andern Verletzungen zu finden sind?

Digitized by Google

Am weiblichen Leichname müssen, besonders wenn es sich um die Fragen über Jungferschaft, Schwangerschaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußern Geschlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich untersucht werden: ob der Unterleib gespannt, ausgedehnt ist, und an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein fester Körper anzufühlen ist? Ob der Unterleib überhaupt eine, den Umständen angemessene Wölbung hat? Ob die Haut desselben welk, faltig mit narbenähnlichen Runzeln versehen ist? Ob die äußern Schamlefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, eng und derb sind? Ob das Scheidenhäutchen (Hymen) entweder eyförmig oder halbmondförmig, oder ganz undurchbohrt vorhanden ist? oder ob an seiner Statt die myrthenförmigen Karunkeln zu sehen sind? Wie sich die Nymphen und die Chlitoris verhalten? Ob das Schambändchen (Frenulum) ganz zugegen, ob es zerrissen oder verschwunden ist? Ob das Mittelfleisch nicht verletzt ist?

§. 76. Bei den mehr nach Innen liegenden Geschlechtstheilen, wie sich die Mutterscheide verhält? Ob in derselben sich keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit sich befindet? Ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, eng, derb, und mit Runzeln versehen, oder weit, schlaff und geebnet ist? Wie sich der Muttermund verhält? Ob er tief in die Scheide herabragt, oder ob er hoch steht und schwer zu erreichen ist? Ob der Gebährmutterhals weich, kurz, dick und wulstig, der Muttermuud völlig geschlossen oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt, und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist, oder nicht? Ob an den genannten Geschlechtstheilen, oder in der Nähe derselben, nirgend etwas Krankhaftes zu bemerken ist?

§. 77. Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einschnitt; nun lenkt man das Instrument in einer halbzirkelförmigen Richtung an der linken Seite um den Nabel, und setzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie selbst fort. Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendenge-

Digitized by Google

gend, d. i. zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpel, und der größten Erhöhung des Kammes, des Darmbeines von beiden Seiten bis zum Nabel hin, so, daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt, und bis auf die Seite des äußern schiefen, und die sehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Haken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe, und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung des ersten Hautschnitts; die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskel und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beide aber mit der äußersten Vorsicht, daß die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurückgeschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurück bleibt, nachdem zuvor das aus der ehemaligen Nabelvene entstandene runde Leberband untersucht, und nahe am Nabel abgelöst worden. Daß auch bei der Eröffnung der Bauchhöhle, den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen, und das durch die Section Ergossene, mit Schwämmen aufgesogen werden muß, versteht sich von selbst.

§. 78. Bei der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen, ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derselben befindlichen Theile, in Hinsicht auf Lage, Gestalt und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken. Bei der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrei, Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen, gefunden worden, welche dann nach Maß und Gewicht, und sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen. Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide, und zwar insbesondere:

§. 79. Die Netze (Omenta) und das Gekröse (Mesenterium) ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind, und wie? Ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung

Digitized by Google

nahmen? Ob beide Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand oder faulichter Verderbniß befinden? Ob sie keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre u. d. gl. in ihnen wahrnehmen lassen? Ist dieß geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die zwei obern zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.

§. 80. Bei der Untersuchung des Magens hat man zu sehen, ob er leer oder voll, und womit er angefüllt erscheinet? Ob die vorgefundenen enthaltenen Substanzen als giftartig, verdächtig, und einer nähern chemischen Prüfung zu unterziehen sind? Wie viel das in ihm enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden oder brandigen Zustande sich befindet? Ob er an oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist, an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne einer Quetschung, durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Wärme in demselben befindet, und von welcher Art? Ob sich aus den Umständen schließen lasse, daß die Verletzung des Magens, mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen? Ob sich an dem Magen irgend eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häute, Verschließungen der Magenmündungen, oder was immer für krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben, von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind?

§. 81. Die Gedärme werden untersucht: ob sie leer oder angefüllt sind und womit? ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgendwo davon abweichend, unter einander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, unter einander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend, oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen oder gänzlich entzweigeschnitten gefunden werden? An welchem Theile des Darmkanals sich diese Beschaffenheiten zeigen? Ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert, verwachsen, oder ungewöhnlich erweitert erscheinen? Ob sich ein künstliches Af-

Digitized by Google

ter gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach, oder mit Quetschungen und andern Nebenverletzungen verwickelt ist? Ob sich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben? und von welcher Menge und Beschaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen? Bei dem geringsten Verdachte einer geschehenen Vergiftung, wird auch der ganze Darmkanal aufgeschnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueste untersucht, und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen.

§. 82. Bei der Leber und der Milz ist zu sehen, ob diese Eingeweide in ihrem Baue, in ihrer Farbe, Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßige Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind, ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in die innere Substanz, und wie tief sie eindringen? Ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben, und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer, von Außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborsten oder zerrissen sind, und ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen, und in dieselben hinein erstreckt? Ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreißungen veranlaßt worden?

§. 83. In Hinsicht der Gallengefäße ist insbesondere zu bemerken: ob die Gallenblase und Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsmäßigen Beschaffenheit abweichen, und worin? Ob die Gallenblase nicht ganz fehlt? Ob sie viel oder wenig Galle, und von welcher Beschaffenheit enthalten? Ob keine Gallensteine, keine krampfhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, verciterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist? Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang, der Lebergang davon getroffen wurde? Bei vorhandenen Ergießungen von Galle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat, und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht etwa ver-

Digitized by Google

wachsen sind, und welche aus ihnen, oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben, durch krankhaft gebildete Geschwulste Statt findet?

§. 84. An der Bauchspeicheldrüse (pancreas) ist zu untersuchen: ob sie selbst in ihrer Substanz, oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt sind, und wie? Ob mit oder ohne Ergießung pancreatischen Saftes; ob sich keine Verhärtungen, steinigte Concremente, kein entzündlicher Zustand, oder andere krankhafte Beschaffenheiten an demselben befinden? Ob der Speisesaft-Gang längs seines Verlaufes nicht verletzt ist, und ob sich keine Spuren einer Ergießung aus demselben zeigen; in welcher Menge und Beschaffenheit?

§. 85. Bei den zur Absonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man sehen: ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Größe, Gestalt, Farbe, Struktur und Beschaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob sie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und steinigen Concrementen behaftet, angetroffen werden? Ob und wie sie verletzt sind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihre Substanz, oder bis in ihre Höhlen? Hauptsächlich ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritt in die Nieren, oder in die Nierensubstanz selbst, Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetscht oder geborsten gefunden werden, und wie weit der Riß sich in ihre Substanz erstreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach Außen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freie Bauchhöhle, oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge, geschehen sey?

§. 86. Eben so müssen noch die, den Harn sondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblase gehören, insbesondere untersucht werden, nämlich: ob die Harnleiter von ihrer gesunden und naturmäßigen Beschaffenheit in Nichts abweichen? Ob sie etwa durch Steine, oder sonst auf eine andere Art verstopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u. s. w. sind? Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das nämliche ist auch an der Harnblase zu beobachten, und überdieß noch: ob an derselben keine Quetschungen, keine Berstung oder Zerreißung vorhanden ist? Ob bei Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle, oder nur einige derselben verletzt sind? Ob ihre großen Schlagadern mit Theil an der Verle-

Digitized by Google

tung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblase eine solche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verschafft werden konnte? Ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geschah? Wie viel das Ergossene beträgt, von welcher Beschaffenheit es ist?

§. 87. Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert die Untersuchung der Zeugungstheile bei männlichen Leichnamen. Man muß sehen, in welchem Zustande sich die Hoden befinden, ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft verändert oder verletzt sind, und wie; ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße entweder nur außerhalb, oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden?

§. 88. Bei dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen, ob sich die Gebärmutter im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet; wie groß ihre Ausdehnung ist; ob ihre Höhle eine solche dreieckige Form hat, so, daß ihre Ränder nach Innen oder nach Außen zu convex sind; ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert sey; ob die Gebährmutter nicht mit den naheliegenden Theilen verwachsen ist; wie sich ihre Substanz verhält; ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Hunterſche Membran, noch ein Ei mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Gebährmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht, oder sonst irgend eine fremdartige Substanz enthalten ist? Ob die Gebährmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist, und wie; ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bei der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind? Endlich, ob die Gebährmutter nicht vielleicht gar amputirt ist, und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und die Eierstöcke befinden; ob entzündet, eiternd, brandig, skirrhös, wassersüchtig oder sonst krankhaft verändert? Ob sie keine Leibesfrüchte enthalten?

Digitized by Google

§. 89. Ist der zu secirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, so, daß man schon vor der gerichtlichen Leichenbeschau den schwangeren Zustand derselben wußte und erkannte, so muß nach den bereits bestehenden allerhöchsten Normalien ohnehin schon früher, sobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiserschnittes durch einen geschickten Wundarzt nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person, sobald als möglich gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht zu retten und am Leben zu erhalten, oder dieselbe doch wenigstens, dem christlichen Kirchengebrauche gemäß, taufen zu können. Wären aber diese Vorschriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenbeschau befolgt worden, so muß wenigstens bei derselben sogleich das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Untersuchung vorgenommen wird. Uebrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Gebährmutter gefunden wird, sie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derselben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmale ihrer größern oder geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß die an derselben erscheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zustande, die man an derselben findet, genau aufgesucht und beschrieben werden.

§. 90. Endlich sind noch die Verletzungen und was immer für krankhafte Zustände der großen, im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte mit ihren Erscheinungen genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauch- und Beckenhöhle, nämlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch ist in Fällen, wo Leichname von Schwangern untersucht werden, oft eine genaue Ausmessung der Beckenhöhle nach ihren verschiedenen Durchmessern nothwendig; besonders wenn es darauf ankömmt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 91. Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetschungen, Verengungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, so müssen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomisch untersucht, und die gefundenen Veränderungen beschrieben werden. Zu diesem Zwecke sollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung

Digitized by Google

schichtenweise gehörig präparirt und hinweggenommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven behörig besichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeschabt, und die Art des Bruches, so wie bei Verrenkungen die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten, die an denselben zum Vorschein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 92. Sind alle Theile eines Leichnams gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, so wird das von dem Arzte aufgenommene Obductions-Protocoll (§. 16.) noch einmal vorgelesen, und ist daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, so werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort, und so viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die, die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten Fadens und einer zweischneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kirschnernath, so daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammengenäht. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereiniget und zur Beerdigung hingelegt.

Sechstes Kapitel.

Besondere Regeln,

welche bei der Untersuchung der, mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen, zu beobachten sind.

§. 93. Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt, wenn ein vorher ganz gesunder Mensch, nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneimittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen, oder als solcher verdächtigen Substanz von heftigen Zufällen, als Erbrechen, Cardialgie, Colikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfällen mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. d. gl. ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird, wenn der Tod unter beständigen, schnell fortschreitenden Zufällen plötzlich unter Convulsionen, kalten Schweißen, oder apoplektisch erfolgt; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß über-

geht, wenigstens schneller, als man es zufolge der Beschaffenheit der Jahrszeit und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut, oder Oberfläche des Leichnams überhaupt, und andern ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu seyn pflegt, oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmaßen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 94. Bei der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bei jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beim Priester, welcher ihm beigestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten; dem Erstern soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneimittel, abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des, in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotokolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen, und ihm überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bei seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. Vergiftungen mit ansteckenden Giften, bei sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten, gehören nicht hieher, sondern sie sind viel mehr ein Gegenstand einer pathologischen als einer gerichtlichen Section.

§. 95. Ist man aus den, dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringen Maße, und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, für den zweiten oder dritten Grad einer Vergiftung, durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt: so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der

Fäulniß, oder irgend einer andern veranlassenden Ursache seyn, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarms, die weibliche Scham u. s. w. untersucht, die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an, oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letztern aber noch überdieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt und aufbewahrt werden.

§. 96. Hat man aus den, dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter konvulsivischen Erschütterungen, oder unter apoplektischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung, so muß man schon bei der Untersuchung des Leichnams von Außen, besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen, sugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzehrte Angesicht mit halbgeöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse und an den Gliedmaßen, mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 97. Endlich, in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w., auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleies, oder aus den bekannten, allmählig fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichem Mangel der Verdauung und Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. s. w. auf eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Blei zu schließen berechtiget ist, hat man nach der äußern Besichtigung bei der Section besonders darauf zu achten, ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind? Ob Zusammen-Schnürungen einzelner Stellen des Darmkanals angetroffen

werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse, das Gekröse, die Speichelsaftgefäße, und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind? Von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. 98. Bei der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmkanals zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, welche ebenfalls bei Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige und schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen, oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bei dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben, zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedesmal einer genauen Untersuchung unterzogen, und es muß das Vorgefundene in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. 99. Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mundung, als auch an seiner untern doppelt unterbunden, und an beiden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzweigeschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von Außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmkanal am Mastdarm unterbunden, abgeschnitten, und von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von Außen als von Innen auf das genaueste untersucht.

§. 100. Bei der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand,

Digitized by Google

auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute, und die lockere, wenig zusammenhängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an den Mündungen derselben und in den Gedärmen genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und dem Darmkanale, in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform oder in Klumpen beisammen, oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an der Leiche, der Verdacht einer Vergiftung durch Mineral-Gifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue, von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen, im Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 191. Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdaueten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, Farbe, Geruch, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht und bestimmt werden, ob die vorgefundenen, mehr oder weniger verdächtigen Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden, oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte, zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmkanale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können, was aber jedesmal nur mit der größten Behutsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Be-

Digitized by Google

schaffenheiten des Körpers eines Menschen, und der zum Versuche gewählten Thierspezies geschehen darf.

§. 102. Sowohl das, bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf denselben eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und bei Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines, gläsernes oder porzellainenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nro. 1 bezeichnet, und zur fernern Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nro. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, und auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt, und mit Nro. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen, mit Nro. 4 bezeichneten, und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren; damit man wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der, in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesen eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus beweisen könne. Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Uebel zu verhüten, theils auch, um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werden. Diese Substanzen wären im letztern Falle auch wieder zu versiegeln, und mit Nro. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahrt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

Digitized by Google

§. 103. Wenn, wie im §. 101 gesagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack, und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der, im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdaueten Substanzen geurtheilt werden kann, so darf im Gegentheil bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmal nur die chemische Zergliederung oder Prüfung entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht seyn muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht wird, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräth, und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause, bei voller Muße, am besten, vereinigt mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beiseyn einer Gerichtsperson, geschehen. Dabei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedesmal, und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. Der Hauptgegenstand der Untersuchung ist immer entweder das Pulver unter Nro. 1, oder die Flüssigkeiten unter Nr. 2 und 3. Nur wo das Erstere mangelt, und von den beiden letzteren zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nro. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nro. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche sind, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet seyn.

Siebentes Kapitel.

Besondere Regeln,

welche bei der Untersuchung der Leichname todtgefundener, neugeborner Kinder zu beobachten sind.

§. 104. Bei einem jeden todtgefundenen, neugebornen Kinde hat sich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirk-

Digitized by Google

lich kein Leben mehr in dem Körper desselben sey; sodann soll er sich, wenn es möglich ist, um verschiedene vorausgegangene Umstände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbestandes dienliche Resultate zu ziehen. Hieher gehört: ob von der Zeit, der Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt ist? Wenn dieß ist, ob es eine Erstgeburt war? Ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob die Geburt lange oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kindpeches sich entlediget habe? Ob bei der Geburt keine andere Person gegenwärtig war, und auf irgend eine Art Hülfe leistete? Welche Personen dieß waren, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen?

§. 105. Kann von den angeführten vorausgegangenen Nebenumständen der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, so muß man wenigstens doch zu erforschen bemüht seyn, wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt, oder eingepackt war, und wie, und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freyem Himmel, oder in der Erde, oder im Wasser, oder an welchem Orte, und unter welchen Umständen er sonst gefunden wurde? Sodann ist darauf zu sehen, ob die herrschende Jahrszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht ist? Ob der Ort, wo der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert oder verzögert?

§. 106. Hierauf hat der untersuchende Arzt an dem todtgefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu untersuchen und anzumerken, in welchem Grade und an welchen Stellen sich dieselben finden, nämlich: ob ein Leichengeruch, und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist? Ob der Körper aufgedunsen erscheine? Ob das Oberhäutchen sich abschälet? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder sonst mißfärbig ist? Ob die Fontanellen am Kopfe sich auch ohne Spur einer Verletzung eingesunken zeigen? Ob der Nabelstrang welk, stinkend und leicht zerreißbar ist? Ob das Muskelfleisch welk und breiigt erscheint?

Digitized by Google

Ob wohl nicht gar schon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmaßen sich bei einem mäßigen Ziehen sich vom Rumpfe trennen; oder endlich auch von selbst schon durch die Fäulniß abfallen?

§. 107. Zunächst kommen die Zeichen der größern oder geringern Reife des Kindes in Betrachtung: Ob es nämlich vermöge derselben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes; oder als ein vollkommen reifes, und in dieser Beziehung auch als ein lebenfähiges zu erklären sey? Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen. Dann, ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich am Gesichte, dicht, weißröthlich von Farbe, und vom darunter liegenden Fett ausgefüllt, wie gepolstert, und im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheint, so, daß das Gesicht alt, gleichsam greisenähnlich aussieht? Ob insbesondere die Oberhaut fest, glatt und dicht, oder aber sehr zart, dünn und durchsichtig ist? Ob die Nägel an Händen und Füßen hart und vollständig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen sind? Ob das Kopfhaar schon ziemlich lang und stark, oder dünn und kurz, oder gar nicht vorhanden ist? Ob die Ohren feste Knorpelscheiben oder dünne weiche Blättchen, mit lockern zarten Ohrläppchen sind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Festigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben? Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelschnur fest, dick, saftig und stark, oder dünn, saftlos und schwach gefunden wird? Ob bei einem Kinde des männlichen Geschlechts, die Hoden sich bereits im Hodensacke, oder noch im Unterleibe befinden?

§. 108. Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe, oder ob Abweichungen von derselben Statt haben, und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen, oder wohl gar nur Muttermähler genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheil, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes, oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deßwegen unter

Digitized by Google

die eigentlichen Mißgeburten im medizinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müssen? Wie z. B. bei einem Mangel des Kopfes, des Hirns ꝛc.

§. 109. Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden, ob sich nicht irgendwo am Körper Spuren einer von Außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbesondere, ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden? Ob die braunen und blauen Flecken, die man von Außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen, schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke sind? Was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt. Ob beim Einschneiden in diese Flecken sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet, oder nicht? Wie die Farbe der Haut beschaffen ist? Ob regelmäßig oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich und wachsfaben, wie dieß beim Tode durch eine Verblutung der Fall zu seyn pflegt. Ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Druckes oder Stiches daran zeigen? Ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist? Ob sich am Rückgrade nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von Verletzungen, z. B. durch das Einstecken einer Nadel, u. d. gl. zwischen zwei Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Näthen der Schädelknochen befinden? Ob am Halse sugillirte Stellen, als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. d. gl. zu sehen sind? Und ob diese Sugillationen gleichförmig oder ungleichförmig, mit Abschälung der Oberhaut, oder ohne dieselben vorkommen? Ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben ist, oder nicht, nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe oder wie weit, ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist, ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen, ob sie unterbunden oder nicht unterbunden befunden wurde, ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist oder nicht?

§. 110. Bei der nähern Untersuchung des Kopfes ist hauptsächlich zu sehen: ob die äußern Bedeckungen regelmäßig beschaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer sind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecke wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa solche sind, wie man sie öfter nach schweren Gebur-

Digitized by Google

ten, als die Folge derselben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben oder nicht? Besonders, ob keine Eindrückungen, Spalten, Risse oder Brüche darin sind, und wie weit sich diese erstrecken; wie die benachbarten Stellen an den Knochenverletzungen beschaffen sind; ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochensubstanz zu schließen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müssen vorzüglich jene innern Theile genau untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von Außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entsprechen; dann auch jene Stellen, wo besonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt haben können. Ferner ist zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirns und seiner Häute sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet. Ob der Bau des Hirns und der Hirnhäute in allen seinen Theilen regelmäßig ist, oder davon abweiche; ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief; ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt sind und welche; ob in den Hirnhöhlen sich eine eingesammelte Feuchtigkeit befindet? Endlich, ob auf der Grundfläche der Hirnhöhle sich nichts Ungewöhnliches oder Regelwidriges zeigt?

§. 111. Bei der besondern Untersuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halses, die man nie unterlassen darf, ist zu sehen, ob nicht Verletzungen zu bemerken sind; ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken; ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf und die Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch Anhäufung von Schleim ꝛc., verstopft ist, oder sich vielleicht künstlich hineingebrachte Stoffe darin finden? Ob bei Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse oder in der Luftröhre befindet?

§. 112. Bei der speziellen Untersuchung des Rückgrades ist zu bemerken: ob sich nicht Zeichen einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit finden, und welche? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen sorgfältig geachtet werden, weil solche

Digitized by Google

Verrenkungen erst auch nach dem Tode entstanden seyn können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, vorzüglich am obern Theile desselben, erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarks hindeuten können.

§. 113. Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann untersucht: ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich schon ein bedeutender Grad derselben eingetreten ist, diese an den Baucheingeweiden in die Sinne falle? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt, oder leer angetroffen worden? Ob insbesondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefüllt, oder blutleer sind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvenen zwei Aeste, und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Becken-Arterien regelmäßig ist oder nicht? Ob in der Harnblase Harn enthalten und wie viel, oder ob sie leer gefunden wird? Ob der Darmkanal Kindspech enthält, und wo, ob derselbe entzündet oder brandig ist, und ob das darin Enthaltene durch chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeigt? Eine besondere Untersuchung verdienet die Wölbung des Zwerchfells; ob dasselbe nämlich mit seinem sehnichten Mittelpunkte hoch nach Aufwärts in die Brusthöhle hineinrage, oder schon mehr flach herabgesenkt ist? Es muß dabei so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnichten Mittelpunctes des Zwerchmuskels parallell stehet, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden, und man versuche, ob sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit der Hand noch weiter gegen die Brusthöhle hinaufdrücken lasse oder nicht?

§. 114. Bei der besondern Untersuchung der Brust muß vor allem die äußere Gestalt derselben berücksichtigt werden, ob sie gewölbt und erhaben, oder flach und platt gedrückt erscheint? Nachdem man aber die Brusthöhle mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brusteingeweide gesehen werden; insbesondere ist der Umfang der Lunge zu berücksichtigen. Sodann kömmt zu untersuchen, ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle zu beobachten ist?

Digitized by Google

§. 115. Nun werden die Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie vorher von den unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennt hat, aus der Brusthöhle herausgenommen, vom Blute mit Wasser gereiniget und untersucht in Hinsicht auf Farbe, Consistenz und Elasticität; ob diese wie bei einem andern, durch und durch festen Eingeweide beschaffen, oder davon verschieden ist? Endlich auch in Hinsicht ihrer frischen, oder schon in Fäulniß übergegangenen Beschaffenheit, ob sie den faulen Geruch, die bläuliche Mißfarbe, breiigte Consistenz, und längs den Einschnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. 116. Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem, nicht erwärmtem Wasser angefüllten Gefäß sanft auf die Mitte des Wassers gelegt, so, daß sie darin frei schwimmen oder niedersinken können. Dabei beobachtet man nun genau, ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Wasser schwimmen oder zu Boden sinken; ob sie langsam oder plötzlich sinken; ob nicht irgend ein Theil derselben, und welcher auf dem Wasser zu zögern scheint? ꝛc. Hierauf trennt man das Herz nebst seinem Herzbeutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den nämlichen Versuch, und bemerkt vorzüglich, ob bei einer Veränderung der Lage der Lungen im Wasser, dieselben leichter oder schwerer niedersinken? Man trenne nun beide Lungen voneinander, wiederhole den nämlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerke genau, ob sich beide im Wasser gleich verhalten, oder von einander abweichen und worin; ob diese Unterschiede die rechte oder linke Lunge betreffen?

§. 117. Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beiden mit einander zu verwechseln und beobachte: ob bei dem Zerschneiden ein knisternder oder zischender Schall gehört werde? Ob aus den zerschnittenen Lungen viel oder wenig, oder gar kein Blut, und von welcher Beschaffenheit ausfließe? Ob sich Luftbläschen auf dem Wasser zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerschnittenen Lungen unter dem Wasser ausdrückt? Ob beim Zerschneiden der Lungen keine krankhafte Beschaffenheit gefunden wird? Ob alle Stücke sich gleich wie die ganzen Lungen verhalten, oder ob nur einige schwimmen, andere aber zu Boden sinken, und von welcher Lunge? Außer der Lunge bringe man dann

Digitized by Google

auch noch andere Eingeweide ganz und stückweise ins Wasser, und beobachte, ob auch diese schwimmen oder nicht?

§. 118. Endlich ist auch noch genau zu untersuchen und anzumerken, ob in den großen, besonders venösen, in der Brust gelagerten Gefäßen, und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig, oder gar kein Blut enthalten ist? Wobei aber zugleich die Theile des Herzens, und diejenigen Blutgefäße, die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genauer untersucht, und davon angemerkt werden: ob sich an oder in demselben, keine ungewöhnliche oder außerordentliche Erscheinung, oder krankhafte Beschaffenheit zeiget? Ob das eiförmige Loch und der Schlagader-Kanal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt oder leer gefunden werde? (Hofkanzleidekret vom 19. Jänner 1815.)

§. 178.

Dem Staate ist an der Richtigkeit der Sterbregister äußerst viel gelegen, die wieder von der Richtigkeit der Todtenbeschau abhängen. Dießfalls ist vorgeschrieben, daß in den Städten, wo eine Todtenbeschau steht, die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem Formulare Σ eingerichtet werden müssen; in die erste Rubrik wird der Monat und der Tag eingetragen, als der Verstorbene zur Beschau gekommen ist; in der Nebenrubrik folgt der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrik wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach vom männlichen oder weiblichen eingetragen, dahin sie gehört. Aus der Zusammenziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen. — Das Alter ist in fünf Fächer untergetheilt. Der Beschaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt. Die Todesart hat zwei Hauptabtheilungen, deren jede in drei Rubriken gesondert ist. In jede dieser Rubriße ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, als z. B. an Lungensucht, Schlagflusse, Erhängt, vom Gerüste gefallen. Den Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viele von jedem Geschlechte, von jeder Alterabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

Digitized by Google

Diese schon unter Kaiser Joseph II. Regierung nach diesem Formulare eingeführten Sterbelisten erheischten, um ihnen die möglichste Evidenz zu verschaffen, unter der jetzigen glorreichen Regierung mehrere neuerliche Verordnungen und Gesetze, welche mir aber nur hinsichtlich Oesterreichs unter der Enns, bekannt geworden sind, obgleich mehrere derselben, auch auf die übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates Bezug nehmen mögen, und die hiemit in folgender Ordnung nach deren möglichsten Zusammenhang vorgetragen werden:

A. Um die Kenntniß nicht nur der Anzahl der in Wien monatlich Verstorbenen, sondern auch der verschiedenen Krankheiten, und der durch selbe erfolgten Todesarten zu erlangen, ist dem Sanitätsmagister (zweitem Stadtarzte und Aufseher des öffentlichen Gesundheitsstandes in der Stadt Wien) am 10. Oktober 1793 aufgetragen worden, in der an die Landesstelle monatlich einzureichenden Todtentabelle alle Krankheiten, wie sie ihn in den von den Aerzten bezeichneten Todtenzetteln übergeben werden, künftig genau anzuzeigen, die unglücklicherweise Getödeten oder Todtgefundenen, mit der Todesursache beizusetzen, und endlich auch die unter einem Jahre gestorbenen Kinder, was bisher nicht geschehen ist, mit ihren Krankheiten dem Verzeichnisse einzuschalten.

B. Da die Krankensumme der in einem Spitale aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken zur Uebersicht und Leitung des Sanitätswesens wenig nützet, wenn die Krankheiten unbekannt bleiben, womit die Kranken behaftet gewesen sind, so ward allen geistlichen und weltlichen Vorstehern aller Krankenhäuser und Spitäle des Landes am 16. Jänner 1796 aufgetragen, von nun an den an der Niederösterreichischen Regierung zu überreichenden monatlichen Sterbelisten die Krankheiten, womit die in dem Monate Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, specifisch beizurücken, welche der Arzt durch seine Unterschrift zu bestätigen habe.

C. Dem Sanitätsmagister, der Oberpolizeidirektion und dem Wiener Stadtmagistrate ward, um die Ungleichheit der Sterb- und Krankheitstabellen zu heben, welche zwischen denen des Sanitätsmagisters, und jenen des Todtenschreiberamts obwalten, am 20. Horn. 1796 Folgendes anbefohlen: 1.) Da die Anmerkung der Todten sich nach den Tagen richten muß, an welchen sie gestorben sind, und nicht

Digitized by Google

nach jenen Tagen, an welchen davon die Anzeige gemacht wird, so ist künftig diese Anmerkung lediglich nach dem Tage des Todes, und bei jenen Todtgefundenen, deren Sterbetag unbekannt ist, nach dem Tage der gerichtlichen Beschau in das Todtenprotokoll einzutragen, so wie denn auch die monatlichen und jährlichen Anzeigen der Gestorbenen hiernach eingerichtet werden müssen. Es hat der Todtenschreiber in seinen jährlichen Todtentabellen die Gestorbenen nach dem Tage des Todes einzutragen, und weder den Monat noch das Jahr eher zu schließen, bis alle in dem betreffenden Monate oder Jahre Gestorbene eingetragen sind. Auch hat derselbe nicht eher einen summarischen Ausweis des Monats oder Jahres zu verfertigen, bis er gewiß ist, daß alle in diesem Monate oder Jahre Gestorbene ihm angezeigt worden sind. Und eben so hat auch derselbe bei Verfertigung seines jährlichen summarischen Ausweises des Todtenprotokolls sich genau nach dieser Verordnung zu halten, und nicht wie bisher geschehen ist, den 25. Dez., sondern erst den 1. Jänner, das Jahr zu schließen, nachdem vorher alle den letzten Dez. Gestorbene eingetragen worden sind. 2.) Hat der Todtenbeschreiber in Ansehung der Krankheitsbenennungen, wovon mehrere oft dieselbe Krankheit bezeichnen, die Vorschriften des Sanitätsmagisters zu befolgen, und diejenigen Krankheiten anzumerken, welche dieser ihm bestimmt und benannt hat. 3. Da bei Bemerkung der Todtgebornen und Nothgetauften, diese oft unter einander verwechselt werden, und zu Verwirrungen und Unrichtigkeiten Anlaß geben, so hat der Sanitätsmagister sowohl als der Todtenschreiber künftig die todt zur Welt kommenden Kinder, sie mögen die Nothtaufe erhalten haben oder nicht, in die Rubrik der todgebornen Kinder, jene Kinder aber, welche innerhalb einer Stunde nach der Geburt gestorben sind, in die Rubrik der gleich nach der Geburt Gestorbenen, zu setzen, und die Benennung Noth- oder Frauengetaufte, ganz wegzulassen. 4. Die gerichtlich beschauten Todten werden oft sehr spät nach mehreren Tagen, und überdieses nur dem Todtenschreiber angezeigt, wodurch die Schließung des Tagsprotokolls gehindert wird, und Ungleichheiten in den Tabellen entstehen. Es haben die bürgerlich-gerichtlichen Todtenbeschauer, und die Bezirkswundärzte jedesmal zwei derlei Beschauzettel zu verfertigen, wovon eines dem Infektions-Oberchirurgus, das andere aber dem Unterrichter zu geben ist.

D. Den Pfarrern ist mittelst der Kreisämter am 3. Dez. 1796 aufgetragen worden, für die Zukunft in ihren Todten-Verzeichnissen

bei jeder Person die Krankheit an der sie gestorben ist, einzutragen, und jährlich ein Verzeichniß der Summe von dem in jedem ihrer Ortschaften an den Blattern Verstorbenen mit Ende des Jahrs an das Kreisamt übermachen, welches eine Haupttabelle über alle Ortschaften seines Kreises nach den Decanaten und Pfarren zu verfassen, und selbe mit den Berichten der Pfarrer an die N. Oest. Regierung, längstens binnen 6 Wochen nach Verlauf des Jahrs einzuschicken hat.

E. Dem Sanitätsmagister ward am 10. Hornung 1798 aufgetragen, die monatliche Todtentabelle, ehe er selbe einreicht, durch den Oberinfections-Chirurgus mit jener des Todtenschreibers vergleichen zu lassen, und bei befundenen Ungleichheiten selbe zu berichtigen, welches auch dem Todtenschreiber mit dem Beisatze bekannt gemacht wurde, daß er sich genau nach der unterm 2. Juli 1797 an ihn ergangene Verordnung zu benehmen, und seine Todtenliste nach jener des Sanitätsmagisters einrichten soll.

F. Den Kreisämtern ward mittelst der Kreisämter am 17. März 1798 aufgetragen, daß sie künftig in ihren Bezirksbereisungstabellen bei jedem Orte die Anzahl der Gestorbenen, von dem Tage ihrer vorjährigen Untersuchung, bis zum Tage der eher Geschehenen, jedesmal anzeigen sollen. Vorher schon, nämlich am 13. Jänner 1798, ist an sämmtliche Kreisämter und die beiden geistlichen Konsistorien der Befehl ergangen, daß, da die Kreisärzte aus den Todtenprotokollen sich über den Stand der Sterblichkeit die sicherste Erfahrung beibringen können, auf ihr geziemendes Ansuchen ihnen die Tauf- und Sterbprotokolle gehörig aufgeschlagen werden sollen, und die Pfarrer, wider welche künftig hierinfalls Klagen einlaufen sollten, sollen dazu verhalten werden.

G. Damit der Sanitätsmagister eine vollständige Tabelle über die Gestorbenen in Wien verfassen könne, ward am 18. April 1801 sämmtlichen Oberinnen der Frauenklöster aufgetragen, bei jedem, in ihrem Kloster sich ereignenden Todesfall, von ihren Aerzten ein doppeltes Todtenattest ausstellen zu lassen, wovon eines dem Todtenschreiberamte, das andere aber dem, in eben demselben Gebäude befindlichen Todtenbeschaueramte zu übergeben sey.

H. Damit künftig die Todtentabellen nicht wie bisher, äußerst ungleich und zweckwidrig, sondern von allen Todtenbeschauern gleichförmig verfaßt werden, auch selbe in dieser Arbeit erleichtert werden

Digitized by Google

mögen, ist für nöthig befunden worden, eigene mit den erforderlichen Rubriken versehene Krankheits- und Sterbtabellen in Druck legen zu lassen. Hievon wurden den Nieder Oesterr. Kreisämtern mit Regierungs-Verordnung vom 21. April 1804 Exemplare mit dem Auftrage zugefertiget, selbe unter die Kreisärzte zu dem Ende zu vertheilen, damit sie selbe alle jenen Wundärzten, welche die Todtenbeschau in dem Aufenthaltsorte des Kreisarztes, dann in den Städten und größern Märkten ihres kreisärztlichen Bezirks verrichten, und nach der Verordnung vom 8. Hornung 1802 jährlich eine Sterbtabelle an den Kreisarzt abzugeben haben, zu stellen, und selbe anweisen, künftig aus ihren Todtenbeschau-Protokollen die Zahl der Verstorbenen alljährlich nach den verschiedenen Arten der Krankheiten, in die betreffenden Rubriken einzutragen, welche sodann durch alle Kreisämter einzuschicken sind.

Das Formular dieser für Niederösterreich vorgeschriebenen Todtentabelle, liegt (sub. Litt. A.) bei.

§. 179.

Aber nicht nur die Evidenz der Sterbregister, auch die Kenntniß der Zu- und Abnahme der Bevölkerung, ist dem Staate äußerst nothwendig. Daher sind nicht nur in dem österr. Kaiserstaate eigene Geburts- und Trauregister für die Seelsorger aller geduldeten Religionen durch mehrere Verordnungen, namentlich jene vom 21. Febr. 1784 und 21. April 1797, sondern es ist auch die durch das Militär vorzunehmende alljährliche Konscription angeordnet. Diese und die auf die Konscriptions-Listen gegründete politische Berechnung, dann die Geburts- und Trauregister, liefern die verläßlichsten Data zur Beurtheilung der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung. Da aber diese Gegenstände mehr in den Geschäftskreis der allgemeinen, als bloß der Gesunheitspolizei gehören, so glaubt man hier sich darüber nicht weitschichtiger auslassen zu dürfen.

Professor Berndt glaubt in seinem trefflichen Handbuche der Staatsarzneikunde, die Einführung eines eigenen Dorfbuches sehr nützlich. — Ich theile diese Meinung mit ihm, da sowohl für die Gesundheitspolizei, als für Topographie, Geschichte und Statistik die Führung eines solchen Buches von der größten Wichtigkeit wäre. Nur glaube ich, daß es Dorfsweise in der praktischen Ausführung zu vielen Beschwerlichkeiten und Hindernissen unterliegen würde. Leichter

Digitized by Google

könnte dieses Werk Pfarrbezirksweise, unter dem Namen Gedenkbuch, welches manche Seelsorger schon in alten Zeiten aus eigenem Fleiße, freilich nicht immer zweckmäßig und zum Staatsgebrauche anwendbar, führten, eingeleitet werden, da die obrigkeitlichen Beamten ohnehin mit öffentlichen Amtshandlungen zu sehr beschäftigt sind. Die Führung eines solchen Buches dürfte den Seelsorgern, die ungleich weniger beschäftigt sind, zur Pflicht gemacht werden; doch wären ihnen auf jeden Fall die Rubriken, welche ein solches Buch enthalten soll, um es zum Staatsgebrauche anwendbar zu machen, vorzuzeichnen. Jene, welche die Gesundheitspolizei betreffen, wären meines Erachtens folgende:

A. Elementar-Zufälle, in soferne sie auf den Wohlstand und Gesundheitszustand der Einwohner Bezug haben. Maßregeln dagegen.

B. Theuerungs- und Wohlstands-Ereignisse. Getroffene Maßregeln dagegen. Staatsvorkehrungen in wohlfeilen Jahren gegen künftigen Mangel, z. B. Magazinirungen, Getreidaufschüttungen, herrschaftsweise ꝛc.

C. Verheerende Menschen- und Viehkrankheiten. Maßregeln dagegen.

D. Kinderkrankheiten. Fortgang der Vaccination. Bemerkungen dabei.

E. Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit oder Bosheit, Fälle von Selbstmord, Kindermord, Fruchtabtreibungen ꝛc.

F. Summarische Berechnung des Zuwachses und Abgangs der Bevölkerung.

Die übrigen in andere wissenschaftliche Fächer einschlagende Gegenstände für ein solches Buch, liegen außer dem Plane dieses Werkes.

MÜNCHEN

Digitized by Google

E. Sterbregister, wie dasselbe bei der Todtenbeschau zu führen ist.

Zur Beschau gekommen 18 / Im Jänner.	Namen der Beschauten.	Geschlecht. Männlich.	Geschlecht. Weiblich.	Summa der Gestorbenen	Sind gestorben. in dem Alter. von der Geburt bis 7 Jahr.	Von 7 bis 17.	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab.	an einer Todesart. Krankheit. gewöhnlich.	Krankheit. Ortskrankheit.	Krankheit. Epidemie.	Gewaltsam. Selbstmord.	Gewaltsam. Unglücksfall.	Gewaltsam. Von Andern ermordet.
Den 4ten.	Christ. Egn.	1	—		—	—	—	1	—	1 Lungensucht.	—	—	—	—	—
Den 9ten.	M. A. Erdl.	—	1		1	—	—	—	—	—	—	1 Steckfathar.	—	—	—
	Jak. Erdel.	1	—		—	—	—	—	—	—	—	1 Steckfathar.	—	—	—
	Ulr. Marber.	1	—		1	—	—	—	—	—	—	1 Steckfathar.	—	—	—
Den 10ten.	El. Hellie.	—	1		—	—	1	—	—	—	—	—	1 Erhenkt.		
	Math. Erber	1	—		—	—	—	1	—	—	—	—			
	Summa der einzelnen Rubriken.	4	2	4	2	1	1	3	—	1	—	3	1	1	

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung §. 1—8.

Erster Abschnitt.

Sorge für gesunde Wohnplätze und Reinigkeit der Luft.

§. 9. 10 und 11. Allgemeine Grundsätze. Seite 6—9.
§. 12. Grundregeln der Bauführungen und Berücksichtigungen bei Baulichkeiten in den Städten. S. 9—11.
§. 13. Rücksichten bei Bauführungen in Dörfern und Märkten. S. 11—13.
§. 14. Benützung des Guten, und möglichste Verbesserung der Mängel bei schon bestehenden festen, oder neu anzulegenden Wohnplätzen, wo die Wahl durch unvermeidliche Umstände beschränkt ist. S. 13—21.
§. 15. Vorschriften in Bezug auf die Sauberkeit und Reinlichkeit in Gässen und Plätzen. S. 21 und 22.
§. 16. Anzeige der Mittel zu Verminderung der Ungesundheit bei Wohnungen, welche der Ueberschwemmung unterliegen, und Vorsichten für diejenigen, welche solche Wohnungen beziehen. S. 22—30.
§. 17. Ueber die Schädlichkeit der allzufrühen Bewohnung neuer Gebäude. S. 30.
§. 18. 19. 20 und 21. Ueber die Nothwendigkeit der Austrocknung oder Ausschlemmung der Stadtgräben; Reinigung der Luft durch Auslichtung dicker Wälder; Schädlichkeit der Nachbarschaft der Berg- und Hüttenwerke von Blei, Queckssilber, Arsenik und Schwefel; dann über die gesunde Bauart der Städte. S. 31—33.
§. 22. Wegen Beseitigung des, durch das Straßenpflaster in den Städten entstehenden, der Gesundheit nachtheiligen Staubes. S. 33—35.
§. 23. In welcher Art die Rinnen der Gassen zum Abfluß der Feuchtigkeiten anzubringen sind. S. 35.
§. 24. Anbringung der mit Quadern belegten Fußsteige zu beiden Seiten der Straßen, zur Sicherheit der Fußgänger. S. 36.
§. 25. In welcher Art die Anpflanzung der Bäume in den Straßen und Plätzen räthlich und der Gesundheit zuträglich ist. S. 36.
§. 26. Ueber die Anlegung öffentlicher Gebäude, welche stets eine Menge von Menschen beherbergen. S. 36.
§. 27. Ueber das gesundheitsschädliche Beisammenwohnen gewisser sehr zahlreicher Klassen der Einwohner; z. B. der Juden, in sehr engen Straßen. S. 36 und 37.

Digitized by Google

§. 28. Wegen zweckmäßiger und der Gesundheit unschädlicher Anlegung der Begräbnißplätze. Seite 37.
§. 29. Verbot der Teiche, Viehschwemmen und Tränken, innerhalb der Ringmauern, so wie der Flachs- und Hanfröſten in den Strecken der Flüſſe und Bäche, welche durch Städte fließen. S. 38.
§. 30. Vermehrung der ſchädlichen Ausdünſtungen durch die Ausleerungen der Vorübergehenden in den Winkeln der Straßen. S. 38.
§. 31. Werkſtätten und Kaufläden der Queckſilber-, Blei- und Metallarbeiter, ſo wie aller Fabriken, deren Produkte und Waaren ſchädliche, faule oder metalliſch-giftige Dünſte verbreiten, ſollen Plätze außer den Ringmauern und in luftigen Gegenden angewieſen erhalten. S. 38 u. 39.
§. 32. Entfernung der Aenger der Abdecker von den Städten. S. 39.
§. 33. Aufſicht der Polizei auf die Erbauung neuer Häuſer, und Beſeitigung der Nachtheile für das öffentliche Geſundheitswohl. S. 40—43.
§. 34. Reinlichkeit und Sorge für öftere Erneuerung der Luft im Innern der Häuſer. S. 43.
§. 35. Vorſorge für geſunde Wohnungen auf dem Lande. S. 43 und 44.
§. 36. Ungeſundheit der Wohnungen durch Beheizung und die verſchiedenen Beleuchtungsarten. S. 44 und 45.

Zweiter Abſchnitt.

Sorge für die Sicherheit des Genuſſes der Nahrungsmittel und Getränke.

§. 37. Urſache mehrerer Krankheiten durch Mangel an hinlänglichen und geſunden Nahrungsmitteln. S. 46.
§. 38. Ueber die verſchiedenen Krankheiten des Getreides und die Mittel zur Beſeitigung derſelben. S. 46—49.
§. 39. Geſundheitsſchädlicher Verkauf des ausgewachſenen Getreides, und Verfälſchung des Mehles. S. 49—52.
§. 40. Belehrung über den Gebrauch anderer ſchicklicher und leicht zu habender Nahrungsmittel, bei geldklemmenden Zeitläuften und Entgang der Brotfrucht. S. 52—72.
§. 41. Schädlichkeit der weichen Mühlſteine. S. 72.
§. 42. Hülſenfrüchte, deren häufiger Genuß Krankheiten erzeugt. S. 72.
§. 43. Ueber die Schädlichkeit, grüne Erbſen, Bohnen, Gurken ꝛc. in kupferne Geſchirre einzulegen und aufzubewahren. S. 72 und 73.
§. 44 und 45. Verwechslung eßbarer Kräuter und Wurzeln, mit giftartigen Pflanzen; Vorſichts-Maßregeln bei Verkauf der Schwämme, giftartiger Kräuter, und Beſchreibung der ſchädlichen Beeren, vorzüglich der Tollkirſche. S. 73—83.
§. 46. Schädlichkeit des allzufrühen Ausgrabens und Verkaufs der Kartoffel, Erdäpfel. S. 83.
§. 47. Ueber die Schädlichkeit des unreifen Obſtes, und Vorſichts-Maßregeln gegen den Verkauf deſſelben. S. 84.
§. 48. Geſetze über den Verkauf des Fleiſches. S. 85—93.
§. 49. Ueber das geſundheitsſchädliche Aufblaſen des Schlachtviehes. S. 94

Digitized by Google

§. 50. Bekanntmachung der Vorschriften in Beziehung auf den Milchverkauf. Seite 94 — 98.
§. 51. Verbot der Aufbewahrung der Butter in kupfernen, zinnenen und bleienen Geschirren, dann Verfälschung der Butter. S. 98.
§. 52. Ueber die Schädlichkeit der durch anfangende Fäulniß scharf gewordene Käse, dann Zubereitung und Aufbewahrung derselben in kupfernen Geschirren. S. 99.
§. 53. Verordnungen über den Verkauf der Fische. S. 100.
§. 54. Vorschriften über den Verkauf des Salzes und Oeles. S. 101 u. 102.
§. 55. Ueber die Essig-Erzeugung. S. 102.
§. 56. Wegen Verfälschung des Tabacks. S. 103.
§. 57. Verbot der Verfälschung und schädlichen Nachkünstlung der Gewürze. S. 103.
§. 58. Vorschriften über die Verfertigung der Eß-, Trink- und Kochgeschirre. S. 103 — 110.
§. 59. Verbot des Kaffeekochens und Aufbewahrens in kupfernen Geschirren. S. 110.
§. 60. Ueber die Verglasung der Töpferwaaren. S. 111.
§. 61. Verbot des Färbens der Confituren mit scharfen und giftigen Substanzen. S. 111.
§. 62. Ueber die Reinheit des Trinkwassers, als wesentliches Erforderniß der Gesundheit. S. 112 — 115.
§. 63. Anwendung der Theorie in Ansehung des Trinkwassers, durch die für den österreichischen Kaiserstaat bestehenden ältern und neuern Gesetze. S. 115 — 117.
§. 64. Vorschriften gegen die Verfälschung der gewöhnlichen Getränke. S. 117 — 121.
§. 65. Bemerkungen zum Unterricht derjenigen, denen die Handhabung der Polizei, hinsichtlich der schädlichen Verfälschungen der Getränke obliegt. S. 121 — 122.
§. 66. Vorschriften in Bezug auf den Weinbau, Weinlese und Behandlung des Mostes. S. 123.
§ 67. Ueber die Bierbräuung. S. 124.
§. 68. Strafgesetz für Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein oder andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schänker aller Art, deren Getränke gefälscht oder verdorben befunden werden. S. 125.
§. 69. Ueber die schädliche Verfälschung des Thees. S. 125.

Dritter Abschnitt.

Sorge für gesunde Kleidertracht.

§ 70. Allgemeine Bemerkungen. S. 126.
§. 71. Ueber sorgfältige Wahl der Kleidung nach dem Klima des Landes, der Jahreszeit und jedesmaliger Witterung. S. 126.
§. 72. Ueber Kopfbedeckung, Schneiden, Kämmen und Binden der Haare. S. 127.
§. 73. Verwahrung der Brust, und Ungesundheit der sehr enge anliegenden Kleider. S. 127.

Digitized by Google

§. 74 Schädlichkeit der Schnürbrüste und Planchets. S. 127—129.
§. 75. Ueber das Schminken des Gesichtes. Seite 129.
§. 76. Verbot des Verkaufes aller mit Sprengglas belegten Waaren, so wie der Glasfedern. S. 130.
§. 77 und 78. Schädlichkeit der Vermischung des Haarpuders. S. 131.
§. 79. Nachtheil des häufigen Gebrauches der Pomaden. S. 132.
§. 80. Ueber den Verkauf der Zahnmittel. S. 132.
§. 81. Verbot des Verkaufes der Wolle, Haare, Felle und Leder von Thieren, welche mit Viehseuchen, Brandbeulen, und andern ansteckenden Krankheiten behaftet waren. S. 132.
§. 82. Vorschriften in Bezug auf den Verkauf der Betten, Wäsche und Kleidungsstücke von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren. S. 132—135.

Vierter Abschnitt.

Sorge für die Vergnügungen in Gesundheits-Rücksichten.

§. 83 und 84. Allgemeine Bemerkungen. S. 136—138.
§. 85. Gesetze in Ansehung der Beseitigung der Gefahren bei jugendlichen Vergnügungen, besonders hinsichtlich auf Wassergefahr. S. 138—143.
§. 86. Ueber das Schlittenfahren und Eisschleifen mit Schlittschuhen, dann das Eisbergschleifen auf kleinen Schlitten. S. 143.
§. 87. Vorschriften zu Beseitigung der Unglücksfälle durch Feuergewehre. S. 144—146.
§. 88. Ueber Bewilligungen zu Luftfahrten. S. 146.
§. 89. Verbot des Kegelaufsetzens in den Gärten der Wein- und Bierwirthe, von schulfähigen Kindern, und Hindanhaltung des Herumschwärmens und Müssigganges der Kinder. S. 146.
§. 90. Ueber das schnelle Reiten und Fahren, dann Führen der Pferde nahe an den Häusern. S. 147.
§. 91. Vorschriften in Bezug auf Beschädigungen durch Thiere. S. 147—150.
§. 92. Nothwendigkeit der Wahl großer und geräumiger Plätze zu öffentlichen Lustbarkeiten in den Städten und außer denselben. S. 150.
§. 93. Schädliche Wirkungen des unmäßigen Tanzens. S. 150.
§. 94. Ueber öffentliche Spaziergänge. S. 151.
§. 95. Wegen Befestigung und Verwahrung der Blumentöpfe auf den Fenstern. S. 151.

Fünfter Abschnitt.

Verhütung verschiedener dem öffentlichen Gesundheitswohl schädlicher Unglücksfälle.

§. 96. Allgemeine Bemerkungen und Bestimmung der Strafe für Unglücksfälle durch unvorsichtiges Fahren und Reiten. S. 153.
§. 97. Vorsichtsmaßregeln gegen körperliche Verletzungen durch Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit, durch Bauführungen, Abwerfung des Schnees,

Digitized by Google

Verkauf der Gifte, des Opiums, giftartiger Kräuter, arsenikartigen Schwefels und Digestiv-Salzes, dann der unechten Chinarinde. S. 154—180.
§. 98. Vorschriften in Ansehung des Handels mit Gift. S. 180—182.
§. 99. Ueber den unberechtigten Verkauf innerer und äußerlicher Heilmittel. S. 182.
§. 100. Vorsichten gegen Gewaltthätigkeiten und Beschädigungen von wahnsinnigen und melancholischen Personen. S. 183.
§. 101. Ueber die Wasserscheue oder Hundswuth. S. 184.
§. 102. Verordnung zu Ausrottung der schädlichen Raubthiere als Wölfe und Bären. S. 199.
§. 103. Auf welche Art Gefängnisse eingerichtet seyn sollen. S. 200.
§. 104. Warnung für noch anderweitige Unglücksfälle. S. 201.
§. 105. Unglücksfälle bei Bearbeitung verschiedener der Gesundheit nachtheiliger Fabrikate. S. 202—204.
§. 106. Unglücksfälle durch Schifffahrt, und Verord. hierüber. S. 204—206.
§. 107. Verbot der Tragung heimlicher Waffen. S. 206.
§. 108. Kreisämter und Obrigkeiten haben auf alle nur mögliche Unglücksfälle zu wachen. S. 206 und 207.

Sechster Abschnitt.

Vorkehrungen zur Rettung der Verunglückten und Scheintodten.

§. 109. Pflicht der Obrigkeiten zur Lebensrettung verunglückter Menschen. S. 208.
§. 110. Die nächsten Ursachen des Scheintodes, und was dabei zu veranlassen. S. 209 und 210.
§. 111. Chronologische Uebersicht über den Unterricht, was bei Scheintodten zu veranlassen, nach Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung vom 22. Febr. 1799. S. 210—226.
§. 111. Belohnungen, so für die Rettung der Scheintodten durch Wasser ertheilt werden. S. 226—229.
§. 111. Anstalten, welche zu Rettung der Scheintodten errichtet worden. S. 229.
§. 112. Vorbereitungen. S. 230.
§. —— Hülfleistungen S. 232—234.
§. —— Entschädigung und Belohnungen. S. 234.
§. —— Unterhalt der Anstalt, zu Rettung der Scheintodten. S. 235.
§. 113. Beschreibung der Melzlischen Erstickungs-Wehrmaschine. S. 236.

Siebenter Abschnitt.

Sorge für Schwangere und Gebährende.

§. 114 und 115. Pflichten der Staatsverwaltung für Schwangere und Gebährende. S. 238.

Digitized by Google

§. 116. Bestehende Verordnungen über Kindermord und Fruchtabtreibung. Seite 239.
§. 117. Ueber den nöthigen Unterricht der Wehmütter. S. 240 — 245.
§. 118. Gesetzlicher Verboth an Materialisten, Apotheker und Wundärzte, wegen Verkauf von Fruchtabtreibungsmitteln. S. 245.
§. 119. Beweggründe der Fruchtabtreibung. S. 245.
§. 120. Wenn der Kaiserschnitt anzuwenden sey. S. 246 — 248.
§. 121 — bis 127. Pflichten, welcher in Zeit der Schwangerschaft zu beobachten sind. S. 248 — 249.
§. 127 Pflichten von Seite des Publikums gegen Wöchnerinnen. S. 249.
§. 128. Gesetze hierüber. S. 250.
§. 129. Nöthige Beischaffung der Instrumente und Geburtsstühle bei Gemeinden. S. 250.
§. 130. Beschreibung der Fruchtabtreibungsmittel. S. 250.
§. 131. Verbot, daß vor dem 15. Tag keiner Kinderbetterin auszugehen erlaubt sey. S. 251.

Achter Abschnitt.

Sorge für Neugeborne und deren physische Erziehung.

§. 132. Aufmerksamkeit der Polizei für Neugeborne. S. 251.
§. 133 — 136. Pflichten so bei Neugebornen zu beobachten sind. S. 253 — 255.
§. 136 — 137. Beschreibung der Mißbräuche bei neugebornen Kindern. S. 255 — 258.
§. 138 — 140. Die zuträglichste und natürlichste Nahrung der Kinder. S. 258 — 262.
§. 140. Schlafstellen für Neugeborne. S. 262.
§. 141. Ueber Kindswärterinnen. S 263 — 264.
§. 142. Ueber das Betteln mit kleinen Kindern. S. 264.
§. 143. Leibesübungen bei Kindern. S. 264.
§. 144. Unterricht in öffentlichen Schulen für Kinder. S. 264.
§. 145. Ueber Züchtigung der Kinder. S. 265 — 267.
§. 146. Verhütung, daß der Geschlechtstrieb bei Kindern nicht so zeitlich entwickelt werde. S. 267 — 269.
§. 147. Verhütung, daß Kinder nicht zu frühzeitig zu schwerer Arbeit angestrengt werden. S. 269 — 270.
§. 148. Ueber die physische Erziehung der Töchter. S. 270.
§. 149. Die Erziehung der unehlichen Kinder liegt den Staate ob. S. 271.
§. 150. Vorsorge des Staates bei der physischen Erziehung der Kinder. S. 271 — 273.
§. 151. Unterricht, wie sich Aeltern und Vorgesetzte mit denen an den Blattern erkrankten Kindern zu benehmen haben. S. 273 — 275.
§. 152. Unterricht für das Landvolk bei Blatternkranken, auch ohne ärztliche Hülfe. S. 275 — 284.
§. 153. Verordnung über Einimpfung der Kuhpocken. S. 284 — 296.
§. 153. Vorschriften zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung. S. 296 — 307.

Digitized by Google

§. 153. Vorschriften für Aerzte und Wundärzte, welche sich der Kuhpockenimpfung widmen. S. 307 — 319.
§. 153. Verzeichniß der ärztlichen Tabellen. S. 319 — 334.

Neunter Abschnitt.

Verhütung und Abwendung ansteckender epidemischer Krankheiten.

§. 154. Definitionen der Krankheiten. S. 334.
§. 155. Was ist Krankheitsgift. S. 334.
§. 156. Ursachen der Krankheit. S. 335.
§. 157. Die Pest. S. 335.
§. 158. Die obrigkeitliche Vorsorge wegen Reinigung der Luft. S. 335.
§. 159. Kontumaz-Anstalten. S. 336.
§. 160. Kontumaz-Vorschriften. S. 336 — 368.
§. —— Eid eines Aufsehers, Ueberreiters und Reinigungsknechts. S. 368.
§. —— Reinigungstaxordnung. S. 368 — 370.
§. 161. Strafen bei Uebertretung der Kontumazordnung. S. 370.
§. 162. Patent gegen Uebertreter der Sanitäts-Vorschriften in ansteckenden Krankheiten für die deutschen und italienischen Länder. S. 371 — 375.
§. 163. Wegen andern epidemischen Krankheiten, als Faulfieber, Ruhr u. dgl., und was dießfalls zu veranlassen sey. S. 375 — 380.
§. 163. Anleitung zum Gebrauch der Räucherungs-Tonnen. S. 380 — 383.
§. 164. Pflichten der Wundärzte und Ortsrichter in epidemischen Fällen, und die hierüber ergangenen Verordnungen. S. 383 — 386.
§. 165. Verordnungen, hinsichtlich der Bezahlung des Arztes bei epidemischen Krankheiten. S. 386.
§. 166. Entstehung der Lustseuche. S. 387.
§. —— Anstalten dagegen. S. 388 — 390.
§. 167. Entstehung der Schwindsucht. S. 390.
§. 168. Aufsicht auf alle noch übrigen Arten von Ansteckungs-Krankheiten. S. 391.
§. 169. Vorsichten gegen das gelbe Fieber. S. 391.
§. 170. Vom Aussatz. S. 392.

Zehnter Abschnitt.

Sorge für Sterbende und für Todte.

§. 171. Nothwendige Vorkehrungen der Obrigkeiten bei Sterbenden. S. 393.
§. 172. Zeichen der wirklich leblosen Menschen, und deren Behandlung. S. 393 — 397.
§. 173. Vorschrift, nach welchen die Leichenkammern zu bauen sind, und was dabei zu beobachten. S. 397 — 399.
§. 174. Gesetze wegen des vorelligen Begrabens. S. 399 — 404.
§. 175. Verordnung Kaiser Josephs, nach dem Tode bei Untersuchung der Leichname. S. 404.

Digitized by Google

§. 176. Eröffnungen der Leichname, und was mit diesen Leichnamen zu veranlassen sey. S. 404 — 414.
§. 177. Die Todtenbeschau, und darüber erlassenen Verordnungen. S. 414 — 438.
§. 177. Instruktionen für Aerzte und Wundärzte in den k.k. österr. Staaten, wie sie sich bei der gerichtlichen Leichenbeschau zu benehmen haben. S. 438—448.
§. 177. Erstes Kapitel. Von der gerichtlichen Leichenbeschau überhaupt. S. 448 — 459.
§. 177. Zweites Kapitel. Besondere Untersuchung des Kopfs und seiner Höhle. S. 459 — 464.
§. 177. Drittes Kapitel. Besondere Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrades. S. 465—468.
§. 177. Viertes Kapitel. Besondere Untersuchung der Brust. S. 468—373.
§. 177. Fünftes Kapitel. Besondere Untersuchung des Unterleibes. S. 473—481.
§. 177. Sechstes Kapitel. Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der, mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen, zu beobachten sind. S 481 — 487.
§. 177. Siebentes Kapitel. Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der Leichname todtscheinender, neugeborner Kinder zu beobachten sind. S. 487 — 494.
§. 178. Beschreibung der Formularien, wie die Sterbregister eingerichtet seyn sollen. S. 494 — 500.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ed by Google

Digitized by Google

ed by Google

Digitized by Google

ed by Google

Digitized by Google